Edmund Haferbeck

Bundesdeutsche (Justiz-) Behörden –



eine kriminelle Vereinigung?

Bundesdeutsche (Justiz-) Behörden - eine kriminelle Vereinigung?

Edmund Haferbeck

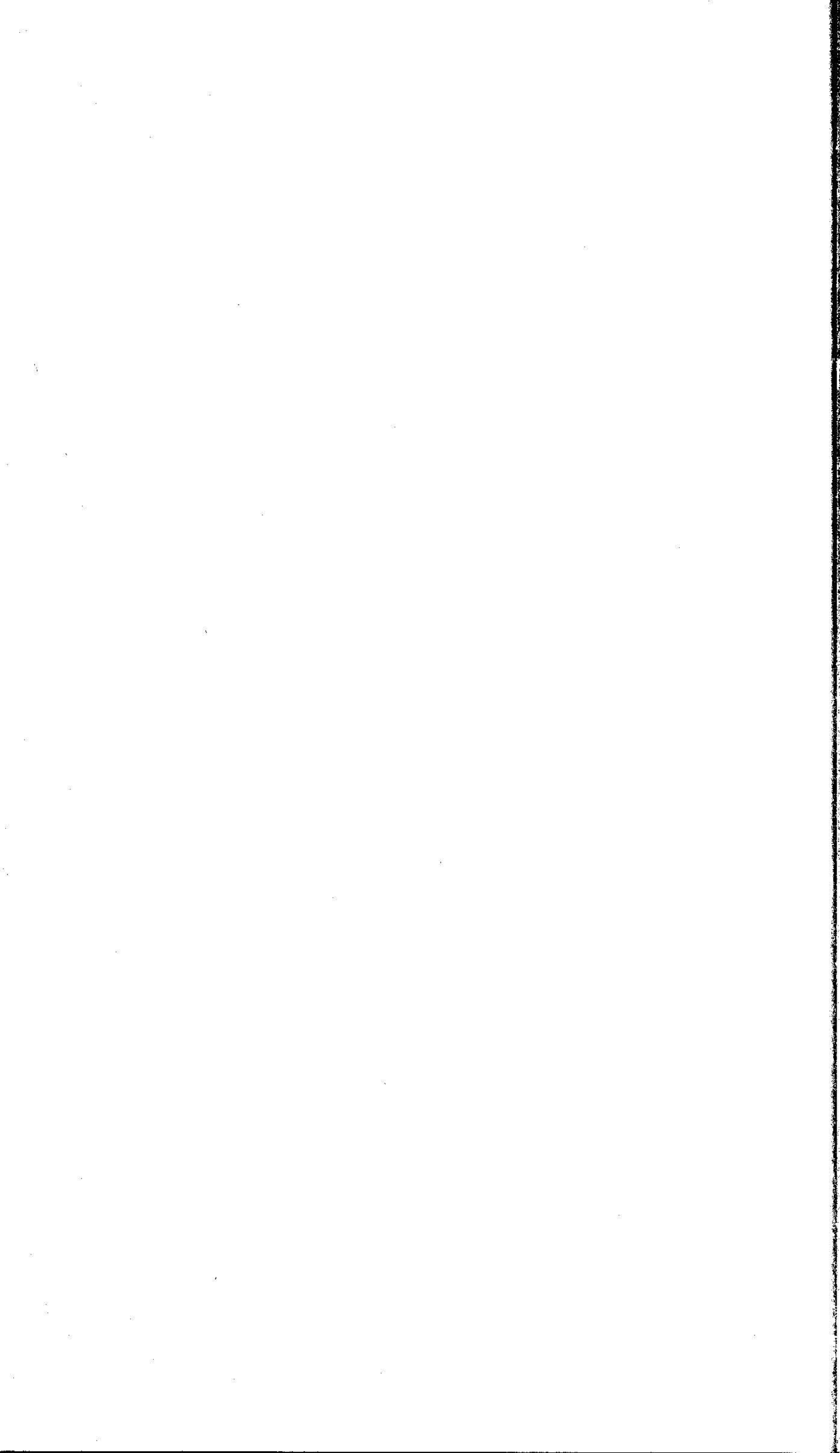
Edmund Haferbeck

Bundesdeutsche (Justiz-) Behörden – eine kriminelle Vereinigung?

1. Auflage Oktober 1994

Umschlagentwurf und -gestaltung: Andrea Clages unter Verwendung eines Fotos von Michael Teller aus dem Archiv für Kunst und Geschichte, Berlin.
Gesetzt aus der Bodoni Oldface.
Gesamtherstellung: Verlag Die Werkstatt, D-37083 Göttingen
Printed in Germany

Gewidmet den wenigen charakterstarken, aufrechten und verantwortungsbewußten und altruistisch denkenden Menschen auch in den Behörden, die unter der Rückgratlosigkeit und den rechtsbrecherischen Machenschaften ihrer Kollegen zu leiden haben.



Inhalt

Vorwort des Autors

Es erübrigen sich umfängliche Vorbemerkungen zu dem Thema, das in diesem Buch behandelt wird. Entgegen den „frommen Sprüchen" in der Öffentlichkeit hat sich eine EGO-Gesellschaft herausgebildet, die eben genau das Gegenteil von dem verkörpert, was christlich-liberale Politik zu erreichen vorgibt: Eine Gesellschaft ohne Solidarität, rücksichtslos. Kritiker haben hier nichts mehr zu suchen, Altruisten ohnehin nicht. Nur die Starken haben das Sagen und werden immer stärker, Konzerne bringen die Demokratie in Gefahr, kaufen Politiker und Parteien, die längst ohne den Bürgerwillen vor sich hin regieren und das „Volkseigentum" abzocken. Gebaut wird hierbei bewußt auf den maroden Beamtenapparat, der rückgratlos nicht in der Lage ist, kriminelle Handlungen in Größenordnungen zu bekämpfen, inhaltsleer arrangieren sich die Bürokraten und ordnen sich willenlos den jeweiligen Herren unter. BürgerInnen, die dagegen ankämpfen, werden fertiggemacht.

Die Parteiendemokratur hat einen wichtigen Helfer, die Justiz, die sich willfährig in den Dienst der Ausverkäufer eines freiheitlich verfassungskonformen Gesellschaftssystems stellt, egal ob rot braun oder braun rot ist, es wird hingebogen, je nach den Machtverhältnissen. Objektive Maßstäbe verwischen, es geht nach Gusto. Beide Bereiche, die Justiz und der parteiliche Parlamentarismus, in dem Parteilose, also ganz normale BürgerInnen nichts zu suchen haben, sind klar und deutlich durch zwei Autoren umschrieben, deren Feststellungen 30 Jahre auseinanderliegen, ihnen ist nichts hinzuzufügen:

„Sooft ich die Symbolgestalt der Justitia vor dem Gebäude eines deutschen Strafgerichts sehe, werde ich nachdenklich. In Staaten, wo das Recht als immanentes Gut gehütet wird, legt sich Justitia eine Binde vor die Augen, weil sie ohne Ansehen der Person Recht zu sprechen hat. Vor vielen bundesdeutschen

Justizpalästen hat sie die Augen verbunden, weil sie nicht mit ansehen will, was in ihrem Namen geschieht."

(Frank Arnau, Kriminal-Wissenschaftler, früherer Präsident der Deutschen Liga für Menschenrechte, in: „Die Strafunrechtspflege in der Bundesrepublik", München 1967)

„Was schert die Politiker das Wohl des Volkes? (...) Seit Jahren beobachten wir, wie die Politiker sich immer ungenierter als eigentliche Herren des Staates aufspielen und ihre Schlüsselrolle an den Schaltstellen der Macht immer bedenkenloser zum eigenen Nutzen mißbrauchen, obwohl ihnen ihr Mandat allein zum Wohle des ganzen Volkes übertragen ist. So sind auch die Selbstbedienungsskandale der letzten Zeit Symptome einer viel grundlegenderen strukturellen Krise: Das Gemeinwohl zieht gegenüber den schlagkräftigen Interessen einzelner und ihrer Gruppierungen schon lange den kürzeren. Die Politik versagt bei der Lösung dringender Sachfragen, indem sie sie provisorisch verkleistert und damit die Zukunft mit schweren Hypotheken belastet.

Die Parteien werden ihrer ursprünglichen Funktion als Sprachrohr des Volkes nicht mehr gerecht, sondern entmündigen es geradezu und nehmen ihm damit auch jedes aktive Interesse an der Politik. Sie bilden sozusagen ein Kartell gegen das Volk, durchdringen alle wichtigen Institutionen, höhlen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gewaltenteilung aus und stellen die Funktionsfähigkeit des ganzen Systems in Frage. Die Interessenverbände, in denen Partikularbelange dominieren, tun ein übriges."

(Prof. Hans Herbert von Arnim, Verwaltungswissenschaftler: „Staat ohne Diener – Was schert die Politiker das Wohl des Volkes?", Gütersloh 1994)

Die Rechtsbrüche und Mauscheleien im Großen – die Entlarvungen der Bananenrepublik sind längst Schulweisheiten

„Am Skandalvolumen und seiner dichten Abfolge gemessen, an seiner Streuung in alle gesellschaftliche Gliederungen und am Umgang mit den Affären seitens der Ertappten, auch an einer sich kaum noch entrüstenden Öffentlichkeit, sind die gesellschaftlichen Verhältnisse in der Bundesrepublik nicht des Feierns wert. In den Skandalen und Affären drückt sich immer der Kampf um Macht und Machterhalt aus, um ökonomische Vorteile und Profite. Die Kluft zwischen öffentlich-moralischem Anspruch und der Wirklichkeit täglicher Machtausübung wird ständig größer. Dementis, Vertuschung und Lügen z.B. in der 'Libyen-Affäre', das Verstecken hinter moralischen Normen aus Angst vorm Ertapptwerden auf der einen und die hemmungslose Kumpanei mit der kriminellen Vereinigung der Waffenschieber auf der anderen Seite ist scheinheilig und zynisch. Die Beschwörung einer intakten Umwelt bei ihrer gleichzeitig gezielten Zerstörung, die Propagierung der Menschenrechte bei Unterstützung ihrer Feinde, der Anspruch des Sozialen bei unsozialem Tun sind es ebenso" (Rüdiger Liedtke: „Die neue Skandalchronik", Eichborn Verlag Frankfurt 1989).

Die Lüge ist die Regel, die Parteien, die eigentlich nur an der Gestaltung der demokratischen Gesellschaftsordnung mitwirken sollen, haben sich zu einem korrumptiven Machtapparat innerhalb des Staates entwickelt, sie beuten diesen Staat aus, und die BürgerInnen lassen dies zu. Ihre geschriebenen Programme, ihre öffentlichen Verlautbarungen, ihre Versprechungen sind Lügen, Mittel zum Zweck der Machterhaltung. Parteikarrieristen treten nur deshalb einer solchen „Vereinigung" bei, um für sich selbst Vorteile herauszuholen und nicht, um

für das Wohl der Allgemeinheit, für soziale Gerechtigkeit zu sorgen. Aber auch das Fußvolk in den Parteien rechnet sich Vorteile auf regionaler oder kommunaler Ebene aus, weil man ja „in der Partei" ist.

Milliarden sind – illegal – von den Parteien abgezockt worden, Bestechungen, Vorteilsnahmen, Klüngeleien sind an der Tagesordnung. 9 von 10 Entscheidungsträgern in Regierung, Verwaltung, Parlamenten sind charakterschwach und nur auf ihren eigenen Vorteil bedacht, es ist auch so bequemer, die Rolle des „Starken" auszukosten, das bißchen öffentliche Kritik verhallt – kommt Zeit, kommt Rat. Bei dem einen Politiker genügt bereits ein feudales Abendessen, beim anderen muß es schon eine Nobelkarosse sein, um Entscheidungen zu lenken. Und dann gibt es die Konzerne, die ohnehin Heerscharen von Politikern und zumindest Teile der staatstragenden Parteien wie im Warenhaus gekauft haben – eine Gefährdung der Demokratie. Es sind nicht nur die Milliarden, die sich die Parteien selbst in die Taschen ergaunert haben, es sind auch viele Entscheidungen und Gesetzlichkeiten insbesondere der letzten 12 Jahre schwarz-gelber Regierungsverantwortung, die Milliarden falsch gelenkt haben unter der Prämisse: Die Profite werden privatisiert, die Verluste sozialisiert. Diesem Prinzip ist überdeutlich zum Durchbruch verholfen worden, welches die ohnehin Starken und Wohlhabenden reicher, die Gemeinschaft und die Schwachen ärmer gemacht hat. „Privatisierung" heißt nebulös diese Maxime, es macht der Solidargemeinschaft den Garaus. Und diese Milliarden fehlen dann in den öffentlichen Haushalten, können den wirklich Bedürftigen nicht zugute kommen, Sozial-, Kultur- und Umweltmaßnahmen können nicht mehr durchgeführt bzw. aufrechterhalten werden, weil rücksichtslos durch perfide Regierungsentscheidungen allein nach dem Vorteilsprinzip Volks- bzw. Solidareigentum verschachert wird. Und dann wird als Sparmaßnahme gerade bei diesen Haushaltsposten zugelangt...

Im Zusammenwirken mit anderen Fehl- bzw. unterlassenen Entscheidungen insbesondere im Umwelt- und Gesundheitsbereich sind die letzten Regierungen, damit auch Ministerien und Bürokratien, damit auch die Justiz ursächlich mitverant-

wortlich für teilweises Siechtum von Menschen, ganz abgesehen von Todesfällen, vom milliardenfachen Tod von Tieren und der Ausrottung von Pflanzen. Lasche und fehlende Gesetzlichkeiten, die auf Druck interessenkonformer Industriezweige nicht umgesetzt werden (obwohl sie teilweise fix und fertig erabeitet in den behördlichen Schubläden liegen), sind hierfür ursächlich verantwortlich.

- So werden die 30 cm Boden, von denen unser Globus lebt, vorsätzlich und bewußt der irreversiblen Ausbeutung überlassen, nur weil ein Bundesbodenschutzgesetz nicht zur Verabschiedung gelangt.
- Hochsensible, schützenswerte Landschaften, Tier- und Pflanzenarten sind zur Ausrottung freigegeben, nur weil die Novellierung des Naturschutzgesetzes seit Jahren aussteht.
- Menschen, insbesondere Kinder, werden tagtäglich schleichend vergiftet, nur weil eine Grenzwertverordnung für die Einschränkung des Autoverkehrs seit Jahren nicht in die Tat umgesetzt und mittlerweile auf Druck der Autolobby entschärft worden ist.
- Pestizide und etliche andere Schadstoffe werden nicht verboten und landen somit in der Nahrungskette, insbesondere im Trinkwasser.
- Die Novellierung der Wärmeschutzverordnung auf den Stand der Technik, die durch höhere Wärmestandards der Häuser (in Skandinavien seit Jahr und Tag eine Selbstverständlichkeit) in erheblicher Weise die Freisetzung schädlicher Emissionen verhindert und somit zur Verringerung des Treibhauseffektes bzw. des Ozonlochs hätte beitragen können, wurde jahrelang durch den Druck der Ziegelindustrie verhindert.
- Etliche schädliche Zusatzstoffe in Nahrungsmitteln dürfen durch Verwässerung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes eingesetzt werden – freie Wirtschaft in der EG.
- Die Weiterentwicklung von Umwelttechnologien und damit die Schaffung von Arbeitsplätzen wird auf Druck umweltschädlicher Industrielobbyisten verhindert, soziale Spannungen treten auf.
- Die Verbreitung umweltfreundlicher Technologien wird

durch die großen Energiekonzerne verhindert, nachhaltig gefördert durch die bisherige Verhinderung der Novellierung eines Nazi-Gesetzes, des Energiewirtschaftsgesetzes von 1935, und durch den Ausverkauf der neuen Bundesländer an die Stromkonzerne und damit Verhinderung öffentlich-rechtlicher, bürger- und umweltfreundlicher Strukturen, willfährig ermöglicht z.B. durch den Spitzenreiter demokratiefeindlicher und zentralistisch ausgerichteter, privatisierungsfreundlicher Länder, Mecklenburg-Vorpommern, mit seiner schwarz-gelben Skandalregierung.
– Auszehrung wichtiger prophylaktischer Bereiche wie z.B. Jugend- und Sozialarbeit zur Verhinderung gesellschaftlicher Ungerechtigkeiten und Eruptionen, ersichtlich in der Kriminalität.
– Keine straffe Verfolgung von Wirtschaftskriminellen, insbesondere im Bereich der Betrugsstraftaten, der Regierungskriminalität und der Steuerhinterziehung, und damit Ermöglichung des Ausblutens volkswirtschaftlichen Vermögens in einer Größenordnung von ca. 140 Milliarden DM jährlich, die in anderen Bereichen fehlen; demgegenüber die unnachgiebige Verfolgung kleinerer „Sünder".
– Verabschiedung von mehreren Beschleunigungsgesetzen auf Kosten von Flora und Fauna und Menschen zur Vorbereitung von Großprojekten wie Flughäfen, Autobahnen u.a., vorwiegend genutzt vom Business-Establishment.
– Systematische Aushöhlung von Bürgerrechten.

Die Reihe ließe sich unendlich fortsetzen. Regierung, Parlamente und die Justiz sind direkt verantwortlich für Tod, Siechtum, Verelendung, Zerstörung, durch die Schaffung eines schädlichen Konglomerats von Entscheidungen und Gesetzen, die z.B. zur Stabilisierung und Vergrößerung von Arbeitslosigkeit, Armut, sozialer Ungerechtigkeit und Zerstörung der Mitwelt führen. Auf der anderen Seite fördern sie Konzernstrukturen, Machtkonzentrationen in der Hand weniger rücksichtsloser und egoistischer Vertreter des Korruptions-Establishments und protegieren Hasardeure, Profiteure, kurz Wirtschaftskriminelle. Nach dem Strafgesetzbuch sind sie Körper-

verletzer, Sachbeschädiger, Totschläger, Umweltkriminelle, Tierquäler, Mörder. Dies alles hat Geschichte, Skandal-Geschichte, in keiner Regierungsära waren die Skandale „dikker“ als in der Kohl-Ära seit 1982 (wobei Repräsentanten dieser Unrechtsära schon seit den 60er Jahren „aktiv“ waren). In erschreckender Form ist eine Rechtslastigkeit gerade auch in Polizei und Justiz, ohnehin historisch prädestiniert für rechte ideologische Verbrämung, festzustellen, keine andere Regierungsära hat die EGO-Gesellschaft so forciert wie diese, berechtigterweise kritisierungswürdige Profiteure sind mehr denn je ermutigt, gegen Kritiker anzugehen, sie zu verklagen, dazu eingeladen von einer Unrechtsjustiz. Und noch nie wurde so gelogen, daß sich die Balken biegen, und das Wählervolk verdummt und ausgenommen, allerdings läßt sich das Wahlvolk dieses auch gefallen.

Folgen wir also einmal notizenhaft der Skandalchronik, stellen wir eine kleine Auswahl der Rechtsbrüche, Mauscheleien, Korruptionsaffären zusammen, damit jeder/jede weiß, welche Verantwortlichkeiten bestehen. Aber was ist eben von einem Staat zu erwarten, der die Wahl seiner Bundeshauptstadt bereits unrechtmäßig gestaltet hat? Obwohl nie restlos geklärt, sollen Bundestagsabgeordnete der Bauernpartei 1949, die sich für Frankfurt als Bundeshauptstadt aussprechen wollten, mit Geldern aus einem Wahlspendenfonds der Union auf Initiative des ersten bundesdeutschen Finanzministers (CSU) „gesponsert“ worden sein. Bonn war Favorit von Adenauer (wohl weil er direkt in Bonns Nähe wohnte), und somit galt es, diese Stadt als Bundeshauptstadt durchzusetzen, was mit 200 zu 176 Stimmen gelang. (Wieviele Korruptionsgelder mögen im Gigantomanieprojekt „Hauptstadt Berlin“ fließen?) Die Bauernpartei ging später in der CSU auf, der erste parlamentarische Untersuchungsausschuß mußte eingerichtet werden, und schon früh bei diesen Fiesitäten dabei: Franz-Josef Strauß als damaliger CSU-Generalsekretär – ein gelungener Start in die Bananenrepublik Deutschland, in das große Amigo-Land...:

- Übernahme etlicher, teils hochrangiger Nazi-Bürokraten in die Ministerialbürokratie der Bundesrepublik und Schonung durch die bundesrepublikanische (Un-)Rechtsjustiz; „Rehabilitierung“ bekannter Industrieller, die das Nazi-Terror-

Regime unterstützten und in ihren Auswirkungen erst möglich machten und von denen einer den wohl größten Bestechungsskandal Deutschlands mit zu verantworten hat: Friedrich Flick, NSDAP-Mitglied, Wehrwirtschaftsführer, Mitglied des „Freundeskreises des Reichsführers SS Heinrich Himmler" und verantwortlich für die Ausbeutung von 50000 Zwangsarbeitern im Flick-Konzern. Nach dem Krieg Aufbau der Friedrich-Flick KG, Groß-Aktionär von Daimler-Benz; Sohn Friedrich Karl Flick kaufte sich in den 70er Jahren führende Politiker, z.B. Strauß, Kohl, Graf Lambsdorff, Friderichs und andere, Gegenleistung: ein Steuergeschenk nahe der Milliardengrenze.

● Reichskriegsministeriums-Angehöriger und Generalmajor des Hitler-Terrors Gehlen ist von 1957-1968 Chef des Bundesnachrichtendienstes.

● Verbot der KPD 1956, in der zu dieser Zeit 80000 Antifaschisten und Nazigegner organisiert waren, während zur gleichen Zeit hochrangige Nazis in Regierung, Bürokratie, Industrie und Justiz gehievt worden waren, also Mörder, Feiglinge, Totschläger, Schreibtischtäter. Folge: Die Justiz schlägt zu mit Massenverhaftungen, Auftrittsverboten, Liquidierung des KPD-Vermögens, Besetzungen und Durchführung von Beschlagnahmungen in Büros, Redaktionen, Druckereien.

● 1957 initiierten Adenauer und Strauß den Beschluß zur Ausrüstung der Bundeswehr mit Atomwaffen, Massendemonstrationen folgten.

● Die CDU führte, unterstützt von der katholischen Kirche, einen beispiellosen Verleumdungs-Wahlkampf 1957 gegen die SPD, der schmutziger nicht sein konnte. Diese Tradition setzt sich bis heute fort.

● Mannheim stand schon 1964 im Lichte der Skandal-(Rechts-)Republik, nicht erst 1994 mit der Skandal-Begründung im Fall des NPD-Mannes Deckert: Fritz Berendsen, Oberst in der NS-Zeit, CDU-Bundestagsabgeordneter, kandidierte erneut im Wahlkreis Mannheim II für den Bundestag, nachdem er 1959 vom Parlament zur Bundeswehr wechselte, dort zum Brigadegeneral aufstieg und 1964 die Bundeswehr als Generalmajor wieder verließ. Als CDU-Abgeordneter stand er im Verdacht, in unrechtmäßiger Art und Weise als Prokurist der Düsseldorfer Waffenschmiede Klöckner unter Ausnutzung seines Bundestagsmandats einen Millionen-Rüstungsauftrag für das Rüstungskonsortium Klöckner-Humboldt-Deutz an Land gezogen zu haben...

● Schon 1959 wurde durch Tricks, ersichtlich aus Richtung der CDU-Adenauer-Regierung, einem verantwortungsbewußten Richter des Landgerichts Bonn, als „Prominenten-Schreck" bekannt, ein Verfahren wegen des Vorwurfs der schweren passiven Bestechung (die „Leihwagen-Affäre Kilb") gegen den Adenauer-Vertrauten Kilb entzogen, um das Verfahren dem CDU-Landgerichtspräsidenten zu überantworten, der dann auch die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnte (immerhin wurde Kilb im Zuge der Ermittlungen festgenommen und in U-Haft gesteckt).

● 1958 begann der „Starfighter-Skandal" des Franz Josef Strauß, die Bestellung des Absturz-Spitzenreiters „Starfighter" beim korrupten amerikanischen Lockheed-Konzern.

● Der CDU-Ministerialrat im Bundesarbeitsministerium, Siemer, wurde 1962 wegen Bestechlichkeit durch die Olympia-Werke AG verurteilt.

● Der Bundesbeamte Kunde wurde 1959 wegen schwerer passiver Bestechung, Betruges und Untreue in 41 Fällen angeklagt und 1961 zu einer langjährigen Gefängnisstrafe verurteilt. Er hatte sich von Straßenbaufirmen bestechen lassen. Trotzdem stellte sich der CDU-Verkehrsminister Seebohm in einer Zeugenaussage entlastend vor seinen Beamten.

● 1959 wurde der Beamte des Verteidigungsministeriums Lepler wegen Korruption bzw. der passiven Bestechung durch eine Optik-Firma zu einer Geldstrafe verurteilt.

● Der dienstsuspendierte Bundeswehr-Oberst Freiherr von Löffelholz von Colberg, später Oberst des Bundesnachrichtendienstes, Mitglied des Beschaffungsausschusses des Bundestages, wurde wegen passiver Bestechung zu einer Geldstrafe verurteilt.

● Die zur Nazi-Zeit im Rahmen der „Kinder-Euthanasie" tätigen Mediziner Catel und Heyde (SS-Standarten-Führer) wurden jahrelang von CDU-Kreisen gedeckt; letzterer, verantwortlich für das „Ausmerzen lebensunwerter Elemente", wurde Gerichtsgutachter des Landessozialgerichts Schleswig unter einem Alias-Namen, allerdings mit Wissen z.B. des Gerichtspräsidenten und maßgeblicher hoher Beamter der Landesregierung. Er beging nach Anklageerhebung 1964 Selbstmord.

● Friedrich Zimmermann wurde 1982 von Kanzler Kohl zum Innenminister gemacht (später wurde er Verkehrsminister), ein Mann, der nachweislich 1959 vor einem Untersuchungsausschuß gelogen hatte (doppelter Meineid). Zunächst verurteilt, wurde er nach Vorlage eines ärztlichen Attests wegen „verminderter Zurechnungsfähigkeit" freigesprochen und durfte fortan, gerichtlich bestätigt, als „Old Schwurhand" bezeichnet werden.

● 1986 verlieh Franz Josef Strauß dem Alt-Nazi und 1960 von einem DDR-Gericht wegen fortgesetzten Mordes und fortgesetzter Anstiftung zum Mord verurteilten Theodor Oberländer den Bayerischen Verdienstorden für „hervorragende Verdienste um den Freistaat Bayern und das bayerische Volk". 1958 hatte Oberländer bereits das Großkreuz des Verdienstordens der Bundesrepublik erhalten. Adenauer machte den CDU'ler zum Bundesvertriebenenminister, und die CDU gab sogar eine Ehrenerklärung für ihn ab, so daß ihm die Fraktionsmitgliedschaft im Bundestag solange erhalten blieb, bis die Pensionsberechtigung erreicht war; dann trat er 1959 zurück, rückte aber noch einmal 1963 über die Niedersächsische CDU-Landesliste in den Bundestag ein.

● 1963 verschwanden Prozeßakten, die von einem Bundestagsuntersuchungsausschuß per Post zum Landgericht Nürnberg verschickt worden waren. Erst 1975 tauchten diese in einem Schließfach des Mainzer Hauptbahnhofes wieder auf. Ein Ermittlungsverfahren gegen den Passauer Verleger und Finanzhasardeur Kapfinger, befreundet mit den CSU'lern Zimmermann und Strauß, dem wegen eines Spekulanten-Objekts (die „Fibag-Affäre") u.a. dieser Untersuchungsausschuß galt, wurde in der Zwischenzeit eingestellt, Vorwurf: Verdacht der uneidlichen Falschaussage vor dem Untersuchungsausschuß.

● Der Wunsch nach uneingeschränktem Einfluß auf die Medien, quasi einen rechten Parteien- und Staatsfunk zu installieren, ist der CDU eigen. Während

Kanzler Kohl über das Medien-Imperium des Leo Kirch schon fast am Ziel dieser Allmacht ist, um das Volk noch weiter zu verdummen, zu betrügen und ihm damit zu schaden, und die Achse Deutschland-Italien (früher berüchtigt zwischen Hitler und Mussolini) zwischen Kohl und Medienzar und Ministerpräsident Berlusconi wieder steht, erfuhr CDU-Kanzler Adenauer 1960/61 mit der handstreichartigen Installierung eines kommerziellen Regierungsfernsehens vom Bundesverfassungsgericht eine Abfuhr. Unterstützt wurde dieser demokratiefeindliche Coup von Nazi Hermann Josef Abs (Deutsche Bank), mitgemischt hatte damals schon der spätere Bundestagspräsident Rainer Barzel, der ebenfalls 1984 im Rahmen der Flick-Bestechungsaffäre als Bundestagspräsident und CDU-Vorsitzender zurücktreten mußte.

● 1961 wurde der wissenschaftliche Assistent des Verkehrsausschusses des Bundestages, Brombach, wegen schwerer passiver Bestechung durch die Annahme eines Mercedes-Leihwagens verurteilt.

● Seit 1960 sind beständig Beamte und insbesondere Bauunternehmer wegen Bestechlichkeit, Vorteilsannahme, Betrug etc. verurteilt worden, mit jeweils immensen Schäden für die öffentliche Hand. Im Frankfurter Raum laufen weit über 1000 Ermittlungsverfahren, teils bereits mit Urteil beendet, gegen Beamte von Behörden.

● Auf Vorschlag von FDP-Justizminister Stammberger wurde einer der schlimmster NS-Juristen, der Menschen sogar wegen Diebstahls von Fahrrädern etc. zu Tode brachte, Wolfgang Fränkel, 1962 zum Generalbundesanwalt bestellt. Er wurde aufgrund des öffentlichen Drucks bei vollen Bezügen in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

● 1962 wird ein zu dieser Zeit beispielloser Justizakt gegen das Nachrichten-Magazin „DER SPIEGEL" inszeniert, nur weil dieser über Staatsaffären berichtet und diese kommentiert hatte. Drahtzieher dieser Aktion: Skandal-Verteidigungsminister Franz Josef Strauß, zusammen mit Bundesanwalt Buback. Da Strauß wahrheitswidrig eine Beteiligung in einer „verbindlichen Erklärung" bestritt, mußte er zurücktreten. Diese verbindliche Erklärung kommt einem Lügen-Ehrenwort gleich, das der schleswig-holsteinische CDU-Ministerpräsident Barschel 1987 abgab und ihn seinen Kopf kostete. Strauß war jedoch immer noch gut als Ministerpräsident im Amigo-Land Bayern.

● FDP-Minister und späterer Bundespräsident Walter Scheel lobte einen schlimmen Nazi, Dr. Vialon, der für Hitler die Raffke-Arbeit in Riga vollzog (Vermietung der „Arbeitskraft Jude", Verkauf der Wertgegenstände der zur Ermordung anstehenden Juden). Er schaffte es bis zum Staatssekretär des Scheelschen Ministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit 1962. Erst 1978 wurde Vialon auf Druck Simon Wiesenthals aus dem Vorlesungsverzeichnis der Saarbrücker Universität als Honorar-Professor gestrichen.

● Der Richter an einem westpreußischen Sondergericht, Hans Krüger, wurde 1963 von Bundeskanzler Erhard zum Vertriebenenminister bestellt. Der Nazi Krüger war CDU-Mitglied und mußte bereits 1964 nach Bekanntwerden seiner Nazi-Vergangenheit („ein Todesurteil macht ein Richter doch rein routinemäßig") zurücktreten.

● Der bayerische Kultusminister, Ordinarius für öffentliches Recht an der Uni München und Kommentator des Grundgesetzes Theodor Maunz trat 1964 wegen seiner NS-Vergangenheit zurück. Er hatte mit seinen fatalen Rechtsauffassungen („Der Auftrag des Führers ist schlechthin das Kernstück des geltenden Rechtssystems und seinem innersten Wesen verbunden") dem Nazi-Terrorregime seine Legitimation bereitet.

● CDU-Kanzler Erhard wurde für seine burschikosen und proletenhaften Ausfälle gegen hochrangige Schriftsteller wie Günter Grass, Heinrich Böll, Rolf Hochhuth, Martin Walser u.a. bekannt, Verstärkung erhielt er durch Franz Josef Strauß. Diese mußten sich als „Banausen", „Scharlatane" und „Pinscher" beschimpfen lassen, nur weil sie Willy Brandt unterstützten.

● Der korrupte Regierungsdirektor des Verteidigungsministeriums, Karl Evers, wurde wegen Bestechung durch die VDO-Werke 1966 zu einer Gefängnisstrafe verurteilt.

● 1966 wird ein Obernazi, seit 1933 Mitglied der NSDAP, stellvertretender Leiter der rundfunkpolitischen Abteilung im Reichsaußenministerium, auch tätig für Goebbels Propagandaministerium, zum Bundeskanzler einer Großen Koalition gewählt: Kurt Georg Kiesinger. Kiesinger machte auch Franz Josef Strauß trotz der Skandalserie wieder zum Minister.

● 1967 wechselte der FDP-Vorsitzende Erich Mende ins Investment-Geschäft und war mitverantwortlich für den weltweit beachteten Zusammenbruch der IOS, einer Investmentgesellschaft, die damit hunderttausende kleine Geldanleger um ihr Erspartes brachte, Wirtschaftskriminalität par excellence, ein Vorläufer der AMBROS quasi, die in den 90er Jahren zusammenbrach und zehntausende Kleinanleger, insbesondere aus den neuen Bundesländern, um ihr Erspartes brachte. Der Bankrott schadete dem Major der Nazi-Zeit und Ritterkreuzträger Mende nicht, 1970 trat der FDP-Mann in die CDU über und zog über die hessische Landesliste wieder als Abgeordneter in den Bundestag ein.

● Der Chef der bundesweiten Foto-Kette 'Photo-Porst' wurde 1967 wegen Steuerhinterziehung verurteilt, war allerdings auch gleichermaßen Mitglied der FDP im „Westen" und der SED im „Osten" und wurde 1969 vom Bundesgerichtshof zu einer Gefängnisstrafe wegen Landesverrates verurteilt.

● Die bayerische Gesinnungsjustiz schonte den Münchener Chirurgen Prof. Witt, der nicht nur den bekannten Weltklasseturner Jürgen Bischoff zum Krüppel machte, sondern auch Dr. Theo Mauser. Der bayerische Staat erwirkte einen Vergleich mit dem kunstfehlergeschädigten Mauser, indem dieser seinen Strafantrag gegen Witt zurückziehen sollte. Plötzlich sah die Münchener Staatsanwaltschaft kein „besonderes öffentliches Interesse" mehr, das Strafverfahren gegen Prof. Witt fand nicht statt.

● Wie schon vor zwanzig Jahren mit Kritikern umgegangen wurde, zeigt das korrupte Medizin-Establishment, bestochen von Gerätefirmen (Herzklappen-Affäre), Kunstfehler-belastet, im Fall Dr. Mausbach 1970. Das, was immer deutlicher sichtbar wird, kritisierte Dr. Mausbach 1970 in der Fernsehsendung „Halbgott in Weiß": „ Der Kampf um Laufbahn, Macht, Prestige und Geld wird auch auf dem Rücken der Patienten ausgetragen. (...) Dieses System produziert Unselbstän-

digkeit, Karrieristentum um jeden Preis, gebrochenes Rückgrat am Fließband." Dr. Mausbach wurde entlassen, sogar aus der „Deutschen Gesellschaft für Chirurgie" ausgeschlossen.

- 1971 ließ sich der Kölner Professor Berthold Rubin zum Schein entführen, um die bevorstehende Landtagswahl in Schleswig-Holstein zu beeinflussen mit dem Ziel (Barschel ruft...), den Volkszorn auf die „Linken" zu lenken. Der rechtsradikale Professor war Fan von Franz Josef Strauß und Initiator der bundesweiten 'Freundeskreise der CSU', er wollte seine Selbstentführung der RAF, der Baader-Meinhof-Gruppe, in die Schuhe schieben.
- Karl Wienand, engster Vertrauter von Herbert Wehner und bedeutender Sozialdemokrat, machte 1993/94 von sich reden, als die Bundesanwaltschaft gegen ihn wegen des Verdachts der Spionage für die DDR ermittelte. Er war weiterhin hoffähig, obwohl er 1975 einen Strafbefehl über 340 Tagessätze à DM 300,-- zugestellt bekam, den er anstandslos zahlte wegen nachgewiesener Steuerhinterziehung, auch für falsche Anschuldigungen gegen STERN-Redakteure, die im Skandalfall „Paninter-Affäre", in die Wienand verstrickt war (als parlamentarischer Geschäftsführer mit Beratervertrag für die später bankrotte Fluggesellschaft 'Paninternational' soll er seine politische Position in Bonn für die Fluglinie ausgenutzt haben), recherchierten.
- Im Strudel der „Affäre Wienand/Steiner" 1972, bei der der CDU-Abgeordnete Steiner von Wienand mit einer fünfstelligen Summe für die Regierung Brandt/Scheel und gegen das Mißtrauensvotum Rainer Barzels (CDU) gewonnen worden sein soll, wurde CDU'ler Steiner wegen vorsätzlicher uneidlicher Falschaussage zu einer Geldstrafe verurteilt.
- Müllschiebereien waren schon immer an der Tagesordnung; so mußte der hessische Umweltminister Best (SPD) zurücktreten, der die geschäftlichen Machenschaften der 'Hanau-Tank-Kanal-KG', Siegfried Plaumann, herunterspielte. Plaumann kippte teuer abgenommene 70000 Tonnen Industrie- und Sondermüll, u.a. versetzt mit Arsen, Cyanid, Ölschlämmen etc. auf Hausmülldeponien und in Kiesgruben. Er wurde zu einer Gefängnisstrafe verurteilt, wegen Betruges, weil er die Verträge mit der Industrie zur ordnungsgemäßen Entsorgung nicht eingehalten hatte. Immer die gleichen Mechanismen: Minister und Behörden verharmlosen, wiegeln ab, stellen sich vor Kriminelle, weil sie selbst eben aufgrund verfehlter Kontroll- und Genehmigungspflichten schuldig sind.
- 1973 offenbarte der CDU-Generalsekretär Heck, Familienminister unter Adenauer, Erhard und Kiesinger, Vorsitzender der CDU-nahen Konrad-Adenauer-Stiftung, sein wahres rechtes Gesicht. Er verteidigte den weltweit Empörung hervorrufenden Militärputsch in Chile und wertete das Leben der zu tausenden in das Stadion Santiagos zusammengetriebenen politischen Gefangenen (die, die noch übrigblieben nach ganzen Mord- und Verschleppungsserien) als bei „sonnigem Frühlingswetter recht angenehm". Heck war zu dieser Zeit Mitglied des Unterausschusses für humanitäre Hilfe...
- Der CSU-Abgeordnete und Intimus von Franz Josef Strauß und Richard Stücklen, Freund von Blackout-Minister „Old Schwurhand" Zimmermann und Parlamentarische Geschäftsführer der CDU/CSU-Bundestagsfraktion Leo Wagner

wurde 1980 wegen Kreditbetruges zu 18 Monaten Freiheitsstrafe auf Bewährung und zu einer Geldstrafe von DM 3500,-- verurteilt. Diese konnte er sich locker zusammenverdienen: Er wurde Repräsentant und Kontaktmann der CSU-nahen Hanns-Seidel-Stiftung...

● Der Berliner Filz zwischen Behörden, Senatoren, Beamten und der Bauwirtschaft ist leidlich bekannt und bestimmt das Bild seit mindestens zwei Jahrzehnten. Mitte der 70er Jahre mußte SPD-Finanzsenator Striek zurücktreten, weil er zu leichtfertig mit öffentlichen Geldern für den „Steglitzer Kreisel", die damals größte, teuerste und berühmteste Bauruine auf deutschem Boden (Volumen ca. 330 Millionen), umgegangen ist.

● Der hessische SPD-Ministerpräsident Osswald mußte 1976 wegen der „Helaba-Affäre" zurücktreten. Die Hessische Landesbank mußte mit Steuergeldern – wegen unverantwortlicher Risikogeschäfte auch mit dubiosen Geschäftspartnern – vor dem drohenden Kollaps gerettet werden, Osswald zockte zusammen mit SPD-Helaba-Chef Prof. Hankel ordentlich ab.

● 1983 wurde der SPD-Generaldirektor der Stadtsparkasse Hannover, Fascher, wegen Bestechlichkeit, Steuerhinterziehung und Konkursvergehens verurteilt, weil er über Berater- und Beiratsverträge der dubiosen Bauträgergesellschaft IMAC AG, dessen Aufsichtsratsmitglied Kohlhas 1977 wegen Bestechung zu einer Geldstrafe verurteilt wurde, horrende Kreditsummen über 200 Millionen DM locker gemacht hatte.

● Nicht nur Asylbewerber werden 1994 von Beamten mit Schmiergeldern für Bescheinigungen über den Tisch gezogen, schon 1975 flog ein millionenschwerer Handel mit Vertriebenenausweisen in Rheinland-Pfalz, Hessen und NRW von seiten kommunaler Beamter auf.

● Die Rechtslastigkeit des heutigen Wiener Botschafters für Deutschland und engen Freundes Kanzler Kohls, Philipp Jenninger, wurde 1976 deutlich, als er eine skandalöse Gedenkrede zu den Juden-Pogromen hielt (der „Bonner Bilderstürmer"). Auch riß er Plakate des renommierten Künstlers Klaus Staeck von den Wänden, weil sie die CDU/CSU angeblich verunglimpften. Jenninger mußte als Bundestagspräsident wegen einer anderen skandalösen Gedenrede 1985 zurücktreten.

● Der Leiter des Wiesbadener Ordnungsamtes und zeitweilige stellvertretende Polizeipräsident der Stadt, Horst Seuffert, wurde 1976 wegen passiver Bestechung, Rechtsbeugung und Nötigung zu einer Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt, weil er sich das Nachtleben z.B. mit „unentgeltlichem Geschlechtsverkehr" als Gegenzug zur Erteilung entsprechender Nachtkonzessionen verschönern ließ.

● Der SPD-Bürgermeister im nordhessischen Sontra wurde zu Freiheits- und Gefängnisstrafe verurteilt, weil er sich für die Zuschusterung von Gemeindeaufträgen bestechen ließ. Aber: Natürlich erhielt er kurz vor der Enttarnung seiner kriminellen Aktivitäten 1976 das Bundesverdienstkreuz verliehen.

● Die CDU beherbergte schon immer Rechtsextreme und Alt-Nazis. So auch Hans Filbinger, sechs Jahre Innenminister und zwölf Jahre Ministerpräsident der CDU-Hochburg Baden-Württemberg. Er verhängte Berufsverbote gegen „Linke" und ging mit brachialen Polizeieinsätzen gegen die Anti-AKW-Demonstranten in

Whyl vor (wobei die BürgerInnen Recht erhielten, das AKW Whyl wurde nie gebaut). 1978 wurde Filbinger enttarnt, u.a. von Rolf Hochhuth, der sich in den 60er Jahren von CDU-Kanzler Erhard als „Pinscher", „Scharlatan" etc. beschimpfen lassen mußte. Filbinger war ein furchtbarer Jurist, wirkte an Todesurteilen gegen Matrosen mit, verurteilte wegen Nichtigkeiten, z.B. Plündern oder Wehrkraftzersetzung, auch noch, als der Krieg schon verloren war. Der Träger des Großkreuzes des Bundesverdienstordens landete nach seinem Rücktritt weich, er wurde Präsident des 'Studienzentrums Weikersheim' mit dem Anspruch, sich aktiv für eine „geistige und moralische Erneuerung in der Politik" einzusetzen. 1984 wurde er Ehrenvorsitzender der CDU Baden-Württembergs, zum 70. Geburtstag wurde ihm von der Stuttgarter Landesregierung der Professorentitel verliehen...

● Der Stadtdirektor von Moers, Jansen, wurde 1978 wegen Bestechlichkeit durch den Baulöwen Kohn zu dreieinhalb Jahren Haft verurteilt. Wenige Tage nach dem Urteil erkaufte er sich seine Freiheit für knapp 1 1/2 Millionen DM.

● Die Nazi-Ideologie hat Tradition in deutschen Landen, die Macht der CDU/CSU ist erschreckend. Trotz erheblicher Proteste aus dem Ausland und dem eindeutigen Bürgerwillen gegen diesen Kandidaten wählte die Bundesversammlung 1979 mit Mehrheit der CDU/CSU, schon damals weitab vom Bürgerwillen, Karl Carstens, zuvor Kanzleramtschef, zum Bundespräsidenten. Österreich hatte seinen Fall Waldheim, ebenfalls ein Nazi-Offizier, Deutschland neben vielen anderen Nazi-Schergen seinen Fall Carstens, der 1933-1935 zur SA gehörte und 1937 einen Antrag auf Aufnahme in die NSDAP stellte. Er befand sich fernab jeglicher Realität: „Die Mehrheit des Volkes denkt so wie ich."...

● Die Hamburger Justiz war schon immer eine Skandaljustiz, auch die Verwaltungsbehörden. 1979 brachten Kinder vom ungesicherten Gelände der stillgelegten Chemiefirma Stoltzenberg Chemikalien mit nach Haus, die im Keller des elterlichen Wohnhauses dann explodierten, ein Kind starb, zwei weitere wurden verletzt. Seit 1945 besichtigten 600 Hamburger Beamte und nach 1976 130 Mitarbeiter verschiedener Behörden das Gelände der ehemaligen Sprengstoffabrik, ohne effektiv etwas zu unternehmen. Bürgerbeschwerden wurden immer ignoriert, Amtspflichtverletzungen zuhauf, ursächlich für den Tod des Kindes. Der parlamentarische Untersuchungsausschuß förderte eine unglaubliche Schlamperei, Kungelei und Ämterschieberei in Hamburgs Behörden zutage, SPD-Justizminister Dahrendorf, auch im Contergan-Verfahren als Verteidiger des Hauptangeklagten Wirtz involviert, mußte zurücktreten, wurde jedoch wieder Senator in Berlin. Firmeninhaber Leuschner, dem der Ausschuß „kriminelles unternehmerisches Fehlverhalten" vorwarf, ging wegen Verhandlungsunfähigkeit straffrei aus, auch gab es keine erfolgreich endenden disziplinarrechtlichen Schritte gegen Behördenmitarbeiter. Und was macht die Hamburger Staatsanwaltschaft? Sie klagt den Vater der Kinder an, weil er geduldet hätte, daß sich die Kinder Stoffe „aus zweifelhaften Quellen" besorgt hätten – deutsche Unrechtsjustiz par excellence.

● Die radikalen Law-and-Order-Anhänger, die CSU, ermöglichte der rechtsradikalen Wehrsportgruppe Hoffmann ihre Kriegsspiele auf Kosten der Allgemeinheit. Während die KPD verboten und Hatz auf angeblich linke Gruppierungen, die gegen die insbesondere von den Rechten begangenen Rechtsbrüche und

Straftaten der Regierungsvertreter aufbegehrten, gemacht wurde, ließen die bayerischen CSU-Innenminister Merk, Tandler (später führender Kopf im Amigo-Strudel 1993/94), Seidl die kriminelle Neo-Nazi-Truppe ungeschoren, politisches Manifest der Gruppe: Zerschlagung der bestehenden Gesellschaftsstrukturen, Schaffung eines autoritären Führerstaates, wohl auch die heimlichen Vorstellungen etlicher Rechtspolitiker. Das verheerende Bombenattentat während des Münchener Oktoberfests 1980 mit 13 Toten und 200 z.T. schwer Verletzten ging auf das von Tandler heruntergespielte Konto der Wehrsportgruppe Hoffmann. Hoffmann wurde (erst) 1986 zu fast 10 Jahren Haft verurteilt.

- Zwischen dem Starfighter-Skandal des Franz Josef Strauß und dem Jäger 90-Abenteuer der CDU'ler Wörner und Rühe lag der Tornado-Skandal des SPD-Verteidigungsministers Hans Apel. Auch er mußte erhebliche Deckungslücken in einer Größenordnung von 1,5 Milliarden DM eingestehen, die er dem Parlament und der Öffentlichkeit verschwiegen hatte.
- Skandale im Tierhandels-, Pharma- und Hormonbereich gehören zu regelmäßigen Begleiterscheinungen der marktwirtschaftlich orientierten, tierquälerischen und umweltverschmutzenden Massentierhaltungs-Industrie. Autobahntierärzte verscherbeln schwarz Fütterungsarzneimittel, (Wachstums-)Hormone, z.B. 1980 Östrogene, Beta-Blocker, Antibiotika, Clenbuterol, mit letzterem dopten sich perverserweise auch SpitzensportlerInnen. 1980, 1985, 1990, in schöner Regelmäßigkeit, wurden diese Skandale öffentlich, doch Behörden und Justiz versagten trotz vereinzelter Verurteilungen. Und der Verbraucher kehrte nach kurzzeitigen Protesten wieder zu seinem Kalbfleisch, seinem Schweineschnitzel und seinem Rindersteak zurück.
- 1980 ging wieder ein Bauskandal in Berlin hoch, der sozialliberale Senat hatte fast 100 Millionen DM Steuergelder an den Baulöwen Garski verbürgt, die verloren gingen. Garski wurde 1985 zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe verurteilt, nachdem seine Flucht auf der Karibikinsel Curacao durch Verhaftung endete. Garski war – natürlich – Mitglied der FDP, eben der Partei der Besserverdienenden, dort hineingebracht von Wirtschaftssenator Lüder (FDP), der ebenso in der „Garski-Affäre" Verantwortung trug wie Finanzsenator Riebschläger (SPD) und Bausenator Ristock (SPD), doch keinem ging es politisch richtig ans Leder.
- Während die CSU der rechtsradikalen Wehrsportgruppe Hoffmann jahrelang durch Verharmlosungen und Inaktivität ein kriminelles Feld überließ, initiierte der bayerische Polizeistaat 1981 eine Massenverhaftung von 141 Jugendlichen, von denen ein Teil in der Nürnberger Innenstadt eine Demonstration abhielt, ein Teil jedoch nur im selbstverwalteten Jugendzentrum KOMM anwesend war. Die Jugendlichen wurden per Haftbefehl ohne Wissen ihrer Eltern tagelang wegen angeblicher Flucht- und Verdunkelungsgefahr in verschiedenen bayerischen Gefängnissen festgehalten. Die Verfahren wurden später eingestellt, u.a. weil der Verdacht der Aktenmanipulation der Behörden offenkundig wurde.
- Auch im SPD-regierten Hessen wurde der Polizeistaat gegen die Freiheits- und Demonstrationsrechte der BürgerInnen und der Natur eingesetzt. Die Startbahn West des Frankfurter Flughafens nahe einem Naturschutzgebiet wurde trotz erbitterter Proteste der BürgerInnen 1981 durchgesetzt, unter massivem Polizeiein-

satz. Einer der Sprecher, der Frankfurter Magistratsdirektor Schubert, wurde mit Straf- und Disziplinarverfahren beruflich fertiggemacht.

- Der CDU-Bürgermeister von Rodgau, Elgner, wurde 1981 zu einer über zweijährigen Freiheitsstrafe wegen fortgesetzten und versuchten Betruges, Falschbeurkundung im Amt und Untreue verurteilt. Er hatte ohne Wissen der Stadt Bankbürgschaften für eine Berliner Bauträgergesellschaft besorgt und Sitzungsprotokolle der Stadtverordnetenversammlung gefälscht (der „Maritima-Skandal").
- Der Leiter des Memminger Tiefbauamtes, Hartmann, wurde 1982 zu zwei Jahren Gefängnis wegen Urkundenfälschung, Betrugs und aktiver Bestechung verurteilt, weil er Angebote eines Bauunternehmers gegen Gegenleistung frisierte.
- Die Flick-Spendenaffäre offenbarte, daß kaum ein bedeutender Bonner Politiker auf der Spendenliste des Konzerns fehlte, ob schwarz, gelb oder rot. Ein Konzern kaufte eine Regierung und verschaffte sich u.a. Steuerfreiheit in schwindelerregenden Dimensionen, weil die Wirtschaftsminister Graf Lambsdorff und Friderichs (beide FDP) und die Finanzminister Matthöfer und Lahnstein (beide SPD, Lahnstein ist beim Medienkonzern Bertelsmann eingestiegen, Matthöfer bei der BGAG) gesetzeswidrige Persilscheine für Flick-Transaktionen ausstellten. Auch Kanzler Kohl und Franz Josef Strauß standen mit mehreren hunderttausend DM auf der Spenden-, besser Bestechungsliste, Kohl erhielt daneben auch noch Kaviar, eigentlich für die Gattin. Lambsdorff trat als Wirtschaftsminister 1984 zurück und wurde 1987 zu einer Geldstrafe von DM 180000 verurteilt, der Ex-Wirtschaftsminister Friderichs und frühere Vorstandssprecher der Dresdner Bank zu DM 61500,-- wegen Steuerhinterziehung und Beihilfe hierzu, ein Skandalurteil erster Güte angesichts der an den Tag gelegten kriminellen Energie. Mehrmals versuchte der CDU/CSU/FDP-Klüngel, schon als eine kriminelle Vereinigung angesichts der Fülle an Straftaten anzusehen, durch Gesetzesvorstöße, eine Gesamt-Amnestie für die Straftäter durchzusetzen, diese Vorhaben scheiterten an der Opposition.

Lambsdorff wurde 1988, also nach der rechtskräftigen Verurteilung, FDP-Vorsitzender, seine Strafverteidigung wurde aus Steuergeldern bestritten, rund 141000 DM. Auch die SPD'ler Lahnstein und Matthöfer ließen sich Steuergelder-Zuschüsse für ihre Staranwälte auszahlen. Erst werden BürgerInnen betrogen, weil sie von korrupten Staatsdienern regiert werden, und dann müssen sie mit ihren Steuergeldern, zwangsentrichtet, die Strafverteidigung übernehmen, und dann gibt es immer noch gewissenlose WählerInnen in der Größenordnung von 5-10%, die z.B. die FDP wählen. Ein Volk, welches auch akzeptiert, daß ein ehemaliger Chef des bundesdeutschen Geheimdienstes, Klaus Kinkel (FDP), Deutschland als Außenminister vertritt und repräsentiert, hat auch nichts anderes verdient als betrogen zu werden...

- Der Bundeswehrarzt und Bundesverdienstkreuzpreisträger Dr. Weger wurde 1985 wegen Betruges, Untreue und fortgesetzter Steuerhinterziehung zu drei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Er hatte Hunderte von Beagle-Hunden durch Nerven- und Kampfgas ermordet. Das bestraft ohnehin nicht der Gesetzgeber, aber einige überlebten und diese verscherbelte er an weitere Experimentatoren-Firmen, obwohl die Tiere schon vom Verteidigungsministerium finanziert worden

waren.

● Konrad Grundmann, CDU-Mann und Vizepräsident des NRW-Landtages, mußte 1982 von seinem Amt zurücktreten, weil er die Hand aufgehalten hatte: Als Aufsichtsratsmitglied des Skandal-Konzerns 'Neue Heimat' hatte er sich beim Kauf eines Bungalows einen „Vermögensvorteil" gesichert.

● Die CDU/FDP-Regierung unter Kohl und Genscher hat wohl die größte Naturzerstörung verursacht, die bislang dokumentiert ist: Den Bau des Rhein-Main-Donau-Kanals. Mehrere Millionen Quadratmeter Feucht- und Naßgebiete und damit auch die Flora und Fauna gingen verloren – größenwahnsinnige Gigantomanie, ein Verbrechen.

● Der „Schnelle Brüter" in Kalkar – eine 7 Milliarden-Investruine auf Kosten der Steuerzahler, verursacht durch eine verblendete Atompolitik sowohl der CDU als auch der SPD.

● 1983 versuchte „Old Schwurhand", der Innenminister mit der „verminderten Zurechnungsfähigkeit", Friedrich Zimmermann, das Volkszählungsgesetz durchzudrücken, ein Instrument der Totalüberwachung. Das Bundesverfassungsgericht verhinderte dieses wegen Verstoßes gegen das informelle Selbstbestimmungsrecht des Bürgers. Zimmermann diffamierte die – im Recht stehenden – Gegner des Gesetzes in unzuträglicher Weise, kein Wunder bei seiner Vergangenheit.

● Öffentliche Gebäude mußten geschlossen werden, wie bei Asbest mußten Schulen und Kindergärten saniert, Fertighäuser abgerissen werden. Betroffene klagten u.a. über Hautausschläge. Verursacher: Die Chemikalie Formaldehyd. Das eindeutige Votum von drei Bundesämtern 1983: Krebserzeugend. Der Herstellerkonzern BASF entzog sich dem Druck, indem der Ludwigshafener CDU-Stadtrat Hetterich über seinen Wahlkreisabgeordneten Kanzler Kohl Druck auf Bundesgesundheitsminister Geissler ausüben sollte, was gelang. Die Chemikalie wurde verharmlost, die CDU verhinderte Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit.

● Bielefelder Beamte schufen einen Bebauungsplan auf einer Müllhalde, auf der Haus- und Industriemüll verbuddelt worden war. Es entstand eine Eigenheim-Siedlung; Methangase stiegen auf, erhebliche Schadstoffe wurden vorgefunden. Die Bielefelder Behörden versuchten den wissentlich in Kauf genommenen Skandal (Straftatbestand: Gefährliche Körperverletzung u.v.m.) bis zuletzt zu vertuschen. SPD-Baudezernent Hotzan mußte schließlich seinen Hut nehmen, verantwortlich war auch: FDP-Stadtdirektor Möllenbrock.

● Der damalige CSU-Generalsekretär Otto Wiesheu blieb als Totschläger fast ungeschoren: Er tötete im Oktober 1983 bei einem Verkehrsunfall mit seinem Mercedes-Luxusschlitten einen Rentner, Blutalkohol-Gehalt Wiesheus: 1,99 Promille. Er wurde zu lächerlichen 12 Monaten Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt. Wiesheu wurde aufgefangen: Als Geschäftsführer der CSU-nahen Hanns-Seidel-Stiftung, abgesichert genau wie Kreditbetrüger Leo Wagner (s.o.), dieser erhielt wegen Betruges 18 Monate Freiheitsstrafe und eine zusätzliche deftige Geldstrafe. Das Tötungsdelikt Wiesheus: ein Kavaliersdelikt, rechtsbeugerisch von der Münchener Strafjustiz hingemauschelt.

● Helmut Horten machte ein Vermögen: Durch die Übernahme von Warenhäu-

sern zu Spottpreisen, die zur Emigration gezwungene Juden in der Nazi-Zeit zurücklassen mußten. Horten flüchtete in den 70er Jahren in die Schweiz – um Steuern zu hinterziehen. 1983 dann, während der Flick-Spenden-Affäre, spendete er einen Betrag von 6 Millionen, für ihn ein Taschengeld, an die FDP und rettete damit diese unseriöse Vereinigung möglicherweise vor dem Ruin.

● Neben dem Hamburger Verwaltungs-Skandal um das Stoltzenberg-Chemiegelände (s.o.) existierte auch ein weiterer hier erwähnenswerter Umweltskandal: Die Giftmüll-Deponie Georgswerder. Jahrelang hatte der Hamburger SPD-Senat dem „Abfalleimer zum Nulltarif" zugeschaut und nichts unternommen, Vorwurf des Untersuchungsausschusses an die Hamburger Verwaltung: Geringes Umweltbewußtsein, wenig Konfliktbereitschaft und eine allzu große Unterstützung der Privatwirtschaft. Die Industrie machte sich Kompetenzstreitigkeiten, alles auf Kosten der BürgerInnen, zunutze. Nur durch den Druck von Bürgerinitiativen, Greenpeace und Robin Wood wurde die Sanierung der Deponie, allerdings viel zu spät, eingeleitet.

● Die Breitband-Verkabelung mit Kupferkabel durch CDU-Postminister Schwarz-Schilling in den 80er Jahren verursachte eine Milliarden-Fehlinvestition, da Glasfaser die zukunftsorientierte Technik war. Schwarz-Schilling war selbst am Milliarden-Betrug am deutschen Postkunden über die seiner Frau gehörende Fa. „Sonnenschein" beteiligt. „Sonnenschein" ist ohnehin als Skandalfirma zu sehen, da erhebliche Bleiimmissionen in der Umgebung der Batteriefabrik in Berlin aktenkundig wurden. Folge des Verkabelungs-Desasters schließlich: Beschneidungen des Paketdienstes, unzureichende Briefbeförderung, Gebührenerhöhungen, Gefährdung von Arbeitsplätzen, nur um den Irrsinn finanzieren zu können. Sogar Zwangsanschlüsse von BürgerInnen fanden statt, die beständigen Warnungen des Bundesrechnungshofes wurden in den Wind geschlagen.

● Der Rücktritt von FDP-Wirtschaftsminister Möllemann in den 90er Jahren wegen der Briefbogen-Affäre (er hatte auf Ministeriums-Bogen Werbung für ein Produkt eines Verwandten gemacht) war nur die letzte in einer Serie von Verquikkungen zwischen Amts- und Privat-Interessen. Schon 1984, damals „nur" Staatsminister in Genschers Auswärtigem Amt, verknüpfte er sein Amt mit Privatinteressen. Möllemann überzog den SPIEGEL, der seine Machenschaften enthüllte, mit Einstweiligen Verfügungen und Gegendarstellungen. Möllemann stand auch im Dienst einer Firma des Flick-Konzerns, der eine Regierung kaufte (s.o.). 1981 sprach dann das Präsidium des Deutschen Bundestages einen schriftlichen Tadel aus, weil er seine Mitgliedschaft im Parlament mit „beruflichen und geschäftlichen Angelegenheiten" verquickt hatte. Möllemann war's egal, Korrupte werden bei Kanzler Kohl, dem Oberguru eines Unrechtssystems, gezielt gefördert, 1987 ward er zum Bildungsminister befördert, später zum Wirtschaftsminister...

● Der Pharma-Multi Madaus machte sich der Steuerhinterziehung schuldig, durch verdeckte Parteispenden an die CDU, verurteilt zu 210 Tagessätzen à DM 2000,-- Mitte 1984.

● Ein enger Freund Kanzler Kohls, Landesvorsitzender der FDP von Rheinland-Pfalz, Hauptgeschäftsführer des 'Bundesverbandes der Pharmazeutischen Indu-

strie' und negativer Einflußnehmer auf die Bonner Arzneimittelgesetzgebung zum Nachteil der Allgemeinheit, wurde wegen schweren Raubes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zu acht Jahren Gefängnis verurteilt. Hans-Otto Scholl beging nämlich einen Raubüberfall auf ein Baden-Badener Juwelier-Geschäft und verletzte dabei den anwesenden Sohn des Juweliers und dessen Freundin schwer. Tatmotiv des charakterlosen Politikers und Lobbyisten der Pharmaindustrie (diese Posten verlor er allerdings schon drei Jahre vor dem Überfall): ein viel zu aufwendiger Lebenswandel und hohe Schulden.

● Umweltminister, -Senatoren und -Beamte sind in erster Linie zum Vertuschen da, auch Hamburgs Umweltsenator Curilla, Hamburgs dritter großer Umweltskandal: Er spielte 1984 den lebensgefährlichen Arsenausstoß der 'Kupferhütte Norddeutsche Affinerie' („Affi") herunter und schlug vor, Warnschilder für Kleinkinder aufzustellen. Das gesamte Gelände, auf einer ehemaligen Sondermülldeponie erbaut, war hochgradig verseucht.

● Ein Bauamtsangestellter der Stadt Osterode wurde Mitte der 80er Jahre wegen Betrugs, Bestechlichkeit und Veruntreuung zu zweieinhalb Jahren Gefängnis verurteilt. Bestecher war der ehemalige CDU-Ratsherr und Eisenwarenhandlungs-Eigentümer Rinne-Wolf, der mit einer Bewährungs- und Geldstrafe davonkam.

● CSU-Sozialminister Pirkl stimmte der Entscheidung des Münchener Versorgungsamtes zu, der Witwe des Volksgerichtshof-Präsidenten Freisler neben der Witwenpension 1974 auch noch eine Schadensausgleichsrente zu zahlen, weil der Mörder Freisler, wäre er nicht kurz vor Kriegsende bei einem Bombenangriff ums Leben gekommen, im Nachkriegs-Deutschland „als Rechtsanwalt oder Beamter des höheren Dienstes tätig geworden wäre", so der Bescheid. Erst 1982 fiel untergeordneten Beamten auf, daß Freisler selbstverständlich von den Alliierten zum Tode oder zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt worden wäre... Deutschland erwache!

● CSU-Minister Pirkl trägt auch politische Verantwortung am „Quecksilber-Skandal" der 'Chemischen Fabrik Marktredwitz', denn obwohl extreme Quecksilberwerte im Blut und Urin der Fabrik-Beschäftigten bekannt wurden, unternahmen die schwarzen Behörden Bayerns nichts, erst 1985 wurde die Fabrik nach 200 Jahren Produktion geschlossen.

● Über 2000 Ermittlungsverfahren gegen Mediziner, Apotheker, Zahnärzte, Masseure und andere Mitarbeiter im „Gesundheits"wesen wurden in den 80er Jahren von nordrhein-westfälischen Staatsanwaltschaften eingeleitet, wegen des Vorwurfs des Rezeptbetruges und Abrechnungsschwindels, die Spitze des Eisberges dieser Raffke-Gesellschaft.

● 1985 trat Peter Boenisch als Regierungssprecher Kanzler Kohls zurück: Er wurde wegen Steuerhinterziehung verurteilt, 360 Tagessätze à DM 3000,--. Boenisch war Chefredakteur von 'Bild' und 'Welt' und Berater von Daimler-Benz, Folge: Er trat gegen jegliche Form autofeindlicher Politik auf, gegen Tempolimits und technische Auflagen, das Wohl der Allgemeinheit und die Umwelt damit aufs Spiel setzend. Doch Paradiesvogel Boenisch ist immer gut für einen besonderen Einsatz: Kohl heuerte ihn als Wahlkampfberater im Superwahljahr 1994 an...

- Genau wie in anderen Landesteilen spielte die CDU-Landesregierung Niedersachsen auch den Giftmüll-Skandal der Deponien Hoheneggelsen und Münchehagen herunter. Gemessene astronomische Dioxin-Werte ließen trotzdem den CDU-Landwirtschaftsminister Glup beschwichtigen. Privatfirmen wie die dubiose 'Dr. Dr. Anton Maier AG' konnten Giftstoffe ablagern und Profite anhäufen, die Sanierung obliegt später dann der Allgemeinheit, dem Steuerzahler, ständig praktizierte CDU/FDP-Politik.
- Mitte der 80er Jahre wurde teilweise im „Berliner Filz" aufgeräumt; mehrere Mitarbeiter von Bauverwaltungen wurden wegen Steuerhinterziehung, Vorteilsgewährung, Beihilfe zur Untreue und Bestechung etc. verurteilt. Kopf des Sumpfes auf Verwaltungsebene war der ehemalige CDU-Kreisvorsitzende und Charlottenburger Baustadtrat Antes, der zu 5 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Auch CDU-Rechtsaußen Lummer stolperte im Korruptionssumpf.
- Der CDU-Wirtschaftsdezernent von Hamm, Winfried Masannek, der sein Luxushaus mitten in ein Naturschutzgebiet baute, strebte nach Höherem: Er führte zwei Doktor-Titel, die gefälscht waren. 1986 flog der Schwindel auf, in seiner Amtszeit fälschte er Unterschriften, Verträge und nahm Schmiergelder des Anlagenbauers 'Deutsche Babcock Anlagen GmbH' an. Auch in Detmold, einer der verfilztesten Städte überhaupt, wurde ein FDP-Mann verurteilt, weil er einen falschen Titel führte.
- Proleten-Kanzler Kohl verglich 1986 in einem Interview mit dem US-Magazin 'Newsweek' den sowjetischen Generalsekretär Gorbatschow mit Nazi-Propagandaminister Goebbels.
- Bayern bringt reihenweise Rechtsbrecher hervor, so z.B. den Baulöwen, Immobilien-Spekulanten, Beamten und Arbeitsrichter Günther Zembsch, befreundet mit CSU-Generalsekretär und Finanzminister Tandler. 1985/86 trat Zembsch als Arbeitsrichter zurück, zu diesem Zeitpunkt hatte er rund 200 Beteiligungsgesellschaften von Erlangen aus aufgezogen, extreme Verstöße gegen die Bestimmungen des Beamten- und Richtergesetzes, wiederholt ermittelte die Staatsanwaltschaft gegen ihn.
- 1986 wurden Manager der Waffenschmiede „Rheinmetall" zu niedrigsten Freiheitsstrafen verurteilt, da sie in erheblichen Größenordnungen gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz verstoßen hatten. Doch Kriminellen, noch dazu im ehrenwerten Waffengeschäft, muß geholfen werden. Die schwarz-gelbe Mafia unter Kanzler Kohl versuchte schon während der sechs Jahre dauernden Ermittlungen, das Kriegswaffenkontrollgesetz zu lockern, quasi eine „Lex Rheinmetall" zu schaffen, glücklicherweise ohne durchschlagenden Erfolg, die Schonung der Manager besorgte dann die willfährige Justiz.
- Auch Kanzler Kohl versuchte 1986 in Reaktion auf eine Anzeige des Abgeordneten und Flick-Untersuchungsausschußmitglieds Otto Schily wegen des Verdachts der Falschaussage die Blackout-Version nach dem Vorbild von CSU-„Old Schwurhand" Zimmermann – und hatte Erfolg damit, auch der Wähler nimmt's Kohl nicht krumm.
- Das Chaos nach Tschernobyl nutzte 1986 Kanzler Kohl aus, um quasi über Nacht ein Bundesumweltministerium aus dem Boden zu stampfen und dieses mit

dem hessischen CDU-Landesvorsitzenden Wallmann zu besetzen. Wallmann profilierte sich als Atomminister, genauso wie sein Nachfolger Töpfer, beide priesen nach Tschernobyl (und Harrisburg/USA) die Atomenergie als optimal und sicher an, trotz der Skandale um den „Schnellen Brüter", um die Wiederaufbereitungsanlage in Wackersdorf, die Skandal-AKW's Würgassen, Stade, Biblis usw. usw.

● Ein Verwaltungsangestellter des Stuttgarter Wohnungsamtes wurde zu 2 Jahren und 9 Monaten Haft verurteilt, weil er für Schmiergelder Wohnungsvermittlungen an Ausländer vorgenommen hat. Als Anfang 1986 ein kleines deutsch-türkisches Blatt von „Korruption im Wohnungsamt" sprach, drohte SPD-Oberbürgermeister Rommel, Sohn des „Wüstenfuchses" Rommel unter Hitler, dem Blatt mit Anzeigen wegen Beleidigung und falscher Anschuldigung.

● Staatsterrorismus in Niedersachsen: 1986 kam heraus, daß unter der Ägide des CDU-Ministerpräsidenten Albrecht der niedersächsische Verfassungsschutz selbst einen Bombenanschlag auf die Justizvollzugsanstalt Celle im Juli 1978 vornahm, um V-Leute in die Rote Armee Fraktion (RAF) einzuschleusen. Das Vorhaben mißlang letztendlich. Im Rahmen der Untersuchungen kamen skandalöse Vorgehensweisen des Verfassungsschutzes und des Landeskriminalamtes zum Vorschein, jeglichen Rechtsgrundsätzen Hohn sprechend. DER SPIEGEL (5/88) zu den Vorwürfen gegen Beamte des niedersächsischen Verfassungsschutzes und des Landeskriminalamtes in Hannover: „Nach Erkenntnissen von Verfassungsschützern sind Beamte aller Ränge in Rauschgiftgeschäfte verstrickt, haben Bestechungsgelder kassiert, Ermittlungen vereitelt und Waffengeschäfte mit dem Nahen Osten gedeckt."

● Einen eklatanten Rechts- und Verfassungsbruch leistete sich der Hamburger SPD-Innensenator Lange mit der Absegnung des „Hamburger Kessels", einer stundenlangen Festsetzung von Demonstranten, die gegen das Atomkraftwerk Brokdorf protestierten. Lange mußte zurücktreten, 1987 bekamen klagende Demonstranten ein Schmerzensgeld von DM 200,-- vom Hamburger Landgericht zugesprochen.

● 1986 wurde ein Verbindungsmann des bayerischen Verfassungsschutzes wegen schwerer Brandstiftung zu fast drei Jahren Gefängnis verurteilt. Durch Brandanschläge sollte der Mann nach dem Ansinnen des Verfassungsschutzes in die „linke Szene" eindringen.

● Auch zum „Aufmischen" sind V-Leute des Verfassungsschutzes immer gut. So bei einer Demonstration in Krefeld 1983 anläßlich des Besuches des US-Vizepräsidenten Bush. 20000 demonstrierten friedlich, einige „mischten" auf, darunter als Rädelsführer ein „Mitarbeiter" des Berliner Verfassungsschutzes...

● Auch die Gewerkschaftsholding BGAG entpuppte sich als korruptes Anhängsel „linker" Strategen. Der „Neue Heimat-Skandal" (Veräußerung des Unternehmens am Ende für DM 1,-- an einen Berliner Brotfabrikanten) mit Mietertäuschung, Manipulationen, fehlerhaften Betriebsabrechnungen etc. offenbarte die Charakterlosigkeit der Führungscrew, unter ihnen der auch im coop-Skandal letztlich verurteilte BGAG-Chef Alfons Lappas, Jäger aus Passion. Lappas, nach außen kämpferisch für die Arbeiterklasse, nach innen schändlicher Abzocker, wurde vorübergehend sogar in Beugehaft genommen, weil er sich weigerte, vor

dem Bundestagsuntersuchungsausschuß auszusagen. Neuer BGAG-Vorsitzender wurde dann ja bekanntlich der SPD-Politiker Matthöfer, der bei Flick die Hand aufgehalten hat...

● „Tschernobyl am Rhein" – solche Dimensionen hatte 1986 der Brand beim Schweizer Chemiekonzern Sandoz, bei dem hunderte Kilogramm Pestizide in den Rhein gelangten. 150000 Aale verendeten, Wasservögel starben, Wassernotstand für einige Regionen brach aus. CDU-Umweltminister Weiser aus Baden-Württemberg verharmloste, CDU-Bundesumweltminister Wallmann meldete sich erst 6 Tage nach dem Unglück zu Wort.

● Die Bundesregierung war auch immer wieder für Waffenexporte (wozu auch waffenfähiges Uran gehört) verantwortlich zu machen, größte Lobbyisten für die Rüstungsindustrie: Manfred Wörner (CDU) und Franz Josef Strauß (CSU). Deutsche Waffen richteten im Iran/Irak- und im Golfkrieg verheerende Verwüstungen und Morde an, und in der „Imhausen-Affäre" (ab 1986) wurde zunächst nichts unternommen. Die 'Imhausen Chemie GmbH' baute nämlich eine Giftgasfabrik in Libyen, aufgedeckt vom amerikanischen Geheimdienst. Der Bundesnachrichtendienst informierte auch die Bundesregierung, aber was dort nicht gehört werden soll, wird auch nicht gehört. Erst sehr viel später wurde dann der Skandal zugegeben, hauptverantwortlich: Kohl und Genscher. Imhausen wurde dann auch zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe verurteilt, seine Firma lebte gleichwohl von öffentlichen Geldern: Über 60 Millionen DM an Bonner Forschungsmitteln flossen zu Imhausen.

Und auch Konstruktionspläne für U-Boote wurden am weltweiten Rüstungsembargo vorbei an Südafrika geliefert, der U-Boot-Untersuchungsausschuß dümpelte vor sich hin, Lieferant: Die zu Zweidritteln bundeseigene Kieler Howaldtswerke-Deutsche Werft AG, wiewohl ohnehin mehrere große bundesdeutsche Rüstungsschmieden im Bundesbesitz sind.

● 1987 wurde Thomas Hupka, Sohn des rechtskonservativen Herbert Hupka, CDU-Bundestagsabgeordneter und Bundesvorsitzender der Landsmannschaft der Schlesier, zu 15 Monaten Haft (auf Bewährung) verurteilt. Junior Hupka, selbst kurze Zeit Vorsitzender der 'Jungen Union', soll die CDU-Bundesgeschäftsstelle betrogen haben.

● 1986 mußte der rechtslastige Berliner CDU'ler Heinrich Lummer zurücktreten. Er zog massiv gegen Ausländer und Asylbewerber zu Felde, auch gegen Hausbesetzer und war bis über beide Ohren im Berliner Bauskandal und andere Schmiergeldaffären verwickelt. Dennoch schickte das CDU-starke Berliner Abgeordnetenhaus Lummer 1987 in den Bundestag, ein gar rechter Volksvertreter...

● Der „Hanauer Atomskandal" brachte ab 1987 mafiose Mißstände in der Atomwirtschaft und in den Behörden an den Tag. Atomfreundliche Ministerien und Behörden verharmlosten die Atomschieber, deren eigentlicher Geschäftsbereich Bestechung, Vertuschung, Schmieren war. Im Zuge der Entlarvungen der Machenschaften der Firmen 'Transnuklear' und 'Nukem GmbH', größter Anteilseigner hier der Energie- und Müllkonzern RWE, begingen zwei Atomleute Selbstmord. Atomminister Töpfer spielte die Vorgänge jeweils herunter, und auch der damalige hessische SPD-Wirtschaftsminister Steger, Mitarbeiter der Atomlobby-Zeitschrift

'Aktions Report', war trotz der offenkundig werdenden Skandale stets für den Weiterbetrieb der Hanauer Nuklearanlagen, deren Verantwortliche sich über jegliche rechtliche Vorschriften und moralische Bedenken hinweggesetzt und damit das gesundheitliche Wohlbefinden von Millionen Menschen aufs Spiel gesetzt hatten.

- Peter Gauweiler, wegen mehrerer Affären (darunter u.a. die Verpachtung seines Mandantenstammes als Rechtsanwalt an eine Anwalts-Kanzlei für monatlich DM 10000,--) zurückgetretener bayerischer CSU-Umweltminister, machte schon lange von sich reden. Gefördert von Franz Josef Strauß ging gerade er „nach Gusto" vor, u.a. als Chef des Kreisverwaltungsreferates München oder als Innenstaatssekretär. Wer ihm gefiel, wurde auch bei unseriösen Machenschaften geschont, wer ihm mißfiel, wurde hart angegangen. Er erregte Aufsehen durch seine Vorschläge einer rigiden „Aids"-Politik mit Zwangstests, Unterbringung Infizierter in geschlossenen Anstalten u.a. Am Bauzaun von Wackersdorf ließ er die Polizei richtig „durchgreifen", und beim Begräbnis eines Polizisten ließ er Beamte in Stahlhelm antreten, usw. usw.
- 1987 wieder ein skandalöser NS-Prozeß in Frankfurt: Wegen Beihilfe zum Mord in 4500 bzw. 11000 Fällen wurden die beiden normal in Deutschland praktizierenden Ärzte Ullrich und Bunke zu lächerlichen vier Jahren Haft verurteilt, wurden jedoch nach der Urteilsverkündung auf freien Fuß gesetzt. 1967 waren beide freigesprochen worden, da die Tötung von unnützen Essern und unwerten Lebens nach Ansicht der dortigen Richter mittels Gas „human" gewesen sei, der Bundesgerichtshof hob dieses Urteil dann auf. Zwanzig Jahre dauerte es dann, bis 1987 endgültig, rechtsbeugerisch zu milde, verurteilt wurde. Grund: Die beiden praktizierenden Ärzte galten als verhandlungsunfähig...
- Baden-Württembergs CDU-Kultusminister Mayer-Vorfelder, engster Berater des Nazi-Richters und Ministerpräsidenten Filbinger, gedeckt von CDU-Ministerpräsident Späth, Präsident des VfB Stuttgart, tyrannisierte ihm unliebsame Lehrer, verwirklichte den Radikalenerlaß rigoros in der Praxis und warnte vor einer „überzogenen Demokratisierung". 1987 outete er sein verqueres Geschichtsbewußtsein als CDU-Rechtsaußen: „Die Chaoten in Berlin, in der Hafenstraße in Hamburg und in Wackersdorf springen schlimmer herum als die SA jemals."
- Wer als Beamter tadellos, nicht korrumpierbar und gewissenhaft ist, eine Selbstverständlichkeit eigentlich, paßt nicht in das bundesdeutsche Korruptions- und Unrechtssystem. Der Präsident der Münchener Oberpostdirektion, Meier, wurde 1987 versetzt, weil er einem großangelegten Korruptionsvorgang um eine bayerische, CSU-nahe Baufirma und dem Hochbauamt auf die Spur kam. Die bayerische Firma, spezialisiert auf den Bau von Fernsehtürmen, hatte unerlaubte Preisabsprachen getroffen, im Aufsichtsrat saß CSU'ler Alfons Goppel, Strauß-Vorgänger als Ministerpräsident. Letztendlich erhielt die Firma einen Bußgeldbescheid über DM 600000,--. Meier sollte dieses nicht aufdecken und wurde über Darmstadt zur OPD Hamburg versetzt.
- 1987 ein weiteres repräsentatives Beispiel der Führungscrew dieser Bananenrepublik: Das „Ehrenwort" des CDU-Ministerpräsidenten Barschel, das eine Lüge gegenüber der Nation war. Er bestritt, für die miesen Attacken gegen seinen Mit-

bewerber, den SPD-Ministerpräsidenten-Kandidaten Engholm (der in den 90er Jahren selbst zurücktreten mußte, weil er im Untersuchungsausschuß neben der Wahrheit lag), verantwortlich gewesen zu sein. Geplant waren neben einer anonymen und frei erfundenen Steueranzeige gegen Engholm und der Verbreitung der Lüge, Engholm habe Aids, eine Selbstentführung Barschels (worin die Rechten ja Erfahrung haben (Selbstentführung Prof. Rubin 1971, s.o.)), um diese dem Spektrum der „Linken" unterschieben zu können oder auch die Installation einer Abhörwanze in seinem Büro, die dann zufällig vor der Wahl der Öffentlichkeit präsentiert worden wäre mit einer klaren Schuldzuweisung an die „Linken". Alle waren mitverantwortlich, weil sie Barschel noch stützten, der nach seinem Rücktritt eine Woche nach seiner Ehrenwort-Pressekonferenz in einem Schweizer Hotel unter mysteriösen Umständen ums Leben kam. Von Kanzler Kohl über Bundesminister Stoltenberg bis zum CDU-Fußvolk. Auch willfährige Journalisten des NDR, wie Ulrike Wolf und Henning Röhl, hielten Barschel noch lange, zu lange, die Stange. Doch noch skandalöser war die Rolle der doch so unabhängigen Justiz zu sehen: Dem Leitenden Lübecker Oberstaatsanwalt Kleiner, natürlich CDU-Mitglied, wurde berechtigterweise während seiner umstrittenen Ermittlungstätigkeiten Parteilichkeit zugunsten Barschels vorgeworfen, er suchte selbst 1988 nach Versetzung in den Ruhestand nach, die zu dieser Zeit noch laufenden Ermittlungen gegen den Parteibuch-Staatsanwalt wurden eingestellt. Entscheidender ist jedoch, daß diese Machenschaften vom damaligen Generalstaatsanwalt als vorgesetzte Dienstbehörde gedeckt wurden, verantwortlich: Generalstaatsanwalt Teschke. Er wurde zwei Monate vor seiner Regel-Pensionierung entlassen. Eine besonders verwerfliche Rolle spielte auch der Chef des Shampoo-Fabrikanten 'Schwarzkopf', Jäger Ballhaus, Hamburger Arbeitgeber-Präsident, Pate eines Barschel-Kindes. Er, der auch schon 'Monitor'-Moderator Bednarz wegen einer kritischen Reportage über Dioxin-Funde in einem Schwarzkopf-Produkt von Detektiven ausleuchten ließ, spann die Fäden bei den Machenschaften gegen SPD'ler Engholm, der beschattet wurde.

● 1987 wurde der Münchener Polizeidirektor beim Landeskriminalamt, Willi Schmutterer, zu 10 Monaten Haft auf Bewährung und Geldstrafe wegen versuchter Vermittlung eines Kriegswaffengeschäfts verurteilt.

● Die „Spielbank-Affäre" in Niedersachsen kam 1988 allmählich ans Licht. Verstrickt etliche CDU- und FDP-Politiker. CDU-Innenminister Hasselmann mußte wegen verheimlichter großer Geldspenden, Lügen und Verstrickungen vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß zurücktreten, blieb aber damals CDU-Landesvorsitzender. DER SPIEGEL zur Arbeit des „Spielbank"-Untersuchungsausschusses (24/88): „Das Umfeld der Vorgänge, die der Untersuchungsausschuß aufzuklären hat, erinnert an einen Polit-Thriller erster Güte: Selbstmord und dunkle Morddrohungen, illegale Parteispenden und gekaufte Politiker, eine Sex-Affäre und ein Regierungssturz – das alles zählt zu den Zutaten des Dauer-Skandals um die niedersächsischen Roulett-Kessel." Und auch der stellvertretende Polizei-Chef und oberste Kasino-Kontrolleur Gerhard Roemheld mischte mit, er bat um die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand... DER SPIEGEL (27/88) über Roemheld: „Der gute Freund im Ministerium hat auch mitzuverantworten,

daß niedersächsische Kasinos offenbar als Geldwaschanlagen im Dienste des Organisierten Verbrechens fungieren konnten – Mafia-Methoden unter der Aufsicht des Polizeiministers."

- Der CDU-Mann und langjährige Vorsitzende des 'Zentralrates der Juden in Deutschland' Werner Nachmann unterschlug 30 Millionen DM, Zinserträge aus den Wiedergutmachungszahlungen für jüdische NS-Verfolgte. Der Skandal kam erst nach seinem Tod 1988 heraus. Grobe Unterlassungen Bonner Regierungsbehörden, die die Verwendung der Zinsgelder nicht überwachten, verantwortlich: CDU-Finanzminister Stoltenberg. Nach Offenlegung des Skandals setzten sich Ehefrau und Sohn Nachmanns in die USA ab...
- Der korrupte Bonner Selbstbedienungsladen schlug immer wieder zu, so 1988, als auf Initiative von Flieger Franz Josef Strauß das Flugbenzin steuerbefreit wurde, den Wohlhabenden und Reichen wurden damit wieder Steuergeschenke gemacht, ökologisch im übrigen höchst schädlich. Erst nach massivsten Protesten der Parteibasis wurde dieser Beschluß zurückgezogen.
- Ein Verfahren gegen den CDU-Landtagsabgeordneten und Fraktions-Vize Kurt Dieter Grill, dazu Umweltsprecher der CDU-Landtagsfraktion in Niedersachsen, wegen Korruptionsverdachts wurde von der Staatsanwaltschaft Lüneburg eingestellt – Grill wurde ein Verbotsirrtum zugebilligt. Er soll wegen seiner offensiven Pro-Atom-Politik von dem Bauunternehmer Licht geschmiert worden sein, der mit der Planierung von Straßen und Zufahrten zum heiß umkämpften Nuklearlager Gorleben sein Geld verdiente...
- Der hessische Parlamentspräsident Lengemann (CDU) und Vizepräsident Lang (SPD) traten zurück, nachdem 1988 der „Hessische Diäten-Skandal" öffentlich wurde. SPD, FDP und SPD hatten sich per Gesetz selbst horrende, schon als sittenwidrig zu bezeichnende Diäten genehmigt, die Hamburger zogen dann später nach. Politiker betrügen die Bürger – die Regel, nicht die Ausnahme.
- Auch Wahlfälscher haben Einfluß: Der niedersächsische CDU-Landtagsabgeordnete, Bürgermeister und Vize-Landrat Kurt Vajen, ein Prolet, trat nach seiner rechtskräftigen Verurteilung zu 18000 DM Geldstrafe wegen Widerstands gegen Polizeibeamte, vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr, Verleitung Dritter zur falschen Eidesstattlichen Versicherung, Urkundenfälschung und Wahlfälschung 1988 keineswegs zurück, denn CDU-Ministerpräsident Albrecht brauchte seine Stimme gegen das Mißtrauensvotum des SPD-Kontrahenten und heutigen Ministerpräsidenten Schröder gegen seine Skandal-Regierung.
- Die Charakterlosigkeit der Unrechtsjustiz konnte auch in Memmingen wieder einmal demonstriert werden: Im Memminger Verfahren gegen den Frauenarzt Dr. Theissen wegen des Vorwurfs illegaler Abtreibungen wurde auf Weisung der bayerischen Justizministerin hart durchermittelt. Im öffentlichen Schauprozeß trat ein Richter ganz besonders in Erscheinung, der die als Zeugen vorgeladenen Frauen mit verletzenden Fragen tyrannisierte: Richter Ott. Er mußte dann wegen Befangenheit gehen, weil er selbst 1980 am Schwangerschaftsabbruch seiner damaligen Freundin beteiligt war – aus Karrieregründen.
- Der Berliner Verfassungsschutz versuchte mit allen, auch strafrechtlichen Mitteln, den Fememord an dem Jung-Anarchisten Ulrich Schmücker zu vertuschen,

da er selbst mutmaßlich daran beteiligt war. Es wurde der längste Prozeß der deutschen Justizgeschichte, er endete mit Einstellung. Der Berliner Verfassungsschutz ließ in diesem Zusammenhang Politiker, Journalisten, Rechtsanwälte, Zeitungen, Richter und Staatsanwälte bespitzeln. Für alles verantwortlich: Scharfmacher Kewenig, CDU-Innensenator.

● Es sind CDU-Politiker, die mit der Genehmigung von militärischen Tiefflügen das Leben der Bevölkerung aufs Spiel setzen und den grausamen Tod durch Abstürze in Kauf nehmen. So der nur kurzzeitig im Amt befindliche Verteidigungsminister Rupert Scholz, der die verheerenden Flugkatastrophen in Ramstein und Remscheid, beide 1988, verantworten mußte mit 75 Toten und vielen Schwerverletzten. Ein nach dem Remscheider Unglück vom 8.12.88 an ihm vorbei verhängtes Tiefflugverbot bis zum Jahresende, also für ca. drei Wochen, bezeichnete Scholz in Bückelhaltung vor den USA als „Irrsinn".

● Die Atomlobby Deutschlands, allen voran CDU-„Umwelt"-Politiker wie Töpfer oder Karlheinz Weimar (ehemaliger CDU-Umweltminister Hessens), versuchte immer wieder schwerste Störfälle bundesdeutscher Atomkraftwerke zu vertuschen, so z.B. auch einen durch ein amerikanisches Fachblatt enthüllten „Fast-Super-Gau" des RWE-AKW's Biblis A Ende 1987. Nicht die Verantwortlichen der Kontrollbehörden, die Vertuscher vom Dienst, wurden zur Rechenschaft gezogen, sondern Kraftwerksdirektor Meyer: Er wurde versetzt. Nach wie vor macht CDU-Umweltminister Töpfer Gebrauch von bundesaufsichtlichen Weisungen nach Atomrecht gegenüber Atomenergie-kritischen Landesbehörden.

● 1989 erhielt der damalige wirtschaftspolitische Sprecher der CDU/CSU-Fraktion im Bundestag, Matthias Wissmann, einen Strafbefehl über 60 Tagessätze à 180 DM, wegen steuerrechtswidriger Wahlkampffinanzierung, ein kleiner Fisch im großen Amigo-Haufen. Leute wie Wissmann werden jedoch gebraucht: Er wurde von Kanzler Kohl zum Bundesverkehrsminister gemacht, als Nachfolger eines Skandal-Ossis: der Mecklenburger CDU-Mann Günther Krause lernte die Gepflogenheiten im politischen Sumpf schnell und stürzte als ostdeutscher Quotenminister (Bundesverkehrsminister) über die Raststätten- und Haushälter-Affäre.

● Die Coop-Affäre deckte Finanzmanipulationen in Größenordnungen durch alte Gewerkschafter auf, kriminelle Bilanzfälschungen kamen ans Licht, ein aufwendiger Lebensstil und vieles mehr. Es erfolgten in den 90er Jahren Verurteilungen, geflohene Coop-Manager kehrten zurück bzw. mußten ausgeliefert werden. Als „Retter" eines solchen Skandal-Konzerns gut: Hans Friderichs, der im Flick-Spenden-Skandal vorbestrafte ehemalige FDP- Wirtschaftsminister.

Die Skandale, Straftaten, Rechtsbrüche von Politikern, Behördenvertretern und Beamten häufen sich. Auch die 90er Jahre sind Skandal-geschwängert, man kommt gar nicht nach, diese aufzuzählen:

● Die Rotlicht-Affäre des Saarländischen Ministerpräsidenten Oskar Lafontaine und die rechtswidrig erhaltenen Gelder als früherer Oberbürgermeister von

Saarbrücken, die er dann auch zurückzahlte. Die Antwort Lafontaines auf die berechtigten Enthüllungen der Medien: Ein verschärftes saarländisches Pressegesetz ...

- Die Gehälter-Affäre in Sachsen-Anhalt, CDU-Politiker um Ministerpräsident Münch, vorwiegend aus dem Westen, schaufelten sich in rechtswidriger Weise die Taschen voll und mußten dann zurücktreten.
- Die Hamburger Wahl stellte sich als verfassungswidrig heraus wegen CDU-Gemauschels und mußte wiederholt werden.
- Die SPD-Frauenministerin Heide Pfarr trat zurück, weil sie unzulässigerweise Renovierungs- und Umbaukosten für ihre Wohnung aus der Staatskasse nahm.
- Wegen Bestechlichkeit sind der Ex-Bürgermeister von Groß-Zimmern, Walter Thünken, und sein ehemaliger Bauamtsleiter Jost zu Freiheitsstrafen mit Bewährung verurteilt worden, weil sie einem Bauunternehmen Vorteile verschafften.
- Die Zwick-Affäre über den Steuerbetrug des Bäderkönigs in Bayern schlug Wellen. Strauß-Freund Zwick floh vor einem Haftbefehl in den 80er Jahren in die Schweiz, sein Sohn wurde in U-Haft genommen. Die CSU-Korruption wurde einmal mehr deutlich sichtbar.
- Die ganzen Schiebereien in den neuen Bundesländern in Grundstücks- und Immobiliengeschäften, in Größenordnungen betrieben durch eine kriminelle Mixtur von Westhasardeuren und „Altlasten" des DDR-Unrechtsregimes, begünstigt durch unfähige und charakterlose Behördenvertreter, allen voran in Mecklenburg-Vorpommern, werden wohl erst in Jahren in den wahren Dimensionen ans Tageslicht kommen.

Alle Straftaten, Rechtsbrüche, Mauscheleien werden vorgenommen, um eigene Vorteile zu erheischen, auf Kosten der Gesellschaft abzuzocken. „Tricksereien" zum Wohle der Allgemeinheit, um gesellschaftlich Benachteiligten, Schwachen zu helfen, die durch das Sozial- und Rechtsnetz fallen, um den geschundenen Mitgeschöpfen, der Umwelt zu helfen, einfach uneigennützig unrechtmäßige Mißstände zu beseitigen, gibt es in diesem System nicht. Ein Unrechtssystem ist u.a. dadurch charakterisiert, daß Abhängigkeiten wegen krimineller Machenschaften bestehen, die Akteure sich gegenseitig dekken, Mißstände nicht beseitigt und die Enthüller krimineller Umtriebe, die Verbreiter der einfachen Wahrheiten verfolgt und kriminalisiert werden; daß Gleiche eben gleicher sind als andere, wenn der Orwell'sche Überwachungsstaat nur den Ausbeutern der Gesellschaft dient und die Justiz willfährig in deren Dienst gestellt wird. Nichts anderes geschieht in der Bananenrepublik Deutschland, seit Jahrzehnten, mit dem

Moderne Wirtschaftsanarchie

Von Bernd Wittkowski

Die Italiener haben ihre Mafia, das organisierte Verbrechen unterwandert Rußland, Japan krankt am kriminellen Filz zwischen Politik und Wirtschaft, in Lateinamerika läuft nichts ohne Korruption. Wie geht es uns, denen solche Zustände fremd sind, doch so gut.

Schön wär's. Ausschnitt aus einem deutschen Tagesprogramm: Containerdienste sollen Millionen abgezockt haben, indem sie Zehntausende Tonnen Müll falsch deklarierten. Ein verschwundener Autovermieter wird verdächtigt, Banken um Millionen betrogen zu haben. Die Polizei ermittelt im Zusammenhang mit Geldwäsche gegen Bankangestellte. Staatsanwälte untersuchen in einem halben Dutzend Fällen, ob Liquidatoren und Beschäftigte der Treuhandanstalt Untreue begangen haben. Der Inhaber einer Maschinenfabrik wird, der Untreue verdächtigt, festgenommen. Dazu das Neueste von Balsam, jenem Hersteller von Sportböden, dessen Vorstand unter dem Verdacht des Betrugs und der Urkundenfälschung in Untersuchungshaft sitzt — Nachrichten, die an nur einem Tag in den Zeitungen zu lesen waren: Die Presse fast ein Polizeibericht. Das mag ja ihren Unterhaltungswert steigern. Zum Lachen ist es aber ganz und gar nicht.

Coop und DG Bank, zwei der größten Wirtschaftsstrafverfahren der deutschen Justizgeschichte, sind noch nicht ausgestanden, da wird die Metallgesellschaft an den Rand des Abgrunds spekuliert und bricht das mutmaßlich auf Betrug gebaute Schneider-Immobilienimperium zusammen. Und nun also — der Abstand zwischen zwei Affären wird kürzer — Balsam. Ein Unternehmen mit Erlösen von gerade mal um die 400 Millionen Mark schafft es, anscheinend durch massive Fälschung von Dokumenten einen Schaden in mehrfacher Umsatzhöhe anzurichten, und soll zudem mit 14 Milliarden in riskanten Devisengeschäften spekuliert haben. Wer glaubte, nach Schneider sei keine Steigerung mehr möglich, sieht sich getäuscht. Und wieder wollen Banken, aber diesmal auch die über ihre Exportfinanzierungsgesellschaft Procedo betroffenen Versicherer und nicht zuletzt die Wirtschaftsprüfer nichts gemerkt haben.

Bis zu einem rechtskräftigen Urteil hat selbstverständlich jeder Verdächtige Anspruch auf die Unschuldsvermutung. Aber der aktuelle Kenntnisstand reicht für den — so von Ex-Bundesbankpräsident Karl Otto Pöhl beschriebenen — Eindruck von Bankern, es oft nur noch mit Ganoven zu tun zu haben. Wobei freilich die Geldinstitute wegen ihrer eigenen Schlafmützigkeit in der Rolle der unschuldigen Opfer nicht so überzeugend wirken.

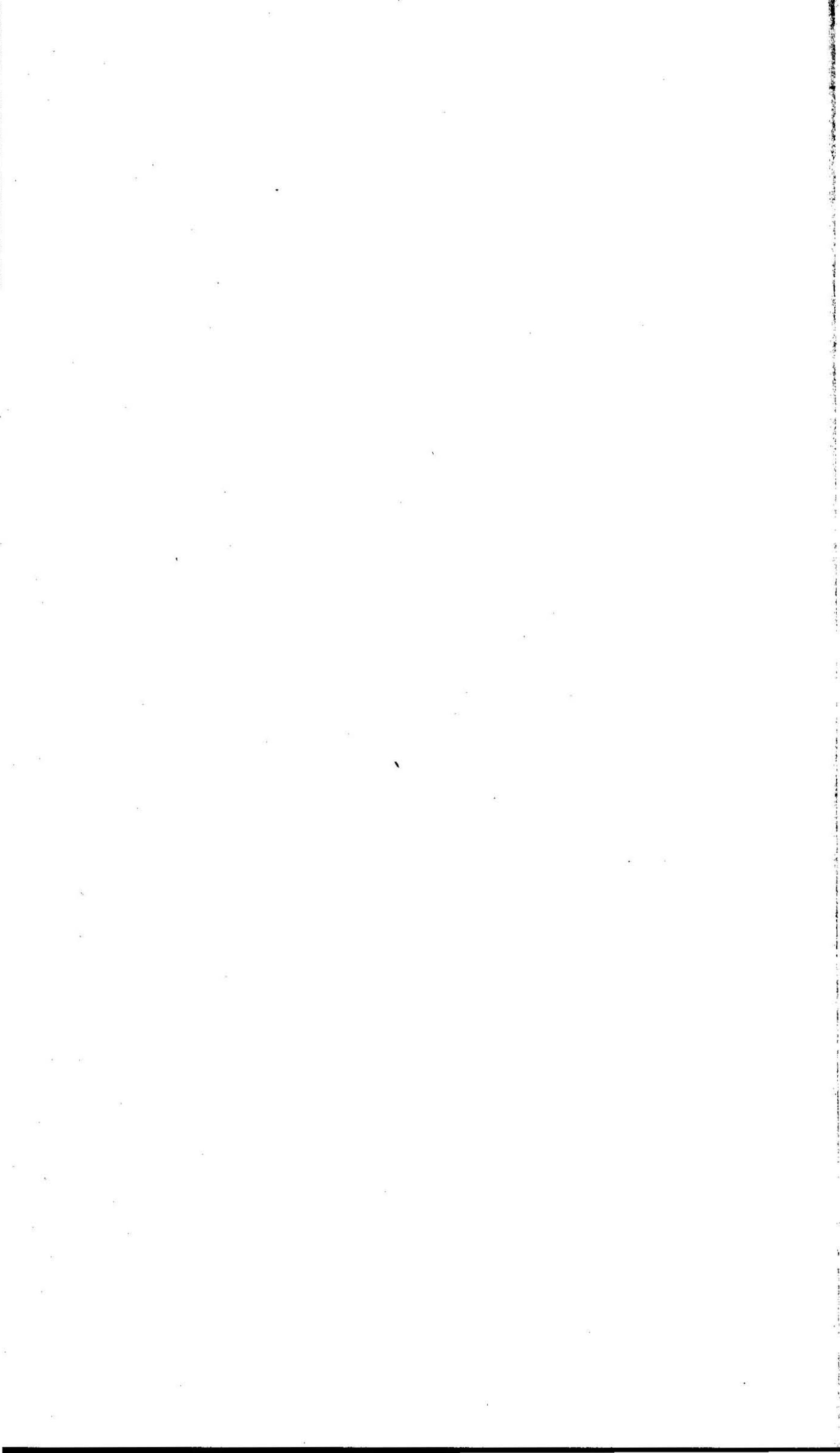
Man kommt wohl nicht um die Erkenntnis herum, daß Wirtschaftsleistung und Wohlstand in diesem Land zu einem nennenswerten Anteil auf kriminellen oder doch zumindest unsauberen Machenschaften beruhen. Ob nun die Grenze der Strafbarkeit überschritten ist oder nicht: Die Unmoral hat offenbar Methode. Die Folgen sind, nicht nur wegen der massenhaften Vernichtung von Arbeitsplätzen, furchterregend. Der durch Wirtschaftskriminalität angerichtete Schaden in Deutschland wird auf bis zu 300 Milliarden Mark im Jahr geschätzt, all das, was sich in juristischen Grauzonen bewegt, nicht gerechnet. Noch schwerer wiegt der immaterielle Schaden. Die SPD hat in diesen Tagen auf den Werteverfall hingewiesen, den die Täter im weißen Kragen verursachen; deren Kriminalität habe ein Ausmaß erreicht, das die Grundlagen unseres Wirtschafts- und Gesellschaftssystems gefährde. Das ist keineswegs übertrieben. Warum soll „kleinen Leuten" nicht recht sein, was dem großen Baulöwen oder dem Herz(klappen)spezialisten billig ist? Zumal die politischen „Vorbilder" mit ihren Traumschiff-, Amigo- oder Putzfrauen-Affären doch selbst reichlich Dreck am Stecken haben.

Der Sumpf von Lug und Trug, Bestechung und Selbstbedienung, Unredlichkeit und Untreue muß schleunigst trokkengelegt werden, bevor das Vertrauen in unser System verspielt ist. Woran hapert es? In den realen Wirtschaftskrimis ist die Rolle der Polizei regelmäßig miserabel besetzt; den komplexen Fall Schneider beispielsweise untersuchten wochenlang nur ein oder zwei Staatsanwälte. Hier ist Abhilfe zu schaffen, es müssen ja nicht gleich die 70 000 von der Gewerkschaft der Polizei geforderten Stellen sein. Zweitens werden die Aufsichtsbehörden Banken und Versicherungen genauer auf die Finger schauen müssen, da die Finanzinstitute offenkundig nicht in der Lage sind, sich selbst gegen Manipulationen zu schützen. Drittens muß etwas gegen Wirtschaftsprüfer unternommen werden, die immer öfter nichts hören, nichts sehen, nichts sagen. Viertens wird der Gesetzgeber prüfen müssen, ob das Strafrecht den modernen Erscheinungsformen der Wirtschaftsanarchie noch angemessen ist.

Fünftens könnte es nicht schaden, wenn die Wirtschaftsverbände eindeutig sagen würden, was sie von den in ihren Kreisen grassierenden Unsitten halten. Dazu hört man von ihnen bemerkenswert wenig. Sind Anstand, Moral und Rechtstreue der Banken- oder Industrielobby egal? Über die Qualität eines Wirtschaftsstandortes entscheidet außer Kosten auch seine Glaubwürdigkeit. Diesbezüglich aber wird der Standort Deutschland beängstigend runtergewirtschaftet.

Frankfurter Rundschau vom 13.6.1994

Anspruch auf Tradition. Regierung, Ministerien, Behörden, Politiker, Parteien sind nur auf dem Papier dazu da, zum Wohle der Allgemeinheit zu arbeiten, festgelegt in der Verfassung und diversen Gesetzeswerken. Das Gegenteil geschieht, und die von den BürgerInnen bezahlten Kontrollinstanzen sind überwiegend nur noch damit beschäftigt, Behörden- und Regierungskriminalität aufzuarbeiten, wobei vielfach wohlwollend vorgegangen wird. Das Establishment beschäftigt sich mit sich selbst, hunderte Milliarden gehen an kriminelle Strukturen verloren, die woanders dringend fehlen, z.B. im Sozialbereich. Man setzt in der Sättigung der täglichen Nachrichtenflut auf das Verdrängen und Vergessen der BürgerInnen, des Wählers, der mittlerweile selbst teilnimmt an der „Schnäppchen"-Wirtschaft, der eben nicht mehr demokratiefähig ist, weil er dazu beiträgt, die Parteien-, Regierungs- und Justizkorruption zu etablieren, aus kurzsichtigen egoistischen Raffke-Motiven. Marion Gräfin Dönhoff zu diesem Bild des Deutschen schon 1987 in der ZEIT: „Jeder scheint nur an sich zu denken: Die Politiker an Macht und Machterhaltung, die Bürger an Wohlstand und Karriere. Wenn dies die Konsequenz der Emanzipation und Befreiung des Menschen sein sollte, dann muß man befürchten, daß Freiheit und Demokratie sich gegenseitig zerstören."



Ein kleines Kaleidoskop der Machenschaften dieses Rechtsmittelstaates – Pi-mal-Daumen-„Rechts"findung = Rechtsbeugung

Die großen Skandale und Skandälchen, über die in den Gazetten aufreißerisch geschrieben wird, sind im vorhergehenden Kapitel in Auszügen noch einmal in Erinnerung gebracht worden. Aber es geht ja gerade um die kleinen Mistigkeiten im' tagtäglichen Geschäft einer ideologisierten Justiz, um zu beweisen, daß schon der Routinebetrieb im Banalen stark durchdrungen ist von Strukturelementen, die denen von Rechtssystemen totalitärer Staaten ähneln.

Kritik an der Justiz ist sehr berechtigt

Zu „Bonbon-Eklat im Kieler Gerichtssaal", Ausgabe vom 23. 12. '93:

Wieviel Betonköpfe, Psychopaten und Amateure kann sich eine Justiz leisten?

1. Ein Amtsrichter verhängt drei Tage Ordnungshaft, weil ein Zeuge einen Hustenbonbon lutscht.

2. Ein anderer Amtsrichter rüffelt einen Rentner, weil dieser anläßlich eines anberaumten Termins eintritt, ohne anzuklopfen.

3. Wer als Proberichter einen Postboten festnimmt, weil dieser sein Fahrrad vor dem Gericht angeblich falsch abgestellt hat, erhält eine Lebenszeitanstellung.

4. Wer wiederholt fremde Kinder schlägt und im Termin regelmäßig seine Akten nicht kennt, darf rechtsuchende Bürger und Anwälte bis zur Pensionierung terrorisieren.

5. Ein Sittenstrolch, der ein zehnjähriges Mädchen zum Oralverkehr zwingt, wird mit einer Bewährungsstrafe „belohnt".

6. Nicht nur die Polizistenlobby hat es als nicht hinnehmbaren Rechtsmystizismus empfunden, als ein bedingt vorsätzlicher Tötungsversuch in eine Körperverletzung „umgedeutet" und nur mit einer Bewährungsstrafe geahndet wurde.

7. Der SVG-Präsident erstellt trotz ausdrücklichen gesetzlichen Verbotes Gutachten.

Die Aufzählung ließe sich beliebig fortsetzen. Natürlich stinkt der Fisch vom Kopfe her.

Die Justizverwaltung deckt bis über die Grenze der Strafvereitelung alles mit dem großen Mantel der Kollegialität zu.

Herr Neskovic hat völlig recht, wenn er sagt: „Der Tiefschlaf richterlicher Selbstzufriedenheit wird selten gestört. Kritik ... prallt an einem Wall gut organisierter und funktionierender Selbstimmunisierungsmechanismen ab ... Neue Richterinnen 'und Richter braucht das Land. Es wird Zeit, daß hierüber eine öffentliche Diskussion einsetzt."

Detlef Winter, Rechtsanwalt, Lübeck

Lübecker Nachrichten vom 12.1.94.

„Die Aussagen klingen wie Schreckensberichte aus der Polizeipraxis einer fernen Diktatur"

(„Eine Art Freiwild" – Brandenburgische Ermittler sollen vietnamesische Zigarettenhändler regelrecht gefoltert haben in: DER SPIEGEL 27/94)

Wer nichts mit der Justiz zu tun hat bzw. zu tun bekommt, erfährt hiervon nichts, nur eben von den großen Schweinereien (Entschuldigung an die Gattung Schwein), nur wer in die

Fänge der Justiz gerät, traut sich zunehmend nicht mehr auszusprechen, ungeschoren in einem Rechtsstaat zu leben.

So wie sich die Justiz gibt, so stellt sich allerdings auch ein Großteil der Gesellschaft dar, die nach dem Vorbild der Kohl-Regierung „das Ausnutzen von Macht zur persönlichen Bereicherung" (FAZ) zum kategorischen Imperativ erhebt und der Verantwortung für den Nächsten, für sozial Schwache, für die Um- und Mitwelt entflieht. Warum sich also den Arsch aufreißen im täglichen Behördenkampf, auffallen und damit gleichzeitig im Gerede und unter Beobachtung sein, Schadenfreude erzeugen und dann sogar abserviert werden? Beispiele hierfür gibt es genug, darum sich lieber mit den Starken, dem Establishment arrangieren, was in effektiver Form nur unter Bruch von Recht und Gesetz (die Ethik, die Moral kann hier ohnehin vergessen werden) möglich ist, Augen zu und durch, koste es was es wolle, Kritisches, „nicht passiges" wird zur Seite gekehrt. So auch ein Polizeibeamter, der seinem Gewissen folgte und einen Asylbewerber aus tagelanger Abschiebehaft unter menschenunwürdigen Bedingungen entließ (der Asylbewerber wurde wenige Tage später anerkannt). Dem Polizeibeamten nutzte diese menschliche Größe nichts, denn er wurde wegen „Gefangenenbefreiung" angeklagt und vom Amtsgericht Landau zu DM 2000,- Geldstrafe verurteilt. Es sei eben nicht in das Ermessen eines Polizeibeamten gestellt, so die Amtsrichterin Bärbl Hele, „wann die Menschenwürde verletzt ist". Und die Amtsrichterin setzt noch eine Rechtsansicht drauf, die bezeichnend für die Gesamtaussage dieses Buches ist: Wer „Zivilcourage an den Tag legt", müsse auch mit „strafrechtlichen Nachteilen" rechnen. Natürlich, ein Mann, noch dazu (Polizei-)Beamter, der Gutes tut, muß drangsaliert werden. Bei SS-Offizieren, die in Belo-Russland im Zweiten Weltkrieg an Massenerschießungen der Zivilbevölkerung beteiligt waren, wird anders verfahren: Ihnen wird der „vermeidbare Verbotsirrtum" zugebilligt, da ein Führerbefehl höher wiege als das Gewissen. Dem Polizeibeamten, der sich auf das Grundgesetz der Menschenwürde (Artikel 1) beruft (der Asylbewerber hätte längst in eine Justizvollzugsanstalt verlegt werden müssen, doch keine wollte ihn haben, so daß er tagelang in einer

Zelle ohne Wasser und Toilette, nur ausgestattet mit einer Pritsche, im Keller der Polizeidirektion dahinvegetierte), wird dieser „Schutz" des Strafgesetzbuches, § 17 („Verbotsirrtum. Fehlt dem Täter bei Begehung der Tat die Einsicht, Unrecht zu tun, so handelt er ohne Schuld, wenn er diesen Irrtum nicht vermeiden konnte. Konnte der Täter den Irrtum vermeiden, so kann die Strafe ... gemildert werden."), vorenthalten.

Diese schädliche, widerwärtige Einstellung fängt bereits beim Ex-Staatsoberhaupt, Richard von Weizsäcker, an. Erwartungsgemäß (er kommt ja aus CDU-Kreisen) hatte er natürlich auch etwas am „Soldaten-Urteil" auszusetzen, gleiche Stufe wie Parteifreund Stoltenberg. (Siehe hierzu Kapitel: „Beleidigungen sind nicht gleich Beleidigungen – Wer verdient Nachsicht der Strafjustiz und wer nicht?"). Als „unverständlich und unbegreiflich" soll er es beschrieben haben. Nun, es ist verständlich, wenn man sich mit Familie und Biographie des von der Gesellschaft hochgelobten Ex-Staatsoberhaupts befaßt. Des Bundespräsidenten Vater war Staatssekretär im Auswärtigen Amt und Hitlers ranghöchster Diplomat. Weil er mit den Nazis gemeinsame Sache gemacht hatte, wurde er auch 1949 als Kriegsverbrecher abgeurteilt, nicht zuletzt wohl auch deswegen, weil er den Transport französischer Juden nach Auschwitz persönlich abgesegnet hatte. Richard von Weizsäcker verteidigte damals seinen Vater. Bruder Carl Friedrich von Weizsäcker war ebenfalls für die Nazis tätig, er versuchte (allerdings vergeblich), mit anderen Wissenschaftlern die Atombombe für's Dritte Reich zu bauen. Ex-Bundespräsident Richard von Weizsäcker machte auch Karriere im Auftrag der Nazis, nämlich als „Regimentsadjutant in einer Eliteeinheit, dem Potsdamer Infanterieregiment 9" (Zeitschrift 'Esquire'). Weizsäckers Einheit kämpfte den Weg nach Russland für die Schergen der SS frei. Es soll ein mörderischer Weg gewesen sein.

Aber auch beruflich hat das jahrelange Oberhaupt der Bundesrepublik seine Schatten, denn er war in leitender Position bei der berühmt-berüchtigten Chemiefirma 'Boehringer/Ingelheim' tätig, in einem „wahl-verwandtschaftlichen Vater-Sohn-Verhältnis" zum Firmenpatriarchen Ernst Boehringer.

Boehringer verkaufte Dioxin-haltige Produkte, das schlimmste und vernichtendste: Agent-Orange, das Entlaubungsmittel der Wahl für den Einsatz in Vietnam, in dessen Folge unzählige Menschen elendig starben. Und die Überlebenden gebaren Kinder ohne Beine und Arme, ohne Nasen, ohne Augen. Der Amtsgerichtsdirektor a.D. Deichner zeigte Weizsäcker daraufhin bei den Staatsanwaltschaften Stuttgart (Az. 5 Js 47027/91) und Bremen (Az. 15 Js 23387/91) an wegen „gemeingefährlicher Vergiftung mit Todesfolge". Weizsäckers zurückhaltendes Dementi, er sei im Boehringer-Konzern nur für Personal und Soziales zuständig gewesen und hätte „nur spärliche Kenntnisse" vom eigentlichen Geschäftsablauf gehabt, ist lächerlich. Und daß Weizsäcker über seine Gesellschafter-Tätigkeit bei der Bosch Stiftung GmbH gut mit Bosch-Chef Hans L. Merkle bekannt ist, der für illegale Spendengaben im Rahmen der Parteispendenaffäre rechtskräftig verurteilt worden ist, ist noch das kleinste Übel in den Vernetzungen des Establishments.

Neben den sonstigen Korruptionsvorfällen der Regierenden und der von ihnen gelenkten Behörden ist es kein Wunder, daß mit einem solchen Staatshäuptling ein (ultra-)rechter Staat zwar aufgebaut war, aber eben kein Rechtsstaat. Eine Säuberung von Nazi-Schergen in den Staatsstrukturen hat es ohnehin nur in gezwungenen Ansätzen gegeben. Rechte hatten schon immer in Deutschland, wozu auch die DDR gehörte, die mit alten Nazi-Schergen entgegen ihren vollmundigen Ideologen-Sprüchen vom anti-faschistischen Arbeiter- und Bauernstaat paktierte, „einen Stein im Brett". Da werden Ermittlungsverfahren gegen NS-Mörder eingestellt, obwohl die Taten entgegen den Einstellungsbescheiden sehr wohl nachweisbar sind (z.B. durch Oberstaatsanwalt Schacht/StA Dortmund oder Dr. Münzberg/StA Hamburg), und die, wenn sie zu Recht kritisiert werden, zu Prozeßhanseln werden (Siehe Kapitel „Beleidigungen sind nicht gleich Beleidigungen – Wer verdient Nachsicht mit der Strafjustiz und wer nicht?" und „Die Flitzpiepen-Story, die Akteure: Detmolder, Hamburger und Schweriner Strafjustiz").

Da ist es auch kein Wunder, daß ein rechtskräftig zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilter Auschwitz-SS-Unterschar-

führer eben nicht, wie dies üblich und auch gemäß der Strafprozeßordnung gefordert ist, in der Verhandlung, wo er des heimtückischen Mordes überführt worden war, verhaftet wurde, sondern weiter frei herumlaufen und sich dann absetzen konnte. Frau und Sohn begleiteten ihn, brauchten aber keine Auskünfte zu erteilen, so daß dann mit internationalem Haftbefehl gesucht werden mußte. Verantwortlich: Der 3. Strafsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf, Zeitpunkt: Anfang 1989. Und die unterlassenen konsequenten Maßnahmen von seiten der Strafverfolgungsbehörden gegen rechtsradikale Gewalttäter, wo mittlerweile der Verdacht wie im „Fall Solingen" aufkommt, daß der nordrhein-westfälische Verfassungsschutz nicht ganz unbeteiligt war, setzen das Bild des rechten Staatsgebildes fort, neuestes Beispiel: Magdeburg. Während gegen Altruisten, die unter einer christlich-demokratischen Gesinnungsära von vornherein verdächtig sind, drastisch durchgegriffen wird und Wiederholungsfälle hart abgestraft werden, passiert das genaue Gegenteil bei z.B. Umweltverbrechern, Gelegenheitsdieben und – natürlich – rechtsradikalen Gewalttätern. In der Nacht zum 1.9.1991 überfielen Skinheads einen Kleinbus, in dem Türken übernachteten. Sie steckten Wagen und Insassen in Brand, Folge für einen Türken: neun Tage Koma, Verbrennungen dritten Grades, gelähmter Arm. Ein Jahr später überfiel wiederum eine Gruppe Skinheads ein Lokal, dabei wurde ein Mensch umgebracht. Und am Himmelfahrtstag 1994 machten Skins die Magdeburger Innenstadt unsicher unter Hinterlassung mehrerer Verletzter und Sachschäden. Bei allen drei Gewalttaten war ein bestimmter Rechtsradikaler immer dabei, er wurde nicht festgenommen, es wurde keine Anklage wegen versuchten Mordes, sondern nur wegen schwerer Körperverletzung und Landfriedensbruch erhoben. 30 Täter sind ermittelt, keiner in Haft, solange öffentlich kein Druck gemacht wird – Realität christdemokratischer Rechtspolitik und vorsätzlicher Rechtsbeugung und Strafvereitelung im Amt. Da hilft auch das Einräumen von „Ermittlungsfehlern" vom in Magdeburg residierenden Leitenden Oberstaatsanwalt Jaspers nichts, da dies natürlich mit Vor-

satz geschieht, was der Anwalt des für ewig gesundheitlich entstellten Türken plastisch ausdrückt: „Derartige schludrige Ermittlungsakten habe ich noch nie gesehen. Bei jedem Verkehrsunfall mit Blechschaden wird genauer ermittelt" (zit. nach DER SPIEGEL 22/94)... und bei Demonstrationen oder Aktionen des zivilen Ungehorsams von Umweltschützern!

Auf der anderen Seite werden Mitarbeiter der Zeitschrift „Radikal" auf Anklage der Berliner Staatsanwaltschaft durch das Kammergericht (hat den Rang eines Oberlandesgerichts) zu exorbitanten Freiheitsstrafen von zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt, weil sie Bekennerschreiben der linksextremen „Revolutionären Zellen" und hierzu kommentierende Artikel veröffentlicht haben. Vorwurf: Werbung für eine terroristische Vereinigung und öffentliche Aufforderung zu Straftaten (wohlgemerkt: kein Mord, keine Sachbeschädigung, keine Körperverletzung, kein Landfriedensbruch), Zeitpunkt der Verurteilung: 1.3.1984, Aufhebung dieses Urteils durch den 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofes auf die Revision der „Radikal"-Mitarbeiter hin am 20.2.1990, Az. 3 StR 278/90, man beachte die lange Zeitdauer der Rechtsmitteljustiz.

Und auch die Generalstaatsanwaltschaft Celle im Verein mit dem Landes-Verfassungsschutz und dem Niedersächsischen Innenministerium meinte, im Juli 1994 mal wieder gegen „Linke" zuschlagen zu müssen. So wurde eine groß angelegte Razzia gegen die Göttinger Gruppe „Autonome Antifa(M)" durchgeführt, in deren Folge die Räume des Göttinger AStA (der Göttinger Uni-Präsident beschwerte sich über diese „Aktion"), einer Druckerei, eines Buchladens heimgesucht wurden, weil der Verdacht bestand, Kontakte zur RAF zu haben, augenscheinlicher Anhaltspunkt: Eine in Göttingen gekaufte BahnCard der in Bad Kleinen festgenommenen RAF-Terroristin Hogefeld. Der Niedersächsische Polizeistaat scheint ohnehin augenscheinlich auf der Seite von Ultra-Rechten zu stehen, wenn er nicht gerade mit mafia-ähnlichen Methoden Recht und Gesetz bricht (z.B. die Affäre um das 'Celler Loch', wo u.a. der Verfassungsschutz einen Bombenanschlag auf die Justizvollzugsanstalt Celle „organisierte"), da legale Aktivitäten gegen das Nazi-Regime oder gegen den Neo-

faschismus polizeiliche Handlungen gegen die seriösen „Warner gegen Rechts", darunter solche über jeden Verdacht staatsfeindlicher Umtriebe erhabene Vereinigungen wie Arbeiterwohlfahrt oder der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes/Bund der Antifaschisten nach sich ziehen.

Hier paßt dann auch einer der vielen Bestechungsskandale hin, z.B. der von Mitarbeitern der Ausländerbehörde in Hamburg, wo für Aufenthaltsgenehmigungen abkassiert wurde, ähnlich wie in Offenbach, München, Frankfurt.

Groß sind auch Gerichte, wenn es darum geht, die Rechtsschutzbedürfnisse von Bedürftigen und solchen, die „arm im Rechtssinne" sind, zu beschneiden. Sehr wirksamer Ansatzpunkt hierbei ist der Antrag auf Gewährung von Prozeßkostenhilfe (PKH). Es ist eben tatsächlich so, daß viele BürgerInnen ihr Recht nicht einklagen bzw. verteidigen könnten, wenn sie nicht über PKH ihre Kosten abrechnen können. Wirtschaftskriminellen geht es anders, auch wenn sie Konkurs gemacht haben, die Geschädigten alle in die Röhre gucken, das Geld außer Landes ist, Geld für gute Wahlverteidiger ist immer zuhauf da. Gekoppelt ist die Gewährung von PKH an zwei Voraussetzungen, a) arm im Rechtssinne zu sein (Grenze liegt derzeit bei DM 850,- mtl. Einkommen) und b) die Sache muß Aussicht auf Rechtserfolg haben. Und, wie dies bei auslegbaren Regelungen nun mal ist, wird diese Aussicht auf Rechtserfolg gegenüber unliebsamen „Kandidaten" von den Gerichten eng, gegenüber angenehmen weit ausgelegt. So sind mehrere Beschlüsse von Verwaltungsgerichten in Bayern (Verwaltungsgericht und Verwaltungsgerichtshof) und Nordrhein-Westfalen, die die Ablehnungen von Prozeßkostenhilfeersuchen auf den – voraussichtlichen – Nichterfolg in der Hauptsache gestützt haben, vom Bundesverfassungsgericht aufgehoben worden (Az. 2 BvR 94/88, 2 BvR 802/88, 2 BvR 887/88, 2 BvR 997/88, 2 BvR 1094/88, 2 BvR 1158/88, 2 BvR 1247/88, 2 BvR 1274/88, 2 BvR 1439/88, 1 BvR 1513/88). Begründung: „Ein Fachgebiet, das § 114 Satz 1 ZPO dahin auslegt, daß auch schwierige, noch nicht geklärte Rechtsfragen im Prozeßkostenhilfeverfahren durchentschieden werden können, verkennt

die Bedeutung der Rechtsschutzgleichheit" (Beschluß vom 13.3.1990). Es handelte sich bei allen Verfahren um Asylverfahren, die ohnehin neben der Rechtsmaterie eine komplizierte Beweisführung enthalten und somit eigentlich niemals in der nur summarischen Prüfung im popeligen PKH-Verfahren behandelt werden können. Bekämen die Asylbewerber jedoch keine PKH zugesprochen, könnten sie erst gar nicht ihr Recht einfordern, so daß von vornherein das Urteil feststeht: Ab in den Tod oder in die Folter. Solche beständigen Versuche in Form der Salamitaktik, das durchaus brauchbare Grundgesetzwerk auszuhöhlen und zu unterlaufen, bereits überhaupt auf die Idee zu kommen, eine komplizierte Rechtsmaterie (eben auch nicht nur in Asylverfahren) im PKH-Verfahren abzuklären, stellt eine Rechtsbeugung dar, da hier nach politisch-ideologischen Abartigkeiten und nicht mit der von der Verfassung vorgeschriebenen richterlichen Unabhängigkeit vorgegangen wird. Und die Einlegung einer Verfassungsbeschwerde ist auch kein Pappenstiel, so daß der größte Teil, der sich eben nicht wehrt, ohnehin durch solche PKH-Unrechtsbeschlüsse „über die Wupper" geht.

Am Verwaltungsgericht Ansbach, gleich mit mehreren verfassungswidrigen PKH-Beschlüssen im Sammelverfahren „dabei", herrscht noch eine ganz andere bequeme Praxis. Der 'Frankfurter Rundschau' lag am 3. August 1990 ein ihr zugespieltes fix und fertiges Urteil des Verwaltungsgerichts Ansbach in einer Asylsache vor, welches mit Datum vom 10. August 1990 nach der mündlichen Verhandlung erst gefällt werden sollte, selbstverständlich scharf: „1. Die Klage wird abgewiesen. 2. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. 3. Berufung wird nicht zugelassen." (Az. AN 11 K 90.35480)

Einer der heiligsten Rechtsgrundsätze im Rahmen der Straf- und Zivilprozeßordnung ist das mündliche Gehör des Betroffenen in Form der mündlichen Verhandlung, und vor allem das zählt in der Urteilsfindung, was in der mündlichen Verhandlung vorgetragen worden ist. Fertige Urteile, die im übrigen wie im Fall Ansbach bereits die Ergebnisse der mündlichen Verhandlung vorwegnehmen, obwohl sie ja noch gar nicht

stattgefunden hat, sind Rechtsbeugung par excellence, auch wenn sich der hiermit konfrontierte Ansbacher Gerichtspräsident damit herausredete, man dürfe sich ja wohl als Richter „auch Entwürfe machen können". (Frankfurter Rundschau vom 4.8.90)

Es geht hier überhaupt nicht um die (politische) Frage der Asylverfahren an sich oder um die Grundzüge des Ausländerrechts, sondern ausschließlich um rechtsbeugerische Aktivitäten deutscher Justizbehörden zur Beschneidung bestehender (Verfahrens-) Rechte, die vorsätzlich und bewußt geschehen und eben nur in den vorgetragenen Fällen vom Verfassungsgericht noch korrigiert werden können.

In Ansbach ist am Amts- bzw. Landgericht auch politische Justiz zuhause. Im Ort, wo ein „dickes, filziges Klima" herrscht (zit. nach 'Frankfurter Rundschau' vom 30.3.1990), ähnlich wie in Lippe-Detmold oder in Paderborn, wird „Hatz auf Andersdenkende" gemacht. Eine Religionspädagogin war angeklagt, zwei Plakatkleber bespuckt zu haben, und zwar im Vorbeifahren vom Fahrrad aus, Treffer im Gesicht des einen, am Oberkörper des anderen. Natürlich wird das öffentliche Interesse bejaht, eine Einstellung des Verfahrens wegen geringer Schuld möglicherweise, wie dies in Fällen von wirklichen Straftätern ständig vorgenommen und sogar gegenüber „Mördern" und Körperverletzern wie im Contergan-Prozeß angewandt wird, wird scheinbar gar nicht in Erwägung gezogen. Fehler Nr. 1: Die Frau ist kritisch und engagiert sich. Fehler Nr. 2: Sie hat mal gegen amerikanische Panzer demonstriert und hat einen Strafbefehl über DM 1000,- verpaßt bekommen. Fehler Nr. 3: Die Plakatkleber waren Republikaner, die gerade ihre Hetzplakate aufhingen und die aufgrund ihrer rechten Gesinnung mehr Anteilnahme finden als die kritische Lehrerin. Fünf Beweisanträge wurden abgelehnt, die Aussagen der Plakatkleber waren lückenhaft und widersprüchlich, was den Vorsitzenden Richter zu der Wertung führte, daß deshalb diese Aussagen noch glaubwürdiger seien, da sie nicht abgesprochen erscheinen.

Die Lehrerin wurde auch Opfer einer Gesinnungsjustiz, die Bestrafungen über einen Kamm schert und nicht differenziert. Wenn jemand bereits einmal bestraft wurde, wird ihm dies

immer wieder vorgehalten. Diese justitielle Vorgehensweise ist verständlich, wenn es um Straftaten wie die eigene persönliche Bereicherung zum Schaden Dritter geht, aber nicht für solche im Rahmen des zivilen Ungehorsams gegen Organisierte Kriminalität, Kriegstreiberei oder Tierschutz- und Umweltfrevel. Der Lehrerin wurde vorgehalten, daß sie sich in der politischen Meinungsbildung „Mittel bediene, die durchaus in den strafrechtlichen Bereich hineingehen", was angesichts dieses Unrechtsstaates mit der Außerkraftsetzung von Recht und Gesetz durch die hierfür vorgesehenen Behörden dringend notwendig ist. Sie habe ja schon einmal gegen Panzer demonstriert, wurde ihr von der Amtsrichterin vorgehalten. Ein Leserbriefschreiber zur kruden Logik der Amtsrichterin: „Wer gegen amerikanische Panzer demonstriert, bespuckt auch Rechtsradikale". Solche „Hexenweiber" muß man ja bestrafen...

Nochmal Bayern: Der Memminger Hexen-Prozeß um die Abtreibungen muß erwähnt sein, wo Rechtsbeugung von Richtern und auch Staatsanwälten Pate stand, was schon allein der Umstand bewies, daß Richter über die gegen sie selbst gerichteten Befangenheitsanträge abstimmen konnten, befangen war mindestens einer, der eine rüde Befragungsmethode an den Tag legte. Wie sich später herausstellte, hatte seine Lebensgefährtin früher selbst einmal eine Abtreibung vorgenommen.

Aber auch außerhalb des Freistaats Bayern gibt es Rechtsbeugung und Strafvereitelung im Amt. So z.B. im Fall des Hoechst-Mülls. Die Hoechst AG, mit günstigen Einleiter-Erlaubnissen in den Rhein ausgestattet, FCKW-Hersteller und immer für Skandälchen und Umweltkritik zu haben, durfte zu einem Sonderpreis, 25% des eigentlichen Preises, also ein enormer Reibach, unter der verantwortlichen Ägide der CDU'ler Wallmann und Daum (Umweltdezernent) Müll auf die Frankfurter Hausmülldeponie Dreieich-Buchschlag kippen; Vorwurf der Untreue in Höhe von knapp 5 Millionen DM. Die Begründungen für diesen Nachlaß Mitte der 80er Jahre zogen nicht, die ermittelnde Darmstädter Staatsanwaltschaft, die auch konsequent im Industriespionage-Fall „Lopez-VW-General Motors" ermittelt und dafür vom befangenen Nieder-

sächsischen SPD-Ministerpräsidenten und VW-Aufsichtsratsmitglied Schröder (der damit Fürsprecher des der Abgabe einer falschen Eidesstattlichen Versicherung überführten Lopez ist) kritisiert wird, sah den hinreichenden Tatverdacht gem. § 152 StPO erfüllt und wollte zwecks Einvernahme des beschuldigten Landtagsabgeordneten Wallmann seine Immunität aufheben lassen. Hier griff die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt ein, unterband das Verfahren und zog, ungewöhnlich genug, das Verfahren zur Frankfurter Staatsanwaltschaft herüber, die keinen hinreichenden Tatverdacht sah. Ein klarer Fall politischer Gesinnungsjustiz gepaart mit Rechtsbeugung und Strafvereitelung im Amt, denn wenn die Beschuldigtenvernehmung des Promis Wallmann keine Entlastung ergeben hätte, wäre in einem solchen Fall über die öffentliche Anklageerhebung die Gerichtsebene anzurufen gewesen, wieder einmal spielen Staatsanwälte Richter.



Würden hierzulande auch die Staatsanwälte wie Politiker gewählt — Hessens oberster Strafverfolger Christoph Kulenkampff hätte Grund, sich um sein Amt zu sorgen. Statt in der brisanten Affäre um den Spottpreis für den Hoechst-Müll jeden falschen Anschein zu vermeiden, läßt das Verhalten des Generalstaatsanwalts den Eindruck aufkommen, als sollten für besonders hochgestellte Politiker im Verdachtsfall auch besonders hohe Hürden bei der Strafverfolgung errichtet werden.

Weit entfernt von seinem eigenen, kritischen Anspruch bietet Kulenkampff das bedauernswerte Bild eines Generalstaatsanwalts, der ins Dilemma geraten ist: Einerseits soll er nach

Rechts- oder Machtfrage?

Recht und Gesetz und ohne Ansehen der Person vorgehen, andererseits ist er den Weisungen einer Regierung unterworfen, gegen deren Chef der Verdacht einer schwerwiegenden Straftat aufgetaucht ist.

Bestehen vor diesem Hintergrund auch innerhalb der Behörde noch völlig kontroverse Ansichten — Darmstadt sieht einen Tatverdacht, Frankfurt nicht —, nimmt sich die Rechtsfrage nach Anklage oder nicht eher wie eine Machtfrage aus. Umso mehr gilt dies, wenn es — wie bei der Untreue — um die Anwendung eines Paragraphen im Strafgesetzbuch geht, der wegen seiner Problematik unter Rechtsexperten heftig diskutiert und wiederholt geändert worden ist.

Selbst wenn die Anklage gegen Wallmann und Daum gescheitert wäre — die Staatsanwaltschaft jedenfalls hätte besser dagestanden, wenn die Entscheidung nicht von ihr, sondern von einem unabhängigen unparteiischen Gericht getroffen worden wäre.

NORBERT LEPPERT

Frankfurter Rundschau vom 26.11.1990

Im gleichen Zusammenhang wurde jedoch ein Dezernatsleiter der Hessischen Landesanstalt für Umwelt rechtskräftig zu einer elfmonatigen Freiheitsstrafe auf Bewährung und DM 7200,– Geldstrafe verurteilt, weil er vorsätzlich ein Falsch-Gutachten über die Sondermüll-Verbringungen von der Hoechst-Deponie Kriftel zur städtischen Hausmülldeponie Dreieich erstattete. Der promovierte Chemiker wird dies wohl nicht umsonst getan haben. Jedenfalls bestätigte der Bundesgerichtshof das Urteil, das einen Beamten der umweltgefährdenden Abfallbeseitigung für schuldig befand – durch ein Gefäl-

ligkeitsgutachten, angeklagt von der Staatsanwaltschaft Darmstadt.

Auch gegenüber einem Arzt, der eines Kunstfehlers überführt worden war, der zum Tode (!) einer Patientin führte, war die Staatsanwaltschaft Frankfurt nachgiebig. Die Anklage sollte zunächst vom Amtsgericht Frankfurt nicht zugelassen werden, erst auf Beschwerde beim Oberlandesgericht wurde sie zugelassen. Obwohl das Faktum des fehlerhaften Verhaltens u.a. von einem Gutachter bestätigt wurde, wurde das Verfahren wegen geringer Schuld und mangelnden öffentlichen Interesses nach § 153a StPO gegen Zahlung einer Geldbuße von DM 6000,– eingestellt. Für diese Einstellung war obligatorisch die Zustimmung der Staatsanwaltschaft erforderlich, die diese unverständlicherweise auch trotz der juristischen Vorgeschichte auch gab-immerhin wegen fahrlässiger Körperverletzung.

Kommentar

Mit der Einstellung von Strafverfahren wegen nur geringer Schuld hat die reformierte Justiz vor Jahren ein probates Mittel an die Hand bekommen, kann einem Angeklagten doch auf diese Weise gleichsam mit Hilfe eines Denkzettels von Amts wegen deutlich gemacht werden, daß sein Verhalten zwar nicht korrekt war, dennoch aber eine weitere Kriminalisierung durch Verhängen einer Strafe nicht geboten scheint.

Der Fall des praktischen Arztes jedoch, der mit seiner „Distraneurin"-Verschreibung fortgesetzt einen folgenschweren Kunstfehler beging, lag ganz anders. Bis hinauf zur höchsten Instanz war hier bereits im Vorverfahren über die Strafbarkeit entschieden worden. Und was das Frankfurter Oberlandesgericht befunden hatte, mußte für das Amtsgericht verbindlich sein: Ärzte, die fahrlässig oder vorsätzlich eine Suchtkrankheit mit

Beschäftigungstherapie

Medikamenten eher fördern als bekämpfen, erfüllen den Tatbestand der Körperverletzung.

Unverständlich an der Verfahrenseinstellung ist vor allem, daß die Staatsanwaltschaft hierzu ihre Zustimmung gab. Hatte dieselbe Behörde doch gerade alle Instanzen in Bewegung gesetzt, um zu verhindern, daß ihre Anklage vom Gericht abgeschmettert wurde. Weiß die eine Hand bei der Frankfurter Staatsanwaltschaft nicht, was die andere tut (oder unterläßt)?

Dafür jedenfalls ist der Rechtsweg nicht da: Daß eine Menge Geld auf Staatskosten (allein für drei Gutachten) sinnlos ausgegeben wird und sich ein höchstrichterlicher Beschluß wie das Produkt einer Art Beschäftigungstherapie ausnimmt.

NORBERT LEPPERT

Frankfurter Rundschau vom 31.8.1989

Politische Gesinnungsjustiz auch in Stuttgart. Für Promis, seien sie auch noch so feist und dreist, beugt man gern das Recht. Mercedes-Chef Niefer verursachte schuldhaft in Rom einen Unfall mit einem Bus, den er steuerte, wohl als Jux. Bei dem Unfall wurde eine deutsche Touristin verletzt, keinesfalls leicht: 7 Wochen Krankenhausaufenthalt, vier Operationen, bleibende Schäden am Bein. Da man sich im „Ländle" befindet, wird so etwas auf die feine Art gelöst, man überweist der Geschädigten, zumal Mercedes-Boß Niefer genug hat, einen fünfstelligen Betrag. Damit will man einen möglichen Schadensersatzprozeß vermeiden, aber auch einen Strafantrag von seiten der Geschädigten, obwohl dies

gar nicht nötig gewesen wäre, da bei den vorliegenden Straftatbeständen ohnehin ein Offizialdelikt vorliegt und somit ein Ermittlungsverfahren von seiten der Staatsanwaltschaft selbst anzustrengen gewesen wäre. Die Stuttgarter Staatsanwaltschaft wollte denn auch das Verfahren wegen Verdachts der fahrlässigen Körperverletzung, Fahrens ohne Führerschein und Unfallflucht „wegen geringer Schuld" nach § 153a StPO einstellen. Später schlug Niefer in seiner ganzen Arroganz der Justiz vor, das Verfahren gegen Zahlung einer Geldbuße von DM 60000,- an eine Wohltätigkeitsorganisation einzustellen, die Staatsanwaltschaft stimmte zu. Dann tritt jedoch der so gut wie einmalige Fall in der deutschen Justizgeschichte ein, daß ein Amtsrichter der § 153a StPO-Einstellung nicht zustimmt. Begründung gegenüber Journalisten: Bei einem normalen Verfahren (Niefer ist eben kein Gleicher vor dem Gesetz), spricht der Amtsrichter aus 20-jähriger Berufserfahrung, wäre bei einer derart schweren Körperverletzung „mindestens ein Strafbefehl oder gar eine Anklage herausgekommen." Und eine ganze Reihe von Leuten erinnern an eine Kette von Vorgängen um Parteispendenprozesse und Bestechungsreisen von Regierenden, wo der schonende Umgang, den die Stuttgarter Staatsanwaltschaft grundsätzlich mit Prominenten (zumal aus einer bestimmten politischen Richtung) zu pflegen scheint, aufgefallen ist – und dies eben nicht nur in Stuttgart, sondern auch in Detmold oder Paderborn. Doch wenn es darum geht, einem unbequemen Richter eins zu verpassen, der noch dazu im Sinne der Staatsanwaltschaft handelte, indem er durch Beugehaft illegal tätige Glücksspieler zu konkreten Aussagen brachte, die sie vorher nur ausweichend und lückenhaft tätigten, dann schlägt die Stuttgarter Staatsanwaltschaft los. Sie klagte diesen Reutlinger Richter, der auch den Fehler besaß, mit Charakter und menschlichen Entscheidungen (z.B. die Verweigerung einer Zeugenvernehmung im Wege der Amtshilfe für ein türkisches Strafverfahren, wo die Todesstrafe drohte) in der baden-württembergischen Justiz als unbequem aufgefallen zu sein, wegen Rechtsbeugung an. Der Fall ging nach Freispruch durch das Tübinger Landgericht bis zum Bundesgerichtshof. Sogar die Bundesanwaltschaft, die die

Stuttgarter Staatsanwaltschaft vor dem BGH vertritt, folgte den Stuttgarter „Kollegen“ nicht. Als Justizposse kann diese Maßregelung eines kritischen Amtsrichters nicht bezeichnet werden, sondern als System eines Unrechtsstaates, der diejenigen vernichten will, die nicht mit den Wölfen heulen.

Das Recht beugen – scheinbar ein Hobby von verschiedenen Staatsanwälten, erst recht, wenn es um den eigenen Vorteil geht und dann noch in einer Gegend, wo ja ohnehin alles drunter und drüber geht, nämlich in den neuen Bundesländern. Vergessen wird hier allerdings, daß gerade deshalb Charakterfestigkeit gefragt ist, die in den alten Bundesländern ohnehin Nippes gewichen ist. Der Generalstaatsanwalt von Sachsen ließ ohne Genehmigung ein dickes Loch in eine denkmalsgeschützte, 800 Jahre alte Stadtmauer brechen, nur um mit seinem Dienstwagen hineinkutschieren zu können. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, Strafanzeige zu erstatten, die Staatsanwaltschaft Halle, Zweigstelle Naumburg, stellt das Verfahren ein. Gleich darauf wandte sich der Beschuldigte, aber als Generalstaatsanwalt weit über dem Recht stehende „General“ an die Öffentlichkeit und ließ den Beleidigten raushängen, ein kleiner bockiger Junge als Staatsanwalt: Man hätte ihn doch erst einmal fragen sollen, bevor eine solche Strafanzeige gegen Unbekannt, die allerdings seine Behörde, die Generalstaatsanwaltschaft, von der Sache her eingeschlossen hätte, herausgehe. Eingestellt wurde, weil dem „Täter General“ ein Verbotsirrtum zugebilligt worden war, einem Volljuristen im Rang eines Generals. Er hätte ja im Vertrauen auf die Genehmigung handeln können, eine Genehmigung, die wohl nie, auch in einer CDU-dominierten Stadt, immerhin „Modellstadt“ wegen seiner Kulturgüter (wozu auch die Mauer gehört), ausgestellt worden wäre.

In Niedersachsen liefen Straftaten über einen fortgesetzten Zeitraum von über 7 Jahren ab, die allesamt von Angehörigen der Strafverfolgungsbehörden zum erheblichen Nachteil eines Geschäftsmannes begangen wurden, auch Richter spielten mit. Unter der Headline „Ein Urteil stempelt Strafverfolger zu Tätern“ berichtet die 'Frankfurter Rundschau' von einem Freispruch des Braunschweiger Landgerichts, welches aufgrund

einer erfolgreichen Revision beim Bundesgerichtshof ermöglicht wurde, der ein entsprechend gegenteiliges Urteil des Hannoverschen Landgerichts aufhob. Die Strafverfolgungsbehörden setzten mehrere rechtsstaatliche Regelungen außer Kraft, um einem Juwelier nachweisen zu können, daß er selbst einen Überfall auf sein Juweliergeschäft organisiert habe. Obwohl bereits 1982 das entsprechende Ermittlungsverfahren wegen nicht hinreichenden Tatverdachts eingestellt wurde, liefen die kriminellen Ermittlungen des Landeskriminalamtes mit offensichtlicher Billigung der Staatsanwaltschaft Hannover unter einem zweiten Aktenzeichen weiter. Eingespannt war auch der zweifelhafte Privatdetektiv Mauss, alles initiiert von einer Versicherungsgruppe, deren Werbeslogan durch den freundlichen Herrn Kaiser jedem im Ohr klingt: „Hamburg-Mannheimer, mehr vom Leben", natürlich gesungen. Der Juwelier wurde zu sieben Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Nach Revision stellte das Braunschweiger Landgericht anhand der völlig identischen Ermittlungsverfahren wie im ersten Verfahren fest, daß die wichtigsten Belastungszeugen alles Lügner waren. Eine 89-seitige Urteilsschrift wird verfaßt. In dieser sind folgende Straftatbestände enthalten, die den hier agierenden Strafverfolgungsbehörden nachgewiesen wurden: Fälschung von Beweismitteln, Täuschung von Richtern, Erpressung von belastenden Zeugenaussagen mit persönlichem Druck. Rechtsstaat? Die Karawane zieht weiter.

Niedersachsen war im übrigen immer schon gut für Behörden-Straftäter und Staatsterroristen: Der sogenannte Terror-Anschlag auf die Justizvollzugsanstalt Celle im RAF-Umfeld war von bundesdeutschen Geheimdienstleuten begangen worden, die Verantwortlichen hierfür sind teilweise befördert worden, wiederum verwickelt: Staragent Mauss wie im Fall des Hannoveraner Juweliers. Wer noch Vertrauen in den Staat oder die Justiz hat, insbesondere auch nach Lektüre des gesamten Buches, der kann einem nur noch leid tun.

Staatsterrorismus auch in Berlin. Im Feme-Mord-Fall Schmücker waren über Jahre hinweg Menschen als Täter „geschaffen" worden, die mit dem Mord an dem Studenten Schmücker nichts zu tun hatten. Es stellte sich heraus, daß hier

ebenfalls Beweismittel gefälscht wurden und gelogen wurde, wiederum von offiziellen Behörden, beteiligt eben auch der Verfassungsschutz. Der längste Prozeß in der Justizgeschichte Deutschlands ging nach wiederholten Aufhebungen der Berliner Urteile durch den Bundesgerichtshof wegen Verfahrensfehlern mit einer Einstellung gegen die Angeklagten nach 15 Jahren zuende.

Auch wenn die Bundesgerichte in Karlsruhe relativ gut wegkommen, sind sie vor teilweise haarsträubenden Fehleinschätzungen nicht gefeit, hierzu nur ein Beispiel: Wiederholt sind Männer freigesprochen worden, die Frauen vergewaltigt haben. Einzige Begründung: Sie haben keine Gewalt angewandt. Anschauliches Beispiel: Ein Mann fährt mit seiner Auszubildenden in einem Lieferwagen in einen einsamen Waldweg. Er parkt den Wagen so dicht neben einem Gebüsch, daß die Beifahrertür nicht mehr zu öffnen ist. Mit dem Macho-Spruch „Ich bin sowieso stärker als Du“ nötigt er sie zum Geschlechtsverkehr, für den BGH keine Straftat. Weitere ähnliche Fälle existieren ebenfalls. Für Umweltschützer und Demonstranten ein Hohn, wie die nordrhein-westfälische Frauenministerin zornig ausführte, denn daß die deutsche Justiz auch einen ganz anderen Gewaltbegriff kennt und weidlich ausnützt, wenn es dem Staat in den Kram paßt, beweisen die zahllosen Prozesse gegen die TeilnehmerInnen und Teilnehmer von Sitzblockaden, die fast ausnahmslos nur wegen ihres friedlichen Sitzens vor einer Raketenstellung oder einem Atomwaffendepot als Gewalttäter verurteilt werden, wie vom BGH wegen Nötigung (§240 StGB) eben vorgenommen.

Welche kriminelle Energie die Bundesregierung an den Tag legt, wenn es im Rahmen der Vereinigungskriminalität auch „Wessis“ an den Kragen geht, zeigen Äußerungen von Berliner Strafverfolgern.

> Der Leiter der Zentralen Ermittlungsstelle für Regierungs- und Vereinigungskriminalität (Zerv), **Manfred Kittlaus**, hat den Verdacht geäußert, daß die Ermittlungsergebnisse seiner Fahnder höheren Ortes gar nicht so erwünscht seien.

Schweriner Volkszeitung vom 22.6.1994

Beamte der Berliner Abteilung Regierungskriminalität stellen seither fest, daß sich die Arbeitsbedingungen verschlechtert haben. Und es wird unterstellt, daß die Strafverfolgung lange Zeit „politisch gezielt" vernachlässigt worden sei, um die wirtschaftliche Dynamik nicht zu stören. Eine Dynamik, die schwerste Schäden nicht nur am Rechtsgut, sondern auch gegenüber den BürgerInnen in den neuen Ländern sowie der Umwelt verursacht und den Kriminellen die Taschen vollgeschaufelt hat. Eines von vielen Beispielen der Rechtsbeugung und Strafvereitelung im Amt: Vier Geschäftsführer eines volkseigenen Betriebes verscherbelten Teile der Firma an westdeutsche Investoren, für schlappe DM 300000,-, am gleichen Tag jedoch, an dem die Treuhand diese Firma für DM 11 Millionen verkaufte. Nachverhandlungen wurden notwendig, der Preis ging auf 7 Millionen runter, Verlust für die Treuhand, also den Steuerzahler letztendlich: 4 Millionen DM, Konsequenz für die vier Manager trotz des immensen Betrugsschadens: Einstellung des Verfahrens wegen geringer Schuld und mangelnden öffentlichen Interesses gemäß § 153a StPO gegen Zahlung einer Geldbuße von 6000,- DM. Ein Treuhand-Revisor hierzu: „So was habe ich mir in meiner schlimmsten Phantasie nicht vorstellen können": (zit. nach DER SPIEGEL 20/94).

„...Der zweite Teil schildert den Kampf eines Unternehmers, der über den Tisch gezogen wurde und sich gegen kriminelle Ausbeutung zu wehren beginnt. Diese Auseinandersetzung ist zugleich eine Beschreibung dessen, was man von der Justiz nicht erwarten darf: Hilfe und/oder Gerechtigkeit."

(Vorwort in Johannes Ludwig: „Wirtschaftskriminalität-Schleichwege zum großen Geld", Verlag Fischer Frankfurt 1992)

Viel Phantasie brauchen BürgerInnen auch für die Vorstellung, daß weit über 1000 Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt wegen Korruption in Verwaltungsbehörden anhängig sind, kaum bewältigbar. Der völlig überholte, weil schädliche Beamtenstaat, von kleinkarierten, charakterlosen Bürokraten vom Stamme „Nimm" besetzt, die trotz ihrer

Privilegien auf einen nahezu lebenslang garantierten Arbeitsplatz den Hals nicht voll bekommen können, beschäftigt sich mit sich selbst und verliert dabei die Ansprüche der Bevölkerung und die Notwendigkeiten für das Eintreten für die Um- und Mitwelt aus den Augen. Die ersten Verurteilungen sind erfolgt, ständig werden weitere Verfahren geführt, ein irrer Aufwand allein für Leute, die Amtspflichtverletzungen im Großen begangen haben. In diesem Zusammenhang ist bezeichnend, was in einem weiteren Bestechungsverfahren beim Frankfurter Landgericht unter Vorsitz des mutigen „Soldaten-Urteil"-Richters Gehrke gegen einen Unternehmer herausgekommen ist, der fleißig und routiniert über neun Jahre hinweg Bedienstete der Staatsbauämter Frankfurt und Darmstadt bestochen hatte. Diese Behördengeier bestellten sogar Wertgegenstände bei ihm. Seine Erkenntnis: Es gab nur einen unbestechlichen Beamten, der sich „lediglich in ein Schlemmerlokal in Wiesbaden einladen ließ". Ein wahres Wunder, es gibt noch Unbestechliche. Der Angeklagte machte mit seinem weitreichenden Geständnis einiges durch, er sah sich mafiaähnlichen Morddrohungen und einem Anschlag auf sein Haus ausgesetzt. Da er sich nicht einschüchtern ließ und bei seinem Geständnis blieb, erhielt er eine gemäßigte Strafe von zwei Jahren auf Bewährung und eine Geldstrafe von DM 24000,–.

Aber es gibt eben auch die andere Seite der Straftäter der politischen Justiz, nämlich die Abservierung von engagierten, den Blick fürs Wesentliche nicht verlierenden Strafverfolgern, die noch einen Rechtsverstand besitzen. Diese stören die kriminelle Vereinigung von Behörden, insbesondere Justizbehörden, und müssen entfernt werden.

Wegen „Verdachts der vorsätzlichen gemeinschaftlich begangenen schweren Körperverletzung im Amt", „Verdacht des Meineids", „Verdacht der Rechtsbeugung", „Verfolgung Unschuldiger", „Urkundenunterdrückung", „Verdacht der Nötigung" und „Verdacht der Strafvereitelung im Amt" zeigte ein bayerischer Polizeibeamter in einer 175-seitigen Strafanzeige 16 Beamte in teils leitenden Positionen bei der bayerischen Grenzschutzpolizei an, sowie einen Ministerialrat aus dem Innenministerium und einen Oberlandesanwalt. Es ging

um Vorwürfe gegen seinen Vorgesetzten, einen Ersten Kriminalhauptkommissar, der trotz fehlender Ausbildung über CSU-Connections befördert werden wollte. Weil der Polizeibeamte, der lange Jahre beim Landesamt für Verfassungsschutz gearbeitet hatte, diesen Kriminalhauptkommissar wegen des Vorwurfs der nachrichtendienstlichen Tätigkeiten für die Tschechoslowakei, von Steuer- und Zollvergehen, Untreue, Strafvereitelung im Amt, Trunkenheit im Straßenverkehr und Verrat von Privatgeheimnissen anzeigte und angeblich Hatz auf ihn machte, wurden er und ein verbündeter Polizeibeamter nach allerdings niedergeschlagenen Disziplinarverfahren aus dem Dienst entlassen. Der Fall dümpelt nun in parlamentarischen Gremien, sollte auch nur ein Teil der Vorwürfe zutreffen, reicht dies annähernd an die Dimensionen des niedersächsischen Juwelier-Falles heran.

Widerspenstige Staatsanwälte, die in der durch zahlreiche Korruptionsfälle gebeutelten rheinhessischen Region ermitteln, sollen gebremst werden. Nicht, weil sie gegen Demonstranten aus der Umwelt- und Tierschutzszene ermitteln, sondern weil ein ganz besonderer Mann im Mittelpunkt der Öffentlichkeit steht: CDU-Politiker Pieroth, dessen Firma ebenfalls in den bekannten Glykol-Weinskandal verstrickt war. Fünf Staatsanwälte ermittelten, auch gegen führende Leute in den Behörden, die, auch wenn dies nicht exakt nachweisbar ist, gemeinsame Sache mit den Panschern machten. Die Staatsanwälte vermuteten sogar undichte Stellen im Justizministerium, nicht ohne Grund, denn bei verschiedenen Durchsuchungen fand man Dokumente, die diese Verdachtsmomente der Behördenverquickungen nahelegten. Wichtige Ermittlungsdetails aus dem umfänglichen Verfahren blieben nicht vertraulich und wurden von Parteifreunden aus den Behörden weitergetragen. Die Staatsanwälte wurden abgezogen, einer quittierte bereits den Dienst wegen der Eingriffe „von oben“.

Die „Gekaufte Republik“ wurde Anfang der 80er Jahre durch den Flick-Spendenskandal erschüttert, ein Großkonzern, der durch gezielte Geldzuwendungen (eben keine Spenden) Regierungsmitglieder und insbesondere die Partei der Christdemokraten kaufte nach dem Motto: Wenn andere

Unternehmen sich einen Sportclub halten, halte ich mir eine Regierung samt schwarzer Partei. Lobbyist war u.a. Adolf Kanter, der jüngst als Stasi-Zuträger aufgeflogen ist, und schon wieder hatten die Korrupten in Bonn Angst, denn am Rande wird bekannt, daß gegen Kanter wegen zweckfremder Verwendung von Geldern nach Aufdeckung durch den Bundesrechnungshof ein Strafbefehl drohte, harmlos genug. Ein weiterer Flick-Vertrauter, der mit der Flick-Spendenaffäre „berühmt" gewordene von Brauchitsch, nahm zu dieser Zeit mit dem Landesvater von Rheinland-Pfalz, Kohl, an einer Staatsjagd teil, pervers genug, was viel über die moralisch-geistige Verfassung dieser Leute sagt, auf wehrlose Tiere nur der Lust wegen zu ballern. Aber so ging es auch in der Politik, denn von Brauchitsch, der Kanter in Bonn als Bestecher installieren wollte, verlangte die Niederschlagung der „Angelegenheit Kanter". Und Kohl ballerte natürlich in Richtung Koblenz über seine schwarzen Adlaten in den Justizverwaltungen mit der Folge, daß der damalige Kanter-Verfolger, der Erste Koblenzer Staatsanwalt, vom Fall Kanter abgelöst wurde – „wegen mangelnder Unbefangenheit".

Und derjenige Steuerfahnder, der diesen wohl größten Skandal der bundesdeutschen Justizgeschichte, die Bestechung vornehmlich von Angehörigen der schwarz-gelben Mafia, aufdeckte, Klaus Förster, wurde beständig gebremst und, insbesondere beim Wahlkampf zur Bundestagswahl 1976, „bedroht", dann zwangsversetzt. Er verließ resigniert den Staatsdienst...

Kohl erhielt im Rahmen dieser Parteispendenaffäre 515000,– DM und Kaviar von Flicks Bestechern und hatte im parlamentarischen Untersuchungsausschuß einen „Blackout", also er lag deutlich mit seinen Aussagen neben der Wahrheit. „Herr Dr. Kohl dagegen, der Profiteur des Verbotenen, dessen Schuld ersichtlich haargenau jener glich, die Herr von Brauchitsch auf sich genommen hatte, blieb nach Rechtsnormen, die allein ein Formalist verstehen mag, juristisch unangeschuldigt, so daß er auch nach der gerichtlichen Bewältigung der schlimmen 'Flick-Affäre' ein Ehrenmann und für viele Deutsche wählbar war und seiner politischen Wege gehen konnte,

als hätten die nie durch einen übelriechenden Sumpf geführt" (Rolf Winter: „Nein, so hat diese Republik nicht werden sollen", Verlag Rasch und Röhring, Hamburg 1994).

Wie verantwortungsbewußten Beamten mitgespielt wird, die den Kuhhandel der Justiz mit hochgefährlichen Wirtschaftskriminellen nicht mitmachen wollen, zeigt der Fall des Mannheimer Staatsanwalts Klein, der ähnlich wie Dr. Havertz im Contergan-Verfahren unbeugsam gegen viele Widrigkeiten und Widerstände handelte. Er war der zuständige Ermittler gegen den Kriminellen Hippenstiel-Imhausen, den Giftgasanlagenverkäufer nach Libyen. Der Fall ging durch die Weltpresse, auch Bundesbehörden waren in gefährlicher Nähe der Mittäterschaft involviert. Klein zog das Netz immer enger um ihn, doch dann geschah das, was heutzutage zum Routinealltag einer unfähigen, damit aber straffällig werdenden Justiz gehört: Es begann das Gekungel zwischen den Anwälten Hippenstiels und vor allem den Vorgesetzten Kleins. Es ging um die Aushandlung eines erträglichen Strafmaßes und den Verzicht auf weitere Ermittlungen und auf Einziehung des Gewinnes. Klein und mit ihm die ermittelnden BKA-Beamten widersetzten sich. Es gab Auseinandersetzungen zwischen Klein, der zu Recht noch die wahren Dimensionen vollständig durchermitteln wollte, zumal auch der bundeseigene Salzgitter-Konzern involviert war, und seinen Vorgesetzten – ebenso mittlerweile in den Deal eingeweiht und einverstanden wie das Landgericht. In strafvereitelnder und rechtsbeugerischer Weise versuchten die Vorgesetzten Kleins, die Oberstaatsanwälte Preisendanz und Wehsung, das Verfahren abzuschließen, trotz noch ausstehender wichtiger Ermittlungen gegen weitere Hintermänner.

Ehrenwerte Beamte dürfen sich nicht widersetzen, sie müssen den Straftaten ihrer Vorgesetzten Folge, also Beihilfe leisten. Dies tat der renitente Staatsanwalt Klein nicht, und so wurde er während einer Dienstreise in Sachen Hippenstiel-Imhausen nach dem Urteil gegen ihn ausgekegelt. Nach Rückkehr war sein Büro geräumt, er wurde in die Abteilung Verkehrssachen, Pressestrafsachen, Strafsachen mit politischer Motivation und Strafsachen gegen NATO-Angehörige „straf"-

versetzt. Klein besaß nie einen Führerschein. An den Fall Hippenstiel wurde ein junger, unerfahrener Staatsanwalt gesetzt. Klein wollte sich dann zur Aufbauhilfe in die neuen Bundesländer versetzen lassen, mit Sicherheit der richtige Mann in dieser Pionierzeit, doch die Abordnung wurde ohne Begründung abgelehnt, es gab ja so viele gute Juristen dort... Sein Vorgesetzter Wehsung allerdings, „Dealer“ im Amt und eigentlich am Ende der Beförderungsleiter, ging in die neuen Bundesländer und ist Leitender Oberstaatsanwalt in Dresden geworden. Es ist schon berechtigt, daß dieser Fall in dem aufrüttelnden Buch „Mafia im Staat“ (Steidl-Verlag Göttingen) der SPIEGEL-Redakteure Leyendecker/Bönisch/Rickelmann beschrieben steht.

Der Schneider-Immobilien-Skandal, der Bluter-Skandal, die Gehälter-Affäre in Sachsen-Anhalt, der Neue Heimat-Skandal, der Giftmüll-Skandal von Gerolsheim, der Autounfall des stark alkoholisierten CSU-Politikers Otto Wiesheu, die Korruptionsaffäre im Koblenzer Stadtbauamt, die Skandal-Deponie Georgswerder, der Hamburger Orthopädieskandal, die Möllemann-Affäre als bestes Beispiel privater und regierungsamtlicher Verquickungen, der Scholl-Skandal (Ex-FDP-Landespolitiker und Ex-Bundesgeschäftsführer des Bundesverbandes der Pharmazeutischen Industrie als Juwelenräuber), die illegale Wahlkampfunterstützung des heutigen Bundesverkehrsministers Wissmann und sein Strafbefehl über knapp 11000,-, die coop-Affäre... Alles traurige Dokumente, an denen überaus deutlich wird, wie Regierung und Justiz Recht und Gesetz beugen.

> ***„(...) Der Fall coop bleibt damit für immer im dunkeln. Sarkastisch könnte man sagen, dieser Prozeß ist eine Anleitung dafür, wie man als Täter im weißen Kragen das ganz große Geld macht: Möglichst viele Straftaten anhäufen, und dann hübsch bei einer geständig sein, heißt das Erfolgsrezept.“***
>
> *(Helga Einecke: „Ein Prozeß überlebt sich selbst“ in: Süddeutsche Zeitung v. 22.2.1994)*

Der Streifzug durch mehrere nicht zusammenhängende, teils banale Justizfälle und die übrigen Ausführungen dieses

Buches beweisen viel, aber vor allem das Wichtigste: Der Bürger kann sich auf Regierung, Behörden und Justiz nicht mehr verlassen, zumal als fest bewiesene Tatsache bekannt geworden ist, daß in jedem dritten(!) Ermittlungsverfahren gegen organisierte Kriminalität Beamte und Behördenmitarbeiter verwickelt sind, als (Mit-)Täter, ohne die eine Kriminalität in diesen Dimensionen gar nicht möglich wäre. Dazu kommt, daß bei der (wenn überhaupt) schleppenden Ahndung dieser Straftaten, die der Gesellschaft jährlich ca. 140 Milliarden DM entziehen, dann die Urteile in jedem dritten Fall ausgekungelt werden.

„Heute aber hat die Entscheidung des Richters und des Staatsanwaltes für oder gegen den Handel nur den eigenen Nutzen im Auge: Wie bekomme ich mein Verfahren am schnellsten und bequemsten vom Tisch? Dieser unverhohlene Opportunismus einer überlasteten Justiz schafft ein Zweiklassen-Strafrecht, eine kaum faßbare Bevorzugung des Wohlstandskriminellen."

(Werner Schmidt-Hieber, Stuttgarter Oberstaatsanwalt: „Handel mit Gerechtigkeit" in: DER SPIEGEL 38/93)

Da kann man auf ein fettes Polster im Ausland zurückgreifen nach ein paar Jährchen Absitzen auf der Backe im Feudalknast bei Wein, Weib und Gesang. Und wenn man als Straftäter Glück hat, war man mit irgendeinem Richter schon mal geschäftlich liiert. Da die Nebenbeschäftigungen von Richtern natürlich überhaupt nicht ihre Unabhängigkeit in Frage stellen, braucht man sich ohnehin keine Sorgen mehr zu machen: Beamte, die den Hals nicht voll genug kriegen können. Auf der anderen Seite wird der Darmstädter Direktkandidat von Bündnis 90/Die Grünen zur Bundestagswahl, ehrenamtlicher Stadtrat, Schöffe und Ziehvater vieler Bürgerinitiativen im Juni 1994 zu einer Geldstrafe von DM 7200,- wegen Geheimnisverrats und Vertrauensbruchs verurteilt, weil er die abschätzige Äußerung einer Laienschöffin in einer Beratung des Gerichts über einen Angeklagten dessen Verteidiger mitteilte. Angesichts der Deals und Mauscheleien zwischen Richtern, Staatsanwälten und vorrangig „White-Collar"-Kriminellen (Wirtschaftsstraftäter) mit

dem Austausch sogar internster und vertraulichster Ermittlungsdaten eine klare politische Provokation gegen „den Grünen", auch wenn dies der Darmstädter Amtsrichter Eckhard bestritt. Denn eine Einstellung des Verfahrens (auch gegen Geldbuße) wurde abgelehnt, ein engagierter Grüner ist eben immer „krimineller" als diejenigen, die tatsächlich das Wohl der Allgemeinheit gefährden und vielfach mit nicht nachvollziehbarer Schonung der Justiz rechnen können.

Verlassen können sich die verantwortungsbewußt handelnden Bevölkerungskreise aber (noch) auf eine, die vierte „Macht" im Staate, den investigativen Journalismus. Journalisten sind neben den ganz wenigen „brauchbaren" Beamten die einzigen, die die kriminelle Vereinigung der Justiz und der Regierung noch entlarven können. Und dies darf natürlich nicht sein. Um diese einzuschüchtern, werden Rollkommandos zu eben dem Klüngel gefährlich werdenden Journalisten geschickt, solchen, denen aufrichtige Beamte, die noch ein Gewissen haben, Material zuspielen, welches zu Enthüllungen führt. Die Staatsmacht, auf Weisung die willfährigen Staatsanwaltschaften, interessiert sich dann vor allem für diese „undichten Stellen" in ihrem kriminellen Apparat, um diese stopfen zu können. Es sind offene und teilweise sehr wirkungsvolle Einschüchterungsversuche, da auch Freundeskreise mit getroffen werden. Nicht zufällig wurden im März '94 gerade die Journalisten heimgesucht, die die für die Demokratie äußerst wichtigen Enthüllungsbücher „Das RAF-Phantom" und „Operation RAF" geschrieben haben. Das Tollste dann im Mai 1994: Der Münchener Staatsschutz durchsucht die Privatwohnung einer Fotografin der Münchener Abendzeitung, Grund: Sie wollen Fotos von PelzgegnerInnen beschlagnahmen, die im Dezember 1993 als Protest gegen den Pelzkonsum nackt mit Transparent durch die Münchener Innenstadt gelaufen sind. Straftatbestand: Verstoß gegen das Versammlungsgesetz. Laut Presseinformation der IG Medien vom 19.5.94 hat der Staatsschutz, von der Stasi wohl nicht mehr zu unterscheiden, die Fotografin sogar nötigen wollen, in Zukunft mit ihm zusammenzuarbeiten – Deutschland im Jahre 1994, das Denunziantentum soll wieder hoffähig werden, allerdings nur

gegen Kritiker, nicht gegen Verbrecher. Die Hatz auf Journalisten steht der Unterdrucksetzung von Demonstranten nicht nach.

Und auch öffentliche Anklagen gegen Journalisten werden gestartet, z.B. durch die vom ehemaligen Umweltdezernenten der Stadt Schwerin, Dr. Haferbeck, u.a. als kriminelle Vereini-

Die lästigen Journalisten

Politik funktioniert offenbar wirklich so, wie es sich der kleine Moritz vorstellt.

Da ärgert sich ein Herr Politiker, Frauen spielen ja auch hier kaum eine Rolle, über Unbotmäßiges in Wort und Bild – und schon wird das Gesetz geändert. Man(n) muß nur mächtig genug sein.

Wie der Herr Bundeskanzler, beispielsweise. Der dachte im vergangenen Jahr, gemeinsam mit seinem Politikerkollegen Engholm übrigens, darüber nach, wie „der Presse Zügel anzulegen" seien. Und schon ein halbes Jahr später änderte die CDU ihr Parteiprogramm. Ein neues Gegendarstellungsrecht soll her, das jede „kommentierende, glossierende oder inhaltliche Anmerkung der Redaktion gesetzlich verbietet..." Dafür sollen selbst Meinungsäußerungen „gegendarstellungsfähig" werden.

Und was dem Kanzler billig, ist einem verhinderten Möchtegern-Kanzler allemal recht. Der braucht gar kein neues Parteiprogramm, sondern bringt den Maulkorb für die Presse direkt ins Gesetz. Es wäre ja auch gelacht, wenn Oskar Lafontaines Mehrheit im Saarbrücker Landtag da nicht mitzöge.

Solange die neuen Gesetze gegen die lästigen Journalisten noch nicht in Kraft sind, marschiert schon mal die Justiz. Redaktionsdurchsuchungen in München und Stuttgart, Köln und Berlin, Hausdurchsuchungen in Privatwohnungen von Schreiberlingen und Senderlingen, Beschlagnahme von Quellenmaterial, Privatpost und sogar Kontoauszügen der Ehefrauen – und das alles unter dem Vorwand des „Verdachts auf Geheimnisverrat".

Es wäre auch zu schön, wenn die Geheimnisse von Flick und Zwick, Neuer Heimat und alten Amigos, legaler Unterstützung von Folterknechten und illegalen Waffenexporten nie verraten worden wären. Wie wäre es doch in Bonn so bequem und in München, Saarbrücken, Hamburg, Berlin und Magdeburg, würden nicht unentwegt ein paar Heinzelmännchen an den prächtigen Fassaden kratzen, den Lack von den hohlen Stellen blättern. Zu viele sind es ohnehin nicht. Doch selbst diese wenigen werden offenbar immer lästiger.

Daß es unter denen, die sich Journalisten nennen, auch echte Schmutzfinken gibt, ist unbestritten. Doch ebenso unbestreitbar ist, daß man sich nicht selten gerade ihrer gern bedient, wenn es den eigenen Zielen, der eigenen Partei dient. Ihnen legt man nicht durch neue Gesetze das Handwerk. Vielleicht aber durch eine andere politische Kultur. Denn bekanntlich versammeln sich Schmutzfinken am liebsten dort, wo der meiste Dreck liegt.

Klaus Bednarz in WDR-Print vom Mai 1994

gung angezeigte Staatsanwaltschaft Schwerin, die gegen einen Journalisten, der für die ARD-Abendsendung ZAK einen Beitrag über Richter-„Altlasten" 1991 drehte, auf einmal aus heiterem Himmel einen Strafbefehl erließ u.a. wegen Hausfriedensbruchs, Anzeigenerstatter: der Schweriner Amtsgerichtspräsident. Beides Volljuristen, der Präsident und der Staatsanwalt, und keiner wollte erkennen, daß 1991 noch gar keine Rechtsgrundlage einer Anzeige wegen Hausfriedensbruchs im nicht existierenden Landespressegesetz bestand, so daß in der öffentlichen Verhandlung am 14.12.1992 ein klarer Freispruch herauskam, selbst vom Staatsanwalt dann gefordert (3 Cs 630/91). Der Kriminalisierungsversuch des Journalisten ging in die Hose.

Und es unterscheidet sich auch keine politische Richtung von der anderen, da sind gelb, rot, schwarz alle gleich, weil sie allesamt Dreck am Stecken haben. Geht es nicht über das Grundgesetz zur Abschaffung der Presse- und Meinungsfreiheit, so muß es über den Strafrechtsweg oder über den Gesetzesweg gehen, nämlich die Änderungen der Landespressegesetze, wie im Saarland unter Zocker-Oskar, der auch nicht den Hals voll kriegen konnte und rechtswidrig Bezüge einstrich, erfolgt. Solange eben politische Korruption für Abgeordnete nicht strafbar ist, nachdem 1953 eine entsprechende Vorschrift aus dem Strafgesetzbuch gestrichen worden war, solange wird sich nichts ändern, und auch dies wird nicht reichen. Die Auflösung des Beamtenstaates mit ganz wenigen Ausnahmen wird die einzige Lösung sein, diese mafiosen Strukturen, die nur mit charakterlosen, biegsamen Leuten möglich sind, zu zerschlagen.

Und doch seien auch hier Einschränkungen anzumerken. Insider beobachten immer mehr auch bei Journalisten die Entwicklung, lieber mit dem fetten Arsch in den Redaktionsstuben zu hocken und sich bei Kaffee und scheinintellektuellen Gesprächen in Yuppi-Manier zu gefallen, als den Grundlagen eines sorgfältigen Journalismus zu frönen. Der Begriff „Recherche" wird zum Fremdwort, man verläßt sich auf Zuträger, die man dann auch noch zusammenscheißt, wenn ein Detail nicht stimmt. So darf es nicht weitergehen.

Die Kampfansage an die deutsche Justiz

„Opfer der Verderbtheit, der kriminellen Machenschaften des Profits und der alles zersetzenden Korruption werden immer die, die glauben, ihrem Gewissen mehr schuldig zu sein als den bestehenden Verhältnissen. Das sind die wenigen, die sich wehren. Das sind die, die massakriert werden, mit dem blutigen Schwert deutscher Traditionen. Das sind aber auch die, in deren Schuld wir alle stehen, weil sie letzte Hoffnungen hoch halten." (Dr. Fehn: Glücklicher Rechtsstaat, Gütersloh 1991).

„Der wahre Kälberskandal (...). Tausende von Kälbern werden getötet, es sieht so aus, als ob die Missetäter, die Kälbermäster, ihre gerechte Strafe bekommen hätten und der Esser, nun geschützt von starker behördlicher Hand, mit Genuß ins kälberne Schnitzel beißen könne. Macht man sich die Mühe, recherchiert man weiter, besorgt man sich zusätzliches Material, fährt man selber in die Gegend, hat man es bald heraus: Nichts von den oberflächlichen Eindrücken stimmt. Der große Kälberskandal vom 8.8.88 ist ein Lehrbeispiel für falsche Aufklärung, vordergründige Volksberuhigung und Verschleierung der wirklichen Zusammenhänge und Hintergründe. (...) Vom ‚Arbeitskreis wissenschaftlicher Tierschutz' (Professor Ingeborg Bingener und Dr. Edmund Haferbeck) bekommen wir eine dicke Mappe mit einer außergewöhnlichen Dokumentation. Sie zeigt, wie Tierschützer versucht haben, die Abschlachtaktion zu verhindern und später die Verantwortlichen juristisch zu belangen. Es ist ein Dokument menschlichen Scheiterns. Und Anschauungsmaterial zum Lernen, Begreifen und Urteilen. (...) Dr. Edmund Haferbeck, bekannt u.a. als Herausgeber des ‚Umwelt-Extradienstes' in Göttingen, zeigt uns den Aktenstapel, den er als engagierter Tierschützer zusammengetragen hat. Dr. Haferbeck hat monatelang versucht, das Borkener Massaker juristisch aufklären zu lassen. Mit ihm stoßen der ‚Arbeitskreis wissenschaftlicher Tierschutz/Hattin-

gen' und die in diesem Kreis besonders aktive Professorin Bingener überall gegen Betonwände. Eine Übersicht über die vielfältigen Aktivitäten der Tierschützer liest sich wie eine Bilanz ehrenvollen Scheiterns. Auf ähnliche Zeugnisse der Hilflosigkeit stößt man eigentlich in der Folge eines jeden Skandals, der die Verbrauchergemüter erschütterte. Eingestellte Verfahren, geringe Strafen gegen Medikamentenschieber, keine Berufsverbote, Schonung der politisch Verantwortlichen. Wir sind fest davon überzeugt, daß die Hoffnung von Menschen, mit Hilfe der Gerichte gesellschaftliche Mißstände bekämpfen zu können, jeder Grundlage entbehrt." (Kleinschmidt/Eimler: Der Fleischreport, Hamburg 1990).

„Die kriminelle Verquickung von Behörden und angeblich ehrenwerten Unternehmen war immer ein idealer Nährboden für organisierte Kriminalität, und in dieser Hinsicht hat Deutschland kräftig aufgeholt. Ein System des Gebens und Nehmens ist entstanden, das schon an japanische Verhältnisse erinnert. Lokalbehörden sind in Deutschland dazu zu bewegen, ein offenes Auge für die Notwendigkeiten zu haben und das andere vor dem Gesetz geschlossen zu halten. Korruption stiftet eine innige Gemeinschaft zwischen den korrupten Oberen und den frustrierten Untergebenen. Mittlerweile beherrscht die Mafia die ‚Ars corrumpendi' (Horst Eberhard Richter) perfekt. (...) Die Lösung des Rätsels, warum bei den Kleinen schon die kleinste Sünde geahndet wird und man die Großen laufen läßt, ist simpel. Das perfekte Verbrechen gibt es nicht, aber eine perfekte Methode, die Justiz durch pure Komplexität matt zu setzen. Ein potentieller Wirtschaftskrimineller muß nur gewisse Regeln einhalten, um die Schwäche der Justiz auszunutzen. (...) Wenn die Phase unserer Traumtänzerei noch länger andauert, wird das Menetekel vom Verbrechen, das die Welt regiert, Zustandsbeschreibung sein." (Leyendekker, Rickelmann, Bönisch: „Mafia im Staat", Göttingen 1992).

„Es ist bislang kein Wort darüber gefallen, daß die Strafjustiz angesichts eines Weltuntergangs in den Gefilden der Wirtschaftskriminalität derzeit kapitulieren muß. Das Bundeskriminalamt hat sich umsonst durch fast 400000 Blatt Akten gear-

beitet; man spricht im Zorn von Rechtsbeugung. Fragen, die nach dem Zusammenbruch der co op hätten beantwortet werden müssen, bleiben unbeantwortet." (Mauz: „Elende Kapitulation", DER SPIEGEL 8/94).

„Zwar kann ein Richter der das Recht beugt, mit Freiheitsentzug bis zu fünf Jahren bestraft werden. Aber die Verurteilungsquote ist so niedrig wie bei keinem anderen Verbrechen – sie liegt bei Null." (Lamprecht: „Freispruch für Rechtsblinde", DER SPIEGEL 5/94).

Mit Hilfe der Gerichte können wirklich keine gesellschaftlichen Mißstände gelöst werden, und nicht nur nicht mit den Gerichten, denn vor diesen stehen die Staatsanwaltschaften, die gemäß § 146 Gerichtsverfassungsgesetz weisungsgebunden sind. Weisungsgebunden gegenüber der zuständigen Generalstaatsanwaltschaft, aber auch gegenüber den Landesjustizverwaltungen, also politischen „Vorgesetzten". Was politisch opportun ist, bestimmen die Parteien, was seit ca. 1982, also mit Beginn der schwarz-gelben „Ära corrupta" „Recht" ist, kann in einer Fülle von Fällen bewiesen werden. Beamte (und Staatsanwälte sind Beamte) sind auf ihr Lebensende abgesichert bis zum geht nicht mehr, es sei denn, sie „klauen goldene Löffel", was in der Regel auch noch nicht zur Entfernung aus dem Dienstverhältnis oder zur Suspendierung reicht (im letzteren Fall wird sogar ein Teilgehalt weitergezahlt). Grund: Sie sollen unbestechlich sein, nur Recht und Gesetz zu seiner Durchsetzung verhelfen und unparteiisch wirken, auch wenn es unangenehm ist. Das Gegenteil ist längst eingetreten: Bestechlichkeit und Korruption sind an der Tagesordnung, die Justiz beschäftigt sich vielfach nur noch mit sich selbst bzw. bestochenen Beamten oder Angestellten des öffentlichen Dienstes, Rückgratlosigkeit ist in die Amtsstuben eingekehrt, und wenn noch ein Beamter mit Rückgrat und Gewissen auftaucht in Kreisen der Justiz, wird er plattgemacht, mit mehr oder weniger subtilen Methoden. „Die Staatsanwaltschaft ist zur Objektivität verpflichtet", liest der Bürger im „Rechtsschutz gegen den Staat" (München 1992), doch in der Realität handelt sie auf (politische) Weisung und (deshalb) nach sachfremden Erwägungen.

Aber nicht nur das: Die Justiz ist willfähriges Werkzeug eines korrupten Regierungssystems, wo jeder nur auf seine eigenen Vorteile „geeicht" ist, das „Wohl der Allgemeinheit" ist wurscht, was zählt, ist die Abzocker-Mentalität. Altruisten sind hier fehl am Platz, und nicht nur das: Diese werden verfolgt, fertig gemacht, während Kriminelle, Rechtsbrecher, Hasardeure und Profiteure des Gemeinwohls geschont werden. Wichtigstes Motiv: Verantwortungsbewußt handelnde Mitglieder dieses Gesellschaftssystems gefährden die herrschenden Strukturen, machen Arbeit, bringen Ärger und stellen das personifizierte schlechte Gewissen von Behörden dar, da ihre Anwesenheit auch beständige Kritik an den Justiz- und Verwaltungsbehörden selbst ist. Noch schlimmer ist es, wenn verantwortungsbewußte Menschen dann noch in Behörden sitzen, ein Graus für's Establishment. Deshalb kann die Staatsgewalt auch ungestört handeln, ungesühnter Staatsterrorismus existiert (Celler Loch, Schmücker-Mord, mutmaßlich auch Bad Kleinen), Rechtsstaat ade. Die einzige, allerdings auch schon bröckelnde Kontrollinstanz dieses Unrechtsregimes sind die Medien, und diesen gehört ebenfalls eingeheizt, wenn schon nicht voll und ganz über die Verschärfung der Pressegesetze, wie im SPD-geführten Saarland in Teilen schon durchgeführt und auch von CDU-Kreisen angestrebt, dann eben mit Einschüchterung, weisungsgebundenen Polizeiaktionen wie Durchsuchungen und Beschlagnahmungen insbesondere bei investigativ arbeitenden Journalisten. Schon vor fast zwei Jahrhunderten war man da viel weiter:

„Wollte man eine gewisse und schickliche Art von Öffentlichkeit ganz verweigern, so würde kein Mittel übrig bleiben, die Nachlässigkeit oder Treulosigkeit öffentlich angestellter Staatsdiener aufzudecken, hingegen bleibt die Öffentlichkeit das sicherste Mittel sowohl für die Regierung selbst als auch für das Publikum gegen die Sorglosigkeit oder die unlauteren Absichten der Behörden und sie verdient daher ins Wort genommen zu werden." (Kabinettsorder des preußischen Königs Friedrich Wilhelm III. vom 4.2.1804)

„Es ist – jedes für sich genommen – eigentlich nicht viel, was sich zur Zeit in der Bundesrepublik in Sachen Medienfreiheit verändert. Es sind aber die berühmten kleinen Schritte, die alle in eine Richtung führen: in die Aushöhlung eines konstitutionellen Freiheitsrechts. Und gerade das ist in einer hochentwickelten Demokratie nicht eben wenig."

(Ulrike Kaiser, Chefredakteurin JOURNALIST im Editorial „Kleine Schritte" über die zunehmende Begrenzung d. Pressefreiheit im Saarländ. Pressegesetz, des Stasi-Unterlagengesetzes u.a. in: Der Journalist 7/94)

„Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. (...) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden." (Artikel 3 des Grundgesetzes der Republik Deutschland)

„Ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft." (§ 336 des Strafgesetzbuches)

Und wer urteilt dies ab? Richter sind vollkommen weisungsungebunden, nur die nächsthöhere Instanz kann korrigieren, aber dann ist nur noch der „blaue Himmel" über den Richtern. Das Gesetz ist ohnehin nur Auslegungssache, denn Vorsatz muß nachgewiesen sein, die Schwelle hierbei ist höher gelegt als beim juristisch unkundigen „gemeinen" Bürger. So hoch eben, daß bis auf Richter und Staatsanwälte aus der Ex-DDR noch keine Verurteilungen stattgefunden haben; aber noch viel mehr wird von der einen Krähe zum Schutze der anderen konstruiert: „Im übrigen ist eine objektiv tatbestandsmäßige Beugung des Rechts nur dann gegeben, wenn der Richtende das Recht objektiv falsch anwendet. Es muß sich um einen vorsätzlichen eindeutigen Rechtsverstoß handeln. Dort, wo mehrere Entscheidungen objektiv vertretbar sind, kann die Wahl für die eine oder andere Beweiswürdigung schon äußerlich

keine Rechtsbeugung sein, weil sie sich noch im Rahmen des rechtlich Zulässigen hält. Eine fehlerhafte Rechtsanwendung ist nur dann als Rechtsbeugung zu werten, wenn die im Urteil dargelegte Auffassung des Richters nicht einmal vertretbar erscheint. (...) Was für einen Richter im Hauptverfahren gilt, hat für eine Staatsanwältin im Ermittlungsverfahren in gleicher Weise Gültigkeit." (Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft Augsburg, Staatsanwalt a. GL Reichenzeller im Verfahren 101 Js 111/92 vom 27.11.1992 gegen Kollegin Staatsanwältin Bitzl, die in unzumutbarer Weise eine Strafanzeige der Stadt Schwerin, Umweltdezernat, vom Tisch fegte [siehe auch Kapitel „Das Versagen der Justiz - sehenden Auges Unrecht potenziert"]).

„Wer absichtlich oder wissentlich ganz oder zum Teil vereitelt, daß ein anderer dem Strafgesetz gemäß wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft oder einer Maßnahme (...) unterworfen wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft" (Strafvereitelung, § 258 Strafgesetzbuch). § 258a StGB präzisiert diesen Straftatbestand für Amtsträger als „Strafvereitelung im Amt".

Jede Herbeiführung von Verjährungen, jede Nachsicht mit Profiteuren, nur auf die Erzielung eigener Vorteile bedachten Leuten, ist eine Strafvereitelung, wenn auf der anderen Seite aufrechte, kompetente und für das Wohl der Allgemeinheit wirkende Menschen wegen gleichgelagerter Fälle strafrechtlich verfolgt werden. Der Anspruch, „Vorsatz" nachweisen zu müssen, geht fehl, denn es handelt sich um überschaubare Komplexe und um Volljuristen, die ihren Akademiker-Status mit stolzerfüllter Brust und hochnäsig herauskehren. Jedem Geschäftsmann (so er nicht zum Establishment verfilzter gesellschaftlicher Strukturen gehört) wird höchstrichterlich auferlegt, die seinen Geschäftsbereich betreffenden Gesetzlichkeiten zu kennen, „Unwissenheit schützt vor Strafe nicht". Aber Juristen wird „vorsätzliches Handeln" bei Straftaten gemäß § 336, 258a StGB a priori abgesprochen, wo ist hier die Grenze zur Unzurechnungsfähigkeit anzusetzen? Aber diese darf noch nicht einmal zur Prüfung angesprochen werden... (s. Kap.: „Das Detmolder Justiz-Establishment schlägt zurück –

Beleidigungen eines Oberstaatsanwalts"; „Die Flitzpiepen-Story, die Akteure: Detmolder, Hamburger und Schweriner Strafjustiz"). Diese Wirkungsweise der Justiz stellt gleichzeitig eine Rechtsbeugung dar. Dazu kommt, daß Justizbehörden sich untereinander abstimmen, gegen wen sie wie vorgehen. Da wird die Strafprozeßordnung „hart" ausgelegt, einerseits werden nicht alle „zur Entlastung dienenden Umstände" ermittelt oder wichtige Unterlagen einfach übersehen, nicht zur Kenntnis genommen, weil sie dem der Absprache bzw. der Weisung zugrundeliegenden Ergebnis widersprechen.

Während „gewöhnlichen" Beschuldigten und Angeklagten gegenüber vielfach auch elementare Grundsätze der rechtsstaatlichen Strafrechtspflege ungeniert mißachtet werden, sichern sich Staatsanwaltschaften und Gerichte bei den Strafverfahren gegen Nazitäter mit Fleiß nach allen Richtungen hin ab. Sie stützen sich auf die denkbar extremsten, oft mit rein theoretischen und in einer Art Rechtsvakuum aufgespürten formaljuristischen Tricks, um diese Gruppe von Delinquenten weitgehend zu schonen. Untersucht man die dabei angewandten Taktiken und die ihnen zugrunde liegende Strategie, so ist es unmöglich, die Scharfsinnigkeit dieser Bemühungen zu leugnen. Die Strafverfolgungsbehörden zeigen in diesen Fällen einen bewundernswerten Ideenreichtum, um sämtliche Möglichkeiten zum Schutze der Massenmörder so einzusetzen, daß alles durchaus rechtens vor sich geht – bis auf die Tatsache, daß durch diese Artistik des Mißbrauchs rechtsstaatlicher Sicherungen der Weg geebnet wird, Schwerverbrecher vor jeder Strafe zu bewahren.
Es geschieht dies immer mit dem Hinweis auf die „selbstverständliche strengste Beachtung aller für eine rechtsstaatliche Strafjustiz gebotenen Grundsätze". Das heißt, jene Grundsätze, die in zahllosen anderen Fällen mit Füßen getreten werden, dienen nun als Anlaß, nicht anzuklagen und nicht zu bestrafen. Dies sind die von mir als „Strafrechtspflege durch Strafunrechtspflege" und „Strafprozeßordnung durch Strafprozeßunordnung" bezeichneten Tarnverfahren, bei denen die Auslegungen des Rechts dazu dienen, dem Recht keine Geltung zu verschaffen.

Die Zahl der Fälle, in denen NS-Schwerverbrecher, ihre Helfer und Helfershelfer teils nicht angeklagt, teils freigesprochen werden und in denen Mitwisser ebenfalls straflos bleiben, ist kaum abzuschätzen. Ich möchte betonen, daß hier wieder jene Mentalität und jener Ungeist auftreten, die sich bei der üblichen Strafunrechtspflege zu Lasten von Verdächtigen oder Beschuldigten, in diesen Fällen aber zu deren Gunsten auswirken. Alles, was rechtsstaatliches Denken und Handeln seitens der Staatsanwaltschaften und der Gerichte zwingend vorschreibt und was sie in den „allgemeinen Fällen" bereitwilligst übersehen, wenden sie mit Vorliebe zugunsten der Kriegsverbrecher und deren Gesinnungsgenossen an. Die Maßlosigkeit, mit der also bei der einen Gruppe verfolgt und so oft wie möglich angeklagt wird, zeigt sich bei der anderen Gruppe in dem Bestreben, nicht anzuklagen und nicht zu verurteilen.

Ich bin mir der Schwere dieser Behauptungen durchaus bewußt, aber nichts ist leichter, als zu beweisen, wie ein und dasselbe Recht aktiv und passiv angewandt werden kann. Natürlich geschehen alle diese Manipulationen unter Herausstellung unanfechtbarer rechtsstaatlicher, strafprozessualer und gesetzlicher Normen.

Frank Arnau, früherer Präsident der Deutschen Liga für Menschenrechte, Autor, Kriminal-Gutachter, in: „Die Straf-Unrechtspflege in der Bundesrepublik", München 1967)

Im Großen, in der Politik also, sind die kriminellen Energien weitverbreitet, aber daß diese längst auch in banalen juristischen Vorgängen an der Tagesordnung sind, je nachdem, wer vor die Schranken des Gesetzes geführt werden soll, scheint in der Öffentlichkeit noch nicht allzu sehr bekannt zu sein. „Wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind, Straftaten zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, für sie wirbt oder sie unterstützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft." (§ 129 StGB, Bildung krimineller Vereinigungen).

Es bestehen „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte" dafür, daß Teile der deutschen Justiz verdächtig sind, auf-

Main-Echo vom 23.1.1993

Harter Vorwurf an Gerichte: Spielraum einseitig genutzt

Dr. Haferbeck: Beim Urteil zählt vor allem, wer der Täter ist

Kreis Aschaffenburg. Staatsanwälte und Richter richten ihren Ermessensspielraum häufig nicht nach der Tat aus, sondern orientieren sich eher daran, wer etwas angestellt und wer es angezeigt hat. Das wirft der Schweriner Umweltdezernent Dr. Edmund Haferbeck Angehörigen verschiedener Staatsanwaltschaften vor und hat daher beim Bundesjustizministerium Strafantrag gestellt. Als Beispiel nennt er neben Fällen in Nordrhein-Westfalen und Hessen die vor Gericht ausgetragene Auseinandersetzung um eine ehemalige Nerzfarm im Hösbacher Außenbereich.

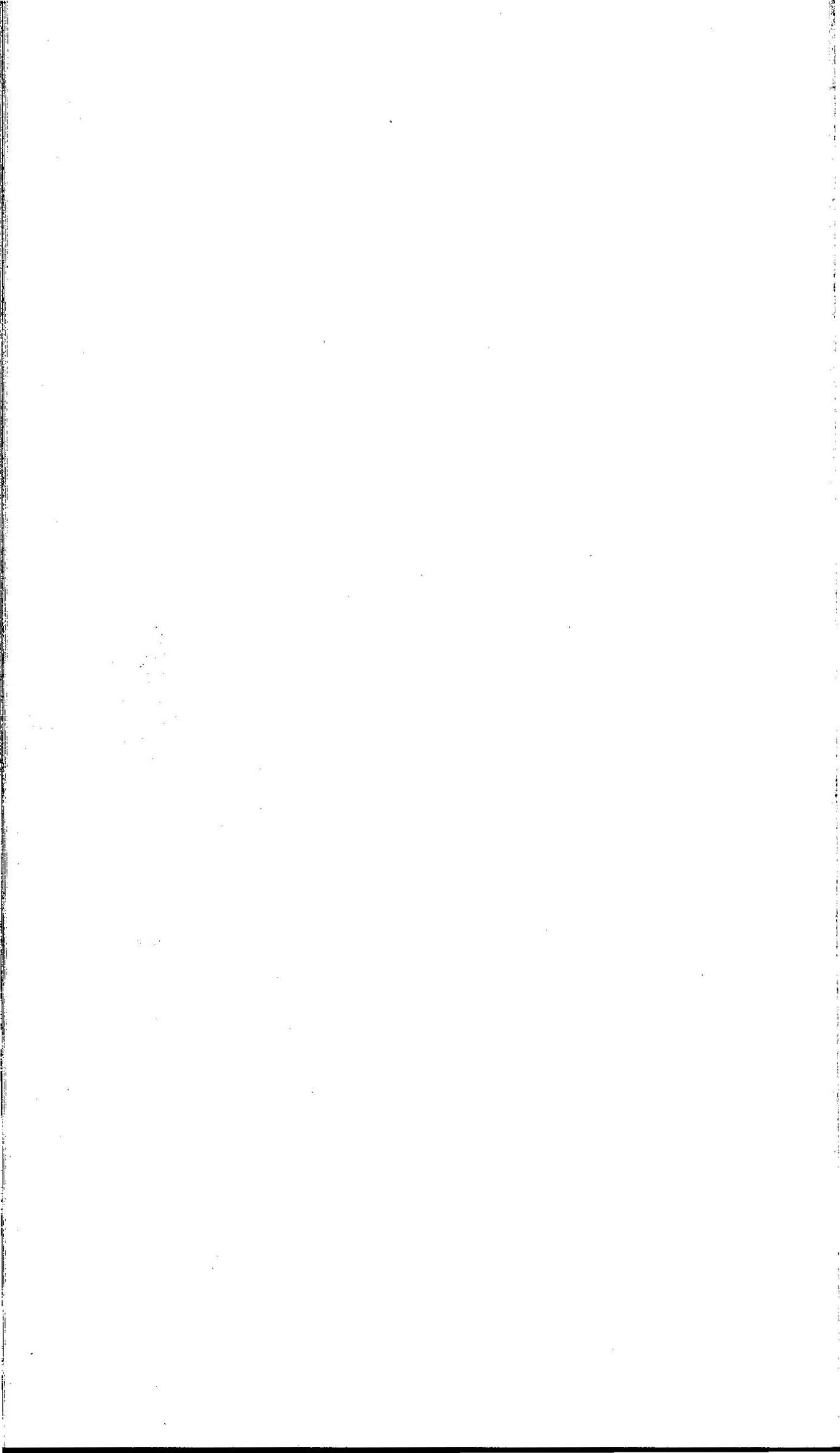
In seinem Brief fährt Dr. Haferbeck schwere Geschütze auf: Er äußert den »Verdacht der Bildung einer kriminellen Vereinigung«, der »permanenten Rechtsbeugung und der Strafvereitelung im Amt«. Weitere Vorwürfe: »Gesellschaftliche Verflechtungen führen zur Beugung des Rechts, Solidaritätsgemeinschaften von Staatsanwaltschaften stellen eine erhebliche Gefahr aufgrund von Willkürakten für die freiheitlich-demokratische Rechtsordnung dar.

Im Fall der ehemaligen Nerzfarm im Hösbach kritisiert er, daß dieser Betrieb seinerzeit genehmigt worden sei, obwohl Natur- und Wasserschutzbehörde dagegen waren. Das Landratsamt habe die Baugenehmigung noch 1989 erweitert. Dabei sei schon bekannt gewesen, daß der Staatsanwalt gegen den Züchter ermittelt habe, weil der Betrieb unter den Aspekten des Tier- und Umweltschutzes nicht korrekt geführt worden sei.

Fehlendes Unrechtsbewußtsein wurde dem Züchter damals zugute gehalten, obwohl er auch die Auflagen aus dem Jahr vorher nicht erfüllt habe. Sieben Jahre seien ins Land gegangen, bis er wenigstens eine Geldbuße von 500 Mark bezahlen mußte.

Wesentlich härter sei das Gericht dagegen mit den »verantwortungsbewußten Bürgern« umgegangen, die – weil die Behörden nicht reagiert hatten – selbst Foto- und Filmdokumente anfertigten, ohne, wie Haferbeck betont, im Betrieb Schaden anzurichten: Da sie ohne Erlaubnis des Züchters fotografierten, erhielten die Umweltschützer »in kürzester Zeit« einen Strafbefehl; gegen eine Geldbuße von 1000 Mark sei das Verfahren schließlich eingestellt worden.

grund der planmäßigen Verstöße u.a. gegen die §§ 258a, 336 StGB und ständiger Durchbrechung des Legalitätsprinzips bei Straftaten (z.B. im Wege des § 153 StPO) von Leuten, die schon aus erzieherischen Gründen vor Gericht gebracht werden müßten, eine kriminelle Vereinigung mindestens zu unterstützen, da nicht alle Angehörigen bestimmter Justizbehörden Straftäter sind. Diese „zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte" verpflichten eine Anklagebehörde, also eine Staatsanwaltschaft, wegen dieser verfolgbaren Straftaten einzuschreiten (§ 152 II StPO), Anzeigen hierzu existieren bereits, ebenso Verfahren (Az. 159 Js 13597/93, 159 Js 10569/94, 159 Js 15655/94, 159 Js 15656/94, 159 Js 15657/94, 159 Js 15658/94, 159 Js 15652/94, 159 Js 15653/94,159 Js 15725/94, 159 Js 15728/94, 159 Js 10569/94, 159 Js 15727/94, 159 Js 3016/94 u.a. Staatsanwaltschaft Schwerin). Nach den vorliegenden Erfahrungswerten werden Staatsanwälte als Verbalakrobaten die angezeigten Richter und Staatsanwälte umschmusen und feststellen, daß sie teilweise in Vereinigungen engagiert und organisisiert sind, in der CDU, der FDP, dem Rotary Club, dem Lions Club, aber mit Sicherheit nicht in kriminellen Vereinigungen...



Die Paragraphen-Jongleure – §§ 152, 153(a), 154, 170, 374, 376 der Strafprozeßordnung

Die Macht der Staatsanwaltschaften, die noch dazu weisungsgebunden sind, ist frappierend und leistet eben dem Unrecht Vorschub. Es kommt grundsätzlich auf die charakterlichen Eignungen der einzelnen Staatsanwälte an, um dem Strafverfolgungsinteresse des Staates und damit der Gesellschaft zu genügen. Die den Staatsanwaltschaften obliegenden Pflichten sind genauso wie ihre Rechte sehr allgemein ausgestaltet und ermöglichen Entscheidungen, die in ein und derselben Sache diametral entgegengesetzt ausfallen können; es kann ein Glücksfall sein, daß eine bestimmte Strafsache bei einem bestimmten Staatsanwalt landet oder auch eben nicht, denn teilweise sind die Staatsanwaltschaften nach Anfangsbuchstaben der mutmaßlichen Täter „geordnet", meist in fachliche Teilgebiete unterteilt. Staatsanwälte legen noch viel stärker als zur Objektivität verpflichtete Richter ihre eigenen Anschauungen den zur Anzeige vorliegenden Strafsachen zugrunde, Aversionen gegenüber möglichen Straftätern führen zu scharfem Vorgehen, Goodwill zur Niederschlagung eines Verfahrens. Staatsanwälte können Ermittlungen forcieren, aber auch schleifen lassen und somit Beweiserhebungen mit dem Zeitablauf erschweren oder sogar unmöglich machen, sie können einen Straftatbestand als solchen nicht anerkennen und der Einfachheit halber nur als Ordnungswidrigkeit einstufen. Sie allein entscheiden darüber, ob „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte" vorliegen oder nicht und welche Elle sie an das Adjektiv „zureichend" anlegen. Werden beispielsweise dem Anzeigenerstatter der genaue Name des mutmaßlichen Täters, die genaue Tatzeit, der genaue Tatort und das Delikt in allen Einzelheiten abverlangt (was dieser in der Regel gar nicht leisten kann), oder reicht einem Staatsanwalt bereits die mehrere

konkrete Anhaltspunkte offenlassende Anzeige aus, um Ermittlungen einzuleiten? Liegen bereits Anhaltspunkte für strafbares Verhalten eines mutmaßlichen Täters vor oder nicht? Will ich als Staatsanwalt einem gehaßten Anzeigenerstatter nicht folgen, schraube ich „zureichend" so hoch, daß die mitgeteilten Fakten eben nicht ausreichen und es somit gleich zur Ablehnung einer Einleitung eines Ermittlungsverfahrens überhaupt kommt; ist einem Staatsanwalt daran gelegen, einen mutmaßlichen Straftäter zu verfolgen und anzuklagen, reichen ihm vage Angaben, um ein solches Ermittlungsverfahren einzuleiten. Es ist der § 152, Abs. 2 der Strafprozeßordnung, der diese Frage regelt: „(2) Sie (die Staatsanwaltschaft, Anm. d. Verf.) ist, soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist, verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen."

Ist ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, hat der Staatsanwalt ebenfalls ein weites Beurteilungsfeld. Paßt ihm ein Anzeigenerstatter nicht, dann stellt er das Verfahren ein, weil die Ermittlungen eben keinen Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage gegen einen mit Wohlwollen angesehenen Straftäter gegeben haben. Als weitere Hürde wird dann noch bei Straftätern, die man nicht vor den Kadi bringen möchte, der Nachweis des Vorsatzes in die Waagschale geworfen. Wie ist Vorsatz nachzuweisen? Wenn dies nicht gewollt ist, wird dem Täter eben ein „unvermeidlicher Verbotsirrtum" zugebilligt. Und Vorsatz bei Richtern oder Staatsanwälten kann überhaupt nie nachgewiesen werden (der Anspruch hierzu geht allerdings auch ins Leere), deshalb sind eben die vom Gesetz her theoretisch gegebenen Sanktionsmöglichkeiten heiße Luft, in der Praxis greifen sie nicht.

Aber Staatsanwälte können in vielen Fällen auch Richter spielen, nämlich wenn sie eine Strafsache wegen „Geringfügigkeit" oder wegen „geringer Schuld" und/oder „mangelnden öffentlichen Interesses" einfach einstellen und diese nicht vor den Richter bringen. Hier ist der Rechtsbeugung und der Strafvereitelung im Amt Tür und Tor geöffnet. So sinnvoll eine solche Regelung ist, verführt sie Staatsanwälte, die ja auch Menschen sind, dazu, Mißbrauch zu betreiben. Mißliebige

Leute werden mit der Strafrechtskeule unerbittlich verfolgt; insbesondere Straftaten von Tierquälern und Umweltfrevlern werden wegen geringer Schuld eingestellt. Welche Straftat wiegt schwerer und steht mehr im öffentlichen Interesse, eine angebliche Beleidigung eines Staatsanwalts oder fortgesetzter schwerer Betrug? Die Beschlagnahme von Beweisdokumenten, die Straftaten von Firmen und Behörden beweisen, oder die durch diese Papiere bewiesenen Straftaten selbst? DM 7,50 versehentlich zuviel berechnete Gebühren oder jahrelange Verstöße gegen Umwelt- und Tierschutzgesetze? § 153 StPO (Nichtverfolgung von Bagatellsachen): „(1) Hat das Verfahren ein Vergehen zum Gegenstand, so kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts von der Verfolgung absehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre und kein Interesse an der Verfolgung besteht."

Auch im Hauptsacheverfahren selbst kann eine solche Einstellung erfolgen. Abhängig von Staatsanwalt zu Staatsanwalt, von Anzeigenerstatter zu Anzeigenerstatter, von Täter zu Täter kann ein und dieselbe Tat entweder vor Gericht öffentlich angeklagt oder aber vom Staatsanwalt eingestellt werden. Wenn der Täter dem Staatsanwalt gefällt, stellt er ein, i.d.R. bezahlt die Staatskasse dann sogar noch die notwendigen Auslagen des Beschuldigten; ist der Täter aber ein Kritiker der Justiz oder von von Behörden geduldeten Mißständen insbesondere im „Kavaliersdeliktsbereich" wie dem Umwelt-, Arten- und Tierschutzbereich, dann kommt eine Einstellung natürlich nicht in Betracht, obwohl mit Sicherheit kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht, da zu Recht einmal Tacheles geredet worden ist. Der Staatsanwalt kann machen, was er will, solange es sich um Vergehen handelt. Ist der Staatsanwalt ein überzeugter CDU-Mann, dann wird er grüne oder rote Täter öffentlich anklagen, begeht ein rechts eingestellter Täter das gleiche Delikt, wird er wegen geringer Schuld einstellen. Daß mit dieser Praxis nicht nur der Rechtsfriede gestört wird, sondern diese auch erhebliche Motivationsverluste bei den Polizeibehörden hervorruft, die dann mit weit weniger Engagement (falls dieses überhaupt in die richtige

Richtung, nämlich gegen Kriminelle und nicht gegen Streiter für das Allgemeinwohl vorhanden ist) die alltägliche Kriminalität bekämpfen. Die Opferhilfsorganisation WEISSER RING, die nun aufgrund ihrer erzkonservativen Herkunft wahrlich nicht in dem Ruf steht, besonders kritisch der Strafjustiz gegenüber zu stehen (ganz im Gegenteil), brachte dies in einem Presse-Info vom August 1993 auf den Punkt:

Entlastung der Justiz darf Opfern nicht schaden

Immer mehr Verfahrenseinstellungen: WEISSER RING sieht Interessen der Geschädigten tangiert

Mainz/Augsburg: Der WEISSE RING befürchtet angesichts der hohen Zahl von Verfahrenseinstellungen eine zunehmende Beeinträchtigung der Opferinteressen. Der Vorstand der bundesweiten Opferschutzorganisation forderte auf seiner jüngsten Sitzung am vergangenen Wochenende in Augsburg die Justiz auf, notwendige Entlastungsmaßnahmen nicht auf dem Rücken der Geschädigten vorzunehmen. Immer häufiger beklagten Verbrechensopfer, daß selbst bei Einbruchsdiebstahl und gefährlicher Körperverletzung oder bei vorbestraften Tätern rigoros von den Möglichkeiten der Verfahrenseinstellung Gebrauch gemacht werde. Ganz zu schweigen von der schon seit langem üblichen Verweisung auf den Privatklageweg bei Körperverletzung, Hausfriedensbruch oder fast allen Beleidigungsdelikten.

In manchen Regionen werden schon über 80 Prozent der Strafsachen gegen bekannte Täter eingestellt. Viele Polizeibeamte sehen nicht mehr ein, daß sie aufwendige Ermittlungen und Vernehmungen nur noch für den Papierkorb durchführen sollen. Leitende Polizeibeamte sprechen von zunehmenden Motivationsproblemen der Polizisten bei der Verfolgung der leichteren und mittelschweren Kriminalität.

Die ohnehin in der Strafprozeßordnung (StPO) schon großzügig gehandhabten Einstellungsmöglichkeiten (§§ 153 ff) seien durch das "Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege" vom 11.1.1993 noch ausgedehnt worden. Die Möglichkeiten einer Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 StPO) ohne Zustimmung des Gerichts wurden ebenso erweitert wie die Einstellungsmöglichkeiten bei Erfüllung von Auflagen und Weisungen (§ 153 a StPO). Bei der Einstellungsmöglichkeit bei Erfüllung von Auflagen und Weisungen wurde überdies auf die Beschränkung auf Fälle mit geringer Schuld verzichtet.

Der WEISSE RING begrüßt alle rechtspolitischen Schritte, die dazu beitragen, die Effektivität der Strafrechtspflege zu erhöhen, fordert aber gleichzeitig als Minimalkorrektur gegen die Gefahr des Mißbrauchs der Einstellungsvorschriften die stärkere Berücksichtigung der Opferinteressen. Dies sollte geschehen entweder

- durch das Erfordernis der Zustimmung des Verletzten bei Einstellungen, oder
- durch ein Einstellungshindernis bei ausdrücklichem Widerspruch des Verletzten, oder (hilfsweise)
- durch Zulassung des Klageerzwingungsverfahrens. Hierzu wäre die Änderung des § 172 II 3 der Strafprozeßordnung erforderlich.

Presse-Info des Weißen Rings vom August 1993

Und neben anderen, in diesem Buch beschriebenen Beispielen, hier drei, die nach § 153 StPO eingestellt worden sind:

– Ein Einbrecher verschaffte sich Zugang zu einer Wohnung, verursachte dabei bereits Sachschaden in Höhe von DM 1500,--. Er wurde gefaßt. Er war polizeibekannt, bereits zu diesem Zeitpunkt war er schon siebenmal wegen Rauschgiftdelikten, viermal wegen schweren Diebstahls, zweimal wegen Betru-

ges und einmal wegen sexuellen Mißbrauchs von Kindern angezeigt worden, dennoch wurde das Diebstahlsverfahren, weil er kein Diebesgut fand und mitnehmen konnte, nach § 153 StPO eingestellt, wegen „geringer Schuld" und „mangelnden öffentlichen Interesses".

– Ein Ganove unterschlug einen Leih-Videorekorder im Wert von DM 2000,--. Wegen Unterschlagung und Ladendiebstahls war er zu diesem Zeitpunkt bereits fünfmal angezeigt worden. Das Verfahren wurde gemäß § 153 StPO wegen „geringer Schuld" und „mangelnden öffentlichen Interesses" eingestellt.

– Ein Verbrecher schoß einem jungen Mann mit einem Gasrevolver ins Gesicht und mißhandelte den zu Boden Gegangenen schwer. Zu diesem Zeitpunkt war er bereits früher schon 14 mal angezeigt worden wegen gefährlicher Körperverletzung, Sachbeschädigung, Sexualdelikten und wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz. Das Verfahren wurde gemäß § 153 StPO eingestellt, wegen „geringer Schuld" und „mangelnden öffentlichen Interesses".

Es gibt noch eine Variante: Bei etwas „herberen" Vergehen kann die Staatsanwaltschaft ein Verfahren gegen Auflagen einstellen, also z.B. gegen Zahlung einer Geldbuße an die Staatskasse oder eine karitative Einrichtung. Nach Erfüllung der Auflage wird das Verfahren dann ganz eingestellt. §153a (Vorläufiges Absehen von Klage; vorläufige Einstellung): „(1) Mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts und des Beschuldigten kann die Staatsanwaltschaft bei einem Vergehen vorläufig von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen und zugleich dem Beschuldigten auferlegen,

1. zur Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens eine bestimmte Leistung zu erbringen,
2. einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Staatskasse zu zahlen,
3. sonst gemeinnützige Leistungen zu erbringen oder
4. Unterhaltspflichten in einer bestimmten Höhe nachzukommen, wenn diese Auflagen und Weisungen geeignet sind, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen, und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht."

Für Straftäter, die es verdient hätten, vor ein Gericht gebracht zu werden, weil sie gegen das öffentliche Gemeinwohl verstoßen haben, bietet diese Regelung eine hervorragende Möglichkeit, sich freizukaufen, wenn man mit dem Staatsanwalt „gut kann". Die Straftat wird nicht öffentlich, man bekommt keinen Eintrag in das Bundeszentralregister, es gilt weiterhin die Unschuldsvermutung, es ist quasi gar nichts passiert. Für die Justiz ist es bequem, denn man spart sich eine öffentliche Verhandlung, umfängliche Begründungen, Anklageschriften, den gesamten Vollstreckungsvorgang u.v.m. Man kann sich dann auch Freunde machen, Liebesdienste lohnen sich. Staatsanwälte, nicht gerade die besten Juristen (und wohl auch nicht immer die besten Menschen...), spielen Richter. Es ist eine Durchbrechung des Legalitätsprinzips, welche im Rahmen prozeßökonomischer Überlegungen durchaus eine Berechtigung haben kann, die aber immer wieder durch charakterlose Staatsanwälte auf Kosten der Rechtsstaatlichkeit mißbraucht wird. Über diesen Weg machen Staatsanwälte Politik, teilweise eben auch auf Weisung politischer Vorgesetzter, nämlich der LandesjustizministerInnen. Werden schwere Anschläge auf unser Rechtssystem, nämlich z.B. falsche Eidesstattliche Versicherungen, die automatisch ja immer Nachteile für die Gegenseite bringen, nach § 153 StPO wegen geringer Schuld und mangelnden öffentlichen Interesses behandelt, während Beleidigungsdelikte öffentlich angeklagt werden, weil man es unbequemen Bürgern mal wieder zeigen will, dann hat sich dieser Rechtsstaat selbst aufgegeben. Das gleiche gilt für Straftaten mit erheblichen Folgeschäden, wie z.B. Betrugsvergehen oder Umweltdelikte, die ebenfalls sehr gerne („weil sie soviel Arbeit machen"; „Gewerbetreibende darf man nicht zu sehr unter Druck setzen") nach § 153(a) „weggedrückt" werden.

Für eine ganze Reihe von Straftaten kann der Staatsanwalt auch auf den Privatklageweg verweisen, so daß der Geschädigte selbst quasi die Rolle der Staatsanwaltschaft übernimmt. Diese Verweisung auf den Privatklageweg wird in der Regel vorgenommen, wenn „kein öffentliches Interesse" an der Strafverfolgung besteht (§ 376 StPO). Diese Regelung kann auf

eine ganze Reihe von Vergehen angewendet werden:

§374 StPO: „(1) Im Wege der Privatklage können vom Verletzten verfolgt werden, ohne daß es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf,
1. ein Hausfriedensbruch (§123 StGB),
2. eine Beleidigung (§§ 185 bis 187a und 189 StGB), (...),
3. eine Verletzung des Briefgeheimnisses (§202 StGB),
4. eine Körperverletzung (§§223,223a und 230 StGB),
5. eine Bedrohung (§241 StGB),
6. eine Sachbeschädigung (§303 StGB, (...)."

Mit der Verweisung auf den Privatklageweg entledigt sich die Staatsanwaltschaft bequem einer ganzen Reihe von Delikten, insbesondere solcher der Beleidigung, üblen Nachrede etc. Das „öffentliche Interesse" ist aber in der Regel bei unbequemen Bürgern und/oder Justizkritikern gegeben, so daß hier die Staatsanwaltschaft ermittelt und letztlich bestraft, bei Rechtsbrechern hingegen, die unliebsame Bürger, die noch dazu engagiert für das Allgemeinwohl eintreten, beleidigen und verleumden, wird das öffentliche Interesse verneint, auf den Privatklageweg verwiesen, wo die Angelegenheit dann schmort. Außerdem spricht jeder Staatsanwalt bei der Verweisung auf den Privatklageweg höhnisch aus, daß ohnehin nur Querulanten auf die Durchsetzung ihres Anspruches gegenüber dem Täter bestehen, denn der Privatklageweg „nervt" die Justiz.

Fallen mehrere Vergehen zusammen, kann die Staatsanwaltschaft, auch in der Hauptverhandlung, „von der Verfolgung einer Tat absehen", wenn die zu erwartende Strafe für das am schwersten wiegende Vergehen über der liegen wird, die für die Nebenstraftat ausgesprochen worden wäre.

§154 (Unwesentliche Nebenstraftaten): „(1) Die Staatsanwaltschaft kann von der Verfolgung einer Tat absehen,
1. wenn die Strafe oder die Maßregel der Besserung und Sicherung, zu der die Verfolgung führen kann, neben einer Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung, die gegen den Beschuldigten wegen einer anderen Tat rechtskräftig verhängt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, nicht beträchtlich ins Gewicht fällt oder

2. darüber hinaus, wenn ein Urteil wegen dieser Tat in angemessener Frist nicht zu erwarten ist und wenn eine Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung, die gegen den Beschuldigten rechtskräftig verhängt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, zur Einwirkung auf den Täter und zur Verteidigung der Rechtsordnung ausreichend erscheint."

Analog zum § 153a ist auch ein § 154a bzgl. der Beschränkung der Strafverfolgung in der Strafprozeßordnung aufgenommen: „(1) Fallen einzelne abtrennbare Teile einer Tat oder einzelne von mehreren Gesetzesverletzungen, die durch dieselbe Tat begangen worden sind,

1. für die zu erwartende Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung, die gegen den Beschuldigten wegen einer anderen Tat rechtskräftig verhängt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, nicht beträchtlich ins Gewicht, so kann die Verfolgung auf die übrigen Teile der Tat oder die übrigen Gesetzesverletzungen beschränkt werden."

Salopp ausgedrückt, können bei einer ganzen Reihe von begangenen Straftaten mehrere „Nebenstraftaten" wegfallen bzw. nicht weiter verfolgt werden, so daß man als Krimineller ruhig ordentlich zulangen kann, es bleibt zum Schluß ohnehin nur die Hauptstraftat übrig. Auch hiermit treiben Staatsanwälte und Gerichte Schindluder, denn werden Opfern von Straftaten schon durch die oben erörterten Entledigungsmöglichkeiten ungerechtfertigterweise die ihnen mindestens zustehende Genugtuung versagt, gilt dies ganz besonders beim § 154 StPO.

Ein Beispiel aus Mecklenburg-Vorpommern: Ein Ehemann verfällt verstärkt nach der Wende dem Alkohol und bedroht ständig seine Ehefrau damit, sie umzubringen und das eigene Haus anzustecken, wenn sie nicht aufhören würde, ihn zu betrügen. Ein Vorwurf, der aufgrund intensiver Ermittlungen und der glaubwürdigen Aussagen der Ehefrau und der Kinder vollständig unzutreffend ist. Im November 1990 kippt er demonstrativ Benzin im Hof und in der Garage aus und zündet es an, um seinen Drohungen Nachdruck zu verleihen. Nachdem die Frau schon mehrfach wegen seiner Anfälle zu Ver-

wandten zum Übernachten flüchten mußte, verletzte der Ehemann im Februar '91 sie mit einem Messer so erheblich im Gesicht, daß sie sich für 14 Tage ins Krankenhaus begeben mußte. Um ihm noch einmal eine Chance zu geben, nahm sie die ursprünglich gestellte Anzeige gegen ihren Ehemann zurück. Nach weiteren Anfällen flüchtete die Ehefrau am 4.9.91 zu ihrem Sohn. In der Nacht vom 5. auf den 6.9.91 verschaffte sich der Ehemann durch Gewalt Zutritt zu der Wohnung seines Sohnes und überfiel seine Ehefrau. Er schlug sie derart zusammen, daß sie 14 Tage im Krankenhaus behandelt werden mußte. Am 8.9.91 steckte der Ehemann dann, noch während seine Frau im Krankenhaus weilte, das gemeinsame Haus an, es brannte bis auf die Grundmauern nieder. Nach Entlassung aus dem Krankenhaus bezog die Ehefrau eine wegen ihres gewalttätigen Ehemannes mit einer Stahltür verstärkte neue Wohnung. Sie reichte dann im Oktober '91 die Scheidung ein. Im November 1991 lauerte der Mann seiner Ehefrau morgens vor ihrem Gang zur Arbeit auf und stach sie brutal nieder, sie verlor um ein Haar ihr Leben. Allein 3 Monate verbrachte sie im Krankenhaus, davon einen Teil auf der Intensivstation und unter künstlicher Beatmung. Die Frau ist für ihr ganzes Leben gezeichnet. Mit Verfügung vom 10.12.1991 stellte die Staatsanwaltschaft Schwerin die Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung und Hausfriedensbruchs nach § 154 StPO ein. Sie erhob dann am 10.12.91 (Az. 141 Js 5034/91) Anklage wegen vorsätzlich schwerer Brandstiftung. Mit Urteil vom 7.4.92 stellte der 1. Strafsenat des Bezirksgerichts Schwerin, Az. 1 KLs 30/91 im Hinblick auf die Fast-Ermordung auch das Verfahren wegen Brandstiftung nach § 154, Abs. 1 StPO ein und überwies den Ehemann in eine psychiatrische Klinik, die er in der Folge mit Wissen der Ärzte verlassen hat, um wiederum am Wohnort seiner Ehefrau aufzutauchen.(Die Ehefrau, deren Leben zerstört ist, erhielt vom WEISSEN RING Schwerin nachhaltige Unterstützung und Betreuung.) Unabhängig davon, daß der Ehemann bereits nach der schweren Brandstiftung, der Körperverletzung und des Hausfriedensbruchs hätte inhaftiert werden müssen (er wurde aus der Nervenklinik Schwerin jedoch wieder entlassen, um dann eben den Mordanschlag, der

als Totschlag vom Gericht gewertet wurde, auf seine Frau verüben zu können), bleibt von der Tatfolge nur eine Straftat letztendlich zur Verurteilung und verkürzt unabhängig von der ohnehin bestehenden Möglichkeit der Bildung einer Gesamtstrafe für mehrere Straftaten die zu verbüßende Strafe; um so eher sieht sich die Ehefrau ihrem Peiniger irgendwann wieder gegenüber.

Wie der §154 StPO (unwesentliche Nebenstraftat) mißbraucht wird, beweist in eindrücklicher Weise der coop-Prozeß. DER SPIEGEL titelte richtig, wenn er „das perfekte Verbrechen" eben nicht zuletzt wegen der rechtswidrig angewandten, weil hierfür nicht vorgesehenen §154-Regelung umschrieb: „„...das Ringen um Gerechtigkeit mutierte zu einer Kabarettveranstaltung", so DER SPIEGEL, denn die schwersten Vorwürfe gegen coop-Otto wurden – als Gegenleistung für ein aber nur klitzekleines Geständnis, für Untreue und persönliche Bereicherung – lachhaft angesichts des Betrugsschadens der ehemaligen Genossenschaft. Aber, der Kuhhandel klappte, die Staatsanwaltschaft ließ die schwersten Anklagedelikte fallen – als unwesentliche Nebenstraftaten; eigentlich wäre umgekehrt ein Schuh draus geworden, so wie es das Gesetz auch vorsieht, doch: „Sie standen vor Gericht, weil sie einen ganzen Konzern ausplündern wollten. Doch die ehemaligen Manager des Handelskonzerns coop kamen mit milden Strafen davon. Die Justiz hat im Angesicht der verwirrenden Fakten versagt, wesentliche Fragen blieben ungeklärt. Und

„Tatsächlich sieht die StPO solche Kungelei (informelle Absprache zwischen Gericht, Staatsanwaltschaft und Angeklagten, Anm. d. Verf.) nicht vor. Das Legalitätsprinzip verpflichtet den Staatsanwalt vielmehr, 'wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten'. Dennoch passiert es immer wieder, vor allem in Wirtschafts- und Betäubungsmittelprozessen, daß sich die Beteiligten insgeheim auf einen Kompromiß einigen."

(„Sau vom Eis" – In Strafprozessen werden Urteile, so eine Studie von Rechtswissenschaftlern, immer häufiger „ausgehandelt" in: DER SPIEGEL 45/88)

viele Millionen sind für immer verschwunden." (DER SPIEGEL 9/94)

Und auch wenn eine § 154- und/oder § 153(a)- und/oder § 374, 376 StPO-Einstellung nicht in Frage kommt, haben Staatsanwälte dennoch die Möglichkeit, noch Richter zu spielen, indem sie, statt öffentlich Anklage zu erheben, einen Strafbefehl über das zuständige Amtsgericht erlassen, ein solcher kann immerhin bis zu einer Höhe von 180 Tagessätzen ausgestellt werden. Auch dieser Strafbefehl, wenn er vom Beschuldigten akzeptiert wird, kann ohne Öffentlichkeit „abgearbeitet" werden, da eine öffentliche Verhandlung bei Zahlung des im Strafbefehl verlangten Strafgeldes entfällt.

Wie gezeigt, haben Staatsanwälte erhebliche Handlungsmöglichkeiten, um Richter zu spielen und um ihre eigenen persönlichen Vorstellungen gegenüber Tätern und/oder Anzeigenerstattern auszukosten. Diese Regelungen können nur einen vernünftigen Sinn in einem Rechtssystem machen, wenn tatsächlich auch die Gesamtumstände von zu beurteilenden Straftaten mitberücksichtigt und auch moralische Maßstäbe mitverarbeitet werden. Schonung über §§ 153, 154 StPO für Umweltfrevler, Tierquäler, Betrüger und sonstige Hasardeure und Profiteure sollte nicht zur Routine werden, zumal diese Leute dadurch dazu verleitet werden, auf Kosten des Gemeinwohls, der Schwächeren und der Um- und Mitwelt weiter ihr strafrechtlich relevantes Treiben fortzusetzen, dieses sogar noch zu steigern. Die Justiz belohnt solche Rechtsbrecher auch dadurch, daß sie unzumutbare Beleidigungstatbestände gegenüber engagierten Anzeigenerstattern aus der Tier- und Umweltschutzbewegung nicht bestraft bzw. ständig eine Verweisung auf den Privatklageweg vornimmt, während angebliche Beleidigungsdelikte von Tier- und Umweltschützern nachhaltig verfolgt werden. Die extreme Ungleichbehandlung von Profiteuren auf der einen und altruistisch eingestellten BürgerInnen auf der anderen Seite hat einen solchen Stellenwert bekommen, daß sich die so planvoll vorgehenden Justizbehörden der Rechtsbeugung und der Strafvereitelung im Amt schuldig machen. Nutznießer dieser rechtswidrig angewandten Paragraphen der Strafprozeßordnung sind grundsätzlich

Rechtsbrecher und Kriminelle. Die so angewandte Lockerung gegenüber Rechtsbrechern einerseits und Verschärfung gegenüber natürlich Verbündeten dieses Rechtsmittelstaates andererseits sind mitverantwortlich für die ausufernde Kriminalität.

Der Contergan-Prozeß – Rücksichtslosigkeit und Frechheit werden belohnt

Wer die neuesten Dokumentationen des Thalidomid-Opfers Catia Monser („Contergan/Thalidomid: Ein Unglück kommt selten allein", Eggcup Verlag 1993) und des investigativ arbeitenden Journalisten Gero Gemballa („Der dreifache Skandal – 30 Jahre nach Contergan", Luchterhand-Verlag, Hamburg 1993) studiert, begreift, welche perfiden Wege die bundesdeutsche Justiz geht, Rechtsbrechern eine Tür zu öffnen, um straffrei ausgehen zu können. „Contergan" ist auch nach 30 Jahren in der Bevölkerung noch in Erinnerung, viele können, ungewöhnlich genug, etwas mit diesem Begriff, Synonym auch des Scheiterns der Justiz vor der übermächtigen Industrie, etwas anfangen. Es ist der Markenname eines Konsumgutes, das Tausende von Menschen zu Behinderten machte und eine unbekannte Anzahl von Fehl- und Totgeburten auslöste. Bei der ganzen Aufarbeitung des Pharmaskandals, der untrennbar auch in Zukunft mit dem Pharma-Riesen 'Chemie Grünenthal' verbunden sein wird, wurde ganz einfach vergessen, daß es sich im Großen und Ganzen nur um einen Verkaufsschlager handelte, ein völlig entbehrliches, nicht notwendiges Mittelchen für Menschen, insbesondere eben Frauen, die Schlafprobleme hatten. U.a. diese Überflüssigkeit bzw. Unwesentlichkeit gab neben den fehlenden vollständigen Überprüfungsunterlagen den Ausschlag, daß dieser Kelch, zumindest was die Verbreitung in der Bevölkerung angeht, z.B. an der ehemaligen DDR vorbeiging. Aber auch die USA ließen den Wirkstoff nicht zu, und was vollkommen in der Diskussion unter den Tisch fiel: Ein türkischer Wissenschaftler wies an Gewebekulturen die Schädlichkeit des Wirkstoffes Thalidomid nach, während die Pharmafirma nach eigenen Bekundungen 3000 Tiere für diesen Schadstoff um die Ecke brachte – ohne Ergebnis. Der Con-

tergan-Skandal ist auch ein beredtes Beispiel dafür, daß die wissenschaftliche Hypothese, der Tierversuch würde die Risiken von Wirkstoffen ausreichend zutage treten lassen, eine von unabhängigen Wissenschaftlern und Tierschutzverbänden seit Jahrzehnten mit immer wieder neuen Beweisen widerlegte Theorie ist. Nicht umsonst sind seither Tausende im Tierversuch getestete Arzneimittel wieder vom Markt genommen worden aufgrund ihrer teilweise herben Schadwirkungen auf den homo sapiens. Und er ist einmal mehr Beweis dafür, daß mit dem Tierversuch manipuliert werden kann, nämlich um die Markteinführung von im wesentlichen völlig überflüssigen Arzneimitteln als Konsumgütern „hinzubiegen". Die Signale, die von diesem nach dem Berliner „Schmücker"-Prozeß längsten Strafverfahren in der Geschichte der bundesdeutschen Rechtsmitteljustiz ausgingen, waren eben verheerend, der Industrie wurde demonstriert, mit welchen Methoden man sich der Strafverfolgung entziehen bzw. wie man sich freikaufen kann - bis zu aktuellen Großverfahren (co op-Prozeß, Imhausen-Libyen-Giftgasgeschäft, Holzschutzmittel-Prozeß, Neue Heimat, Parteispendenaffäre etc.) eindrücklich nachzuvollziehen. Da werden die §§ 153, 153a, 154 StPO bis zur offenen Rechtsbeugung und Strafvereitelung pervertiert, schon jeder dritte Strafprozeß, insbesondere im Bereich der „White-Collar"- Kriminalität (Wirtschaftskriminalität), wird im „Verhandlungswege" beendet.

„Zudem kann sozusagen subtrahiert werden. Eine einmal große Schuld wird immer geringer, je länger sich ein Angeklagter einem Strafprozeß aussetzt und je mehr er auszugeben bereit ist, um den Schaden zu lindern. Die Verzögerungstaktik der Verteidigung hat so einen unerwarteten positiven Nebeneffekt." (Gemballa 1993) Genau diese weit über die Schmerzgrenze von Seriosität und standesrechtlichem „Anstand" hinausgehende Verteidigung der Angeklagten von 'Chemie Grünenthal' führte dann zu den mitleidserregenden Ausführungen der 1. Großen Strafkammer des Landgerichts Aachen am 18.12.1970 für die ach so wehleidigen, bestens situierten Angeklagten: „Hier fällt in besonderem Maße ins Gewicht, daß die Angeklagten, die nicht vorbestraft sind in ihrem bisherigen

Leben und sich in die soziale und gesellschaftliche Ordnung eingefügt hatten, seit nunmehr 9 Jahren unter Strafverfolgung stehen. Schon das ungewöhnlich lange Ermittlungsverfahren von 6 1/2 Jahren stellte für die Angeklagten eine erhebliche Belastung dar. Das gilt in noch viel stärkerem Maße von der außergewöhnlich langen Hauptverhandlung. Diese ist mit 2 1/2 Jahren Dauer die längste der deutschen Rechtsgeschichte gewesen. Allein das zeugt davon, daß die Angeklagten Belastungen ausgesetzt waren, die mit den Maßstäben eines normalen Strafverfahrens nicht gemessen werden können."

Langes Ermittlungsverfahren? Wer hat denn mit allen Mitteln versucht, die bekanntgewordenen scheußlichen Nebenwirkungen des Contergans „unter der Decke zu halten"? Wer hat denn Akten verschwinden lassen? Wer hat denn so erheblichen Druck ausgeübt, daß der außerordentlich engagierte Staatsanwalt Dr. Havertz behindert wurde? War nicht der oberste Chef Havertz', der spätere NRW-Justizminister Dr. Neuberger, in der Anfangsphase für einen der Angeklagten tätig, blieb nicht seine Anwaltskanzlei weiterhin als Verteidiger und Scharfmacher gegen Staatsanwalt Dr. Havertz im Prozeß? Wo sind wir hier eigentlich, daß diejenigen, die die Ursachen selbst setzen, vorsätzlich und bewußt, hierfür noch bemitleidet werden? Und wer hat mit ständig neuen „präsenten" Gutachtern, die teilweise aus dem Ausland kamen und zur eigentlich zur Debatte stehenden Sachlage nichts Konkretes beisteuern konnten, den Prozeß in die Länge gezogen? Wer hat mit Unter-Druck-Setzung von Gutachtern etc. gearbeitet? Wer hat über Verhandlungen mit dem Vorsitzenden Richter, an der Staatsanwaltschaft vorbei, den Ablauf des Verfahrens für sich entschieden? Wer hat eine immense Desinformationskampagne teils über gekaufte Journalisten mit extra angemieteten Büros gestartet? Und hat einer von diesen tatsächlich an die Opfer gedacht? Nichts haben sie, miese kleine Egoisten, nur an ihrem eigenen Fortkommen interessiert, wie die Einstellungsverfügung des Landgerichts Aachen vom 18.12.1970 weiter ausführt: „Die persönliche Lage der Angeklagten erschwerte es ihnen noch, mit dieser nicht einfachen Situation fertig zu werden. Sie standen zusätzlich zu den schon aufgezeigten Schwie-

rigkeiten in einem unvermeidlichen, von der Rechtsordnung hingenommenen Interessenkonflikt zwischen den Geboten wissenschaftlicher Gründlichkeit und ärztlicher Verantwortung einerseits sowie einem an sich durchaus legitimen und sogar wirtschaftlich notwendigen Gewinnstreben andererseits und sahen sich zudem durch die besonderen inneren Verhältnisse bei der Firma Chemie Grünenthal behindert. Soweit die Angeklagten Kaufleute sind, war ihnen naturgemäß in erster Linie die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen des Unternehmens übertragen. Hinzu kam eine durch den beruflichen Werdegang bedingte enge Bindung gerade an diese Firma und damit die Gefahr einer Einengung des Gesichtskreises. Die Versuchung, die vermeintlichen Interessen des Unternehmens gegenüber den Bedenken von meist nachgeordneten Mitarbeitern mit ganz anderer und weitergehender Ausbildung durchzusetzen, war groß. (...) Der Kampf um eine angemessene Position verlangte die nachdrückliche Förderung der kaufmännischen Unternehmensziele." Besser könnte man die niederen Beweggründe, die strafrechtlich immer besonders ins Gewicht fallen, nicht umschreiben. Man vermarktete rücksichtslos einen gefährlichen Konsumartikel, schlug die schon bald eintreffenden Warnungen und Mahnungen in den Wind, setzte nach diesen sogar noch positive, verklärende Werbesendungen drauf und versuchte mit Drohungen, z.B. gegenüber dem vor Thalidomid warnenden Wissenschaftler Prof. Lenz, eine Verbreitung dieser Warnungen in der Öffentlichkeit zu verhindern.

Einmal ertappt, wurde alles Erdenkliche in Bewegung gesetzt, um die Ermittlungen zu behindern, zu verzögern, die Staatsanwälte, allen voran Dr. Havertz, madig zu machen und unter Druck zu setzen, Persilscheine vorzulegen, um ja nicht öffentlich angeklagt zu werden. Die Opfer selbst traten bei diesen verfilzten Rangeleien zurück (um den vorbildlich arbeitenden Sonderstaatsanwalt Dr. Havertz zog sich ein richtiges Netz von Verflechtungen zusammen, dazu gehörten dann auch seine beiden Staatsanwaltskollegen Dr. Günther (heute: Staatsanwaltschaft Aachen, siehe auch Kapitel: „Beleidigungen sind nicht gleich Beleidigungen – Wer verdient Nachsicht der

Strafjustiz und wer nicht?") und Knipfer (heute: Staatsanwaltschaft Düsseldorf), die Havertz mit aller Macht davon überzeugen wollten, das Verfahren in jämmerlichster Form nach § 153 StPO zu beenden), längst bestimmten die Angeklagten und ihre Verteidiger, darunter auch ein Vorbelasteter aus der Nazi-Zeit, den Verlauf des Prozesses. Und hier kam auch heraus, was beständig in vielen Druckwerken, auch in anderen Kapiteln dieses Buches, immer wieder hervorgehoben werden muß: Das jämmerliche Versagen von Verwaltungs-, hier der Gesundheitsbehörden und der Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft, für diese Aufgaben von der Gesellschaft eingerichtet und von dieser, auch von den Contergan-Opfern, bezahlt: „Auch die zuständigen Gesundheitsbehörden des Bundes und der Länder haben es gegenüber den Angeklagten an dem nötigen Nachdruck fehlen lassen. (...) Doch ist das Verhalten der Behörden sicherlich auch von einer gewissen Unentschlossenheit und allzu großem Zögern geprägt. Selbst als sich einzelne Länder schließlich dazu durchgerungen hatten, die Rezeptpflicht einzuführen, hielten es andere Länder immer noch nicht für nötig, entsprechend zu verfahren. Allzu großes Zögern kennzeichnet auch das Verhalten der Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft. Zwar mag auch sie durch die Firma Chemie-Grünenthal über die mit Contergan zusammenhängenden Fragen nicht vollständig informiert gewesen sein; dennoch hat sie teilweise unverständlich zaghaft reagiert." (LG Aachen vom 18.12.1970)

Chemie Grünenthal bot dann irgendwann Geld an, wie dies alle Krösusse tun, man will sich freikaufen. 110 Millionen DM für die Contergan-Opfer, mit der Verpflichtung, keinerlei Rechtsansprüche mehr nach dieser Einmalzahlung anzumelden, und das Versprechen, auch für die Gerichts- und Nebenklägerkosten aufzukommen. Treuhänder wurden eingesetzt, doch das paßte der Bundesregierung nicht und man „annektierte" kurzerhand das Geld, um es in ein 'Hilfswerk für behinderte Kinder' einzubringen, eine durchaus lobenswerte Einrichtung, allerdings mit Schönheitsfehlern. So war keine Dynamisierung vorgesehen, es wurden nur Renten angesetzt, obwohl die Lebenserwartung nicht klar war (spekulierte man

in Wahrheit nicht mit einem schnellen Dahinsterben der Contergan-Kinder?) und eine Erhöhung konnte nur durch die Androhung einer Massendemonstration von Contergan-Opfern in Bonn durchgesetzt werden. Auch standen die vom Chemie Grünenthal abgetrotzten Gelder allen Behinderten zur Verfügung, nicht nur den Contergan-Opfern.

Und auch ein weiteres Problem wurde juristisch in bester Tradition einer Unrechtsjustiz „gelöst". Keinem war klar, welche Folgeschäden noch auftreten würden, Grünenthal hatte sich von allen diesen freigekauft, mit Wissen und Wollen der Behörden, der Regierung, der Gerichte, eines Großteils der Contergan-Geschädigten, insbesondere des konservativen 'Bundesverbandes Contergan-Geschädigter e.V.' (Gegner dieses großangelegten Betrugsvorganges, die sich selbst Conti(s) nannten, wurden als Querulanten abgestempelt und ausgegrenzt). Ein hier von einem Conti Mitte der 80er Jahre angestrengter Zivilprozeß am Gerichtsstandort Köln (siehe Kapitel: „BAYER-die Vernichtung der Koordination gegen BAYER-Gefahren auf justitiellem Weg gescheitert") endete wie abgesprochen – nämlich gegen den schwerst Contergan-geschädigten Kläger und für Chemie Grünenthal, obwohl, wie später sogar in einer juristischen Dissertation hervorgehoben wurde, „eine wahre Tatsache im Sinne des Betrugstatbestandes unterdrückt" worden war, denn die Garantieerklärung Grünenthals gegenüber der Bundesregierung, ein entscheidendes Dokument, lag nie in vollständiger Form vor, dennoch verlor der Conti trotz dieses Prozeßbetruges der Gegenseite. „Recht im moralischen Sinn (existiert) absolut nicht. Ein solches Recht existiert nicht für Geschädigte. Das ist meine Erfahrung nach 40 Jahren in Gerichtssälen." (Staranwalt Henning Sjöström, zit. nach Gero Gemballa: „Der dreifache Skandal – 30 Jahre nach Contergan", Hamburg 1993)

Und wie beendete die Justiz nun das größte Strafverfahren in der Rechtsgeschichte Deutschlands, auch heute noch, gegen durchgängig führende Angestellte und Mediziner des Pharmakonzerns Grünenthal, fast alle akademisch gebildet, wegen Körperverletzung in Tausenden von Fällen, mindestens fahrlässig begangen? Genau so, wie es nur sein darf, nach § 153

StPO wegen Geringfügigkeit und mangelnden öffentlichen Interesses an der weiteren Strafverfolgung, natürlich rechtzeitig zum Weihnachtsfest 1970, welches die verabscheuungswürdig verwerflich handelnden Angeklagten und strafrechtlich durch die § 153-Einstellung Unbescholtenen dann unbeschwert feiern konnten – die Opfer ihrer grenzenlosen Sucht nach Profit und „pharma-wissenschaftlicher" Reputation nicht. Die vorgeschobenen juristischen Sophistiken, nämlich das Drohen der Verjährung, verfängt nicht, denn das Verfahren hätte vom Gericht viel zügiger durchgezogen werden können, hätte es sich nicht auf die Strategie der Verteidigung eingelassen (der Vorsitzende Richter Dr. Weber traf sich mit den Angeklagten, legte eine einer zügigen Behandlungsweise entgegen dem Vorschlag der Staatsanwaltschaft ungünstige Verfahrensweise fest, nahm zunächst die fast 1000 Seiten umfassende Anklageschrift von Dr. Havertz nicht an, Richter Melster schied wegen Befangenheit aus, da er sich mit einem Anwalt der Angeklagten heimlich getroffen hatte, einer der Verteidiger war Ausbilder des Vorsitzenden Richters usw. usw.). Das Contergan-Verfahren setzte die Eckpunkte von Wirtschaftskriminalität, die nicht bewältigbar ist von Juristen, die rückgratlos und egoistisch ihren Job machen. Die strafrechtliche Sanktionslosigkeit schwerster Delikte wie Körperverletzung u.a., die wohlwollende Haltung des Gerichts, der Bundesregierung und der Behörden gegenüber den Angeklagten, gestandene Vertreter des deutschen Wirtschaftswunders nach dem Motto „Koste was es wolle-wenn wir hobeln, fallen auch Späne" hat aufrechten Demokraten, die für den verfassungsrechtlich garantierten Rechtsstaat stehen, den Boden unter den Füßen weggezogen, zumal Friedensdemonstranten über einen Zeitraum von 8 Jahren von der Justiz schikaniert werden (Mutlangen-Blockierer, Vorwurf: Nötigung), andere wegen Bagetelldelikten vor den Kadi gebracht und verurteilt werden. Grünenthal hat ohnehin nicht dazugelernt, der Konzern vertreibt weiterhin umstrittene Arzneimittel weltweit und ist hoch engagiert im Gentechnik-Bereich.

Und Nachahmer findet dieses Verfahren auch: Ein Strafverfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung gegen die Phar-

mafirma MADAUS aufgrund des Vertriebes des Skandalmittels 'Cronassial' wurde von den Strafverfolgungsbehörden in Köln eingestellt – wegen geringer Schuld und mangelnden öffentlichen Interesses, § 153a StPO, eine Geldbuße von DM 900000,-- reichte aus, obwohl in widerlichster Art und Weise einige der schwerst geschädigten Opfer von einem extra für diese schmutzige Tätigkeit von MADAUS abgestellten „Vertreter" unter Druck gesetzt wurden. Und Prof. Bernbeck, bekanntester Hamburger Kunstfehler-Spezialist, wurde zu einer Geldstrafe von DM 7000,-- „verknackt" – für über 250 Opfer, von ihnen spielten jedoch nur wenige in dem Strafverfahren eine Rolle.

„Die Contergansache ist noch längst nicht abgeschlossen. Contergan und seine Umstände sind nicht nur Beispiele für das Verbrechen im großen Stil. Die Beschäftigung mit diesem Pharmazieskandal offenbart einem die erbärmliche Natur des kriminellen Opportunisten, der, nur auf seinen Vorteil bedacht, Amt und Würden mißbraucht und andere ins Unglück stürzt. Auch klärt sich einem der Blick für die möglichen Auswirkungen und Folgen gewinnsüchtigen Verhaltens. Contergan ist mehr als nur ein Verbrechen und die Befleckung der Justiz." (Nachwort des Contis und Klägers gegen Chemie Grünenthal, Andreas Meyer, in: Catia Monser: „Contergan/ Thalidomid: Ein Unglück kommt selten allein", Eggcup Verlag Düsseldorf 1993).

Aachener Firma vertreibt Contergan-Stoff an WHO

Hamburg (dpa) – Schwangere in ärmeren Ländern erhalten einem Bericht der „Bild am Sonntag" zufolge den Contergan-Wirkstoff Thalidomid. Wie die Bundesregierung der SPD-Bundestagsabgeordneten Ulla Schmidt bestätigte, wird bei der Firma Grünenthal in Aachen weiterhin Thalidomid hergestellt und kostenlos an die Weltgesundheitsorganisation WHO abgegeben. Den Angaben zufolge leben in brasilianischen Slums bereits wieder Dutzende Kinder, die ähnliche Verkrüppelungen aufweisen wie Neugeborene zu Beginn der 60er Jahre in Deutschland.

Schweriner Volkszeitung vom 11.7.94

Und es wird immer weitergehen...

Der politisch-kriminelle Komplex – Die Recherchen des Dr. K.-H. Fehn

Wie lange die korrupten Bindungen zwischenPolitik, Justiz und Wirtschaftskriminalität in der Bundesrepublik bestehen, ist unbekannt.

„Nehmen wir einmal den großen Bereich der Steuerhinterziehung. Sie wird strafrechtlich relativ lax beurteilt. Der Staat behandelt sie nach wie vor – trotz leerer Kassen und rigoroser Kürzungen der Sozialleistungen – wie ein Kavaliersdelikt. Ich nenne auch den Subventionsbetrug. (...) In den vergangenen zwanzig Jahren verschwand die Summe von 1000 Milliarden Dollar, das entspricht der Verschuldung der „Dritten Welt". Es stellt sich die Frage, weshalb der Staat die ihm gesetzlich zustehenden Steuern nicht eintreibt? (...) Ein Unterfall von Wirtschaftskriminalität ist zum Beispiel die Umweltkriminalität. (...) Darüberhinaus versuchen Politiker und Verwaltungsspitzen, angesehene Wirtschaftsleute zu schützen, sie vor Strafverfolgung oder hohen Strafen zu bewahren. Außerdem werden aus sogenannten „prozeßökonomischen Gründen" seitens der Staatsanwaltschaften von vielleicht mehreren hundert Delikten nur zehn oder fünfzehn ermittelt und zur Anklage gebracht. Viele Wirtschaftsverbrechen werden also gar nicht ausermittelt und auch nicht bekannt. Sie werden mit Wissen und Wollen der Justiz und der hinter ihr stehenden politischen Verantwortlichen auch nicht aufgeklärt, weil es dem Unternehmer oder seinem Unternehmen schaden würde. Hier muß dann das Arbeitsplatzargument die größten Schweinereien rechtfertigen. (...) Viele Millionen kleiner Straftäter können in einem Jahr nicht den Schaden anrichten, den nur wenige der Großen an einem Tag verursachen. (...) So können auch die ganz „seriösen" Banken, zum Beispiel die Deutsche Bank, in Steueroasen wie Luxemburg Niederlassungen allein zu dem Zweck gründen, der neu eingeführten Quellensteuer zu entkommen. Hierzu verliert kein Politiker auch nur ein einziges kritisches Wort. (...) Man hat den Ein-

druck, daß Gesetze, die eigentlich die Steuerungskapazität und demokratische Legitimation des Staates stärken sollen, indem sie zur Steuergerechtigkeit beitragen, nur gemacht werden, um die wachsende Wut der kleinen Leute zu besänftigen. Denn nahezu alle Gesetze haben geheime Hintertüren, durch die sich die Reichen verdrücken können. So zerstören die Politiker und auch die Banken beim ehrlichen Durchschnittsbürger das notwendige Vertrauen in Demokratie und Wirtschaft."

(Interview des WDR/Dr. Werner Rügemer mit Prof. Hans See, Professor für Politikwissenschaft, Sozialpolitik und Wirtschaftskriminologie an der FH Frankfurt, und Dieter Schenk, Kriminaldirektor a.D. beim BKA und Sachbuchautor, beide Vorsitzende des Vereins 'Business Crime Control', zum Thema „Wirtschaftskriminalität – was ist das?" in: BUSINESS CRIME CONTROL-Information Nr. 2/94)

Wieviele Opfer dieses System gekostet hat, weiß man ebensowenig. Wieviele Verbrechen an unbescholtenen Bürgern begangen werden konnten, wird sich niemals feststellen lassen. Man weiß jedoch mit Sicherheit, daß in öffentlichen Verwaltungen, politischen Parteien, in vor der Öffentlichkeit verschlossenen Männerbünden und bei der bundesdeutschen Gerichtsbarkeit Kriminelle die Richtlinien des Handelns bestimmen. Die Spitzen der deutschen Politik in Bund und Land wissen um die Fakten. Doch der politisch-kriminelle Komplex im Staat hat den Schutz seiner Handlanger, das Vertuschen ihrer Verbrechen, das Quälen der Opfer und die existentielle Vernichtung der Entdecker und Kritiker zur Maxime seines Handelns erhoben. Die Interessen kleiner Gruppen von Geld- und Einflußbesitzern werden nicht nur durch zweifelhafte politische Mittel durchgesetzt, sondern vor allem durch kriminelle. Es konnte sich, von der Öffentlichkeit weitgehend unbemerkt, eine durchorganisierte Machtstruktur, der politisch-kriminelle Komplex, bilden. Dieser Komplex organisierte sich nach den Methoden der amerikanischen Mafia. In öffentlichen Verwaltungen, bei der Justiz bis hin zur lokalen Presse sitzen die Komplizen und Handlanger. Eine eingehende Beschreibung dieses Kartells und seiner Funktionsmechanismen an vielen Beispielen dankt die Öffentlichkeit den

Arbeiten des Dr. Karl-Helmut Fehn. Das Wesentliche seiner Ergebnisse besteht jedoch nicht in der Enttarnung des politisch-kriminellen Komplexes an sich, sondern in der Dokumentation der Mechanismen, die der politisch-kriminelle Komplex nutzt, um seine Interessen im Zusammenwirken mit den verkommensten Teilen der deutschen Justiz durchzusetzen.

„Nähe zum Geld korrumpiert; das ist nicht nur in den Vereinigten Staaten so, wenngleich dort der Hang zur Korruption traditionell besonders ausgeprägt ist. (...) Gesetzestexte, im allgemeinen mit großer Diskretion und so lange wie möglich unter Ausschluß der Öffentlichkeit sowie in sonst ganz und gar unüblicher interfraktioneller Harmonie beraten und beschlossen, dienen den Parteien sozusagen als Schlüssel zum Tresor, dem sie nach Berechnungen von Experten im Verlauf einer jeweils vier Jahre währenden Zeitspanne die dem schlichten Bürger nicht mehr recht vorstellbare Summe von 3,5 Milliarden Mark entnehmen, und sie hielten mit dieser Praxis auch 1993 noch nicht ein, als die Bundesrepublik Deutschland bei stürmisch steigender Tendenz mit 1,7 Billionen Mark verschuldet war. (...) Lebten sie (die Parteien, Anm. des Verf.) wieder einmal über ihre Verhältnisse – und sie leben über ihre Verhältnisse, seit sie existieren –, zogen sie daraus nicht Konsequenzen der Vernunft, wie das der gemeine Bürger zu tun gezwungen ist, sondern sie langten nur einfach erneut in die staatliche Gemeinschaftskasse, bis dann nach einiger Zeit auch dieser Griff wieder nicht ausreichte, so daß sich die Prozedur noch einmal wiederholte, und noch einmal und noch einmal, denn die Parteien waren längst Gewohnheitstäter geworden. (...) Inzwischen ist diese Fehlbildung so zementiert, daß an eine Veränderung des in Wahrheit unerträglichen Zustandes kaum mehr zu denken ist, wenn nicht das Wahlvolk rebelliert. (...)
Der Verdacht ist begründet, daß die meisten der in Bonn repräsentierten Parteien ihre Fraktionszuschüsse sachfremd nutzen, also etwas tun, das in anderen Bereichen des öffentlichen Lebens strafbedroht ist. (...) Der Schaden ist unermeßlich, den sie (die Parteien, Anm. d. Verf.) anrichteten. Vermutlich hat keine radikale Rand-

gruppe in Deutschland, die auf die Diskreditierung der Demokratie aus war, so viel für den Verlust an Demokratieprestige getan wie ausgerechnet jene Parteien, die eine wesentliche Stütze der Demokratie und Teil ihres verläßlichen Fundaments sein sollten. In dem Maße, in dem ihre finanzielle Maßlosigkeit ruchbar wurde, ging es folgerichtig mit dem Ansehen des demokratischen „sozialen Rechtsstaates" bergab, dessen Rechtsstaatlichkeit angesichts der Verfahrensweise der Parteien in der Tat zur Schimäre wurde, denn: Wie konnte es sich bei der Bundesrepublik Deutschland um einen sozialen Rechtsstaat handeln, wenn seine Delegierten in Bonn fortwährend Gesetze zu ihrem eigenen Vorteil verabschiedeten und sich bedienten, wie kein anderer Bevölkerungsteil bedient wurde? (...) War nicht, was die staatliche Finanzierung der Parteien angeht, die Volksvertretung zu einer einzigen Lobby verkommen, die auf Rechtsstaatlichkeit – nämlich auf das Prinzip: Gleiches Recht für alle – pfiff? (...)" 1985 hatte allein die Staatsanwaltschaft in Bonn in 1825 Fällen Ermittlungsverfahren wegen „verdeckter" Parteispenden eingeleitet, und das hieß: Die Staatsanwaltschaft war einem Phänomen auf der Spur, das sich als „organisierte Kriminalität" definieren ließ, wie sie in anderen Formen neun Jahre später die Republik beunruhigt. Anders aber als ein Mafioso, der auffliegt, hat eine ganze Anzahl von Politikern und Finanziers ihre Bestrafung, die wenig mehr als „ein Klaps auf die Hand" war, narbenlos überstanden."

(Rolf Winter: „Nein, so hat die Republik nicht werden sollen – die politische Kultur der Bundesrepublik", Verlag Rasch und Röhring Hamburg 1994)

Die Wahrnehmung des Phänomens der Staatskorruption

Fehn beschreibt in seiner ersten Dokumentation „Beleidigungen – Abenteuer im deutschen Filz" (Prometheus-Verlag Nieheim 1987) seine Erlebnisse als Bediensteter des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Joseph Ertl, FDP, die ihn letztendlich veranlaßten, sich intensiv mit dem

politisch-kriminellen Komplex zu beschäftigen. Die Erwähnung der Zugehörigkeit des Ministers Ertl zur Partei der „Freien Demokraten“ ist deshalb wichtig, weil sie einerseits Hinweise darauf gibt, daß eine der Keimzellen dieser besonderen Kriminalität die Parteien des Rechtsstaats sind, andererseits den Einwand entkräftet, die Kriminalität des Kartells sei ein Problem der unteren lokalen Ebenen von Politik, Verwaltung und Justiz. Nach Fehn ist das genaue Gegenteil richtig. Erst die Rückendeckung durch die Spitzen der Bundes-und Landespolitik ermöglicht dem politisch-kriminellen Komplex lokale Systeme der Hochkorruption zu installieren. Fehn geht noch weiter. Er stellt die These auf, daß die Spitzen von Bundes- und Landespolitik der lokalen Korruption nicht nur die notwendige Rückendeckung geben, sondern daß gerade diese Spitzenpolitiker deren eigentliche Drahtzieher und Auftraggeber sind. Fehn belegt eine gut vernetzte korrupte Struktur im gesamten administrativen Gefüge der Bundesrepublik.

Die Täter im politisch-kriminellen Komplex

Fehn beschreibt bereits in der erwähnten ersten Publikation »Beleidigungen- Abenteuer im deutschen Filz« drei Typen von Staatskriminellen.

Zum ersten Typ gehören die Drahtzieher auf den höchsten Etagen von Politik und Justiz, die sich selbst nicht die Hände schmutzig machen und sich für ihre Geschäfte eines zweiten Typs bedienen.

Dieser zweite Typ ist der des kriminell aktiven Beamten, der, künstlich zu öffentlichem Ansehen hochgejubelt, sich nicht durch Leistung und Fähigkeiten auszeichnet, sondern durch unbedingten Gehorsam und vor allem eine ausgeprägte Skrupellosigkeit bei der Durchsetzung der Interessen seiner Auftraggeber. Natürlich darf der kriminell aktive Beamtentyp zum Lohn für seine Loyalität auch eigene Interessen verfolgen. Dieser im Auftrag des Komplexes handelnde Kriminelle kann jede Straftat ungesühnt begehen, wenn es gilt, Macht zu erhalten, Machtmißbrauch zu vertuschen und den persönlichen Vorteil der Mächtigen zu schützen.

Der dritte Typ ist der des untertänigen Rückenbeugers, der zunächst selbst keine Straftaten begeht, aber um die Kriminalität seiner Vorgesetzten weiß, sie um des eigenen Vorteils willen akzeptiert, sich auf die Seite der korrupten Beamtenschaft schlägt und damit das Reservoir bildet, das die Staatsmafia benötigt, um Ausfälle der aktiven Kriminellen möglichst reibungslos ersetzen zu können.

Fehn zieht daraus den Schluß, daß ausschließlich der moralische, politische und, für ihn das übelste, wissenschaftliche Abschaum überhaupt eine Chance besitzt, im Öffentlichen Dienst in Positionen mit Richtlinienkompetenz aufzusteigen. Diese Fehn'sche durch Erfahrung und Recherche abgesicherte Aussage erhält 1991 u.a. durch den Soziologieprofessor Scheuch mit seiner Studie über die gesellschaftspolitischen Zustände in der Kölner Klüngel-Szene eine wissenschaftliche Bestätigung.

Fehn beschreibt unter Namensnennung und Dokumentenvorlage die drei verschiedenen Typen der Staatskriminellen. Niemals wurden die Thesen Fehns weder öffentlich noch juristisch widerlegt, niemals seine Beweise angezweifelt, aber auch wurde niemals gegen die Verbrecher ermittelt, deren strafrechtliche Relevanz er öffentlich entlarvt hatte. Totschweigen ist die Methode, die der politisch-kriminelle Komplex dann nutzt, wenn die Gefahr besteht, daß man den Kritiker nicht lautlos ruinieren kann. Fehn ist inzwischen durch seine Publikationen eine Stimme geworden, die nicht ohne Aufhebens zum Schweigen gebracht werden kann.

Erst das zunächst unerklärliche Phänomen, daß Beamte des erwähnten zweiten Typs Urkundenfälschungen, sexuelle Nötigung von Untergebenen, Meineidsdelikte und Betrug ungestraft begehen dürfen, machte Fehn auf die Rolle der Justiz aufmerksam. Er erkannte, daß die Justiz die Voraussetzungen für das Funktionieren des Komplexes liefert und damit als Zeugmeister der Vernetzung korrupter Staatsstrukturen wirkt.

Die persönliche Erfahrung

Fehn arbeitete als Wissenschaftler bei der Bundesforschungsanstalt in Detmold, einer Außenstelle des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Seine persönlichen Erfahrungen begannen mit dem von der gesamten Kollegenschaft nahezu unbemerkten Auftauchen eines Dr. Eckard Wilhelm als wissenschaftlicher Angestellter für einen zeitlich begrenzten Forschungsauftrag. Der fast unter Geheimhaltung Eingestellte blieb für seine Kollegen lange Zeit ein Rätsel. Einerseits kaufte er, trotz der zeitlichen Begrenzung seines Forschungsauftrages, unmittelbar nach seiner Einstellung ein Haus und ließ seine Familie nachziehen. Andererseits fiel er dadurch auf, daß er von seinem direkten Vorgesetzten, einem Professor Kempf, von allen anfallenden, von jedem wissenschaftlichen Mitarbeiter zu übernehmenden Aufgaben freigestellt wurde. Das Entscheidende aber, was ihn zum unlösbaren Rätsel machte, war die unbeanstandete Ergebnislosigkeit seiner Forschungen, ja das Fehlen jeden Nachweises, daß er überhaupt arbeitete. Er war da und wurde für seine Untätigkeit entlohnt. Mehr wußte man nicht. Trotzdem machte er Karriere. Sein Aufstieg wurde von seinem Vorgesetzten, eben jenem Kempf, eilfertig betrieben.

Bei der Übernahme sowohl in eine höhere Besoldungsstufe als auch ins Beamtenverhältnis bedarf es, der Form halber wenigstens, des Nachweises von Befähigungen und vor allem des Nachweises erbrachter Arbeitsleistungen. Dies war aber nun das Einzige, was der geheimnisumwitterte Dr. Wilhelm nicht vorweisen konnte. W. Kempf, der Leiter der Abteilung, in der Dr. Wilhelm seiner Untätigkeit nachging, erfand für den merkwürdigen Protegé Arbeitsergebnisse und wissenschaftliche Leistungen. Mit derartigen Erfindungen bestückt und um Arbeitsleistungen erweitert, die andere Kollegen erbracht hatten, wurde der erste Antrag auf Höhergruppierung und Verbeamtung des Dr. Wilhelm zur Genehmigung an das Bundesministerium nach Bonn weitergeleitet. Den Kollegen des Dr. Wilhelm, ebenfalls Wissenschaftler unter der Leitung des Professors Kempf, fiel der mit frei erfundenen und von anderen

erbrachten Arbeitsleistungen wohl ausgestattete Höhergruppierungsantrag des Dr. Wilhelm in die Hände. Sie erkannten, daß ihr Vorgesetzter, eben jener Kempf, sie zugunsten dieses merkwürdig unfähigen Dr. Wilhelm um ihre Arbeit betrogen hatte. Sie beschwerten sich ohne Ahnung von Hintergründen unter Einreichung des gefälschten Förderungsdokuments über den an ihnen begangenen Betrug beim Bundesminister Ertl, FDP, in Bonn.

Es kommt zum Schein und auf die lange Bank geschoben zur Prüfung des Falles. Inzwischen aber war durchgesickert, welcher Identität sich dieser arbeitsscheue und vor allem unfähige Dr. Wilhelm erfreute. Eigentlich unwesentlich: er war FDP-Mitglied, genau wie der Bundeslandwirtschaftsminister Ertl, dem in den 90er Jahren ein Stier fast den Garaus machte. Schon wesentlicher war, daß er der Schwager des vormaligen Wirtschaftsministers der Bundesrepublik Deutschland, Dr. Hans Friderichs, Kabinettskollege und FDP-Freund des Bundeslandwirtschaftsministers Ertl, des obersten Dienstherrn der Bundesforschungsanstalt in Detmold, war. Dr. Hans Friderichs muß später wegen Steuerhinterziehung und Vorteilsnahme der Form halber bestraft werden (Flick-Parteispenden-Affaire), was aber seiner weiteren Karriere in Vorständen und Aufsichtsräten führender bundesdeutscher Unternehmen keinen Abbruch tut, ja ihn offensichtlich als deutschen Wirtschaftsführer erst qualifiziert.

Die Bearbeitung der Mitarbeiterbeschwerde im Fall Dr. Wilhelm im Bonner Bundesministerium ergab nach ausgiebigem Auf-die-lange-Bank-schieben ein Ergebnis, das die Beschwerdeführer, unter anderem Fehn, damals noch nicht für möglich halten konnten, das sich aber inzwischen als normale Verfahrensweise des politisch-kriminellen Komplexes zur Durchsetzung der Staatskorruption erwiesen hat:

1. Sämtliche Bedienstete des Ministers Ertl, die sich beschwerten und die das Betrügergespann, leitender Beamter Kempf-Ministerschwager Wilhelm, um ihre Arbeit betrog, wurden entlassen; weitere Bedienstete, die von der korrupten Förderung des Ministerschwagers wußten, wurden durch unerträgliche Schikanen zur Selbstkündigung veranlaßt.

2. Diejenigen, die sich gegen ihre Kündigung juristisch zur Wehr setzten, verloren trotz Vorlage nachweisbar und mit Vorsatz gefälschter Urkunden, ihren Arbeitsplatz. Die Arbeitsgerichtsbarkeit erbrachte mit diesen Verfahren dem politisch-kriminellen Komplex ihren Kotau und erwies sich als loyale Befehlsausführerin.

3. Der Komplex scheut auch vor Straftaten wie Urkundenfälschung, Betrug u.ä. nicht zurück, um seine Interessen durchzusetzen. Die Entdeckung solcher Verbrechen schadet ihm nicht und kann ihn von seinem Vorhaben nicht abhalten, weil die verbündete Justiz in seinem Auftrag die schmutzige Arbeit erledigt. Dr. Wilhelm sitzt noch heute auf seinem hohen Beamtenposten, den er mit wiederholter Urkundenfälschung und Kollegenbetrug erwarb, mit nichts anderem beschäftigt, als auf seine gesicherte Pensionierung zu warten.

4. Die handelnden Straftäter vom Typ des aktiv Kriminellen, hier der Professor Kempf, wirken im strafrechtlich freien Raum und werden von ihren Auftraggebern mit persönlichen Vorteilen, etwa der Erlaubnis zur intimen Nötigung von untergebenen Frauen, belohnt.

5. Die Aufdecker wurden trotz intensiver Bemühungen nie rehabilitiert. Sie tragen lebenslang am Schaden, den ihnen der politisch-kriminelle Komplex zugefügt hat, obgleich sämtliche zuständige Behörden in Bund und Land um die Verbrechen der Täter wissen.

Die Methode der Eliminierung der Korruptionsopfer

Ein einziger Umstand solcher an sich ganz normaler Geschäfte des politisch-kriminellen Komplexes kann die Schieber aus der Ministerialbürokratie, im Fall Fehn derjenigen in Bonn, stören. Nämlich der, daß die Fälschungen für den Ministerschwager in die Hände derer geraten, die man zu dessen Gunsten um ihre Arbeit betrügen mußte, womit die Gefahr bestand, daß irgendeine Öffentlichkeit sich daran stoßen könnte. Nur diese Gefahr galt es zu bannen. Und dazu bediente man sich seitens der korrupten Ministerialbürokratie eines einfachen Tricks: Man ließ den urkundengefälschten

Förderungsantrag für den unfähigen Ministerschwager Wilhelm verschwinden. Die Ministerialbürokratie in Bonn schickte den gefälschten Förderungsantrag an die Fälscher Kempf und Wilhelm zurück mit der Maßgabe, eine neue Fälschung anzufertigen, die aber diesmal von den Betrogenen nicht entdeckt werden dürfe. Doch auch diese erneute Fälschung gerät in die Hände der um ihre Arbeit geprellten Kollegen des Wilhelm, von denen einer sich erneut beim FDP-Minister Ertl beschwert. Man konnte im Landwirtschaftsministerium in Bonn nichts mehr vertuschen, vor allem nicht die Fakten, die deutlich werden ließen, wer die Drähte zieht, wer die Nutznießer sind und wer in wessen Auftrag Straftaten begeht. In einer solchen Lage greift die Ministerialbürokratie dann sogar zur Selbstentlarvung. Der Beschwerdeführer aus der Kollegenschaft des Ministerschwagers wird entlassen, und dann beantwortet man dessen Beschwerde damit, daß man ihm mitteilt, weil er entlassen worden sei, gingen ihn der an ihm wiederholt begangene, interne Betrug, der Diebstahl seines geistigen Eigentums und die Urkundenfälschungen des Komplexes nichts mehr an.

Das System der Staatskorruption gesteht damit sein entscheidendes Prinzip ein. Jeder, der nicht gewillt ist, schweigend über die Kriminalität in Staat und Parteien hinwegzugehen, wird ausgestoßen aus dem Kreis der Öffentlich-Bediensteten, weil er dem Staat, den der kriminelle Komplex in seinem Besitz weiß, die unbedingte Loyalität verweigert.

Nun besteht, trotz der Entlassung aller »illoyalen« Mitarbeiter, vor allem solcher mit Hochschulausbildung in gehobenen Stellungen und dementsprechenden Wirkungsbereichen, dennoch die Gefahr des Öffentlichwerdens, wenn die Entlassenen weiter in Kreisen von Berufskollegen verkehren können. Diese Gefahr gilt es zu bannen. Derartige Verbannungen auszusprechen, ist die Aufgabe der Justiz des politisch-kriminellen Komplexes. Sie verleiht nicht nur den illegalen Kündigungen Rechtskraft, sondern hat durch das Aussprechen von Berufsverboten dafür zu sorgen, daß Wisser um Staatskriminalität endgültig aus den Kreisen der Aussageberechtigten eliminiert werden.

Die Rechtmäßigkeit der Kündigung des Dr. Fehn wurde vom Arbeitsgericht Detmold mit begangener „Beleidigung von Vorgesetzten“ und „Störung des Arbeitsfrieden“« begründet. Dies in Arbeitspapieren festgeschrieben, bedeutet eine lebenslange Verbannung aus dem Kreis der wissenschaftlichen Kollegenschaft, nicht nur der in Staatsdiensten.

Damit wird ein weiteres, durchgehend gültiges Prinzip des Komplexes deutlich: Um das System der eingefressenen Staatskorruption vor Entdeckung zu bewahren, wird jeder, der sich zur Wehr setzt, rücksichtslos existenzruiniert. Um diesen Ruin endgültig zu machen, um die Rache des Komplexes am Andersdenkenden zu dokumentieren und um der schweigenden Masse der Staatsbediensteten vom Typ III vor Augen zu führen, wohin moralische Integrität im Staatsdienst führt, schreckt der politisch-kriminelle Komplex selbst vor blanken Zynismen nicht zurück: Das Arbeitszeugnis für Dr. Fehn nach dessen Entlassung aus Staatsdiensten ins Berufsverbot läßt der Komplex genau den erstellen, dessen Betrügernatur Fehn entlarvt hatte. Mit dem von Herrn Professor Kempf ausgestellten Arbeitszeugnis für Fehn wurde dessen Ausschluß aus den Kreisen der Wissenschaft endgültig besiegelt.

Die Schwäche der Staatskorruption

Eine Gefahr jedoch kann der politisch-kriminelle Komplex nicht ausschalten, ist sozusagen systemimmanent. Da der höhere Staatsbeamte des kriminell aktiven Typs II nicht nach Leistungsprinzipien und intellektuellen Fähigkeiten, sondern nach seinem korrupten Charakterpotential selektiert wird, bedingt dessen genetisch verankerte Desintelligenz peinliche Zwischenfälle.

Fehn wußte zwar um die wissenschaftliche Unfähigkeit seiner beiden direkten Widersacher Kempf und Wilhelm – er beschreibt in seinem Buch ein paar ihrer kläglichen Versuche, durch Beziehungen und Plagiate wissenschaftliche Bedeutung zu erlangen –, doch auf die Idee, deren intellektuelle Unterent-

wicklung zur weiteren Abklärung der Prinzipien des politisch-kriminellen Komplexes zu nutzen, wäre er, wie er zugibt, niemals gekommen, hätte ihm nicht der Zufall die Hand gereicht.

Ca. zwei Jahre nach Verhängung des Berufsverbots und unehrenhafter Entlassung aus dem öffentlichen Dienst trifft Fehn einen ebenfalls aus gleichen Gründen entlassenen ehemaligen Kollegen aus der Bundesforschungsanstalt, der ihm das Gerücht anvertraut, der unfähige, aber kriminell aktive Beamte Wolfgang Kempf solle, zur Belohnung seiner Verdienste um den Komplex, auf den Sessel eines echten Institutsleiters der Bundesforschungsanstalt in Detmold gehievt werden. Laufbahnrechtliche Richtlinien würden zwar wegen der mangelnden Qualifikation des Kempf dessen Aufstieg zum ordentlichen Institutsleiter verhindern, doch man wolle ausnahmsweise, wegen der außerordentlichen Verdienste des Kempf, Laufbahnrichtlinien außer Kraft setzen.

Fehn beschließt, aus einer Laune heraus, den Minister Ertl und den kriminellen Kempf ein bißchen durch den Kakao zu ziehen. Er beschreibt in einem Brief an den Minister Ertl die Fähigkeiten und Verdienste des Beamten Kempf. Der folgende Originaltext beweist Albernheit als ausschließliches Tatmotiv:

An unseren lieben Herrn Minister
Joseph Ertl

Sehr geehrter Herr Minister!
Heute muß ich mal wieder bei Ihnen vorstellig werden, um meiner Pflicht als treuer Untertan Genüge zu tun. Dabei wende ich mich an Sie, meinen Lieblingsvolksvertreter. Da ich mich mit Ihnen, meinem Lieblingsvolksvetreter, seit langem ausgesöhnt habe, darf ich mir erlauben, Ihnen, lieber Herr Minister, meine private, ja bei uns beiden fast intim zu nennende Meinung über die absolut untergewürdigten und unterbezahlten höheren Beamten am Beispiel Ihrer Ministerialinstitution in Detmold zu unterbreiten.
Gerade bei der Anstalt in Detmold, einer doch in jeder Beziehung sowohl für diesen unseren gemeinsamen Staat als auch für Ihr Ministerium typischen Einrichtung, müssen Sie auf Ruferhaltung und Richtungsweisung für das Gesamtsystem des öffentlichen Dienstes bedacht sein.

Nun aber zum unmittelbaren Anlaß meines Briefes, hochverehrter Herr Minister.
Da trifft sich also Ihr leitender Direktor und Professor Dr. Hans Bolling[1] *(Hat er nun wirklich geklaut?) mit dem ehemaligen Angestellten Dr. O.A. Beide beschließen ihre alte Freundschaft bei einer Tasse Kaffee neu zu besiegeln. Und wie das so geht, man redet über den und spricht über jenen, und so spricht man auch über einen Ihrer wirkungsvollsten Kommissare, Herrn Direktor und Professor W. Kempf, Träger zahlreicher japanischer Ehrenzeichen. Und was spricht man? Man spricht Erfreuliches. Denn Ihr Direktor und Professor Dr. Hans Bolling läßt verlauten, daß besagter Träger japanischer Ehrenzeichen sein Kommissarsdasein satt hat und sich bemüht, was ordentliches zu werden. Er will ordentlicher Leiter Ihrer Stärke*[2] *werden und sich von Ihnen höhergruppieren lassen. Wie man ordnungsgemäß Höhergruppierungen in aller Bescheidenheit verfaßt, das weiß er ja bekanntlich genau.*
Lieber Herr Minister, ich kenne Ihre Stärke zur Genüge, und wer Ihre Stärke kennt, weiß, daß sie eine ordentliche Leitung verdient hat. Wie das Kalbfleisch das Östrogen, so braucht Ihre Stärke Herrn Professor W. Kempf. Aber sind in der gesamtwirtschaftlichen Lage, bei der Situation der öffentlichen Kassen, nicht wirklich strenge Maßstäbe bei Höhergruppierungen anzulegen? Ich, als Ihr alter Freund, möchte Sie in dieser schwierigen Lage beraten, da ich Ihre Lieben in Detmold genau kenne. Darf ich? Ich nehme für mich heraus, daß ich darf. Ich werde nochmals die Vorzüge des Herrn Direktor und Professor Kempf seinen Schwächen gegenüberstellen. Beginnen wir mit seinen Vorzüglichkeiten.
Da wäre als Wichtigstes seine absolute Loyalität Ihnen und dem liberalen Gedankengut gegenüber zu nennen. Als mir bekanntes Beispiel darf ich nur die Vertretung Ihres Parteifreundes Dr. Wilhelm erwähnen. Dann darf natürlich auch seine fast heldenhafte Wahrheitsliebe nicht übersehen werden, wie sie sich in den Förde-

---

1) Dr. Hans Bolling, Leiter der gesamten Bundesforschungsanstalt in Detmold, Mitwisser und Förderer von Korruptionsverhandlungen der Täter Kempf und Wilhelm. Beamtentyp III, also charakterlos und gerichtsbekannt als Warenhausdieb.
2) In diesem Zusammenhang meint „Stärke“ das Institut für Stärketechnologie, dessen kommissarischer Leiter Kempf damals war.

rungsanträgen für besagten Dr. Wilhelm manifestiert. Ja es gibt sogar Stimmen, die seine Wahrheitsliebe bei der Erstellung von Gutachten noch höher einschätzen, aber das sind nur unbeweisbare Gerüchte und sollen hier zur Unwahrheitsfindung nicht herangezogen werden.
Nicht übersehen werden darf natürlich auch nicht sein repräsentatives Auftreten für Sie und die Nation bei nationalen und internationalen Kaffeekränzchen.
Und dann seine Menschlichkeit, die sich in Sorge um seine Mitarbeiterinnen fast verzehrte. Die Namen der Damen, die in den Genuß seiner Menschlichkeit gekommen sind, brauche ich nicht zu erwähnen.
Und dann seine unbestreitbaren Fähigkeiten als Führer. Schon nach acht freiwilligen bzw. zwinglichen Fortgängen in so etwa drei Jahren, war Ruhe und Sicherheit in der Stärke wiederhergestellt.
Und dann, und dann... ich komme ins Schwitzen, wenn ich all seiner Möglich- und Fähigkeiten gedenke. Die Aufzählung dessen, was ihn, Ihren Professor vortrefflich macht, muß bei der Vielzahl seiner, nicht nur japanischen, Verdienste, unvollständig bleiben. Herr Professor und erst an zweiter Stelle Direktor Dr. W. Kempf möge mir diese Unvollständigkeit verzeihen.
Jawohl, Herr Minister, ich muß Ihnen die Höhersetzung des Herrn Professors und Direktors Kempf anempfehlen. Die nachfolgende Aufzählung unbedeutender Bedenklichkeiten geschieht ausschließlich der Vollständigkeit halber.
Ich wage es fast nicht zu sagen, aber ich muß. Seine erste Bedenklichkeit scheint mir die Tatsache, daß seine Sachkenntnis auf dem Gebiet der Stärke nicht seine Stärke ist. Hinzu kommt, daß seine wissenschaftliche Bedeutung die Grundstücksgrenzen der Detmolder Anstalt kaum überschreitet. In diesem Zusammenhang sollte, aber nur wegen der Schwierigkeit der Entscheidung zu Lasten des Steuerzahlers, auch kurz auf die Originalität seiner wissenschaftlichen Publikationen eingegangen werden. Sie lassen sich hinsichtlich dieser Originalität so etwa mit den Neujahrsansprachen Ihrer führenden politischen Freunde vergleichen. Insgesamt sind seine Nachteile nur fachlicher Natur, also für die Entscheidungsfindung nahezu unwichtig. Lassen wir also kleinliche Kritik, entscheiden wir: Der einschlägig vorbelohnte Direktor und Professor Kempf ist nach seiner Veranlagung, seiner Bedeutung und seinen Fähigkeiten neu ein-

zustufen, auf daß die Gerüchte verstummen, höhere Beamte würden, gemessen an ihrer Leistung, absolut unterbezahlt. Ein gesundes Volksempfinden sagt ja und nochmals ja zu Ihrer Stärke mit Herrn Direktor Kempf.

Dieses, zugegeben etwas alberne, Briefchen, enthält keinerlei Verbalinjurien, und doch setzt sie eine Orgie des Verfolgungswahns der Justiz in Gang. Ohne jede strafrechtliche Relevanz führt es zu obskuren Verdachtsmomenten gegen den Verfasser Fehn, der fünf Hausdurchsuchungen, erkennungsdienstliche Behandlung, wochenlange Bespitzelung und die Einschaltung des Bundeskriminalamtes über sich ergehen lassen muß und alles auskosten darf, was die korruptionszerfressene Republik wider den kritischen Schwätzer zu bieten hat.

Zunächst beantragt der Beamte Kempf eine einstweilige Verfügung auf Unterlassung. Nach Einspruch von Fehn kommt es zur Verhandlung vor dem Detmolder Landrichter Isenbeck. Fehn kann damals noch nicht wissen, daß der Vorsitzende Landrichter Isenbeck ebenfalls ein typischer Vertreter des Beamtentyps II ist, dem es nicht auf Klärung der Rechtslage ankommt, sondern auf die Abwendung von Gefahren für den politisch-kriminellen Komplex. Hinterhältig bietet er Fehn ohne streitige Verhandlung folgenden Vergleich an: Fehn unterläßt das Schreiben weiterer Briefe an den Minister Ertl, und Kempf zieht seinen Antrag auf einstweilige Verfügung zurück. Damit wird Beweiserhebung überflüssig und die Albernheit ist aus der Welt. Fehn erkannte wegen fehlender Erfahrung zu spät, worauf der hörige Richter des politisch-kriminellen Komplexes wirklich abzielte. Einerseits kann sich der Komplex nicht leisten, daß die Beweise seiner Betrugsaffären Gegenstand öffentlicher Gerichtsverhandlungen werden, andererseits kann er auf eine abschreckende Strafe für das Ausplaudern von Staatsgeheimnissen nicht verzichten. Mit dem erwähnten Vergleich erreichte der korrupte Detmolder Landrichter beides. Einerseits werden die Betrugsunterlagen nicht Gegenstand eines öffentlichen Verfahrens, andererseits verschafft der Vergleich dem Richter des Komplexes über die Hintertür Gelegenheit, dem Opfer und Plauderer Fehn über

die Gerichtskosten klarzumachen, was es heißt, sich mit der Staatskorruption anzulegen. Zwar faßte Isenbeck den Vergleich inhaltlich so ab, wie er ausgehandelt worden war, doch sämtliche Kosten einschließlich der Anwalts- und Gerichtskosten, die der Betrüger im Staatsdienst Kempf aufbringen mußte, um gegen Fehn die Verfügung zu erwirken, lädt der Richter Isenbeck in seiner Vergleichsabfassung Fehn auf.

Fehn stößt damit erstmals auf ein gängiges Prinzip, das, auch heute noch in traditionsbelasteten Juristenkreisen beliebt, zu Zeiten des tausendjährigen Reiches in Hochblüte stand: Es ist nicht Aufgabe der Justiz, für Recht zu sorgen, sondern es ist Aufgabe der Justiz, das Volk zu psychoterrorisieren, um Widerspruch auszurotten.

Fehn glaubt natürlich, mit dem Vergleich zu Lasten seines berufsverbotenen, arbeitslosen Portemonnaies sei der Rechtsfriede wiederhergestellt, wie dies zum Schutz anderer Rechtsbrecher von der Detmolder Justiz getan wird (siehe Kapitel: „Die lippische Justiz schweigt – falsche Eidesstattliche Versicherungen"), und die Sache erledigt. Doch die Gier des Komplexes und seiner Handlanger nach Rache, Verfolgung und Bestrafung des Maulhelden Fehn ist längst nicht befriedigt.

Als die Detmolder Handlanger erfahren, daß Fehn für ein paar Tage nicht in Detmold weilt, erteilt die Staatsanwaltschaft der Kriminalpolizei im ganzen Land Befehl, sämtliche möglichen Aufenthaltsorte des Fehn zum Zwecke der Hausdurchsuchung zu überfallen. Die Wohnungen seiner Eltern, seiner Freunde und seiner Lebensgefährtin werden von der Kriminalpolizei heimgesucht. Als Grund für diese Aktion gibt der Durchsuchungsbefehl an: »Verdacht der Beleidigung«.

Jahre später erfährt Fehn aus den Strafakten, daß nicht einmal ein Anfangsverdacht gegen ihn vorgelegen hat, daß diese Aktionen zu nichts anderem dienen sollten als dem Psychoterror gegen sein soziales Umfeld. Die endgültige Bestätigung, daß bei diesen Aktionen nicht Aufklärung von Sachverhalten oder Tatbeständen im Vordergrund stand, sondern nur und ausschließlich Abschreckung, erfährt Fehn ein paar Monate nach den geschilderten Ereignissen.

Durch den Vergleich im Verfahren einstweilige Verfügung des Kempf gegen Fehn glaubte Fehn den Rechtsfrieden wiederhergestellt. Doch dem Komplex war Fehn zu glimpflich aus der Sache herausgekommen. Ein paar hundert Mark, die der Landrichter Isenbeck ihm auferlegt hatte und das bißchen Psychoterror schienen dem Komplex von zu geringer Abschrekkungswirkung. Also brachen die Korruptionsjuristen den Rechtsfrieden und übersandten dem Fehn einen Strafbefehl in Höhe von 2.000 DM wegen Beleidigung des Kempf. Als Beweis für Fehns Schuld führte die Staatsanwaltschaft besagten albernen Brief an den Minister Ertl an und die Zeugenaussage des Kempf. Der, der den gesamten Verfolgungsirrsinn gegen Fehn initiiert und gelenkt hatte, war auch der, der nun das zivilrechtlich längst abgeschlossene Verfahren strafrechtlich wieder aufnehmen ließ. Mit Oberstaatsanwalt Friedrich Wilhelm Marten von der Staatsanwaltschaft Detmold betritt nun der Prototyp des pathologisch desintelligenten Rechtsbeugers in Diensten des politisch-kriminellen Komplexes die Szene.

Fehn erkennt allmählich, was hinter der Geschichte seiner Verfolgung steckt. Er erhebt Einspruch gegen den Strafbefehl und unternimmt nichts weiter, als auf seinen Prozeß vor dem Amtsgericht Detmold zu warten. Er ahnt, daß der politisch-kriminelle Komplex mit der Anklageerhebung den ersten entscheidenden Fehler begangen hat. Den zweiten, vielleicht noch viel entscheidenderen beging der Komplex mit der Benennung des Kempf als Zeugen. Fehn weiß aus langer Erfahrung, daß neben der pathologisch korrupten Veranlagung die Feigheit solcher Beamten deren eigentliches Element ist. Bei dieser Ausgangslage wird, bedingt durch die Dummheit der aktiven Kriminellen, ein weiteres Prinzip erkennbar: Irgendein Handlanger muß die Gefahr für Kempf und seine Hintermänner erkannt haben. Kempf ungeschützt im Zeugenstuhl dem Angeklagten Fehn überlassen, das konnte nicht gutgehen. Einen Tag vor der Verhandlung wird Kempf dann auch als Nebenkläger zugelassen und mit diesem juristischen Trick kann er sich durch einen Anwalt (‚Altromin'-Anwalt Rüdiger Dorn, Rotarier) vertreten lassen und muß nicht selbst als Zeuge erscheinen. Die Kürze der Zeit bis zur Verhandlung verhindert einen

Widerspruch Fehns und seinerseitige Benennung des Kempf als Zeugen. Solcher Tricks bedient sich der Komplex in Zusammenarbeit mit der Justiz, um die Kriminellen in seinen Diensten vor Entlarvung zu bewahren. Daß derartige Dreistigkeiten keinerlei Einmaligkeit besitzen, sondern üblich und normal für den deutschen Rechtsmittelstaat sind, konnte der Angeklagte damals, wie übrigens die meisten Bürger in solchen Situationen, noch nicht erkennen.

Erst in der Verhandlung selbst präsentiert Fehn Beweise und Zeugen und nutzt das Überraschungsmoment.

- Eine ehemalige weibliche Untergebene des Kempf berichtet im Zeugenstuhl, Kempf habe ihr gesagt, wenn sie sich nicht mit ihm einließe, könne sie sich einen anderen Arbeitsplatz suchen.
- Der Angeklagte legt eine beweisbar zu Gunsten des Kempf'schen Portemonnaies gefälschte Reisekostenabrechnung des Kempf vor.
- Fehn legt den Beweis vor, daß in einem Arbeitsgerichtsprozeß gegen einen Mitarbeiter, den Kempf loswerden wollte, weil er zu viel wußte, Kempf das Arbeitsgericht belogen hatte.
- Fehn legt den Beweis vor, daß Kempf sich widerrechtlich Professor nennt und als Professor betiteln läßt, daß er sich also der Hochstapelei schuldig gemacht hat.
- Die Justiz erfährt offiziell, beweisgesichert, von Kempfs Fälschungen in Sachen des Ministerschwagers Wilhelm.

All dies reicht aber nicht aus, um Fehn freizusprechen. Das Verfahren wird wegen geringer Schuld des Angeklagten nach § 153StPO eingestellt – nach fünf Hausdurchsuchungen, erkennungsdienstlicher Behandlung u.a. Schikanen wegen Verdachts der Beleidigung.

Der Angeklagte hat Beweise für strafbare Handlungen des Kempf geliefert. Ermittlungen gegen den Straftäter Kempf finden nicht statt. Der Kriminelle in Diensten des Komplexes lebt heute pensioniert, also materiell vom Komplex wohlausgestattet in seiner Wahlheimat Detmold in einer vornehmen Eigentumswohnung.

Der korruptionsgeschobene Urkundenfälscher und Ministerschwager Wilhelm ist immer noch Staatsdiener im höheren Dienst, und seine intellektuellen Leistungen, für die er ent-

lohnt wird, sind immer noch unauffindbar. Er wartet auf seine Pensionierung, die ihm ein sicheres Altersgeld, ohne je effektiv gearbeitet zu haben, garantiert.

Damit wird eine weitere Methode des korruptionszerfressenen Staates Bundesrepublik deutlich. Die Mitglieder und Handlanger des politisch-kriminellen Komplexes leben in einem strafrechtsfreien Raum. Sie dürfen straffrei die abartigsten Vergehen gegen Bürger begehen, während der Bürger für nicht begangene Straftaten und lächerlichste Kleinigkeiten bis zum Existenzruin verfolgt und bestraft wird. Der Fall Fehn ist kein Einzelfall, sondern steht exemplarisch für die durchgängige Praxis in Administration, Politik und Justiz. Der politisch-kriminelle Komplex hat in der Bundesrepublik die Macht übernommen, und der Weg zu einem demokratischen Volksstaat ist mit den konservativ-korrupten Kräften der überkommenen politischen Szene ebenso wenig machbar wie mit auf Unfähigkeit und Skrupellosigkeit gezüchteten Administrationen und Justizbehörden.

Doch auch die Schwäche des politisch-kriminellen Komplexes läßt sich am Fall Fehn verdeutlichen. Die Schwäche der Staatsstrukturen ist die Desintelligenz ihrer Handlanger, die gelegentlich wenigstens erahnen läßt, wie es um Rechtsstaatlichkeit und Demokratieverständnis in dieser Republik bestellt ist. Von der Dummheit des kriminell aktiven Beamten Kempf, der die Beweise für seine Straftaten selbst liefert, mal ganz abgesehen, ist ein Oberstaatsanwalt vom Intelligenzgrad des verfolgungswahnsinnigen Friedrich Wilhelm Marten zwar ein Glücksfall, doch so selten nun eben nicht.

Die beliebteste Methode: Psychiatrisierung

Fehn schrieb seine Erlebnisse mit dem politisch-kriminellen Komplex nieder. Der kleine Band »Beleidigungen – Abenteuer im deutschen Filz« wurde zum durchschlagenden Erfolg. Dadurch ermutigt, begann Fehn sich für die Staatskriminalität als Phänomen zu interessieren. Bei seinen Recherchen stieß er, neben der Bestätigung der Normalität seiner persönlichen Erlebnisse, auf das widerwärtigste Prinzip des politisch-krimi-

nellen Komplexes: Der Anwalt des Nebenklägers Kempf hatte bereits beim Amtsgericht Detmold beantragt, Fehn auf geistige Zurechnungsfähigkeit untersuchen zu lassen. Fehn hatte dies zunächst als weitere Dummheit des Kempf und seines nicht gerade hell erleuchteten Rechtsvertreters gesehen. Erst seine späteren Recherchen lassen ihn erkennen, daß diese zunächst nur als Dummheit eingestufte Methode nicht als spontaner Einfall eines an sich dümmlichen Juristen zu werten sind, sondern als durchgängige Methode des Komplexes, wenn der Komplex mit seinen Widersachern auf normalem Wege, trotz Unterstützung sämtlicher staatlicher Ebenen, nicht fertig wird.

Bei seinen späteren Recherchen, als deren Ergebnis ein umfangreiches Buch entstand: „Glücklicher Rechtsstaat" (Prometheus Verlag 1991), kommt er der subtilen Methode der Psychiatrisierung als Methode auf die Spur.

Fehn waren Prozeßakten eines Kunstfehlerprozesses in die Hände gefallen. Diesen Prozeßakten ließen sich zwei Tatsachen zweifelsfrei entnehmen:

1. Die zugehörigen Krankenakten waren vom beklagten Chefarzt eines lippischen Kreiskrankenhauses zum eindeutigen Zweck des Prozeßbetruges gefälscht worden.

2. Der Verdacht, daß eben der gleiche Chefarzt seine Sekretärin zur Falschaussage vor Gericht angestiftet hatte, wurde durch einen schriftlichen Beweis, der das genaue Gegenteil dessen beinhaltete, was die Chefarztsekretärin in der Kunstfehlerverhandlung ausgesagt hatte, mehr als nur gestützt.

Die erste Instanz dieses Kunstfehlerprozesses fand vor dem Landgericht Detmold unter dem Vorsitz des Richters Isenbeck statt. Der Richter Isenbeck stieß sich erwartungsgemäß nicht an den eindeutigen Fälschungen, sondern nutzte diese Fälschungen als Beweise, um besagten Chefarzt von der Verantwortung für den von ihm begangenen Kunstfehler freizusprechen. Die Art der Urkundenfälschung und die merkwürdigen Umstände der Falschaussage der Chefarztsekretärin ließen sogar den Verdacht aufkommen, daß Isenbeck Fälschung und Falschaussage vor Prozeßbeginn mit dem beklagten Chefarzt abgesprochen hatte. (Fehn: „Unter der Folter", Prometheus Verlag Nieheim 1994)

Um nun zu überprüfen, was die Staatsanwaltschaft Detmold bei Vorlage eindeutiger schriftlicher Beweise, also bei einem gesicherten Anfangsverdacht, unternimmt, stellte Fehn Strafantrag gegen besagten Chefarzt. Der Zufall wollte, daß eben jener verfolgungswahnsinnige Oberstaatsanwalt Friedrich Wilhelm Marten, der ohne Anfangsverdacht es für angebracht hielt, Fehn wegen eines angeblichen Beleidigungsdelikts mit Psychoterror zu überziehen, auch die Ermittlungen gegen den Chefarzt führen muß.

Die Kriterien der Zugehörigkeit zum politisch-kriminellen Komplex erfüllt der verdächtige Chefarzt. Er ist öffentlich Bediensteter in leitender Stellung, Mitglied im Rotary-Club (weitere Mitglieder dieses Clubs sind z.B.: Otto Graf Lambsdorff, Joseph Ertl, Richard von Weizsäcker) und wegen Warenhausdiebstahls bereits gerichtsbekannt. Warenhausdiebstahl wird heute wissenschaftlich nicht mehr nur als kriminelles Delikt gesehen, sondern als psychopathologische Fehlentwicklung.

Chronologie der Ermittlungen Martens gegen ein Mitglied des politisch-kriminellen Komplexes:

4. Dezember 1987 Eingang des Strafantrages nebst sämtlichen Beweisen.

28. Dezember 1987 stellt Marten mit der Begründung, daß die Zivilakten noch beim BGH in Karlsruhe lagern, das Verfahren vorläufig ein.

11.1.1988 Beschwerde Fehns über die vorläufige Einstellung des Verfahrens trotz Vorlage sämtlicher Fälschung und Prozeßbetrug beweisenden Unterlagen.

8.2.1988 Marten muß auf Anweisung die Ermittlungen wieder aufnehmen.

26.7.1988 Marten stellt das Verfahren unter der generellen Begründung ein: Der Beschuldigte habe sich dazu eingelassen und seine Einlassungen seien nicht zu widerlegen.

Den Akten zum Strafverfahren gegen den Chefarzt und Mitglied des politisch-kriminellen Komplexes läß sich der Ablauf und Hintergrund der Ermittlungen entnehmen: Am 2.5.88, fünf Monate nach Eingang des Strafantrages, ruft Marten den beschuldigten Chefarzt an und bespricht mit ihm das weitere Vorgehen in Sachen Strafantrag Fehn.

Am 9.5.88 übersendet Marten dem beschuldigten Chefarzt die gefälschten Akten, bezieht sich auf das Telefongespräch vom 2.5. und bittet um Stellungnahme.

Nach fünf Monaten Untätigkeit sind die telefonische Absprache mit dem Beschuldigten und die Übersendung der gefälschten Akten an den Beschuldigten die einzigen Ermittlungen, die Marten wegen Urkundenfälschung, Prozeßbetrug und Anstiftung zur Falschaussage vor Gericht anstellt.

Die Akten zeigen zwar Martens fehlende Ermittlungen gegen den Fälscher und Prozeßbetrüger des politisch-kriminellen Komplexes, doch sie belegen statt dessen intensive Ermittlungen gegen den Strafantragsteller Fehn.

Am 6.12.88 schreibt Marten an die Amtsärztin des Kreises, in dem Fehn als Heilpraktiker tätig ist:

»Sehr geehrte Frau Dr. Roth!

In der Anlage übersende ich die hiesigen Ermittlungsakten (...) mit der Bitte um Kenntnisnahme. Es wird anheim gestellt zu überprüfen, ob bzgl. Dr. Fehn, der sich als Heilpraktiker in... betätigt, Anhaltspunkte für eine berufliche Unzuverlässigkeit bestehen. Wie sich aus den abgeschlossenen Ermittlungsverfahren ergibt, erscheint das Verhalten des Dr. Fehn der Justiz gegenüber derart gestört, daß zumindest insoweit von einer partiellen Schuldunfähigkeit auszugehen sein dürfte.«

„Der Remscheider Nervenarzt Dr. Franz Schmidt, 69, hatte bemängelt, daß gesunde Menschen mitunter ohne ausreichende Untersuchung in Irrenanstalten eingewiesen werden. Die Diskussionen, die den Behauptungen des Dr. Schmidt folgten, richteten sich nicht gegen nachlässige Psychiater, sondern gegen den Ankläger. Die Ärztekammer Düsseldorf empfahl, den Psychiater Dr. Schmidt auf seine geistigen Fähigkeiten untersuchen zu lassen. Es ist dies der übliche Weg, unbequeme Kritiker als pathologische Querulanten auszuschalten."

(Frank Arnau über mehrere tragische, gerichtlich bestätigt zu Unrecht erfolgte Einweisungen in Irrenanstalten und den diese Praxis erfolgreich kritisierenden Nervenarzt Dr. Schmidt in: „Die Straf-Unrechtspflege in der Bundesrepublik", München 1967)

Diese Strafakte an sich und im Vergleich mit der Strafakte Fehn wegen „Verdachts der Beleidigung" beweist nun eindeutig:

1. Ermittlungen gegen Straftäter des politisch-kriminellen Komplexes erschöpfen sich darin, daß die Beschuldigten gefragt werden: »Bist Du schuldig?« Antwortet der Beschuldigte: »Nein, ich bin nicht schuldig«, sind die Ermittlungen abgeschlossen mit dem Argument »ist dem Beschuldigten nicht zu widerlegen.« Die Mitglieder, Handlanger und Nutznießer des politisch-kriminellen Komplexes leben in der Bundesrepublik im strafrechtsfreien Raum.

2. Bürger, die die Straftaten dieser Kriminellen zur Anzeige bringen, laufen in Absprache mit den Kriminellen Gefahr, für unzurechnungsfähig erklärt zu werden.

Dies ist die Rechtswirklichkeit in der Bundesrepublik. Der Fall Fehn-Marten steht nicht allein da, sondern ist gängige Praxis. Daß Fehn nicht Opfer dieser brutalsten Methode des Psychoterrors wurde, verdankte er letztlich seiner erfahrungsbedingten Geschicklichkeit, glücklichen Zufällen und Mitstreitern, die ebenfalls gegen die kriminelle Vereinigung der Justiz vorgehen.

Schlußbetrachtung der Fehnschen Arbeiten

Fehn beschreibt, auch wenn er es expressis verbis vermeidet, einen unrettbaren Staat. Er malt eine Zukunft des Rückfalls in neue Gründerjahre, die Ausschaltung jeder Mitbestimmung des Volkes, eine unglaubliche Bereicherung der Mitglieder des kriminell-politischen Komplexes, den Abbau des sozialen Netzes und die Vernichtung der Verfassungsrechte. Damit verbunden sieht er eine verelendete Bürgerschaft, wehrlos dem Machtmißbrauch des Komplexes ausgesetzt.

Man muß sich nicht unbedingt den Visionen Fehns anschließen, um die Richtigkeit der von ihm beschriebenen Entwicklung zu erkennen. Immerhin steht Fehn, was das Prinzipielle des Phänomens des politisch-kriminellen Komplexes angeht, keinesfalls allein. Kompetente Wissenschaftler wie der Soziologieprofessor Hans See (u.a. „Kapitalverbrechen") und der

Verfassungsrechtler Hans Herbert von Arnim („Der Staat als Beute", „Was schert die Politiker das Wohl des Volkes?", „Staat ohne Diener") sehen die Entwicklung zum oligarchisch-plutokratischen Staat ebenfalls. Die Entwicklung ist bereits so weit fortgeschritten, daß sich die Frage stellt: Ist diese Entwicklung unter den gegebenen politischen Zuständen überhaupt noch aufzuhalten?

Fehn sieht nur eine Chance, und diese ist der Motor seiner Arbeiten: Aufklärung und Aktivierung der Bevölkerung zu bewußten Verfassungsbürgern.

Der lippische Justizfilz schweigt – falsche Eidesstattliche Versicherungen

Der Wissenschaftsstandort Heidelberg rückte Anfang der 80er Jahre immer mehr in den Blickpunkt von Tier- und Lebensschützern (allen voran Jean-Pierre Moine, Vorsitzender des 'Tierhilfswerk Heidelberg'), die nicht mehr ertragen konnten, daß für unsinnigste Fragestellungen ein Heer von „Mäusepinslern" Tausende von Tieren für ihre Experimente verbrauchten.

Interne Hinweise bestätigten Mißstände in der Haltung der Versuchstiere insbesondere im Theoretikum der Universität Heidelberg. Um auf diese Mißstände und die verheerenden Folgen der tierexperimentellen Forschung aufmerksam zu machen, planten Tierschützer eine Tierbefreiung, die in der Nacht vom 7. auf den 8.4. 1984 stattfand. Es standen Nachschlüssel zur Verfügung, für alle Tiere waren Plätze vermittelt, ausgewählte Journalisten waren eingeweiht. Der STERN widmete seine Titelseite dieser Tierbefreiung (S. 118).

Anschlag aus Neid auf die Kollegin

Wissenschaftler mischte 33jähriger Forscherin eine stark krebserregende Substanz in den Tee

Heidelberg. Ein 31 Jahre alter Wissenschaftler hat in Heidelberg aus Konkurrenzneid einer 33jährigen Kollegin eine hochkrebserregende Substanz in den Tee gemischt und nach Aufdeckung der Tat mit einem Schlafmittel Selbstmord begangen.

Nach Angaben der Staatsanwaltschaft trägt der Mann wahrscheinlich auch die Schuld daran, daß die Frau radioaktiv verseucht wurde. Lebensgefahr besteht nach Angaben der Universität für die Medizinerin nicht.

Nach Angaben der Staatsanwaltschaft hatte die Frau am 11. Februar im Flur des Instituts eine Tasse Tee abgestellt. Kurz danach beim Trinken stellte sie einen widerlichen Geschmack fest, spuckte den Tee sofort aus, stellte den Rest sicher und erstattete Anzeige. Dabei gab sie auch das Verschwinden wissenschaftlicher Unterlagen an. Bei Untersuchungen im Anorganisch-Chemischen Institut der Universität und im Deutschen Krebsforschungszentrum ergab sich, daß dem Tee eine hohe Dosis Diethylnitrosamin beigemischt worden war.

Auf die Spur des Täters kam die Polizei, so die Staatsanwaltschaft, am 8. März. Der 31jährige hatte die Substanz für seine Arbeit bestellt. Bei Durchsuchungen wurden in seinem Arbeitsraum und in seiner Wohnung in Schwetzingen die Unterlagen der Kollegin gefunden. Darauf legte der Mann ein Geständnis ab.

Als Motiv gab der Mediziner an, seine Kollegin habe ihn von wissenschaftlichen Informationen ferngehalten. Er habe ihr einen Denkzettel verpassen wollen. Einen Tag nach dem Geständnis wurde der Mediziner, der von der Universität Konstanz für ein Jahr an das Pharmakologische Institut in Heidelberg gekommen war und als beliebter und guter Forscher galt, tot im Arbeitsämmer seiner Kollegin gefunden.

Weiter Ermittlungen ergaben, daß im Institut auch eine bestimmte Menge der radioaktiven Substanz Calcium 45 fehlte, zu der der 3jährige ebenfalls Zugng hatte. Bei Untersucungen aller Institutsmitarbeiter stellte sih die hohe Strahlenbelastung der Medizinen heraus. Die Staatsanwaltschaft geht davon aus, daß der Mann der Kollegin auch de radioaktiven Stoff beigebracht hat.

Facetten des Heidelberger Wissenschaftsclans
Lübecker Nachrichten vom 17.3.1993


stern
17
3,50
C 8041 C
Printed in Germany
Kampf gegen Tierversuche
Jedes Jahr sterben bei uns 7 Millionen Tiere im Labor – die Gegner machen mobil
Das zweite Wirtschaftswunder in Deutschlands Süden

Einige Tierschützer wurden ermittelt, einer von ihnen wurde für fast zwei Wochen inhaftiert, Beugehaft, um Mittäter zu verraten, was nicht geschah. Zur Vorbereitung der fast 1 1/2 Jahre später stattfindenden Gerichtsverhandlung schrieb dieser Tierschützer eine „Dokumentation über die Tierversuchspraxis am DKFZ und an der Universität Heidelberg", ECHO Verlag Göttingen, in einem anderen Buch („Eva Kroth: Das Tierbuch", Verlag Zweitausendeins) und etlichen Zeitschriften wurden die Fotos von erdrückenden Mißständen veröffentlicht (siehe hierzu auch Kapitel: „Über 160 Wissenschaftler angezeigt – das Tierschutzgesetz einseitig ausgelegt").

Die Dokumentation, die dem Leser in diesem Buch noch wiederholt begegnen wird, wertete über 100 tierexperimentelle Arbeiten Heidelberger Tierexperimentatoren aus und entlarvte eine nicht nur unwissenschaftliche, sondern auch das Tierschutzgesetz verletzende, allerdings nie geahndete Tierversuchspraxis. Diese Form der entlarvenden Dokumentation ihrer eigenen unsäglichen Arbeiten stand dann Pate für viele Tierschutzorganisationen, die vor Ort „ihre" Wissenschaftler in ähnlicher Form demaskierten unter Einschaltung internationaler Datenbanken, so z.B. die Tübinger Tierschützerin Ute Langenkamp oder auch die 'Tierversuchsgegner NRW e.V.', um nur einige zu nennen. Die Dokumentation enthielt aber noch mehr, nämlich auch die Begleitumstände, die mit der tierexperimentellen Forschung verbunden sind, so den Tierhandel, die Forschungsförderung und die Zulieferbranche insbesondere für Futtermittel, „Diäten" genannt. Einer der führenden Hersteller auf diesem Gebiet ist die Fa. Altromin aus Lage/Lippe, in dieser Zeit von den Rotariern Altrogge (Wehrmachtsoffizier und Träger des Bundesverdienstkreuzes) und Büngener geführt. Bestens einzuordnen ist diese Firma mit dem Flugblatt (Mitautor: Dr. Haferbeck), welches der 'Bundesverband der Tierversuchsgegner', der auch die Anzeigenkampagne gegen die Pelztierzuchten im gleichen Jahr startete (siehe Kapitel: „Engagement und Ignoranz der Strafjustiz – Gleiche Sachverhalte, verschiedene Ergebnisse"), zur Verleihung des „Preises für Versuchstierforschung" 1989 herausbrachte und das die Perfidie dieses Systems der „Hauptakteure" enttarnte.

BUNDESVERBAND DER TIERVERSUCHSGEGNER MENSCHEN FÜR TIERRECHTE E.V.

Prämie für Tierquälerei

Verleihung des »Preises für Versuchstierforschung«

Wieder wird in diesem Jahr in Hannover der Preis zur Förderung und zum Erhalt der Versuchstierforschung ausgeschrieben und verliehen. Laut Satzung dieses Preises soll die Verleihung anläßlich der „akademischen Promotionsfeier" der TiHo verliehen werden, wie in den vergangenen Jahren. Nach bundesweiten Protesten insbesondere durch den „Bundesverband der Tierversuchsgegner – Menschen für Tierrechte e.V." bei der Niedersächsischen Landesregierung, bei Ministerpräsident Albrecht und den Oppositionsparteien wurde die Preisverleihung der „Altromin Stiftung" auf den Kongreß der „Gesellschaft für Versuchstierkunde" an der TiHo verlegt.

Sponsor dieses Preises, der bereits 1986 Aufsehen erregte, ist die Fa. altromin, einer der größten Futterhersteller für Versuchstiere, Vertreiber von Käfig- und Bändigungsapparaten für Versuchstiere, mehrfach schon mit den Justiz und Kontrollbehörden in Konflikt geraten.

Die Hochschule macht sich hier in unerträglicher Weise zum Büttel eines unseriösen Wirtschaftsunternehmens

Kuratoriumsmitglieder sind bekannteste, zu den Erzexperimentatoren zählende Persönlichkeiten.

Vom 25.9. - 28.9.1989 findet die 27. wissenschaftliche Tagung der Gesellschaft für Versuchstierkunde statt.

Am 25. 9. um 20.30 Uhr wird der „Preis für Versuchstierforschung" im Leibnitzhaus, Holzmarkt 5, in Hannover verliehen.

Wir protestieren:

Bundesverband der Tierversuchsgegner – Menschen für Tierrechte e.V.
Tierhilfswerk Heidelberg e.V.
Vegetarier-Bund Deutschland e.V.
Ärzte gegen Tierversuche e.V.
Bund gegen den Mißbrauch der Tiere e.V.
Tierversuchsgegner Berlin e.V.
Animal Liberation Treck
AK Tierschutz in der SPD Berlin
LAG Mensch und Tier der GRÜNEN in Niedersachsen
ANIMAL 2000 e.V.
Tierversuchsgegner Baden-Württemberg e.V.
Arbeitsgruppe gegen Tierversuche Karlsruhe e.V.
SATIS e.V., AG kritische Tiermedizin Hannover
AStA der TiHo, Pro Fauna e.V.
The Humanimals Hannover
u.v.m.

Die Verleihung des Preises für Versuchstierforschung ist schärfstens abzulehnen, weil:

- dieser Skandalpreis die Tierversuche fördert, obwohl die Bundesregierung und viele andere Institutionen den Abbau der Tierversuche versprechen; und weil nach einem Gesetzesvorschlag des Bonner Kabinetts nunmehr **auch** im Zivilrecht (BGB) das Tier nicht mehr „Sache" sein soll, sondern als leidensfähiges Lebewesen und Mitgeschöpf anerkannt werden soll;
- der Rektor und der Tierschutzbeauftragte der TiHo Hannover als Kuratoriumsmitglied der 'Altromin-Stiftung' zu den Hauptverantwortlichen für diesen politischen wie gesellschaftlichen Skandal gehören;
- es eindeutig nicht zu den Aufgaben einer staatlichen Hochschule gehört, eine mehr als nahe Zusammenarbeit mit einem Wirtschaftsunternehmen zu pflegen und noch dazu vom Wissenschaftsministerium unterstützt zu werden;
- der Preisstifter, die Fa. altromin, mittlerweile zum Symbol unseriöser Machenschaften eines Wirtschaftsunternehmens auf dem Gebiet der tierexperimentellen Forschung geworden ist; es bestehen auch Verflechtungen mit der industriellen Intensivtierhaltung von Nutz- und Pelztieren.

Über diese Firma, die mit dem ebenfalls zu dieser Zeit die Heidelberger Experimentatorenhochburg beliefernden Versuchstierhändler und späteren Urkundenfälscher Dieter Wenzel/Detmold zusammenarbeitete, schrieb der Autor Edmund Haferbeck unter dem Pseudonym Egmont Farbig folgendes:

Die Perversion der bundesdeutschen Tierversuchsforschung

Preis für Versuchstierforschung

Verleihung: am 25.9.89 um 20.30 Uhr im Leibnitz-Haus

Hier ein Einblick über die

Hauptakteure

dieses perfiden Systems:

Auszug aus der Geschäftsordnung des Kuratoriums dieses Preises der altromin-Stiftung: „5. Eine Wiederwahl von Kuratoriumsmitgliedern ist grundsätzlich nicht möglich. (Ausnahme: Der Vertreter der altromin GmbH)."

Kuratoriumsmitglieder 1988/89: Rektor der Tierärztlichen Hochschule Hannover, Prof. O.-R. Kaaden/TiHo, Prof. C. Messow/TiHo, Prof. Kemper/Uni Münster, Dr. K. Schwarz/Schering AG, Prof. Hackbarth/TiHo, Prof. Teute/Boehringer Mannheim, Prof. Gärtner/MHH.

Prof. Kaaden betreibt wehrmedizinische Forschung im Auftrag des Bundesverteidigungsministeriums; arbeitet mit dem Deutschen Primatenzentrum Göttingen, einer höchst umstrittenen Großforschungseinrichtung, zusammen.

Prof. Messow ist „Tierschutzbeauftragter" der Tierärztlichen Hochschule Hannover.

altromin ist Hersteller von Versuchstierdiäten mit hohem Marktanteil in Europa; vertreibt Käfig- und Zubehörmaterialien für die Versuchstierforschung; starke personelle Verflechtungen mit anderen Firmen auf dem Gebiet der kommerziellen Versuchstierforschung und der gewerbsmäßig betriebenen Massentierhaltung (Schweinezucht); im Produktionsprozeß passieren Fehler u.a. hinsichtlich des Versuchstierfutters; mehrere Tiere verendeten bei Kunden aufgrund des fehlerhaften altromin-Futters; das zuständige NRW-Landesamt für Ernährung und Jagd strengte mehrere Bußgeldverfahren gegen altromin an; dem für den Produktionsprozeß verantwortlichen Diplom-Chemiker wurden in einem Ermittlungsverfahren 46 Verstöße gegen betäubungsmittelrechtliche Vorschriften nachgewiesen (Staatsanwaltschaft Detmold); in einem Zivilverfahren vor dem LG Detmold (später OLG Hamm) gaben die führenden Persönlichkeiten von altromin bewußt und vorsätzlich eine falsche Versicherung an Eides Statt ab (StA Detmold). Betont in einem internen Dokument den „hohen ethischen Anspruch" altromins und vertritt die Auffassung: „Der ernsthafte Versuchstierkundler (ist) auch ein echter Tierschützer".

Winkelmann GmbH & Co KG: Versuchstierzucht in Borchen bei Paderborn; liefert die Versuchstiere für die Hochschule Hannover; wird von altromin mit Futter beliefert; läßt Fütterungsversuche im Auftrag von altromin mit von Kunden reklamiertem Versuchstierfutter im Zuchtbestand zu und trägt somit zur „Reinwaschung" reklamierter Futter-Chargen bei; fiel im März 1987 mit einem Beagle-Transport unangenehm an der deutsch-französischen Grenze bei Saarbrücken auf; beschäftigt als Vertreter den Versuchstierhändler Dieter Wenzel; ist seit mehreren Monaten Angriffspunkt aller Tierschützer wegen einer beantragten Erweiterung der Zucht von Hunden für Tierversuche; ist wie Wenzel (s.u.) im Tagebuch des kriminellen Versuchstierhändlers Erich Stock verzeichnet unter der Rubrik: „Lieferanten und Kunden".

Fa. Dieter Wenzel: Versuchstierhändler aus Detmold; läßt die von ihm zu verkaufenden Versuchstiere bei Winkelmann züchten; vertreibt Käfige und Zubehörteile für die Versuchstierforschung; ist als Außenhandelsvertreter von altromin und Winkelmann tätig; durfte in einer Publikation als „unseriöser Versuchstierhändler" aufgrund seiner umstrittenen Vergangenheit als Händler für Katzen für die Uni Heidelberg bezeichnet werden (LG Göttingen, OLG Celle); gegen ihn wurde vor mehreren Jahren Strafanzeige erstattet; ist im Tagebuch des wegen Vergehens gegen das Tierschutzgesetz, fahrlässiger Körperverletzung und Verstoß gegen Berufsverbot zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten (auf Bewährung) verurteilten Versuchstierhändlers Erich Stock verzeichnet.

****

Ein kleiner, unvollständiger Ausschnitt des Teilnehmerkreises dieses perfiden Systems zur Förderung, zum Erhalt und zur Ausweitung der tierexperimentellen Forschung in einer Zeit, wo alle, auch der Gesetzgeber, die Reduzierung von Tierversuchen fordern und versprechen. Die Hochschule Hannover begünstigt willfährig kommerzielle Interessen dubioser Firmen.

BUNDESVERBAND DER TIERVERSUCHSGEGNER
MENSCHEN FÜR TIERRECHTE E.V.
Postfach 170110 · D-5300 Bonn 1
Postgiroamt Köln · Konto 100-505 · BLZ 370100 50
Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar

„Acetoxymethyl-Methyl-Nitrosamine

1976 untersuchten Wiessler und Schmähl nicht nur die Karzinogenität von AMMN, sondern auch den LD50-Wert dieses Dimethylnitrosaminderivates nach oraler Gabe mittels Schlundsonde an Ratten. Diese waren nüchtern gesetzt, erwachsen, männlich und vom Stamm Sprague-Dawley. Die mittlere letale Dosis wurde mit

Preis für Versuchstierforschung

Altromin Stiftung

Kuratorium

Das Stiftungskuratorium des
Preises für Versuchstierforschung
Dotation: DM 10.000,--

vertreten durch den Rektor der Tierärztlichen Hochschule Hannover, schreibt diesen alle zwei Jahre zu verleihenden Preis hiermit für die Periode 1988/89 aus.

Der Preis wird vergeben für einen wertvollen, im deutschen Sprachraum erarbeiteten, wissenschaftlichen Beitrag aus dem gesamten Gebiet der Versuchstierforschung (spezielle Anatomie, Physiologie, Ethologie oder Pathologie der wichtigsten Versuchstierspezies sowie deren Krankheiten, Ernährung und Genetik, Standardisierung von Zucht und Haltung oder Entwicklung spezieller Tiermodelle in der Forschung etc.).

Bewerber werden gebeten,

bis zum 30. November 1988

unveröffentlichte wissenschaftliche Arbeiten oder solche, deren Veröffentlichung nicht länger als zwei Jahre zurückliegt, an den Vorsitzenden des Preiskuratoriums, den Rektor der Tierärztlichen Hochschule Hannover, mindestens in 3 Exemplaren einzureichen.

Die Verleihung des Preises erfolgt im Sommer 1989 anläßlich der akademischen Promotionsfeier durch den Rektor der Tierärztlichen Hochschule Hannover.

O. Kaaden

Prof. Dr. Oskar-Rüger Kaaden
Vorsitzender

Postfach 1120 · 4937 Lage

140 mg/kg Körpergewicht bestimmt. Die Tiere starben 2-7 Tage nach der Applikation an Blutungen im Magen und in der Lunge sowie an Lebernekrosen.

Für den Karzinogenitätstest wurden 72 Ratten verwendet, die bei Versuchsbeginn 100 Tage alt waren. Aufgeteilt in drei Gruppen zu je 24 Tieren erhielt Gruppe I 3,5 mg AMMN/kg Körpergewicht zweimal die Woche, die Gruppe II die Hälfte, alles per Schlundsonde. Gruppe III diente als Kontrolle. Wie in vielen anderen Versuchen auch bekamen die Tiere Pellets der Firma 'Altromin'/Lage als standardi-

siertes Futter. Ergebnis: In Gruppe I verendete das erste Tier nach 143 Tagen mit einem Tumor im Vormagen, 80 % der anderen folgten dann in den nächsten 60 Tagen. Beurteilung: Den Experimentatoren ging es neben dem Studium der bloßen Kanzerogenität auch darum, in AMMN „eine für das Studium der Chemotherapie autochthoner Tumoren sehr wichtige Substanz" zu besitzen, da AMMN „in hoher Ausbeute in relativ kurzer Induktionszeit ausschließlich Vormagentumoren" erzeugt. Obwohl solche wichtigen krebserzeugenden Substanzen schon lange gefunden waren (einige sind in vorigen Kapiteln beschrieben), wurde hier trotzdem wiederum ein Versuch gestartet.

Was hier jedoch auch exemplarisch kritisiert werden sollte, ist die Tatsache, daß vielfach die entscheidende Voraussetzung zu solchen Versuchen fehlt, nämlich die Standardisierung derselben. Dazu gehört nicht nur die Anwendung der statistischen Zufallsgesetzmäßigkeiten, sondern als oberstes Gebot ein in seinen Gehalten absolut gleiches Futter ohne größere Toleranzen in der Zusammenstellung seiner Ingredienzen. In Heidelberg (wie auch anderswo) wird hauptsächlich Futter der Firma 'Altromin' aus Lage/Lippe verwendet, so auch in diesem Versuch. Nach absolut zuverlässigen Informationen aus diesem Werk wissen wir, daß dort z.T. grobe Fehler in der Mischung sowohl von Standard- als auch von Spezialdiäten vorkommen, die schon damit beginnen, daß die Mischanlagen zwischen zwei vollkommen verschiedenen Futtermischungen nicht gereinigt werden und so nicht gewünschte Ingredienzen durch das Verbleiben in den Anlagen in andere Futtermischungen gelangen. Auch sind die Mischzeiten für Spezialdiäten zu kurz, so daß eine homogene Einmischung spezieller, von den Forschern gewünschter Substanzen nicht sachgerecht vonstatten geht. Auch wird teilweise recht stümperhaft eingewogen. Dies alles sollte der Experimentator wissen, wenn er seine „goldenen Ergebnisse" zu quantifizieren oder sogar zu qualifizieren versucht. Wenn schon die Versuchsgrundlage Nr. 1 fehlt, kann er seine gewonnenen Ergebnisse allemal in den Wind schreiben.

Ein weiterer Gesichtspunkt an dieser Forschungsarbeit zeigt die geistige Grundeinstellung der wohl meisten Wissenschaftler am DKFZ, bereits unter ihresgleichen als überholt angesehene und für das Tier besonders grausame Versuchsmethoden weiterhin vorzunehmen. Damit ist in diesem Fall der LD50-Test gemeint. Schon 1969 legte Sunshine eine Aufstellung vor, die, 1975 durch Christensen und Luginbuhl ergänzt, den LD50 als wissenschaftliche Meßmethode als unbrauchbar entlarvte. 1973 ist es der Schweizer Prof. Zbinden, der den LD50 ad absurdum führt.

1966 wird sogar von einem typischen Fall berichtet, der die Aussagekraft dieses wichtigen toxikologischen Tests deutlich macht und wie die Umsetzung der LD50-Ergebnisse in die Praxis erfolgt. Schon vor vielen Jahren, so heißt es dort, ergab eine Untersuchung, daß die gleiche Substanz in 16 (!) verschiedenen renommierten Labors höchst unterschiedliche LD50-Werte erhielt, in einer Spanne von 57-180 mg/kg, also Spannen von über 300 %; ein Labor beobachtete die Sterblichkeit dann sogar über einen längeren Zeitraum und erhielt einen Wert von 20 mg/kg. Der Hersteller gab dann jedoch 200 (!) mg/kg an!

Diese Schilderung gab nicht irgendein Boulevardblatt, sondern die renom-

mierte „Excerpta Medica". Seit 1979 häufen sich nun die kritischen Stimmen selbst aus den Reihen sonst recht verbohrter Experimentatoren, sensiblere und mit gesundem Menschenverstand denkende Forscher weisen natürlich schon immer auf diesen unhaltbaren Zustand hin.

Trotz dieser Kenntnisse hielten in einer 1981 vom Bundesgesundheitsamt veröffentlichten Studie nach wie vor knapp 50 % der befragten Wissenschaftler diese Methode für dringend erforderlich, indem sie den LD50 eine „große Bedeutung" zumaßen. Hierunter fallen mutmaßlich auch die Forscher des DKFZ. Der LD50 wird deshalb immer noch als unersetzbar empfunden, weil Alternativmethoden keinen Platz in der Weltanschauung der nach der Schule von Claude Bernard („Warum denken, wenn wir experimentieren können?") erzogenen Experimentatoren haben und weil die Suche nach ethisch und wissenschaftlich vertretbaren Methoden mühsam ist und sowohl Intelligenz, Rücksicht, Altruismus als auch Geduld erfordert, Charakterzüge, die bei dem Gros der Schulmediziner nicht entwickelt sind, was diese Dokumentation auch zeigen soll. Unterstützt wird dieses geistige Schubkastensystem u.a. durch die jeweiligen Bundesregierungen, die u.a. den Hauptanteil am Etat des DKFZ halten."

Am 14.1.86, bemerkenswert spät, nachdem das Buch mit viel Publizität im Oktober 1985 erschienen und die 1. Auflage bereits vergriffen war, beantragte der Detmolder Rechtsanwalt Dorn, seines Zeichens ebenfalls Rotarier, für seine Mandantschaft, die Fa. Altromin, eine Einstweilige Verfügung ohne mündliche Verhandlung mit der Zielstellung, alle Altromin betreffenden Textstellen schwärzen zu müssen, gegen Autor und Verlag. Altromin behauptet, daß die Ausführungen allesamt „wider besseres Wissen" getätigt wurden und falsch seien. In einem solchen Eilverfahren reicht es, den Unterlassungsanspruch „glaubhaft" zu machen, dies erfolgt in der Regel durch die Abgabe einer „Eidesstattlichen Versicherung" des Klägers, hier eben Altromin. Diese wurde von fünf Altromin-Angestellten abgegeben, neben den Prokuristen Dr. Wirth (zwischenzeitlich verstorben), Walter und Büngener auch vom Chefchemiker Dr. Skrdlik und dem Laboranten Hirschi. Diese behaupteten unisono:

„Den vorgenannten Personen ist kein Fall bekannt, daß bei der Herstellung von Standard- und Spezial-Diäten grobe Fehler festgestellt worden sind.

– Insbesondere ist die Behauptung falsch, die Mischanlagen würden zwischen zwei vollkommen verschiedenen Futtermischungen nicht gereinigt, so daß nicht gewünschte Ingredien-

zien durch das Verbleiben in den Anlagen in andere Futtermischungen gelangen könnten.
- Im Gegenteil wird ganz sorgfältig darauf geachtet, daß die Mischanlagen bei der Mischung der Zusammensetzung von Spezial-Diäten vor jedem Wechsel der Zusammensetzung sorgfältig gereinigt werden. Insoweit besteht sowohl eine ausdrückliche Anordnung als auch eine Kontrolle.
- Ebenso ist die Behauptung falsch, die Mischzeiten für Spezialdiäten seien zu kurz, so daß eine homogene Einmischung spezieller, von den Forschern gewünschter Substanzen nicht sachgerecht vonstatten gehe. Auch insoweit, als die Mischzeiten betroffen sind, sind für die Herstellung der Spezial-Diäten bestimmte Anweisungen für jeden einzelnen Mischvorgang gegeben, die peinlichst genau eingehalten werden.
- Schließlich ist auch die Behauptung, es werde bei der Firma Altromin-Tier-Labor-Service GmbH & Co. KG stümperhaft eingewogen, falsch: Im Gegenteil wird jeder Wiegevorgang in seinem „Wiegeprotokoll" festgehalten, wobei das Protokoll automatisch von der Anlage ausgedruckt wird. (...)
- Die Firma Altromin Tier-Labor-Service GmbH & Co. KG arbeitet vielmehr nach dem neuesten Stand der Technik sowohl beim Zusammensetzen der Mischungen, deren Abwiegen und den Mischvorgängen." (3.12.85)
Als Verstärkung wurden einige Mischprotokolle/Computerausdrucke beigefügt. Bereits hier widerlegten die Altromin-Angestellten einen Teil der in der Eidestattlichen Versicherung behaupteten Sorgfalt, denn im Auftrag Nr. 509 v. 17.10.85 für das 'Patholog. Institut der Uni Heidelberg', Dr. G. Mall, wurden handschriftliche Änderungen im EDV-gestützten „Wiegeprotokoll" vorgenommen, die dann zu Rechenfehlern führten. Dies jedoch fiel der 1. Zivilkammer des Landgerichts Detmold nicht auf, ebenso nicht der Tatbestand, daß ein ganzer Teil der Ausführungen Wertungen waren und die Behauptung, daß die Versuchstiere Altromin-Pellets bekamen, gar kein Verstoß gegen „den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb" sein konnte, da hier die Veröffentlichungen der „Wissenschaftler" in der Dokumentation angegeben waren und dies das ursächliche Geschäftsfeld Altromin's ist. Nun, es ging eben ausschließlich darum, die Fa. Altromin vollkommen aus der in den

betroffenen Branchen gefürchteten Dokumentation herauszuhalten. Es folgten jeweils Verurteilungen gegen den Autor und den ECHO Verlag, auch Ordnungsgelder wurden festgesetzt, da nach Ansicht des Landgerichts Detmold mit einer modifizierten Auflage gegen die Einstweilige Verfügung verstoßen worden sei, Prozeßkostenhilfe wurde wegen fehlenden Prozeßerfolges nicht gewährt. Verschärft wurde die erstinstanzliche Niederlage in Lippe-Detmold durch die völlig fehlerhafte Rechtsvertretung von seiten des Rechtsanwalts Stüben, der sich im Laufe des Verfahrens sogar noch mit einer versuchten Gebührenüberhöhung strafbar machte (siehe Kapitel: „Der Detmolder Oberstaatsanwalt donnert – Querulanten haben keinen Rechtsanspruch"). Entscheidend herauszustellen ist die wiederholte Ansicht des Landgerichts Detmold unter Richter Isenbeck, daß es sich bei den Ausführungen im Buch, und damit auch in der Eidesstattlichen Versicherung der Altromin-Angestellten, um Behauptungen und Tatsachen handelt („Die einstweilige Verfügung vom 16.1.1986 war zu bestätigen, weil die Antragsgegner durch die in den zitierten Textstellen der ersten Auflage der Dokumentation enthaltenen unrichtigen und diskriminierenden Behauptungen, die sie verbreitet haben, rechtswidrig in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der Antragstellerin eingegriffen haben", Urteil v. 18.4.86, Az. 1 O 30/86).

Altromin hatte also nach Ansicht des Landgerichts Detmold durch die Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung genügend glaubhaft gemacht, daß die Ausführungen in der Dokumentation wahrheitswidrig waren. Autor und Tierschützer, denen die Fa. Altromin, deren Geschäftsführer Hans-Jochen Büngener als Aufsichtsratsmitglied nach einem zur gleichen Zeit erschienenen Artikel der Lippischen Landeszeitung v. 25.4.1986 in den Detmolder Volksbankskandal verwickelt war, schon lange ein Dorn im Auge war, wußten sicher, daß die in der Dokumentation wiedergegebenen Informationen richtig waren, da sie über interne Zuträger aus der Fa. Altromin selbst heraus verfügten. So zählten allerdings nur schriftliche Beweismaterialien; rechtzeitig zur Berufung vor dem Oberlandesgericht Hamm gelangte dann der Autor in den Besitz von eindeutigen schriftlichen Beweismaterialien aus dem Innenle-

ben der Fa. Altromin, die die Schilderungen der Dokumentation eindrücklich bewiesen. Altromin stellte zwar Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Detmold und monierte, daß ausschließlich Akten entwendet wurden, keine Wertgegenstände, doch scheinen die „Täter" bis heute nicht ermittelt zu sein (Az. 4 Js 733/86), die Akten sind mittlerweile vernichtet.

Mit diesen internen Geschäftspapieren Altromins gingen der ECHO Verlag und Autor Haferbeck ins Rennen, Autor Haferbeck bekam nach diesem Vortrag sofort Prozeßkostenhilfe zugebilligt, da der Rechtsstreit hinreichend Aussicht auf Erfolg hatte. Die Beweislage war erschütternd und allen Beteiligten war klar, daß Altromin in dreister Weise eine falsche Eidesstattliche Versicherung abgegeben und damit dem Autor und dem Kleinverlag erheblichen Schaden zugefügt hatte, vom Schaden der Justiz ganz zu schweigen. Doch die Justiz ist in erster Linie formaljuristisch ausgerichtet, die Sache selbst ist untergeordneter Natur. So kam es vor dem OLG Hamm (Az. 3 U 209/86) letztlich nur zu einem Vergleich unter gegenseitiger Kostenaufhebung, denn auch bei Obsiegen hätten Autor und Verlag die Kostenlast getragen aus einem einzigen Grund: der unfähige Anwalt Stüben hatte in der ersten Instanz keinen Sachvortrag gehalten, sondern sich nur mit der eher peripher interessierenden Wiederholungsgefahr beschäftigt. Somit war der Vergleich erzwungen, rein aus Kostengründen, die Einstweilige Verfügung wäre mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit wenigstens zu großen Teilen aufgehoben worden.

Doch der Fall hatte noch eine andere Facette zu bieten. Parallel zu dem Einstweiligen Verfügungsverfahren erwirkte Altromin beim Landgericht Detmold unter Vorsitz Isenbecks einen Ordnungsstrafgeldbeschluß, da die bezüglich des „Altromin"-Kapitels vorgenommene Modifikation aufgrund der erlassenen Einstweiligen Verfügung nach Meinung des Landgerichts nicht ausreichte. Dieser Ordnungsgeldbeschluß über insgesamt DM 5000,-- wurde rechtskräftig, da der unfähige Anwalt Stüben es versäumte, hiergegen Widerspruch einzulegen. Wäre dies geschehen, wäre auch dieser vor dem OLG Hamm zu Fall gebracht worden, da Altromin – gut bedient – ausdrücklich auf die Vollstreckung aus diesem Ordnungsgeld-

beschluß verzichtete. Doch nun kam noch einmal Isenbecks Stunde, der mittlerweile in den (unverdienten) Ruhestand entlassen wurde: Obwohl längst die Verjährung zur Vollstreckung aus diesem Ordnungsgeldbeschluß eingesetzt hatte, versuchte das Landgericht Detmold auf sein Betreiben hin später zu vollstrecken, was die Parteilichkeit in besonderer Weise sichtbar macht. Das Trauerspiel wurde dann schnell von einem anderen Landrichter beendet.

Mit alledem war dem Rechtsempfinden der durch die falsche Eidesstattliche Versicherung schwer geschädigten Beklagten, also Autor Haferbeck und dem ECHO Verlag, nicht gedient, denn die Leichtfertigkeit, mit der hier mit den wenigen überhaupt durchgreifenden Beweismitteln vor Gericht umgegangen wurde von Leuten, deren Gewerbe alles andere als „sauber" ist und die ausschließlich auf ihren Profit bedacht sind im Gegensatz zu den ideell arbeitenden Tier- und Umweltschützern, konnte sich auch die Justiz eigentlich nicht leisten. Für Autor Haferbeck war aufgrund des bereits nachgewiesenen Tatbestandes der falschen Eidesstattlichen Versicherung klar, daß gegenüber Altromin nunmehr eine strafrechtliche Aufarbeitung erfolgen müsse. Mit Datum v. 17.11.1986 stellte er deshalb Strafanzeige und Strafantrag gegen die fünf Altromin-Angestellten wegen Abgabe einer falschen Eidesstattlichen Versicherung gemäß § 156 StGB (Falsche Versicherung an Eides Statt): „Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft". Dezidiert trug Autor Haferbeck unter Einreichung der internen Geschäftspapiere vor, daß jeder Teil der Eidesstattlichen Versicherung falsch war und sich damit die Richtigkeit der Ausführungen der Dokumentation herausgestellt hatte. Es wurden folgende Geschäftspapiere eingereicht:

- Schreiben Altromin an Dr. Jilge/Uni Ulm v. 4.7.84
- Schreiben Altromin an D. Ockert v. 15.3.82
- 1 Protokoll v. 24.9.82 von Dr. Skrdlik
- Telefonnotizen von 1982-1984

– Telex der Fa. charles river wiga GmbH v. 8.4.83

Dazu kam noch Auftrag Nr. 509, der bereits den Pfusch in den Wiegeprotokollen in der 1. Instanz vor dem Landgericht Detmold bewies. Neben einigen Abdrucken einige Kurzausschnitte aus diesen Unterlagen:

Herrn
Dr. B. Jilge
c/o Universität Ulm
Zentrale Tierversuchsanlage
Postfach 4066

7900 Ulm

27.06.1984 08135 04.07.1984

Sehr geehrter Herr Doktor Jilge!

Ihr o. a. Schreiben mit der beigefügten "Kostprobe" haben wir erhalten.

Hier liegt ein offensichtlicher Fehler vor, der auf menschliches Versagen zurückzuführen ist. Nach jeder Charge, die hergestellt wurde, werden die Matrizen der Pelletiermaschine mit Gerste saubergefahren, damit beim Umstellen auf eine andere Diät in der Herstellung keine Verunreinigung durch Pelletreste der vorher hergestellten, entsteht. Das bedeutet, daß in den ersten hergestellten 100 kg der nachfolgend hergestellten Diät, Pellets aus Gerste auftauchen könnten. Deshalb besteht strenge Anweisung, daß etwa die ersten 100 kg direkt bei der Presse abgefangen werden und beim Absacken dann nochmals die ersten 4 Säcke (100 kg) nicht zur Auslieferung kommen.

Wie Ihr Muster zeigt, ist das bei der Ihnen zugeschickten Charge nicht geschehen, denn es handelt sich eindeutig um Gerste bei den ungemahlenen Körnern.

Wir bitten Sie, diesen Fehler zu entschuldigen. Selbstverständlich werden wir Ihnen die entsprechende Menge – wir schlagen 100 kg vor – ersetzen.

Wir haben Ihr Schreiben zum Anlaß genommen, den Mitarbeitern im Werk noch einmal die Wichtigkeit der Einhaltung der gegebenen Produktionsrichtlinien vor Augen zu führen.

Mit dem Wunsch auf eine weitere gute Zusammenarbeit verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen
ALTROMIN TIER-LABOR-SERVICE

H.-J. Büngener Dr. H. Wirth

Herrn
Prof. D. Ganten
c/o Institut für Pharmakologie
der Universität Heidelberg
Im Neuenheimer Feld 366

6900 Heidelberg

08133 09.04.1985

Sehr geehrter Herr Professor Ganten!

Für den freundlichen Empfang von Herrn Dr. Wirth am 14.03.1985 danken wir Ihnen.

Wie schon in dem Gespräch durch Herrn Dr. Wirth ausgeführt, bedauern wir außerordentlich, daß es zu dieser Fehlleistung bei einer der von Ihnen eingesetzten drei Sonderdiäten gekommen ist. Aufgrund der Ihnen vorgelegten Unterlagen, Mischaufträge und Mischprotokolle ist in unserem Produktionslabor korrekt gearbeitet worden. Es ist deshalb unerklärlich, wieso der Untergehalt an Magnesium entstanden ist.

Als Hersteller von Sonderdiäten sind wir auf den Einkauf gereinigter Rohstoffe bei seriösen Herstellern angewiesen und wir müssen uns auf die Angaben auf dem Liefergebinde verlassen können. Denn wenn jede gekaufte Einzelpartie auf die Spezifikationswerte analysiert werden sollte, entstünde ein Kostenaufwand, der den Preis der Sonderdiäten entsprechend hochtreiben würde und die ohnehin schon schmalen Forschungsbudgets noch enger werden ließe.

Ein Verschulden unsererseits kann somit ausgeschlossen und demzufolge auch nicht anerkannt werden. Dennoch sind wir aus Kulanzgründen - jedoch ohne Präjudiz - bereit, Ihnen eine Gutschrift über die gelieferte Sonderdiätenmenge in Höhe von DM 5.000,- als Anlage zu überreichen.

Da es sich bei den verwendeten Ratten um einen Spezialstamm handelt, der besonders wertvoll und selten ist, sind wir ebenfalls ohne präjudizierende Wirkung aus Kulanz bereit, Ihnen diese Tiere in Form eines Verrechnungsschecks in Höhe von DM 5.000,- zu ersetzen, obwohl eine Haftung des Herstellers nur für unmittelbare Schäden besteht.

Wir hoffen, Ihnen durch dieses Verhalten unsere ernsthaften Bemühungen um die Erhaltung des guten Verhältnisses zu Ihnen und der Förderung der wissenschaftlichen Arbeit unter Beweis gestellt zu haben.

Mit freundlichen Grüßen
ALTROMIN TIER-LABOR-SERVICE

H.-J. Büngener ppa. Dr. H. Wirth

Anlagen
wie erwähnt

951423 altro d
672916 wiga d

34773
17.07.1984
dr. da/ml

herrn buengener

wir haben in der von ihnen gelieferten charge nr. 0746 ratte/maus-futter einen cadmiumgehalt von 0.55 mg/kg gefunden. dies liegt erheblich ueber den zulaessigen werten.

wir bitten um ihre stellungnahme.

mfg
dr. danco
charles river wiga gmbh

nbnnnn

951423 altro d
672916 wiga d

Herrn Polkow
Physiologisches Institut
der Universität Marburg
Deutschhausstr. 2

3550 Marburg

11233 7. Februar 1983

noch gutschreiben ✓ 9

Sehr geehrter Herr Polkow,

wir kommen auf den Besuch von Herrn v. Wnuk-Lipinski in Ihrem Hause am 26. Januar 1983 zurück und danken für das freundliche Gespräch.

Wir bestätigen Ihnen heute, daß dem Institut Gutschrift erteilt wird für 50 kg ALTROMIN Standard-Diät 1324, da Sie Milbenbefall festgestellt haben.

In der Hoffnung, Ihnen hiermit gedient zu haben, verbleiben wir für heute

mit freundlichen Grüßen

ALTROMIN GMBH
TIER-LABOR-SERVICE

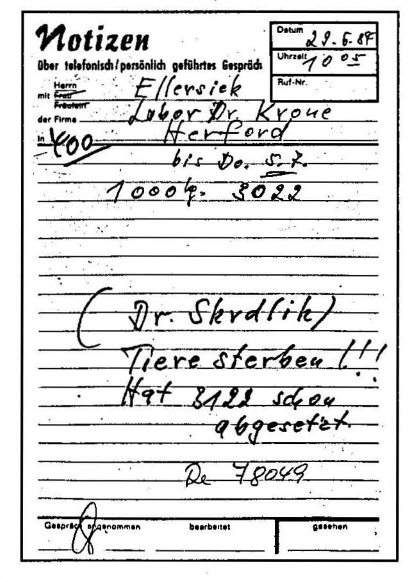
ppa.

Erich Walter

i.A.

M.v.Wnuk-Lipinski

R 60492


Notizen
über telefonisch/persönlich geführtes Gespräch
Datum 29.6.87
Uhrzeit 10.05
Ruf-Nr.
mit Herrn Ellersiek
der Firma Labor Dr. Krone
in 400 Herford
bis Do. 5.7.
1000 kg. 3022
(Dr. Skrdlik)
Tiere sterben!!!
Hat 3122 schon abgesetzt.
Re 78049
Gespräch angenommen | bearbeitet | gesehen

- „Die Diät leicht verschimmelt, wird bei nächster Fahrt nach Hannover umgetauscht und zurückgenommen" (Beanstandung Zentralinstitut Hannover, Dr. Dreifke, 30.6.83)
- „Einer dieser Säcke ist in der Sackmitte total verschimmelt" (Telefonnotiz DKFZ v. 30.3.83)
- „Die Reklamationen über Käfer im Futter (z.T. in zugeschweißten Plastiksäkken) häufen sich. Wir müssen dringend etwas unternehmen. Vermutl. sind die Tiere im Transport- u. Silobereich zu finden. Starkes Auftreten im Mehl! (Reklamationsblätter beigefügt) Zum dritten Mal wurde das Panacurfutter für die Med. Hochschule Han. entgegen klarer Weisung in Normalsäcke abgesackt. Die Kunden verlieren langsam das Vertrauen. Wir sollten im Betrieb klare Verantwortlichkeiten festlegen." (interne Altromin-Aktennotiz v. 17.10.83)
- „(...) Besprechung mit Dr. Nohroudi (Skrdlik)- dann mit Dr. Tennekes. Er hat Verständnis – seine Worte: so etwas darf nicht passieren, aber wir sind alle Menschen. Er wird wahrscheinlich mit kostenloser Teillieferung einverstanden sein (– damit er den Versuch wiederholen kann)" (Aktennotiz v. 23.9.82 Skrdlik)
- „(...) 4 x 25 kg 1324 mit Zusatz ist so hart, daß die Jungtiere die Diät nicht fressen konnten und sind eingegangen. (...)" (Notiz v. 11.3.83 Skrdlik)

Es ist eben kein Problem, den Versuch zu wiederholen, es handelt sich ja nur um Tiere, um eine „Ware", Dr. Tennekes ist Wissenschaftler am Deutschen Krebsforschungszentrum Heidelberg (DKFZ). Interne Geschäftsdokumente ab 1986, die ähnliche Vorgänge dokumentieren, sind hier nicht aufgelistet,

da sie für die Abgabe der falschen Eidesstattlichen Versicherung nicht von Bedeutung sind, jedoch für die Schlampereien innerhalb des Produktionsablaufes Altromins selbst. Wie war das noch? „Den vorgenannten Personen ist kein Fall bekannt, daß bei der Herstellung von Standard- und Spezial-Diäten grobe Fehler festgestellt worden sind". Eigentlich ein klarer Fall einer strafbaren Handlung, vor der sich die Justiz selbst eigentlich schützen müßte, will sie nicht einer Inflation von Lügen vor Gericht den Weg ebnen. Außerdem hat die Ahndung solcher Straftaten auch nicht über den Zivilrechtsweg zu erfolgen, erst recht nicht, wenn die Nachteile, die durch diese falschen Versicherungen entstanden sind, aufgrund von Rechtsfehlern beteiligter Juristen irreversibel Bestand haben, sei es auch nur auf der Kostenseite, vom Schaden an der Pressefreiheit ganz abgesehen.

Nachdem bereits das Landgericht Detmold so eine eigenartige Parteilichkeit gegenüber den Vertretern Altromins an den Tag legte und aus der Aversion gegenüber dem Autor Haferbeck keinen Hehl machte, setzte die Detmolder Strafjustiz, bestärkt und bestätigt von der Generalstaatsanwaltschaft Hamm und dem NRW-Justizministerium noch eins drauf und machte sich damit der Rechtsbeugung und der Strafvereitelung im Amt schuldig, Straftaten, die niemals geahndet werden in der kriminellen Vereinigung ideologisch verbrämter Strafverfolgungsbehörden. Nachdem der Anzeigenerstatter wochenlang auf eine Eingangsbestätigung seiner voluminösen Anzeigen warten mußte, verfaßte der Detmolder Staatsanwalt Brüns die bemerkenswerte Verfügung, die dann über alle Instanzen Bestand haben sollte: „Es ist festzustellen, daß sich die Parteien des Zivilrechtsstreites im Vergleichswege geeinigt haben. Ein Nachbereiten und Wiederaufnehmen des Streites im Rahmen des Strafverfahrens erscheint nicht tunlich und im Interesse des Rechtsfriedens zu vermeiden. Es kann nicht Aufgabe des Strafverfahrens sein, dem Anzeigeerstatter im Nachhinein noch die Bestätigung zu verschaffen, die er offenbar im Zivilverfahren nicht in ausreichendem Maße seiner Ansicht nach erhalten hat. Selbst wenn es im Zivilrechtsstreit zu Falschangaben gekommen sein sollte, würde der Rechtsordnung

durch die Fortführung des bereits zivilgerichtlich beigelegten Streites ein größerer Schaden entstehen als bei Verzicht auf die Strafverfolgung." (Verfügung v. 29.12.86, Az. 4 Js 1211/86). Falsch, denn im Fall Fehn wurde trotz abgeschlossenen Zivilverfahrens vor dem Landgericht Detmold im Wege des Vergleichs von der Staatsanwaltschaft Detmold, Oberstaatsanwalt Marten, ein Strafverfahren angehängt wegen Beleidigung und bis zur mündlichen Verhandlung vor dem Amtsgericht Detmold getrieben, wo dann eine Einstellung gemäß § 153 StPO erfolgte. Es handelte sich dort eben um einen Kritiker bestehender Mißverhältnisse in diesem sauberen Land (siehe Kapitel: „Der politisch-kriminelle Komplex – die Recherchen des Dr. K.-H. Fehn").

Das ist eben erstaunlich, jeder kann also erst einmal versuchen – und dies tun nur die Skrupellosen, die Rücksichtslosen –, in einem Zivilverfahren zu lügen und mit falschen Eidesstattlichen Versicherungen zu operieren. Diese eklatanten Angriffe auf grundlegende rechtsstaatliche Prinzipien werden legalisiert. Opfer dieser Praktiken können sich dann anscheinend nur mit Straftaten aus der Bredouille herausziehen, indem sie, wie im Fall Altromin, an Unterlagen gelangen, die illegal beschafft worden sind. Es liegt eben nicht im öffentlichen Interesse, laut Detmolder Staatsanwaltschaft, Lügner vor Gericht strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Die Staatsanwaltschaft stellt alle fünf Verfahren (Az. 4 Js 1211-1215/86) wegen geringer Schuld und mangelnden öffentlichen Interesses (§ 153 StPO) ein, abgenickt von Amtsrichter Velhagen, demjenigen, der sogar Amtshaftungsansprüche des Landes NRW auslöst, nur um Angehörige des Establishments, in jenem Fall Altromin-Altrogge, vor kritischen Bürgern wie Dr. Haferbeck zu schützen (siehe Kapitel: „Beleidigungen sind nicht gleich Beleidigungen – Wer verdient Nachsicht der Strafjustiz und wer nicht?").

Ermittlungen fanden nicht statt. Erst durch Protest wurde zumindest die Vernehmung des Prokuristen Dr. Wirth ausgelöst, der in seiner Vernehmung von kleinen Versehen redet. Vor allem aber redet er für alle anderen Beschuldigten mit, getrennte Beschuldigtenvernehmungen finden nicht statt,

obwohl Anzeigenerstatter Haferbeck zu bedenken gab, daß Untergebene, z.B. der Laborant Hirschi, mutmaßlich genötigt wurden, die falsche Eidesstattliche Versicherung zu unterschreiben. Denn er mußte ja definitiv wissen, daß sehr „grobe" Fehler im Herstellungsprozeß auftreten, und zwar auf den verschiedenen Ebenen des Mahl- und Mischvorganges, der Säuberung, der Etikettierung und der Verwiegung. Und ob solche Fehler als „grob" zu werten sind oder nicht, bleibt der Meinungsfreiheit überlassen. Für den Autor Haferbeck ist es z.B. als „grober" Fehler zu bezeichnen, wenn durch fehlerhafte Diäten mehr Tiere gebraucht werden, z.B. bei Versuchswiederholungen, oder Tiere sterben, wie bewiesen.

Mittlerweile erkannte Anzeigenerstatter Haferbeck, daß die Justizbehörden überhaupt nicht daran interessiert sind, Persönlichkeiten von Firmen strafrechtlich zu verfolgen. Es wurde quasi ein Schutzwall um sie herum aufgebaut. Auch die Generalstaatsanwaltschaft Hamm verbog sich im Beschwerdebescheid v. 15.10.1987, Az. 2 Zs 2277/87: „Die von Ihnen beanstandete eidesstattliche Versicherung ist weitgehend durch Begriffe gekennzeichnet, die Aussagen über ein tatsächliches Geschehen mit einer subjektiven Beurteilung verknüpfen. Insbesondere setzen die Wendungen ‚grobe Fehler', ‚kurze Mischzeiten' und ‚stümperhaftes Wiegen' persönliche Wertungen voraus, deren Grenzen fließend sind und daher nicht klar umrissen werden können. Da die Parteien und Zeugen im Zivilverfahren lediglich **Tatsachen** mitzuteilen haben und nur durch deren falsche Wiedergabe ihre Wahrheitspflicht verletzen können (...), erscheint es bereits fraglich, ob und ggfls. in welchem Umfang die in der eidesstattlichen Versicherung enthaltenen Angaben vom Tatbestand des § 156 StGB erfaßt werden." Eine überaus interessante Betrachtungsweise. Die Generalstaatsanwaltschaft ordnet die Eidesstattliche Versicherung, die sich ja nahezu wörtlich mit den Ausführungen in der Dokumentation deckt, in den Bereich der persönlichen Wertungen ein, widerspricht der Einschätzung, es handele sich um Tatsachen. Nebulös wird von „fließenden Grenzen" gesprochen. Als es darum ging, Kritiker abzuurteilen, ordnete das Landgericht Detmold die Passagen als Tatsachenbehauptungen ein, nicht

als (vom Grundrecht der Meinungsfreiheit gedeckte) Wertungen. Und hierbei macht es keinen Unterschied, ob es sich um Zivil- oder Strafjustiz handelt. Aber es ging ja darum, mit aller Macht die Altromins zu schützen. Der Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft fährt dann mit drei falschen Tatsachenbehauptungen fort, die ebenfalls nie korrigiert wurden. So meint Oberstaatsanwalt Halbscheffel, der mit dem Autor Haferbeck später wieder im Kälberskandal zu tun bekommen sollte, daß „auch bei Verwirklichung der tatbestandlichen Voraussetzungen einer vorsätzlichen oder fahrlässigen falschen Versicherung an Eides Statt das Verschulden als gering beurteilt werden kann", denn Autor und Verlag wären ja nicht einseitig von einer gerichtlichen Entscheidung belastet worden, es hätte keinen erheblichen Eingriff in die Pressefreiheit gegeben und auch die zweite Auflage mit der geringfügigen Textänderung hätte verbreitet werden können. Alles dummes Zeug, denn selbstverständlich wurden Autor und Verlag belastet, nämlich durch erhebliche Kosten, eine unerträgliche Auseinandersetzung mit dem fehlerhaft arbeitenden Rechtsanwalt Stüben, der ebenfalls nicht nachvollziehbar von seiten der Justiz bei seinen Eskapaden protegiert wird; die Pressefreiheit wurde erheblichst beschädigt, da eine Schwärzung von einer Seite in einer Buchveröffentlichung zu einem brisanten Thema selbstverständlich ein Schlag gegen die Pressefreiheit ist, eben gerade wenn dies allein durch Lügen vor Gericht verursacht ist. Und die zweite Auflage war ebenfalls vom Landgericht Detmold verboten worden, auch mit den Textänderungen. Aber: „Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte können die Folgen der eidesstattlichen Versicherung nicht als schwerwiegend angesehen werden." Auch Halbscheffel meint bestimmen zu können, was im öffentlichen Interesse liegt und was nicht, er spielt sich zum Richter auf: „Ein Grundsatz, wonach in jedem Fall der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung ein nachhaltiger Schaden für die Rechtspflege eintritt und somit stets gewichtige Interessen der Öffentlichkeit berührt sind, besteht nicht." Das Belügen der Justiz berührt die Öffentlichkeit also nicht, aber Beleidigungen einer Amtsperson, noch dazu intern ohne Öffentlichkeitswirkung (siehe hierzu Kapi-

tel: „Die Flitzpiepen-Story, die Akteure: Detmolder, Hamburger und Schweriner Strafjustiz"), Blockaden vor Raketendepots für kriegerische Auseinandersetzungen sind grundsätzlich von öffentlichem Interesse und müssen öffentlich strafrechtlich verurteilt werden – eine Unrechtsjustiz, die die Garanten eines funktionierenden demokratischen Systems nur aufgrund ihrer Kritikfähigkeit verfolgt, während Profiteure dieses Systems sich ins Fäustchen lachen ob der Kulanz gegenüber ihren Praktiken, und dann jammert der sogenannte Rechtsstaat über Zuwächse der Kriminalität.

Um eine Korrektur dieses strafrechtlich relevanten Bescheides des Oberstaatsanwalts Halbscheffel zu erreichen, wird weitere Dienstaufsichtsbeschwerde beim NRW-Justizministerium geführt. Hierzu werden weitere 16 Beweiskomplexe vorgelegt, in dessen Besitz Autor Haferbeck zusätzlich gelangt war. Das Justizministerium bequemt sich zu einer nichtssagenden, eine DIN A4-Seite umfassenden Stellungnahme und weist die Dienstaufsichtsbeschwerde, durch einen Rechtsanwalt eingereicht, zurück, ohne jegliche Begründung, ohne auf die neuerlichen Beweiskomplexe einzugehen. Auch Anzeigen gegen Staatsanwalt Brüns und Oberstaatsanwalt Halbscheffel werden eingestellt, das Verfahren gegen Brüns wird von Oberstaatsanwalt Marten, Spezialist für telefonische Ermittlungen, Hardliner gegenüber Kritikern, bearbeitet.

Im Laufe der Zeit gesellen sich weitere Erkenntnisse hinzu. So verliert Altromin einen Zivilprozeß vor dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht gegen eine Datenservice GmbH wegen (strittiger) fehlerhafter EDV-Betreuungen im Zeitraum hauptsächlich bis 1985, also im für die Eidesstattlichen Versicherungen wesentlichen Zeitraum. Es ging hierbei um Software-Bereitstellungen im Wiegebereich der Futterdiäten, also um Ausdrucke von Computerlisten, bei denen es Differenzen in den Kommastellen gab (Urteil v. 5.6.89, Az. 16 U 143/86-13 O 164/86 LG Kiel). Aber noch weiteres wurde bekannt: So waren mehrere Bußgeldverfahren vom Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd des Landes Nordrhein-Westfalen gegen die Firma Altromin angestrengt worden, allein vier gelangten zu den Akten der Staatsanwaltschaft Det-

mold, darunter ein Besuchsbericht des Prokuristen Dr. Wirth v. 5.7.83: „Im Anschluß übergaben mir die Mitarbeiter des LEA eine erneute Beanstandung, diesmal PROMIRAL F mit 30% Lysinuntergehalt von der Lufa Darmstadt. PEINLICH! PEINLICH!" Wiederholt wird darum gebeten, von der Verhängung eines Bußgelds Abstand zu nehmen. „Seien Sie dessen versichert, daß wir in unserer Produktion zwischenzeitlich so viel Kontrollen eingeschaltet haben, damit derartige Beanstandungen künftig unterbleiben" (Schreiben der Herren Altrogge und Dr. Wirth v. 3.8.83 an das Landesamt). Der Leser weiß, daß dies hohle Sprüche waren, denn Unter- und Übergehalte von Inhaltsstoffen bzw. deren Fehletikettierungen, um die es in diesen Bußgeldverfahren jeweils ging, setzten sich auch in Zukunft fort, auch 1988 mußten wiederum Übergehalte, diesmal an Kupfer, eingeräumt werden (E 1.1-06.03.03.03-20/88, E 1.1-12.01.15.01). Auch in einem Schreiben v. 3.9.85 spricht Dr. Wirth von „Versehen", „menschliches Versagen" und zum Schluß: „Wir bedauern diese Beanstandungen und versichern, daß die von uns abgegebenen Erklärungen der Wahrheit entsprechen. Deshalb wären wir Ihnen verbunden, wenn das eingeleitete Verfahren eingestellt werden würde." Daß ich nicht lache, Altromin spricht von der Wahrheit und lügt wenige Monate später im Dezember 1985 in dreistester Form vor Gericht. Doch auch diese Erkenntnisse reichten nicht. Bekannt wurde weiterhin, daß bei derselben Staatsanwaltschaft, bei der Altromin-Mitarbeitern wegen vorsätzlicher Abgabe einer falschen Eidesstattlichen Versicherung eine geringe Schuld zugebilligt wurde, zur gleichen Zeit ein Ermittlungsverfahren wegen sage und schreibe 46 Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz geführt wurde, gegen den Chefchemiker Dr. Skrdlik, Anzeigenerstatter war immerhin das Bundesgesundheitsamt. Verfahrensende, man ahnt es schon: Einstellung nach § 153 StPO, geringe Schuld, mangelndes öffentliches Interesse (Az. 2 Js 566/86).

Bundesgesundheitsamt

Bundesgesundheitsamt
Postanschrift:
Postfach 33 00 13
D-1000 Berlin 33
TTX-Nr. (17) 308062 BGE
Telefax: (030) 25492-210
Wir bitten, alle Zuschrift an das BGA nicht an Einzelpersonen zu richte

Bundesgesundheitsamt, Postfach 330013, D-1000 Berlin 33

Staatsanwaltschaft
Detmold
Heinrich-Drake-Straße 1

4930 Detmold 1

Staatsanwaltschaft Detmold
Eing - 9. DEZ. 1986 4
1 Bd. .... Heft .... Anl.

2

Ihre Zeichen und Nachricht vom — Gesch.-Z.: Bitte bei Antwort angeben — Telefon: (030) 2 54 92-0 Berlin — 8. DEZ. 86

G VI 2-7652-
-01-12/86 — 25492-108

Verdacht einer Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG)

Nach unseren Ermittlungen hat Herr Dr. Vladimir Skrdlik als Verantwortlicher der Altromin Tierlabor Service GmbH & Co. KG, Lage in mehreren Fällen Straftaten nach § 29 BtMG in Tateinheit mit Ordnungswidrigkeiten nach § 32 BtMG begangen.

Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem beigefügten Schlußbericht - G VI 21-74/3178023/05-(Tgb. Nr. 19/85) - vom 25.02.85.

Sie wollen uns bitte nachsehen, daß wir aus personellen Gründen diesen Vorgang erst jetzt an Sie abgeben.

Über den Ausgang des Verfahrens bitten wir uns zu unterrichten.

Im Auftrag

Meyer

Dr. Meyer

Anlagen

2 Js 566 / 86

Besucheranschriften: Bundesgesundheitsamt Thielallee 88-92 D-1000 Berlin 33 — Robert Koch-Institut Nordufer 20 D-1000 Berlin 65 — Institut für Wasser-, Boden- und Lufthygiene Corrensplatz 1 D-1000 Berlin 33 — Max von Pettenkofer-Institut Unter den Eichen 82-84 D-1000 Berlin 45 — Institut für Sozialmedizin und Epidemiologie General-Pape-Straße 62-66 D-1000 Berlin 42 — Institut für Strahlenhygiene Ingolstädter Landstraße 1 D-8042 Neuherberg — Institut für Veterinärmedizin Thielallee 88-92 D-1000 Berlin 33 — Insti[tut] Seestr[aße] D-100[0]

Das Verfahren wurde eingestellt – nach § 153 StPO wegen geringer Schuld und mangelnden öffentlichen Interesses, letztlich mit Zust. des BGA.

Die Rücksichtnahme auf Altromin war frappierend und rechtsstaatlich nicht mehr zu erklären, zumal es noch weiterging. Nach wiederum massiven Vorträgen seitens Dr. Haferbecks und Vorlage weiterer Beweisdokumente über die Geschäftspraktiken Altromins wurde die Staatsanwaltschaft Detmold wiederum gezwungen, sich zu stellen. Erstaunlich erneut, zu welcher Verbalakrobatik Staatsanwälte, die Zweit- und Drittgarnitur unter den Juristen, so fähig sind. Es reichte nun nicht mehr, daß Eidesstattliche Versicherungen falsch sind, um sie entsprechend strafrechtlich zu ahnden, noch dazu mutmaßlich gekoppelt mit einer Nötigung gegenüber dem Laboranten, in jedem Fall aber mit Prozeßbetrug, sie müssen auch besonders dreist sein: „Voraussichtlich käme eine Wiederaufnahme der Ermittlungen nur dann in Betracht, wenn aufgrund des weiteren Vorbringens des Anzeigenerstatters sich die seinerzeit vorgenommene Abwägung der in Frage stehenden Gesichtspunkte als nicht mehr haltbar erweisen sollte, insbesondere dann, wenn sich die in Frage stehende Eidesstattliche Versicherung nicht nur als falsch, sondern als so dreisten Verstoß gegen die Rechtsordnung herausstellen sollte, daß sie entgegen der früheren Auffassung nicht sanktionslos hingenommen werden kann. Hierbei wird allerdings zu berücksichtigen sein, daß bereits in der Eidesstattlichen Versicherung die Beschuldigten lediglich „grobe" Fehler verneint haben, was letztlich eine schwer objektivierbare subjektive Wertung beinhaltet." (Verfügung v. 3.5.89)

Ein so kurzes Gedächtnis wie die Staatsanwaltschaft Detmold hat der Leser sicher nicht, denn es waren sechs Einzelpunkte, die eidesstattlich versichert wurden und die sich aufgrund der Internas als falsch herausstellten, beileibe nicht nur die „groben" Fehler. Und von „Dreistigkeit" als Voraussetzung für die Erfüllung des Straftatbestands der Abgabe einer falschen Eidesstattlichen Versicherung spricht der Gesetzgeber nicht, denn es ist grundsätzlich dreist, die Justiz zu belügen und damit auch zu betrügen. Aber die Zeit heilt alle Wunden, so auch bei der Staatsanwaltschaft Detmold, die dann erst einmal flugs einige Punkte unter den Tisch fallen läßt. Es ist zu viel passiert, als daß sie jetzt noch einen Straftatbestand über die

„geringe Schuld" hinaus bejahen könnte, was sie gar nicht will aufgrund der Verfilzungen in Detmold, denn nach Strafanzeigen gegen Staatsanwalt Brüns ist Dr. Haferbeck als Querulant abgestempelt, und es wird dafür gesorgt, daß auch andere Staatsanwaltschaften hiervon erfahren. Nun, trotz massivster Proteste in der Vergangenheit leitet Brüns weiterhin die Ermittlungen und schreibt von früher ergangenen Verfügungen seinerselbst und der Generalstaatsanwaltschaft ab, ohne auch nur im entferntesten auf die Schriftsätze Dr. Haferbecks und seines Anwalts einzugehen und diese inhaltlich zu beachten. Es bleibt beim „groben" Fehler, der allein eidesstattlich versichert sein sollte, der jedoch eine schwer objektivierbare Wertung darstelle, eigentlich wußten die Beschuldigten ja gar nichts von groben Fehlern zum Zeitpunkt ihrer Eidesstattlichen Versicherung usw. usw. Wenn man nicht über die Verfilzungen Bescheid wüßte, könnte man meinen, man hätte es mit Geistesschwachen zu tun.

Der Leitende Oberstaatsanwalt Strunk weist wiederum mit Schreiben v. 8.6.89 eine Wiederaufnahme des Verfahrens zurück. Mit Beschwerde v. 12.4.90 greift Dr. Haferbeck den Gesamtvorgang nochmals an unter Hinweis auf ein rechtskräftiges Urteil des Amtsgerichts Stuttgart in einem die Öffentlichkeit viel weniger interessierenden Fall. Hier stritten sich zwei Wettbewerber um Abwerbungen von Kunden. Auch dort wurde im Einstweiligen Verfügungsverfahren prozessiert, dieses endete mit Vergleich vor dem OLG Stuttgart (Az. 2 U 161/83). In diesem Verfahren gab eine Prozeßpartei eine falsche Eidesstattliche Versicherung ab mit der im Vergleich zum ‚Altromin'-Verfahren banalen Falsch-Versicherung, sie hätte keine Kunden abgeworben. Diese Versicherung an Eides Statt stellte sich als falsch heraus. Richter Fritz in einem rechtskräftigen Urteil: „Es kann nicht hingenommen werden, daß die Gerichte gerade im Verfahren über einstweilige Verfügungen mit seinen begrenzten Beweismöglichkeiten von Antragstellern getäuscht werden. Darüber hinaus ging es um erhebliche Kosten, die letztendlich der Antragsgegner tragen mußte. Insgesamt, aber insbesondere wegen der ausschlaggebenden Bedeutung der falschen eidesstattlichen Versicherungen für

das Verfahren erschien eine Geldstrafe von 150 Tagessätzen gerade noch ausreichend" (rechtskräftiges Urteil v. 24.10.85, Az. B 16 Ds 2241/85 AG Stuttgart). 150 Tagessätze à DM 150,-- = 22500,-- DM, vorbestraft (Vorstrafengrenze liegt bei 90 Tagessätzen), gerade noch von der Haft verschont – als so wesentlich beurteilt ein Stuttgarter Strafgericht den Verstoß gegen § 156 StGB in einem Sachverhalt, der zu dem Detmolder Verfahren eine Bagatelle ist. Hier handelte es sich um eine Buchveröffentlichung über brisante und in der Öffentlichkeit konträr diskutierte Themen, um Eidesstattliche Versicherungen von fünf größtenteils führenden Mitarbeitern einer Firma zu sechs Punkten, es gab eine erdrückende Widerlegung dieser Versicherungen – und die nordrhein-westfälische Justiz stellt wegen geringer Schuld nach § 153 StPO ein, ein Skandal erster Güte. Die Generalstaatsanwaltschaft Hamm, längst ebenfalls als rechtsbeugerisch und strafvereitelnd tätig bekannt, hat keine Lust mehr, überhaupt noch zu bescheiden. „Insbesondere spricht die Verurteilung eines Angeklagten in einem ähnlich gelagerten Fall nicht dafür, daß die Einstellung des vorliegenden Verfahrens rechtsfehlerhaft war." (Bescheid v. 3.5.90 der Generalstaatsanwaltschaft Hamm, Az. 2 Zs 822/90) Wiederum bescheidet Halbscheffel.

Strafanzeigen Dr. Haferbecks („Halbscheffel fügt sich, er ist ein Instrument der gesellschaftspolitischen Machtstrukturen, die eine überfällige Aburteilung von Straftaten hochrangiger Rotarier-Manager nicht dulden. Er hebelt die Justiz als ordnende Instanz aus den Angeln und übt somit Gewalt aus, Gewalt gegen Bürger, die diesen Rechtsstaat mit allen Mitteln verteidigen und für ihn eintreten") gegen die Staatsanwälte werden abgebügelt, ebenso ein Klageerzwingungsverfahren gegen die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Halbscheffel wegen Verdachts der Rechtsbeugung, Strafanzeigen gegen den Justizminister des Landes NRW, Krumsiek, der auch über die anderen Rechtsskandale in Lippe und Umgebung seit über 10 Jahren unterrichtet wird und nichts Entscheidendes gegen diese Machenschaften unternimmt, enden ebenfalls erfolglos. Das gleiche geschieht mit Strafanzeigen gegen die Justiz-Beteiligten wegen des Verdachts der Angehö-

rigkeit zu einer kriminellen Vereinigung. Die Justiz schottet ab, korrigiert nicht, läßt schwere Vergehen von führenden lippischen Firmenvertretern verjähren.

Aber das alles hat System; zur exakt gleichen Zeit findet ein identischer Vorgang bei einem anderen Bürger Lippes statt. Dem CDU-Mitglied und Studiendirektor Hoke wird vom CDU-Geschäftsführer und Vorsitzenden des Stadtverbandes Horn-Bad Meinberg untersagt, kritische Anmerkungen zum Innenleben der CDU mittels eines Leserbriefes zu wiederholen. Vertreten wird der CDU-Geschäftsführer Geßner wiederum von der Anwaltskanzlei des CDU-Landtagsmitglieds Paus, Rotarier Dorn und Altromin-Anwalt. Auch hier wird mit einer nach Ansicht Hokes falschen Eidesstattlichen Versicherung gearbeitet. Die 1. Zivilkammer des Landgerichts Detmold unter Richter Isenbeck erläßt ohne mündliche Verhandlung am 6.11.85 eine Einstweilige Verfügung, die dann vor dem OLG Hamm per (ebenfalls erzwungenen) Vergleich endete. Hoke erstattet dann Anzeige wegen Verdachts der Abgabe einer falschen Eidesstattlichen Versicherung am 19.3.86, also noch vor dem Abschluß des OLG-Verfahrens. Am 22.12.1989 stellt Oberstaatsanwalt Marten das Ermittlungsverfahren gegen CDU-Geßner (mittlerweile nach Bad Schwabach abgewandert) ein – na klar, nach § 153 StPO wegen geringer Schuld (Az. 4 Js 320/86): „Zwar ist nicht auszuschließen, daß Herr Geßner seinerzeit doch in einigen Nebenpunkten unrichtige Angaben gemacht hat. Um das strafrechtlich abzuklären, wäre jedoch ein Ermittlungsaufwand erforderlich, der unverhältnismäßig erscheint. Der Rechtsfrieden war bereits im wesentlichen dadurch wiederhergestellt, daß beide Parteien vor nunmehr fast vier Jahren den Zivilprozeß in der Hauptsache für erledigt erklärt hatten." Obwohl selbst Marten einräumt, daß Geßner wohl die Unwahrheit gesagt haben könnte, immerhin in Form einer Eidesstattlichen Versicherung, putzt Marten Studiendirektor Hoke runter: „(...) – haben Sie offensichtlich aus Verärgerung über diese Entscheidung gegen Herrn Geßner Strafanzeige erstattet".

Aber es kommt noch besser, Marten, Spezialist für Beleidigungen und Psychiatrisierung aufrechter Bürger, schimpft wei-

ter auf Studiendirektor Hoke ein, der vollkommen zu Recht den schon damals am Boden liegenden Rechtsstaat vor skrupellosen Zeitgenossen schützen wollte: „Erst nachdem das Landgericht Detmold insoweit zu Ihren Ungunsten entschieden hatte, haben Sie Strafanzeige erstattet, offensichtlich nicht aus sachlichen Erwägungen, sondern überwiegend aus dem Gesichtspunkt der Rechthaberei.“ Zwar ist klar, daß Marten eingebunden ist in das verfilzte Netz des Establishments, doch wurde es bereits damals Zeit, ihn auf seinen Geisteszustand überprüfen zu lassen, was in Lippe ja ein Sakrileg ist (siehe Kapitel: „Das Detmolder Justiz-Establishment schlägt zurück – Beleidigungen eines Oberstaatsanwalts“). Auch die Generalstaatsanwaltschaft Hamm schließt sich der § 153-Einstellung an, beantwortet Hoke noch nicht einmal die Frage nach dem Richter, der dieser Einstellung zugestimmt hatte. Dienstaufsichtrechtliche Maßnahmen gegen Marten lehnt sein Kollege, Oberstaatsanwalt Klemme, mit Datum v. 4.10.90 ab. Immerhin strengt sich der Justizminister des Landes NRW an, auf knapp fünf Seiten die Einstellung wegen Geringfügigkeit zu erläutern und natürlich zu verteidigen, dem Buchautor Haferbeck und seinem Anwalt wurden seinerzeit keine Begründungen zugestanden, im übrigen vom selben Sachbearbeiter Mengeringhausen.

Studiendirektor Hokes und Dr. Haferbecks Wege kreuzten sich erst 1989 anläßlich der Abfassung des Buches „Glücklicher Rechtsstaat“, sie wußten bis dahin nichts von ihren auch zeitlich gemeinsamen Wegen durch die NRW-Unrechtsjustiz. Sie unterscheiden sich auch vollständig voneinander, Hoke als gesetzter Studiendirektor, wohlsituiert, CDU-Mitglied, Dr. Haferbeck, parteilos, ruhelos, kritisch, Anwender der Methoden des zivilen Ungehorsams. Was eint nun die Detmolder Justizbande, gegen beide das Recht zu beugen und strafvereitelnd tätig zu werden? Hans und Hans Leopold Altrogge, Hans-Jochen Büngener, Rüdiger Dorn, die Landgerichtspräsidenten (hintereinander) Schuldt und Bosse (1994 verstorben), der Leitende Oberstaatsanwalt Klemme, Regierungspräsident Stich, Helmut Giesdorf und Kurt Gasper, Verleger der Lokalzeitung 'Lippische Landes-Zeitung', und Oberkreisdirektor

Lotz sind alle im Lions- oder Rotary-Club organisiert, auf Du und Du, mit einem strengen Ehrenkodex für das Miteinander- und Füreinander-Eintreten.

„Die Pflege der Freundschaft als eine Gelegenheit, sich anderen nützlich zu erweisen." „Förderung verantwortungsbewußter, privater, geschäftlicher und öffentlicher Betätigung aller Rotarier."
(Ziele von 'Rotary International', zit. nach: Dr. Fehn: „Beleidigungen-Abenteuer im deutschen Filz", Prometheus Verlag Gütersloh 1987)

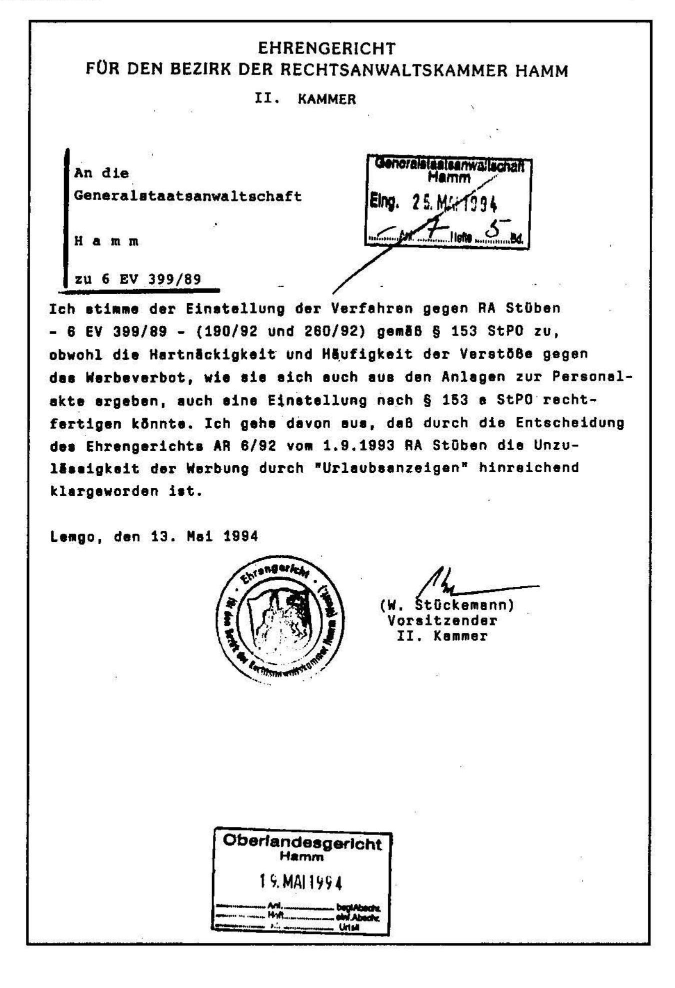
Auch Dr. Scheelje, der Pelztierzuchtfunktionär aus dem fernen Hannover, ist Lions-Mitglied. Und der ehemalige Mecklenburg-Vorpommernsche Innenminister Kupfer, der seinen Hut u.a. wegen der Rostocker Krawalle nehmen mußte, ist Mitglied im Lions-Club. Diese verschworene Gemeinschaft, zu der noch viele andere „Persönlichkeiten" eben vor allem aus dem Lippischen zählen, haben das Gesellschafts- und Rechtsgefüge in Lippe fest im Griff. Da können andere Rechtsbrecher wegen Lügen vor Gericht teilweise empfindlich bestraft werden, dies ficht das Lippische Establishment nicht an.

Neben dem klaren Stuttgarter Urteil wegen Abgabe einer falschen Eidesstattlichen Versicherung wurde 1990 z.B. ein Mann verurteilt, der eine Falschaussage zugunsten einer Arbeitskollegin machte: drei Monate Freiheitsstrafe mit Bewährung. Heinz-Klaus Mertes, Rechtsaußen des Bayern-Magazins 'Report', mittlerweile übergewechselt zu SAT 1, bekam einen Strafbefehl über DM 18000,-- vom Amtsgericht München zugestellt wegen „eidesstattlicher Falschaussage" (DER SPIEGEL 33/93). VW-Manager Lopez allerdings entging strafrechtlicher Folgen. Gegen ihn stellte die Hamburger Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren wegen Abgabe einer falschen Eidesstattlichen Versicherung gemäß § 153a StPO gegen Zahlung einer Geldbuße von DM 75000,-- ein, Benachteiligter war ja auch nur ein ungeliebtes Nachrichtenmagazin, gegen das Lopez letztlich mit dieser falschen Eidesstattlichen Versicherung umfängliche Gegendarstellungen durchsetzen konnte: DER SPIEGEL.

Teile der Detmolder und Hammer Justiz haben sich schwerster Rechtsverletzungen schuldig gemacht, sie produzieren Justizverdrossenheit und Zorn, der zur Rechtsunsicherheit ausarten kann. Hierüber berichtet auch, an einigen repräsentativen Fällen aufgezeigt, das Buch: „Unter der Folter“, Dr. Fehn, Prometheus Verlag, September 1994.

Der Detmolder Oberstaatsanwalt donnert – Querulanten haben keinen Rechtsanspruch

Rechtsanwalt Michael Stüben ist ein umstrittener Mann in der Juristenszene.



EHRENGERICHT
FÜR DEN BEZIRK DER RECHTSANWALTSKAMMER HAMM
II. KAMMER

An die
Generalstaatsanwaltschaft

H a m m

zu 6 EV 399/89

Generalstaatsanwaltschaft Hamm
Eing. 25. MAI 1994

Ich stimme der Einstellung der Verfahren gegen RA Stüben - 6 EV 399/89 - (190/92 und 260/92) gemäß § 153 StPO zu, obwohl die Hartnäckigkeit und Häufigkeit der Verstöße gegen das Werbeverbot, wie sie sich auch aus den Anlagen zur Personalakte ergeben, auch eine Einstellung nach § 153 a StPO rechtfertigen könnte. Ich gehe davon aus, daß durch die Entscheidung des Ehrengerichts AR 6/92 vom 1.9.1993 RA Stüben die Unzulässigkeit der Werbung durch "Urlaubsanzeigen" hinreichend klargeworden ist.

Lemgo, den 13. Mai 1994

(W. Stückemann)
Vorsitzender
II. Kammer

Oberlandesgericht
Hamm
19. MAI 1994

Es sind bei der Generalstaatsanwaltschaft Hamm Ehrengerichtliche Ermittlungsverfahren (Az. 6 EV 399/89, 6 EV 684/90) gelaufen, dazu mindestens zwei Vormundschaftsverfahren (Az. 9 X 174/90 AG Lemgo, 3 XVII 322, AG Blomberg). Mit seinen juristischen „Fähigkeiten" war es ebenfalls nicht weit her, so verschlampte er beispielsweise in der zivilrechtlichen Auseinandersetzung zwischen der Fa. Altromin und dem ECHO Verlag sowie dem Autor der „Dokumentation über die Tierversuchspraxis am DKFZ und an der Universität Heidelberg" eine wichtige Frist zur Einlegung eines Widerspruchs gegen einen dadurch dann rechtskräftig gewordenen Ordnungsgeldbeschluß über DM 5000,-- gegen den ECHO Verlag, Az. 1 O 30/86 LG Detmold. Darüber hinaus fertigte er so schwache Schriftsätze in dem betreffenden Verfahren, daß die Sache schon allein deswegen nur „gegen den Baum gehen konnte". Die Gegenseite und die 1. Zivilkammer des Landgerichts Detmold hat's sicherlich gefreut.

Da er sich schwerste Verfehlungen in seiner Rechtsvertretung geleistet hatte, weigerte sich der ECHO Verlag, seine Gebühren zu erstatten, die er dann auch gegen Edmund Haferbeck festsetzen ließ. Hierzu gehörten auch Gebührenansätze für die Durchführung eines Prozeßkostenhilfeverfahrens. Diese Kostenansätze machte er auch gegenüber dem ECHO Verlag bzw. Herrn Haferbeck geltend. Mehrfach wurde er von diesen Mandanten, die juristische Laien waren, darauf hingewiesen, daß die Abforderung dieser Gebühren nach der Rechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO) nicht zulässig sei. Er bestand jedoch weiterhin auf dieser Zahlung. Aufgrund dieser Uneinsichtigkeit eines Volljuristen, den er auch immer herauszukehren wußte, erstattete Dr. Haferbeck mit Datum vom 21.3.1989 Strafanzeige wegen des Verdachts des Betruges. Fast ein Jahr später, am 12.3.1990, ergeht von Oberstaatsanwalt Marten folgender Bescheid an Dr. Haferbeck: „Vorbezeichnetes Verfahren habe ich mit Zustimmung des Amtsgerichts Lemgo gemäß § 153 StPO Abs. 1 der Strafprozeßordnung eingestellt. (...) Rechtsanwalt Stüben hat den objektiven Tatbestand dieser Strafbestimmungen (§§ 352, 52 StGB-versuchte Gebührenüberhebung, Anm. des Verf.) dadurch erfüllt, daß er neben der

Prozeßgebühr unzulässigerweise auch Gebühren für das Prozeßkostenhilfeverfahren verlangt hat. Für ein vorsätzliches Handeln spricht, daß der Beschuldigte diese Forderung aufrechterhalten hat, obwohl er von Ihnen auf die bestehende Rechtslage hingewiesen worden ist (...)."

Da es sich ja „nur" um DM 500,-- handelte, könnte man möglicherweise im Wege der „geringen Schuld" verfahren. Indes handelte es sich hier bei der Geltendmachung um Gebühren für ein Prozeßkostenhilfeverfahren, womit zum Ausdruck kommt – gerade wenn ein Gericht einen solchen Antrag auf Prozeßkostenhilfe (PKH), im Fall des Detmolder Landgerichts natürlich rechtswidrigerweise, ablehnt, – daß es sich um wenig begüterte Mandanten handelt, die von seiten eines Volljuristen nicht noch übervorteilt werden sollten, zumal die Gebührenberechnungen sehr übersichtlich in der BRAGO geregelt sind. Und so wurde dem Volljuristen Stüben tatsächlich auch mitleidigerweise im Einstellungsbescheid zugute gehalten, daß „er zur Tatzeit als Berufsanfänger im Gebührenrecht noch zu unerfahren gewesen sei". Auch meint OStA Marten darauf hinweisen zu müssen, daß ja „die Tat nunmehr fast vier Jahre zurückliegt", die Schuld wird damit also immer geringer. Dennoch hätte aufgrund der sonstigen Umstände im Wirken des Rechtsanwalts Stüben eine gewisse Abschreckung erfolgen müssen, da Rechtsanwälte immerhin Teil der öffentlichen Rechtspflege sind und sich der Berufsstand ohnehin imagemäßig, bedingt durch strafrechtliche Machenschaften von Anwälten und die zunehmende Kollaboration mit Wirtschaftskriminellen, auf dem absteigenden Ast befindet. Wenigstens einer Regelung gem. § 153a StPO, also mit Zahlung einer Geldbuße, hätte es bedurft. Im Vergleich hierzu werden Beleidigungsdelikte (nicht nur) von der Staatsanwaltschaft Detmold, sofern sie von kritischen Bürgern begangen werden, mit aller Härte verfolgt.

Und auch standesrechtlich kam Stüben hier wieder davon, denn mit Schreiben vom 5.9.90 gab die Generalstaatsanwaltschaft Hamm den Fall an die Rechtsanwaltskammer Hamm weiter, Begründung: „Standesrechtlich dürfte angesichts der offensichtlichen beruflichen Unerfahrenheit des Rechtsan-

walts eine Maßnahme im dortigen Zuständigkeitsbereich ausreichen." Daß die Gefahr besteht, daß die „berufliche Unerfahrenheit" zu schwerwiegenden Verzerrungen im rechtsstaatlichen Streit miteinander führen kann, wie u.a. das Verfahren der Fa. Altromin gegen den ECHO Verlag gezeigt hat, scheint hier von keinem Belang zu sein – „Wehret den Anfängen" scheint nur solchen BürgerInnen zu gelten, die unter persönlichem Einsatz gegen Mißstände vorgehen und dafür „einen drauf" kriegen müssen. Aber auch die Rechtsanwaltskammer Hamm kann nicht bestrafen, denn es ist „Verjährung eingetreten" (Schreiben vom 30.11.90 an die Generalstaatsanwaltschaft Hamm). Unabhängig davon, daß dieses auch die GenStA Hamm hätte erkennen müssen, die, zur Rede gestellt, noch mit Schreiben vom 2.7.94 klarstellt, daß nach ihrer Rechtsauffassung (die mit der von Dr. Haferbeck identisch ist) eine Verjährung nicht eingetreten ist („Eine Verjährung wurde hier nicht gesehen, da der Vorwurf dem Rechtsanwalt mit hiesigem Schreiben vom 08.02.1991 bekanntgegeben worden war. Gleichwohl wurde ein Anlaß, die nunmehr mindestens sieben Jahre zurückliegende Pflichtverletzung noch zu ahnden, nicht gesehen" – die Zeit heilt alle Wunden, das Nachsehen haben die Opfer dieser Rechtsbrecher), ist der Rechtsstaat noch nicht einmal in einfachen Fällen wie diesen in der Lage, solche ordnungsgemäß in übersichtlichen Zeiträumen abzuschließen.

Auch die Beschwerden über die § 153-Einstellung laufen ins Leere, sowohl die Generalstaatsanwaltschaft Hamm als auch das NRW-Justizministerium halten diese Vorgehensweise für gerechtfertigt. Auch hier im ursprünglichen Strafverfahren tritt darüber hinaus die Verjährung ein.

Bei diesem Fall würde es sich nur um ein weiteres Beispiel des Schutzes der Justiz gegenüber ihresgleichen handeln, wenn nicht die wahren Motive des Detmolder Oberstaatsanwalts Marten ersichtlich würden, die ein beredtes Beispiel sachfremder Vorgehensweisen sind, allerdings ebenfalls gedeckt durch die Generalstaatsanwaltschaft Hamm und das NRW-Justizministerium. Wenn die Justiz sich einmal auf einen Weg festgelegt hat, seien die Beweise für die Unrichtigkeit dieses Weges auch noch so erdrückend, bleibt sie auf diesem Weg

und verfolgt diesen mit Brachialgewalt und denunziert diejenigen, die auf diese Rechtsbeugungen und Strafvereitelungen aufmerksam machen. In einer internen Aktenverfügung nämlich die natürlich, dem Anzeigenerstatter Dr. Haferbeck nicht mitgeteilt wurde, notiert Marten am 28.2.1990: „Unter diesen Umständen erscheint die Einstellung des Verfahrens, wenn nicht schon gemäß § 170 Abs. 2 StPO, so zumindest nach § 153 Abs. 1 StPO gerechtfertigt, zumal ein Schaden nicht entstanden ist und es sich bei dem Anzeigenerstatter um einen Mann handelt, dessen querulatorische Neigungen hier amtsbekannt sind." Das sollte man festhalten: Obwohl die Gebührenüberhöhung Stübens durch Gerichtsdokumente erwiesen ist und nur seine berufliche Unerfahrenheit für die Strafmaßbemessung ins Feld geführt wird, erwägt Marten, der fünf Hausdurchsuchungen und eine erkennungsdienstliche Behandlung wegen eines Beleidigungstatbestandes vornimmt (siehe Kapitel: „Der politisch-kriminelle Komplex – die Recherchen des Dr. K.-H. Fehn"), wobei das Verfahren dann letztlich mit Einstellung endet, der telefonisch Beschuldigtenaussagen einholt, der wesentliche, u.a. in den Fehns-Büchern „Beleidigungen – Abenteuer im deutschen Filz", „Glücklicher Rechtsstaat" und „Unter der Folter" beschriebene Unterlassungen und damit Strafvereitelungen und Rechtsbeugungen in Ermittlungsvorgängen u.a. gegen das Medizin-Establishment Lippes vornimmt, eine Einstellung nach § 170 StPO, leugnet also überhaupt die Existenz eines Tatverdachts, und dies, so legt die wütende Verfügung nahe, nur weil der Anzeigenerstatter sich u.a. gegen die Detmolder Unrechtsjustiz auflehnt, mit rechtsstaatlichen Mitteln. Es wird ein klarer Straftatbestand angezeigt, der zwar von seinen materiellen Auswirkungen her gering, jedoch für die staatliche Rechtspflege alles andere als zumutbar ist, der vor dem Hintergrund eines Rechtsdesasters zwischen ideell arbeitenden BürgerInnen und einer von ihrer Produktpalette und ihrem Geschäftsgebaren her zweifelhaften Fa. Altromin stattfindet und, weil auch andere BürgerInnen ihre Negativerfahrungen mit Teilen der Detmolder und der NRW-Justiz gemacht haben, zu Eruptionen im Verhältnis zum Rechtsmittelstaat geführt hat. Letztlich werden vom „Queru-

lanten" Dr. Haferbeck angezeigte bzw. angegangene Straftäter nur deshalb nicht in der notwendigen Form zur Rechenschaft gezogen, weil er ja auch ein scharfer Justizkritiker ist, nur Dr. Haferbeck? Es häufen sich die Fälle, wo BürgerInnen und Vereinigungen gegen die Unrechtsjustiz vorgehen, klar erkennend, daß System dahintersteckt, daß bestimmte kriminelle Kräfte geschont und Kritiker unterdrückt werden sollen. Sachfremde Erwägungen spielen letztendlich die entscheidungserhebliche Rolle, nicht das Delikt selbst. Wäre ein Angehöriger des Establishments Anzeigenerstatter gewesen, hätte die Staatsanwaltschaft den Rechtsanwalt Stüben öffentlich angeklagt.

Die Justiz produziert ihre eigenen, irgendwann einmal den Pfad der Rechtsstaatlichkeit verlassenden Gegner...

Das Detmolder Justiz-Establishment schlägt zurück – Beleidigungen eines Oberstaatsanwalts

Oberstaatsanwalt Marten steht als Paradebeispiel einer rechtsbeugerisch und strafvereitelnd, nach „Gusto" entscheidenden Strafverfolgungsbehörde, die Mitglieder des Establishments, insbesondere Mediziner, Beamte, Unternehmer oder Anwälte, vor Strafverfolgungsmaßnahmen verschont und verantwortungsbewußte BürgerInnen mit teils drakonischen Maßnahmen verfolgt und auch persönliche bzw. ideologische Überzeugungen zur Maxime ihres Handelns macht. Die wesentlichen Punkte sind hier stichwortartig noch einmal aufgeführt:

- Durchführung von fünf Hausdurchsuchungen, erkennungsdienstliche Behandlung, der Versuch, eine richterliche Zwangsvorführung zu erlangen, der Erlaß eines Strafbefehls und dessen unzulässige Verschickung an Dritte für ein angebliches Beleidigungsdelikt, was letztendlich mit Einstellung endete.
- Durchführung eines getrennten Strafverfahrens wegen dieses angeblichen Beleidigungsdelikts, obwohl die Angelegenheit zivilrechtlich per Vergleich vor dem Landgericht Detmold beendet worden war.
- Unterlassung von strafrechtlichen Ermittlungen gegen Kunstfehler-Ärzte mit Hinweis auf laufende Zivilverfahren.
- Bestätigung der Vorgehensweise des Detmolder Staatsanwalts Brüns, der eine Verfolgung von fünf teils leitenden Mitarbeitern der Firma Altromin wegen nachweislicher Abgabe einer falschen Eidesstattlichen Versicherung mit dem Hinweis auf die zivilrechtliche Klärung per Vergleich ablehnte.
- Die Beschimpfung des Oberstudiendirektors Hoke wegen der Insistierung auf einer strafrechtlichen Ahndung eines CDU-Mannes, der ebenfalls mutmaßlich eine falsche Eidesstattliche Versicherung abgegeben hatte.
- Durchführung telefonischer Ermittlungen gegenüber einem

Beschuldigten u.a. mit der Bitte, eine Zeugenaussage gleich mit zu den Akten zu reichen, zu ermittelnde Delikte: Urkundenfälschung, Prozeßbetrug, Anstiftung zur Falschaussage vor Gericht.

- Entscheidung einer Einstellung nach § 170 StPO (kein Tatverdacht nachzuweisen) oder nach § 153 StPO (geringe Schuld) einzig danach, ob der Anzeigenerstatter ein „Querulant" ist oder nicht, obwohl der Straftatbestand der versuchten Gebührenüberhöhung von ihm selbst festgestellt worden ist.
- Versuchte Psychiatrisierung eines Anzeigenerstatters mit der Folge der Existenzvernichtung, nur weil dieser völlig zu Recht die lippische Justiz, speziell Marten, kritisiert.
- Einstellung eines Verfahrens nach § 153a StPO gegen Zahlung einer Geldbuße wegen geringer Schuld und mangelnden öffentlichen Interesses gegen einen Autofahrer, der eine Fahrradfahrerin umgefahren und verletzt und sich trotzdem vom Tatort entfernt hat (Unfallflucht).

Diese Verfahren haben auch alle Aktenzeichen und liegen vollständig den Betroffenen vor: 4 Js 41/82, 4 Js 45/82, 4 Js 296/83, 3 Js 647/88 in Verbindung mit 4 Js 1211-1215/86, 4 Js 320/86, 4 Js 220/89, 4 Js 991/87 und aktuell 6 Js 70/94.

Aber engagierte BürgerInnen sind mit Verurteilungen vorsichtig, und ein Teil der betroffenen Justizgeschädigten beschloß, zunächst erst einmal einen Antrag auf Bestellung einer Pflegschaft bzw. eines Vormundes beim Vormundschaftsgericht Detmold zu stellen, damit eine eventuelle, dann ja vieles erklärende Geistesschwäche Martens ausgeschlossen werden könne. Wenn hinreichende Anhaltspunkte vorliegen, daß zumindest eine Überprüfung einer Person auf Gebrechlichkeit und/oder Geistesschwäche angezeigt wäre, kann dies jeder Bürger, der betroffen ist, tun ohne Rücksicht auf die Person, die gesellschaftliche Stellung oder den beruflichen Background. Dafür ist dann ein geregeltes Verfahren vorgesehen, an dessen Ende ein entsprechendes Ergebnis des Vormundschaftsgerichts steht. So jedenfalls die Ansicht des Antragstellers Dr. Haferbeck. Auf den Antrag vom 25.11.1990 erfolgte

Radfahrerin angefahren und Unfallort verlassen – Staatsanwaltschaft Detmold stellte Verfahren ein

Lemgoer Geistlicher beging Fahrerflucht

Von Jutta Dümpe-Krüger

Lemgo. Ratlos und nicht ohne Zorn hält die Lemgoerin Sabine Rankenau (Name von der Redaktion geändert) den Brief der Detmolder Staatsanwaltschaft vom 30. Oktober in den Händen: „Das Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der fahrlässigen Körperverletzung und Unfallflucht wurde nach Anklageerhebung durch das Gericht gegen Zahlung von 1500 Mark zugunsten der Landeskasse eingestellt", heißt es darin.

Zweiter Schock kam nach vier Tagen

Die Staatsanwaltschaft legte damit einen Fall zu den Akten, der der 44jährigen noch lange in schmerzlicher Erinnerung bleiben wird. Sabine Rankenau wurde am 30. April als Radfahrerin von einem Auto angefahren, stürzte, erlitt dabei leichtere Verletzungen und mußte fassungslos miterleben, daß sich der Fahrer des Wagens „aus dem Staub" machte. Nach dem ersten Schock kam vier Tage später der zweite für die Geschädigte, die sofort „Anzeige gegen Unbekannt" erstattet hatte: Als Unfallverursacher machte die Polizei den Pfarrer einer Lemgoer Kirchengemeinde ausfindig.

„Ich kann nicht begreifen, wie ein Mensch in einem derartigen Amt mit enormer Vorbildfunktion so handeln kann, noch verstehe ich, warum das Verfahren eingestellt wurde", macht die Lemgoerin deutlich, die bisher glaubte, daß bei fahrlässiger Körperverletzung mit anschließender Fahrerflucht dem Betreffenden grundsätzlich der Führerschein entzogen wird. Mitnichten – wie sich jetzt herausstellte. „Ich war am Kardonnerstag gegen 14.30 Uhr mit dem Rad auf dem Biesterbergweg in Richtung Innenstadt unterwegs, um einzukaufen", erzählt Sabine Rankenau. In Höhe der dortigen Verkehrsinsel habe dann ein aus einer Seitenstraße kommendes Auto versucht, sie zu überholen. „Ein Verhalten, das die Polizisten vor Ort mit Unverständnis zur Kenntnis nahmen", erinnert sich die junge Frau. „Wer hier überholen will, der muß schon ein Akrobat sein", zitiert sie einen der Beamten, die an der Unfallstelle Maß nahmen.

Sie sei von dem Auto zunächst am Lenker, dann noch einmal am hinteren Teil des Rades gestreift worden, bevor sie auf die Straße stürzte, so die Lemgoerin. Noch liegend habe sie gesehen, daß der Fahrer zunächst gebremst habe, dann wieder angefahren sei, an der Kreuzung erneut gehalten habe und dann einfach weggefahren sei. „Der haut einfach ab – schoß mir in diesem Moment durch den Kopf, und ich konnte es kaum glauben", erzählt sie. Beinahe reflexmäßig habe sie versucht, sich die Autonummer zu merken, wobei ihr ein „Buchstabendreher" unterlief, so daß die Beamten den Unfallverursacher erst fünf Tage später ermittelten und samt Auto zur Lemgoer Polizeistation zitieren konnten. „Dort soll der Pfarrer ausgesagt haben, er habe den Unfall bemerkt und könne sich das Ganze nicht erklären", so Sabine Rankenau. Der Geistliche sei auf Anraten der Polizei noch am selben Abend zu ihr gekommen, um sich zu entschuldigen. Die Unfallflucht habe er damit zu erklären versucht, daß er unter Zeitdruck gestanden habe, weil er mit einer Konfirmandengruppe Eben-Ezer besichtigen wollte.

Die Sozialpädagogin, die damals ein behindertes Kind als Pflegemutter betreute, versäumte es, sich ihre Verletzungen von einem Arzt attestieren zu lassen: „Ohne ärztliches Gutachten besteht jetzt kaum eine Chance, zivilrechtliche Ansprüche geltend zu machen." Sabine Rankenau räumt ein, daß der Pfarrer bereitwillig für den entstandenen Schaden hinsichtlich ihrer Kleidung aufkam. Darüber hinaus spendete er auf ihren Wunsch hin Geld für eine Behinderten-Freizeiteinrichtung in Melle.

Fahrer durfte Führerschein behalten

Auch die Staatsanwaltschaft sah ein Positivum darin, daß der Pastor bereits im Vorfeld versuchte, für entstandenen Schaden geradezustehen. Gemäß § 153 a der Strafprozeßordnung, so Oberstaatsanwalt Marten gegenüber der LZ, sei das Ermittlungsverfahren wegen „geringer Schuld" eingestellt worden. Zugute gekommen sei dem Geistlichen auch, daß er bisher nie strafrechtlich in Erscheinung getreten sei. Sowohl der Oberstaatsanwalt als auch Fridolin Schäfers, Leiter der Einsatzverwendung der Lemgoer Polizei, unterstrichen, daß das Delikt Fahrerflucht nicht generell mit einem automatischen Führerscheinentzug bestraft wird. Beide erklärten übereinstimmend, daß jeder Einzelfall sorgfältig geprüft werden müsse.

Lippische Landes-Zeitung vom 20.11.1992

dann auch schon zwei Wochen später die Antwort des Vormundschaftsgerichts Detmold, Richter Curdt (Az. 23 X 507/90): „In der Vormundschaftssache für Herrn OStA Marten wird unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 25.11.1990 mitgeteilt, daß Ihr Anliegen geprüft worden ist und daß nach hie-

siger Überzeugung vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen nicht erforderlich sind." ... „nach hiesiger Überzeugung" will nun nichts heißen, gehört doch auch Richter Curth, der in diesem Verfahren später wieder als „Weißwäscher" seiner Richterkollegin Haase auftritt (s.u.), zum Detmolder Justiz-Establishment. Es kann also auch andere Auffassungen geben, und vor allem: Die Prüfung gerät sehr kurz, zwei Wochen. Da sind andere Vormundschaftsverfahren, die gegen Nicht-Justizangehörige stattgefunden haben, wesentlich länger (z.B. VIII 394/90 AG Hammelburg, 9 XVII 773 AG Lemgo, 3 XVII 322 AG Blomberg).

Der Vormundschaftsantrag war klar aufgebaut und umfänglich begründet mit allen Aktenzeichen, einleitend sind eben folgende Sätze entscheidend: „Da der Unterzeichner jedoch keine psychiatrische Ausbildung genossen hat, die Verdachtsmomente also nicht fachlich abgesichert sein können, hält er eine umfassende gutachterliche Stellungnahme für unumgänglich, vor allem aus Gründen der Fürsorgepflicht, die der Staat seinen Bediensteten gegenüber eingegangen ist. (...) Hier muß das fachwissenschaftliche Potential eines erfahrenen Psychiaters ausgeschöpft werden, um zu endgültigen Schlüssen zu gelangen", und zum Schluß: „Es wird beantragt, die Einsetzung einer Pflegschaft von Amts wegen zu überprüfen." Zu diesem Zeitpunkt lagen nicht nur die im einzelnen aufgelisteten und analysierten Verfahren vor, die Marten „bearbeitete", sondern auch das Buch Dr. Fehns „Beleidigungen – Abenteuer im deutschen Filz", bereits seit 3 Jahren ohne juristische Beanstandungen, und das Manuskript von „Glücklicher Rechtsstaat", ebenfalls nach Erscheinen 1991 seit drei Jahren ohne juristische Beanstandung.

Auch war es so, daß eigentlich mehrere andere Detmolder Behördenjuristen ebenfalls überprüft hätten werden müssen, Marten steht nur repräsentativ für diese. Immerhin meinte ja auch Marten am 6.12.88 anläßlich des Ermittlungsverfahrens 4 Js 991/87 gegen den lippischen „Kunstfehlerpapst" Prof. Philipps (ihm wurde vom Bundesgerichtshof ein „grober Behandlungsfehler" an einer Patientin attestiert, siehe das Buch: „Unter der Folter", Dr. Fehn, Prometheus-Verlag 1994) wegen

»Glücklicher Rechtsstaat« – Buch von Dr. Karl-Helmut Fehn

Ein »Querkopf« rechnet mit Kumpanei und Korruption ab

»Habe die Wahrheit geschrieben« – Himmighauser fürchtet sich nicht vor Reaktionen

Kreis Höxter/Himmighausen (WB). »Glücklicher Rechtsstaat« – schon der Titel trieft vor Ironie. Denn glücklich kann das Gemeinwesen nicht sein, das Dr. Karl-Helmut Fehn beschreibt – und ein Rechtsstaat schon gar nicht. Zum zweiten Mal ist der Autor aus Himmighausen angetreten, gesellschaftspolitische Zusammenhänge zu beleuchten, schreibt über Schieber und Skandale, Intriganten und Intrigen, Korruption und Kumpanei. Orte der Handlung sind aber nicht etwa ferne Bananenrepubliken – im Gegenteil – sie heißen zum Beispiel Höxter, Paderborn, Detmold und Göttingen. Fehn scheut sich auch nicht, Namen zu nennen.

Da tritt ein Professor auf, der Gerichtsunterlagen zu scheinbar eindeutigen Zwecken manipuliert; da sprengt ein CDU-Stadtverbandsvorsitzender die Versammlung seiner eigenen Frauenorganisation; da bringt ein Oberkreisdirektor seine politischen Kritiker zum Schweigen; da verklappt eine Schweizer Briefkastenfirma ungestraft Müll im Wasser; da schauen Richter und Staatsanwälte schweigend weg, hängen den Ungereimtheiten noch das Mäntelchen der Legalität über. »Meine Motivation ist, solche kriminellen Machenschaften, bei denen Leute über die Klinge springen müssen, die eigentlich nichts damit zu tun haben, aufzudecken«, sagt der 51jährige.

Fehn selbst mußte bei der Bundesforschungsanstalt für Getreide und Kartoffelverarbeitung in Detmold im Jahr 1979 seinen Hut nehmen. »Ich bin da per Zufall in eine Korruptionsgeschichte reingerutscht«, erzählt der promovierte physikalische Chemiker, dem seither gerichtlich untersagt ist, seinen Beruf auszuüben. Mit Politik habe er »damals noch gar nichts am Hut gehabt« – seine Entlassung sei aber Ursache für seine Recherchen und seine Bücher gewesen, deren zweites (nach »Beleidigungen«, 1987) seit nunmehr knapp fünf Wochen auf dem Markt ist.

Doch als späte Retourkutschen versteht der »Querkopf« aus Himmighausen seine »Romane nach Dokumenten« nicht, kleinliche Rache sei nicht der Antrieb für seine Arbeit: »Ich will die Prinzipien aufzeigen, nach denen unser Rechtsstaat, der keiner ist, funktioniert; will das Wieso, Weshalb, Warum von Entscheidungen aufzeigen.« Denn wo Klubs und Klüngel herrschten, seien Gesetze nicht das Papier wert, auf dem sie gedruckt würden.

Insgesamt dreieinhalb Jahre Arbeit stecken in dem Buch. Herausgekommen sind 404 Seiten, die oft ironisch, teilweise polemisch und moralisierend, aber von Anfang bis Ende spannend zu lesen sind. Der Autor hat Fakten zusammengetragen, mit denen er den Leser nicht allein läßt, er kommentiert, bezieht Stellung, verurteilt. »Ich wollte keinen journalistischen Bericht schreiben, ich habe die Dinge auf meine Weise angefaßt.« Daß seine Schlußfolgerungen aus den Akten und Fakten nicht immer richtig sein müssen, gibt Fehn gerne zu: »Ich sage nicht, daß beispielsweise jeder Richter ein Gauner ist. Ich bin allerdings der Meinung, daß diese Justiz und diese Bürokratie unglaublich verkommen sind – und dagegen müssen wir etwas unternehmen.«

Der gebürtige Düsseldorfer, der jetzt in Himmighausen als Heilpraktiker arbeitet, hat den Kampf mit der Schreibmaschine aufgenommen – ob er damit etwas bewirkt, weiß er selbst nicht.

Denn die, die er angreift, hüllen sich in Schweigen, zeigen keinerlei Reaktionen. Für ihn ist das ein Indiz für die Richtigkeit seiner Arbeit: »Ich habe keine Angst.« Denn er und sein Team hätten »hart recherchiert«, unterstreicht Fehn. »Ich bin kein Krimineller. Wir haben uns in keiner Weise irgend etwas geleistet, was in irgendeiner Form leichtfertig wäre. Ich habe die Wahrheit geschrieben.«

Michael Kranefeld

Dr. Karl-Helmut Fehn, »Glücklicher Rechtsstaat« mit Zeichnungen von Dieter Schulz, 49,80 Mark, erschienen im Prometheus-Verlag.



Dr. Karl-Helmut Fehn aus Himmighausen hat dreieinhalb Jahre an seinem zweiten Buch »Glücklicher Rechtsstaat« gearbeitet. Foto: Marion Neesen

Höxtersche Zeitung vom 15.1.1992

Verdachts der Urkundenfälschung u.a. eine Psychiatrisierung des Heilpraktikers und Intimfeindes Dr. Fehn vornehmen zu müssen (siehe Kapitel: „Der politisch-kriminelle Komplex – die Recherchen des Dr. K.-H. Fehn"). Marten darf einen solchen Antrag stellen und zur Prüfung auffordern, aber Marten-Opfer anscheinend nicht, denn keine vier Monate später, am

23.4.1991, erläßt auf Antrag der Paderborner Staatsanwaltschaft Richter Gnisa, ebenfalls beteiligt an den Beleidigungsverfahren gegen Tierhändler Wenzel und Wehrmachtsoffizier und Rotarier Altrogge (siehe Kapitel: „Beleidigungen sind nicht gleich Beleidigungen – Wer verdient Nachsicht mit der Justiz und wer nicht?“), einen Strafbefehl gegen Dr. Haferbeck, da die Stellung eines solchen Vormundschaftsantrages gegen einen Oberstaatsanwalt nicht sein darf. Richter Curth hatte nämlich die Staatsanwaltschaft Detmold in einer Verfügung vom 10.12.90 über den Antrag informiert und vermerkte natürlich weiterhin: „Der Betroffene ist persönlich bekannt. Es besteht nicht der geringste Anhalt für die Annahme einer Hilfsbedürftigkeit“. Wahrscheinlich wutschnaubend stellt der Leitende Oberstaatsanwalt Klemme mit Datum vom 18.12.90 Strafantrag wegen Beleidigung des Kollegen Marten und läßt über die Generalstaatsanwaltschaft Hamm die Staatsanwaltschaft Paderborn das Verfahren führen, weil man ja jeden Anschein einer Befangenheit oder Nicht-Objektivität ausschließen wollte. Als ob die Staatsanwaltschaft Paderborn, von der Teile mit einigen Paderborner Richtern eine politische Gesinnungs-Justiz par excellence darstellen, objektiv sein kann (siehe Kapitel: „Das Hamburger Amtsgericht – Schonung für einen Bundesverdienstkreuzpreisträger“).

In die Hand bekommt das Verfahren Hardliner Oberstaatsanwalt Feldmann, der es gar nicht eilig genug haben kann. Mit dem Vermerk „Eilt sehr“ verfügt er handschriftlich die Anforderung eines Bundeszentralregister-Auszuges „per FS“, also über Telex, äußerst ungewöhnlich. Eine Aussage des beschuldigten Dr. Haferbeck, mittlerweile Umweltamtsleiter in Schwerin, wartet der übereifrige, zur alten Garde gehörende Oberstaatsanwalt Feldmann gar nicht ab. Auch die im Vormundschaftsantrag aufgelisteten Verfahren will er per Verfügung nicht einsehen lassen („die Einsichtnahme (...) ist nicht erforderlich“) und, schade, Dr. Haferbeck ist „unbestraft“, deshalb kann er nicht auf eine Freiheitsstrafe hinaus („Es kann daher auf Verhängung einer Geldstrafe erkannt werden“). Im Strafbefehl schlägt dann die objektive Staatsanwaltschaft Paderborn, die sich zunächst über Staatsanwalt Mandel zur etwa

gleichen Zeit weigert, gegen Wirtschaftskriminelle auf eine Anzeige des Umweltamtsleiters Dr. Haferbeck hin entsprechend vorzugehen (siehe Kapitel: „Das Versagen der Strafjustiz – sehenden Auges Unrecht potenziert“) richtig über die Stränge: 100 Tagessätze à DM 40,-- scheinen angebracht für einen normalerweise vollkommen zulässigen Vorgang.

Hier nur drei andere Beispiele der Vorgehensweise der Justiz im Vergleich:

– Das Amtsgericht Ueckermunde stellt im Mai '94 ein Verfahren gegen einen Busfahrer wegen unterlassener Hilfeleistung gegen eine Geldbuße von DM 2000,-- (§ 153a StPO) wegen geringer Schuld und mangelnden öffentlichen Interesses ein; er hatte einem Fahrgast, der im Bus zusammengebrochen war, nicht geholfen, dieser verstarb später im Krankenhaus.

– Ein ehemaliger Dortmunder Staatsanwalt sackte sich Bußgelder von kleinen Sündern ein, zwischen DM 1000,-- und 4000,--, ein schwerer Vertrauensverlust der Justiz. Das Landgericht Dortmund verurteilte ihn zu einer läppischen Geldstrafe von DM 6600,--, man war ja unter sich. Erst der Bundesgerichtshof hob dieses rechtsbeugerische Urteil wieder auf (1993).

– Auch der Fall des Amokläufers aus Euskirchen soll hier aufgeführt werden, der bundesweit großes Entsetzen ausgelöst hatte. Untergegangen ist in den ganzen Diskussionen über das Blutbad mit sechs Toten und mehreren Schwerverletzten im Amtsgericht Euskirchen, warum er überhaupt vor Gericht erscheinen mußte. Er legte nämlich Einspruch gegen einen Strafbefehl ein. Der Strafbefehl erging wegen gefährlicher Körperverletzung, weil er seine Freundin arg mißhandelt hatte. Bei einem solchen Straftatbestand nur einen Strafbefehl auszustellen und nicht gleich eine öffentliche Anklage zu erheben, ist nicht nur völlig unverständlich, sondern rechtsbeugerisch. Aber wenn man dann noch das Strafmaß sieht, welches die NRW-Justiz ansetzte, für eine gefährliche Körperverletzung, kann die Rechtsbeugung der Paderborner und Detmolder Strafjustiz erst recht beurteilt werden: 90 Tagessätze à DM 80,-- (entscheidend ist immer die Anzahl der Tagessätze, die über Vorstrafe oder Nicht-Vorstrafe entscheidet, nicht der Geldsatz, der sich allein nach den wirtschaftlichen Verhältnis-

sen des Angeklagten richtet) gegenüber 100 Tagessätzen für eine angebliche Beleidigung eines Oberstaatsanwalts, dessen ungleiche Vorgehensweisen durchaus als Rechtsbeugungen und damit als Straftaten zu klassifizieren sind.

Mit diesem Strafbefehl wegen Beleidigung soll also mit aller Gewalt eine Vorstrafe erreicht werden, denn ab 90 Tagessätzen oder 3 Monaten Freiheitsstrafe ist man vorbestraft. Lügner vor Gericht werden nicht verfolgt („geringe Schuld"), Körperverletzer und Unfallflüchtige unter Hinterlassung einer Verletzten ebenfalls nicht („geringe Schuld"), Säuglinge darf man in Detmold ungestraft verprügeln (eingestellt nach § 153a gegen Zahlung einer Geldbuße von DM 300,--, Az. 5 Js 1035/92), Urkunden ungestraft vom Medizin-Establishment gefälscht werden, Umweltfrevler werden mit geringsten Geldauflagen laufengelassen, aber die „Frechheit", einen Oberstaatsanwalt vom Vormundschaftsgericht überprüfen zu lassen, der selbst hierzu über Jahre hinweg hinreichend Veranlassung gegeben hat, muß härtestens bestraft werden. Auch wer Urkunden fälscht, kommt mit viel geringeren Tagessätzen davon (siehe Kapitel: „Beleidigungen sind nicht gleich Beleidigungen – Wer verdient Nachsicht mit der Justiz und wer nicht?"), ebenso Umweltfrevler und Tierquäler, wobei noch einiges dazugehört, diese Straftaten überhaupt vom Strafgericht Detmold zugelassen zu bekommen (siehe Kapitel: „Engagement und Ignoranz der Strafjustiz – Gleiche Sachverhalte, verschiedene Ergebnisse").

Der Vormundschaftsantrag wird als Tatsachenbehauptung hingestellt, so wie es gerade paßt. Die Detmolder Unrechtsjustiz ist hier Meister im Verbiegen höchstrichterlicher Recht - sprechung, Wertungen werden zu Tatsachenbehauptungen, bei der Strafjustiz in Hamm werden die so vom Landgericht Detmold eingestuften Tatsachenbehauptungen zu subjektiven Wertungen, die „fließend" sind, alles nur dazu gedacht, Firmen wie Altromin und deren Rotarier-Führungsclique in die Hände zu arbeiten und zu schützen (siehe Kapitel: „Der lippische Justizfilz schweigt – falsche Eidesstattliche Versicherungen").

Es kommt, wie es kommen muß. Richter Gnisa vom Amtsge-

richt Detmold führt nicht mehr das Verfahren, sondern Richterin Haase, kurz zuvor noch bei der Staatsanwaltschaft Detmold. Das Urteil ist längst vorab vereinbart, die Richterin folgt dem aus Paderborn persönlich erschienenen Oberstaatsanwalt Feldmann auf dem Fuß, „bei Fuß", Hündchen Haase, scheint der unausgesprochene Befehl Feldmanns an „seine" Richterin zu sein. Sämtliche Beweisanträge werden abgelehnt, auch die Einbeziehung der dem Vormundschaftsantrag zugrundeliegenden Akten. Befangenheitsanträge werden ebenfalls abgelehnt, Richter Curth springt Kollegin Haase zur Seite und schreibt: Frau Richterin ist nicht befangen. Immerhin erreicht der Angeklagte Dr. Haferbeck eine Reduzierung des Strafmaßes auf 80 Tagessätze, also unter der Vorstrafengrenze. Hauptargument des Gerichts war, daß die Verfahrensweisen Martens jeweils von den übergeordneten Instanzen, also Generalstaatsanwaltschaft Hamm und NRW-Justizministerium nicht beanstandet wurden. Außerdem wurden die Ausführungen im Vormundschaftsantrag als „Werturteile" bezeichnet. (Urteil v. 16.10.1991, Az. 2 Cs/21 Js 63/91).

Die Berufungsinstanz, das Landgericht Detmold, obwohl Bestandteil des lippischen Justiz- und Behördenklüngels, sah denn nun einiges anders. So wurden sofort die Martenschen Verfahren hinzugezogen, in der mündlichen Verhandlung wurden Teile des Vormundschaftsantrages verlesen. Oberstaatsanwalt Feldmann war wiederum persönlich anwesend, um die Anklage zu vertreten, bestand weiterhin auf 80 Tagessätzen, das Gericht ging aber auf 45 Tagessätze herunter (Urteil des LG Detmold v. 5.6.1992, Az. 4 Ns 21 Js 63/91). Von den ursprünglichen 100, die bereits den Straftatbestand der Rechtsbeugung erfüllen, blieb noch nicht einmal die Hälfte. Und auch diese 45 Tagessätze sind zu hoch im Vergleich zur Sanktionierung wirklicher Rechtsbrecher und Krimineller. Auch hier, wie auch bei Richter Velhagen (siehe Kapitel: „Beleidigungen sind nicht gleich Beleidigungen – Wer verdient Nachsicht der Strafjustiz und wer nicht?") mußte der Steuerzahler wieder zur Kasse gebeten werden, denn jeweils 1/3 der Gerichtsgebühren und 1/3 der notwendigen Auslagen Dr. Haferbecks wurden aufgrund der doch erheblichen Änderung

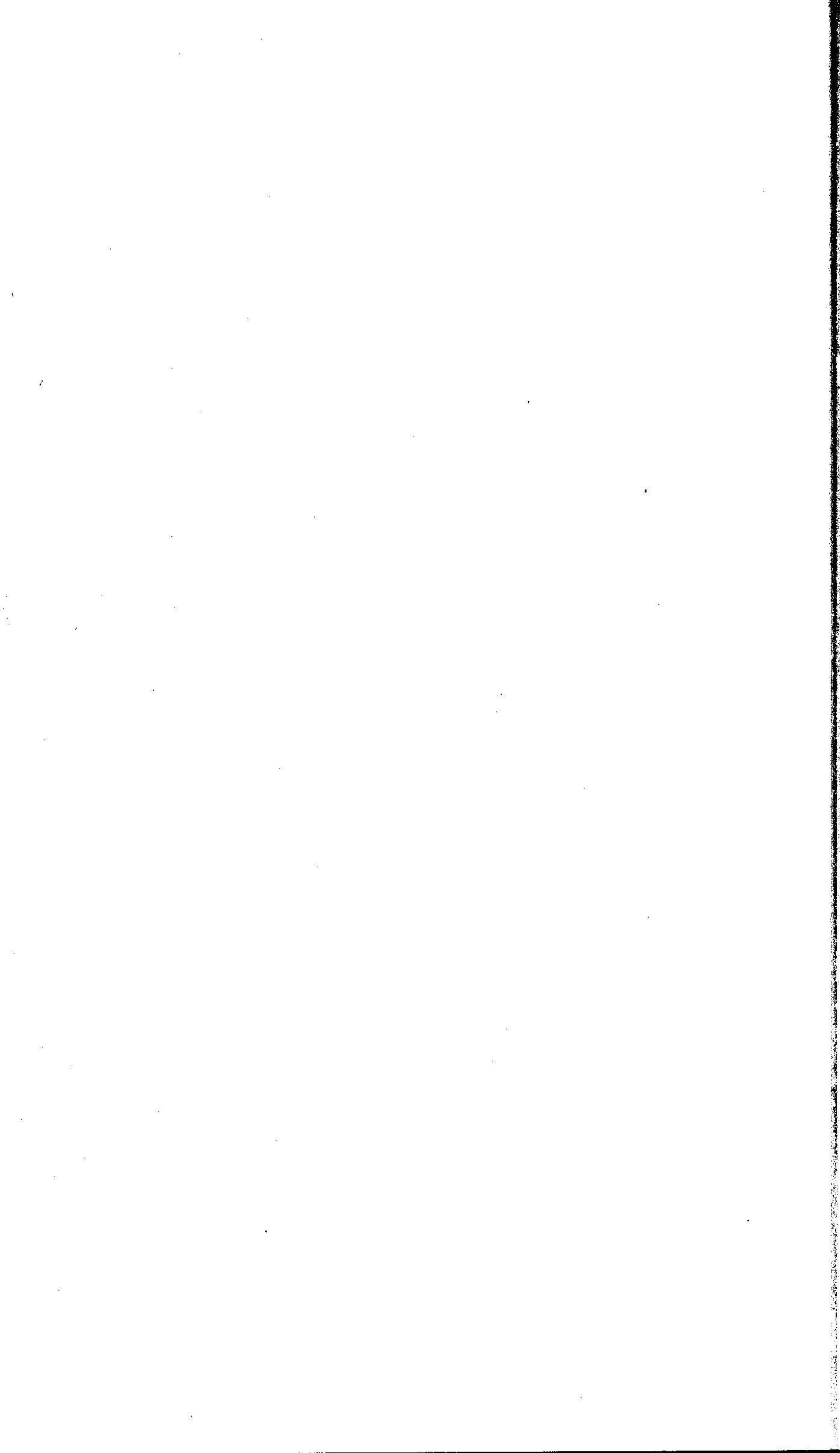
des Strafmaßes durch das Landgericht Detmold der Staatskasse auferlegt, verantwortlich: Straftäter in der Justiz, die rechtsbeugerisch unter Umgehung der Strafprozeßordnung, die ihnen Objektivität auferlegt, „zugelangt" haben.

Dr. Haferbeck verlangte nach diesem Urteil wiederum ultimativ die ordnungsgemäße Verfolgung der Altromin-Mitarbeiter wegen ihrer Lügen vor Gericht, gerichtet an den NRW-Justizminister Dr. Krumsiek. Auch dieses paßte Oberstaatsanwalt Klemme nicht, denn er beschwerte sich beim Oberbürgermeister der Stadt Schwerin, dem vermeintlichen Dienstherrn Dr. Haferbecks, der mittlerweile zum Umweltdezernenten gewählt worden war. Trotzig teilte er mit, daß es keine Verfolgung der Straftaten der Altromin-Gang geben werde. Klemme antwortete für das NRW-Justizministerium, eine häufig geübte Praxis in Nordrhein-Westfalen.

Oberstaatsanwalt Marten wurde während dieser Zeit erst einmal „aus dem Verkehr gezogen", er wurde als „Aufbauhelfer" ins entlegene Cottbus geschickt, um dort „westliches Recht" zu vermitteln, nach Martenscher Art? „Noch einmal würde ich es nicht tun", gab Marten im Interview mit der 'Lippischen Landeszeitung' „zu Protokoll". Monate später mußte er wieder für eine Zeitlang „rüber", könnten möglicherweise doch gewisse Vorbehalte gegenüber Martenscher Verfahrensweisen im eingefahrenen Detmolder Justiz-Establishment hervorlugen?

Angesichts der Verhältnisse bei der Detmolder (Straf-) Justiz, die allerdings repräsentativ für andere stehen, wo Bagatelldelikte mit Aufwand verfolgt werden, während wirkliche Straftaten ungesühnt bleiben, kann es nur als Heuchelei betrachtet werden, wenn der nordrhein-westfälische Justizminister Krumsiek stöhnt, daß „die Justiz in einer Weise belastet" sei, „wie wir dies bisher nicht gekannt haben" (Aachener Nachrichten v. 8.4.1994). Krumsiek hat es über Jahre hinweg versäumt, in Teilen seiner Justizbehörden aufzuräumen, insbesondere den lippischen Filz aufzulösen und die politische Justiz, die eigentlich nur in totalitäre Gesellschaftssysteme gehört, zu reformieren. Auch hätte er von seinem Weisungsrecht gegenüber den (General-)Staatsanwaltschaften Ge-

brauch machen müssen, auch dies unterließ er. Er ist mitschuldig am Justizdesaster, da er von den Betroffenen ständig informiert und teilweise flehentlich angerufen wurde, einzuschreiten. Und die Folgen hiervon hat auch er zu verantworten, Folgen, die z.B. in dem Buch „Dem Gesetz zuwider-wie bundesdeutsche Behörden Umweltverbrechen zulassen" (Autor: Jürgen Streich, Zebulon-Verlag 1993) beschrieben sind. Es kommt nicht von ungefähr, daß die Forschungsgruppe „Umwelt" des Kriminologischen Seminars der Universität Bonn in ihrem im Juni 1991 vorgelegten, von der NRW-Landesregierung zunächst vertraulich behandelten Abschlußbericht über „die behördliche Praxis bei der Entdeckung und Definition von Umweltstrafsachen" zu hanebüchenen Erkenntnissen kommt, die das Buch ausschnittsweise beschreibt.



Die Glaubwürdigkeit eines Hamburger Rechtsanwalts – Hamburger Justizbehörden gehorsam bei Fuß

Die 'Aktionsgemeinschaft Artenschutz e.V.' (AGA) gründete sich aus der privaten, rein ideell von den Eheleuten Peter getragenen Aktion „Rettet die Schildkröten", in dessen Folge Schildpattprodukte und Schildkrötensuppen unter Kontrolle und einen teilweisen Einfuhrstop genommen wurden. Die AGA vergrößerte ihr ausschließlich ehrenamtliches Engagement auf weitere Artenschutzprobleme, neben dem Schutz von Schildkröten auch auf Wildtiere und hier vor allem auf den Kroko-, Fell- und Häutehandel. Die hier weltweit recherchierten Abartigkeiten sind gravierend. Zwar existieren internationale und nationale Arten- und Naturschutzbestimmungen, doch lassen es viele Länder an der Durchsetzung und Kontrolle dieser Gesetzlichkeiten scheitern, auch hier wieder führend: Die Bundesrepublik Deutschland. Insbesondere in den 80er Jahren erstattete die AGA mehrere Anzeigen und enttarnte illegale Handelsware, die ohne die zugehörigen Papiere, die sog. CITES-Bescheinigungen, nicht in den Verkehr gebracht werden dürften. Mit Hilfe der AGA konnten mehrere Beschlagnahmungen erfolgen, allerdings nur von engagiert handelnden Behörden. Aber schon recht frühzeitig mußte die AGA die Erfahrung machen, daß insbesondere Staatsanwaltschaften keinerlei Interesse hatten, hier auf Anzeigen hin aktiv zu werden, im Gegenteil: So gab z.B. die Frankfurter Staatsanwaltschaft brisantes Beweismaterial für den illegalen Handel mit Fellen, Häuten und Leder aus Bolivien an die angezeigten Fellimporteure weiter, daraufhin wurde einer der wichtigsten Bekämpfer des illegalen Handels mit artengeschützten Tieren, Tierfellen und -häuten, Prof. Mercado Kempff, in Bolivien ermordet. Verbindungen zum Rauschgifthandel konnten ebenfalls vermutet werden.

Die Akten verschwanden dann jahrelang bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt, bis sie 1993 auf öffentlichen Druck, von der AGA initiiert, „plötzlich" wieder auftauchten, für Eingeweihte klar: Die Akten wurden bewußt unter Verschluß gehalten, um kriminelle Fellhändler zu schützen. Die Beweisdichte war so erheblich, daß nunmehr Anklage erhoben wurde, allerdings eben erst 7 Jahre nach der Anzeige der AGA aus dem Jahre 1986. Doch nichts passierte, alle Akteneinsichtsgesuche der AGA als Anzeigenerstatterin, zunächst an die Staatsanwaltschaft, dann an die 14. Strafkammer des Landgerichts Frankfurt scheiterten, wurden über einen Zeitraum von fast einem 3/4 Jahr gar nicht beantwortet, bis dann im Mai '94 herauskam, daß die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Frankfurt vom Landgericht nicht zur Hauptverhandlung zugelassen wurde. Eine geübte Praxis des Landgerichts Frankfurt, so wurde z.B. auch im Holzschutzmittelverfahren vorgegangen, die umfängliche, hervorragend durchermittelte Anklageschrift, von dem engagierten Staatsanwaltschaft Dr. Schöndorf verfaßt, der auch Behördenschelte betreibt, wenn's sein muß (siehe Kapitel: „Engagement und Ignoranz der Strafjustiz – Gleiche Sachverhalte, verschiedene Ergebnisse"), wurde erst nach Beschwerde beim Oberlandesgericht Frankfurt zugelassen. Ob auch im Artenschutzskandal eine erfolgreiche Zulassung über das Oberlandesgericht gegen das Händler-Trio Wiessner, Frauendörfer, Müller erreicht werden kann, bleibt abzuwarten. Skandalös ist das Verfahren ohnehin und droht dasselbe Schicksal zu nehmen wie das Contergan-Verfahren, da nach bereits sieben Jahren immerhin die absolute Verjährungszeit droht, gewollt von der 14. Strafkammer? (Az. 94 Js 15612/86).

Ach ja, die 14. Strafkammer des Landgerichts Frankfurt. Artenschutzverbrecher will sie erst gar nicht verfolgen, und andere Verbrecher schont sie. So hob der Bundesgerichtshof ein zu lasches Urteil der 14. Strafkammer gegen Drogenhändler (!) auf und – besonderer Affront gegen diese Kammer – verwies den Fall an die 31. Strafkammer zur Neuverhandlung zurück. Zu bemerken ist hier, daß zwischen Artenschutzverbrecher und dem Drogenhandel Verbindungen bestehen, insbesondere in den Ländern, wo die Beutezüge stattfinden. Die

Gegen Pelzhändler nach sechs Jahren Anklage

Vorwurf: Falsche Papiere für Felle geschützter Tiere

Die Frankfurter Staatsanwaltschaft hat vor dem Landgericht Anklage gegen zwei Pelzhändler aus dem Bahnhofsviertel erhoben, die in den Jahren 1984 bis 1986 insgesamt mehr als 27000 streng geschützte Wildkatzen-Felle aus Südamerika in die Bundesrepublik eingeführt haben sollen. Es handelte sich um Salz- und Langschwanzkatzen, Ozelote und Tigerkatzen, „die damals schon massiv vom Aussterben bedroht waren und für die ein absolutes Handelsverbot besteht", sagt Staatsanwalt Klaus Honecker.

Recherchen von Interpol und Zollbehörden haben nach Angaben des Staatsanwalts ergeben, daß die Beschuldigten offenbar mit einer kriminellen bolivianischen Organisation zusammengearbeitet haben. Die Bolivianer sollen sich durch Bestechung von Beamten des dortigen Landwirtschaftsministeriums „nicht ganz vollständige" Ausfuhrgenehmigungen für die durch internationale Artenschutzabkommen geschützten Felle verschafft haben. Über Scheinfirmen in Frankreich seien die Tierhäute dann nach Europa eingeführt worden, erklärt Honecker. „Die französischen Behörden haben damals wohl nicht sehr genau kontrolliert."

Nach Darstellung des Staatsanwaltes sollen die Tierfellhändler eine Bestimmung ausgenutzt haben, nach der die Einfuhrgenehmigung eines EG-Staates auch in allen anderen gültig ist: „Die sind mit den französischen Papieren hier zum Regierungspräsidium gegangen, wo man ihnen zähneknirschend eine deutsche Einfuhrbescheinigung für die geschützten Felle ausstellen mußte." Aufgeflogen ist die Sache, nachdem Informanten der „Aktionsgemeinschaft Artenschutz" (AgA) dahintergekommen waren, daß bolivianische Behörden illegale Ausfuhrgenehmigungen ausgestellt hatten. AgA-Sprecher Günther Peter hatte in der Vergangenheit mehrfach kritisiert, daß die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen gegen die „deutschen Drahtzieher" des verbotenen Fellhandels verzögere. Honecker begründete die Dauer von mehr als sechs Jahren zwischen dem Eingang der AgA-Informationen (1986) und der Anklageerhebung mit „schwierigen Recherchen im Ausland", aber auch mit „organisatorischen Problemen".

Weil mehrere Gesetzesverstöße inzwischen verjährt sind, konzentriert sich die Anklage gegen die deutschen Pelzhändler auf den „fortgesetzten gemeinschaftlichen Gebrauch falscher Beurkundungen". Honecker geht von einem „besonders schweren Fall" aus, der mit Freiheitsentzug zwischen drei Monaten und fünf Jahren bestraft werden könne. mat

Frankfurter Rundschau vom 17.6.1993

Drogenhändler wurden alle zu weit höheren Strafen verurteilt, als es die lasche 14. Strafkammer getan hatte, so z.B. der Haupttäter zu sechs Jahren Haft (vormals noch nicht einmal vier Jahre), ein anderer zu vier Jahren Haft (vormals drei Jahre), ein anderer zu zwei Jahren (vormals ein Jahr). Schonung für Drogenhändler, für unbescholtene BürgerInnen, die sich für den Schutz Schwächerer engagieren, nicht nachvollziehbar.

Die AGA, mittlerweile wiederholt mit Preisen ausgezeichnet für ihre ausschließlich ehrenamtliche Arbeit weltweit unter großem finanziellen und persönlichen Einsatz, verbuchte auch andere Erfolge, z.B. gegen den Tierhändler Sensen, aber auch und vor allem im politischen Umfeld. Folge: Kritische BürgerInnen sind bei Behörden und insbesondere den Ministerien deshalb verhaßt, weil sie mit ihrer Arbeit täglich das Versagen hochbezahlter, ständig amtspflichtverletzender rückgratloser Bürokraten-Einrichtungen eindrücklich dokumentieren, so auch bei der Artenschutzabteilung des Bundesumweltministeriums. Dieses verfaßt lieber Gefälligkeitsschreiben für Mitglieder der Pelzmafia, als daß es für den Vollzug des Artenschutzes effektiv etwas tut.

Der Druck der AGA auf die Fell- und Häutemafia, daneben der von Dr. Haferbeck ausgelöste Enthüllungsdruck in der tierquälerischen und umweltverschmutzenden Käfighaltung der Pelztiere veranlaßte die Branche, gegen diese Feinde mit rabiatesten Mitteln vorzugehen.

Dazu Gelegenheit bot sich am Standort Hamburg mit seiner willfährigen Justiz. Hier hatte die AGA am 11.11.88 eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Hamburg gegen den Hamburger Fellhändler Fehns eingereicht. Eine Strafanzeige ist nichts anderes als das Anzeigen von Verdachtsmomenten, die möglicherweise einen Straftatbestand erfüllen könnten (siehe hier auch Kapitel: „Wenn rücksichtslose Profiteure schreien, die Strafjustiz handelt sofort – gegen engagierte Bürger"). Aufgabe von Bürgern und/oder Vereinen ist es nicht, durchermittelte Anzeigen an die Strafverfolgungsbehörden heranzutragen, zumal dies die ureigenste Aufgabe von Staatsanwaltschaften ist. Angesichts der Fülle von Verstößen gegen die Artenschutzgesetze besteht a priori der Anschein von stattfindenden Straftaten, wie bereits zu diesem Zeitpunkt vielfach belegt. Immerhin wurden konkrete Tatbestände mitgeteilt über verschiedene nach Ansicht der AGA illegale Fell-Transaktionen durch die Hamburger Handelsfirma Paul Fehns GmbH. Weiterhin ist bei diesen Vorgängen erschwerend zu berücksichtigen, daß hier eine Überlappung von nationalem, internationalem und ausländischem Recht stattfindet, ein schwieriges juri-

stisches Feld (siehe hierzu auch das AGA-Buch: „Pelz macht kalt", Echo Verlag Göttingen 1989).

Schon 1988 war von der schwarz-gelben Politmafia mit ihren programmierten Skandalen und der institutionalisierten Charakterlosigkeit entgegen ständig wiederholter Aufrufe der Christdemokraten zum „Eintreten Füreinander", zur Solidarität untereinander, zur Förderung des Allgemeinwohls, Rechtsbrechern und Kriminellen der Boden bereitet, gekoppelt mit dem „Wegputzen" von für das Allgemeinwohl eintretenden BürgerInnen. War diesen, aber auch manchen Vertretern der angepaßten roten Garde später die Pressefreiheit längst ein Dorn im Auge, welche es mit allen, vor allen Dingen juristischen Mitteln insbesondere der unteren Gerichtschargen auszuhebeln galt, mußte auch das Risiko vergrößert werden, Strafanzeigen zu erstatten. Der für diese Anzeige zuständige Staatsanwalt Eschenburg nahm einige Telefonate vor, erkundigte sich insbesondere bei der Hamburger Naturschutzbehörde nach dem Anzeigenerstatter, der AGA. Die Bewertung - wie auch sonst - fiel negativ aus, da war in einem Vermerk vom 24.11.88 von „Vielschreibern (...) unschlüssiger Owi-Anzeigen" die Rede, angesichts der erfolgreichen Aktivitäten der AGA gerade auf diesem Gebiet der Strafrechtsverfolgung von unseriösen Händlern eine Frechheit der scheinbar uninformierten Hamburger Naturschutzbehörde. Für Staatsanwalt Eschenburg Grund genug, gar nicht erst groß weiterzuermitteln und statt dessen den angezeigten Händler Fehns zu informieren, indem er ein ausführliches Gespräch mit dem Fehns-Bevollmächtigten Rechtsanwalt Breutigam von der Anwaltssozietät Westphal, Feseker, Breutigam knapp vier Wochen nach Anzeigenerstattung führte. Natürlich sei nichts dran an der Anzeige, ließ Eschenburg verlauten. Die Anzeige selbst wurde natürlich auch zur Kenntnisnahme übersandt.

Ab hier nun begann ein perfides, das Verhalten der mit der Sache zu befassenden Hamburger Justizbehörden berechnendes Spiel. Es galt, die AGA ein für alle Mal mundtot zu machen, mit allen Mitteln. Strafanzeigen erstatten darf, wenn sie nicht vorsätzlich falsche Beschuldigungen enthalten, jeder Bürger und jede Bürgerin (Anwälte von Wirtschaftskriminellen und

teilweise solche selbst dürfen diese auch straffrei an Dritte verbreiten, sind die in der Anzeige formulierten Inhalte auch noch so falsch, beleidigend und verleumderisch, wie die Fälle der Chinchillahändler Stephan (Anwalt Fritsche) und mit Abstrichen Stiny (Anwalt Dr. Greeske) zeigen (siehe Kapitel: „Beleidigungen sind nicht gleich Beleidigungen – Wer verdient Nachsicht der Strafjustiz und wer nicht?")). Selbst Strafanzeige zu erstatten gegen die Verantwortlichen der AGA wegen Beleidigung oder falscher Anschuldigung, hätte nichts gebracht, denn im Laufe der Zeit hätte sich die Berechtigung der Anzeige gegen Fehns, zumindest in den wesentlichen Punkten, auch aus Behördensicht herausstellen können, das Verfahren wäre somit eingestellt worden, oder bei der bekanntermaßen vorhandenen Vernageltheit von Behörden wäre eine nur geringe „Bestrafung" in Betracht gekommen. Ehrenamtliche Tier-, Arten-, Natur- und Umweltschützer kann man nur über einen Weg klein kriegen, über den Weg der Finanzen. So kam für Fehns und der dahinterstehenden Pelzbranche nur der Zivilrechtsweg in Betracht, der erfahrungsgemäß lange dauert, also Kräfte bei den Ehrenamtlichen bindet und viel Geld kostet, egal ob man verliert oder gewinnt. Da die Anzeige nicht öffentlich, sondern nur bei der Staatsanwaltschaft Hamburg eingereicht war, mußte ein Weg gefunden werden, die Öffentlichkeit herzustellen. Da traf es sich gut, daß just in den Dezember-Tagen des Jahres 1988 verschiedene Medien Beiträge über die Pelzbranche vorbereiteten, und zwar ausschließlich aus dem Grund, daß es sich um die Vorweihnachtszeit handelte und hier, wie in jedem Jahr, eine kritische Verbraucheraufklärung über diese Produkte des Todes angesagt war. Mit der Anzeige, die nur einen Kleinstteil der AGA-Aktivitäten darstellte, hatte dies nichts zu tun. Außerdem war die Firma Fehns als Importeur von Häuten und Fellen nicht nur Insidern bekannt, war sie doch bereits seit 1939 (2. Weltkrieg) im Geschäft und der „alleinige Gesellschafter und Geschäftsführer" Helmut Fehns „Vorstandsmitglied des Verbandes der Deutschen Rauchwaren- und Pelzwirtschaft e.V.", pikanterweise für das „Fachgebiet Artenschutz" zuständig. So meldete sich ein ZDF-Journalist bei Fehns, um ihn zu „illegalen Pelzim-

porten" zu befragen. Fehns, sich hier im Kampf gegen die AGA als Speerspitze der Pelzlobby verstehend, informierte umgehend seinen Rechtsanwalt Breutigam, der dann seinerseits diesen Journalisten anrief. Daraus zimmerte der Jurist Breutigam dann eine Eidesstattliche Versicherung, um in einem Antrag auf Erlaß einer Einstweiligen Verfügung ohne mündliche Verhandlung die Öffentlichkeitswerdung der Strafanzeige glaubhaft machen zu können, die entscheidende Passage: „Desweiteren führte ich in dieser Sache am 8.12.1988 am Spätnachmittag ein Telefongespräch mit Herrn M.H. (Abkürzung durch den Verf.), der für das ZDF tätig ist. Herr H. teilte in dem Telefonat mit, daß die vorgenannte Aktionsgemeinschaft Artenschutz ihn angeschrieben und ihm eine Kopie der an die Staatsanwaltschaft Hamburg von der Aktionsgemeinschaft gerichtete Strafanzeige übersandt habe."

Um sicher zu gehen, daß die AGA und ihr Vorsitzender Günther Peter auch tatsächlich den Namen Fehns in der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit illegalen Felltransporten unter Bezugnahme auf die Strafanzeige genannt haben sollte, sprang der führende Vertreter der Pelzbranche, der ehemalige Hauptgeschäftsführer des Deutschen Pelz- und Rauchwarenverbandes und Direktor der Frankfurter Pelzmesse, Walter Langenberger, ebenfalls mit einer Eidesstattlichen Versicherung mit Datum vom 9.12.88. bei: „Im Verlaufe der dort geführten Gespräche (Aufzeichnung einer TV-Sendung v. 5.12.88, Anm. d. Verf.) erwähnte Herr Günther Peter, Vorsitzender der Aktionsgemeinschaft Artenschutz e.V., einen Export von 100000 Fellen geschützter Tierarten vom Freihafen Hamburg nach Spanien. Diese Exporte hätten im Jahre 1988 stattgefunden."

Dies reichte für den zivilrechtlichen Frontalangriff auf 1. die AGA, 2. Brigitte Peter (sie hatte als Ehefrau die Strafanzeige mit unterschrieben), 3. Günther Peter aus, mit Antrag auf den Erlaß einer Einstweiligen Verfügung vom 13.12.1988, selbstverständlich ohne mündliche Verhandlung, an das Landgericht Hamburg mit dem Vorsitzenden Richter Ficus heranzutreten. Erwartungsgemäß wurde am gleichen Tag eine Einstweilige Verfügung gegen alle drei vom Gericht verfügt, Streitwert DM 100000,--, Androhung von DM 500000,-- Ordnungsgeld oder

ersatzweise sechs Monate Haft, ein tolles Weihnachtsgeschenk für Menschen, die sich ohne Rücksicht auf ihre eigenen persönlichen Verhältnisse für ihre Mitwelt einsetzen.

Solche Verfahren verlaufen immer vielschichtig und eckig, auf mehreren Ebenen, und sogar Juristen blicken oftmals nicht durch. Dazu kommt als mächtiger Gegner eine für ihre geschäftliche Skrupellosigkeit berüchtigte Branche, die alle prozessualen Facetten auszuschlachten weiß. Aus der Einstweiligen Verfügung konnten dann gleich auch die bisher auf Fehns-Seite entstandenen Kosten in vierstelliger Höhe vom Konto der AGA vollstreckt werden, alles Spenden- und Mitgliedsgelder. Da die AGA kein Geld besaß, Anwälte zu bezahlen, völlig überrascht über diesen „Überfall", ging sie zaghaft über einen befreundeten Rechtsanwalt gegen dieses Verfahren an (Az. 74 0 611/88), legte Widerspruch ein, der sich auf klare Fakten bezog. Es wurde bestritten, daß die Strafanzeige an den ZDF-Journalisten gegeben wurde, es wurde bestritten, daß anläßlich der Aufzeichnung der Fernsehsendung der Name Fehns von Günther Peter genannt wurde, und glaubhaft gemacht, daß die AGA, einerseits geübt in solchen Dingen, andererseits gebranntmarkt durch die Weitergabe von entscheidenen Beweisdokumenten an die angezeigten Fellmafiosi durch die Frankfurter Staatsanwaltschaft, im Sinne der Sache keinerlei Interesse daran gehabt habe, daß diese Strafanzeige überhaupt öffentlich wurde, um den Ermittlungserfolg eben nicht zu gefährden. Das Landgericht Hamburg unter den Richtern Ficus, Schmidt, Buske glaubte jedoch Fehns mit den vorgelegten Eidesstattlichen Versicherungen von Langenberger und Breutigam und bestätigte die Einstweilige Verfügung dahingehend, daß Teile der in der Strafanzeige der AGA gegen Fehns aufgestellten Behauptungen fürderhin zu unterlassen seien (Urteil v. 29.9.89). Zwischenzeitlich wurde noch eine modifizierte Eidesstattliche Versicherung Langenbergers nachgeschoben, da vom Gericht glatt übersehen wurde, daß die erste für das Verfahren völlig Irrelevantes aussagte, nämlich auf Fehns bezogen gar nichts. So versicherte Langenberger sechs Monate(!) nach der betreffenden Fernsehaufzeichnung am 7.6.89 an Eides Statt, ein Gespräch mit Günther Peter

wiedergebend: „Ich habe da einen neuen Fall, den ich zur Anzeige bringen werde. Da wurden vom Freihafen Hamburg zigtausende von Fellen (WA) durch **Herrn Fehns** nach Spanien geschmuggelt. Dieser Herr ist doch wohl in ihrem Vorstand."

Die Kosten wuchsen. Dazu kamen Anwälte, die die AGA völlig falsch berieten, unengagiert auftraten und erhebliche Fehleinschätzungen lieferten, eben die „Szene"-Anwälte, auch hier angesichts der hohen Streitwerte für's Abzocken gut genug. So wurde geraten, nur für Brigitte Peter aus Kostenersparnisgründen in die Berufung zu gehen, nicht für die AGA und Günther Peter. Der Verhandlungstermin fand ohne die AGA-Leute statt, ihr Anwalt informierte nicht. Aber auch so wäre die Berufung zurückgewiesen worden, denn die Richter Kupfer, Brüning und v. Franqué glaubten natürlich dem renommierten Hamburger Rechtsanwalt Breutigam, dem honorigen Langenberger und dem für seine Interessen agierenden Fehns, die völlig ohne persönliche Interessen für eine ideelle Sache eintretenden AGA-Leute, die nicht im mindesten ein Interesse daran haben können, falsche Tatsachenbehauptungen aufzustellen und zu verbreiten, blitzten ab. Das Oberlandesgericht Hamburg fällte ein in der bundesdeutschen Rechtsprechung ungewöhnliches Sippenhafturteil, denn es machte Frau Peter, die die Anzeige nur mit unterschrieben hatte und sonst in keiner Weise öffentlich in Erscheinung getreten war, mit verantwortlich für die durch Anwalt Breutigam eidesstattlich versicherte Weitergabe an den ZDF-Journalisten (Urteil v. 22.3.90, Az. 3 U 229/89). Dem OLG war auch egal, daß der ZDF-Journalist ungewöhnlicherweise, geschockt von dem Vorgehen Fehns und der Justiz gegen die AGA, ebenfalls eine Eidesstattliche Versicherung abgab, in der er eben nicht bestätigte, daß er die Strafanzeige von der AGA bekommen habe. Somit standen sich zwei eidesstattliche Versicherungen mit gegensätzlichem Inhalt gegenüber, die des ZDF-Journalisten und die des Juristen Breutigam, klar, welche durchdringen würde in dem Unrechtsbewußtsein der OLG-Richter. Das Urteil liest sich derart parteiisch, beständig und nachhaltig getragen von einer festen Verurteilungsabsicht gegenüber der AGA-Seite entgegen dem dort bereits bestehenden nachhaltigen Verdacht, daß

die Eidesstattliche Versicherung Rechtsanwalt Breutigams (man kennt sich ja...) falsch sein mußte. Aber noch ein weiterer Schriftsatz Breutigams schlug beim blauäugigen Oberlandesgericht ein, der sogar zitiert wurde. „Wörtlich wurde der Zeuge H. von dem Unterzeichner in diesem Telefonat gefragt: ‚Wie sind die Beschuldigungen an sie herangetragen worden? Hat man Ihnen eine Kopie der Strafanzeige gegeben?' Die Antwort des Zeugen H. lautete: „Ja, auch."" (Schriftsatz Breutigams v. 21.6.89). Diese Version beeindruckte das OLG sichtlich, so konnte die AGA mit ihrem beständigen Bestreiten ja nur lügen, wie ja viele dieser Altruisten-Chaoten ohnehin nur oberflächlich mit der Wahrheit hantieren, ein gebräuchliches Vorurteil des Establishments, welches selbst die Lüge und das Unrecht institutionalisiert hat.

Bislang befand sich der Rechtsstreit nur in einem Eilverfahren, wo die Prozeßparteien ihre Sicht der Dinge nur „glaubhaft" machen müssen, es bedarf keines Beweises oder Aussagen von Zeugen. Um also in die Vollen zu gehen, reichte Anwalt Breutigam am 9.2.89 die Klage zur Hauptsache ein, mit gleichen Unterlassungspunkten wie im Eilverfahren, garniert mit einem zwischenzeitlich bei Fehns eingetroffenen Unterstützungsschreiben des Bundesumweltministeriums, ausgewiesene Gegner der wahren Artenschützer weltweit. Streitwert mittlerweile: DM 300000,--. In diesem Zusammenhang entstand auch der Schriftsatz vom 21.6.89, der eine so erhebliche Bedeutung vor dem OLG im Eilverfahren gewann.

Zwischenzeitlich versuchte eine ausgesuchte Pelzgang, Günther Peter anläßlich einer Veranstaltung mit hartnäckigen Fragen zu einem Verstoß gegen die Einstweilige Verfügung zu veranlassen, um ihm dann richtig den Garaus zu machen, immerhin drohte Haft. Dies mißlang. Im Laufe des Hauptsacheverfahrens sattelte Breutigam immer mehr Unterlassungspunkte auf, um der AGA tatsächlich einen Maulkorb zu verhängen und den § 5 des Grundgesetzes, das Recht auf freie Meinungsäußerung, zu konterkarieren. Aus sieben zur Unterlassung anstehenden Äußerungen der AGA wurden 18, akribisch verfolgte die Pelzbranche viele öffentliche Veranstaltungen und Presseverlautbarungen der AGA und sammelte. Dieser

Wahn ging sogar soweit, daß auch alle zu diesem Thema veröffentlichten Medienbeiträge von der AGA gesteuert worden sein sollen, immer sei die AGA der Informationsgeber gewesen.

Das Landgericht Hamburg, natürlich in gleicher Besetzung, versuchte dann Anfang 1990 eine dilettantische, an den interessierenden Fragen vollkommen vorbeigehende Beweisaufnahme mit der Anhörung von Zeugen, allerdings nicht allen, die gehört hätten werden müssen. Im Laufe dieser Zeugeneinvernahme wurden die Ausführungen der Eidesstattlichen Versicherung und die Zeugenaussage Langenbergers selbst in eindrücklicher Art und Weise widerlegt. Nicht eine Aussage stimmte mehr. Das gleiche galt für die Eidesstattliche Versicherung Breutigams.

Trotz dieser eindrücklichen und deutlichen Beweisaufnahme folgte man weiterhin ausschließlich den Beteuerungen Anwalt Breutigams in seinen Schriftsätzen, ohne diese durch die noch zu vernehmenden Zeugen zu verifizieren. Das Landgericht bestärkte noch das Sippenhafturteil des Oberlandesgerichts, daß Brigitte Peter nicht alles „ihr Mögliche getan hat, um die Verbreitung der hier streitbefangenen Behauptungen zu verhindern". Aber nicht nur das: Während dieses ganzen Verfahrens wurde gerade das Manuskript zum AGA-Buch „Pelz macht kalt" im ECHO Verlag redigiert und juristisch für eine zweite Auflage abgeprüft. Das Buch enthielt auch längere Passagen über die Fehns-Geschäfte. Um der höchstrichterlich festgeschriebenen Verpflichtung gegenüber Autoren und Verlagen, sorgfältig zu recherchieren und alle zugänglichen Materialien zu berücksichtigen, nachzukommen, ließ sich der Gesellschafter des ECHO Verlages, Dr. Haferbeck, die Anträge zu diesem Verfahren mit den zur Unterlassung anstehenden Äußerungen aushändigen. In einem eventuellen Presserechtsverfahren hätte möglicherweise die gleiche Kammer des Landgerichts Dr. Haferbeck auf Antrag Fehns zur Unterlassung verurteilen können, wenn er nicht seiner Sorgfaltspflicht der Berücksichtigung in diesem Verfahren anhängiger Sachverhalte, die ursächlich mit diesem Buch zusammenhingen, nachgekommen wäre. Diese Vorgehensweise wird der AGA jedoch hier vorgehalten, denn man hätte mit der Weitergabe der „die

streitbefangenen Äußerungen enthaltenen Anträge" eine Verbreitung vorgenommen. Das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 6.7.90 (Az. 74 0 76/89) entriß der AGA in eklatant rechtswidriger Weise entgegen der Zivilprozeßordnung (ZPO) eine Reihe von Verteidigungsmöglichkeiten, eine Praxis, die sich vor dem OLG fortsetzen sollte, ebenfalls wieder mit fast gleicher Besetzung. Streitwert hier: DM 230000,--. Das OLG hörte überhaupt keine Zeugen, noch nicht einmal einen extra von Bolivien eingeflogenen, von der Regierung Boliviens mit Vollmachten ausgestatteten Kenner der illegalen Tierhandelspraktiken zwischen Bolivien und Deutschland, der bereits in einem ähnlichen Verfahren einige Monate vorher vor dem Oberlandesgericht Frankfurt (Az. 16 W 39/89) eine Unterlassungsklage gegen die AGA, wiederum gestartet von der Pelzbranche, durch seine sachverständige Zeugenaussage in die Schranken verweisen konnte. Auch das Urteil des OLG Hamburg im Hauptsacheverfahren folgt in wesentlichen Teilen so gut wie kritiklos den Ausführungen Breutigams. Auch in dieser Gerichtsinstanz wird verkannt, daß die ebenfalls weiter zur Unterlassung anstehenden Ausführungen in der Strafanzeige, unabhängig davon, ob sie beweisbar waren, überhaupt nicht Gegenstand dieses Verfahrens sein konnten, da sie eben nicht öffentlich verbreitet worden waren und die früheren Beschlüsse/Urteile im Eilverfahren, die hier auch zur Überprüfung anstanden, somit aufgehoben hätten werden müssen, da sie keine Grundlage mehr hatten, denn Langenberger und Breutigam waren der Falschaussage und falscher Eidesstattlicher Versicherung „überführt". Doch ist kennzeichnend für Deutschlands Unrechtsjustiz, daß sie nicht in der Lage ist, offensichtliche Fehlurteile, die sie selbst ursächlich durch das Ausschalten grundsätzlicher Rechtsnormen für die Betroffenen mit verursacht hat, zu korrigieren, zumindest nicht gegenüber so einem kritischen Potential wie der AGA.

„Die Justiz schützt ein einmal rechtskräftig gewordenes Urteil. Je krummer es war, desto gerader hat man zu ihm zu stehen."

(Gisela Friedrichsen: „So eine Art 'Herbstmilch'" in: DER SPIEGEL 15/94)

Gleichzeitig wird von Unrechtskreaturen, die Kritiker vernichten wollen, immer eingeplant, daß im Laufe langer, vielschichtiger und kostenintensiver Prozesse die materiell Schwächeren formale Fehler begehen oder aufgeben. Weiterhin ist ihr Streben dadurch motiviert, die Kritiker zu beschäftigen, um sie von weiteren Aufklärungskampagnen über die rechtswidrigen Geschäftspraktiken abzuhalten. Während dieses Prozeßmarathons hat es herbe Auseinandersetzungen zwischen den Beteiligten in der AGA gegeben, Verbindungen sind darüber zerbrochen. Ständig mußten Spenden aquiriert werden, um überhaupt weitermachen zu können. Unfähige, der Sache erheblich schadende Anwälte mußten ausgetauscht werden. Man mußte beständig auf der Hut sein, nicht gegen die Unterlassungsurteile zu verstoßen. Auch ertappten sich die hier an der Prozeßfront stehenden, weiß Gott nicht ängstlichen AGA-Leute dabei, ja nicht Verlautbarungen von sich zu geben, die wiederum Anlaß zu Gerichtsklagen bieten könnten. Die Mafia hatte mit ihren Prozessen wohl doch nicht ihre Wirkung verfehlt. Doch Altruisten schöpfen ihre Kraft zur Gegenwehr und zur Offenlegung der doch komplizierten Hintergründe daraus, daß sie eben keine persönlichen Interessen verfolgen, nicht profitorientiert sind, sondern ideell für diejenigen eintreten, die sich nicht artikulieren können und die deshalb im besonderen der Obhut des homo sapiens bedürfen. So setzten sich diejenigen durch, die den juristischen Kampf, der mittlerweile ca. 50000,-- gekostet hatte, weiterführen wollten, mit Erfolg: Der Bundesgerichtshof hob in der Revision mit Urteil vom 17.11.1992, Az. VI ZR 344/91 die Urteile der Hamburger Vorinstanzen im Hauptsacheverfahren auf und verwies das Verfahren zurück, allerdings auch mit einem Fehler: Er ignorierte, daß die Strafanzeige tatsächlich keinem Dritten weitergeleitet wurde, so daß eine der in der Strafanzeige aufgestell-

ten Behauptungen bzw. Mutmaßungen, die sich später nicht verifizieren ließ (der Handel mit 100000 Fellen), bestätigt wurde. Begründung: Diese Behauptung sei in einer Presseerklärung zur Landgerichtsverhandlung im September 1989, also fast ein Jahr nach der Einstweiligen Verfügung, aufgestellt worden, was falsch ist, denn in dieser Presseerklärung wurde nur über den Streit berichtet, mehr nicht. Die Presseerklärung machte sich eben nicht diese Behauptung zu eigen.

Man könnte daraus schließen, daß man die Kollegen in Hamburg nicht allzu sehr desavouieren wollte, zumal der BGH es unterließ, die Sache an einen anderen Senat zurückzuüberweisen, trotz der klar ersichtlichen sachfremden Vorgehensweisen gegen die AGA. Das Verfahren muß wieder aufgerollt werden, Fehns hat seinen Anwalt gewechselt, Breutigam vertritt ihn somit nicht mehr, doch sein neuer Anwalt, Graf von Luckner von der Hamburger Anwaltssozietät Weiss & Hasche, verlegt sich nach der von seinem Mandanten Fehns sicherlich gestützten Straftat seines Vorgängers auf eine andere Prozeßstrategie: Da in erster Linie nicht die AGA die Fehnschen Fell- und Häutehandelsgeschäfte angreift und als illegal bezeichnet, sondern wiederholt die bolivianische Regierung, deren Verlautbarungen sich die AGA zu eigen macht und verbreitet, versucht er, in einem 28-seitigen Schriftsatz vom 8.2.94 nachzuweisen, die bolivianische Regierung sei in ihren Mitteilungen der Illegalität von Fellhandelsgeschäften auch der Fa. Fehns durch die AGA ferngesteuert, manipuliert – Nonsens läßt grüßen, wenn nach solchen kriminellen Machenschaften der Pelzbranche und Fehns im Prozeß gegen die AGA nichts mehr hilft, dann wirds absurd.

Doch wo ist denn nun Rechtsanwalt Breutigam geblieben, der die so willige Hamburger Justiz kräftig über den Tisch gezogen hat, damit allerdings auch die AGA? Nach den Zeugenvernehmungen vor dem Landgericht und den eindeutigen Widerlegungen der Eidesstattlichen Versicherung Breutigams erstattete Dr. Haferbeck mit Datum vom 17.5.90 Strafantrag bei der Hamburger Staatsanwaltschaft wegen Abgabe einer falschen Eidesstattlichen Versicherung, strafbar gemäß § 156 StGB. Ein schwerer Vorwurf, eigentlich hätte von den mit die-

sem Verfahren befaßten Zivilgerichten ein solches Verfahren eingeleitet werden müssen. Und die Staatsanwaltschaft? Sie produziert in erster Linie Hausmitteilungen, Unlust spricht aus der gesamten Akte. Diese Aktenanforderungen werden vom Landgericht jeweils negativ beschieden, da sich die Akten immer woanders befinden, einmal beim Präsidenten, dann im Kostenfestsetzungs-Verfahren, dann im Berufungsvorgang OLG usw. usw. Der Anzeigenerstatter hatte allerdings die für den Straftatbestand notwendigen Beweisschreiben aus der Prozeßakte in Kopie beigefügt. Zwischendurch mahnt Dr. Haferbeck die Staatsanwaltschaft, zuständig: Frau Prof. Meyer, eindringlich und „rein vorsorglich aufgrund mannigfacher Erfahrung mit Staatsanwaltschaften“, das Verfahren korrekt zu führen. Dann auf einmal, ohne weitere Ermittlungen und ohne den beschuldigten Breutigam zu hören, wird das Verfahren durch Frau Prof. Meyer nach § 170 StPO eingestellt, Breutigam ist unschuldig. „Soweit die Eidesstattliche Versicherung des Beschuldigten der des Zeugen H. widerspricht, macht dieser Umstand die Angabe des Beschuldigten noch nicht zu einer falschen.“ (Einstellungsverfügung vom 13.2.1991, Az. 33 Js 281/90). Gegen diese legt Dr. Haferbeck Beschwerde ein und begründet diese mit Schreiben vom 14.8.91, Schreiben, die später zu einem Ermittlungsverfahren wegen Betruges in einer Schadenshöhe von DM 12,-- und in dessen Verlauf zu einem Beleidigungsverfahren mit bundesweitem Haftbefehl führen (siehe auch Kapitel: „Die Hamburger und Schweriner Strafjustiz als Billigimitation der DM 7,50-Justizposse“ und „Die Flitzpiepen-Story, die Akteure: Detmolder, Hamburger und Schweriner Strafjustiz“). „Der Unterzeichner erkennt aus der Behandlungsweise dieser Angelegenheit unter Einbindung der Behandlungsweise anderer Verfahren durch die StA Hamburg, daß mit allem Nachdruck und in vorsätzlicher Weise durch die entsprechenden Sachbearbeiter Strafvereitelung und Rechtsbeugung begangen werden. Grundlegendste Ermittlungsarbeiten werden nicht geleistet, Verfügungen erstellt, die reine Erfindungen darstellen und sich auf keinerlei Fakten berufen können.“ So stellt Staatsanwältin Prof. Meyer eine Eidesstattliche Versicherung einer Zeugenaussage gleich

und behauptet, aus dem Zivilverfahren Fehns ./. AGA sei nicht ersichtlich, daß sich Breutigam der Straftat der Abgabe einer falschen Eidesstattlichen Versicherung schuldig gemacht hat. Über die Motive kann man nur spekulieren, natürlich, der Anzeigenerstatter ist der verhaßte Justizkritiker Dr. Haferbeck, dem grundsätzlich nicht gefolgt wird, auch wenn sich der Tatbestand einer Straftat beweisen läßt, man strafvereitelt lieber, als daß man den Argumenten Dr. Haferbecks folgt, ist ja so zwischen den Staatsanwaltschaften vereinbart. Es könnte aber auch sein, daß der mündliche Verhandlungstermin vor dem Oberlandesgericht Hamburg im August 1991 naht und man, einen Straftäter protegierend, eine Verhandlungsstrategie der AGA nicht unterstützen will, die Breutigam als Lügner entlarvt, so daß noch eine Aufhebung der Urteile im Eilverfahren erreicht werden kann. Da die Einstellungsverfügung von Frau Prof. Meyer so gravierend falsch ist, eine reine Erfindung darstellt und ohne Ermittlungen erstellt wurde, zumal Dr. Haferbeck nachhaltig vor solchen kriminellen Praktiken der Staatsanwaltschaft aufgrund mannigfacher Erfahrung gewarnt hat, erstattet er Strafantrag gegen Frau Prof. Meyer wegen Rechtsbeugung und Strafvereitelung im Amt, Az. 92 Js 498/91, das Verfahren läuft noch 1994. Eine Abziehung vom Verfahren wird aber nicht vorgenommen, der Verteidiger von Breutigam, Soziusanwalt Westphal, korrespondiert noch am 28.8.92 mit der „Sehr geehrte(n) Frau Prof. Dr. Meyer". Die Staatsanwaltschaft Hamburg verneint natürlich ohne hinreichende Begründung gegenüber dem Generalstaatsanwalt in einer Hausmitteilung vom 18.11.91 die Wiederaufnahme des Verfahrens. „Eine weitere Aufklärung durch Vernehmung von Zeugen war unter den gegebenen Umständen nicht erfolgversprechend." Doch dann geschieht ein Wunder, ungläubig studiert während einer späteren Akteneinsicht Dr. Haferbeck den Vermerk des Oberstaatsanwalts Krauß der Generalstaatsanwaltschaft Hamburg vom 24.12.1991: „Die vorliegenden Unterlagen lassen vorbehaltlich einer evtl. Einlassung des Beschuldigten den hinreichenden Verdacht i.S.d. §§ 170 Abs. I, 203 StPO, daß er sich der – vorsätzlichen oder falschen – Versicherung an Eides Statt schuldig gemacht hat, als begründet erscheinen." Mit gleichem Datum

verfaßt Krauß allerdings auch – schizophrenerweise? – das als Strafanzeige zu wertende Schreiben an die Staatsanwaltschaft Schwerin zwecks Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen 12,-- DM Porto...

Die Ermittlungen, die ausschließlich darin bestehen, auf Weisung von Krauß Breutigam als Beschuldigten zu vernehmen, dauern an. Das Zivilverfahren gegen die AGA läuft indes weiter, aber eben nur nach inneren Zerreißproben. Jedem ist klar, daß eine schnelle öffentliche Anklageerhebung, von Anfang an von Rechts wegen her gefordert, die Verteidigungsstrategie der AGA erheblich verbessern, ja den Urteilstenor sogar umdrehen müßte, doch dies ist von der Hamburger Justiz nicht gewollt. Die Hamburger Staatsanwaltschaft spekuliert darauf, daß die Zeit alle Wunden heilt, die AGA möglicherweise aufgeben wird und das Strafverfolgungsinteresse gegenüber Breutigam abnimmt und damit auch das Strafmaß, bestes Vorbild: Der Contergan-Prozeß.

Es dauert dann auch unter Ausnutzung aller Verzögerungstaktiken von seiten Breutigams und seines Sozius-Kollegen Westphal ein 3/4 Jahr, bis die Verteidigungsschrift vorliegt, die den Tatbestand der Abgabe einer falschen Eidesstattlichen Versicherung überraschenderweise nicht deutlich leugnet. Aber, wie Dr. Haferbeck erwartet, werden die Straftaten der Rechtsbeugung und Strafvereitelung im Amt weiter fortgesetzt, nicht Prof. Meyer, die nach wie vor trotz des gegen sie laufenden Ermittlungsverfahrens mit dem Fall befaßt ist, bricht sich eine bemerkenswerte Einstellungsverfügung ab, sondern Staatsanwältin Raabe. Einstellung nach § 170 StPO, Hauptgrund: „Angesichts dieser gegensätzlichen Darstellungen ist zu bedenken, daß die genauen Worte des Zeugen H. (Abkürzung durch den Verf.) in dem am 8.12.1988 geführten Telefongespräch, die Gegenstand der Wahrnehmung des Beschuldigten waren, sich namentlich in Anbetracht des nachlassenden Erinnerungsvermögens beider Gesprächsteilnehmer nach fast vier Jahren nicht mehr rekonstruieren lassen werden." Jawoll, erst übergibt das Landgericht Hamburg den nach seinen eigenen Beweiserhebungen Anfang 1990 klar bewiesenen Fakt der falschen Eidesstattlichen Versicherung durch die Zeugenein-

vernahme des Zeugen H. nicht der Staatsanwaltschaft, wozu eigentlich eine Verpflichtung besteht, dann wird nicht ermittelt nach Strafantragstellung durch Dr. Haferbeck, und dann leistet sich die Staatsanwaltschaft Hamburg sogar noch einen Affront gegen die Generalstaatsanwaltschaft, da diese ja wohl spinnen muß, wenn sie den hinreichenden Tatverdacht eines Vergehens nach § 156 StGB bereits nach Vorliegen der bisherigen Materialien (welche sollen denn folgen, Fälschungen?) als gegeben ansieht und über ein Jahr später wiederum verbalakrobatisch nach § 170 StPO eingestellt wird. Was ist eine gerichtliche Beweiserhebung wert, die noch dazu lückenhaft solche strafrechtlichen Aufarbeitungen nicht folgen läßt und sogar im zivilrechtlichen Ursprungsverfahren nicht zu einer anderen Urteilsfolge kommt? Staatsanwältin Raabe versinkt noch mehr in die Gefilden der Strafbarkeit, da tut sie's dem Kollegen Uhl von der Staatsanwaltschaft Gießen (siehe Kapitel: „Engagement und Ignoranz der Strafjustiz – Gleiche Sachverhalte, verschiedene Ergebnisse“) gleich; in ihrem Einstellungsbescheid vom 3.12.92 setzt sie eine Beschuldigtenaussage einer Zeugenaussage vor einem öffentlichen Gericht gleich – grandios.

Die Beschwerde Dr. Haferbecks vom 30.12.92 gerät angesichts dieser und anderer Rechtsbeugungen noch recht zurückhaltend, doch allemal sehr deutlich. Aber die Hamburger Staatsanwaltschaft wäre nicht die Hamburger Staatsanwaltschaft, wenn sie nicht bei ihren Straftaten bleiben würde. Mit Hausmitteilung vom 20.1.93 „bietet“ natürlich „die Beschwerdebegründung vom 30.12.92 (...) keinen Anlaß“, die § 170-Einstellung aufzuheben. Was nicht vermerkt ist, ist die Tatsache, daß die Hamburger Staatsanwaltschaft die Beschwerde auch deshalb einfach abbügeln will, weil die Beschwerdebegründung „grobe Beleidigungen“ enthält. Die Klarheit einer entsprechenden Verfügung vom 19.5.1993 (Az. 2 Zs 3/93) durch Oberstaatsanwalt Krauß überrascht wiederum, der die identischen Fakten diametral entgegengesetzt bewertet, und dies nunmehr zum zweiten Mal: „e) Die Art der Unrichtigkeit der eidesstattlichen Versicherung läßt sich nur mit Vorsatz erklären und schließt die Möglichkeit eines bloßen

Versehens, also bloßer Fahrlässigkeit, aus.". Es dauert unverständlicherweise noch einmal sieben Monate, bis die öffentliche Anklageerhebung erfolgt, am 20.12.93. Die Beweismittel sind, außer der Verteidigungsschrift vom 28.8.92, identisch mit den vom Anzeigenerstatter Dr. Haferbeck übersandten Auszügen aus der Zivilakte 1990! Das Ende vom Lied: Die Anklage wird zwar zur Hauptverhandlung zugelassen, Breutigam jedoch freigesprochen ....

Breutigam ficht das alles nicht an. Zwar ist er, aus welchen Gründen auch immer, das Fehns-Mandat los, doch taucht er unversehens in Mecklenburg-Vorpommern auf, für die Ausübung eines lukrativen Jobs, nämlich als Konkursverwalter eines Fensterbaubetriebes in der „Sternberger Notstandsregion" (Schweriner Volkszeitung v. 24.3.94), auf Bestellung eines Gerichts. Breutigam setzt fort, was seit der Wende überfallmäßig, von Strafverfolgungsbehörden nicht nur geduldet, sondern möglich gemacht, tagtäglich stattfindet: Die Invasion der Unseriosität in die neuen Bundesländer, nunmehr sogar auf Bestellung eines Gerichts nach öffentlich erhobener Anklage und lange vor dem Freispruch im Juli 94.

Und was ist mit der Strafanzeige der AGA bei der Staatsanwaltschaft Hamburg geworden, wo doch die Verfahren wegen Abgabe falscher Eidesstattlicher Versicherungen und uneidlicher Falschaussagen gegen Breutigam und Langenberger laut eines Staatsanwalts nur Nebenkriegsschauplätze sind? Staatsanwalt Eschenburg freut sich wohl über den Sieg Fehns zur Unterlassung der Behauptungen und Wertungen in der Strafanzeige und stellt das Ermittlungsverfahren gemäß § 170 StPO ein, mit teilweise unsäglichen, jeglicher Rechtsgrundlage widersprechenden Ausführungen und ungerechtfertigten Angriffen auf die AGA unter Berufung auf ein Schreiben des Bundesumweltministeriums, Auszug: „Wie ungenau Sie recherchiert haben, fängt schon damit an, daß es eine Spedition Paul Hanner in Hamburg überhaupt nicht gibt und aus einer am 18.11.1988 von Ihnen zur Akte gereichten fotokopierten Urkunde entnommen werden kann, daß im Oktober 1986 die Spedition Pahlhammer, Veddeler Bogen 2, 2000 Hamburg 28, mit der Beförderung von Tierfellen von Hamburg nach Bil-

bao befaßt war. Daraus wird in Ihrer Anzeige nun (...) ein Vorfall vom März 1988 und ein Spediteur ‚Paul Hanner.'" Welche Anmaßung legen Sie an den Tag, Eschenburg, solche unqualifizierten Anforderungen an Ermittlungen von ehrenamtlich tätigen Bürgern zu stellen? Seit wann werden Anzeigen auf einmal so auf die Goldwaage gelegt, daß jeder Eigenname stimmen muß? Und warum echauffieren Sie sich hier in dieser rotzfrechen Form gegenüber Altruisten, wenn schriftliche Materialien die richtige Adresse mit der richtigen Schreibweise der Spedition ergeben?

In diesem Einstellungsbescheid wird dem, wie er sich selbst brüstet, Fachmann für Artenschutz und seit Jahrzehnten im internationalen Handelsgeschäft tätigen Fehns zugute gehalten, von der Richtigkeit bestimmter Dokumente ausgehen zu können. „Nichtwissen" schützt nicht nur nicht vor Strafe, und diesen Rechtsgrundsatz sollten sich alle Staatsanwaltschaften hinter die Ohren schreiben, die im Bereich des Tier-, Arten- und Umweltschutzes Ermittlungen anstellen, sondern: „Es gehört nämlich zu den Berufspflichten eines Gewerbetreibenden, sich über die einschlägigen Vorschriften zu unterrichten und auf dem Laufenden zu halten." (Rechtskräftiger Beschluß des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 2.6.87, Az. 3 Ob OWi 76/87 in einem Verfahren gegen einen gegen die Artenschutzbestimmungen verstoßenden Bürger, dem die untere Instanz einen „Verbotsirrtum" zugebilligt hatte.) Die immer wieder gern für Umwelt-, Tier- und Artenschutzkriminelle angewandte „subjektive" Sichtweise wird hiermit erheblich relativiert, der „unvermeidbare Verbotsirrtum" auf ein Mindestmaß zurechtgestutzt. Fehns kann sich auf solches „Nichtwissen" nicht berufen.

Nun, für Eschenburg ist die Strafanzeige der AGA Humbug, alles haltlos, wie auch für das Bundesumweltministerium. Die AGA greift diesen Einstellungsbescheid mittels Dienstaufsichtsbeschwerde an und, siehe da, oh Wunder, die Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg meint in einer Weisung an die Generalstaatsanwaltschaft Hamburg, die sich selbstverständlich der Ansicht Eschenburgs angeschlossen hat, ausführen zu müssen: „Nach Prüfung der Rechts- und

Sachlage hebt die Justizbehörde die Bescheide der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Hamburg vom 5. April 1989 sowie der Staatsanwaltschaft bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht vom 24. Juli 1989 insoweit auf, als die Einfuhr von 6053 Stück Leder „Halsbandpekari" nach Hamburg mit dem britischen Motorschiff ANDES am 18.6.1987 betroffen ist. Es besteht ein hinreichender Anfangsverdacht, daß sich insoweit zumindest die Verantwortlichen der Firma Paul Fehns GmbH eines Verstoßes gegen § 30 Abs. 1 Nr. 4 Bundesnaturschutzgesetz schuldig gemacht haben könnten. (...) Es bestehen erhebliche Zweifel, ob die Verantwortlichen der Firma Paul Fehns GmbH tatsächlich einem Irrtum über die Gültigkeit des Zertifikats erlegen sein könnten. Immerhin handelt es sich bei der Firma Paul Fehns GmbH um eine bedeutende und bereits seit vielen Jahrzehnten im internationalen Pelzgeschäft tätige Gesellschaft, bei welcher die genaue Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen zunächst einmal vermutet werden darf. (...) Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Hamburg hat im Rahmen ihrer Ermittlungen bislang keinen Versuch zur Aufhellung der subjektiven Tatseite unternommen, sondern das Verfahren ohne Ausschöpfung von Ermittlungsansätzen aus subjektiven Gründen abgeschlossen." (Anweisung der Justizbehörde Hamburg vom 26.10.90 an die Generalstaatsanwaltschaft, Az. 4110/175 E – 2). Bumms! Wenn man dann die Angelegenheit weiter verfolgt, verläuft alles im Sand. Das Amtsgericht Hamburg hebt mit Urteil vom 26.7.90 (Az. 132 g – 128/87, 132 g 2401 Js – OWi 591/90) die Einziehung der 6053 Halsbandpekaris auf, bestätigt vom 3. Senat für Bußgeldsachen des Hanseatischen Oberlandesgerichts mit Beschluß vom 15.1.91 (Az. 3 Ss 29/90 OWi). Auch die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Hamburg wird bestätigt, Fehns kann erst einmal seine Geschäfte weiterbetreiben – 1994 bestätigt die Bolivianische Regierung nochmals die Illegalität der Fehns-Geschäfte.

Das Pelzmafia- und Justiz-Establishment hat auch hier seine enge Zusammenarbeit deutlich unter Beweis gestellt. Straftäter in Hamburger Justizbehörden sind enttarnt worden. Alle Facetten dieses Intrigenspiels konnten gar nicht wiedergege-

ben werden, Verwirrungstaktiken, das Ablenken vom Wesentlichen, Dreistigkeit gehören zu den weiteren Spielregeln. Die Profiteure und Hasardeure kommen immer wieder durch, sie werden bestärkt in ihren Angriffen auf das gesellschaftliche Allgemeinwohl zur Erhöhung ihres ohnehin schon zu hohen Profits. Wen wunderts da noch, daß Mitte 94 das OLG Hamburg mitteilt, daß ein Teil der Gerichtsakten verschwunden sei, man möge doch die in den nunmehr vergangenen fast sechs Jahren zu den Akten gereichten Anlagen und Beweismaterialien wieder vorlegen; für die ehrenamtlich arbeitende und mit weltweiten Artenschutzaktionen völlig überlastete AGA ein Unding, für den für seine Interessen wirkenden Fehns eine Leichtigkeit. Die AGA muß beschäftigt werden. Und es bleibt immer nur ein kleiner Ausschnitt dessen, was sich tatsächlich in den kriminellen Vereinigungen bundesdeutscher Justiz abspielt, die Spitze des Eisbergs. Auf Hamburg bezogen, sind hierzu noch die 15-jährigen „Erlebnisse" Herrn Kadels mit der Hamburger Justizmafia zu erwähnen, die in Druckschriften beim Vertrieb „Gedankenfreiheit"/Hamburg erhältlich sind. Ganz zu schweigen von den Vertuschungsversuchen der Staatsanwaltschaft Hamburg auf Straftaten von Polizisten bezogen, die im September 1994 zum Rücktritt des Hamburger Innensenators Hackmann führten.

Das Hamburger Amtsgericht – Schonung für einen Bundesverdienstkreuzpreisträger

Der erklärte Kampf der Pelzbranche gegen die „Aktionsgemeinschaft Artenschutz e.V." (AGA) und Dr. Haferbeck unter Zuhilfenahme einer der Industrie und Gewerbetreibenden aufgeschlossen, Umwelt-, Tier- und Artenschützern aversiv gegenüber stehenden Unrechtsjustiz ist auch seit Jahren mit dem ersten Mann der bundesdeutschen Pelzindustrie, sich selbst auch unaufgefordert als Artenschützer bezeichnend, Walter Langenberger verbunden. Sozialrichter war er auch, sogar acht Jahre lang, und im Vorstand des Schulvereins der Bundes-Pelzfachschule und des Schulvereins Gerberschule gab er auch seinen Senf dazu – ein honoriger Mensch. Und Langenberger hatte Freunde, einflußreiche. So wurde er auf Vorschlag des ehemaligen Frankfurter SPD-Kulturdezernenten, heute Präsident der Goethe-Institute, H. Hoffmann, für das Bundesverdienstkreuz vorgeschlagen. Von der damals noch CDU-geführten hessischen Landesregierung befürwortet, ging das alles seinen Gang. Das Bundespräsidialamt leitete das Ordensverfahren ein, und im Herbst 1991 wurde das Bundesverdienstkreuz, 1. Klasse selbstverständlich, verliehen.

Dieser honorige Mann ließ sich 1988/89 in ein mafioses Intrigenspiel gegen die AGA ein, ein heute noch andauernder, über sechs Jahre währender Justizskandal. Langenberger gab eine falsche Eidesstattliche Versicherung zur Vorlage bei Gericht ab und setzte dann sogar noch eine uneidliche Falschaussage am 5.1.1990 drauf. Grund: Mit der Abgabe der falschen Eidesstattlichen Versicherung wurde erreicht, daß die gegen die AGA ergangene Einstweilige Verfügung im Verfahren Fehns gegen AGA (siehe Kapitel: „Die Glaubwürdigkeit eines Hamburger Rechtsanwalts – Hamburger Justizbehörden gehorsam bei Fuß") bestätigt wurde, mit der uneidlichen

Falschaussage sollte diese dann im Hauptsacheverfahren bestätigt werden. Der abgekartete Plan der Pelzmafia ging auf. Die besondere kriminelle Energie Langenbergers wurde auch dadurch sichtbar, daß er Details in seiner Zeugenaussage ausführte, die allesamt ebenfalls falsch waren, nur um seine Glaubwürdigkeit vor Gericht so zu erhöhen, daß die Kernaussage, Günther Peter hätte einen Teil der bei der Hamburger Staatsanwaltschaft eingereichten Strafanzeige ihm gegenüber, also einem Dritten, berichtet, nur wahr sein konnte. Er wurde von mehreren Zeugen so eindrücklich widerlegt, daß eigentlich das Landgericht von sich aus die Staatsanwaltschaft hätte einschalten müssen, darauf kann man vergeblich warten.

Mit Datum vom 2.6.90 erstattet Dr. Haferbeck gegen Langenberger Strafanzeige und Strafantrag wegen Verdachts der Abgabe einer falschen Eidesstattlichen Versicherung und uneidlicher Falschaussage. Im Gegensatz zu dem vom Hintergrund her wesentlich schwerwiegenderen Verfahrensablauf gegen Anwalt Breutigam kommt es relativ zügig, bereits am 21.1.1992 zur öffentlichen Anklage gegen Langenberger, der zu dieser Zeit im Auftrag der Treuhandanstalt Vorsitzender des Aufsichtsrats der Schweriner LEKOM AG ist und auch in dieser Strafsache mit dem Briefkopf der LEKOM AG korrespondiert. Auszug aus der achtseitigen Anklageschrift der Hamburger Staatsanwaltschaft (Az. 55 Js 418/90):

Staatsanwaltschaft
beim dem Landgericht Hamburg

Hamburg, den 21. Januar 1992
/Hd

Geschäfts-Nr.: 55 Js 418/90

Anklageschrift

Der

- Bl. 119 d.A. -

Walter Wolfgang Langenberger
geb. am 19.09.1926 in Stuttgart
wohnhaft: Melsunger Str. 7
6000 Frankfurt am Main 60
- Deutscher, verheiratet -

wird angeklagt,
in Hamburg, in der Zeit vom 07.06.1989 bis zum 05.01.1990
durch zwei selbständige Handlungen

1) vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgegeben zu haben;

2) vor Gericht als Zeuge uneidlich falsch ausgesagt zu haben;

indem er:

1. am 07.06.1989 eine eidesstattliche Versicherung zur Vorlage in einem einstweiligen Verfügungsverfahren bei dem Landgericht Hamburg (Fehns GmbH ./. Aktionsgemeinschaft Artenschutz pp.) fertigte, mit der er behauptete, der Zeuge Günther Peter habe am 05.12.1988 ihm gegenüber geäußert, daß die Firma Paul Fehns GmbH in den Schmuggel von zigtausend Fellen artgeschützter Tiere verwickelt sei, obwohl der Zeuge Peter diese Äußerung nicht getan hatte und er dies auch wußte;

2. am 05. Januar 1990 bei seiner Vernehmung vor dem Landgericht Hamburg (Geschäftsnummer 74 0 76/89) wahrheitswidrig behauptete, daß der Zeuge Peter am 05.12.1988 ihm gegenüber geäußert hätte, daß die Firma Fehns GmbH – in persona Herr Fehns in den Schmuggel von 100.000 Fellen artgeschützter Tiere aus dem Hamburger Freihafen – im Jahre 1988 – nach Spanien verwickelt sei,

   obwohl er in beiden Fällen wußte, daß weder der Zeuge Günther Peter noch der Zeuge H. (Abk. d.d.Verf.) den Namen Fehns erwähnt hatten.

Vergehen, strafbar gemäß §§ 156, 153, 53 StGB.

Es sind schwere Delikte, insbesondere im Zusammenhang mit der falschen Eidesstattlichen Versicherung des Rechtsanwalts Breutigam im gleichen Verfahren zu sehen, wobei das diesbezügliche Strafverfahren allerdings von einer anderen Abteilung der Hamburger Staatsanwaltschaft vorsätzlich und bewußt verschleppt und niedergehalten wird, klassische Straftatbestände. Es kommt zur öffentlichen Verhandlung vor dem Amtsgericht Hamburg am 22.7.92. Viel Mühe gibt man sich nicht. Langenberger, als Angeklagter ausdrücklich zur Lüge berechtigt, erzählt wieder Märchen, die ihm bereits rechtskräftig drei Jahre vorher untersagt worden sind. Denn was Staatsanwaltschaft und Gericht gewußt haben: Langenberger hatte schon vorher einen Hang zur Lüge, der honorige Bundesverdienstkreuzpreisträger und langjährige Sozialrichter. Ihm wurde am 2.11.89 rechtskräftig vom Landgericht Frankfurt untersagt, weiter unwahre Behauptungen über Dr. Haferbeck, die extrem ehrenrührig waren, aufzustellen und zu verbreiten.

Vollstreckbare Ausfertigung

Landgericht Frankfurt am Main

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)
2/3 O 298/89

Verkündet am 2.Nov.1989

Debler, Justizangestellte
Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

☐ Versäumnisurteil   ☒ Teil- Anerkenntnisurteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

des Dipl.-Ing. agr. Dr. Edmund H a f e r b e c k ,
Groner Landstr. 9a, 3400 Göttingen,

Kläger

Prozeßbevollmächtigte(r): Rechtsanwalt Hey, 6000 Frankfurt - K. 265 -

gegen

Herrn Geschäftsführer Walter L a n g e n b e r g e r ,
c/o Verband der Deutschen Rauchwaren- und Pelzwirtschaft,
Düsseldorfer Str. 1-7, 6000 Frankfurt,

Beklagte(r)

Prozeßbevollmächtigte(r): Rechtsanwalt Dr. Fischer, 6000 Frankfurt - K. 291 -

☒ hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main

☐ hat die ____ Kammer für Handelssachen des Landgerichts ____

durch den Vors. Richter am LG S c h u l z e ,
Richter am LG Schwichtenberg u. Richterin am LG Stippler-Birk

☒ aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 2.11.1989 für Recht erkannt:

☐ ohne mündliche Verhandlung am ____ für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung von Ordnungsgeld bis zu 500.000.-DM, im Falle der Uneinbringlichkeit von Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu unterlassen,
Dritten gegenüber zu behaupten,
die Deutsche Pelzwirtschaft habe das Studium des Klägers mit 32.000.--DM finanziert
und/oder
die deutsche Pelzwirtschaft habe dem Kläger einen Betrag von 32.000.--DM gezahlt, um ihn bei der Anfertigung seiner Dissertation zu unterstützen
und/oder
die deutsche Pelzwirtschaft habe dem Kläger 34.000.--DM für seine persönlichen Fahrtkosten gezahlt.
Die Kosten des Rechtsstreits bleiben der Schlußentscheidung vorbehalten.
Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Schulze   Schwichtenberg   Stippler-Birk

Bitte wenden!

Quasi zur gleichen Zeit, mit nur wenigen Monaten Abstand, verfaßt Langenberger eben die falsche Eidesstattliche Versicherung und belügt danach sogar noch das Gericht, der führende Repräsentant der Pelzindustrie. Langenberger in der Verhandlung u.a.: „Herr Dr. Haferbeck ist sicherlich Mitglied der AGA. Herr Dr. Haferbeck hat von mir DM 32000,-- bekom-

men, um eine Arbeit zu schreiben, über Pelztiere in Käfigen." Richtersprüche interessieren eben diesen Repräsentanten einer mit dem Blut von Tieren, auf Kosten der Umwelt ihr Geld verdienenden Branche nicht.

Was zu erwarten war, tritt ein: Mit Herrn Langenberger muß man Mitleid haben, für das Amtsgericht Hamburg ist es ja auch nur ein einmaliger Fehltritt, ansonsten hat der Bundesverdienstkreuzpreisträger ein untadeliges Leben geführt. Die Justiz, die selbst ein ureigenstes Interesse, ja sogar die ihr vom Volk auferlegte verdammte Pflicht hätte, die Inflation von Lügen vor Gericht, allerdings ausschließlich von rücksichtslosen Ausbeutern dieses Gesellschaftssystems vollzogen, aufzuhalten, räumt Langenberger den Freikauf ein. DM 1000,- und die Sache ist vergessen, keine Strafe, nichts.

Und das rechtskräftige Urteil des Amtsrichter-Kollegen aus Stuttgart, der eine Prozeßpartei wegen Abgabe einer falschen Eidesstattlichen Versicherung zu 120 Tagessätzen verurteilte, scheint keine Rolle zu spielen, Langenberger hat ja auch nur noch zusätzlich als Zeuge gelogen.

Die Unwahrheit gesagt haben soll auch der Kreistagsabgeordnete der GRÜNEN im Kreis Höxter, Peter Eichenseher. Der geübte Anti-Kernkraftdemonstrierer, von Beruf Tonmeister, sollte in einer Zeugenaussage in einem Gerichtsverfahren gegen einen GRÜNEN-Kollegen anläßlich einer Anti-Kernkrafts-Demonstration bzgl. eines von zwei Polizeibeamten behaupteten, von Demonstranten jedoch verneinten Einsatzes eines Megaphons bewußt und vorsätzlich, objektiv die Unwahrheit gesagt haben. Die Paderborner Staatsanwaltschaft (Oberstaatsanwalt Dietzmann) erhebt öffentliche Anklage, in der ersten Instanz vor dem Amtsgericht wird Justizgegner Eichenseher zu 120 Tagessätzen à DM 70,- verurteilt, wegen uneidlicher Falschaussage (Urteil v. 17.12.92, Az. 20 Ls 41 (21) Js 1076/91). Man langt eben kräftig zu, er ist ja ein GRÜNER, Langenberger nur ein Businessman mit Blut von Tausenden von Tieren an den Händen, ehemaliges NSDAP-Mitglied und Bundesverdienstkreuzpreisträger. Dieses Strafmaß wurde verhängt, obwohl das Gericht betonte, daß diese angebliche uneidliche Falschaussage „keinen den Ausgang des Strafver-

fahrens gegen (...) wesentlich berührenden Punkt betrifft". Da die Beweisaufnahme nicht ausreichte, wurde dann nach Anhörung weiterer Zeugen, die als Demonstranten beteiligt waren und die entgegen den bei ihren Aussagen bleibenden zwei Polizeibeamten keine Megaphon-Durchsagen wahrgenommen hatten, das Urteil des Amtsgerichts aufgehoben und Eichenseher freigesprochen (Urteil vom 12.3.93), zum ersichtlichen Ärger der Scharfmacher Dietzmann und Rürup (letzterer beugt das Recht, wenn es darum geht, einen umweltverschmutzenden Großzüchter von Pelztieren vor Strafverfolgung zu schützen, siehe Kapitel „Engagement und Ignoranz der Strafjustiz – Gleiche Sachverhalte, verschiedene Ergebnisse") der Staatsanwaltschaft Paderborn, die noch Revision einlegte, diese jedoch später zurückzog. Es gibt genügend Beweise dafür, daß es sich bei Teilen der Paderborner Strafjustiz um eine Gesinnnungsjustiz handelt, also genau das, was den Demonstranten immer negativ ausgelegt wird, nämlich „Gesinnungsgenossen" zu sein. Sie handelt nach verschiedenen Maßstäben, also sachfremd und damit rechtsbeugerisch und strafvereitelnd gegen wahre Kriminelle und Profiteure dieses Systems, wie in der „Neue Westfälische" vom 22.5.1993 nachzulesen ist.

Bemerkenswert ist hier die Feststellung, daß das Verfahren von der Justiz selbst angestrengt wurde, im Fall Langenberger jedoch nicht.

Aber Langenberger ist renitent, er will tatsächlich nicht der Einstellung nach § 153a StPO zustimmen, diesem Geschenk der Unrechtsjustiz an ihn. Aber dann willigt er letztendlich doch auf gutes Zureden ein, veranlaßt dann jedoch noch zwei Monate danach seinen Verteidiger, mit Schreiben vom 21.9.92 nachdrücklich die Richtigkeit seiner eindeutig widerlegten Ausführungen zu betonen – Langenberger, ein repräsentatives Beispiel einer Ära, der jegliches Unrechtsbewußtsein im widerwärtigen Streben nach Vorteilen abhanden gekommen ist.

Und die Hessische Staatskanzlei? Sie wird von Dr. Haferbeck aufgefordert, diesem Rechtsbrecher das Bundesverdienstkreuz wieder aberkennen zu lassen unter Übersendung

Neue Westfälische vom 22.4.1993

Grüne: Gesinnungsprozeß gegen Eichenseher stellt Glaubwürdigkeit der Gerichte in Frage

„Amoklauf der Paderborner Justiz"

Paderborn (NW). Die erneute Aufnahme des „Megaphon-Falles-Eichenseher" ist für die Grünen ein weiteres Indiz für „Gesinnungsjustiz" Paderborner Gerichte. In einer Presseerklärung fordern die Grünen den NRW-Justizminister auf, die Hälfte der Paderborner Staatsanwälte wegen Unfähigkeit zu entlassen.

Nachdem das Landgericht Paderborn mühsam den „Popanz" wieder abgebaut habe, den Staatsanwalt Rürup und Richter Schmitz um ein Megaphon errichtet hätten, könnte man meinen, die Paderborner Justiz sei nun zufrieden, daß ihr lädiertes Ansehen noch einmal mit einem blauen Auge davon gekommen sei, so die Grünen in ihrer Stellungnahme. Stattdessen seien einige „Amokläufer" fest entschlossen, in einer weiteren Eskalationsstufe vor dem Oberlandesgericht Hamm weiteren Schaden anzurichten.

Die bisherigen politischen „Gesinnungsprozesse" wegen Nichtigkeiten gegen aktive Politiker der Grünen hätten nicht nur mehrere 10 000 Mark öffentlicher Mittel verschlungen, sondern auch die Glaubwürdigkeit und Legitimität der Justiz als Inhaber des staatlichen Gewaltmonopols in Frage gestellt. Als Beispiele führen die Grünen auf:
- Verurteilung von Demonstranten, die sich vor das Tor des Atomkraftwerkes Würgassen gesetzt hatten.
- Verurteilung des Grünen-Ratsherren Thorsten Giefers, weil er mit einer Handbewegung einen Autofahrer zurückgewiesen habe, der ihn hupend von der Fahrbahn drängen wollte.
- Verurteilung des Grünen-Ratsherrn Johannes Lackmann, weil er einen Beschluß des Bauausschusses auf Tempo-50 vor Ort ausgeführt habe.
- Verurteilung von Rainer Lummer, Geschäftsführer der Grünen, weil er einen „Spitzel" der politischen Polizei mit der Stasi verglichen habe.

Auf der anderen Seite des politischen Spektrums, so die Grünen, zeige sich die Staatsanwaltschaft äußerst großzügig:
- Keine Strafverfolgung gegen die Verwaltungsspitze im Paderborner Bordellskandal (1985).
- Keine Strafverfolgung gegen eine Paderborner Firma, die mit Abwassermanipulationen vorsätzlich behördliche Kontrollen unterlaufen habe.
- Keine Strafverfolgung gegen den CDU-Bundestagsabgeordneten Meinolf Michels, der sich unberechtigt Manöverentschädigung erschlichen habe. Bestraft worden sei stattdessen ein Bürger, der dies öffentlich gemacht habe.
- Keine Strafverfolgung gegen eine rechtsradikale Initiative in Salzkotten, die mit üblen Flugblättern volksverhetzende Parolen gegen Ausländer verbreitet habe.

Die Grünen weiter: Wenn der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen nicht bald dafür sorge, daß die Paderborner Justiz zu einer Arbeitsweise zurückkehre, die die den Kriterien der Objektivität in einem Rechtsstaat genüge, dann müsse er sich eine Komplizenschaft mit dieser Gesinnungsjustiz vorwerfen lassen. Die Grünen fordern den Justizminister auf, die Hälfte der Paderborner Staatsanwälte wegen Unfähigkeit zu entlassen. Personen, die sich mit A 13- und A 14-Gehältern an der Verfolgung von Nichtigkeiten ergötzten, seien im Staatsdienst überflüssig.

Die Grünen schließen mit der Ankündigung: Sollte die Staatsanwalt weiterhin den Konflikt mit den Grünen suchen, werde sie sich daran gewöhnen müssen, daß es neben der Strafprozeßordnung noch andere Spielregeln für politische Auseinandersetzungen gebe.

aller Unterlagen aus den Verfahren. Diese hat aber nichts besseres zu tun, als Dr. Haferbeck zu bedrohen und seine Ausführungen („daß die Politik dieses ersten Mannes der bundesdeutschen Pelzbranche, die wissentlich Wirtschaftskriminelle und Gesetzesbrecher als Mitglieder hat, auf Lügen und Falschbehauptungen aufgebaut ist") als „strafrechtlich zu wertenden Vorwurf" auffaßt und sich somit verpflichtet fühlt, den Verband der Deutschen Rauchwarenwirtschaft hierüber unterrichten zu müssen (Schreiben der Hessischen Staatskanzlei vom 16.2.93). Die SPD war schon immer der Pelzbranche gegenüber wohl gesonnen, insbesondere am Standort Frankfurt, wo Pelzzentrum und Rotlichtviertel quasi Nachbarn waren. Während die Hessische Staatskanzlei im gleichen Schreiben noch den Empfang des Abschlusses des Hamburger Amtsgerichtsverfahrens gegen Langenberger bestätigt, insofern aber keine Unwürdigkeit des Ordenstragens feststellen kann, da das Belügen der Gerichte oder der Untersuchungsausschüsse (Kanzler Kohl und Ex-Verkehrsminister Zimmermann hatten „Blackouts") längst salonfähig geworden ist, wird zum bereits im Juli 1992 rechtskräftig beendeten Verfahren von der Staatskanzlei im Schreiben vom 22.9.1993 ausgeführt: „Ob Herr Langenberger sich wegen des von Ihnen zur Anzeige gebrachten Sachverhaltes tatsächlich strafbar gemacht hat, ist nach wie vor offen. Gerichtliche Feststellungen dazu sind augenscheinlich nicht getroffen worden, und die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft begründet noch keinen Schuldnachweis." Diese Unwahrheiten schreibt ein Staatsbediensteter, nur daran interessiert, Kritiker abzublocken und einen Rechtsbrecher zu schützen. Noch nicht einmal so übersichtliche, eindeutige Vorgänge kann die Hessische Staatskanzlei überblicken, waren die nötigen Unterlagen doch längst zu den Akten gereicht und bestätigt worden. Aktenführung und Aktenlesen sind grundlegende Leistungsvoraussetzungen für Bürokraten, wenn sie schon sonst nichts können.

Aber auch schon beim Vorschlag Langenbergers für das Verdienstkreuz ist den Bürokraten etwas ganz Entscheidendes durch die Lappen gegangen: Der kürzlich verstorbene Langenberger trat noch 1944, als schon alles in Schutt und Asche

lag, in die NSDAP ein, ein Nazi also, Lügner und Rechtsbrecher. Auch das verteidigt die Hessische Staatskanzlei, SPD-geführt. Und die GRÜNEN im Wiesbadener Landtag, mit diesem Skandal konfrontiert und wiederholt angeschrieben, reagieren überhaupt nicht. Auch die Staatskanzlei stellt jeglichen Schriftverkehr ein, antwortet nicht mehr, da soll man als engagierter Streiter für die Demokratie noch ruhig bleiben...

Zur fast gleichen Zeit wird etwas südlich, in Baden-Württemberg, ein Industrieller mit dem Bundesverdienstkreuz ausgezeichnet, Helmut Kraft. Im Mai 1991 bekommt er den Orden überreicht – von CDU-Oberbürgermeister Rommel. Einen kleinen Schönheitsfehler muß man allerdings noch korrigieren: Während Langenberger die Justiz belogen (und damit auch betrogen) hat, lief zur gleichen Zeit bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart ein Ermittlungsverfahren gegen Verdienstkreuzträger Kraft, wegen Betruges mit Kunstwerken, vier Staatsanwälte waren beteiligt (Az. 166 Js 39240/90). Husch, husch, Einstellung nach § 153a StPO, wegen „geringer Schuld im subjektiven Bereich", Geldbuße: DM 50000,- (Handlögten/ Venske: „Klüngel, Filz & Korruption", Zebulon Verlag Düsseldorf 1993).

Aber was ist schon der Verdienstorden wert, den alte Nazigrößen erhalten haben, ohne daß das Bundesinnenministerium interveniert hätte. Abgelehnt hat das Innenministerium, welches obligatorisch zu befragen ist bei Ordenskandidaten, z.B. aber die Verleihung des Verdienstordens an einen wirklich verdienstvollen Mann, Fritz Bringmann, der SS-Befehle zur Tötung von Russen verweigerte und auch die Morde an 20 Kindern im Lager Neuengamme publizistisch aufarbeitete, u.a. auch den Nachweis mit seinem Buch „Kindermord am Bullenhuser Damm" (Frankfurt 1978) führte, daß der Hamburger Oberstaatsanwalt Dr. Münzberg, zeitweise abgeordnet zur Generalstaatsanwaltschaft Mecklenburg-Vorpommern, das Ermittlungsverfahren nicht korrekt geführt hatte (er stellte dieses 1967 ein), so daß letztendlich der für die Morde mutmaßlich verantwortliche SS-Charge Arnold Strippel seiner gerechten Strafe entging. Angeklagt wurde Strippel nämlich doch, Jahre nach der Einstellung des Verfahrens durch Dr.

Münzberg, aber das Hauptverfahren vor dem Hamburger Strafgericht konnte letztlich wegen Verhandlungsunfähigkeit Strippels in den 80er Jahren nicht mehr durchgeführt werden.

Auch Langenberger ist ohne Probleme durch die „Prüfung" des Innenministeriums gegangen, einmal getroffene Fehlentscheidungen werden nicht mehr korrigiert auf Kosten des Rechtsstaates.

Politische Unrechtsjustiz, gnädig gegenüber Profiteuren, die sich freikaufen können, hart und unnachgiebig, ja sogar willkürlich gegen Altruisten.

Die Hamburger und Schweriner Strafjustiz als Billigimitation der DM-7,50-Justizposse

Die „Vereinigung gegen Behördenwillkür & Justizmißbräuche e.V." (V.B.J. e.V.) informierte im Kurz-Info-Nr. 21 vom 1.3.93 über die Machenschaften bayerischer Justizbehörden. V.B.J.-Vorsitzender Wolf reichte nach einem Gerichtsverfahren einen Kostenfestsetzungsantrag bei Gericht zur Prüfung und Bescheidung ein. Mit einem solchen Antrag lassen Prozeßparteien ihre in einem Gerichtsverfahren entstandenen Kosten feststellen. Die Bearbeitung solcher Kostenfestsetzungsanträge gehört zur Routine-Tätigkeit von Rechtspflegern an den Gerichten. In der Regel werden diese von Anwälten eingereicht, um die aus einem Gerichtsverfahren entstandenen Kosten festsetzen zu lassen. Eine Vielzahl dieser Anträge, obwohl von Volljuristen eingereicht, wird Änderungen unterworfen, insbesondere in den Bagatellgebühren wie Fahrt- und Kopierkosten oder Abwesenheitsgeldern. Korrekturen sind beständig an der Tagesordnung, zumal ja eben ein Kostenfestsetzungsantrag ein Antrag ist, der zu prüfen ist.

Dies ist in Garmisch-Partenkirchen, wo beim Amtsgericht die Uhren ohnehin verkehrt zu gehen scheinen, anders. Hier wird der Antrag als Mittel zum Betrug gewertet. Wolf beantragte nach Ansicht des Gerichts DM 7,50 Einschreibgebühren zu viel, sie würden ihm also nicht zustehen. Normalerweise würden im dann nach Gerichtsprüfung erfolgten Kostenfestsetzungsbeschluß diese DM 7,50 zum Abzug gebracht und dieses begründet werden, dies auch gegenüber Anwälten, also Juristen.

Hier nicht, die Staatsanwaltschaft strengte ein Betrugsverfahren an, ordnete diesen Vorgang also ausdrücklich einem öffentlichen Interesse unter und fegte damit z.B. eine Verfahrensweise nach § 153 StPO vom Tisch, dieser Geringfügigkeits-

Paragraph ist nur Verbrechern vorbehalten. Antrag der Staatsanwaltschaft: 40 Tagessätze à DM 50,--, mithin DM 2000,-, ersatzweise 40 Tage Haft. Wolf konnte glaubhaft machen, daß diese DM 7,50 tatsächlich versehentlich zuviel berechnet wurden, er wurde in der erstgerichtlichen Instanz freigesprochen. Nicht, daß diese Vorgehensweise genügt hätte, nein, wegen DM 7,50 und trotz des Freispruchs ging die Staatsanwaltschaft in Berufung, das Landgericht München stellte das Verfahren nach § 154 StPO ein, da gegen Wolf noch ein weiteres Verfahren lief, welches später gemäß § 153 StPO wegen geringer Schuld eingestellt wurde. Diese Einstellung gemäß § 154 StPO kann ohne Einwilligung des Betroffenen vorgenommen werden, so daß hiergegen auch keine Rechtsmittel eingelegt werden können. Doch war das Landgericht von allen guten Geistern verlassen, als es trotz Freispruchs in der ersten Instanz und angesichts des nicht nachvollziehbaren Nonsens und unter Außerachtlassung sonstiger Gepflogenheiten Wolf die Verfahrenskosten aufdrückte, immerhin über DM 1500,--. Auch eine Rechtsmittelbelehrung erfolgte, die allerdings nicht aufrecht zu erhalten und damit rechtswidrig war, denn man wollte Wolf jegliche Rechtsmittel gegen diesen Kostenbeschluß entziehen.

Wolf blieb nichts anderes, als vor das Bundesverfassungsgericht zu ziehen, aber auch vor den Bayerischen Verfassungsgerichtshof. Es kam, wie's kommen mußte: Beide Verfassungsgerichte kamen zu entgegengesetzten Ergebnissen. Das Bundesverfassungsgericht (Az. 2 BvR 1382/92) entschied am 14.9.92, daß tatsächlich mit dieser Kostenentscheidung ein Verstoß gegen Art. 103 GG vorliegen würde. Das Landgericht hätte eben nicht einfach über das Vorbringen des Betroffenen hinweggehen dürfen, die Kosten der Staatskasse aufzuerlegen.

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof sah demgegenüber im Kostenbeschluß des Landgerichts keinen Rechtsfehler, korrigierte sich aber eiligst nach Übersendung des anderslautenden Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts. Außerdem war sehr wohl eine Beschwerde gegen den Kostenfestsetzungsbeschluß zulässig nach der Strafprozeßordnung, so daß die Rechtsmittelbelehrung, von Volljuristen verfaßt (es ist sozusagen ihr täglich Brot), in eklatanter Weise falsch war.

Obwohl sich die hiermit befaßten bayerischen Justizbehörden schon dermaßen verrannt hatten, beschied das Landgericht München die dann nach den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts eingelegte Beschwerde gegen den Kostenbeschluß negativ, kaum zu glauben. Es fehlt in diesem Zusammenhang vollständig an einem „fairen Verfahren", so daß die Vorgehensweise der bayerischen Justizbehörden sogar gegen das Europäische Recht verstoßen könnte.

Rechtsbeugung von Anfang an, eine wildgewordene Staatsanwaltschaft, eine Unrechtskammer des Münchener Landgerichts, eine Unrechtsentscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes und ein offensichtlicher Verstoß gegen Europäisches Recht – wegen DM 7,50. Gesamtkosten: über DM 5000,--, von der Beschäftigung diverser Gerichte ganz zu schweigen, ein eklatanter Mißbrauch der Rechtspfeiler dieser demokratischen Gesellschaftsordnung durch die von der Verfassung her beauftragten Hüter dieser Ordnung selbst, Justizbehörden.

Es spielt in diesem Fall keine Rolle, ob die Generalstaatsanwaltschaft Hamburg und die Staatsanwaltschaft Schwerin von dieser Justizposse wußten, jedenfalls versuchten beide, diese noch zu übertreffen. Wie bekannt, versuchte die Staatsanwaltschaft Hamburg mit aller Gewalt ein Strafverfahren gegen einen der Ihren, nämlich den Hamburger Rechtsanwalt Breutigam, wegen falscher Versicherung an Eides Statt zu verhindern (siehe Kapitel: „Die Glaubwürdigkeit eines Hamburger Rechtsanwalts – Hamburger Justizbehörden gehorsam bei Fuß"). Anzeigenerstatter Dr. Haferbeck legte gegen die erste Einstellungsverfügung von Staatsanwältin Prof. Meyer mit Datum vom 22.5.1991 Beschwerde ein, die er mit Datum vom 14.8.91 begründete. Aufgrund der hier möglicherweise vorliegenden Rechtsbeugungen und Strafvereitelungen von Staatsanwältin Meyer erstattete Dr. Haferbeck Strafanzeige und Strafantrag gegen Staatsanwältin Meyer, ein Ermittlungsverfahren, welches bis zur Fertigstellung dieses Buchmanuskripts nicht beendet ist.

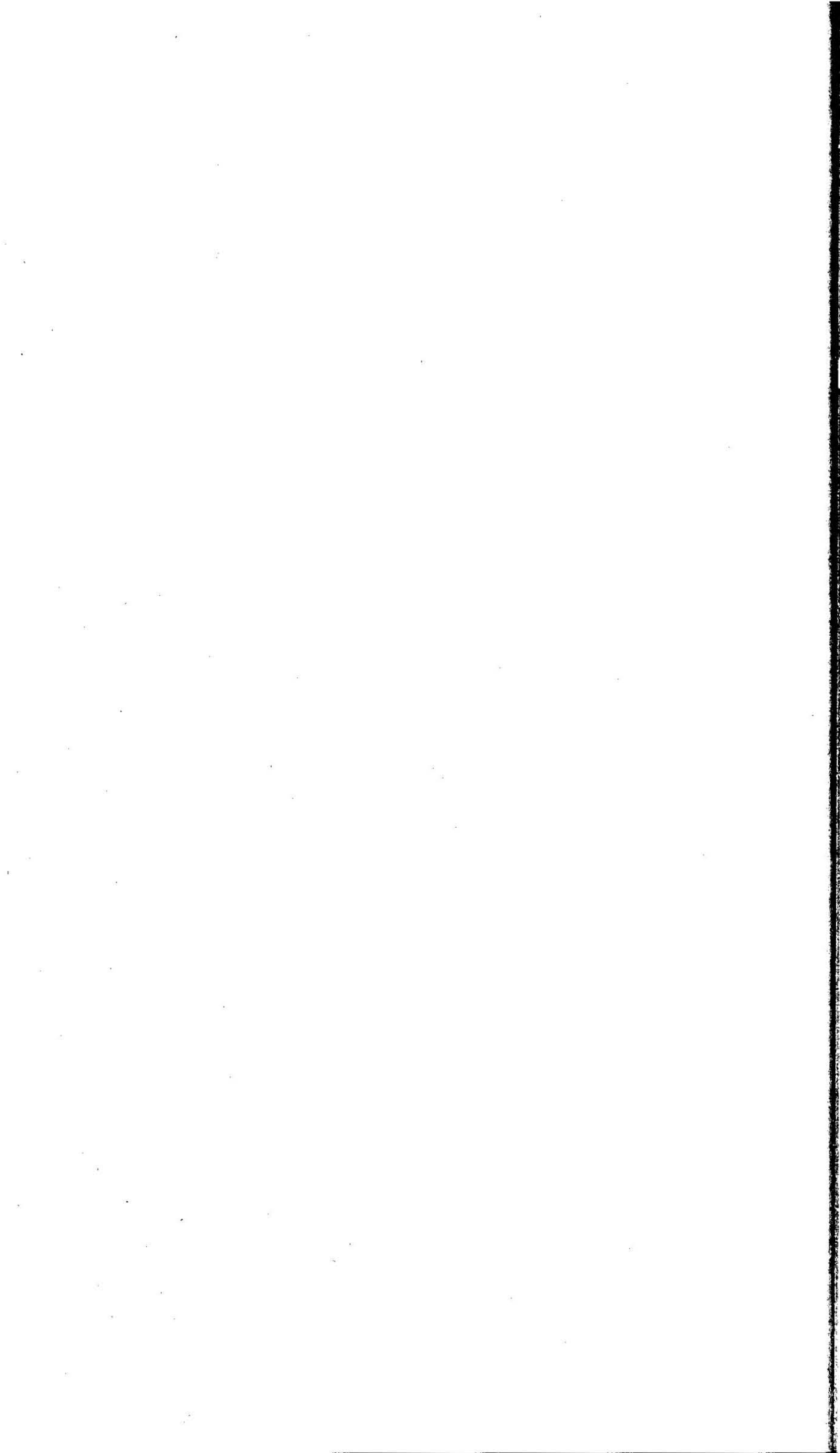
Am 24.12.1991 dann schreibt Oberstaatsanwalt Krauß unter dem Aktenzeichen 2 Zs 127/91 an die Staatsanwaltschaft

Schwerin, um ein Ermittlungsverfahren einleiten zu lassen, da beide Schreiben zu Lasten der Stadt freigemacht worden waren. Das stimmt. Es bestand ein stilles Übereinkommen mit der zentralen Poststelle der Stadtverwaltung, daß Privatpost und auch die Post des WEISSEN RING Schwerin, dem Dr. Haferbeck als ehrenamtlicher Leiter vorsteht, mit eingesammelt und getrennt über Belege abgerechnet wurden, ein übliches Verfahren in den Ämtern der Stadtverwaltung. Angesichts der Tatsache, daß Briefsendungen in dreistelliger Größenordnung bis zu dieser Zeit privat oder für den WEISSEN RING herausgingen, war ganz einfach festzustellen, daß diese beiden Sendungen versehentlich, ohne jede Absicht von irgendeiner Seite in die offizielle Amtspost gerieten. Erst durch die Ladung durch die Polizei erfuhr Dr. Haferbeck von diesem für ihn zu diesem Zeitpunkt einmaligen Vorgang, denn die 7,50 DM-Story aus Bayern war ihm nicht bekannt. Mit Datum vom 25.4.92 verfaßte Dr. Haferbeck eine geharnischte Stellungnahme, nämlich seine Verteidigungsschrift wegen immerhin eines Betrugsvorwurfes zum Nachteil der Stadt. U.a. bezeichnete er in diesem Schreiben Oberstaatsanwalt Krauß als „Flitzpiepe" und rechnete ihm vor, daß er ca. DM 40000,-- privat in die Ausstattung des Umweltamtes gesteckt hatte.

„4. Der Unterzeichner. ist im Auftrag von Gerichten und Staatsanwaltschaften Sachverständiger und Gutachter gewesen, hat einer besonders verwerflichen Form der Wirtschaftskriminalität schwere Schläge zugefügt, seit Dez. 1990 auch als Behörde, hat damit Tausende von Bürgern insbesondere in den neuen Bundesländern unter Riskierung seiner eigenen Existenz vor erheblichen Schäden bewahrt, leitet ehrenamtlich nach einem 16-Stunden-Tag noch die erste Außenstelle des WEISSEN RING in Mecklenburg-Vorpommern und wird von einer Flitzpiepe von Oberstaatsanwalt mit einem solchen Verfahren überzogen. (...) 7. Während die Justiz mittlerweile den Offenbarungseid abgelegt hat, da sie der Kriminalität nicht mehr Herr wird, ernsthafte Ermittlungsverfahren teils sachwidrig, teils protektionistisch führt (...), werden solche Verfahren wie diese (...) angezettelt und hier an eine Staatsanwaltschaft in den neuen Bundesländern zur Ermittlung weiterge-

schoben, die ohnehin hoffnungslos überlastet ist." (Schreiben Dr. Haferbecks an die Staatsanwaltschaft Schwerin vom 25.4.1992) Selbstverständlich wurde auch der oberste Dienstherr, Lions-Club-Mitglied Innenminister Kupfer über das Betrugsverfahren informiert, welches dann dazu führte, daß die Regelung des Postverkehrs für Dr. Haferbeck gestoppt wurde und deshalb wertvolle Zeit für seine Tätigkeiten verlorenging. Dr. Haferbeck erschien dieser Vorgang so absurd, daß er Strafanzeige wegen Amtspflichtverletzung gegen Krauß bei der Staatsanwaltschaft Hamburg erstattete (Az. 54 Js 499/92, eingestellt am 20.7.92) und einen Vormundschaftsantrag beim Vormundschaftsgericht Hamburg (abgelehnt mit Datum vom 13.8.92, Az. 607 XVII K 3004) einreichte.

Obwohl als Beschuldigter vernommen, hörte Dr. Haferbeck nichts weiter von dem Verfahren. Erst mit der Erhebung der öffentlichen Anklage wegen Beleidigung am 30.6.93 erfuhr er, daß das Verfahren wegen Betruges zum Nachteil der Stadt mit Verfügung vom 3.6.93 nach § 170 StPO eingestellt worden ist. Anderthalb Jahre Ermittlungen, Beschäftigung der Behörden inclusive Polizei, Zerrüttung eines Vertrauensverhältnisses mit der Poststelle (der Angestellten war es äußerst unangenehm, bei der Polizei vernommen zu werden) und die Einbeziehung von Dienstvorgesetzten nach dem Motto: Etwas bleibt immer hängen, den kriegen wir schon aus der Umweltbehörde der Stadt Schwerin raus. Daß mit der Verteidigungsschrift und dem Antrag auf Vormundschaft in diesem 12,-- DM-Verfahren die Flitzpiepen-Story (siehe Kapitel: „Die Flitzpiepen-Story, die Akteure: Detmolder, Hamburger und Hamburger Strafjustiz") mit der Ausschreibung eines bundesweiten Haftbefehls begann, erweist sich als weiterer willkürlicher Akt von Justizbehörden gegen den unbequemen Mitweltschützer im Amt, Dr. Haferbeck.



Die Hamburger Strafjustiz schafft's – Menschenrechtskritik von amnesty international

„Mißhandlungen im Hamburger Polizeigewahrsam" liest der ungläubige Leser als Überschrift eines Berichts der international renommierten Menschenrechtsorganisation 'amnesty international' (ai). Gewohnt sind Berichte, Mahnungen und Protestschreiben von ai aus weit entfernt liegenden Ländern, den „wilden", den Diktaturen, den totalitären Staatsregimen, wo mit der Knute gegen Andersdenkende vorgegangen wird. In Deutschland? - Gott bewahre, doch nicht in unserer gut funktionierenden Rechtskultur... Im übrigen schließen sich die Begriffe „Mißhandlungen" und „Polizei" schon aus, denn die Polizei besteht aus Beamten, solche sind unbedingt der Wahrheit verpflichtet, Amtseid und so weiter.

„Die meisten deutschen Richter sind, im Gegensatz zu den englischen, die, wie erwähnt, der Polizei mit großem Mißtrauen gegenüberstehen, stets bereit, dem Polizeibeamten, besonders dem uniformierten, a priori eine fast uneingeschränkte Wahrheitsliebe zuzuerkennen. Steht die Aussage eines Zeugen in Zivil jener eines uniformierten Polizisten entgegen, so wird, wie die Praxis lehrt, mit Vorliebe angenommen, der Beamte habe die Wahrheit gesagt und der Zeuge gelogen oder sich günstigenfalls geirrt. Widerspricht ein Beschuldigter oder ein Angeklagter einem Polizeibeamten, so kommt das geradezu einer Herausforderung gleich, denn Polizeibeamte lügen bekanntlich nie."

(Frank Arnau: „Die Straf-Unrechtspflege in der Bundesrepublik", München 1967)

Außerdem haben sich Beamte strikt an Recht und Gesetz zu halten, Mißhandlungen schließen sich da ultima ratio aus,

denn es sind ja Straftaten nach dem Strafgesetzbuch, und Polizeibeamte sind doch dazu da, eben solche zu verhindern?!? Wahrscheinlich aber ist es so, daß ai übertrieben hat, der Vorwurf kann gar nicht zutreffen. Natürlich wird er auch durch nichts zu beweisen sein, und überhaupt: Wenn tatsächlich etwas „dran" sein sollte, wird die für solche Fälle ja zuständige Staatsanwaltschaft Hamburg nach objektiven Kriterien durchgreifen und die Missetäter dingfest machen. Wie in der „Flitzpiepen-Story" wird sie rigoros auch gegen Beamte vorgehen, egal ob es sich um Bagatelldelikte wie Beleidigungen oder um Vergehen wie Körperverletzungen, Nötigung etc. handelt. Im Gegenteil: Bei letzterem müßte doch mit weit mehr Power durchgegriffen werden, gilt es doch, den Anfängen zu wehren.

MORGENPOST-Kolumnist Frank Wieding scheint da allerdings anderes festgestellt zu haben. Während gegen den aktiven Schweriner Umweltdezernenten massiv von seiten der Generalstaatsanwaltschaft Hamburg vorgegangen wird, scheint man bei der Polizisten-Mißhandlung nur die Akten zu wälzen, um Entlastendes zu finden und wiederum selbst Richter zu spielen, denn Anklage ist wegen der von ai konkret genannten Mißhandlungsfälle nicht erhoben worden. Somit scheinen sich alle 82 Ermittlungsverfahren, die in einem Zeitraum von nur drei Jahren seit Bestehen der berüchtigten Wachdienstgruppe E im Zuständigkeitsbereich des Polizeireviers 16 eingeleitet wurden, sich als Rohrkrepierer erwiesen zu haben, die Anzeigenerstatter waren wohl alles Kriminelle, die aus Rache oder sonstigen niederen Beweggründen gegen die Polizeibeamten vorgegangen sind.

„Zur Überzeugung der Kammer steht fest, daß Bedienstete der Beklagten schuldhafte Amtspflichtverletzungen begangen haben, indem sie den Kläger im Innern der Polizeirevierwache 16 körperlich mißhandelt haben, wofür die Beklagte gemäß § 839 BGB i.V.m. Art. 34 des Grundgesetzes einzustehen hat." Beklagte ist die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH), zu der die Polizeibeamten der Revierwache 16 gehören, der Kläger ist ein Demonstrant, der im August 1989 vor der Wache 16 von Polizeibeamten „abgegriffen" und in der Wache brutal zusammengeschlagen wurde, wohl als Vergeltung für eine Auseinan-

dersetzung mit zwei Polizeibeamten vor der Wache. Und die Kammer? Es ist die 3. Zivilkammer des Landgerichts Hamburg, zu dem auch die Staatsanwaltschaft Hamburg gehört, die am 19.2.1992 ein 35-seitiges Urteil (Az. 303 0 297/91) sprach und die Stadt Hamburg dazu verdonnerte, Schmerzensgeld an den Kläger zu zahlen. Pech nur, daß es sich um eine Zivilkammer handelte, denn diese scheint nach Analysen der Staatsanwaltschaft Hamburg ja nicht befähigt zu sein, strafrechtlich relevante Tatbestände aufzuklären. Mit allen Tricks und Finessen versuchte daraufhin die Staatsanwaltschaft Hamburg, jeweils bestätigt und damit bestärkt durch die Generalstaatsanwaltschaft Hamburg, als dessen Sprecher Dr. Weinert, der Anzeigenerstatter im Flitzpiepen-Prozeß, auftritt, das Urteil „auseinanderzunehmen". Diese miesen Verunklarungsversuche standen dem argumentativen Vorgehen der Stadt Hamburg für ihre angegriffenen Polizeibeamten in nichts nach. Da wurden der Kläger und die Zeugen aus ihrem „solidarischen" Umfeld mit allen Mitteln unglaubwürdig gemacht, es wurde gelogen, daß sich die Balken bogen, Verwirrungstaktiken aufgebaut, Nebensächlichkeiten zu wichtigen Detailstudien aufgebaut, um damit die Glaubwürdigkeit der Klägerseite zu erschüttern, überraschend Fotos, aufgenommen am Tatort drei Jahre nach den Vorfällen, nachgeschoben, und wenn nichts mehr half, reichte das Erinnerungsvermögen nicht mehr aus, was auch etwas mit Intelligenz zu tun haben soll, ein wohl nicht gerade ausgeprägtes Merkmal bei (Polizei-)Beamten... Eines war immer klar und nicht aus der Welt zu räumen: Die nicht unerheblichen Verletzungen, die sich der Kläger nachweislich in der Wache zugezogen hatte und die ärztlicherseits festgestellt wurden. Darüberhinaus verblüfft die kriminalistische Sorgfalt der 3. Zivilkammer, die sich nicht nur am Ort des Geschehens vor allem von den Lügen der sich gegenseitig deckenden Polizeibamten überzeugen konnte, sondern die auch sehr dezidiert die Widersprüche der Beamtenaussagen aufdeckte.

„Nicht nur aus Gefälligkeit oder Korpsgeist decken Polizisten einander vor Gericht. Brusten (Wuppertaler Kriminalsoziologe, Anm. d. Verf.) hat ein „Netz gegenseitiger Abhängigkeit" unter Beamten ausgemacht, das sie im Zweifelsfall zusammenhält: ‚Wenn ein Polizist sich leicht danebenbenimmt und ein Kollege nicht einschreitet, haben sie sich gegenseitig in der Hand – der eine wegen seines Vergehens, der andere wegen Strafvereitelung im Amt.'"
(„Polizei – Spiegel der Gesellschaft" in: DER SPIEGEL 31/94)

Wenn denn dies alles nicht so sein konnte, dann wäre es ein leichtes gewesen, die nächsthöhere Instanz, das Hanseatische Oberlandesgericht, anzurufen, was unterblieb, das Urteil der 3. Zivilkammer wurde rechtskräftig, und nicht nur das: Auch ein anderer malträtierter Hamburger Bürger erhielt rechtskräftig Schmerzensgeld für ihm zugefügte Verletzungen, im Verlauf dieses Ermittlungsverfahrens mußte sogar vom Leitenden Oberstaatsanwalt selbst festgestellt werden, daß eine entscheidene Aussage eines Polizeibeamten „ersichtlich falsch" gewesen sei.

Bei ihrem Bemühen, das Urteil der Juristenkollegen von der 3. Zivilkammer auszuhebeln, eröffnete der zuständige Staatsanwalt Dreyer sogar die Möglichkeit, weitere schwere Straftaten, zumal von Beamten, gegen den Rechtsstaat zu begehen, indem die vor Gericht lügenden bzw. sich nicht erinnernden Polizeibeamten eigentlich nur ihre früheren Aussagen hätten wiederholen müssen; so legte Dreyer die besondere Glaubwürdigkeit der „Widersprüchlichkeiten" in den Zeugenaussagen vor Gericht aus – hierbei ein klitzekleines Detail außer acht lassend: Auch diese „früheren Aussagen" waren falsch. Aber auf die Nichtverfolgung von uneidlichen Falschaussagen oder auch falschen eidesstattlichen Versicherungen, schwere Vergehen gegen den Rechtsstaat, scheint die Hamburger Strafjustiz ja spezialisiert zu sein, wie in den vorangegangenen Kapiteln gezeigt wurde. Rechtsanwalt Santen in seiner Beschwerde vom 22.10.93 gegen die unsägliche Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Hamburg, Az. 830 Js 305/89 in überaus vorsichtiger Juristenschreibe: „Diese naheliegende

Schlußfolgerung mag der angefochtene Bescheid allerdings nicht ziehen, vielmehr heißt es dort, die Zeugen (gemeint sind die Polizeibeamten, Anm. d. Verf.) hätten dem Verdacht des Gerichtes, Erinnerungslücken seien nur vorgeschützt, leicht dadurch entgehen können, daß sie ihre damaligen (zu ergänzen: unwahren) Angaben wiederholten, also eine (weitere) Straftat begehen würden. Dies vermittelt allerdings ein erstaunliches Bild von Polizeibeamten seitens der Staatsanwaltschaft.(...) Eine Gesamtbetrachtung, also eine einheitliche Würdigung aller Beweismittel und Umstände, ergibt hier ein eindeutiges Bild. Der Bescheid der Staatsanwaltschaft ist ein parteiischer, einseitiger Versuch, ein Gesamtbild, das mehr als genügenden Anlaß zur Anklageerhebung vermittelt, durch Verzerrung zu verwischen." Nun, Herr Rechtsanwalt, eine Verwischung liegt hier nicht vor, sondern eine mutmaßliche Straftat der Staatsanwaltschaft Hamburg, die mit aller Macht Mitglieder des Beamtenklüngels, gleichzeitig Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft schützen will.

„Wäre es nicht elementare Pflicht der Staatsanwaltschaft gewesen, Anklage zu erheben und es dem Gericht zu überlassen, ob es ein Verfahren eröffnet oder ablehnt? Wäre nicht alles aufzubieten gewesen, um vor einem Gericht alle unmittelbar und mittelbar an dieser Scheußlichkeit beteiligten Amtspersonen zu verhören? Weshalb der Einstellungsbeschluß, der die eidliche Einvernahme vor Gericht ausschloß? Vielleicht wären manche Aussagen und Gutachten wesentlich ergiebiger und aufschlußreicher gewesen, hätten sie durch einen Eid erhärtet werden müssen.
Der Einstellungsbeschluß der Hamburger Staatsanwaltschaft, mit dem alle am gewaltsamen Tod des Ernst Haase Beteiligten straffrei bleiben sollen, liefert den bestürzenden Beweis, daß in einem bundesdeutschen Untersuchungsgefängnis ein Häftling eines gewaltsamen Todes sterben kann, ohne daß die namentlich bekannten Täter und Mittäter vor Gericht gestellt werden. Und es ist nicht einmal gewiß, daß diese Leute auch nur disziplinarische Maßnahmen zu gegenwärtigen haben. Das Protokoll über dieses Geschehen trägt das Datum des 30. Juni 1964. Drei Jahre

brauchte die sonst so anklagefreudige Staatsanwaltschaft von Hamburg, um schließlich das Verfahren gegen sämtliche Verdächtige – einzustellen."

(Frank Arnau über den Tod des Untersuchungshäftlings Haase, den ein Oberwachtmeister geschlagen hatte, in: „Die Straf-Unrechtspflege in der Bundesrepublik", München 1967)

Schon vor 30 Jahren vereitelte die Hamburger Staatsanwaltschaft eine Strafverfolgung von „ihresgleichen", Angehörigen der Hamburger Gefängnisbehörde...

Auch wenn eigentlich erkannt worden ist aufgrund der eindeutigen Sachlage, daß es hier um Straftaten von Polizeibeamten geht, werden keine Korrekturen einmal ergangener Bescheide vorgenommen. Und gerade die Staatsanwaltschaften wissen, welchen Eindruck eine Hauptverhandlung unter Öffentlichkeitsbeteiligung auf Täter und Zeugen ausübt und daß gerade erst vor Gericht Widersprüchlichkeiten aufgeklärt werden. Dieses zu unterlassen und eine Einstellung nach § 170 StPO unter Verleugnung jeglichen Tatverdachts vorzunehmen, diese sogar noch aggressiv zu verteidigen, ist als Rechtsbeugung und Strafvereitelung im Amt par excellence anzusehen. Und dies geschieht alles unter dem Dach der Freien und Hansestadt Hamburg, die ansonsten, was ihre Justizbehörde anbelangt, alles andere als zimperlich reagiert, wenn andere Beamte von ihrem verbrieften Recht Gebrauch machen, Angehörige des Hamburger Beamtenklüngels zu kritisieren.

Und die Folge dieser Strafvereitelungen, diese Aufforderung an Polizeibeamte, weiter Straftaten im Amt zu begehen, ohne daß sie geahndet werden? Man geht rabiat weiter gegen Bürger vor, so letztlich gegen einen ungeliebten Hamburger Rundfunkreporter, den Polizeibeamte anläßlich einer Protestdemonstration gegen den österreichischen Rechtsaußen Jörg Haider extrem mißhandelten. „Unter den Journalisten stand Oliver Neß. Er wurde von zivilen und uniformierten Polizisten umringt, zu Boden gerissen, getreten und geschlagen, so daß er kurz das Bewußtsein verlor. Als Neß, benommen, wieder hochkam, bildete sich um ihn ein Kessel von Polizisten. Von hinten

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Justizbehörde
- Justizamt -

Aktenzeichen: 2000/16/ E - 2
(bei der Beantwortung bitte angeben)

Hamburg, den 6 . Oktober 1993

Telefon 040/3497-3402
BN 943-3402
Telefax 040/3497-3806
Bearb. Frau Küper

Justizbehörde, Drehbahn 36, 20354 Hamburg

Herrn
Oberbürgermeister
Johannes Kwalschik
Am Markt 14

19055 Schwerin

Betr.: Strafanzeige und Strafantrag des Leiters des Umweltamtes der Stadt Schwerin, Dr. Edmund Haferbeck, vom 3.4.1993

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

anliegend übersendet die Justizbehörde die Kopie einer Strafanzeige des Herrn Edmund Haferbeck, Leiters des Umweltamtes der Stadt Schwerin, vom 3.4.1993 mit der Bitte um Kenntnisnahme und der Anheimgabe einer Prüfung dienstaufsichtsrechtlicher Schritte wegen der darin enthaltenen verleumderischen Äußerungen über Herrn LOSta Dr. Münzberg. Zu Ihrer Information über die Angelegenheit wird die Presseinformation der Justizbehörde vom 22. Dezember 1992 beigefügt.

Hochachtungsvoll



Küper

Sogar Strafanzeigen mit zutreffenden Wertungen über Fehlverhalten von Staatsanwälten sollen zukünftig unterbunden werden, zumal Dr. Münzberg tatsächlich sachwidrig ein Ermittlungsverfahren gegen einen SS-Mann 1967 einstellte.

wurde er niedergerissen. Der Journalist, dem jetzt zwei Polizisten, die auf seinem Brustkorb saßen, den Blick versperrten, merkte, wie mit seinem rechten Fuß etwas geschah. Der Schuh wurde ihm – nahezu behutsam, wie er sich erinnert – ausgezo-

gen. Dann drehte eine Hand seinen Fuß brutal nach rechts, bis es krachte. Der Arzt bestätigt später, was der scheußliche Schmerz den Rundfunkreporter ahnen ließ: doppelter Bandriß im Sprunggelenk. Dazu Nierenrisse und Blutergüsse am ganzen Körper. (...) Oliver Neß kann in der nächsten Zeit keinen Polizeieinsatz beobachten." (Otto Köhler: „Journalist ausgeschaltet" in: DER JOURNALIST 7/94) Nicht anders geht es in totalitären Polizeistaaten zu, möglicher Hintergrund: Ein Polizeihauptkommissar wurde unter Beteiligung des Journalisten wegen Körperverletzung im Amt zu einer Geldstrafe von DM 4200,-- verurteilt...

Hamburg ist für seine Polizeiskandale eben bekannt, und gerade die Vorgehensweise von Polizeibeamten gegen den Journalisten Neß läßt aufgeklärte BürgerInnen an den „Hamburger Kessel" des Jahres 1986 zurückdenken, wo unter sozialdemokratischer Ägide friedliche 300 Demonstranten gegen Atomkraft stundenlang von der Polizei eingekesselt wurden, auf dem „Heiligengeistfeld" und, so die ausdrückliche Anweisung des Leitenden Polizeidirektors Arthecker, die Versammlung sei „notfalls unter Benutzung des Schlagstocks einzuschließen". Die Atomstadt Hamburg mußte dann nach einem rechtskräftigen Urteil des Landgerichts Hamburg 1987 115 Atomkraftgegnern ein Schmerzensgeld von DM 200,-- zahlen. Wofür? „Im Kessel spielten sich katastrophale Szenen ab. Unter dem Gejohle der Polizisten mußten Eingeschlossene ihre Notdurft verrichten. Zahlreiche Demonstranten, die bis in die späte Nacht hungernd und frierend auf dem Heiligengeistfeld stehen mußten, litten unter Erbrechen, Magenschmerzen und Durchfall" (zit. nach: Rüdiger Liedtke: „Die neue Skandalchronik – 40 Jahre Affären und Skandale in der Bundesrepublik", Eichborn Verlag Frankfurt 1989).

Aber wie in Hamburg lügen auch anderswo Polizeibeamte. Man wird allerdings wohl kaum mal erleben, daß die Hüter der Bananenrepublik mal für Demonstranten lügen, nein, immer für die „Bösen". So auch in dem Fall eines NPD-Funktionärs, der als Aggressor Demonstranten denunzieren konnte, sein Adjutant war ein Polizeibeamter, der diese Version unter Eid

bezeugte. Alles falsch, der meineidige Polizeibeamte mußte seine Falschaussage in der Berufungsverhandlung vor dem Landgericht Göttingen zurückziehen. Ob diese Falschaussage Folgen hatte, ist dem Autor nicht bekannt geworden...

MIT AUTO GEGEN DEMONSTRANTEN: VIDEO ÜBERFÜHRT NPD - FUNKTIONÄR

Gericht kassiert Freispruch

GÖTTINGEN (zrf). Erst in zweiter Instanz wurde ein 37jähriger NPD - Funktionär aus einem Ort bei Stade vom Landgericht Göttingen wegen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und Nötigung zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je 40 Mark (4 800 Mark) verurteilt. Der Bankkaufmann Fritz - Ulrich B. war am Sonntagmorgen des 2. April 1989 mit seinem VW - Passat in eine Gruppe von Demonstranten gefahren, die gegen den Landesparteitag der NPD im 1910er Saalbau in Northeim protestierten.

Das Schöffengericht in Northeim sprach den NPD - Mann in erster Instanz vom Vorwurf der Anklage frei.

Die damaligen Richter glaubten noch dem Bankkaufmann und seiner Einlassung, er sei erst angefahren, als die Demonstranten sein Auto bestürmt und mit Fäusten und Füßen den Wagen traktiert hatten. Ein Polizeibeamter stützte unter Eid diese Version. Der Einsatzleiter der Polizei, ein Polizeioberrat, der Fritz - Ulrich B. als Agressor gesehen hatte, wurde im Northeimer Urteil als unglaubwürdig dargestellt.

Die 12. Großen Strafkammer am Göttinger Landgericht stützt ihre Verurteilung auf die Zeugenaussage des Polizeioberrates, der gesehen hatte, daß der NPD - Mann von sich aus auf die Demonstranten zufuhr und einen Teilnehmer absichtlich am Bein verletzte.

Hinzugezogen hatte das Landgericht auch Fernsehaufnahmen, die die Aussagen des Polizeioberrates belegen. Angesichts des Videomaterials nahm der entlastend aussagende Polizeibeamte seine eidliche Falschaussage zurück.

Die 7. am Sonntag vom 9.12.1990

Auf der anderen Seite ist auch objektiv festzustellen, daß die (wenigen) rechtschaffenen und verantwortungsbewußt handelnden Polizeibeamten unter diesen Straftaten ihrer „Kollegen“ nicht nur imagemäßig zu leiden haben, denn auch innerhalb des Polizei-„Korps“ werden diese verhöhnt, schikaniert, ausgegrenzt. Dazu kommt dann noch die von der Politik bewußt kurz gehaltene Sachmittelausstattung der Polizei, die deshalb mehr „Schreibtischtäter“ pflegt, als effektive Ermittlungsarbeit zu tätigen.

Die Flitzpiepen-Story, die Akteure: Detmolder, Hamburger und Schweriner Strafjustiz

Wie gezeigt, deckt die Hamburger Justiz Straftäter in ihren eigenen Reihen, muß von amnesty international angezählt werden und arbeitet einem Hamburger Fellhändler, dem illegaler Handel mit Fellen und Häuten von der bolivianischen Regierung „ins Geschäftsbuch" geschrieben wurden, in die Hände, artenschutzrechtliche Gesetzlichkeiten interessieren nicht, die 'Aktionsgemeinschaft Artenschutz' als Anzeigenerstatter, die es wagt, gegen die große Regierung aufzumucken, vor der die Hamburger Staatsanwaltschaft ja Bücklinge macht, gilt es anzugehen. Die Aktivisten der AGA sind nicht sehr finanzkräftig, wie man weiß, diese Altruisten, die den EGO-Staat Deutschland nicht begreifen wollen, stecken alles Private in den Schutz von Wehrlosen. Der Hamburger Fellhändler ist gut situiert, eingebunden in die große, weltweit agierende Pelzmafia-Szene.

Es wird schnell gehen, die Maulkorbverfügung und der finanzielle Todesstoß, dachten sich Pelzwirtschaft, Fehns, Anwalt Breutigam, NSDAP-und Pelzmann Langenberger und die Justizbehörden Hamburgs (siehe hierzu Kapitel: „Die Glaubwürdigkeit eines Hamburger Rechtsanwalts – Hamburger Justizbehörden gehorsam bei Fuß"; „Das Hamburger Amtsgericht – Schonung für einen Bundesverdienstkreuzpreisträger").

Damit nichts schief gehen kann, lügen Langenberger und Breutigam das Gericht und die Verfahrensbeteiligten an. Auf die entsprechenden Strafanträge seitens Dr. Haferbecks/AGA hin gegen beide wegen Verdachts der uneidlichen Falschaussage und/oder Abgabe einer falschen Eidesstattlichen Versicherung Mitte 1990 ermittelt die Staatsanwaltschaft Hamburg gegen Breutigam zunächst überhaupt nicht und stellt das Ver-

fahren, obwohl eindeutige, nicht falsch zu interpretierende schriftliche Beweismaterialien vorliegen und vom Anzeigenerstatter übersandt worden sind, nach § 170 StPO wegen fehlenden Tatverdachts ein. In geharnischter Form geht Dr. Haferbeck in Beschwerde mit gleichzeitiger Anzeigenerstattung gegen die zuständige, allem Anschein nach rechtsbeugerisch und strafvereitelnd wirkende Staatsanwältin, dies geschieht in zwei Schriftsätzen. sieben bzw. vier Monate nach Erhalt dieser Schriftsätze initiiert Oberstaatsanwalt Krauß von der Generalstaatsanwaltschaft Hamburg ein Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft Schwerin wegen Verdachts des Betruges zum Nachteil der Stadt Schwerin in Höhe von DM 12,- an Portokosten. Mit gleichem Datum gibt er der Rechtsauffassung Dr. Haferbecks, Amtsleiter des Umweltamtes der Stadt Schwerin, in seiner Beschwerde statt und weist die Staatsanwaltschaft Hamburg an, das Ermittlungsverfahren gegen Breutigam wieder aufzunehmen. Die Staatsanwaltschaft Schwerin, die in anderen Fällen von Straftaten nachweislich kaum ermittelt und schlampig arbeitet, ermittelt hier akribisch und ruft damit erhebliche Irritationen und Vertrauensbrüche bei den unmittelbar hiermit befaßten städtischen Angestellten hervor, natürlich gewollt. Auch Dr. Haferbeck wird zur Stellungnahme aufgefordert, und diese fällt entsprechend aus. Neben der Titulierung von Krauß als „Typ" und „Flitzpiepe" beantragt Dr. Haferbeck die Überprüfung des Krauß'schen Geisteszustands im Wege des Vormundschaftsverfahrens u.a. mit der laxen Begründung, daß er aufgrund der dermaßen verspäteten Einleitung eines Betrugsverfahrens wegen DM 12,- als Generalstaatsanwaltschaft Hamburg „nicht mehr alle Tassen im Schrank hat".

Dieses interne Verteidigungsschreiben in eigener Sache, das in Wahrnehmung berechtigter Interessen verfaßt worden ist, wird von der Staatsanwaltschaft Schwerin dazu genutzt, ein Beleidigungsverfahren einzuleiten, nachdem der Dienstvorgesetzte von Krauß, Oberstaatsanwalt Dr. Weinert, Strafantrag erstattet hat, derjenige also, der als Sprecher der Generalstaatsanwaltschaft Hamburg die Verdunkelungstaktiken der Hamburger Polizeibehörden guthieß, also nicht, wie rechtsstaatlich

gefordert, korrigierend eingriff (siehe Kapitel „Die Hamburger Strafjustiz schafft's – Menschenrechtskritik von amnesty international"). Die dann erfolgende Akteneinsicht ergibt, daß die Antreiber des Verfahrens Dr. Weinert und die Staatsanwaltschaft Schwerin sind, Krauß selbst fühlt sich nicht beleidigt. Zur gleichen Zeit wird durch eine Akteneinsicht in das Lügen-Verfahren gegen Breutigam bekannt, daß Krauß sehr dezidiert und nachdrücklich die Weiterermittlungen gegen Rechtsanwalt Breutigam verfolgt. Daraufhin zieht Dr. Haferbeck seine scharfen Ausführungen, vorgebracht zu seiner eigenen Verteidigung, im Dezember 1992 zurück.

Trugschluß zu glauben, daß damit die Sache erledigt sei. Während gegen Dr. Haferbeck massivst ehrverletzende, beleidigende Ausführungen ausdrücklich erlaubt sind, und dies nicht nur in Schriftsätzen an Staatsanwaltschaften, sondern vor allen Dingen auch in der Öffentlichkeit in Informationsschreiben von Angehörigen der Pelzmafia (siehe hier Kapitel „Beleidigungen sind nicht gleich Beleidigungen – Wer verdient Nachsicht mit der Strafjustiz und wer nicht"?), sieht sich die Staatsanwaltschaft Schwerin, von Dr. Haferbeck als zwischenzeitlicher Umweltdezernent heftigst wegen ihrer lauen Vorgehensweise gegen die Müllmafia kritisiert, veranlaßt, nicht etwa eine Einstellung des Verfahrens gemäß § 153(a) StPO (vielleicht auch gegen Geldbuße) vorzunehmen, oder auf den Privatklageweg zu verweisen oder einen Strafbefehl zu erlassen, sondern im Juni 1993 öffentlich Anklage zu erheben. Dazu ist ihr jedes Mittel recht: Sie verschärft den Vorgang sogar noch, indem die inkriminierten Schreiben als voneinander unabhängige Ereignisse angesehen werden, nicht als Handlungszusammenhang, also als eine „Tat", die minder schwer zu beurteilen ist. Im Stillen erhofft man sich sicherlich aufgrund der zu dieser Zeit erheblich tobenden Auseinandersetzungen mit der Müllmafia, daß der Umweltdezernent diesem Druck aus parlamentarischer Richtung nicht standhalten kann, da Innenminister, Stadtverordnetenversammlung und Oberbürgermeister von dieser Anklage in Kenntnis gesetzt werden. Tatsächlich meint auch die nicht gewählte, sondern aus der CDU abgesplitterte DSU (3 Männeken) einen Abwahlantrag stellen zu müs-

sen, der mit einer Handvoll Ja- und ansonsten Nein-Stimmen voll in die Hose geht. Man baut auf dem bis dahin abgeschlossenen Beleidigungsverfahren in Detmold gegen Oberstaatsanwalt Marten auf und beruft sich auf den Wiederholungsfall. In mehreren umfänglichen Schreiben und Beweisanträgen beantragt Dr. Haferbeck, die aus rein politisch-aversiven Erwägungen erhobene Anklage schon aus dem in jedem Fall vorliegenden berechtigten Interesse nicht zur Hauptverhandlung zuzulassen. Weiterhin wesentlichstes Argument ist der vollkommen ignorierte Gleichheitsgrundsatz, begründet mit mehreren in den anderen Kapiteln dieses Buches beschriebenen Vorgängen. Am 2.12.93 wird dennoch die Anklage zur Hauptverhandlung zugelassen und am 1.2.94 die Ladung zugestellt. Alle Beweisanträge werden ignoriert, keine Zeugen geladen, Richter am Amtsgericht Schwinghammer läßt in einem Telefonat mit der Anwältin Dr. Haferbecks durchblicken, daß eine Verurteilung bevorsteht, das Strafmaß aufgrund des persönlichen Eindrucks in der Hauptverhandlung gefunden werden wird.

Nicht nur, aber auch aus diesen klaren Fronten einer Unrechtsjustiz gegenüber einem engagierten Altruisten erscheint Dr. Haferbeck nicht zur Hauptverhandlung am 11.3.94, auch in dem Wissen von der Drohung Richter Schwinghammers, in diesem Fall eine harte Gangart einzuschlagen. Dem Gericht bleiben drei Möglichkeiten, die auch in der Ladung aufgeführt sind:

- Erlaß eines Strafbefehls,
- Erlaß eines Vorführungsbefehls zur nächsten Hauptverhandlung,
- Erlaß eines Haftbefehls.

Ein Strafbefehl wird nicht in Erwägung gezogen. Mit einem Strafbefehl wäre prozeßökonomisch der geringste Aufwand verbunden, da bereits nach ein bis zwei Wochen entschieden ist, ob der Angeklagte annimmt oder nicht.

Ein Vorführungsbefehl zu einer neu anzusetzenden Verhandlung, ausdrücklich in der Strafprozeßordnung vorgesehen und in der Ladung angedroht, wird als sinnlos verworfen, da Dr. Haferbeck ohnehin vom erneuten Hauptverhandlungstermin Kenntnis erhalten und wieder nicht erscheinen könnte

trotz Vorführungsbefehl, der bei anderen Straftätern angewandt wird, nicht jedoch beim Justizkritiker Dr. Haferbeck.

Ex-Dezernent flüchtet vor dem Haftbefehl

Schwerin: Haferbeck wirft Gericht Vorverurteilung vor

Schwerin/Hamburg/Stuttgart – Seit Freitag wird Schwerins ehemaliger Umweltdezernent Dr. Edmund Haferbeck per Haftbefehl gesucht, da er – wegen Beleidigung angeklagt – nicht zur Hauptverhandlung kam (wir berichteten). Wie Haferbeck unserer Redaktion berichtete, hatte er dem Schweriner Gericht aber „viel Entlastungsmaterial vorgelegt". Der Ex-Dezernent sprach von „Vorverurteilung".

„Der Richter teilte im Vorfeld der Verhandlung gegenüber meiner Anwältin mit, daß ich auf jeden Fall verurteilt würde", begründet Haferbeck sein Fernbleiben am vergangenen Freitag. Zudem hätte es laut Haferbeck überhaupt nicht zu einer Anklage kommen müssen.

Der Hintergrund: Die Stuttgarter Aktionsgemeinschaft Artenschutz (AGA) hatte Ende der 80er Jahre die Hamburger Fellhandelsfirma Fehns wegen möglicher Verstöße gegen das Artenschutz-Übereinkommen angezeigt. AGA-Vorsitzender Günther Peter: „Meine Anzeigen gegen die Pelzindustrie fanden kaum Beachtung, Akten verschwanden, Klagen gingen unter, und ein namhafter Pelzfunktionär bekam für Lügen vor Gericht nur 1000 Mark Geldbuße auferlegt." Dr. Edmund Haferbeck,



Dr. Edmund Haferbeck

Herausgeber des AGA-Buches „Pelz macht kalt", schaltete sich ein, schickte 1991 Beschwerdebriefe an die Hamburger Staatsanwaltschaft. Dort entdeckten die Verantwortlichen, daß die Stadt Schwerin und nicht Haferbeck zwölf Mark Porto für diese Beschwerden bezahlt hatte – und ermittelten wegen Betruges. Mittlerweile ist das „umfangreiche und kostenintensive" (Haferbeck) Ermittlungsverfahren eingestellt, doch Haferbeck hatte zwischenzeitlich auf die Hamburger Aktivitäten reagiert: Für den zuständigen Staatsanwalt beantragte er ein Vormundschaftsverfahren zur Entmündigung und nannte ihn „Flitzpiepe". Das führte zu Anklage und Verhandlung, zu der Haferbeck nicht kam. Es folgte der Haftbefehl.

„Gerichtsverhandlungen oder Haftbefehle wegen dieses Deliktes sind absolut unüblich und vermitteln den Eindruck von Rachejustiz", so der Vorwurf des Ex-Dezernenten. Zudem habe er dem Gericht angeboten, bei Verfahrenseinstellung 2000 Mark Geldbuße an einen Umweltverein zu zahlen – jedoch ohne Erfolg. Und bei seiner Kritik weiß Haferbeck diverse internationale Verbände auf seiner Seite, bis hin zur bolivianischen Regierung, die eine Protestnote an die Hamburger Bürgerschaft schickte. Der Geschäftsführer des Deutschen Naturschutzringes, Helmut Röscheisen ergänzte: „Wir sind sehr entsetzt über dieses Vorgehen der Justiz gegen einen Menschen, der jahrelang schwere Vergehen im Artenschutz verfolgte und dabei immer wieder enttäuscht wurde." Den Hauptgrund für den Haftbefehl gegen Haferbeck sieht AGA-Chef Peter im Einsatz des Ex-Dezernenten „zur Aufklärung eines großen Artenschutz-Schmuggelfalls, der von der Staatsanwaltschaft Hamburg fast ignoriert wurde".

Günther Peter gestern gegenüber unserer Redaktion: „Hier wird versucht, das falsche Schwein zu schlachten." Die AGA, die namhafte Unterstützung von z. B. Brigitte Bardot oder Gräfin Aga Khan bekommt, erwägt nun, gegen den zuständigen Schweriner Richter Strafanzeige zu erstatten wegen „Verdachts auf Amtsmißbrauch". Peter sieht in dem Haftbefehl weit mehr: „Will die deutsche Justiz jetzt gegen den Natur- und Artenschutz vorgehen und nicht für die Einhaltung des Artenrechts?" Als Beispiel führt er das Verhalten der Kölner Staatsanwaltschaft an. Die habe nämlich wegen der illegal eingeführten Schimpansen für Ronnys-Popshow im ZDF immer noch keinen Haftbefehl erlassen. „Betrachtet man dagegen den Haftbefehl gegen Dr. Haferbeck, so kann ich die ganze Sache nur als Affenschande für die deutsche Justiz bewerten." Und Dr. Edmund Haferbeck ist – wie Peter gestern unserer Redaktion erklärte – derweilen „im Exil"

Timo Weber

Haferbeck-Haftbefehl ist „Affenschande"

Schwerin (EB) – Als „Affenschande für die Justiz" bezeichnete gestern der Chef der Stuttgarter Aktionsgemeinschaft Artenschutz, Günther Peter, den gegen den ehemaligen Schweriner Umweltdezernenten Edmund Haferbeck erlassenen Haftbefehl. **Seite 4**

Schweriner Volkszeitung vom 15.3.1994

Lübecker Nachrichten vom 18.3.1994

Haferbeck für kurze Zeit in Haft

Früherer Schweriner Umweltdezernent will immer noch nicht vor Gericht erscheinen

Der ehemalige Schweriner Umweltdezernent Edmund Haferbeck ist vier Stunden nach seiner Festnahme am Donnerstag in Frankfurt/Main wieder freigelassen worden.

Der wegen Beleidigung angeklagte Haferbeck sagte der dpa unmittelbar nach einem Gespräch mit dem Haftrichter, der Haftbefehl sei vorübergehend außer Kraft gesetzt worden. Ein Haftprüfungstermin stehe noch nicht fest. Das Schweriner Amtsgericht hatte am vergangenen Freitag Haftbefehl gegen den Umweltschützer erlassen, weil er zu einer Gerichtsverhandlung nicht erschienen war. Darin ging es um Beleidigung eines Oberstaatsanwaltes, den Haferbeck als eine „Flitzpiepe“ bezeichnet hatte.

Haferbeck hatte von der Polizei zunächst unbehelligt am Donnerstag an einer Demonstration der Aktion Artenschutz gegen die Pelzmesse teilgenommen. Auf dem Weg zu einer zweiten Aktion in der Frankfurter Innenstadt wurde er dann festgenommen und einem Haftrichter vorgeführt. Bei der Frankfurter Demonstration gegen die Pelztierzucht und die Ausrottung bedrohter Katzenarten hatte Haferbeck von einer Unrechtsjustiz in Deutschland gesprochen, die Umweltverbrecher schütze und Tierschützer zu Unrecht verfolge.

Sein Erscheinen bei der Pelzmesse begründete er damit, er habe sehen wollen, ob die Behörden die „Justizlapalie“ auf die Spitze treiben und ihn verhaften würden. „Dieses lächerliche Verfahren soll eingestellt werden, ich werde zu keiner Verhandlung erscheinen“, sagte Haferbeck.

Der Landesverband Bündnis 90/Die Grünen Mecklenburg-Vorpommerns hat unterdessen zu einer Demonstration gegen die Verfolgung Haferbecks am heutigen Freitag auf dem Schweriner Marktplatz aufgerufen.

Richter Schwinghammer in Kollaboration mit der Staatsanwaltschaft Schwerin schlägt voll zu, es wird ein bundesweiter Haftbefehl ausgeschrieben. Die Polizeibehörden werden aufgefordert, nach Dr. Haferbeck zu fahnden. Insbesondere die Polizei in Göttingen wird wiederholt in Gang gesetzt, um Dr. Haferbeck in seiner alten Wohnung eventuell festnehmen zu können. Beflissen, in ihrer Art lachhaft, wird die Polizei in Frankfurt am 16.3.1994 von der Polizei Schwerin K 32/Fahndung auf das mittlerweile durch mehrere Medien angekündigte Erscheinen Dr. Haferbecks als Redner auf der Antipelzdemonstration hingewiesen:

„Inpol-Ausschreibung/Mitfahndungsersuchen, hier: Haftbefehl Dr. Haferbeck Edmund Helmut Siegfried 10.01.1957. Die o.a. Person ist durch die Staatsanwaltschaft Schwerin zur Festnahme ausgeschrieben. Hier wurde bekannt, daß sie sich derzeit im Raum Frankfurt/Main aufhalten soll. Um Festnahme-Nachricht an hiesige Dienststelle wird gebeten. Bemerk: Über die Staatsanwaltschaft Schwerin wurde hiesige Dienststelle informiert, daß sich der o.a. Gesuchte Dr. Haferbeck anläßlich der Frankfurter Pelzmesse gemeinsam mit Tierschützern am Veranstaltungsort anketten will. Er will sich dort pressewirksam durch die Polizei festnehmen lassen." (Az. K 32/543/93 vom 16.3.93)

So kommt es auch: Nach Abschluß der Rede und während der Teilnahme an einer weiteren Demonstration wird Dr. Haferbeck von einem Rollkommando Grünberockter festgenommen, gegen den Widerstand von Demonstranten und AGA-Mitgliedern. Die Frankfurter Beamten teilen mit, daß auf der Festnahme, die sie eigentlich nicht durchführen wollten, von seiten des Schweriner Amtsgerichts ultimativ bestanden worden wäre. Konfusion macht sich breit, Dr. Haferbeck wird zunächst zusammen mit einem Journalisten auf eine falsche, nicht zuständige Wache verbracht. Dann wird weitergefahren, bis die zuständige Wache erreicht ist. Dort sind die Unterlagen gar nicht vorhanden, man weiß nicht Bescheid. Verwunderlich, daß überhaupt noch Fahndungs- und Festnahmeerfolge erzielt werden. Die Papiere müssen gefaxt werden. Dann geht alles seinen Gang, Dr. Haferbeck werden Funk-Telefon und

Wertsachen abgenommen, die Überstellung in die Justizvollzugsanstalt Frankfurt geschieht zu Fuß in Begleitung zweier Polizeibeamter mit vorheriger Androhung im Falle eines Fluchtversuchs, man wäre sportlich und schnell. In der JVA angekommen, wird der Gürtel abgezogen (Dr. Haferbeck könnte sich ja aufhängen), es erfolgt die Verlegung in die Zelle. Vorführung beim Haftrichter eine Stunde später, dieser stöhnt, Dr. Haferbeck müsse prominent sein, denn er bekäme keine Ruhe mehr aufgrund der ständigen Anrufe von Medienleuten und AGA-Mitgliedern. Er setzt unverzüglich den Haftbefehl außer Vollzug bei Fortbestehen des Haftbefehls selbst, Dr. Haferbeck wird freigelassen, 17.3.1994.

Der Aufwand ist unbeschreiblich, alles auf Kosten der Steuerzahler, Bindung von Strafverfolgungsbehörden wegen Nichtigkeiten, das Abhalten von wesentlich wichtigeren Ermittlungs- und Verfolgungsarbeiten, und das Tollste: Die Außervollzugsetzung des Haftbefehls wird nicht etwa den in Gang gesetzten Polizeibehörden mitgeteilt, nein, z.B. die Polizei in Göttingen tapert noch am 22.3.94 zur alten Wohnung von Dr. Haferbeck, ohne Ergebnis. Der Haftbefehl wird erst am 8.4.1994 als „unerledigt" zurückgesandt, auf Anfrage von Dr. Haferbeck antwortet „verdrießlich" der Leiter des 1. Polizeireviers am 22.4.1994: „Der Haftbefehl ist am 08.04.1994 unerledigt zurückgesandt worden. Daraus ergibt sich, daß meiner Dienststelle bis zu diesem Zeitpunkt keine vollstreckungshemmenden Informationen vorlagen." Toll!

Die Strafverfolgungsbehörden heucheln, wenn sie angesichts derlei rechtswidriger Praktiken über Arbeitsüberlastung stöhnen, eine Entschuldigung gibt es hierfür nicht, auch wenn jeweils andere Justizbehörden durch Fristversäumnisse oder Nichtterminierungen richtige Straftäter laufen lassen, hierfür gibt es etliche Beispielsfälle, hier vier als Auswahl:

– Ein Millionenbetrüger, öffentliche Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Chemnitz war erstellt, mußte nach einem Jahr Untersuchungshaft laufen gelassen werden, „weil das Gericht den Verhandlungstermin immer wieder vor sich hergeschoben hatte" (DER SPIEGEL 20/94); Schaden: 6,8 Millionen DM, das Geld ist unauffindbar.

– „Abermals ein peinlicher Fall für die Hamburger Justiz", beginnt das Hamburger Abendblatt seinen Artikel „Offenbarungseid der überlasteten Justiz" vom 14.10.1992. Vier Angeklagte, die der Organisierten Kriminalität zugeordnet sind, werden 1984 von der Staatsanwaltschaft Hamburg für Taten angeklagt, die bis 1978 zurückgehen. Bis 1992 hat keine Hauptverhandlung stattgefunden, wegen „Überlastung" der zuständigen Großen Strafkammer. Einige Anklagepunkte sind bereits verjährt, z.B.: Tatvorwürfe der Zuhälterei, Bestechung, des Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz, der Körperverletzung und des Betruges. Außer einem der Angeklagten, der in einem anderen Verfahren zu einer 7-jährigen Haftstrafe wegen Totschlags verurteilt worden ist, sind die anderen drei auf freiem Fuß. Die verantwortliche Justizsenatorin: „Ich halte es für unerträglich, daß ein angeklagtes Verfahren nicht verhandelt wird", der Landgerichts-Präsident scheint dagegen die Sache vergessen zu wollen: „Ein Gericht, das einen derartigen Prozeß 14 Jahre nach Tatbeginn angesichts der aktuellen Überlastung der Justiz noch verfolge, begäbe sich an die ‚Grenze des Lächerlichen'". (zit. nach: Hamburger Abendblatt vom 14.10.1992)

– „In welcher Gesellschaft leben wir eigentlich?" fragte der Vorsitzende Richter einer Hamburger Strafkammer. Verhandelt wurde gegen einen Mittäter eines Tankstellenüberfalls mit anschließender Ermordung eines den Täter verfolgenden Privatdetektivs. Eine Zeugin unterstellte dem mit vier Schüssen hingestreckten Mann, daß er sich nur einen Orden verdienen wollte. Der Todesschütze selbst beging Selbstmord im Knast, Vorgeschichte: „Der Prozeß hatte in vielerlei Hinsicht für Aufregung gesorgt. Am 24. Juli 1992 waren die beiden Angeklagten, denen Mord beziehungsweise Raub mit Todesfolge vorgeworfen wurde, aus der Untersuchungshaft entlassen worden, weil das Verfahren wegen Überlastung des Gerichts nicht rechtzeitig terminiert werden konnte." (zit. nach: Hamburger Abendblatt vom 16./17.10.1993)

„Allein in Hamburg mußten die Richter im vergangenen Jahr rund 20 mutmaßliche Verbrecher ohne Strafe laufenlassen, weil sie keine Zeit für ein Urteil fanden – darunter Schläger und Totschläger, Rauschgiftdealer und Räuber."

(„Faule Justiz – bequeme Richter, verschleppte Prozesse", Titel DER SPIEGEL 38/93)

– Ein junger Deutscher wurde 47 Mal wegen Fahrens ohne Führerscheins erwischt, meistens in gestohlenen Autos. Immer wieder wurde er laufen gelassen, Haftbefehlsanträge hätten bei ihm keinen Zweck, so die Staatsanwaltschaft. Da er noch bei seinen Eltern fest wohne, könne der Haftrichter die Wiederholungs- und Fluchtgefahr nicht akzeptieren. Danach wurde der Autoknacker innerhalb zweier Wochen gleich fünfmal in gestohlenen Autos erwischt, die Staatsanwaltschaft beantragte, genervt, Untersuchungshaft wegen Fluchtgefahr, da er mittlerweile nicht mehr bei seinen Eltern wohnte. Der Haftbefehl wurde zwar erlassen, aber noch am gleichen Tag wieder außer Vollzug gesetzt. Kurz danach wurde er wieder aus einer geklauten Limousine von der Polizei festgenommen. Doch auch jetzt lehnte ein Haftrichter die U-Haft ab. Erst als der Autoknacker zu einem mit einem Richter vereinbarten Gespräch nicht erschien, wurde er nun plötzlich doch in U-Haft genommen (zit. nach DER SPIEGEL 35/93).

„Dem Rechtsstaat fällt es offenbar immer schwerer, seine Bürger zu schützen."

(„Faule Justiz-Bequeme Richter, verschleppte Prozesse", Titel DER SPIEGEL 38/93)

Soviel hierzu.

Der bundesweite Haftbefehl bleibt bestehen, drei Instanzen, Amtsrichter Schwinghammer, Landgericht Schwerin und Oberlandesgericht Rostock halten die Verhältnismäßigkeit in Beschlüssen für gewahrt.

„Verhältnismäßigkeit“, „Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes“, „zur Objektivität verpflichtet“ sind Stichworte für Justizbehörden, zu denen sie vom Gesetz her verpflichtet sind. Der kriminell-politische Komplex setzt Recht und Gesetz außer Kraft und geht gegen einen natürlich Verbündeten rechtsstaatlich vorgehender Strafverfolgungsbehörden (Dr. Haferbeck ist Sachverständiger, Gutachter und sachverständiger Zeuge in knapp 100 Strafverfahren gewesen, davon teilweise in Verfahren der Wirtschaftskriminalität, und hat durch seine Zähigkeit mehrere Wirtschaftskriminelle, Umweltfrevler und Tierquäler zu ihrer gerechten Strafe gebracht, teils gegen die Absicht der hierfür eigentlich zuständigen Strafverfolgungsbehörden) mit Brachialgewalt vor, Kriminelle werden zur gleichen Zeit geschont und ermuntert, weitere Straftaten gegen das Wohl der Allgemeinheit zu begehen. Hiervon ist in den übrigen Kapiteln dieses Buches die Rede, doch sollen hier einige Vergleiche (nochmals) in Kurzform aufgezählt werden:

– Erhebliche Beleidigungen, üble Nachreden gegen und das unerlaubte Verbreiten von Gerichtsdokumenten über Dr. Haferbeck als Amtsperson in einem gewerblich vertriebenen Dossier eines Wirtschaftskriminellen werden von der bayerischen Justiz vorsätzlich zur Verjährung gebracht.

– Erhebliche Beleidigungen, üble Nachreden und falsche Anschuldigungen von seiten eines Wirtschaftskriminellen gegen Dr. Haferbeck als Amtsperson gegenüber Dritten werden anscheinend von den Staatsanwaltschaften Schwerin und Augsburg absichtlich nicht bearbeitet und zur Verjährung gebracht, nach Monaten gibt die Staatsanwaltschaft Schwerin (Staatsanwalt Stahmer) das Verfahren an eine nicht existierende bayerische Staatsanwaltschaft ab.

– Ein Verfahren gegen den ehemals führenden Repräsentanten einer Ausbeuterindustrie, der Pelzbranche, wegen Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung und uneidlicher Falschaussage wird wegen geringer Schuld gemäß § 153a StPO gegen Zahlung einer Geldbuße eingestellt, obwohl sein Hang zur Unwahrheit, zivilgerichtlich festgestellt, bereits bekannt war.

– Ein Verfahren gegen einen Hamburger Rechtsanwalt wegen Abgabe einer falschen Eidesstattlichen Versicherung wird zweimal niedergeschlagen, bis dann auf vehemente Proteste der AGA hin Anklage erhoben wird, das Verfahren endet letztlich mit Freispruch.

– Ein Händler, der über mehrere Jahre mit hochbedrohten, artengeschützten Tieren handelte und diese teilweise tierquälerisch hielt, wurde 1994 zu einer Geldbuße von DM 7000,-- verurteilt, Dr. Jaffke (Komitee gegen den Vogelmord): „Eines der üblichen Skandal-Urteile. Bei diesen Verstößen handelt es sich nicht um Kavaliersdelikte, sondern um vorsätzliche Verstöße gegen das Bundesnaturschutz-Gesetz. Aber der Natur- und Tierschutz hat bei der Justiz offenbar keinen Stellenwert."

– Mehrere Verfahren gegen Umweltfrevler, Wiederholungstäter und über Jahre hinweg strafrechtlich Aktive und einen Wirtschaftskriminellen werden nach § 153(a) StPO wegen geringer Schuld eingestellt.

– Verfahren gegen einen rabiaten Vertreter der Pelzindustrie wegen schlimmster Beleidigungen, üblen Nachreden und verbotener Verbreitung von Gerichtsdokumenten zum Nachteil Dr. Haferbecks werden gemäß § 153 StPO wegen geringer Schuld eingestellt, trotz mehrfacher Wiederholungen der Tat.

– Das Strafverfahren gegen einen Autofahrer, der eine Radfahrerin angefahren, verletzt und Unfallflucht begangen hat, wird gemäß § 153a StPO gegen Zahlung einer Geldbuße wegen geringer Schuld von der Staatsanwaltschaft Detmold eingestellt.

– Ein Strafverfahren wegen schwerer Mißhandlung eines Säuglings wird gemäß § 153a StPO wegen geringer Schuld gegen Zahlung einer Geldbuße in Höhe von DM 300,- von der Staatsanwaltschaft Detmold eingestellt (Az. 5 Js 1035/92). Auch hier ignoriert die Staatsanwaltschaft Detmold wichtigste Beweismaterialien, es scheint, daß das Jugendamt und damit die Stadt, zum Detmolder Filz-Establishment gehörend, geschützt werden muß, da die mißhandelnde Pflegemutter vom Jugendamt vermittelt wurde. Die Einstellung wegen geringer Schuld erfolgt, obwohl ein Arzt das Jugendamt zur Kenntnis der StA Detmold darüber informierte, daß bereits

wiederholt die Täterin den Säugling geschlagen habe, also beileibe nicht von einer einzelnen Tathandlung auszugehen sei. Der die Mutter des Säuglings vertretende Rechtsanwalt schreibt, sichtlich verstört ob dieser rechtsbeugerischen und strafvereitelnden Handlungsweise der StA Detmold, aber immer noch mit der Juristen eigenen Zurückhaltung in seiner Gegendarstellung an die StA Detmold vom 23.3.93: „Der ermittelnde Staatsanwalt hat in erster Linie nach entlastenden, als nach belastenden Tatsachen gesucht.(...) Bemerkenswerterweise hat sich die Staatsanwaltschaft dann nicht an die behandelnden Ärzte gewandt, sondern vielmehr die Kindesmutter gebeten, die Ärzte zur Übersendung entsprechender Lichtbilder zu veranlassen! Noch bemerkenswerter ist, daß die Unterzeichner bereits mit Schreiben vom 09.10. bzw. 03.12.1992 auf das Vorhandensein entsprechender Fotos bei den Ärzten hingewiesen haben. Warum Staatsanwalt Grabe sich dennoch nicht mit diesen Ärzten direkt in Verbindung gesetzt hat, ist diesseits rational nicht mehr nachvollziehbar. (...) Schließlich ist nicht mehr nachvollziehbar, warum die Staatsanwaltschaft lediglich eine Geldbuße in Höhe von DM 300,- der Beschuldigten auferlegt hat. Diesbezüglich bewegt die Staatsanwaltschaft sich sogar unterhalb des für Beleidigungsdelikte üblichen Geldbußenrahmens. Es wird bezweifelt, daß die Geldbuße überhaupt geeignet ist, auf die Beschuldigte general- und spezialpräventiv einzuwirken. Zu Schuld und Sühne steht die Geldbuße ohnehin außerhalb jeglicher vernünftiger Relation."

– Die Strafverfahren gegen leitende Firmenangestellte und CDU-Bonzen wegen Abgabe von falschen Eidesstattlichen Versicherungen werden gemäß § 153 StPO wegen geringer Schuld eingestellt.

– Schwerste Straftaten insbesondere im Artenschutzbereich bleiben unverfolgt und ungesühnt.

– Bayerische Justizbehörden weigern sich über Jahre, Wirtschaftskriminelle zu verfolgen und damit Schaden von der Bevölkerung abzuwenden.

– Müllmafiosi besetzen im Juli 1992 die Geordnete Deponie Stralendorf für die Stadt und den Landkreis Schwerin für ca.

zwei Stunden, die Entsorgungssicherheit für 150000 Menschen ist gefährdet; die Schweriner Staatsanwaltschaft stellt das Verfahren ein und verweist auf den Privatklageweg, es erfolgen keine Ermittlungen; nach Beschwerde wird das Verfahren nach § 153 StPO wegen geringer Schuld und mangelnden öffentlichen Interesses eingestellt.

– Ein Müllmafioso der schlimmsten Sorte, ohne jedes Rechtsempfinden, bedroht Mitarbeiter der Deponie Stralendorf wiederholt, entsorgt Asbest auf nicht dafür vorgesehene Flächen wiederholt, verursacht vorsätzlich einen Unfall mit einem Privatanlieferer und zerschlägt die Scheibe des Waagehäuschens und nötigt die die EDV bedienende Mitarbeiterin ungestraft. Trotz anderweitig ebenfalls bekannter eklatanter Rechtsbrüche über Monate hinweg stellt die Staatsanwaltschaft Schwerin das Verfahren gemäß § 153 StPO wegen geringer Schuld und mangelnden öffentlichen Interesses ein, für Juristen wird die Einstellungsverfügung, die abgedruckt ist, ein wahrer „Leckerbissen" von Rechtsbeugung und Strafvereitelung im Amt sein.

– Zwei Müllmafiosi geben in einem Einstweiligen Verfügungsverfahren, gekoppelt mit einem Normenkontrollverfahren, gegen die Novellierung der Abfallsatzung der Stadt Schwerin nachgewiesenermaßen falsche Eidesstattliche Versicherungen ab. Die Staatsanwaltschaft Schwerin verweigert wiederholt die Ahndung dieser schweren Vergehen gegen die Justiz.

– Schwerste Verbrechen in Form der umweltgefährdenden Abfallbeseitigung durch Müllmafiosi im Dienste des RWE-Konzerns werden von der Staatsanwaltschaft Schwerin nicht effektiv verfolgt, während gegen die Ermittler dieser Straftaten, die teilweise Leib und Leben riskiert haben, mit Härte und mit einer in Teilen erfundenen Anklageschrift vor Gericht vorgegangen wird.

– die Verantwortlichen eines Galvanikunternehens betrieben über Jahre hinweg eine umweltgefährdende Abfallbeseitigung. „Die Ermittlungen haben ergeben, daß die Beschuldigten entgegen ihnen erteilter Auflagen der Unteren Wasserbehörde Produktionsabwässer in die Kanalisation geleitet haben

Staatsanwaltschaft Schwerin
- 132 Js 9266/93 -
Bei allen Zuschriften bitte angeben!

Postfach: 01 03 43
Goethestraße 1
19003 Schwerin

☒ Tel. (03 85) 81 02-0
Fax. (03 85) 81 02 66

Nebengebäude:
(keine Postanschrift)
Am Packhof 2a

☐ Tel. (03 85) 8 08-0
Fax . (03 85) 80 8 66

13.12.1993

Schweriner Abfallentsorgungs-und
Straßenreinigungsgesellschaft mbH
Wismarsche Straße 290

19053 Schwerin

Betreff: Ihre Strafanzeige gegen Richard Nowakowski wegen Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung und Umweltgefährdender Abfallbeseitigung gem. §§ 123, 303, 326 StGB vom 28.07.1993;

Ihr Zeichen: fö-fö

Sehr geehrter Herr Förderer,

ich habe das Verfahren gemäß § 153 Abs. 1 StPO mit Zustimmung des Amtsgerichtes in Schwerin eingestellt.

Der durch die Tat verursachte Schaden ist gering. Ebenfalls ist die Schuld des Täters als gering anzusehen. Dabei ist auszuführen, daß der Beschuldigte zumindest in der Nähe eines Entschuldigungsgrundes handelte. Er dürfte wohl irrtümlich davon ausgegangen sein, daß er den von ihm bewirkten Beschluß des Landgerichts Schwerin vom 09. Juli 1993 (1- O- 263/93 LG Schwerin), mit welchem ihm vorläufig erlaubt wurde, Abfälle auf die Deponie in Stralendorf zu bringen, unmittelbar und selbst vollstrecken durfte.

Weiter habe ich berücksichtigt, daß der Beschuldigte ausweislich des Bundeszentralregisterauszuges bisher strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten ist. Ein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht nicht, zumal ich den Beschuldigten ausdrücklich darauf hingewiesen habe, daß er im Wiederholungsfall mit der Erhebung der öffentlichen Klage rechnen muß.

Hochachtungsvoll

Förster
Staatsanwalt

und dabei die ihnen vorgegebenen Grenzwerte nicht einhielten. Dieses Verhalten dürfte sicherlich den Tatbestand des § 326 Abs. 1 (StGB, Anm. d. Verf.) erfüllen, weil es sich bei den Produktionsabwässern um Abfall im Sinne des Abfallgesetzes

handelt." (Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Schwerin vom 21.12.1993) Trotz dieses Umweltfrevels, der noch wesentlich größere Dimensionen hatte, trotz der jahrzehntelangen Kontamination des Geländes und des Entstehens einer gefährlichen Altlast und des erheblichen finanziellen Aufwandes im Wege der Gefahrenabwehr durch die Stadt Schwerin stellt die Staatsanwaltschaft Schwerin das Verfahren wegen geringer Schuld und mangelnden öffentlichen Interesses gemäß § 153 StPO ein.

– Das Ermittlungsverfahren gegen die Geschäftsführung einer Hähnchenmastanlage im Landkreis Schwerin wegen des Verdachts der umweltgefährdenden Abfallbeseitigung der Tierkadaver wird von der Staatsanwaltschaft Schwerin gemäß § 153 StPO wegen geringer Schuld und mangelnden öffentlichen Interesses eingestellt.

– Das Ermittlungsverfahren gegen einen Polizei-Vollzugsbeamten (schon zu DDR-Zeiten seit 1976 im Dienst) wegen des Vorwurfs der Körperverletzung gegen Dr. Haferbeck wird nach § 170 StPO wegen mangelnden Tatverdachts eingestellt, obwohl dieser Polizeibeamte nachweislich laut Aktenlage mindestens einen Zeugen zu einer ihn entlastenden Aussage verleiten wollte, ein schweres Delikt, von der Staatsanwaltschaft Schwerin als normal empfunden und nicht verfolgt.

– Im Ermittlungsverfahren gegen Beamte des Bundesgrenzschutzkommandos GSG 9 im Zusammenhang mit der Festnahmeaktion zweier mutmaßlicher RAF-Terroristen („Desaster Bad Kleinen") sind mit der Buchveröffentlichung „Operation RAF" der Autoren Sieker, Landgraeber und Wisnewski (Juni 1994, Knaur Verlag München) erdrückende Beweise dafür vorhanden, daß die Staatsanwaltschaft Schwerin, bedingt auch durch kriminelle Machenschaften anderer Behörden (Beweisvernichtungen u.a.), anscheinend rechtsbeugerisch und strafvereitelnd das Ermittlungsverfahren unter manipulativen Verzerrungen der Zeugenaussage einer Unbeteiligten und die Ausrichtung der gesamten Ermittlungen u.a. auch durch die Auswahl der Gutachter auf das vorgegebene Ergebnis der Unschuld der Polizeibeamten vor Ort trotz nachgewiesener zeugenschaftlicher Falschaussagen von Polizeibeamten eingestellt hat.

Auszüge aus „Operation RAF“: „Es ist unglaublich: Beamte derjenigen Behörde, die für den katastrophalen Einsatz von Bad Kleinen mit tödlichem Ausgang mitverantwortlich ist, übernehmen anschließend die Ermittlungen gegen sich selbst und ihre Kollegen, ohne daß eine übergeordnete Behörde oder die Justiz interveniert. Anders ausgedrückt: Bei der gesamten Operation war offenbar die Möglichkeit der Beeinflussung der anschließenden Ermittlungen von Anfang mit eingeplant. (...) Unabhängig von den Chancen eines Prozesses – allein das hier zusammengetragene Material würde ausreichen, eine ganze Reihe von Strafanzeigen zu begründen: Wegen des nicht ausgeräumten Verdachts des Mordes oder Totschlags an Grams, wegen des Verdachts der Beihilfe und der Anstiftung dazu, der fahrlässigen Körperverletzung, der Sachbeschädigung, der Beweismittelunterdrückung, der Strafvereitelung im Amt und anderem mehr. Da dann aber gegen Verantwortliche im Bundeskriminalamt, im zuständigen Grenzschutzkommando, in der Bundesanwaltschaft und anderen Behörden ermittelt werden müßte, bräuchte es einen besonders mutigen Staatsanwalt. (...) Aufzuarbeiten bliebe im Zuge straf- oder disziplinarrechtlicher Verfahren in jedem Fall die staatliche Desinformations- und Vertuschungspolitik, die zum tiefen Vertrauensverlust großer Teile der Bevölkerung in die Rechtsstaatlichkeit des Polizei- und Justizapparats geführt hat. Völlig außer Zweifel steht, daß der Zwischen- und der Abschlußbericht der Bundesregierung sowie die Schlußfolgerungen der Staatsanwaltschaft Schwerin in weiten Teilen von Fehlern, Widersprüchen und Ungereimtheiten nur so strotzen. Diese mit einer „Serie von Pannen“ zurechtzuerklären, kann nicht überzeugen und dürfte nach der Lektüre dieses Buches noch schwerer fallen.“

Bad Kleinen hatte Vorläufer, die vom gleichen Autoren-Trio in der Buchveröffentlichung „Das RAF-Phantom“ 1993 geschildert werden:

„Auf ihrem Weg nach oben (die Karriereleiter hinauf: der ehemalige niedersächsische Verfassungsschutzchef Peter Frisch, der die Celler Affäre zu vertuschen versucht hatte, wurde zum Vizepräsidenten des Bundesamtes für Verfas-

sungsschutz, Gerhard Boeden, Vizepräsident des Bundeskriminalamtes, wurde Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Anm. des. Verf.) konnten diese Leute ein wichtiges, von der Öffentlichkeit kaum beachtetes Ergebnis der Celler Affäre mitnehmen. Obwohl die Staatsaktion womöglich eine ganze Latte von Straftatbeständen erfüllte (gemeinschädliche Sachbeschädigung, Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion, Vortäuschen einer Straftat etc.), wurde ihre Unrechtmäßigkeit nie festgestellt. Zwar leitete die Staatsanwaltschaft Lüneburg am 7. Mai 1986 ein Ermittlungsverfahren gegen die Verantwortlichen ein, etwa gegen Ministerpräsident Ernst Albrecht, die Ex-Bundesinnenminister Werner Maihöfer und Gerhart Baum, den Ex-Bundeskanzler Helmut Schmidt und den niedersächsischen Verfassungsschutzchef Frisch. Das Ermittlungsverfahren gegen die Verantwortlichen wurde aber ganz schnell – bereits am nächsten Tag – wieder eingestellt. Es hätten sich keine tatsächlichen Anhaltspunkte für Straftaten ergeben, für verschiedene Vorwürfe sei außerdem Verfolgungsverjährung eingetreten. Außerdem machte sich niemand die Mühe, generell und für alle Zukunft klären zu lassen, ob der Staat und seine Amtsträger zu solchen Straftaten anstiften bzw. sie verüben dürfen. So wurde das Celler Loch zum gefährlichen Präzedenzfall." (Wisnewski, Landgraeber, Sieker: „Das RAF-Phantom", München 1993) Der Präzedenzfall ist auf Bad Kleinen zu übertragen, und die Staatsanwaltschaft Schwerin scheint Teil des staatsterroristischen Komplotts zu sein.

In einem Interview stöhnt Staatsanwalt Stahmer von der Staatsanwaltschaft Schwerin (derjenige, der das auf Anzeige von Dr. Haferbeck eingeleitete Strafverfahren gegen einen Wirtschaftskriminellen und dessen Anwalt verschleppt und an eine nicht existierende Staatsanwaltschaft in Bayern abgegeben hat) über die „Überlastung" und personelle Unterbesetzung der Staatsanwaltschaft auf dem Gebiet der Wirtschaftskriminalität (Schweriner Volkszeitung vom 11.3.1994, der Tag des nicht stattgefundenen Flitzpiepen-Prozesses mit anschließendem Haftbefehl). Dies ist genau so ein Unsinn wie der Offenbarungseid, den der Leitende Oberstaatsanwalt der Schweriner Staatsanwaltschaft, Gerrit Schwarz, in einem

Sechs-Augen-Gespräch mit dem Rechtsamtsleiter der Stadt Schwerin und Umweltdezernent Dr. Haferbeck am 22.7.93, drei Wochen nach öffentlicher Anklageerhebung wegen Beleidigung, abgelegt hat. Er klagt über den fehlenden Ermittlungsunterbau seiner Behörde, fehlende Abteilungsleiter und anderes mehr. Wenn eine Strafverfolgungsbehörde mit Akribie in Absprache mit der Detmolder und Hamburger Strafjustiz Zeit und Geld aufwendet, eine öffentliche Beleidigungsanklage zu erarbeiten, nachdem 1 1/2 Jahre akribisch wegen DM 12,- ermittelt wurde, und gleichzeitig Verfahren gegen Umweltkriminelle wegen geringer Schuld gemäß § 153 StPO eingestellt werden, um sie zu ermuntern, weiterzumachen, und fachkundige Behördenvertreter wie den ehemaligen Schweriner Umweltdezernenten mit konstruierten Anklageschriften aus seinem Amt zu jagen, um die Gegenwehr gegen eine mächtige Mafia irreversibel zu schwächen, sind „Überlastungen“ in den Bereich der Fabel zu schieben, und es ist eindeutig Vorsatz bei diesen aus sachfremden Erwägungen heraus stattfindenden offensichtlichen Rechtsbeugungen und Strafvereitelungen im Amt zu konstatieren. Da dies so massiv geschieht, in Absprache mit anderen ähnlich agierenden Behörden, hat Dr. Haferbeck Strafanzeige wegen des Verdachts der Rechtsbeugung, Strafvereitelung im Amt und Zugehörigkeit zu einer kriminellen Vereinigung beim Justizminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern, CDU-geführt, erstattet. Und daß nicht nur Dr. Haferbeck die zweifelhaften Aktivitäten der ebenfalls von CDU-Seite unterwanderten Staatsanwaltschaft Schwerin anprangert, ersieht man aus den fehlenden Maßnahmen gegen Betrüger, Schmuggler und Diebe, die G. Tschochner/Schwerin als Opfer dieser Straftaten und leidgeprüfter Anzeigenerstatter als Verbrechensopfer in einem Schreiben vom 15.4.1994 an den Justizminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu dem Schluß kommen lassen: „Wir haben für diese ständigen Rechtsverletzungen der Schweriner Staatsanwaltschaft kein Verständnis mehr. Daher bitte ich Sie auch hier mit Sofortmaßnahmen diesen offensichtlichen Justizskandal zu unterbinden.“

Doch mutmaßliche Strafvereitelungen im Amt gibt es auch woanders, z.B. bei der Staatsanwaltschaft Stralsund, die, selbstverständlich gedeckt von der Generalstaatsanwaltschaft Mecklenburg-Vorpommern, keine ausreichenden Ermittlungen gegen andere Amtspflichtverletzer, nämlich den Landrat von Pasewalk und Verantwortliche der Treuhand Neubrandenburg anstellte. Pasewalk und Neubrandenburg meinten, einem rechtskräftig verurteilten Betrüger, der schon Offenbarungseide abgelegt hatte und gegen den ein Gewerbeuntersagungsverfahren läuft, ein Grundstück unter Ausstellung einer Investitionsbescheinigung verkaufen zu müssen, obwohl der Eigentümer, der zu DDR-Zeiten enteignet wurde, sich rechtzeitig gemeldet und seine Ansprüche geltend gemacht hatte. Der verurteilte Großbetrüger spekulierte mit dieser Liegenschaft und verscherbelte diese mit Millionengewinn weiter, die Mecklenburg-Vorpommernsche Justiz verweigert den Betrogenen ihren Rechtsschutz, angefangen von Verwaltungsgerichten, über Staatsanwaltschaft, Generalstaatsanwaltschaft, Innenministerium und Petitionsausschuß des Mecklenburg-Vorpommernschen Landtages. In ihrer Verzweiflung hat die betrogene Erbengemeinschaft beim Oberlandesgericht Rostock Klageerzwingungsanträge u.a. gegen die mutmaßlich strafvereitelnden Staatsanwälte der Staatsanwaltschaft Stralsund gestellt (Az. 522 Js 3447/94, 542 Js 113/93, 542 Js 201/92, 531 Js 3534/94), Auszug: „Daß die Beschuldigten die Ermittlungen gegen Tappe (verurteilter Betrüger, Anm. des Verf.) wegen Betruges und anderer Straftaten nicht entsprechend dem Legalitätsprinzip ordnungsgemäß geführt haben, ergibt sich bereits aus der Tatsache, daß nunmehr die Staatsanwaltschaft Bielefeld zu dem gleichen Komplex gegen Tappe wegen Betruges, falscher Versicherung an Eides Statt, der Steuerhinterziehung und anderer Straftaten ermittelt." (Antrag auf Klageerzwingung an das OLG Rostock vom 14.6.94)

Und wie ist das „Flitzpiepen"-Verfahren ausgegangen? Am 17.6.94 mußte der große Schwurgerichtssaal des Landgerichts Schwerin, in dem auch Stasi-Größen abgeurteilt wurden, zur Verfügung gestellt werden, um den Zuhörer-Scharen die Teilnahme am „Komödienstadel" zu ermöglichen. Gesehen wurde

Fellbeißer filibustert gegen Flitzpiepe

In Schwerin ist der frühere Umweltdezernent der Schreck von Justiz und Behörden, doch viele Bürger halten weiter zu ihm

Von Wolfgang Roth

Schwerin, 16. Juni – Wieder ein Tag mühsamer Parteigespräche in Schwerin. Wieder tasten sich die SPD und die auf 15 Prozent abgesackte CDU vor zur großen Koalition auf Stadtebene, um die siegreiche PDS von der Macht fernzuhalten. Aber an diesem Donnerstag ist noch mehr los in der Landeshauptstadt: Im Amtsgericht findet der „Flitzpiepenprozeß" statt, für den das wohl zeitraubendste „letzte Wort" der Rechtsgeschichte angekündigt ist. So ungefähr acht Stunden lang will sich Edmund Haferbeck auslassen, der einen Hamburger Staatsanwalt „Flitzpiepe" genannt hat und deshalb wegen Beleidigung angeklagt ist. Wer das letzte Wort abschneide, liefere einen Revisionsgrund, meint der 37jährige Haferbeck, der seine juristischen Kenntnisse schon vielfach unter Beweis gestellt hat.

Das klingt nach der Klamotte „Querulant contra Justiz", und überhaupt wäre eine simple Beleidigung nicht weiter bemerkenswert, wenn Haferbeck nicht bis Anfang des Jahres Umweltdezernent gewesen wäre und dabei so ziemlich alle staatlichen Stellen bis hinauf zum Fachministerium in Weißglut gebracht hätte. Er tat dies meist mit Billigung von Oberbürgermeister Johannes Kwaschik (SPD), der sich zwar am Stil seines Dezernenten störte, ihm in der Sache aber recht gab. So kam es, daß die Stadt richtig querlag: Entgegen dem landesweiten, von ganz oben geförderten Trend übertrugen die Schweriner dem städtischen Unternehmen SAS immer mehr Kompetenzen in der Abfallentsorgung und entzogen sie den privaten Firmen. Sie hatte gute Gründe dafür, wie auch das Verwaltungsgericht feststellte. Denn in zahlreichen Fällen war offenkundig, daß Bauschutt mit Hausmüll vermischt und nicht ordnungsgemäß in Gemeindegruben abgekippt worden war.

Haferbeck und der SAS-Geschäftsführer Gert-Klaus Förderer dokumentierten das vielfach mit Photos und Videos, erstatteten immer wieder Anzeige und forderten die Fachbehörden zum Einschreiten auf. Die Ermittlungen schleppten sich teilweise weit länger als ein Jahr hin; einige Verfahren wurden eingestellt, zu Unrecht, wie die Stadt Schwerin meinte. Die Fachaufsicht hat sich bis heute zu keiner Rüge durchgerungen, was nach Kwaschiks Auffassung damit zusammenhängt, daß sich das Umweltministerium zum Erfüllungsgehilfen der privaten Entsorger mache. Ein langer Müllkrieg tobt zwischen der Stadt und dem Land Mecklenburg-Vorpommern.

Die Heftigkeit des Kampfes läßt sich nicht mit der Dickschädligkeit erklären, die man den Schwerinern nachsagt. Da ist einerseits eine über die Maßen großzügige Behördenpraxis beim Auffüllen sogenannter „Restlöcher" in den Gemeinden, gefördert dadurch, daß die Skandaldeponie Schönberg zwar der halben Nation, aber am wenigsten den eigenen Kommunen offensteht. Andererseits stand die Person Haferbecks, dessen Vita wohl in jeder westdeutschen Stadt eine Einstellung verhindert hätte. Der promovierte Agrarwissenschaftler, Journalist und Buchautor gehört zum harten Kern der Umweltaktivisten, er hat sich an manchen Strommasten ketten und abführen lassen. So gibt es also den Dezernenten, der Schwerin in manischer Tag- und Nachtarbeit zur besten ostdeutschen Stadt im Kommunalwettbewerb der Deutschen Umwelthilfe macht, die härteste Baumschutzverordnung weit und breit durchsetzt und beispielhafte Wege in der Energieversorgung einschlägt. Haferbeck ist aber auch ein Mann, der mühelos ein Dutzend Gerichte gleichzeitig in Atem hält, wenn er Wirtschaftskriminalität und Behördenversagen wittert. In Schwerin sah das so aus: Dienstaufsichtsbeschwerden en masse; Strafanzeigen gegen das Umweltministerium und den einstigen Amtsleiter des Landkreises, pikanterweise Ehemann der vormaligen Umweltministerin Petra Uhlmann; Bußgeld gegen das Innenministerium wegen illegaler Aktenentsorgung; Anzeigen gegen die Staatsanwaltschaft, unter anderem wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung. Da war dann schon die Frage, wie weit ein Dezernent gehen kann, ohne die Behörden zu verprellen, mit denen die Stadt ständig zusammenarbeiten muß.

Der Müllkrieg eskaliert

Lange hielt die Mehrheit der Stadtverordneten Edmund Haferbeck die Stange, aber

dann ging er zu weit. Auf den „Flitzpiepenprozeß“ folgt höchstwahrscheinlich noch ein Strafverfahren, in dem es um eine handfeste Auseinandersetzung im April 1993 gehen wird. Die muß man vor dem Hintergrund sehen, daß die Kämpfe mit privaten Entsorgern eskalierten. Haferbeck schwört Stein und Bein, er sei von Detektiven observiert worden. Förderer berichtet von Nagelbetten auf der Straße und handgreiflicher Bedrohung, als er einen Lastwagen beim Abkippen photographieren wollte. Einen Tag, bevor ein Fernsehsender über den Schweriner Müllkrieg berichten wollte, sollen Haferbeck und Förderer den Funkverkehr der Firma KÜGA abgehört, ein Auto des Unternehmens rüde gestoppt und dem Fahrer mit Gewalt Geschäftspapiere entrissen haben. Haferbeck will sein Eingreifen als Amtshandlung gewertet wissen: Er habe wichtiges Beweismaterial für die Staatsanwaltschaft sichern wollen. Die Strafverfolger machen ihm nun eine Bilanz auf, die von Urkundenunterdrückung bis Körperverletzung reicht.

Für Juristen dürfte dieser Prozeß gutes Lehrmaterial bieten. Wird Haferbeck einen neuen Rekord mit seinem „letzten Wort“ aufstellen? Und wie wird das Gerichtspublikum, das alle Etappen des Streits in der *Schweriner Volkszeitung* verfolgte, auf die Verlesung der Vorstrafe reagieren? Auf Haferbecks Konto steht eine Geldstrafe wegen Beleidigung, weil er einmal die Bestellung einer Pflegschaft für einen Oberstaatsanwalt in Detmold beantragt hatte, unter anderem mit der Begründung, dieser sei in einen „depressiven Dämmerzustand mit absoluter Erkenntnisunfähigkeit“ gefallen und sein Verhalten stelle „ausgeprägten Ermittlungsschwachsinn“ dar. Sicher wird diese Anekdote die Mitstreiter der „Aktionsgemeinschaft Artenschutz“ köstlich erheitern. Sie schätzen Haferbeck, dessen Wohnung auch die Adresse einer Zeitschrift namens *der Fellbeißer* ist, in welcher der Autor gnadenlos mit illegalen Methoden von Pelztierzüchtern und -händlern abrechnet. Selbstredend hat er mehrmals Anzeige erstattet. Heute aber ist Generalprobe in Schwerin, wenn sich „die Bewegung“ (Haferbeck) darüber informieren kann, was genau eine „Flitzpiepe“ ist und was sich Staatsanwälte so alles gefallen lassen müssen.

Daß Haferbeck den Bogen überspannt hat, finden mittlerweile auch wohlmeinende Beobachter. Auf der anderen Seite ist auch wahr, daß Schweriner Journalisten nicht lange suchen mußten, um in den Nachbargemeinden auf illegale Ablagerungen zu stoßen. Und es trifft ferner zu, daß in den zur Kontrolle verpflichteten Behörden bei Umweltdelikten schon mal beide Augen zugedrückt werden, nicht nur in den neuen Ländern, aber dort besonders oft. Man muß also Leute wie Haferbeck nicht sympathisch finden, um zu der Einschätzung zu gelangen, sie seien wichtig – mit einer bedeutsamen Einschränkung: Sofern sie sich selbst an Recht und Gesetz halten. Die „Grüne Liga“ zum Beispiel, die im Osten die Rolle des Bundes Naturschutz einnimmt, leistet wackere Arbeit, um die Kommunen in der Abfallentsorgung zu beraten. Aber ohne den Wirbel, den der Dezernent aus dem Westen veranstaltete, wäre die SAS wohl nie gegründet worden.

Das müssen auch viele Wähler so gesehen haben. Haferbeck kandidierte nämlich bei den Kommunalwahlen als Parteifreier auf der Grünen-Liste und erzielte das viertbeste Einzelergebnis. In Mecklenburg ist eben vieles anders. Die PDS wurde stärkste Schweriner Fraktion, und ihr Vorsitzender setzte sich vor den Fernsehkameras in Positur, als hätte er die Prozentzahlen aus SED-Zeiten erreicht. Für Grüne und PDS wäre es keine Frage, wie der nächste Umweltdezernent heißt. Aber dazu wird es nicht kommen. Die SPD ist im Wort, daß sie nicht mit der PDS zusammengeht, und Pfarrer Kwaschik kann Bürgermeister bleiben, wenn er die Ehe mit der CDU schließt. Und so wird Haferbeck das Amt verschlossen sein, in dem er so viele Strafanzeigen zu Papier brachte wie andere Leute Weihnachtskarten schreiben.

Auf diese Weise ist garantiert, daß im Herbst fristgerecht das Enthüllungsbuch über die Müllmafia erscheint, an dem Haferbeck derzeit mit zwei anderen Autoren schreibt. Einiges spricht dafür, daß es darin von Flitzpiepen nur so wimmelt.

Süddeutsche Zeitung vom 17.6.1994

auch der Schweriner Staatsanwalt Förster, der es sich zur Aufgabe gemacht hat, Umweltkriminelle zu schonen und Dr.

Haferbeck zu verfolgen, anstatt in dieser Zeit (die Staatsanwaltschaft Schwerin ist doch so überlastet?) seinen Aufgaben nachzugehen. Natürlich war das obligatorische Polizeiaufgebot anwesend, wie bei Terrorismus-Prozessen mußten sich die Zuschauer, von der 'Aktionsgemeinschaft Artenschutz'(AGA) mobilisiert und mit T-Shirts der Aufschrift „Mehr Haferbecks-weniger Flitzpiepen – Flitzpiepen raus aus Ämtern, Naturverbrecher in den Knast", einer Kontrolle unterziehen und Taschen und Garderobe abgeben. Richter Schwinghammer, sichtlich verärgert über das rege öffentliche Interesse (man ist es gewohnt, Verhandlungen ohne große Öffentlichkeit zu führen und danach Urteile „im Namen des Volkes" zu fällen), mußte sich Proteste deshalb anhören, weil er die Verhandlung leise führte und ungeachtet des anwesenden Volkes leise mit dem Staatsanwalt mauschelte. Der Anklagepunkt „Flitzpiepe" wurde dann auch fallengelassen, nach § 154 StPO eingestellt, als unwesentliche Nebenstraftat, der Antrag auf Vormundschaft als solcher blieb als Hauptstraftatbestand der Beleidigung stehen. Der Staatsanwalt forderte eine Strafe von 120 Tagessätzen à DM 50,--, auch das über 1 1/2-stündige Plädoyer Dr. Haferbecks konnte nicht verhindern, daß eine Verurteilung von 80 Tagessätzen à DM 50,--, also DM 4000,-- erfolgte. Im Plädoyer wurden die gravierendsten Justizfälle als Vergleich, die in diesem Buch ausführlich dargestellt sind, auf das Flitzpiepen-Beleidigungs-Verfahren vorgestellt – Richter Schwinghammer glaubte diese Schilderungen z.T. nicht, wie er im mündlich vorgetragenen Urteil kundtat, im schriftlichen Urteil fehlte diese Passage. Und betont wurde natürlich der Wiederholungscharakter der Beleidigung (siehe Kapitel: „Das Detmolder Justiz-Establishment schlägt zurück – Beleidigung eines Oberstaatsanwalts"). – Berufung ist eingelegt.

Einige Wochen später wird der Sprecher des Neusser Flüchtlingsrates, der Pädagoge Stoffels, vom Amtsgericht Neuss auch zu einer Geldstrafe von DM 4000,-- wegen Beleidigung verurteilt. Er hatte in einem Leserbrief die Abschiebepraxis im Fall eines mehrfach behinderten Roma-Jungen nach Jugoslawien kritisiert. Stoffels engagierte und altruistische Arbeit im Flüchtlingsrat wird seit Jahren respektiert,

Kreisverwaltung, Staatsanwaltschaft und Amtsgericht mußten deshalb mit aller Härte zuschlagen, es ist ja System, zumal dann noch andere Schikanen gegenüber Michael Stoffels gestartet wurden. Auch Stoffels ist in Berufung gegangen.

Zur gleichen Zeit ist der ehemalige Lafontaine-Leibwächter und langjährige Lafontaine-Freund Totila Schott erstinstanzlich vom Saarbrücker Amtsgericht verurteilt worden. Mit einem Revolver hatte Schott 1993 privat in einen Streit eingegriffen, er trat also öffentlich mit einer Schußwaffe auf, obwohl er zur Tatzeit keinen Waffenschein mehr hatte, da er, laut Urteil, zum Führen einer Waffe „charakterlich ungeeignet" sei. Verstoß gegen das Waffengesetz, mit einer gefährlichen Schußwaffe in der Öffentlichkeit – Beleidigung eines Oberstaatsanwalts im Rahmen einer Verteidigung in einem Strafverfahren ohne Berührung der Belange der Öffentlichkeit! Natürlich, das Pendel schlägt zum Nachteil des Beleidigers und „Staatsfeindes" Dr. Haferbeck aus, die DM 4000,-- Geldstrafe stehen der Geldstrafe von DM 3000,-- für Schott gegenüber...

Und was die Wiederholungsmär anbelangt, sollte in diesem Zusammenhang, auch wenn hierzu bereits in anderen Kapiteln dieses Buches Fälle aufgezeigt sind, auf zwei Kriminelle eingegangen werden, die klassische Wiederholungstäter sind, vor allem zum erheblichen Nachteil der Öffentlichkeit, und die von der Justiz über Gebühr geschont und damit zu weiteren Straftaten angestiftet worden sind, aber auch dieses wird Richter Schwinghammer nicht glauben:

Der 24jährige Maurer Mario B. „ist mehrfach wegen Körperverletzung vorbestraft" (Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Schwerin vom 2.5.94, Az. 141 Js 19696/93), seine kriminelle Karriere:

- Verurteilung am 10.4.90 durch das Kreisgericht Schwerin-Stadt „wegen gemeinschaftlicher vorsätzlicher Körperverletzung" zu sieben Monaten Freiheitsstrafe.
- Verurteilung am 7.6.93 durch das Amtsgericht Schwerin wiederum „wegen gefährlicher Körperverletzung" zu sechs Monaten Freiheitsstrafe, die, es handelt sich ja nur um eine Wiederholungsstraftat, selbstverständlich auf zwei Jahre zur Bewährung ausgesetzt wird.

– Verurteilung am 5.8.93 durch das Amtsgericht Schwerin wiederum „wegen Körperverletzung" nicht etwa zu einer Freiheitsstrafe (er lief immer noch frei rum), man höre und staune, zu einer Geldstrafe. Das Prinzip des abnehmenden Strafmaßes, die Schweriner Unrechtsjustiz schlägt sich selbst. Ein weiteres Strafverfahren, wiederum „wegen Körperverletzung", ist daneben noch bei der Staatsanwaltschaft Schwerin unter dem Aktenzeichen 157 Js 258/93 „anhängig".

Am 2.12.1993 ist Mario B. wieder unterwegs, nicht etwa in Haft, und begeht zusammen mit Kumpanen ein grauenhaftes Verbrechen, in dessen Folge ein Mensch zu Tode kommt, dessen Hinterbliebene, Ehefrau und zwei Kinder, gesellschaftlich vollkommen abrutschen und vom WEISSEN RING Schwerin und der Jugendhilfe betreut werden müssen. Nachdem das Opfer bereits schwer mißhandelt worden war, soll Mario B. einen Tisch aus 2 Meter Höhe auf den bereits am Boden Liegenden fallen gelassen haben, das Opfer starb mehrere Stunden später an den Folgen der Verletzungen. Erst am 7.12.93 wurde der Täter festgenommen und aufgrund eines Haftbefehls in die Justizvollzugsanstalt Bützow gebracht.

Aber auch andere Justizbehörden schonen, wo sie nur können, obwohl es sich um Straftäter handelt, die erhebliche Schäden am Allgemeingut anrichten.

– Das Amtsgericht Paderborn verurteilt am 9.2.1968 Josef Bade „wegen fahrlässiger Trunkenheit im Straßenverkehr u.a. zu vier Wochen Gefängnis" (Az. 7 Ds 177/67) – So weit, so gut.

– Das Amtsgericht Paderborn verurteilt am 5.6.1968 per Strafbefehl Josef Bade „wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis und verkehrswidrigen Verhaltens" zu einer Geldstrafe von DM 300,-- oder ersatzweise zehn Tagen Freiheitsstrafe (Az. 7 Cs 376/68) – Aha, zehn Tagessätze à DM 30,-- in einem ähnlichen Wiederholungsfall.

– Das Amtsgericht Paderborn verurteilt am 21.12.1973 Josef Bade „wegen fortgesetzter Untreue" zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und zu einer Geldstrafe von DM 600,-- (Az. 5 Ms 75/73). Selbstverständlich wird die Freiheitsstrafe auf drei Jahre zur Bewährung ausgesetzt. Weiterhin wird die Fahrerlaubnis für ca. ein Jahr gesperrt.

- Das Amtsgericht Lüdinghausen verurteilt am 12.6.1979 Josef Bade „wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr“ zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen à DM 25,-- (Az. 9 Ds 15 Js 1814/78). Es wird immer interessanter.

- Das Amtsgericht Paderborn verurteilt am 30.3.1982 Josef Bade „wegen Diebstahls geringwertiger Sachen“ per Strafbefehl zu einer Geldstrafe von zehn Tagessätzen à DM 25,-- (Az. 23 Cs 30 Js 449/82) – Gewohnheitsverbrecher braucht das Land, ja nicht hart bestrafen, die Justiz könnte ja arbeitslos werden.

- Das Kreisgericht Röbel verurteilt am 15.3.1992 Josef Bade „wegen vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr“ zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen à DM 50,-- (Az. Cs 19/92). Seine Fahrerlaubnis wurde für ca. zehn Monate gesperrt.

Doch das Bild ist noch nicht vollständig. Es waren die Justizbehörden Kassel, insbesondere die Staatsanwaltschaft, die Bade gewähren ließ, nämlich umfangreiche Betrügereien mit dem Verkauf von Chinchillas an Laien für die Betrugsfirma M&B/CFF (die Geschäftsführer sind Ende 1992 rechtskräftig zu 4 bzw. 4 1/2 Jahren Freiheitsstrafe und Berufsverbot verurteilt worden) zu begehen. Dies Mitte der 80er Jahre. Die Staatsanwaltschaft Kassel stellte nämlich alle Verfahren gegen die M&B/CFF-Vertreter strafvereitelnd ein, obwohl diese offensichtlich vorsätzlich und bewußt diese Betrugshandlungen vornahmen. Schon hier verursachte Bade einen erheblichen Betrugsschaden, unbehelligt.

Bade war wendig: Er wechselte dann von M&B/CFF zur F&K Chinchilla Handel und Vertrieb, für die er dann in den neuen Bundesländern, wie auch andere Chinchilla-Betrugsfirmen, kräftig zuschlug. Er schaffte es binnen Monaten, in betrügerischen Handlungen geübt, einen Betrugsschaden von 1,3 Millionen Mark bei etwa 130 BürgerInnen in den neuen Bundesländern anzurichten, das Leid der Tiere gar nicht gerechnet, auch nicht den volkswirtschaftlichen Schaden aufgrund möglicher Sozialhilfen für die so Geschädigten (siehe zum Gesamtkomplex Kapitel: „Das Versagen der Strafjustiz – sehenden Auges Unrecht potenziert“).

Auf Anzeige des Umweltamtes der Stadt Schwerin, Dr. Haferbeck, wurden Ermittlungen von Staatsanwalt Mandel, Staatsanwaltschaft Paderborn, zuständig für F&K und Bade, zunächst abgelehnt, dann jedoch von der Abteilung Wirtschaftskriminalität mit Verve vorangetrieben.

Am 12.4.1994 wurde Bade zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt, diesmal ohne Bewährung, das Urteil ist unter Zurückweisung der Revision Bades seit dem 14.6.94 rechtskräftig (Az. 1 KLs 11 Js 990/92-AK 32/93 LG Paderborn).

Krönender Abschluß eines seit 1967 geführten Straftäter-Lebens mit mehreren Wiederholungsstraftaten, gefördert durch eine wohlwollende Strafjustiz, die ihre eigenen Regeln nur bei kritischen Bürgern anzusetzen pflegt und nicht bei denen, vor denen die Allgemeinheit geschützt werden muß. Und Dr. Haferbeck, der beständig seit Jahren auf die Gefährlichkeit Bades in zig Schriftsätzen hingewiesen hatte, ohne die Vorstrafenpalette zu kennen, muß sich von dieser gegenüber Straftätern strafvereitelnd agierenden Unrechtsjustiz noch beschimpfen und existentiell ruinieren lassen und als ehrenamtlich tätiger Außenstellenleiter des WEISSEN RING Schwerin die Folgen der Unrechtsjustiz unter Hilfeleistung für die Opfer „ausbaden" – die kriminelle Vereinigung von (Justiz-) Behörden wird aufgrund des vorherrschenden Zeitgeistes und des Wählerpotentials, das zu einem erheblichen Teil ausdrücklich Amigo-Machenschaften, Korruption, persönliche Bereicherung und Ausverkauf des Gemeinwohls durch die Regierenden gutheißt, weil man sich selbst Schnäppchen davon verspricht, nicht anzugreifen sein, sie wird immer stärker.

Und der Großteil der BürgerInnen sieht nicht, daß die Parteien eine gezielte Lügenpolitik betreiben, daß ihr Handeln diametral entgegengesetzt ausfällt zu dem, was ihre Programmatiken und Sonntagsreden vorgeben, das Volk selbst ist längst ausgegrenzt aus dem politischen Ablauf, auch weil das „Sicheinmischen" vom Zeitgeist her verpönt ist.

„Der Parlamentarismus steckt in einer schweren Strukturkrise, die an die Substanz des demokratischen Gemeinwesens geht. Auf der Suche nach den Ursachen kommt der bekannte Staatsrechtler-Hans Herbert von Arnim, der seit langem Fehlentwicklungen des Parteienstaates anprangert, zu folgendem Befund: Die politische Klasse hat sich weitgehend verselbständigt und trifft ihre Entscheidungen über die Köpfe der Bürger hinweg. Staatsversagen, Machtmißbrauch und Entmündigung des Volkes sind die Folgen."

(Klappentext zu: Hans Herbert von Arnim: „Staat ohne Diener – Was schert die Politiker das Wohl des Volkes?", Kindler Verlag München 1993)

Doch auch der Gegendruck der wenigen rechtschaffenen BürgerInnen wird anwachsen.

Beleidigungen sind nicht gleich Beleidigungen – Wer verdient Nachsicht von der Strafjustiz und wer nicht?

Beleidigungsdelikte sind Antragsdelikte, d.h. keine Offizialdelikte, bei deren Bekanntwerden die Justizbehörden von sich aus handeln müssen, sondern sie werden ausdrücklich nur auf Strafantrag hin verfolgt. Außerdem werden sie danach beurteilt, ob ihre Verfolgung im öffentlichen Interesse liegt oder nicht. Und hier öffnen sich Beurteilungsspielräume, die den Staatsanwaltschaften die Chance geben, Politik zu machen, Unbequeme anzugehen und Profiteure, Rechtsbrecher und anderes gegen das Wohl der Allgemeinheit wirkendes Gesindel zu schonen. Weiterhin ist es ein Unterschied, ob man eine Amtsperson beleidigt, oder ob es nur um eine Beleidigung eines 'gemeinen' Bürgers geht. Und letztlich spielt es eine Rolle, in welchen Gesamtkontext beleidigende und ehrenrührige Ausführungen fallen, ob im normalen Miteinander oder im justitiellen Rahmen einer Verteidigungsschrift/Verteidigungsrede, wo so ziemlich alles erlaubt ist, sogar die Verleugnung der Judenvergasungen.

Die Firma Altromin, die schon im Detmolder Filz (siehe Kapitel: „Der lippische Justizfilz schweigt – falsche Eidesstattliche Versicherungen“) eine wesentliche Rolle spielte, versuchte sich Ende der 80er Jahre, nicht unbeeindruckt von den juristischen Auseinandersetzungen mit dem Buchautor Edmund Haferbeck, dieses Widersachers zu entledigen. So wurde mit Rechtsbrechern und Kriminellen der Pelztierzuchtbranche insofern zusammengearbeitet, vor allem über den Versuchstierhändler Wenzel, der für Altromin eine Zeitlang tätig gewesen ist, als Unterlagen ausgetauscht und somit ein Dossier über Haferbeck zusammengestellt wurde, welches

dann gezielt gestreut werden sollte, garniert mit falschen Tatsachenbehauptungen, Verzerrungen, Beleidigungen. Dabei werden stillschweigend gesellschaftliche Verflechtungen bzw. Verfilzungen ausgenutzt und als „funktionierend" vorausgesetzt. Gemeinsame Mitgliedschaften im örtlichen Rotary- und Lionsclub verbinden, aber über diese Hintergründe sei auf die beiden bislang weder zivil- noch strafrechtlich angegangenen Bücher des Filz-Spezialisten und Justiz-Geschädigten Dr. Fehn verwiesen („Beleidigungen - Abenteuer im deutschen Filz" Prometheus-Verlag 1987; „Glücklicher Rechtsstaat" Prometheus-Verlag 1991).

Nun, die beiden Repräsentanten der Firma 'Altromin-Tier-Labor-Service GmbH & Co' und 'Altromin Spezialfutterwerke GmbH' mit ihren weiteren Untergliederungen, spezialisiert auf die Herstellung von Futtermitteln für Versuchstiere und den Vertrieb von Laborgerätschaften für Tierversuche, Wehrmachtsoffizier und Rotarier Altrogge und Prokurist Dr. Wirth, pflegten mindestens in den Jahren 1987 und 1988 eine „verschwörerische" Korrespondenz mit der Universität Göttingen, hier dem Institut für Tierzucht und Haustiergenetik, Prof. Langholz, Doktorvater Haferbecks, und dem Dekan der Landwirtschaftlichen Fakultät, Prof. Molnar, tätig am Institut für Tierphysiologie und Tierernährung. Es ging hierbei um die Unterrichtung dieser wichtigen Herren über den Doktoranden Haferbeck, um die „Entscheidungsfindung" bezüglich der Promotion Haferbecks zu beeinflussen. Es traf sich selbstverständlich gut, daß Altromin auch gleichzeitig Lieferant der Uni Göttingen war, man kennt sich ja in der Szene. In einem Schreiben vom 12.7.88 mit Durchschlag an Versuchstierhändler Wenzel und mutmaßlich auch an andere Haferbeck-Gegner zieht Altromin über Haferbeck her und verbreitet falsche Tatsachenbehauptungen, die allesamt geeignet waren, ihm beträchtlichen Schaden zuzufügen. Da wurde behauptet, Haferbeck habe sich zu Unrecht als „Dr." Haferbeck titulieren lassen, die „Kosten" einer zivilrechtlichen Auseinandersetzung „wurden Haferbeck und Genossen auferlegt", und „von Haferbeck (wären) keine Mittel beizutreiben gewesen", und die Verfahren wegen Abgabe falscher Eidesstattlicher Versicherungen

von fünf Altromin-Mitarbeitern seien „niedergeschlagen" worden. Garniert wird das Schreiben mit den einleitenden Worten: „Es scheint sinnvoll, bei der Kriminalpolizei in Göttingen nachzufragen, was gegen Haferbeck alles vorliegt, der sich ja bundesweit als „Reisedemonstrant" mit (nach unserer Auffassung) teilweise doch kriminellem Verhalten bewegt." Es wurden dann Vernehmungsprotokolle, Zeitungsausschnitte und anderes Material übersandt nach telefonischer Absprache und auf eine eventuell weitere Informationsrecherche des Hammelburger Kürschners Petrick verwiesen („Herr Petrick vom Pelzhaus Petrick, Bahnhofstr. 27 in 8783 Hammelburg (Tel. 09732/4166) verfügt über umfangreiche Unterlagen; inwieweit diese noch ergänzend wirken können, stellen wir anheim").

Zu diesem Zeitpunkt stand das Promotionsverfahren kurz vor seinem Ende. Einige Monate später gelangte Dr. Haferbeck in den Besitz dieser und anderer Unterlagen aus dem Hause 'Altromin' und erstattete Strafanzeige und Strafantrag gegen Altrogge (Dr. Wirth war zwischenzeitlich verstorben). Erwartungsgemäß weigert sich die Staatsanwaltschaft Detmold, ein Ermittlungsverfahren zu führen, da ja nur ein begrenzter Personenkreis zu den Empfängern des inkriminierten Schreibens gehören würde und deshalb kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung bestehe. Man verweist auf den Privatklageweg (§ 374 StPO). Zuständig ist derselbe Richter, Velhagen, der auch seine Zustimmung zur Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 153 StPO wegen Abgabe falscher Eidesstattlicher Versicherungen durch 'Altromin'-Leute gab (siehe Kapitel: „Der lippische Justizfilz schweigt – falsche Eidesstattliche Versicherungen"). Mit aller Macht, scheint es, soll auch die Durchführung dieses Verfahrens zumindest an formalen Hürden scheitern. Velhagen geht sogar soweit, selbst die für einen Richter eindeutigen Gesetzlichkeiten außer Kraft zu setzen, eben zum Schutz des Altromin-Rotariers Altrogge, und damit dem Land NRW und also dem Steuerzahler Schaden zuzufügen. „Der von Ihnen für Dr. Haferbeck geltend gemachte Amtshaftungsanspruch ist dem Grunde nach gerechtfertigt, da der für das Privatklageverfahren zuständige Richter des Amtsgerichts Detmold von Amts wegen hätte prüfen müssen, ob

dem Erfordernis des Sühneversuchs gem. § 380 StPO genügt war" (Schreiben des Präsidenten des Landgerichts Detmold, Dr. Brandt, an den Anwalt Haferbecks vom 23.8.91). Während bei unbequemen Zeitgenossen ohnehin öffentlich Anklage erhoben bzw. mit einem Strafbefehl vorgegangen worden wäre, wird hier das unter Juristen als „querulatorisch" angesehene Privatklageverfahren angeboten. Im dann am 2.5.91 ergangenen Beschluß des Amtsgerichts Detmold (Az. 2 Bs 9/90), ohne mündliche Verhandlung im schriftlichen Verfahren, räumt auch Richter Gnisa, der den hanebüchenen Strafbefehl gegen Dr. Haferbeck über 100 Tagessätze wegen Beleidigung des Detmolder Oberstaatsanwalts Marten kurz vorher, am 23.4.1991, unterschrieben hat, ein: „Insbesondere wird hierdurch bloße Schmähkritik nicht gerechtfertigt. Diese Grenze mag der Privatbeklagte (Altrogge, Anm. d. Verf.) überschritten haben, wenn er den Privatkläger (Dr. Haferbeck, Anm. d. Verf.) als „Reisedemonstrant mit (nach unserer Auffassung) teilweise doch kriminellem Verhalten" bezeichnet. Jedoch bewegen sich diese Äußerungen an der Grenze der Strafwürdigkeit." Somit stellt Gnisa das Verfahren wegen geringer Schuld unter hälftiger Aufteilung der Verfahrenskosten ein, ein kostenintensiver Ausgang für Dr. Haferbeck, im Falle eines staatsanwaltlichen Verfahrens wären keine Kosten angefallen. Hauptgrund der Einstellung wegen geringer Schuld, bestätigt letztendlich durch das Landgericht Detmold vom 15.7.91 (Az. 4 Qs 87/91), war die „Aufrechnung" mit den Buchpassagen in der „Dokumentation über die Tierversuchspraxis am DKFZ und an der Universität Heidelberg" zur Fa. Altromin (siehe Kapitel „Der lippische Justizfilz schweigt – falsche Eidesstattliche Versicherungen"), obwohl es sich im Laufe der Zeit längst herausgestellt hatte, daß die Ausführungen dort korrekt waren und das Verfügungsverbot des verfilzten Landgerichts Detmold eben auf falschen Eidesstattlichen Versicherungen der Altromin-Leute beruhte. Als die Einstellung wegen geringer Schuld vom Amtsgericht Detmold avisiert wurde, wies Dr. Haferbeck auf die bereits rechtswidrigen Einstellungen von Verfahren gemäß § 153 StPO gegen 'Altromin'-Mitarbeiter und auf das von 'Altromin'-Mitarbeiter Wenzel angezettelte Strafverfahren

der Staatsanwaltschaft Göttingen hin, welches schon bei oberflächlicher Prüfung der Vorwürfe sofort hätte eingestellt werden müssen, jedoch mit einer öffentlichen Anklageerhebung endete (siehe Kapitel: „Wenn rücksichtslose Profiteure schreien, die Strafjustiz handelt sofort – gegen engagierte Bürger“): „Gegen eine Einstellung des Verfahrens wird Einspruch erhoben. Das inkriminierte Schreiben enthält eine Fülle von Falschbehauptungen, die ausschließlich zur Schmähung des Unterzeichners und zur Verhinderung der Beendigung der Promotion gedacht waren. Mit der Einstellung des Verfahrens wird die Rechtsgleichheit mit Füßen getreten.“. (Schreiben Dr. Haferbecks vom 7.4.91 an das AG Detmold).

Der freie 'Altromin'-Mitarbeiter Dieter Wenzel, seines Zeichens Versuchstierhändler in Detmold und ebenfalls abgehandelt in der „Dokumentation über die Tierversuchspraxis am DKFZ und an der Universität Heidelberg“, konnte überhaupt nicht begreifen, daß in der Bundesrepublik Deutschland ein grundgesetzlich garantiertes Recht auf freie Meinungsäußerung existiert und er es sich aufgrund seines anrüchigen Gewerbes, des Versuchstierhandels und des Handels mit Tierversuchsgerätschaften und seiner Vertretertätigkeit für die perfiderweise mindestens in den 80er Jahren einen Preis zur Förderung der Versuchstierforschung auslobende Fa. 'Altromin' gefallen lassen muß, entsprechend deutlich beurteilt zu werden, klagte bis zum Umfallen gegen den Buchautor Haferbeck und ging auch strafrechtlich gegen ihn vor. Er produzierte insgesamt sechs Zivilurteile bzw. -beschlüsse mit erheblichen Ordnungsgeld-Androhungen in Höhe von DM 500000,-- gegen Autor Haferbeck (Az. 2 O 271/86-2 Urteile, 13 U 151/86, 2 O 272/86, 13 U 347/87, 2 O 173/89 jeweils wechselnd LG Göttingen/OLG Celle), ein Strafrechtsurteil (Az. 32 Ds 41 Js 8652/86-763/87 AG Göttingen), einen Privatklagebeschluß (Az. 2 Bs 5/90 AG Detmold) und einen Strafbefehl (Az. 2 Cs/ 4 Js 702/90), alles im aussichtslosen Kampf gegen den verhaßten Dr. Haferbeck – und alle gingen im Endeffekt gegen ihn aus, obwohl er z.B. mit der Staatsanwaltschaft Göttingen eine Staatsanwältin im Schlepptau seiner zweifelhaften Aktivitäten hatte, immer begleitet durch seinen Detmolder Anwalt

Lüke (siehe hierzu u.a. Kapitel: „Wenn rücksichtslose Profiteure schreien, die Strafjustiz handelt sofort – gegen engagierte BürgerInnen"). Sogar die Information der Öffentlichkeit über die gewonnenen Prozesse wollte Wenzel verhindern und klagte gegen Dr. Haferbeck. Die sichtlich genervten Richter des Landgerichts Göttingen, die Wenzel immerhin in einem Urteil zur Hälfte Recht gaben und dessen Richter Bartels, seines Zeichens FDP-Politiker und sicherlich nicht sehr angetan von den Aktivitäten Haferbecks, schrieben ihm abschließend mit Urteil vom 27.7.89 (Az. 2 0 173/89) klar und deutlich:

„Der Kläger konnte schließlich auch keinen Erfolg mit der Auffassung haben, ein Interesse des Beklagten an der Veröffentlichung des Prozeßausganges sei nicht gegeben, weil über den Prozeß selbst auch nicht öffentlich berichtet worden sei. Die Gerichtsberichterstattung nimmt in der Presse breiten Raum ein und ihr kommt eine große Bedeutung zu (siehe dazu Wenzel, a.a.O., Rdz. 6.100). Das Recht der Pressefreiheit genießt gemäß Artikel 5 GG einen herausragenden verfassungsrechtlichen Schutz. Es kann deshalb niemandem verwehrt sein, über den Ausgang eines Gerichtsverfahrens wahrheitsgemäß zu berichten. Ob hierbei das Verfahren selbst bereits Gegenstand der Berichterstattung war, spielt keine Rolle. Ein Recht auf Wiedergabe des Prozeßausgangs in der Presse ist vorliegend im übrigen auch aufgrund der herausragenden Bedeutung, die das Thema „Tierversuche" in der öffentlichen Diskussion hat, geboten. Bei der erheblichen Brisanz, die in diesem Thema steckt, kann es den Beteiligten nicht einseitig untersagt werden, über bestimmte Entwicklungen öffentlich zu berichten. Es besteht vielmehr ein Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit, das durch Presseberichte befriedigt werden kann. Im übrigen kann sich der Kläger, nachdem er in dem von ihm angestrengten Vorprozeß unterlegen ist, der dazu dienen sollte, den Beklagten zum Widerruf bestimmter Behauptungen zu zwingen, nicht darauf berufen, über das Ergebnis dieses Prozesses dürfe nichts mitgeteilt werden. Nachdem der Beklagte mit einem Prozeß überzogen worden war, dessen Ziel es war, ihn zum Widerruf bestimmter, in die Öffentlichkeit gelangter Äußerungen zu zwingen, kann dem Beklagten, der zu diesem Widerruf gerade nicht verurteilt worden ist, nicht das Recht abgesprochen werden, der interessierten Öffentlichkeit mitzuteilen, daß die Klage des Versuchstierhändlers keinen Erfolg hatte."

Wenzel ließ nicht locker. In einem Strafverfahren gegen den Kürschner und Rechtsausleger Petrick (s.u.), in dem es um die rechtswidrige Versendung interner Gerichtsdokumente gegen Edmund Haferbeck ging, ein Verstoß gegen § 353d, Abs. 3 StGB (Az. 3 Js 547/89 Staatsanwaltschaft Schweinfurt), meinte er wieder um sich schlagen zu müssen, indem er, ungefragt, schriftlich am 24.11.89 mitteilte: „Der Anzeigenerstatter (E. Haferbeck, Anm. des Verf.) ist in seiner Bösartigkeit nicht zu

unterschätzen. Ich bin froh, diesem berufsmäßigen Rufschänder und Denunzianten nicht helfen zu können."

Die Staatsanwaltschaft Schweinfurt sieht selbstverständlich kein öffentliches Interesse und verweist mit Datum vom 12.7.90, Az. 3 Js 7328/90, auf den Privatklageweg, unterzeichnet von Staatsanwalt Petrik (ohne „c" und nicht mit Kürschner Petrick mit „c" zu verwechseln). Auch im dann angestrengten Privatklageverfahren will Richter Gnisa mit Datum vom 22.3.91 wieder ohne mündliche Verhandlung wegen geringer Schuld einstellen. Nach massivem Protest entschließt er sich doch zur Hauptverhandlung, obwohl ein qualitativer Unterschied zwischen den Beleidigungen Altrogges und Wenzels nicht unbedingt besteht, im Gegenteil: Altrogge schickte seine Beleidigungen an Dritte außerhalb von Justizbehörden, immerhin direkt an die unmittelbar für die berufliche Entwicklung Haferbecks Verantwortlichen, Wenzel nur justizintern an die Staatsanwaltschaft Schweinfurt (auch wenn davon auszugehen, aber nicht beweisbar ist, daß er Kopien in der Ausbeuterbranche verteilte). Wenzel gehört eben nicht zur Clique der Auserwählten der lippischen Filzgesellschaft...

Doch auch ihm sollte der Schutz der lippischen Justiz zuteil werden: Richter Gnisa stellte das Verfahren nach mündlicher Verhandlung am 22.7.91 (Az. 2 Bs 5/90) wegen geringer Schuld ein, allerdings auferlegte er Wenzel die gesamten Verfahrenskosten. „Es handelte sich hierbei nämlich um eine bloße Schmähkritik, die nicht mehr der sachlichen Auseinandersetzung zwischen den Parteien diente". Auch hier erfolgte wieder die Aufrechnung. Das Oberlandesgericht Celle hätte immerhin festgestellt, daß Haferbeck mit seiner Wertung, Wenzel sei ein „unseriöser Versuchstierhändler", „nur knapp unterhalb der Grenze zur zulässigen Schmähkritik geblieben (sei)". Aber eben nur knapp, denn das zumindest zur damaligen Zeit im Ruf eines politisch „schwarzen" Gerichts stehende OLG Celle gestand auch gerade im ausgeführten Kontext des Buches Autor Haferbeck diese Wertung in zwei Rechtszügen ausdrücklich zu. Da werden eben Äpfel mit Birnen gegeneinander aufgehoben, nur um unselige Geschäftemacher auf Kosten von Tieren zu schonen...

Zur gleichen Zeit lief neben dem Privatklageverfahren ein Strafverfahren gegen Wenzel, der sich nicht allein damit begnügte, verbal in Form von Beleidigungen gegen das Strafgesetz zu verstoßen. Er meinte sogar, Urkunden fälschen zu müssen, um damit Haferbeck schaden zu können. Einen Monat nach der Einstellung wegen Geringfügigkeit im Privatklageverfahren erging von der Staatsanwaltschaft Detmold ein Straf-

Amtsgericht

Ort und Tag
4930 Detmold, d 19.8.91
Anschrift und Fernruf

Geschäfts-Nr.: 2Cs 14 Js 702/90
(Bitte bei allen Schreiben an das Amtsgericht – insbesondere bei Einlegung eines Rechtsmittels – angeben!)

Rechtskräftig seit dem 7.9.91
Detmold, den 11.9.91
(Buchmann)
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Herrn
Dieter Wenzel
geb. 28.04.36 in Köln-Mülheim
Sperlingsweg 69

4930 Detmold

Verteidiger:

Nebenbeteiligter:

Strafbefehl

Die Staatsanwaltschaft Detmold beschuldigt Sie,
in Detmold und Göttingen
im Mai 1989
zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde hergestellt und gebraucht zu haben.

Sie fälschten ein Schreiben an das Arbeitsamt Göttingen unter Verwendung des Briefkopfes "Dr. Edmund Haferbeck" und der Initialen "E.H.", um das Arbeitsamt zu veranlassen, zu überprüfen, ob zu Unrecht an den Zeugen Haferbeck Arbeitslosenunterstützungsgelder gezahlt worden waren.

Vergehen nach § 267 StGB.

Als Beweismittel hat sie bezeichnet:

1. Ihre Angaben.
2. Zeugen:
   Dr. Edmund Haferbeck, Groner Landstraße 9 a, 3400 Göttingen.
3. Tatschreiben in Hülle Bl. 19.
4. Überführungsstück:
   Typenrad in Hülle Bl. 56 d. A.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wird gegen Sie eine Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu je 80,00 DM festgesetzt.

Zugleich werden Ihnen die Kosten des Verfahrens auferlegt. Ihre eigenen Auslagen haben Sie selbst zu tragen.

(StA DT – 04.91)

befehl gegen Wenzel, der am 7.9.91 rechtskräftig wurde. Für das Straftatsdelikt „Urkundenfälschung", insbesondere eingeordnet in den Gesamtkomplex der bereits gelaufenen Auseinandersetzungen, die im übrigen eine Verbindung zwischen den Beleidigungsdelikten (§ 185ff. StGB) und der Urkundenfälschung (§ 267 StGB) opportun erscheinen ließen, erhielt Wenzel eine Geldstrafe von 15 Tagessätzen à DM 80,-- (DM 1200,--).

Natürlich wurde das unterste Strafmaß angesetzt, auch wurde nur ein Strafbefehl erlassen, um die Öffentlichkeit zu vermeiden. Die Tier- und Umweltschutzszene war in einem wichtigen Teilbereich dadurch geprägt, daß sich Profiteure und teilweise Kriminelle der Tierhandels-, Versuchstier- und Pelztierzuchtbranche zusammentaten, um einen Hauptfeind zu bekämpfen, denjenigen, den sie für den wirtschaftlichen Untergang eines Teils des Tierversuchshandels und der Pelzbranche verantwortlich machten, da er strafrechtlich relevante Tatbestände recherchierte, teilweise auf wissenschaftlicher Ebene, und veröffentlichte: Dr. Edmund Haferbeck. Dabei war ihre einzige Verteidigungspraxis, die willfährig von ideologisch verbrämten Strafverfolgungsbehörden „dankend" übernommen wurde, die, daß Dr. Haferbecks Aktionen des zivilen Ungehorsams kriminalisiert und verbreitet wurden. Interne Gerichtsdokumente wie Anklageschriften, Betroffenenaussagen, interne Polizeitelexe, Presseberichte etc. wurden systematisch gesammelt, ausgewertet, bewertet und verteilt. Manche Strafverfolgungsbehörden übersahen dabei dann die eigentlich zur Debatte stehenden Straftatbestände derjenigen, die mit diesen Unterlagen operierten. Und vielfach war es auch so, daß die Vergehen Dr. Haferbecks gar nicht richtig eingeordnet wurden, denn wenn Tierbefreiungen als „schwerer gemeinschaftlich begangener Diebstahl mit Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung" beschrieben werden, Blockadeaktionen mit „Nötigung, Hausfriedensbruch" oder Dokumentationen von Skandalbetrieben als „Hausfriedensbruch", dann ist dies eine andere Ebene als die gleichen Straftatbestände von wirklich Kriminellen, die solche Gesetze ausschließlich aus Eigennutz brechen. Die von aktiven Tier- und Umweltschützern

angegangenen Betriebe (keine Privatleute) hatten jeweils immer „Dreck am Stecken“ und hatten sich mit den Behörden so arrangiert, daß ihr Treiben weiter gehen konnte. Die Gegensteuerung kam ausschließlich aus diesen Kreisen engagierter BürgerInnen, die erhebliche persönliche Nachteile im Kampf für das Wohl der Allgemeinheit, der Mit- und Umwelt und der Kreatur in Kauf nahmen, bis hin zum Existenzverlust oder zu Haftstrafen.

Einer der schlimmsten Agitatoren dieser drei Hauptbranchen ist der Kürschnermeister Günter Petrick gewesen, der im bayerischen Hammelburg ein Pelzgeschäft betrieben hat. Er besorgte sich von von Dr. Haferbeck angegangenen Profiteuren wie dem Tierhändler Stock (verurteilt, vom Bundesgerichtshof überprüft, wegen seiner unsäglichen Versuchstierhandelsgeschäfte), und dem Pelztierzüchter Sand, dessen Augiasstall Schlagzeilen machte und von den Behörden geschont wurde, Unterlagen aus den hier gegen Dr. Haferbeck anhängigen Strafverfahren und verbreitete diese gezielt mit entsprechenden Kommentaren.

„Im Namen des Volkes ... gegen den Versuchstierhändler Erich Stock ... wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz u.a. Die 2. große Strafkammer des Landgerichts Hanau hat aufgrund der am 23.11.1987 begonnenen Hauptverhandlung in der Sitzung vom 25.11.1987 .... für Recht erkannt: Der Angeklagte Erich Stock wird wegen Vergehens nach dem Tierschutzgesetz, fahrlässiger Körperverletzung und Verstoßes gegen das Berufsverbot unter Freisprechung im übrigen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird. Er trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich derer im Revisionsverfahren und seine notwendigen Auslagen, soweit er verurteilt worden ist.“

(Urteilstenor des Landgerichts Hanau vom 25.11.1987, Az. 5 Js 11477/84 KLs, rechtskräftig seit 24.3.1988)

Diese Unterlagen gelangten dann, teilweise sogar im direkten Kontakt mit Petrick wie beim Wirtschaftskriminellen Nik-

kel, der von der Staatsanwaltschaft Stuttgart zusammen mit dem Sachverständigen Dr. Haferbeck mit seinem Chinchillahandelsgeschäft „hochgenommen" wurde und sich seitdem, gejagt mit einem Internationalen Haftbefehl, auf der Flucht befindet, in die Hände von Kriminellen, die diese dann als Verteidigung vorbrachten, indem Dr. Haferbeck unglaubwürdig gemacht oder von weiteren Gutachter-Tätigkeiten ausgeschlossen werden sollte. So gelangten diese Unterlagen z.B. in die Hände von betrügerischen Chinchillahändlern wie Stiny (PRINCESS FURS), Stephan (HWS), Müller und Busch (M&B/CFF), Marx, die den Strafverfolgungsbehörden, teilweise mit Erfolg insbesondere bei den bayerischen, Glauben machten, hier habe man es mit einem fanatischen Tierschützer zu tun, der jeglichen Tierhandel verbieten lassen wollte. Unabhängig davon, daß tatsächlich dieser Anspruch vor allem aus fachlicher Sicht bestand, waren die einzelnen Fälle jedoch immer konkret untersetzt mit individuellen Einzelrecherchen und keine pauschalen Rundumschläge. Absprachegemäß fand ein gezieltes „Fertigmachen" Dr. Haferbecks statt, fernab vielfach der Öffentlichkeit, hinter den Kulissen, insbesondere mit willfähriger Unterstützung durch Behörden, die nichts gegen diese Raffkes unternahmen. Wirkung zeigten diese teilweise eben strafbaren Agitationsfeldzüge bei den Staatsanwaltschaften Stuttgart (die sogar noch die Münchener und Augsburger Staatsanwaltschaften warnte), Augsburg, München, Schweinfurt u.a. (siehe auch Kapitel: „Engagement und Ignoranz der Strafjustiz – Gleiche Sachverhalte, verschiedene Ergebnisse" und „Das Versagen der Strafjustiz – sehenden Auges Unrecht potenziert"). Petrick verteilte aber auch an Ministerien, Lobbyverbände, Institute.

Die Verbreitung von gerichtsinternen Dokumenten vor Abschluß des Verfahrens ist strafbar gemäß § 353d Abs. 3 StGB (Verbotene Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen): „Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer (...) 3. die Anklageschrift oder andere amtliche Schriftstücke eines Strafverfahrens, eines Bußgeldverfahrens oder eines Disziplinarverfahrens, ganz oder in wesentlichen Teilen, im Wortlaut öffentlich mitteilt, bevor sie in öffentlicher

Verhandlung erörtert worden sind oder das Verfahren abgeschlossen ist." Dieses Strafgesetz soll einmal den Betroffenen vor Bloßstellung schützen, solange ja nicht vor einem Gericht über den Sachverhalt verhandelt worden ist, und zum anderen Beteiligte des Gerichts nicht beeinflussen. Nun verfügten jedoch die rein zum eigenen Vorteil das Recht brechenden Tierhändler/Züchter etc. über die Möglichkeit der Akteneinsicht auch vor öffentlicher Verhandlung über Protokolle, interne Vermerke etc., die ohne Berücksichtigung der Hintergründe Dr. Haferbeck schon belasteten. Idealisten sind ohnehin in bürokratische Strukturen Eingebundenen suspekt, die Strafverfolgungsbehörden vermuten auch immer umstürzlerisches Gedankengut und eine verfassungsfeindliche Gesinnung, wobei die verfassungsrechtlichen Grundsätze des vermeintlich demokratischen Staatssystems gerade von einer Reihe von Strafverfolgungsbehörden ignoriert werden, sogar in kleinen Dimensionen, wie sie in diesem Buch zu finden sind. Gerade auch die für Hammelburg zuständigen Justizbehörden taten sich überaus schwer, den ach so armen Fellhändler Günther Petrick mit seiner auf-rechten Gesinnung entsprechend den von ihm gegen Dr. Haferbeck, der Petrick überhaupt nicht kannte, begangenen Straftaten seiner gerechten Strafe zuzuführen.

Neben den trostlos endenden Ermittlungsverfahren wegen Verstößen gegen Tier- und Umweltschutzgesetze beendete die Staatsanwaltschaft Aschaffenburg immerhin ein auf Anzeige Dr. Haferbecks hin eingeleitetes Ermittlungsverfahren gegen Pelztierzüchter Sauer und seine Tochter mit einem rechtskräftigen Strafbefehl, da er in strafbarer Weise interne Gerichtsdokumente über gegen Dr. Haferbeck laufende Strafverfahren an mindestens drei andere Personen weitergegeben hatte (Az. 112 Js 7140/88).

Die Ermittlungen im Sauer-Fall ergaben, daß eben auch Petrick solche von Sauer erhaltenen Dokumente weitergegeben haben muß, insofern legte die Staatsanwaltschaft Aschaffenburg der Staatsanwaltschaft Schweinfurt nahe, ein Ermittlungsverfahren gegen Petrick einzuleiten, später schloß sich dann noch die Staatsanwaltschaft Hanau an. Während die

Rechtskräftig seit
Datum

Geschäftsnummer: 112 Js 7140/88

An das Amtsgericht Aschaffenburg

Herrn
Georg S a u e r
geb. 28.07.33 in Hösbach, verh.,
Nerzfarmer, wohnhaft
Buschstr. 4

8759 Hösbach
dStA
Verteidiger: RA Alexander Meister,
8758 Goldbach

Amtsgericht Aschaffenburg
29. MRZ. 1989

677

– Strafrichter –

Ich beantrage, den nachstehenden Strafbefehl zu erlassen.

Ort Datum

Aschaffenburg, den 28.03.1989

Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Aschaffenburg

Fuchs

Staatsanwalt xxxxx a. Gl.

I. Strafbefehl

Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft ergaben folgenden Sachverhalt:

Gegen den Zeugen Dr. Edmund Haferbeck lief bei der Staatsanwaltschaft Aschaffenburg ein Ermittlungsverfahren (Aktenzeichen 102 Js 11200/87) wegen Hausfriedensbruch. Dieses Ermittlungsverfahren stand im Zusammenhang mit beabsichtigten Filmaufnahmen über Ihre Tierfarm in Hösbach. Über Ihren Prozeßbevollmächtigten verlangten Sie und Ihre Tochter Regina Schipper amtliche Schriftstücke aus der Ermittlungsakte. Insgesamt kopierten Sie 13 amtliche Schriftstücke, insbesondere fernschriftliche, polizeiliche Erkenntnismitteilungen über den dortigen Beschuldigten Dr. Edmund Haferbeck und gaben sie zusammen mit Ihrer Tochter am 27.10.1987 während einer Rundfunkreportage auf Ihrer Tierfarm in Hösbach an die Zeugen Rosemarie Wombacher, Günther Petrick und Petra Staab weiter. Zu diesem Zeitpunkt war das Strafverfahren noch nicht abgeschlossen noch waren die von Ihnen weitergegebenen amtlichen Schriftstücke in öffentlicher Verhandlung erörtert worden.

Sie werden daher beschuldigt,

gemeinschaftlich handelnd amtliche Schriftstücke eines Strafverfahrens ganz oder in wesentlichen Teilen im Wortlaut öffentlich mitgeteilt zu haben, bevor sie in öffentlicher Verhandlung erörtert worden waren oder das Verfahren abgeschlossen war,

- strafbar als

verbotene Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen gem. § 353 d Nr. 3 StGB. -

Beweismittel: Rosemarie Wombacher, Hörsteiner Str. 12, 8752 Johannesberg
Günther Petrick, An der Eich 14, 8783 Hammelburg-Pfaffenhausen
Petra Staab, Hauptstr. 456, 8758 Goldbach
Dr. Edmund Haferbeck, Gronelandstr. 9 a, 3400 Göttingen
KOK Englert, KPI Aschaffenburg
Bundeszentralregisterauszug

StP 231

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wird gegen Sie eine Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je DM 35,-- (DM 700,--) festgesetzt.

Staatsanwaltschaft Aschaffenburg eine Empfehlung des Amtsgerichts, das Verfahren gegen Sauer und Tochter wegen geringer Schuld und mangelnden öffentlichen Interesses gemäß § 153 StPO einzustellen, ablehnte und auf einer Verurteilung über Strafbefehl bestand, stellte die Staatsanwaltschaft Schweinfurt im völlig identischen Zusammenhang das Verfahren ohne weitere Ermittlungen gemäß § 153 StPO mit Zustimmung des Amtsrichters Zeller am Amtsgericht Hammelburg ein. „Nach dem Ergebnis der Ermittlungen besteht wohl der Verdacht, daß Sie sich der angezeigten Tat schuldig gemacht haben; von der Durchführung der Strafverfolgung wird jedoch gemäß § 153 Abs. 1 StPO noch einmal Abstand genommen" (Schreiben der Staatsanwaltschaft Schweinfurt, Staatsanwalt Oberndorfer, an Kürschner Petrick vom 8.2.89). Dr. Haferbeck stellte, da er von diesen internen staatsanwaltlichen Korrespondenzen nichts wußte, am 24.4.89 Strafantrag gegen Petrick wegen Vergehens gegen § 353d Abs. 3 StGB und wegen Beleidigung, Verleumdung, üble Nachrede. Mit Verfügung v. 19.5.89 teilte Staatsanwalt Oberndorfer die bereits erfolgte § 153-Einstellung mit und verwies im übrigen Dr. Haferbeck mit den Beleidigungsdelikten auf den Privatklageweg. Petrick garnierte seine verschickten Unterlagen u.a. mit folgenden Ausführungen über Dr. Haferbeck:
„- MEDIENMISSBRAUCH! Besonders schlimm, wenn man bedenkt, daß der Mehrfachtäter und Vorbestrafte sich sein „Dokumentationsmaterial" teilweise auf „kriminelle Weise" – Einbruch, Manipulation, Sachbeschädigung, Diebstahl und Tierquälerei beschaffte. (...) Skandalös eine ähnliche „Dokumentation" wie die Doktorarbeit ist ein Buch von Edmund Haferbeck 1985 unter dem „Pseudonym" Egmont Farbig. (...) – Einbruch, Diebstahl, Verleumdung, gestellte Aktionen bis in den terroristischen Bereich, zur „Information und Zusammenarbeit mit Journalisten für verschiedene Medien", können Herrn Haferbeck nachgewiesen werden.
– AUS FORSCHUNG UND LEHRE! Hier ist was faul! In der Sendung wurde der Verleumder, Betrüger, Dieb und Ökoterrorist sowie Spezialist für manipulierte „Pflichtlektüre" zur Gesetzesänderung mit dem Ziel der Änderung des „Römi-

schen Rechts" und zunächst der Überführung in das „Anglikanische Recht", Herr Haferbeck, angehender falscher Doktor für Nerzzucht, auf die Interessierten an dieser Sendung, mit seinen falschen Erkenntnissen, daß Nerzzucht „tierquälerisch" ist, losgelassen."

Nachdem Dr. Haferbeck gegen die Einstellungsverfügung gemäß § 153 StPO Beschwerde eingelegt hatte, wurden weitere Ermittlungen geführt, die damit endeten, daß an mindestens sieben Adressaten gerichtsinterne Unterlagen verschickt worden waren, im Aschaffenburger Verfahren waren es drei. Dennoch stellt Staatsanwalt Oberndorfer mit Datum vom 12.3.90 (Az. 3 Js 547/89) das Verfahren ein, nicht jedoch nach § 153 StPO, in dem immerhin noch eine (geringe) Schuld attestiert worden war, sondern nach § 170 StPO. „Mangels hinreichender Verurteilungsaussicht" verneinte Oberndorfer die erfolgte Öffentlichkeitsherstellung durch die Versendung dieser Unterlagen. Um dieses durchzusetzen aus lauter Parteiergreifung für den armen Petrick, griff er auf ein Urteil des Reichsgerichts von 1913 zurück, welches eine Versendung an 40-50 Personen für notwendig hielt, um die Öffentlichkeitswerdung zu bewerkstelligen. „Hierzu ist jedoch erforderlich, daß die Verbreitung in einer Weise erfolgt, daß unbestimmt viele und unbestimmt welche Personen Kenntnis nehmen können. Das Reichsgericht hat in diesem Zusammenhang in einer Entscheidung vom 3. Juli 1913 (RGSt 47, 243) die Versendung einer Druckschrift an 40 bis 50 Personen, die nicht zur Geheimhaltung verpflichtet waren, für ausreichend angesehen. Im vorliegenden Fall kann jedoch lediglich von maximal sieben Empfängern ausgegangen werden."

Gratulation, Herr Staatsanwalt Oberndorfer, und wie Sie schreiben, sind Sie sogar noch stolz auf die Fundstelle RGSt. In seinem Beschwerdeschriftsatz vom 7.4.90 an die Generalstaatsanwaltschaft Bamberg analysiert Dr. Haferbeck anhand einer JURIS-Datenbankrecherche den eben erst seit 1974 in das Strafgesetzbuch übernommenen § 353. Es existierten zu diesem Paragraph bislang nur acht Entscheidungen, die allesamt allerdings nicht auf diesen konkreten Fall übertragbar waren, somit bestand nur das rechtskräftige abgeschlossene

Strafbefehls-Verfahren der Staatsanwaltschaft Aschaffenburg, die eine Verbreitung an drei Adressaten bereits für strafbar hielt. Ein Rechtskommentator spricht von einem „zu beobachtenden Phänomen", „daß um die Jahrhundertwende ergangene Entscheidungen des RG (Reichsgericht, Anm. des Verf.) über die Jahrzehnte hinweg fortgeschleppt und abgeschrieben werden, ohne daß immer geprüft wird, ob die Erwägungen des RG den durch Art. 103 II GG gewachsenen Anforderungen an eine strikte Interpretation von Strafbestimmungen standhalten." Was die Einstellungsverfügung Oberndorfers eben nicht hielt, denn nach einem massiven Beschwerdevorbringen wurde auf Weisung der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg öffentlich Anklage erhoben, ohne weitere Ermittlungen, unterschrieben von Staatsanwalt Petrik (nicht zu verwechseln mit dem Denunzianten Günter Petrick). Ohne Wissen des Anzeigenerstatters wurde diese Anklageschrift beim Amtsgericht Bad Kissingen, Außenstelle Hammelburg eingereicht. Wie später nach Akteneinsicht herauskam, beschränkte sich die Anklageschrift jedoch auf nur drei Adressaten, nicht auf die sieben ermittelten. Bereits zwei Monate nach Einreichung der Anklageschrift wurde das Verfahren beendet, nach § 153 Abs. 2 StPO, wegen geringer Schuld und mangelnden öffentlichen Interesses. Verantwortliche Richterin war Dr. Barthels, die im Aschaffenburger Verfahren kurzzeitig selbst mit dem § 353d-Verfahren gegen Sauer betraut war und nunmehr ein derart eklatantes Mißverhältnis erzeugte. Es kam auch nicht zu einer öffentlichen Verhandlung, denn die Zustimmung zur § 153-Einstellung ohne jegliche Geldbuße wurde schriftlich bei Günter Petrick eingeholt. Für Petrick hatte dies keinerlei Folgen, er bekam vom Gericht, vorher verzweifelt von der Staatsanwaltschaft ebenfalls versucht, die Bestätigung, daß seine schädlichen, strafbaren Attacken, obwohl selbst gar nicht betroffen, gegen Dr. Haferbeck doch gar nicht so schlimm waren und deshalb durch die Einstellung der böse Haferbeck mit seinem Rechtsanspruch auf Strafverfolgung in seine Schranken verwiesen wurde. Es handelte sich um ein abgekartetes Spiel, wie Dr. Haferbeck in seinen dann folgenden erneuten Strafanzeigen, auch gegen die beteiligten Richter und Staatsanwälte, aus-

führte. Die Verfahren wurden alle eingestellt, auch die neuerliche gegen Petrick, da nunmehr die „beschränkte Rechtskraftwirkung“ des Einstellungsbeschlusses der Richterin Dr. Barthels, die wie alle RichterInnen vollkommen unabhängig in ihrem Handeln ist, wirkt und die Verbreitung der gerichtsinternen Unterlagen als eine zusammenhängende Handlung zu sehen ist (obwohl sich diese über Jahre hinzog).

Staatsanwalt Petrik bekam nur noch eine kleine Rüge, indem tatsächlich nach Ausführungen der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg nicht nachvollziehbar war, warum die Begrenzung auf nur drei Adressaten vorgenommen wurde. „Es drängt sich allerdings die Annahme auf, daß der Beschuldigte, der das Referat kurz zuvor übernommen hatte, einen entsprechenden Vermerk versehentlich unterlassen hat.“ (Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg vom 10.5.91, Az. 2 Zs 48/91, 6 Js 13833/90) Na gut, „versehentlich“, aber im Gesamtspektrum waren die Versehen nicht mehr glaubwürdig, zumal das Recht vielfach zu Gunsten von Rechtsbrechern und zu Ungunsten von engagierten BürgerInnen ausgelegt wird.

Auch mit dem Privatklageverfahren hat sich das Amtsgericht Hammelburg „einen abgebrochen“. Zunächst lehnte Amtsrichter Zeller den mit der Privatklage am 31.7.89 gestellten Prozeßkostenhilfeantrag ab, weil angeblich der Privatkläger, Dr. Haferbeck, eine zehntägige Erklärungsfrist zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht eingehalten hätte (Beschluß vom 3.10.89, Az. Bs 1/89). Eine enorme Eile wurde an den Tag gelegt, um dieses Verfahren gegen einen nicht unprominenten Bürger und Geschäftsmann Hammelburgs, Günter Petrick, eben vom Tisch zu haben. Schönheitsfehler: Eine solche Frist gab es gar nicht, und nach massivem Vortrag erging vom gleichen Richter Zeller noch nicht einmal ein halbes Jahr später der Beschluß, seinen alten v. 3.10.89 aufzuheben und dem Antrag Dr. Haferbecks stattzugeben. Im Beschluß vom 22.2.1990 wird ersichtlich, daß der Privatbeklagte, Günter Petrick, die Klage zugestellt bekommen hat. Und weiter führt Richter Zeller, der angesichts des ersten rüden Ablehnungs-Beschlusses wie ausgewechselt zu sein scheint, aus: „Nach der Durchführung weiterer Ermittlungen ist festzustellen, daß die

Privatklage hinreichend Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. (...) Andererseits sind die vom Privatbeklagten (Petrick, Anm. des Verf.) gemachten Äußerungen, die er durch die Übergabe einer umfangreichen Dokumentation nachgerade erhärtet hat, geeignet, die vom Privatkläger angeführten Straftatbestände der Beleidigung, der üblen Nachrede und der Verleumdung (§§ 185 ff StGB) nahezulegen."

Richter Zeller war in diesen Monaten damit beschäftigt, seine Wahl zum 1. Bürgermeister der Stadt Hammelburg zu organisieren, angetreten für den „Christlichen Block", für den er schon 1990 sechs Jahre als Fraktionssprecher im Stadtrat saß. Dr. Haferbeck wünschte Amtsrichter Zeller in einem Schreiben vom 14.2.90 „viel Erfolg bei der Wahl, auf daß Sie nicht auf die Stimmen des Privatbeklagten und seiner Freunde angewiesen zu sein brauchen." Man sollte meinen, daß nach diesen klaren Ausführungen das Privatklageverfahren nunmehr flugs zu Ende zu bringen sei, wie auch das Strafverfahren gegen Petrick wegen Verstoßes gegen § 353d StGB von Richterin Dr. Barthels innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung bei Gericht beendet wurde. Weit gefehlt, ein Possenspiel beginnt, getragen von dem ständigen Versuch, Petrick nicht zu schaden und eine öffentliche Verhandlung, die dann als Zuhörer womöglich etliche Tier- und Umweltschützer zu erwarten hätte, außerdem dem Geschäftsmann Petrick schaden könnte, unter allen Umständen zu verhindern.

Zunächst wandert Staatsanwalt Oberndorfer als Richter zum Amtsgericht Hammelburg und bittet in einer Verfügung vom 1.8.90, also ein weiteres halbes Jahr nach dem deutlichen Beschluß Richter Zellers, seine „Koll. Dr. Barthels" darum, von dem Fall abgezogen zu werden, da er bereits in gleicher Sache für die Staatsanwaltschaft Schweinfurt tätig war, Dr. Haferbeck selbst auf den Privatklageweg verwiesen habe und deshalb möglicherweise befangen sei. „Zumindest besteht nach den Gesamtumständen die Befürchtung, daß der Privatkläger an meiner Objektivität zweifelt" – richtig, Herr Oberndorfer. Nachdem das Verfahren wieder schmort, setzt Richterin Dr. Barthels zu einem Parforceritt an. Mit Beschluß vom 24.1.91 weist sie die gesamte Privatklage zurück, da sie den formalen

Anforderungen nicht genüge. Richter Zeller schien Tomaten auf den Richteraugen gehabt zu haben, als er diese formalen Defizite nicht erkannt hatte, zumal diese hätten ausgeräumt sein müssen vor Zustellung der Privatklage an den Privatbeklagten. Das Landgericht Schweinfurt, per Beschwerde von Dr. Haferbeck angerufen, korrigiert, die formalen Nachbesserungen können vorgenommen werden, Dr. Barthels hätte eben nicht von vornherein die Privatklage abweisen dürfen, ohne die Möglichkeit der Heilung mit angemessener Frist einzuräumen.

Die Akte wurde nunmehr hin- und hergeschoben. Sie ist alles andere als klein oder dünn, denn Petrick hat mit seinen Denunzianten-Dossiers über Dr. Haferbeck die Akte gefüllt. Keiner traut sich ran, obgleich es sich tatsächlich nur um ein popeliges Privatklageverfahren handelt.

Am 30.7.91 fällt Richter Funk den Beschluß, Richterin Dr. Barthels auf eigenen Antrag hin wegen des Verdachts der Befangenheit aus dem Verfahren herauszunehmen. Sie beschwert sich über den Strafantrag Dr. Haferbecks gegen sie wegen des Verdachts der Rechtsbeugung aufgrund der § 153-Verfahrensweise im Strafverfahren gegen Petrick wegen verbotener Verbreitung von Gerichtsunterlagen. Sie könne Dr. Haferbeck nicht mehr objektiv und unvoreingenommen gegenübertreten. Nach Oberndorfer nun auch Dr. Barthels, beide ehemalige Staatsanwälte.

Die Akte dümpelt weiter. Fast ein Jahr nach der Stattgabe des Befangenheitsantrages Dr. Barthels' fällt dem Amtsgericht ein, den Kostenvorschuß in Höhe von DM 50,-- von Dr. Haferbeck einzufordern. Dies tut Dr. Haferbeck, dennoch ergeht am 30.6.92 der erleichterte Beschluß des nach dem Richterschwund nun selbst tätig werden müssenden Direktors des Amtsgerichts Hammelburg, Scheicher, daß die Privatklage zurückgewiesen wird, da Dr. Haferbeck angeblich den Kostenvorschuß nicht gezahlt habe. Drei Jahre sind nunmehr seit Privatklageerhebung vergangen. Nach massivem Einspruch und unter Nachweis der fristgerechten Einzahlung muß der geplagte Amtsgerichtsdirektor seinen vorhergehenden Beschluß bereits am 24.7.92 wieder aufheben. „Der Beschluß

vom 30.06.1992 wird gemäß § 379a Abs. 3, S. 3 aufgehoben, weil zwischenzeitlich Nachforschungen ergeben haben, daß der Privatkläger am 01.06.1992 den Auslagenvorschuß gezahlt hat, die Zahlungsanzeige jedoch nicht zu den Akten gelangt ist." „Versehen" beim Staatsanwalt Petrik, Schlampereien beim AG Hammelburg - und immer zum Nachteil Dr. Haferbecks. Der inzwischen zum Umweltdezernenten der Landeshauptstadt Schwerin avancierte Dr. Haferbeck lacht sich derweil ins Fäustchen und wartet ab, wie die Hammelburger Justiz, die keinesfalls eine öffentliche Verhandlung will, dennoch die Beleidigungen Petricks als zu schwerwiegend ansieht, um das Verfahren einfach „platt" machen zu können, diesen Gordischen Knoten zu lösen gedenkt.

Am 13.11.92 gesellt sich ein dritter Staatsanwalt hinzu, der gerüffelte Staatsanwalt Petrik. Auch er wird Richter am Amtsgericht Bad Kissingen, auch er erklärt sich befangen in diesem Verfahren, auch sein Befangenheitsantrag wird angenommen. Nun haben sich drei Richter für befangen erklärt in einem Bagatell-Privatklageverfahren wegen Beleidigung.

Es dauert wiederum fast ein halbes Jahr, bis ein herzzerreißender Brief des Amtsgerichts Bad Kissingen vom 18.3.93 bei Dr. Haferbeck eintrifft. Man solle doch „in menschlicher Größe einen Schlußstrich" ziehen und einer Verfahrenseinstellung wegen geringer Schuld zustimmen, denn: „Die Vorfälle liegen bereits lange zurück". Und es muß quälend sein, dem honorigen Hammelburger Geschäftsmann Petrick seine Schuld beizubiegen: „Um nochmals darauf hinzuweisen, daß dem Ergebnis der Hauptverhandlung nicht vorgegriffen werden kann, hat die grobe Würdigung des Vortrags der Parteien und der Beweisangebote eine gewisse Wahrscheinlichkeit für einen nicht unmöglich erscheinenden Schuldspruch in sich." Oh, mein Gott, das war schon zu Zellers Zeiten Anfang 1990 klar.

Die „grobe Würdigung" nach einem 3 1/2 Jahre andauernden Verfahren und von mehreren, großteils aus Befangenheit ausgeschiedenen Richtern vorgenommen, die teilweise mit aller Macht die Privatklage zurückweisen wollten, und angesichts der klaren Ausführungen Richter Zellers bereits im Februar 1990 stimmte Dr. Haferbeck einer Einstellung wegen

geringer Schuld zu, analog den Verfahren gegen Versuchstierhändler Wenzel, mit Petrick gegen Dr. Haferbeck in Verbindung stehend, und Altromin-Altrogge, da die Justiz ohnehin nicht anders kann, als vor Leuten wie Petrick sich zu beugen. Doch Petrick spielt nicht mit, er will partout nicht die Gesamtkosten des Verfahrens aufgebrummt bekommen. Sodann dauert es wiederum bis zum 26.8.1993, bis Direktor Scheicher eines der wohl unbequemsten, aber gleichzeitig auch banalsten Verfahren am AG Hammelburg beenden kann. Petrick bekommt die Kosten des Verfahrens aufgedrückt, seine Klage hiergegen wird rechtskräftig vom Landgericht Schweinfurt am 12.10.1993 (Az. 2 Qs 175/93) zurückgewiesen.

Ein besonders anschauliches Beispiel für eine Justiz, die keine Größe hat und die gegenüber Ortsproporzien und Ortsgrößen Respekt zu haben hat, egal, ob andere, Opfer, dadurch Schaden haben und letztlich die Justiz selbst.

Es gehört zum selbstverständlichen Ablauf, daß Leute, die Recht brechen, gegen das Strafgesetz und/oder das Ordnungswidrigkeitengesetz und andere Gesetze verstoßen, mit allen – wiederum rechtswidrigen – Mitteln versuchen, nicht entlarvt, und wenn, dann nicht verurteilt zu werden. Insbesondere handelt es sich um Wirtschaftskriminelle und auch um solche, die gegen Tier-, Arten- und Umweltschutzgesetze verstoßen und in ihrem Kampf gegen die Entdecker ihrer rechtsbrecherischen Aktivitäten nicht allein stehen, sondern von mächtigen Lobbys unterstützt werden. Beste Beispiele sind hier im Pharmabereich und in der Pelzindustrie herausgearbeitet worden. Sachverständige, kompetente BürgerInnen, die gegen Rechtsbrecher und Kriminelle angehen, werden mit Beleidigungen, üblen Nachreden, Verleumdungen, Unterlassungs- und Widerrufsklagen sowie mit Strafanzeigen bzw. -anträgen wegen angeblicher falscher Anschuldigung, Beleidigung, übler Nachrede etc. überzogen. Man wähnt sich der Lobbyverbände sicher, da ja die Geschäftspraktiken der ganzen Branche jeweils angegriffen werden und nicht nur die eines konkreten Hasardeurs. Und wenn dann noch das „Welcome to the Clubs" funktioniert, die Mitgliedschaft in Rotary- und Lionsclubs, dann ist alles gerettet, wie regionale Beispiele z.B. in Lippe zei-

gen. Hier ist die Feststellung zu treffen, daß die Justiz vorsätzlich und bewußt, in zumeist ideologisch verbrämter Motivation, den Hasardeuren mehr erlaubt als kritischen Zeitgenossen, die diese zu Recht angreifen. So führt z.B. der Chinchillahändler Volker Stiny/PRINCES FURS, dessen Handelspraktiken, teilweise durchgeführt mit einem bereits wegen betrügerischen Chinchillahandels rechtskräftig verurteilten Vertreter, als fortgesetzt betrügerisch zu werten sind, seit Jahren einen erbitterten Feldzug gegen Dr. Haferbeck. Unterstützt von seinem berserkerhaft in verschiedenen Verfahren tobenden Münchener Rechtsanwalt Dr. Greeske, verbreitet er seit Jahren gezielt und weit über der Schmähkritik liegende Falschbehauptungen, die allesamt Beleidigungen, üble Nachreden und Verleumdungen darstellen. Gekoppelt sind diese mit einem weiteren Rechtsbruch, nämlich der verbotenen Verbreitung von internen Gerichtsunterlagen vor öffentlicher Verhandlung. Eine seiner Tiraden ist z.B.: „Durch Verleumdung, Geschäftsschädigung, Beleidigung, Zeugenbeeinflussung, Falschaussagen, Unterdrückung von Urkunden, Verbreitung falscher Gutachten und bewußte Irreführung der Justiz (...) versucht Dr. Haferbeck die Pelzwirtschaft und weitere Berufsgruppen zu vernichten, um jeden Preis, auch um der eigenen Existenzzerstörung!"

Die Strafverfahren wegen falscher Anschuldigung (§ 164 StGB), Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung (§ 185-187 StGB) und verbotene Weiterverbreitung gerichtsinterner Unterlagen (§ 353d, Abs. 3 StGB) werden von der zuständigen Staatsanwaltschaft München II in schöner Regelmäßigkeit eingestellt oder auf den Privatklageweg verwiesen. Stiny schafft es, bei den ohnehin Tier- und Umweltschützern aversiv gegenüberstehenden Strafverfolgungsbehörden den durch nichts bewiesenen Eindruck zu verfestigen, daß es sich hier um einen Kampf eines Tierschützers gegen einen ehrbaren Geschäftsmann handelt. Bezeichnend ist der sich in etlichen Einstellungsverfügungen wiederfindende rote Faden: „Wegen der Beleidigungstatbestände (Verleumdung etc.) zum Nachteil von Dr. Haferbeck liegt die Erhebung der öffentlichen Klage gegen die Beschuldigten nicht im öffentlichen Interesse. Es

handelt sich um einen bereits seit Jahren sich hinziehenden Streit zwischen dem Tierschützer Dr. Haferbeck und dem Beschuldigten Stiny über die vom Beschuldigten Stiny durchgeführte Chinchillazucht. Von beiden Seiten wurden bereits wiederholt Strafanzeigen und Strafanträge gestellt, wobei von beiden Seiten die jeweils andere Seite hart angegriffen wird. So wird der Beschuldigte Stiny vom Anzeigenerstatter Dr. Haferbeck wiederholt als „Wirtschaftskrimineller" bezeichnet. (...) Auf beiden Seiten bestehen erhebliche Aggressionen und Provokationen" (Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft München II vom 3.4.91 Az. 46a Js 34341/89). Die Vorwürfe der falschen Anschuldigung gemäß § 164 StGB, immerhin werden schwere Straftaten behauptet und als sicher hingestellt, werden überhaupt nicht weiterverfolgt. Die Staatsanwaltschaft ordnet diese als „Schlußfolgerungen" ein, die nicht dem Straftatbestand der falschen Anschuldigung unterliegen würden. Woraus tatsächlich die Schlußfolgerungen zu ziehen sind, wird nicht ermittelt, weil es solche Vorgänge auch nicht gibt. Der Verstoß gegen § 353d StGB wird einfach verleugnet, die Verfahren, aus denen Stiny (wie auch Petrick, Sauer u.a., s.o.) die Gerichtspapiere verschickt, seien angeblich schon abgeschlossen. Alles unwahr, trotz deutlichen Beschwerdehinweises bleibt es bei diesen Unwahrheiten der Staatsanwältin Kugelmann von der Staatsanwaltschaft München II.

Die Staatsanwaltschaft als Verteidiger eines „Wirtschaftskriminellen", wie die Fachzeitschrift „der fellbeißer" Stiny wiederholt, bislang rechtlich unbeanstandet, zu Recht tituliert. Auch besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an dieser Auseinandersetzung, da seit Jahren über die Geschäftspraktiken und Machenschaften u.a. von Stiny berichtet und geschrieben wird und durch die Grenzöffnung ein überdeutliches öffentliches Interesse an der Diskussion dieser betrügerischen Handelsgeschäfte besteht.

Auch die Verweisung auf den Privatklageweg garantiert nicht das Sanktionsrecht gegen Stiny, denn diese Verfahren werden meist niedergeschlagen, und wenn es aus formalen Gründen ist. Dazu kommt, daß die durch ihre protegierende Praxis gegenüber dem Tierhändler Stiny scharf angegriffenen

Strafverfolgungsbehörden in München (Staatsanwaltschaft und Generalstaatsanwaltschaft) ihre Amtspflichten verletzen und nur noch standardmäßig bescheiden, dabei jedoch augenscheinlich rechtsbeugerisch und strafvereitelnd vorgehen. Diese sachfremden Aversionen gegen natürliche Verbündete der Strafverfolgungsbehörden gegenüber machtvoll auftretenden Straftätern insbesondere aus dem nicht immer leicht durchschaubaren Bereich der Wirtschaftskriminalität würden keine Rolle spielen, wenn wenigstens die durch erdrückende Beweismaterialien bewiesenen Straftaten Stinys über Jahre hinweg verfolgt würden, so daß die Bevölkerung vor derartigem „Raubrittertum" geschützt würde. Aber dies geschieht eben nicht, denn hier erfolgen wiederum Einstellungen gemäß § 170 StPO, weil angeblich die Straftaten nicht nachweisbar sind. Solche Einstellungen sind selbstverständlich auch als Affront gegen den Anzeigenerstatter, Dr. Haferbeck, zu werten, da diesem natürlich damit gleichzeitig unterstellt wird, daß seine Anzeigen über die rechtsbrecherischen Geschäftspraktiken jeder Grundlage entbehren. Wenn jedoch Edmund Haferbeck ersichtlich wahre Fakten und zulässige Wertungen über einen Tierhändler verbreitet, wird gleich öffentlich Anklage erhoben wie im Fall des Versuchstierhändlers Wenzel und der Politstaatsanwältin Tollmien (siehe Kapitel: „Wenn rücksichtslose Profiteure schreien, die Strafjustiz handelt sofort – gegen engagierte Bürger").

Etwas anders beurteilt das Strafgesetzbuch Beleidigungen gegen eine Amtsperson. Wer Amtspersonen beleidigt, muß so gut wie in jedem Fall mit der Bejahung öffentlichen Interesses rechnen, da ja Amtspersonen im Dienste der Öffentlichkeit zum Wohl der Allgemeinheit wirken (sollen). Dies ist ein von der Gesellschaft gewolltes Ziel, welches, wie bekannt, jedoch längst nicht mehr besteht u.a. aufgrund der Tatsache, daß z.B. in rund ein Sechstel der Wirtschaftsstraftaten Deutschlands Behördenvertreter verwickelt sind, laut einer offiziellen Verlautbarung des Präsidenten des Bundeskriminalamtes (BKA), Zachert. Die Korruption in der öffentlichen Verwaltung ist soweit fortgeschritten, daß eine zentrale Untersuchung 1993 von seiten des BKA gestartet worden ist.



LANDESHAUPTSTADT
SCHWERIN
Der Oberbürgermeister

Bundeskriminalamt
Abt. KI 14
Postfach 1820
Thaerstr. 11

65193 Wiesbaden

Dezernat VIII

Umwelt und Naturschutz

Auskunft erteilt: Dr. Haferbeck

Telefon: 559 433

Unsere neue PLZ: 19055

Ihre Zeichen | Ihre Nachricht vom | Unser Zeichen Dr. Ha-Kg | Datum: 29.07.1993

Fragebogen für Amtsleiter zur Korruption

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage darf ich Ihnen den Fragebogen zur Korruption in der Verwaltung übersenden. Hierzu darf ich folgendes weiteres anmerken:
Insbesondere in Mecklenburg-Vorpommern im Umkreis Schwerin ist Korruption bei einigen Landkreisbehörden sowie Landesbehörden z.B. des Staatlichen Amtes für Umwelt und Natur und dem Umweltministerium an der Tagesordnung.
Grund: Es bestehen alte Seilschaften, die bis heute "vorbildlich" funktionieren und die behördliche Akte vollkommen in Frage stellen. So haben wir als Kommunalverwaltung feste Anhaltspunkte dafür, daß Behördenmitarbeiter insbesondere des Staatlichen Amtes für Umwelt und Natur und des Umweltministeriums mit Vertretern der Entsorgungsmafia (Müllmafia) gemeinsame Sache machen und deshalb die hochkriminellen Folgen in Mecklenburg-Vorpommern erst möglich wurden. Ich verweise hier auf das gerade erschienene Buch "Dem Gesetz zuwider", wo der Unterzeichner zwei Kapitel geschrieben hat, insbesondere das über die Müllmafia in Schwerin. Die Korruption in den angedeuteten Verwaltungen (Landkreis Gadebusch, Landkreis Schwerin, Umweltministerium, Staatliches Amt für Umwelt und Natur, Abt. Abfallwirtschaft) führt soweit, daß mit erpresserischen, behördlichen Methoden die Kommunalverwaltung, die gegen diese Machenschaften opponiert, unter Druck gesetzt wird. Einen weiteren Aspekt der "Korruption" sehe ich bei vielen Strafverfolgungsbehörden, die einfach nicht mehr bereit sind, u.a. auch aufgrund des Umfanges der anstehenden kriminellen Straftaten, insbesondere im Bereich der Wirtschaftskriminalität, hier ordnungsgemäß zu arbeiten. Die Tendenz ist, daß solche Verfahren eingestellt werden und nicht mehr zur Ebene der Gerichtsbarkeit gelangen. Ich verfüge hierzu über ein umfängliches Archiv.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. [Unterschrift]

Dr. Haferbeck
Dezernent (nach Diktat verreist)

Anlagen

Stadt- und Kreissparkasse Schwerin (BLZ 140 514 62) 3700 19 99
Deutsche Bank AG Schwerin (BLZ 130 700 00) 3 09 65 00
Postgiroamt Hamburg (BLZ 200 100 20) 7 55 82 01

Stadtverwaltung Schwerin
Postfach 2751
O-2750 Schwerin
Telefax:

Dieser Unterschied zwischen Privat- und Amtspersonen wird durch den § 194 StGB geregelt, der u.a. ausführt, daß hier ein Strafantrag auch vom Dienstvorgesetzten für die ihm unterstellte Amtsperson gestellt werden kann. Doch Amtsper-

BUNDESKRIMINALAMT

Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden

Stadtverwaltung Schwerin
Herrn Dr. Haferbeck
Postfach 27 51

19059 Schwerin

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom — (Bitte bei Antwort angeben) Unser Zeichen, unsere Nachricht vom: KI 14 — ☎ (06 11) 55-60 89 oder 55-1 — Wiesbaden 14.10.93

Betreff
BKA-Forschungsprojekt zur Korruption

Bezug
Ihr Schreiben - Dr. Ha-Kg - vom 29.07.93

Sehr geehrter Herr Dr. Haferbeck,

für die Unterstützung im Rahmen der BKA-Untersuchung zur Korruption möchte ich mich herzlich bedanken. Das Ihrem Schreiben beigefügte Buch "Dem Gesetz zuwider" habe ich mit großem Interesse gelesen und dann an die BKA-Bibliothek weitergeleitet.
Die Informationen in dem Buch waren u. a. auch der Anlaß, das Land Mecklenburg-Vorpommern um Teilnahme an der Befragungsaktion ("Landesbehörden") zu bitten. Leider habe ich bis heute noch keine Zusage erhalten.

Für die Bewertung der Ergebnisse und zur Ergänzung der gesammelten Informationen wäre es für die Untersuchung von großem Nutzen, wenn Sie sich - über Ihre bisherige Mitwirkung hinaus - für ein Interview durch unser Forschungsteam zur Verfügung stellen könnten. Dies könnte etwa zu Beginn des nächsten Jahres geschehen.

Für eine kurze Nachricht wäre ich Ihnen dankbar.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Vahlenkamp

BKA 10-001 05.93

Dienstgebäude Thaerstraße 11 65193 Wiesbaden — Telex 4 186867 bka d — Teletex 611656 = BKAD — Telefax (06 11) 55-21 41 — Zahlungen für das BKA an die Bundeskasse in Frankfurt am Main: Landeszentralbank Frankfurt am Main (BLZ 500 000 00) Kto.-Nr. 500 010 20 — Postgiroamt Frankfurt am Main (BLZ 500 100 60) Kto.-Nr. 88 71-609

sonen sind nicht gleich Amtspersonen, schon gar nicht, wenn solche Leute wie Dr. Haferbeck Amtspersonen sind, ihnen wird das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung von Rechtsbrechern verwehrt, die gegen sie vorgehen, was gleichzeitig

Korruption

Lauschangriff auf die Kollegen

Um die Infiltration der Polizei durch die Organisierte Kriminalität zu stoppen, sollen Polizisten bei Korruptionsverdacht auch Kollegen abhören können. Diese Auffassung vertritt die Gewerkschaft der Polizei (GdP) in einem Strategiepapier zur Mafiabekämpfung. Laut GdP-Vorstandsmitglied Konrad Freiberg ist die Bestechungsgefahr in der Polizei mittlerweile so groß, daß es Richtern ermöglicht werden müsse, auch bei Verdacht auf „schwere Amtsdelikte" Telefonüberwachungen nach Paragraph 100 a der Strafprozeßordnung anzuordnen. Notwendig ist laut Gewerkschaft der Polizei darüber hinaus die Einrichtung „spezieller Korruptionsdienststellen" bei den Staatsanwaltschaften. Im Landeskriminalamt Sachsen, wo bereits mit dem Aufbau eines entsprechenden Dezernats begonnen worden ist, sind allein 1993 rund 120 einschlägige Fälle registriert worden. So haben korrupte Polizeibeamte mit Schlepperbanden zusammengearbeitet, um den Menschenhändlern eine illegale Grenzpassage zu ermöglichen und Autoschieber vor bevorstehenden Durchsuchungen gewarnt.

DER SPIEGEL Nr. 26/1994

Ermunterung ist, mit auch gegen das Wohl der Allgemeinheit gerichteten Aktivitäten weiterzumachen. So z.B. im Fall Stiny. Es blieb nicht bei den Angriffen gegen die Privatperson Dr. Haferbeck, sondern er weitete diese auf die Amtsperson Dr. Haferbeck als Leiter des Umweltamtes der Landeshauptstadt Schwerin aus. So stellte er ein umfängliches Dossier zusammen, mit allen ihm u.a. auch durch die Pelzprofiteure Sauer und Petrick zur Verfügung gestellten Unterlagen über Dr. Haferbeck, vor allen Dingen auch solchen, die offiziell zu noch nicht abgeschlossenen Gerichtsverfahren gehörten, und vertrieb dies gewerblich. 1991 schaltete er im mittlerweile eingestellten Sprachrohr der arg gebeutelten Pelztierzüchter, dem „Deutschen Pelztierzüchter", folgende Anzeige: „Des Amtsleiters geheime Kriege! Seit Jahren bekämpft Dr. Haferbeck die Pelzwirtschaft, hochbrisantes Material über diese Tierschutzmachenschaften, Copyright by Volker Stiny, 21.11.1991, Allershausen, BRD. Verk.-preis DM 25,--, Vertrieb: PRINCESS FURS GmbH, D-8051 Allershausen".

Er war ja auch von den Strafverfolgungsbehörden in München, die nichts gegen ihn unternahmen, dazu ermuntert worden. Besonders verwerflich war, daß er sogar Unterlagen verbreitete, die er sich mit diesem Dossier zu eigen machte, die z.B. vom Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen als „gewiß ehrenrührig" und als „Beleidigung im Sinne des § 185 StGB" beurteilt wurden (Az. 3 Bs 8/89). Der Straftatbestand war klar. Nicht so für die Münchener und Landshuter Staatsanwaltschaft sowie die Generalstaatsanwaltschaft München. Insbesondere für die Generalstaatsanwaltschaft München war Dr. Haferbeck aufgrund seiner gerechtfertigten Kritik über die Strafvereitelung in Verfahren gegen Wirtschaftskriminelle, hier konkret die Chinchillahändler Stiny und Stephan (HWS), „abgeschrieben", noch so klare Straftatbestände wurden nicht ordnungsgemäß geprüft, mit fadenscheinigen Begründungen, die eigentlich gar keine waren, verneint. Aber die Generalstaatsanwaltschaft München ist ja ohnehin als Institution Synonym dieses Unrechtsstaates geworden, u.a. durch rein sachfremde „Weisungen". So war es die Generalstaatsanwaltschaft München, die per Schreiben die Staatsanwaltschaft München anwies, ein bereits durchermitteltes Strafverfahren wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung im CSU-ZWICK-BAYERNKURIER-AMIGO-SUMPF „aus subjektiven Gründen" einzustellen, es ging ja auch nur um eine „verdeckte 200000-Mark-Parteispende" (DER SPIEGEL 19/94).

Und nur aus rein politischen Erwägungen heraus wird die Generalstaatsanwaltschaft München wiederum zu einem Hort der Straftäter.

Wohl um keinen NRW-Kälberskandal in Bayern zu erleben, weist die Generalstaatsanwaltschaft mit Wissen und Wollen des Innen- und Justizministeriums die Staatsanwaltschaft München an, das Verfahren gegen einen Reise-Tierarzt, der Millionen-Umsätze mit der Verscherbelung von Tierarzneimitteln an Bauern ohne Tieruntersuchungen erzielte, einzustellen, wegen Geringfügigkeit und mangelnden öffentlichen Interesses (§ 153a StPO) gegen Zahlung einer Geldbuße von DM 100000,--, Datum: 6.4.1989. Wichtig zu wissen, daß die Staatsanwaltschaft die Anklageschrift bereits fertiggestellt

hatte, knapp 100 Seiten mit über 600 nachgewiesenen Verstößen. Daß daneben auch noch ein Versicherungsbetrug angeklagt war, sei ebenfalls nur nebenbei erwähnt. Sogar der konservative Präsident der Landestierärztekammer spricht öffentlich von einem „Justizskandal". Und doch ist dies nur Justiz-Routine in diesem sauberen Land.

Aber auch im Maulkorb-Verpassen ist die, Beschwerden mit nichtssagenden Begründungen abweisende, Generalstaatsanwaltschaft München ganz besonders gut. Während durch Weisungen Strafverfahren gegen Kriminelle, nur weil sie mit der Korruptionspartei CSU und zu seiner Zeit dem großen FJS verbunden sind, niedergeschlagen werden, wird einem der wohl erfolgreichsten OK-Ermittler (Organisierte Kriminalität) der 'Sonderkommission Bestechung' in Erding, Hans Brendel, das Wort verboten, vor Wirtschaftsstudenten über **abgeschlossene** Fälle seiner Sonderkommission zu referieren. Die Generalstaatsanwaltschaft steht auf dem Standpunkt, Brendel „rede zuviel" und „belaste dadurch zukünftige Ermittlungen". Ganz anders sehen die Angelegenheit anscheinend noch nicht korrupte Kriminalbeamte: „Wenn Ermittlungen gefährdet werden, dann durch voreilige „Erfolgsmeldungen" der Staatsanwaltschaft." (Südd. Zeitung, 8.2.94) Es fragt sich, wie lange Leute

Die hausgemachte Mafia verfolgen

Da führt also das Landeskriminalamt Fahndungsmethoden und -mittel aktueller Fälle mit Billigung der Staatsanwaltschaft brühwarm Journalisten vor, aber Fahnder dürfen nicht einmal darüber sprechen, was schon als Gerichtsbericht in der Zeitung stand. Da plaudern Staatsanwälte vor dem Kripo-Verhör mit Vertretern beschuldigter Konzernvorstände – aber CSU-Mitglied Hans Brendel muß vor Wirtschaftsstudenten schweigen.

Es wird Zeit, daß ihm seine Partei, über die Junge Union hinaus, öffentlich beispringt, will sie nicht ihre *behauptete* Kompetenz im Kampf gegen das Organisierte Verbrechen verlieren. Es wird Zeit, daß das Innenministerium endlich sein fragwürdiges Verhalten erklärt oder sich entschuldigt. Es wird Zeit, daß noch vor dem Landtagswahlkampf die einseitige Stoßrichtung gegen ausländische Banden korrigiert und die hausgemachte „Mafia" verstärkt angegangen wird – neben den sträflich geschonten Frauenhändler- und Rotlicht-Geflechten auch Subventionsbetrüger sowie Unternehmen, die Illegale einschleusen und beschäftigen.

Das gilt vor allem auch für die „reibungslosen" Geschäfte mit der öffentlichen Hand. Denn hier ist das Geld zurückzuholen, das für den Kampf gegen die sich einschleichende OK-Gefahr im Freistaat fehlt. Aber vielleicht müssen sich dazu noch mehr Brendels zu Wort melden, müssen Maulkörbe erst brüchig werden.

Wenn der Generalstaatsanwalt hingegen sagt, Brendel „rede zuviel", kann jeder ermessen, welch verheerende Folgen dies für dessen Kampf gegen den Schmiergeldsumpf haben muß. Eines aber ist nach wie vor klar: So viele OK-Täter wie Brendels Sonderkommission bringt das Landeskriminalamt, seit vier Jahren nicht mehr für den Schmiergeldsumpf zuständig, auch mit verdeckten chinesischen Ermittlern und versteckten Wanzen nicht vor den Kadi. ***Dieter Fabritius***

Süddeutsche Zeitung vom 8.2.1994

wie Brendel überhaupt noch wirken dürfen, denn sie sind eigentlich nicht erwünscht, sie stören die „hausgemachte Mafia“ gerade in Bayern.

Und schon Mitte der 60er Jahre versuchte der Oberstaatsanwalt Dr. Klaus Seibert, Staatsanwaltschaft beim Bayerischen Obersten Landesgericht (heute Generalstaatsanwaltschaft München), Einfluß auf einen Richter auszuüben, der über ein Wiederaufnahmeverfahren des berühmten Brühne-Ferbach-Verfahrens zu entscheiden hatte. Seibert war an der Ablehnung interessiert, da er Vera Brühne zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt hatte als vormaliger Vorsitzender der Schwurgerichtskammer. Seibert erhielt damals, am 10.2.1966, einen Verweis über eine Dienststrafverfügung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz für diesen Beeinflussungsversuch: „Dienststrafverfügung – Gegen den Oberstaatsanwalt Dr. Klaus Seibert, Staatsanwaltschaft bei dem Bayer. Obersten Landesgericht, wird ein Verweis verhängt.“

Nun gut, die Stadt Schwerin, Umweltdezernat, erstattete am 29.12.1991 Strafanzeige gegen Volker Stiny „wegen Vergehens gemäß § 185, 186, 187, 194, 353d, Abs. 3 StGB“, also Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung, verbotene Verbreitung gerichtsinterner Unterlagen. Die erste dümmliche Reaktion der Staatsanwaltschaft München II war die Anfrage, um die „subjektive Beurteilung des Geschädigten mit zu berücksichtigen“, in welcher Weise sich denn Dr. Haferbeck beleidigt fühle (Az. 11 Js 79/92). Dies wird beantwortet mit den deutlichen Hinweisen darauf, daß dieses bereits aus dem von Stiny gewerblich vermarkteten Dossier und den in der Vergangenheit unter den verschiedenen Aktenzeichen gelaufenen Verfahren bei der Staatsanwaltschaft München II ersichtlich sei. Schon dies war ein abgekartetes Spiel, denn: Die Staatsanwaltschaft München stufte dieses Dossier als „Pressesache“ ein, für die kurze Verjährungsfristen gelten. Denn obwohl es sich um eine Pressesache mit den kurzen Verjährungsfristen von sechs Monaten handelte, veranlaßte die Staatsanwaltschaft München II keine verjährungsunterbrechenden Maßnahmen, vorsätzlich und bewußt. Zwischenzeitlich änderten sich die Zuständigkeiten, und die Staatsanwaltschaft Landshut stellte das Verfahren

flugs nach § 170 StPO am 30.7.92 wegen Strafverfolgungsverjährung ein, der Schalk floß dem Leitenden Oberstaatsanwalt Brenneis ersichtlich aus der Feder. Sowohl die Stadt Schwerin als auch Dr. Haferbeck als Privatperson legten Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft München ein und erstatteten gleichzeitig Strafanzeige gegen die hierfür verantwortlichen Leitenden Oberstaatsanwälte der Staatsanwaltschaft München II (Dr. Vollmann) und Landshut. Die Verfahren gegen diese werden natürlich sofort eingestellt. Zwischenzeitlich teilt die Stadt der Generalstaatsanwaltschaft München mit, daß der von der bayerischen Justiz ja so geschonte Tierhändler Stiny im Ausland das Weite sucht und am 15.12.92 seine Zelte abgebrochen hat (die erst danach erfolgte Durchsuchung der Firmenräume in Allershausen durch die Staatsanwaltschaft München II war natürlich für die Katz, siehe Kapitel: „Das Versagen der Strafjustiz – sehenden Auges Unrecht potenziert"). Überschnell wird auch die Beschwerde sowohl der Stadt Schwerin als auch Dr. Haferbecks persönlich durch Oberstaatsanwalt Mayerhöfer verworfen unter merkwürdiger Rechtsbeugung des § 353d Abs. 3 StGB: „Eine Beschwerdebelehrung wurde nicht erteilt, weil ich der Auffassung bin, daß die Strafbestimmung des § 353d Abs. 3 StGB in Fällen wie dem vorliegenden nicht dem Schutz des Beschwerdeführers = Privatklägers dient" (Bescheid vom 20.10.92, Az. XI Zs 1571/92). Mayerhöfer setzt Recht durch seine aversive Meinung ausschließlich aus sachfremden Erwägungen außer Kraft, oder sollten die Staatsanwaltschaften Aschaffenburg und Schweinfurt (hier auch die Generalstaatsanwaltschaft Bamberg) mit ihrem Strafbefehl bzw.ihrer Anklageschrift gegen Sauer und Petrick (s.o.) wegen Verstoßes gegen § 353d Abs. 3 StGB zum Nachteil Dr. Haferbecks das eindeutige Recht dieses Paragraphen gebeugt haben? Denn diese Staatsanwaltschaften begründeten Strafbefehl und Anklageschrift eben damit, daß durch die rechtswidrige Verbreitung gerichtsinterner Unterlagen vor Abschluß der betreffenden Verfahren Dr. Haferbeck geschädigt würde und dieser deshalb durch die strafrechtliche Verfolgung der Beschuldigten Sauer und Petrick geschützt werden müsse.

Auch gegen diesen typischen Mayerhöfer-Bescheid wird Beschwerde erhoben, beim Bayerischen Justizministerium, welches immerhin per Weisung die von den Staatsanwaltschaften München II und Augsburg zuvor strafvereitelnder Weise eingestellten Ermittlungsverfahren gegen die Chinchillahändler Stiny und Stephan wieder zur Weiterverfolgung brachte. Oberstaatsanwalt Mayerhöfer ist ein ganz besonderer Mann, überrascht über soviel Rechtsbewußtsein einer Stadt und somit einer Behörde fragt er mit Schreiben vom 11.2.93 beim

Immer wieder neue Wohnsitz-Versionen:

Dezernentin schießt ins eigene Lager

Schwerin (US/mw) Immer neue, immer groteskere Versionen ihrer Wohnsitz-Odyssee zwischen Pfaffenteich und Lankow und Grambow tischt Pia-Madeleine Garitz auf. Nacheinander wurden uns eine Reihe einander ausschließender Varianten präsentiert.

Version Eins: Die Bleibe am Pfaffenteich wurde endgültig aufgegeben, um den Schweriner Wohnungssuchenden eine Fünf-Raum-Wohnung zur Verfügung zu stellen. Seither wohnen die Garitzens im Einzimmerappartment in Lankow;

Version Zwei: Das Appartment in Lankow dient lediglich als vorübergehendes Ausweichquartier, bis die „Sanierung" der Wohnung am Pfaffenteich abgeschlossen ist. Ungeklärt bleibt, weshalb man dann den ersten Wohnsitz aus der behauptungsmäßig nach wie vor angemieteten Pfaffenteich-Wohnung nach Lankow verlegt hat;

Version Drei: Ausweichquartier für die Zeit der Sanierung der Pfaffenteich-Wohnung ist nicht die dann zu einigermaßen unklarem Zweck angemietete Buchte im Lankower Hochhaus, sondern das eigens dafür käuflich erworbene Haus in Grambow, das die Familie Garitz unmittelbar nach ihrem für den Herbst geplanten Wiedereinzug am Pfaffenteich vermieten will. Und um das Publikum vollends zu verwirren, hat die Bürgermeisterin jetzt in einem Zeitungsinterview sozusagen die Königinnen-Variante dargetan, alle Widersprüche und Ungereimtheiten zumindest rein grammatikalisch vereinend: Familie Garitz hat zwar für die Zeit der unverändert behaupteten, gleichwohl bis zur Stunde nicht stattfindenden „Sanierung" ihrer Wohnung am Pfaffenteich ein geräumiges Einfamilienhaus in Grambow gekauft, nutzt dieses aber nur „an den Wochenenden", damit „die Kinder mal rauskommen" und wohnt ansonsten eng zusammengepfercht auf kaum dreißig Quadratmetern im sechsten Stock der Julius-Polentz-Straße 2, wo kein Nachbar sie je gesehen hat.

Am vergangenen Donnerstag nun hat WGS-Chef Günther Lemke eingestanden, die Lankower Wohnung sei vorbei an allen Warteschlangen und unter Nichtachtung aller Regularien an die Bürgermeisterin gelangt, die dafür gar nicht die Voraussetzungen erfülle. Er werde, so der frühere Vorsitzende der CDU-Stadtverordnetenfraktion, seine Parteifreundin jetzt dringlich fragen, wann sie die unrechtmäßig in Anspruch genommene Wohnung wieder zurückzugeben gedenke; denn die WGS hat, frappant genug, mit Frau Garitz einen „befristeten" Mietvertrag geschlossen, ohne daß es dafür irgendeine Fristfestlegung gibt. Das wiederum hat die Bürgermeisterin zu heftigen Ausfälligkeiten gegenüber der WGS veranlaßt: Wenn die WGS jetzt erkläre, sie wolle künftig „nur noch ganz präzise nach dem Buchstaben des Gesetzes handeln", müsse man sich fragen, wie denn „bisher in dieser Wohnungsgesellschaft mit Recht und Gesetz umgegangen worden ist". Als „Verwalterin der städtischen Beteiligungen" bestehe sie auf einer sofortigen Prüfung in der Wohnungsgesellschaft. Und sie wirft der WGS vor, ihr eine in rechtlicher Hinsicht nicht einwandfreie Wohnung zur Verfügung gestellt zu haben. Lauter kann man fürwahr nicht „Haltet den Dieb" rufen.

Dem Vernehmen nach hat das Wahlamt Frau Garitz aufgefordert, ihre Meldeverhältnisse den Realitäten anzupassen, was nichts anderes bedeuten kann als den Verzicht auf die Spitzenkandidatur für die CDU in der Landeshauptstadt Schwerin.

Zweifellos kommt angesichts der Garitz'schen Kalamitäten bei der politischen Konkurrenz Freude auf. Der in letzter Zeit gern erhobene Vorwurf, die SPD habe eine „Schmutzkampagne" gegen die CDU-Spitzenkandidatin entfesselt, geht freilich ebenso vollständig wie offensichtlich beabsichtigt in die Irre: Nicht Sozialdemokraten, sondern gestandene und durchaus nicht unprominente CDU-Mitglieder waren es, von denen die detaillierten Informationen über die Garitz'sche Wohnsitz-Eierei kamen. Schlammschlachten tragen andere aus. Wir halten uns an die Tatsachen, die uns aus der CDU selbst benannt wurden und die sich als so wahr herausgestellt haben wie die Feststellung, daß Frau Garitz früher mal am Schweriner Pfaffenteich gewohnt hat.

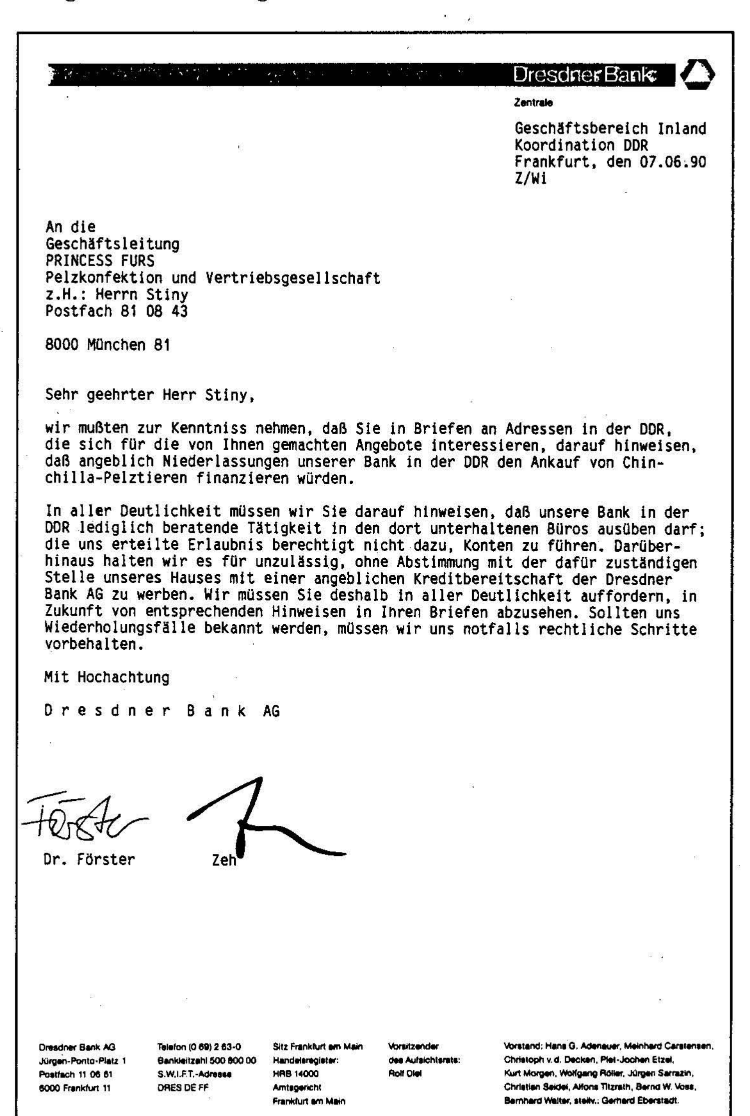
UNSER SCHWERIN vom 4.5.1994

Oberbürgermeister der Stadt Schwerin an, ob denn das alles tatsächlich wahr sei. Er beruft sich auf ein Telefonat mit der stellvertretenden Oberbürgermeisterin, CDU-Madl Pia-Madeleine Garitz, die für ihre politische Unbekümmertheit und ihren laxen Umgang mit der Wahrheit stadtbekannt ist.

Mayerhöfer bekommt die Antwort: „Allerdings habe ich Verständnis für die im Schreiben vom 31.08.1992 (Beschwerdeschrift des Umweltdezernates, Anm. des Verf.) zum Ausdruck gebrachte Verärgerung darüber, daß die Staatsanwaltschaft trotz Kennzeichnung der Akte als „Pressesache" und des Hinweises auf kurze Verjährungsfristen nichts unternommen hat, um die Verjährung zu unterbrechen. Die aus diesem Umstand gezogene Schlußfolgerung, die Staatsanwaltschaft habe das Ermittlungsverfahren nicht mit hinreichendem Nachdruck betrieben, ist mir nachvollziehbar." (Schreiben des Oberbürgermeisters vom 19.4.1993, J.-Nr.: 225/93). Weil nicht sein kann, was nicht sein darf, bestätigt die Generalstaatsanwaltschaft München mit Bescheid vom 7.7.93 (Az. VI Zs 363/93) die Einstellung, diesmal durch Oberstaatsanwalt Frost.

Die Justiz denkt gar nicht daran, Stiny mal einen Denkzettel zu verpassen, so daß er nach Jahren rechtsbrecherischer und krimineller Aktivitäten nach wie vor rausposaunen kann, er wäre nicht vorbestraft, Dr. Haferbeck jedoch schon; nein, dieser Denkzettel muß dem renitenten Dr. Haferbeck verpaßt werden. „Es besteht nach wie vor kein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung angesichts der von beiden Seiten hart geführten Vorwürfe. (...) Ein vorsätzliches Handeln, das Tatbestandsvoraussetzung des § 353 d StGB ist, läßt sich hier nicht nachweisen." Toll, wieder die Staatsanwaltschaft als Richter, aufgrund der zu diesem Zeitpunkt schon ca. fünfjährigen Auseinandersetzungen, jeweils über die Staatsanwaltschaft, wird Stiny aus subjektiver Sicht quasi ein Verbotsirrtum zugebilligt. Früher verschickte Stiny gesetzeswidrig interne Dokumente aus noch nicht abgeschlossenen Gerichtsverfahren nur an wenige, z.B. Staatsanwaltschaften oder an das Bundeslandwirtschaftsministerium, skandalöserweise für den Tierschutz zuständig, ebenfalls ein Verwaltungskonstrukt vorsätzlicher Reformverhinderung im Tier- und damit auch

Umweltschutzbereich, so steigerte er sich, da er ja nicht belangt, sondern beschützt wurde, auf die gewerbliche Vertreibung dieser Unterlagen, natürlich ohne Vorsatz...



Dresdner Bank

Zentrale

Geschäftsbereich Inland
Koordination DDR
Frankfurt, den 07.06.90
Z/Wi

An die
Geschäftsleitung
PRINCESS FURS
Pelzkonfektion und Vertriebsgesellschaft
z.H.: Herrn Stiny
Postfach 81 08 43

8000 München 81

Sehr geehrter Herr Stiny,

wir mußten zur Kenntniss nehmen, daß Sie in Briefen an Adressen in der DDR, die sich für die von Ihnen gemachten Angebote interessieren, darauf hinweisen, daß angeblich Niederlassungen unserer Bank in der DDR den Ankauf von Chinchilla-Pelztieren finanzieren würden.

In aller Deutlichkeit müssen wir Sie darauf hinweisen, daß unsere Bank in der DDR lediglich beratende Tätigkeit in den dort unterhaltenen Büros ausüben darf; die uns erteilte Erlaubnis berechtigt nicht dazu, Konten zu führen. Darüberhinaus halten wir es für unzulässig, ohne Abstimmung mit der dafür zuständigen Stelle unseres Hauses mit einer angeblichen Kreditbereitschaft der Dresdner Bank AG zu werben. Wir müssen Sie deshalb in aller Deutlichkeit auffordern, in Zukunft von entsprechenden Hinweisen in Ihren Briefen abzusehen. Sollten uns Wiederholungsfälle bekannt werden, müssen wir uns notfalls rechtliche Schritte vorbehalten.

Mit Hochachtung

D r e s d n e r B a n k AG

Förster

Dr. Förster Zeh

Dresdner Bank AG
Jürgen-Ponto-Platz 1
Postfach 11 06 61
6000 Frankfurt 11

Telefon (0 69) 2 63-0
Bankleitzahl 500 800 00
S.W.I.F.T.-Adresse
DRES DE FF

Sitz Frankfurt am Main
Handelsregister:
HRB 14000
Amtsgericht
Frankfurt am Main

Vorsitzender
des Aufsichtsrats:
Rolf Olel

Vorstand: Hans G. Adenauer, Meinhard Carstensen, Christoph v. d. Decken, Piet-Jochen Etzel, Kurt Morgen, Wolfgang Röller, Jürgen Sarrazin, Christian Seidel, Alfons Titzrath, Bernd W. Voss, Bernhard Walter, stellv.: Gerhard Eberstadt.

Es reicht gar nicht aus, die kleinen und großen Schweinereien Stinys detailliert darzulegen...

Mit dem Vorsatz ist die Staatsanwaltschaft München ansonsten schnell bei der Hand, wenn es um Bürgerinitiativler geht. Die Sprecher der BI „Oberes Ilmtal" erhielten einen Strafbefehl in Höhe von DM 8000,--, weil sie u.a. gegen den § 353d Abs. 3 StGB verstoßen haben sollen. Ein Deponiebetreiber, der für eine neu zu errichtende Bauschuttdeponie im Landkreis Dachau bereits Füllmaterial für einen Fahrdamm, selbstredend bestehend aus 4500 Tonnen Müllverbrennungsschlacke angekarrt hatte, brachte die Mehrheit der Gemeindemitglieder der betroffenen Gemeinde mit Hilfe eines Gefälligkeitsgutachtens, eines von ihm in Auftrag gegebenen Parteigutachtens, hinter sich. Dieses Gutachten schloß Grundwassergefährdungen aus und wurde auch prompt im Mitteilungsblatt der Gemeinde veröffentlicht.

Ein von der zwischenzeitlich ermittelnden Staatsanwaltschaft München II in Auftrag gegebenes Offizialgutachten kam zu gegenteiligen Ergebnissen, nämlich zur Bestätigung der Gefahr der Grundwassergefährdung. Dieses kritische Gutachten wurde dann in einer öffentlichen Gemeindesitzung beraten. Um jedoch die Öffentlichkeit herzustellen, als Pendant gegen das verharmlosende Parteigutachten des Deponiebetreibers im Gemeindemitteilungsblatt, vervielfältigte die BI das kritische Offizialgutachten und verteilte es an die (betroffenen) Bürger. Der 2. Bürgermeister der Gemeinde, gleichzeitig Geschäftsstellenleiter am Landgericht München II, petzte diesen Vorgang, der für jeden juristischen Laien vollkommen korrekt ablief, da die Öffentlichkeit des Gutachtens durch die Gemeinderatssitzung bereits hergestellt war, und die Staatsanwaltschaft München II hatte nichts besseres zu tun, als gegen die Sprecher der BI einen Strafbefehl zu erlassen. Unter den Sprechern befand sich auch mindestens ein (viel zu kritischer?) Beamter, der in seine Schranken verwiesen werden mußte (denn in Bayern wird das gemacht, was die Amigos vorgeben). „Subjektive Gründe", also etwa, auch einem Verbotsirrtum unterlegen zu sein (zumal nachweislich bei der Vervielfältigungsaktion anwaltlich beraten), wurden ihnen nicht zugebilligt, diese gelten nur für Amigo-Zwicks & Konsorten. Nein, Vorsatz ist klar! In öffentlicher Verhandlung, nachdem

Widerspruch eingelegt worden war, wurde das Verfahren dann in diesem Punkt wegen Geringfügigkeit eingestellt (§ 153 StPO).

Stinys Vorsatz oder Nicht-Vorsatz wurde jedoch über Jahre hinweg nie auf die gerichtliche Ebene gebracht. Wiederum legen die Stadt Schwerin und Dr. Haferbeck Beschwerde ein, und wiederum fragt Mayerhöfer am 21.7.93 beim Oberbürgermeister an, ob das Verfahren tatsächlich weiter bearbeitet werden soll. Auch hier bekommt er am 16.8.93 eine entsprechende Antwort. Parallel hierzu wird das von Dr. Haferbeck privat angestrengte Klageerzwingungsverfahren vom Oberlandesgericht München aus formalen Gründen abgelehnt. Dies nimmt Mayerhöfer wieder zum Anlaß, bei der Stadt nachzufragen, in Verkennung der ansonsten immer eingeforderten strikten Trennung zwischen „privat" und „dienstlich", ob denn damit nicht die Beschwerde der Stadt Schwerin erledigt sei. Nein, und so ging die Sache zum Bayerischen Justizministerium. Mitte 1994 teilt dann die Stadt Schwerin mit, daß an einer Weiterverfolgung kein Interesse mehr bestünde – Dr. Haferbeck war zwischenzeitlich als Umweltdezernent zurückgetreten, als ob das die Straftaten Stinys und die offensichtlichen Rechtsbeugungen und strafvereitelnden Aktivitäten der bayerischen Justizbehörden ungeschehen machte – aus dem Auge, aus dem Sinn.

Gegen Stiny ist Mitte 93 Haftbefehl erlassen worden, wegen Verdachts des fortgesetzten Betruges, gegen Kaution befindet er sich auf freiem Fuß...

Wer glaubt, dies sei ein Einzelfall, irrt; es ist gewollte und vorsätzliche Begehung von Straftaten von Strafverfolgungsbehörden gegen Dr. Haferbeck, in dem Bewußtsein, daß diese behördlichen Straftaten niemals ahndbar sind. Denn wie sollte man ihnen den Vorsatz nachweisen? Getestet hatten das ja schon einige Staatsanwälte, aber sie kamen, beurteilt von ihren Kollegen Staatsanwälten, immer durch, die Strafverfahren gegen sie wurden immer eingestellt (s.o. und andere Kapitel dieses Buches). In Zusammenarbeit zwischen Schweriner und Augsburger Staatsanwaltschaft, ebenfalls bestätigt durch die Generalstaatsanwaltschaft München, gelang ein weiterer Coup

gegen den unbequemen und verhaßten Leiter der Umweltbehörde der Stadt Schwerin zum Vorteil und Nutzen eines ebenfalls schlimmen Wirtschaftskriminellen:

Das Umweltamt der Stadt Schwerin startete im Januar 1991 eine Informationskampagne gegen den betrügerischen Chinchillahandel, da eben die Handelsfirmen, die in den alten Ländern bereits „an die Wand gedrückt worden" waren, in den neuen Ländern ein Schlaraffenland für ihre betrügerischen Geschäfte vorfanden. Die Pelzverbände hielten es nicht für nötig, hier effektiv warnend vorzugehen, da genügt eben nicht ein kleiner Artikel unter „Vermischtes" oder ähnliches. Als Folge dieser Informationskampagne gingen bei der Stadt Schwerin über 600 Zuschriften hilfesuchender BürgerInnen ein, die teilweise bereits Verträge abgeschlossen hatten, teilweise kurz vor Vertragsabschluß standen. Sie wurden individuell mit Informationsmaterialien beschickt (siehe zu diesem Komplex Kapitel: „Das Versagen der Strafjustiz – sehenden Auges Unrecht produziert"). Einer der eifrigsten Chinchillahändler war H.-W. Stephan mit seiner Chinchillahandelsfirma HWS. Nachdem Stephan erfuhr, daß hier seinen Machenschaften erheblich gegengesteuert wurde, setzte er seinen Berserkeranwalt Hans-Wilhelm Fritsche in Bewegung. So fertigte Stephan ein Informations-Rundschreiben am 27.2.91, in dem übelste Verleumdungen, die fast identisch mit denen von Stiny sind, verbreitet wurden, hundertfach. Er kündigte dort Strafanzeigen gegen Dr. Haferbeck durch seinen Anwalt an. Fritsche erstattete dann am 6.3.91 beim Bezirksgericht Schwerin einen Strafantrag, der fast nur Lügen enthält. So lobt er fälschlicherweise die Seriosität seines Mandanten, der zu diesem Zeitpunkt bereits wegen Abgabe einer falschen Eidesstattlichen Versicherung (Offenbarungseid) zu 90 Tagessätzen à DM 30,-- verurteilt worden war: „Die von Herrn Dr. Haferbeck aufgestellten Behauptungen sind – jedenfalls was meine Mandantschaft betrifft – absolut unzutreffend und entsprechen in keinster Weise der Wahrheit. Meine Mandantschaft betreibt eine seriöse Firma. Mein Mandant ist nicht vorbestraft."

Dann folgen eine Reihe von Beleidigungen, üblen Nachreden und Verleumdungen. Fritsche empfiehlt darüber hinaus in

unerträglicher Weise, die Amtsräume des Umweltamtes der Stadt Schwerin nach den Informationsbroschüren durchsuchen und diese beschlagnahmen zu lassen. An die potentiellen Kunden, die betrogen werden sollten, schrieb Fritsche in etwa standardisierte Schreiben, in denen es u.a. hieß: „Nach hier vorliegenden Informationen soll Herr Dr. Haferbeck mehrfach u.a. wegen Diebstahls, Bannkreisverletzung, Beleidigung, Bedrohung, Nötigung u.a. rechtskräftig verurteilt und somit vorbestraft sein." Fritsche stellt gleichzeitig am 4.3.91 Dienstaufsichtsbeschwerde beim Oberbürgermeister der Stadt Schwerin wegen der Aktivitäten des Amtsleiters Dr. Haferbeck und wirft ihm auch hier Amtsanmaßung (§ 132 StGB), Verleumdung (§ 187 StGB), öffentliche Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB), Nötigung (§ 240 StGB), falsche Anschuldigung (§ 164 StGB), geschäftliche Verleumdung (§ 15 UWG) vor. Er wirft der Stadt rechtswidrige Handlungen vor und verlangt, daß diese zu unterbleiben haben. Die Frechheiten dieses Winkeladvokaten für einen Wirtschaftskriminellen gipfeln dann in folgenden Ausführungen: „Nachdem Ihre Finanzdezernentin mehrfach bundesweit in ARD und ZDF von einer katastrophalen Finanzlage Ihrer Stadt berichtet hat, stellt die Versendung von gedruckten Broschüren samt dem erforderlichen Personal- und Sachaufwand eine ungeheure und unglaubliche Verschwendung von Steuermitteln dar." Unabhängig davon, daß CDU-Finanzdezernentin Pia-Madeleine Garitz in ihrer Unerfahrenheit nicht immer in ihrem Ressort den nötigen Durchblick hatte, waren diese Ausführungen schon ungeheuerlich und gegenüber der Finanzdezernentin ungerechtfertigt. Fritsche drohte mit erheblichen Schadensersatzansprüchen auch mit einem Hinweis auf den Fall des Nudelherstellers Birkel, der das Land Baden-Württemberg erfolgreich zur Leistung von Schadensersatz verklagt hatte, weil eine allerdings nicht korrekte Warnung vor schadhaften Eiprodukten veröffentlicht worden war.

Fritsche erreichte auch das, was er wollte, einen kräftigen Anschnauzer gegen Dr. Haferbeck vom Oberbürgermeister der Stadt Schwerin in Form einer Abmahnung v. 17.4.91, Auszüge: „Darüber hinaus haben Sie an interessierte Bürger Infor-

mationen über einzelne in dieser Branche tätige Unternehmen weitergeleitet, die von der Form her in ihrer Schärfe nicht zu überbieten sind. (...) Ihr Verhalten stellt eine schwerwiegende Vertragsverletzung und einen Mißbrauch des von der Stadt Schwerin in Sie gesetzten Vertrauens dar und wird von mir ausdrücklich mißbilligt." Außerdem verweist der Oberbürgermeister auf die hierfür zuständigen Staatsanwaltschaften, einfach lachhaft bei diesen nicht arbeitsfähigen und dann noch ideologisch gegen engagierte BürgerInnen eingestellten Strafverfolgungsbehörden. Im Rahmen des von Fritsche erstatteten Strafantrages wurde Dr. Haferbeck vernommen und erstattete seinerseits Strafanzeige gegen Fritsche und Stephan wegen Verleumdung, Beleidigung, übler Nachrede, Verbreitung von gerichtsinternen Unterlagen, falscher Anschuldigung und natürlich wegen Betruges. Zur gleichen Zeit versuchte Fritsche per Einstweiliger Verfügung, der Stadt Schwerin und Dr. Haferbeck die in der Informationsbroschüre über den wirtschaftskriminellen Chinchillahandel enthaltenen Informationen vom Landgericht Augsburg verbieten zu lassen.

Seine Rechnung ging nicht auf. Mit rechtskräftigem Beschluß wurde sein Antrag zurückgewiesen, dem Einstweiligen Verfügungsantrag Dr. Haferbecks gegen Stephan zur Unterlassung bestimmter Behauptungen stattgegeben, sogar widerrufen mußte er. Dieser zivilrechtliche Vorgang umfaßte aber nur einen kleinen Teil der mit der Strafanzeige verfolgten Beleidigungen. Auch ließ sich Dr. Haferbeck in keinster Weise von seiner weiteren Informationstätigkeit im Sinne der BürgerInnen in den neuen Bundesländern abhalten und war weiterhin die Schaltstelle im Kampf gegen diese Form der Wirtschaftskriminalität, der allerdings von bayerischen Staatsanwaltschaften systematisch untergraben wurde.

Mit Schreiben vom 12.11.91 wurde Fritsche wiederum vorstellig, um mit einer erneuten Dienstaufsichtsbeschwerde die Katze aus dem Sack zu lassen und das Ansinnen vieler Gauner und Straftaten begehender Behörden zu formulieren: „Durch die Veröffentlichung, die im übrigen den Straftatbestand des § 203 Abs. 2 u. 5 StGB erfüllen dürfte, hat Herr Dr. Haferbeck sich endgültig als untragbar für den öffentlichen Dienst erwie-

sen. Meiner Mandantschaft sollte absichtlich schwerer wirtschaftlicher und persönlicher Schaden zugefügt werden." Ja, stille Bürokraten sind von Hasardeuren und Profiteuren erwünscht, immer darauf bedacht, nicht anzuecken und keinen Ärger zu haben, nur auf ihren eigenen Vorteil bedacht, um die Geschäfte von Kriminellen nicht zu stören. Aufgebracht hatte Fritsche die von der Fachzeitschrift „der fellbeißer" veröffentlichte Mitteilung gelesen, daß auf Antrag des Umweltdezernates der Stadt Schwerin ein Gewerbeaufhebungsverfahren gegen Stephan vom Landratsamt Dillingen eingeleitet wurde, was Fritsche als Kompetenzüberschreitung ansah und wütend dem Oberbürgermeister der Stadt Schwerin mitteilte: „Schon die Einleitung eines Gewerbeuntersagungsverfahrens und die Erstattung von Strafanzeigen dürften eine Kompetenzüberschreitung und möglicherweise eine Amtsanmaßung darstellen." Letztendlich dieses Schreiben sollte dann den Schlußstrich unter die Tätigkeit Dr. Haferbecks als Amtsleiter ziehen, denn dem obrigkeitshörigen Juristen und Personalamtsleiter Kleinschmidt waren Haferbecks Aktivitäten entgegen ständig anderslautender Verlautbarungen innerhalb der Stadtverwaltung ein Dorn im Auge, und er leitete unter Berufung u.a. auf die Aktivitäten Haferbecks in Sachen Chinchillahandel am 27.11.91 just im Zeitraum eines zweiwöchigen Urlaubs Haferbecks die fristlose Kündigung ein, die jedoch am Veto des Personalrats scheiterte. Dies wäre ein grandioser Sieg von Kriminellen, Hasardeuren und Profiteuren gewesen. Es sollte ganz anders kommen, denn drei Wochen später wurde Dr. Haferbeck zum Umweltdezernenten gewählt. Sowohl das Strafverfahren von Fritsche gegen Dr. Haferbeck als auch das von Dr. Haferbeck gegen Fritsche und Stephan wurden von der Staatsanwaltschaft Schwerin am 6.1.92 eingestellt. Auf die Beschwerde von Dr. Haferbeck im Namen der Stadt hin wurde allerdings das Verfahren wieder aufgenommen, auch Fritsche hatte Beschwerde eingelegt. Dr. Haferbeck erweiterte die Strafanzeige noch um mehrere wichtige Ermittlungsinformationen. Diesen jedoch wurde überhaupt nicht nachgegangen, weder wurden die von Dr. Haferbeck benannten Zeugen vernommen, Empfänger dieser übelste Beleidigungen über die

Amtsperson und damit die Stadt Schwerin enthaltenen Schriftstücke vernommen, noch weitere Ermittlungen für das Anliegen Dr. Haferbecks vorgenommen. Ermittelt wurde nur auf die Beschwerde Fritsches hin, die er noch nicht einmal begründete. Hier forderte die Staatsanwaltschaft bei den verschiedensten Staatsanwaltschaften Akten an von Verfahren, die gegen Edmund Haferbeck aufgrund seines Engagements gegen Umweltkriminelle, gesetzwidrige Praktiken und Tierquäler teils im Wege des zivilen Ungehorsams geführt worden waren. Vom 2.12.1992 bis zum 27.6.1993 wurden die Akten immer nur wieder vorgelegt, nichts gemacht, außer für Fritsches verleumderische und offensichtlich falsche Anzeige gegen Dr. Haferbeck tätig zu sein. Völlig überraschend teilt Staatsanwalt Stahmer von der Staatsanwaltschaft Schwerin, die mittlerweile extreme Aversionen gegen Dr. Haferbeck entwickelt hatte und mutmaßlich auch auf Anweisung im Zusammenwirken mit anderen von Dr. Haferbeck zu Recht angegriffenen Behörden gegen ihn handelte, am 6.9.93 der Stadt Schwerin mit, daß das gesamte Verfahren, welches immerhin seit dem 25.6.1991 läuft, an die für den Wohnort Stephans und Fritsche zuständige Staatsanwaltschaft Dillingen abgegeben worden sei. Im Wissen darum, daß es eine solche Staatsanwaltschaft gar nicht gibt, fragt Dr. Haferbeck für die Stadt Schwerin nach der Adresse. Mit Schreiben vom 25.11.93, welches am 15. Dezember 1993 bei der Stadt eintrifft (die langen Laufzeiten bei der Staatsanwaltschaft Schwerin sind Insider gewohnt), teilt Staatsanwalt Stahmer die überhaupt nicht existierende Adresse der Staatsanwaltschaft Dillingen mit. Nach zweijähriger Untätigkeit ist die Staatsanwaltschaft Schwerin noch nicht einmal in der Lage, in ihrem ureigensten Zuständigkeitsbereich eine richtige Staatsanwaltschaft auszumachen, wie soll dann überhaupt das Gewaltmonopol des Staates angesichts solcher Unfähigkeiten garantiert werden? Gar nicht, richtig. Gleichzeitig teilt Stahmer aber auch mit, daß die Staatsanwaltschaft Dillingen das Verfahren an die Staatsanwaltschaft Augsburg weitergegeben habe. Und diese ist schnell am Ziel ihrer Wünsche, nämlich wieder einmal Dr. Haferbeck, offiziell für die Landeshauptstadt Schwerin handelnd, ins Leere laufen zu lassen. 2 1/2 Jahre nach

Anzeigenerstattung auch bei der Staatsanwaltschaft Augsburg im gleichen Zusammenhang wird das Verfahren gegen Stephan und Fritsche nach § 170 StPO eingestellt – wegen Strafverfolgungsverjährung. Grund: „Verjährungsunterbrechende Handlungen wurden in Schwerin nicht vorgenommen." (Bescheid vom 2.11.93, Az. 200 Js 15134/93) Selbstverständlich wird die Einstellung nach Beschwerde bestätigt.

Zwischenzeitlich verfügte das zunächst ebenfalls unwillige und bornierte Landratsamt Dillingen (dessen Landrat Dr. Dietrich zwischenzeitlich sogar Dr. Haferbeck mit rechtlichen Konsequenzen drohte, wenn er die Kritik an seiner Behörde, die auch zwei Jahre in diesem klaren Fall brauchte, um den Bescheid zu erstellen, nicht unterließe) eine Gewerbeuntersagung gegen Stephan, der Mitte 1993 in U-Haft genommen wurde wegen seiner Chinchilla-Handelstätigkeiten, aber, wie schrieb Winkeladvokat Fritsche? „Meine Mandantschaft betreibt eine seriöse Firma." Und alle Bürokraten ließen sich von ihm erschrecken (ja nicht anecken), nur eben Dr. Haferbeck nicht. Am 25.4.1994 wird bekannt, daß Anklage erhoben wird über 448 Geschädigtenfälle, nur ein kleiner Teil der tatsächlich von Stephan geschädigten BürgerInnen in den neuen Bundesländern, trotzdem der bislang größte Betrugsprozeß im betrügerischen Chinchillahandel, von Dr. Haferbeck hartnäckigst erreicht.

Die Fachzeitschrift „der fellbeißer" stellt dann am 19.4.94 der Staatsanwaltschaft Schwerin 9 Fragen, die u.a. den Sachverhalt auf den Punkt bringen: „6. Hält die StA Schwerin eine derartige Vorgehensweise gegen einen mutmaßlichen Wirtschaftskriminellen (Stephan sitzt immerhin seit Mitte 1993 in U-Haft) für angemessen? 7. Hat die StA Schwerin bei ihrer Ermittlungsarbeit, worin auch immer diese im konkret angesprochenen Fall bestehen mag, die erheblichen Schäden berücksichtigt, die durch Chinchillahändler vom Zuschnitt Stephans insbesondere in den neuen Bundesländern verursacht worden sind? 8. Ist die StA Schwerin sich dessen bewußt, daß die unseriösen bzw. kriminellen Praktiken im Chinchillahandel fast ausschließlich, sehr engagiert und äußerst erfolgreich gerade vom Anzeigenerstatter Dr. Haferbeck bekämpft

Aktenzeichen (bitte bei jeder Antwort angeben)
43-822/382
Dillingen a. d. Donau, den
12.05.1993

Landratsamt
Dillingen a. d. Donau

Landratsamt Dillingen a. d. Donau · Postfach 1180 · 8880 Dillingen a. d. Donau



Landeshauptstadt Schwerin
Dezernat VIII
Postfach 2751

O - 2750 Schwerin

Telefon-Durchwahl-Nr. (09071) 51-
114
Bearbeiter(in) *)
Frau Regensburger
Zimmer-Nr.
113

*) wenn hier kein Eintrag, wenden Sie sich bei Rückfragen bitte an den Unterzeichneten.

Dienstgebäude
Große Allee 24
8880 Dillingen a. d. Donau

Telex 51561

Telefax 51 - 101

Bankkonten
Sparkasse Dillingen a. d. Donau
Nr. 3887 BLZ 72251520

Raiffeisen-Volksbank
Lauingen-Dillingen
Nr. 503800 BLZ 72262401

Postscheckkonto
PSchA München
Nr. 57456-800 BLZ 700 10080

Besuchszeiten
Montag - Freitag
8 - 12 Uhr

Donnerstag
8 - 12 Uhr u. 14 - 16 Uhr

Vollzug der Gewerbeordnung (GewO) i.d.F.der Bekanntmachung vom 01.01.1987 (BGBl III 7100-1);

Gewerbeuntersagung gegen

1.
Herrn Hans-Wilhelm Stephan, geb. am 15.04.1953 in Stuttgart, wohnhaft Schindbühl 2 in 8886 Wittislingen

2.
die Fa. HWS-Edelpelztier-Vertriebs-GmbH, Betriebssitz: 8886 Wittislingen, Reiche Gasse 8, vertreten durch den Geschäftsführer Hans-Wilhelm Stephan, geb. am 15.04.1953 in Stuttgart

Sehr geehrter Herr Dr. Haferbeck,

mit Bescheid des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau vom 27.04.1993 wurde Herrn Stephan und der Fa. HWS-Edelpelztier-Vertriebs-GmbH die Gewerbeausübung untersagt. Der Bescheid hat noch keine Rechtskraft erlangt.

Mit freundlichen Grüßen
I.A.

M A R X
Regierungsrätin

werden? 9. Hält die StA Schwerin den Gleichheitsgrundsatz für gewahrt, wenn einerseits gegen den Anzeigenerstatter Dr. Haferbeck im Verfahren 157 Js 126/92 wegen eines internen Verteidigungsschreibens mit wesentlich harmloseren Formulierungen an eine Justizbehörde öffentlich Anklage erhoben wird, andererseits die a u c h gegen eine Amtsperson gerichte-

ten, erheblich übleren Behauptungen der Herren Stephan und Fritsche, die an hunderte Dritte gerichtet worden sind, unverfolgt und demzufolge ungestraft bleiben?" Die Staatsanwaltschaft weicht aus und bestreitet, Fehler gemacht zu haben, da sie ohnehin ihr Ziel mit einer ebenfalls sachfremden, teilweise auf Erfindungen beruhenden Anklageschrift mit Hilfe der schwarz-gelben Mafia erreicht hat, Dr. Haferbeck als Umweltdezernent abzusägen, was ein Aufatmen von Umweltkriminellen zur Folge hatte, die allerdings nicht von der Staatsanwaltschaft Schwerin verfolgt werden, sondern, wenn überhaupt, mit Einstellungen nach § 153 StPO wegen Geringfügigkeit bedacht werden (siehe hierzu das Buch: „Enttarnt! Die letzten fressen die Müllmänner").

Umweltdezernent zurückgetreten

Dr. Haferbeck kam Suspendierungsantrag der CDU zuvor



Dr. Edmund Haferbeck (parteilos) trat gestern zurück.

Dr. Edmund Haferbeck (parteilos) ist nicht mehr Umweltdezernent der Landeshauptstadt. Unmittelbar vor der gestrigen Stadtparlamentssitzung bot er seinen Rücktritt an, der mit 50 Stimmen, 41 Gegenstimmen und vier Enthaltungen angenommen wurde.

Als Grund für seinen Schritt nannte der umstrittene Politiker den Druck, der seit der Anklageerhebung der Staatsanwaltschaft Schwerin, wegen Körperverletzung, Nötigung, Beleidigung und Urkundenunterdrückung, gegen ihn persönlich und das Umweltdezernat ausgeübt wurde. Dr. Haferbeck war 1991 von den Grünen für das Amt nominiert worden. Seitdem hatte er sich durch sein engagiertes und kompromißloses Vorgehen gegen Umweltkriminalität und die Aktion für ein sauberes Schwerin einen Namen gemacht. Höhepunkt war Anfang 1993 der monatelange Disput mit Containerdiensten.

Hauptsächlich Dr. Haferbecks persönlichem Einsatz ist es zu verdanken, daß Schwerin zur Umwelthauptstadt des Ostens erkoren wurde.

Schweriner Volkszeitung vom 29.1.1994

Und es ist nicht Sache Dr. Haferbecks, welche Staatsanwaltschaft nun zuständig ist oder nicht. Die Verbreitung der inkriminierten Schriftstücke fand auch im Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft Schwerin statt, auch wenn sie im Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft Augsburg, am HWS-Sitz in Wittislingen bzw. am Bürositz Anwalt Fritsches in Dillingen verfaßt worden sind. Die Staatsanwaltschaft Hamburg gab auch zuständigkeitshalber ein Beleidigungsverfahren an die Staatsanwaltschaft Köln ab, obwohl „Tatort" Hamburg war und in Köln nur das inkriminierte Schriftstück verbreitet worden war (s.u.). Und im Betrugsverfahren gegen Ste-

phan wollte die Staatsanwaltschaft Augsburg doch tatsächlich mit aller Macht das Verfahren nach Schwerin abgegeben und kein Sammelverfahren führen – alles immer nach Gusto, so wie's beliebt (siehe hierzu auch Kapitel: „Das Versagen der Strafjustiz – sehenden Auges Unrecht produziert").

Aber auch Winkeladvokat Dr. Greeske, Stinys willfähriger Rechtsvertreter, darf es sich ohne jegliche Folgen in Vollmacht und Auftrag des Mandanten Stiny erlauben, über die Amtsperson Dr. Haferbeck herzuziehen, daß es nur so kracht. Dies geschieht allerdings – und hier sind wir bei einer weiteren Variante von Beleidigungen – in einem gegen ihn laufenden Privatklageverfahren und in seiner Rechtsverteidigung für Händler Stiny. Die höchstrichterliche Rechtsprechung räumt Verteidigern, und somit auch Beschuldigten selbst, das Recht ein, auch „ad persona" zu argumentieren, bis hin zu stark polemischen Übertreibungen, die zwar im normalen außerrechtlichen Miteinander Beleidigungen darstellen, aber im „Kampf um das Recht" als Wahrnehmung berechtigter Interessen im Sinne des § 193 Strafgesetzbuch noch erlaubt sind.

So war es bislang Greeske erlaubt, folgende Beleidigungen, üble Nachreden, Verleumdungen und falsche Anschuldigungen über zunächst Dr. Haferbeck als Privatperson, dann über die Amtsperson Dr. Haferbeck im Rahmen seiner Vertretung für den Wirtschaftskriminellen Stiny aufzustellen und zu verbreiten (Privatklageverfahren 738 Bs 170/90 Amtsgericht München):

– Haferbeck, 1985 in Heidelberg wegen schweren Diebstahls angeklagt, erkennungsdienstlich behandelt, Mitglied der aggressiv wie kriminell agierenden Gruppe „Robin Wood", ist ein ideologisch verbohrter, unbelehrbarer und mit allen Mitteln arbeitender gefährlicher Mann.

– Diesseits wird kein Geheimnis daraus gemacht, daß der ebenso verbohrte wie polizeilich und staatsanwaltlich bekannte „Berufs-Tierschützer", Dr. Edmund Haferbeck, Groner Landstraße 9a, 3400 Göttingen, in Zusammenhang mit den angezeigten Straftaten (Beschmierungen und Besprühungen der Geschäftsräume des Tierhändlers Stiny mit Parolen, z.B. „Tierquäler", Anm. d. Verf.) gesehen wird, sei es als Täter oder

als fern wirkender Anstifter. Haferbeck verfolgt meinen Mandanten seit Jahren, indem er von Stiny belieferte Chinchilla-Züchter aufhetzt, ihrerseits Strafanzeigen zu erstatten wegen Betruges; ferner zieht Haferbeck als Chefredakteur des Pamphlets „der fellbeißer", ISSN 0935-5227, seitenlang über Herrn Stiny her, wobei er sich nicht scheut, Herrn Stiny, der nach wie vor nicht vorbestraft ist, als „Wirtschaftskriminellen" zu bezeichnen.

- Der Anzeigenerstatter Wöhl, Mitstreiter in dem Hetzblatt „der fellbeißer", paßt zum Dr. Haferbeck, ohne daß der Unterzeichner weiß, ob er eine ebensolche „halbkriminelle Karriere" wie Dr. Haferbeck hinter sich hat.
- Es ist schon unglaublich, in welcher Weise insbesondere der ideologisch verbohrte, nunmehr in Ostdeutschland tätige Landwirt Dr. Haferbeck, dessen Hobby es ist, Pelztiere von der Zucht zu befreien, Staatsanwaltschaften und Gerichte bemühen kann.
- (...) erreichte Dr. Haferbeck immerhin schon folgende „kriminelle Karriere (...)"
- Wie gesagt: Dr. Haferbeck ist vom Unterzeichner ehemals als „ideologisch-verbohrter Berufstierschützer" bezeichnet worden
- Als Fazit bleibt: Haferbeck lügt nach wie vor und setzt nunmehr auch seine „Amtsstellung" ein, um gegen seine vermeintlichen (politischen) Gegner vorzugehen.

Wenn nicht schon diese kleine Auswahl von Ausfällen genügt, den promovierten Volljuristen Dr. Greeske zu beurteilen, soll noch folgende Textpassage eines seiner zornigen Schreiben zur Aufhellung beitragen, über einen wieder einmal verlorenen Rechtsstreit mit Dr. Haferbeck berichtend, immer berücksichtigend, daß Greeske im schwarzen Amigo-Land Bayern residiert: „3. Die vorgenannten Prozeßausgänge sind ausgesprochen bedauerlich und kostspielig für Herrn Stiny. Wir dürfen uns aber alle freuen auf Personen des Zuschnitts des Privatklägers (Dr. Haferbeck, Anm. des Autors), wenn diese erst nach der nächsten Bundestagswahl, vielleicht mit einem Ministerpräsident Schröder als Bundeskanzler und einer rot-grünen Mehrheit im Bundestag, in entsprechend

bundesweite Verantwortung gelangen: Vorbestrafte grüne Ideologen werden dann den Druck auf die Justiz entsprechend verstärken, ganz im Sinne des Schreibens des Herrn Privatklägers vom 3.04.1993 am Ende" (Schriftsatz vom 5.5.93 an das Amtsgericht München). Unabhängig davon, daß Dr. Haferbeck parteilos ist und keinerlei Pöstchen bei den Grünen beansprucht, sei wohlbemerkt betont, daß Zorn gut ist, aber nur, wenn er für eine gerechte Sache eingesetzt wird und nicht für Abzocker und Absahner, ausgeführt in überaus verwerflicher Weise z.B. in den neuen Bundesländern. Und es wäre nicht nur ein Segen, sondern eigentlich dringendste Notwendigkeit, wenn charakterlich saubere, altruistisch denkende und nicht korrumpierbare, langfristig über den eigenen Legislaturperioden-Horizont blickende, wesentlich fähigere Menschen die für staatsterroristische Akte, Filz, Kumpanei und das Aushebeln grunddemokratischer Vorgaben verantwortlichen aalglatten Regierenden der schwarz-gelben Mafia ablösen würden.

Das Privatklageverfahren Dr. Haferbeck gegen Dr. Greeske läuft seit dem 24.11.1990 vor dem Amtsgericht München, immerhin fand am 30.7.92 eine mündliche Verhandlung statt, in der die Richterin eine Einstellung wegen geringer Schuld nahelegte, was jedoch an der Kostenregelung scheiterte. Im dann gefaßten Beschluß forderte sie Greeske auf, den Wahrheitsbeweis zu seinen Vorwürfen anzutreten. Trotz des lange ausgeschriebenen Rechtsstreits hat es das Amtsgericht München nicht geschafft zu urteilen, nach nunmehr über 3 1/2 Jahren, auch wenn zwischenzeitlich die Abgabe der Akten an die Staatsanwaltschaft München erfolgt ist.

Doch anscheinend ist es mittlerweile auch der Staatsanwaltschaft über, sich mit den auf reinen rechtlichen Erfindungen beruhenden Strafanzeigen Greeskes zu befassen, insbesondere weil Greeske so unter einem Wahn leidet, daß er die Sache seines kriminellen Mandanten Stiny sich längst selbst zu eigen gemacht hat. In einer Beschwerdevorlage bei der Generalstaatsanwaltschaft führt die Staatsanwaltschaft München I (Az. 236 Js 50859/92) mit Datum vom 29.3.94 aus: „Zusammenfassend ist zu sagen, daß der beschwerdeführende Rechtsanwalt Dr. Greeske gerade auch durch seine Beschwerdebegründung

zeigt, daß er zwischen der Sache seines Mandanten Volker Stiny und seiner eigenen Sache, dem Privatklageverfahren zwischen ihm und dem hier beschuldigten Dr. Haferbeck nicht mehr unterscheiden kann." Ein schwerer Schlag gegen einen promovierten Volljuristen, der einen Wirtschaftskriminellen vertritt.

Es wird einigermaßen deutlich, was sich Leute erlauben können, die das gesellschaftliche System rücksichtslos für sich und/oder ihre Mandanten ausnutzen, dabei andere auch schädigen, während Altruisten wie Dr. Haferbeck in der gleichen Rechtsposition nichts zugebilligt wird. Dies ist allerdings ständig geübte Praxis der Justiz, die damit kritisches und das demokratische Miteinander erst erhaltendes Potential niedermachen will.

Es soll noch ein weiteres Beispiel dokumentiert werden, wie Rechtsanwälte, also Volljuristen, die Massentierhalter und damit Tierquäler und Umweltfrevler vertreten, auftreten können, ohne strafrechtlich belangt zu werden. Nachdem der 'Bundesverband der Tierversuchsgegner' 1989 eine Anzeigenserie gegen Pelztierfarmer startete, deren Betriebe in nicht unerheblicher Form gegen bestehende Gesetzlichkeiten nach hinreichend vorliegenden, teils mit Foto- und Videomaterial versehenen Erkenntnissen verstießen, wurde zentral der Hamburger Rechtsanwalt Dr. Volkmann-Schluck der damals so bestehenden Anwaltssozietät Modest, Gündisch, Landry eingeschaltet. Dieser schlug dann auch kräftig zu, indem er an mehrere Staatsanwaltschaften Verteidigungs- bzw. Schutzschriften verschickte, die über Dr. Haferbeck, der als sachverständiger Zeuge für die mitgeteilten Mißstände angegeben war, folgende ehrenrührige Behauptungen enthielten:

- Dr. Haferbeck sei ein zumindest wegen Hausfriedensbruchs vorbestrafter Tierschützer.
- Dr. Haferbeck sei ein militanter Tierschützer.
- Dr. Haferbeck sei wiederum gleichzeitig „Gewährsmann" der Staatsanwaltschaft.
- Dr. Haferbeck habe eifernde und teilweise verworrene Eingaben gemacht.
- Die Beweismittel seien von Dr. Haferbeck in einer Vielzahl

von Fällen im Wege des Hausfriedensbruchs erlangt worden. (Siehe hierzu Kapitel: „Engagement und Ignoranz der Strafjustiz – Gleiche Sachverhalte, verschiedene Ergebnisse".)

Gekoppelt war ein Teil dieser Schriftsätze mit Anzeigen wegen Verdachts des Hausfriedensbruchs und der falschen Anschuldigung. Die bei der Staatsanwaltschaft Hamburg von Dr. Haferbeck eingereichte Strafanzeige vom 30.7.90 gegen Dr. Volkmann-Schluck wegen Verdachts der Beleidigung wurde unverständlicherweise an die Staatsanwaltschaft Köln weitergeleitet, obwohl mehrere andere Staatsanwaltschaften ebenfalls beschickt wurden, Tatort also Hamburg war. Im Fall Stephan und Fritsche war dies anders (s.o.). Nachdem die Staatsanwaltschaft Köln nichts ermittelte, sondern nur den Verlauf des Verfahrens gegen einen Pelztierzüchter, in dem der inkriminierte Schriftsatz abgegeben wurde, beobachtete, wurden ausschließlich Hausmitteilungen wie auch im Hamburger Verfahren gegen den Lügner Breutigam produziert (siehe Kapitel: „Die Glaubwürdigkeit eines Hamburger Rechtsanwalts – Hamburger Justizbehörden gehorsam bei Fuß").

Dennoch spricht die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Köln aus heiterem Himmel am 30.9.93, also nach über drei Jahren, von „eingehender Überprüfung" und davon (wie gesagt, nach drei Jahren!), daß bereits kein Anfangsverdacht gemäß § 152 StPO bestehe. Da sich im Ausgangsverfahren nichts geändert hatte, müssen andere Motive zu dieser Einstellung zu dieser Zeit geführt haben, zumal auch die Generalstaatsanwaltschaft noch nicht einmal vier Wochen nach Beschwerdebegründung die Einstellung der Staatsanwaltschaft Köln bestätigte, das Netz gegen Dr. Haferbeck zieht sich immer mehr zusammen. Bemerkenswert ist die Einstellungsbegründung: „Die Wahrnehmung seiner Aufgaben erlaubt es dem Anwalt nicht, immer so schonend mit den Verfahrensbeteiligten umzugehen, daß diese sich nicht in ihrer Persönlichkeit beeinträchtigt fühlen. Nach allgemeiner Auffassung darf der „Kampf um das Recht" auch starke, eindringliche Ausdrücke und sinnfällige Schlagworte benutzen, ferner Urteilsschelte über oder „ad personam" argumentieren, um beispielsweise eine mögliche Voreingenommenheit eines Richters oder

eines Sachverständigen zu kritisieren. (...) Diese Grundsätze auf den von Ihnen vorgetragenen Sachverhalt angewandt, bedeutet, daß die von Ihnen beanstandeten Äußerungen/Formulierungen noch dem entsprechen, was ein Anwalt, der die Interessen seiner Mandantschaft mit allem gebotenen Nachdruck zu vertreten hat, in der gegebenen Situation – auch über am Verfahren nicht unmittelbar Beteiligte – noch zum Ausdruck bringen darf, ohne sich strafbar zu machen." (Einstellungsverfügung vom 30.9.93, Az. 74 Js 269/90, bestätigt durch Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft Köln vom 2.5.1994, Az. Zs 1018/93) Das OLG Köln wies das Klageerzwingungsverfahren mit hergeholten Argumenten zurück.

Ansonsten ist die Kölner Staatsanwaltschaft nicht zimperlich, wenn es um die Bestrafung „Alternativer" geht. Gegen den Regisseur der alternativen Karnevalsveranstaltung „Stunksitzung" erging ein Strafbefehl über DM 6000,-- wegen Gotteslästerung, nur weil er die Kreuz-Inschrift „INRI" durch „Tünnes" ersetzt hatte. Das Amtsgericht sprach ihn frei, obwohl die Staatsanwaltschaft Köln auf einer Verurteilung, im Laufe der Verhandlung jedoch auf einer Verwarnung mit Strafvorbehalt bestand (Aachener Volkszeitung vom 3.9.93). Und die Staatsanwaltschaft Köln läßt sich sogar für Gauweiler und seinen überzogenen Zorn einspannen. Sie erhebt öffentlich Anklage gegen Verantwortliche der WDR-Fernsehserie „Lindenstraße", wegen Beleidigung (§ 185 StGB). In der 149. Folge am 9.10.88 sagt eine der Angeklagten, eine Schauspielerin, in der Rolle des „Chris": „Klar muß er! Die Öffentlichkeit muß endlich mitkriegen, was hier bei uns passiert. Unter dem Deckmantel der Sauberkeit! Gauweiler und Co! Das sind doch alles Faschisten!" Der ehemalige bayerische Umweltminister und Staatssekretär Gauweiler, der als Ziehsohn des großen Strauß wegen seiner zu tiefen Verstrickungen im Amigo-Sumpf unfreiwillig zurücktreten mußte, tritt sogar als Nebenkläger auf. Das Schöffengericht kommt immerhin nach Zulassung der Anklage zur Hauptverhandlung zu einem Freispruch. Das Gespann Gauweiler und Staatsanwaltschaft Köln gehen in die Berufung, die 5. große Strafkammer des Landgerichts Köln verwirft diese am 16.7.91. Sie haben immer noch nicht genug, sie legen Revision

beim Oberlandesgericht Köln ein und werden ebenfalls abgewiesen, mit Urteil vom 28.1.1992 (Az. Ss 567-569/91 - 289-291). Diese Hartnäckigkeit ist frappierend, wollte man den kritischen (von den Schwarzen als „Roter Sender" verschrieenen) WDR bzw. WDR-Angehörige disziplinieren? Sogar jeder Laie weiß, daß die künstlerische Freiheit sehr weit ausgelegt wird und die Sendung mit der inkriminierten Textpassage in eine Zeit fiel, wo über den Hardliner-Kurs des Bayern Gauweiler in der Aids-Problematik bezüglich der Einführung von Zwangsuntersuchungen wochenlang kontrovers diskutiert wurde.

Aber zurück zum Ausgangspunkt: Was ein Anwalt zur Verteidigung seines Mandanten darf, darf ein Betroffener erst recht. Dennoch muß die Ausweitung der für eine Gerichtsverhandlung selbst geltenden Grundsätze des „Kampfes um das Recht", wo die Prozeßparteien und auch anderweitig Beteiligte im direkten Gegeneinander streiten können, auf ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren als kritisch angesehen werden. Denn in einem solchen (nicht öffentlichen) Ermittlungsverfahren haben manche Beteiligte, z.B. Zeugen, keinen Einblick in die Verfahrensakten, können also von solchen starken Angriffen gar nichts erfahren und haben somit auch keine Möglichkeit zur Gegenwehr im „Kampf um das Recht".

Gleiche Maßstäbe kann dann auch der Kasseler Winkeladvokat Later in Anspruch nehmen, der über Jahre hinweg in etlichen Zivilprozessen für seine Mandanten Müller und Busch, Wirtschaftskriminelle par excellence in der Chinchillahandelsbranche und auch entsprechend verurteilt, fast identische ehrkränkende, mindestens gegen § 185 StGB verstoßende falsche Tatsachenbehauptungen verbreitet hat, ebenfalls standardmäßig (siehe hierzu Kapitel: „Das Versagen der Strafjustiz - sehenden Auges Unrecht potenziert"). Die entsprechende Strafanzeige von Dr. Haferbeck wurde auf den Privatklageweg verwiesen. Die Privatklage ging dann aus wie das Hornberger Schießen. Genugtuung hier: Relativ zügig konnten diese von Later vertretenen Straftäter aus dem Verkehr gezogen werden. Strittig ist allerdings, ob nicht auch Later des Betruges, mindestens der Beihilfe hierzu, beschuldigt und ob er standesrechtlich für die insbesondere gegenüber juristischen Laien an den

Tag gelegte Dreistigkeit zur Verantwortung gezogen werden muß. Staatsanwaltschaft Kassel und Rechtsanwaltskammer Kassel sperren sich.

Im Großen befinden wir uns längst in einer Bananenrepublik, wo Kriminelle die Oberhand gewonnen haben, weil sie geschont und ermuntert werden, weiterzumachen, indem diejenigen, die diese zum Wohl der Allgemeinheit angehen und entlarven, weil hierzu die Justiz von sich aus nicht bereit ist, fertiggemacht werden. So soll eben gezeigt werden, daß es auch im alltäglichen Banalen der Justiz nicht mehr klappt, hier ist das „Recht" längst der Ideologie, sachfremder Erwägungen und des allgemeinen Zeittrends des Rechts des Stärkeren gewichen, sogar in peripheren Beleidigungsverfahren, wo nachgewiesenermaßen mit zweierlei Maß gemessen wird.

Ein wiederum hervorragendes Beispiel dieses Unrechtsstaates, wo nur Ideologie eines Staatsanwalts eine Rolle spielt, ist das Beleidigungsverfahren gegen einen bekannten Justiz- und Ärztekritiker, tragischerweise selbst durch augenscheinliche Kunstfehler eines Arztes betroffen (er verlor seine Frau und später seinen Sohn). Das ganze spielt in Aachen, dem berüchtigten Aachen, im Dunstkreis der Chemie Grünenthal, des Contergan-Desasters. Prof. Rieder, der durch einen Kunstfehler mittelbar Betroffene, empfiehlt den Veranstaltern der Vorlesungsreihe „Medizin und Ethik" im Wintersemester 1990/91, sich u.a. einen vorgesehenen Referenten genau anzusehen, einen emeritierten Professor, den Prof. Rieder nicht zu Unrecht am Tod seiner Frau mitverantwortlich macht. Dieser Brief kritisiert die Anfang der 80er Jahre erfolgte Einstellung des Strafverfahrens gegen den als Referenten vorgesehenen Professor durch die Staatsanwaltschaft Aachen, hier zuständig: Oberstaatsanwalt Dr. Günther, derselbe, der im Contergan-Prozeß Befürworter der § 153-Einstellung wegen geringer Schuld und damit Widerpart von Dr. Havertz war. Auf Kunstfehler-Verfahren spezialisiert, stellte er damals das Ermittlungsverfahren zum Tod von Frau Rieder ein. Günthers Sohn arbeitet im übrigen in der Kanzlei eines der Verteidiger im Contergan-Prozeß, er selbst ist mit diesem befreundet, ebenso war er in der gleichen Studentenverbindung wie der umstrit-

tene Gerichtsvorsitzende Dr. Weber. Dr. Günther paßt nach Aachen, und der hier von Prof. Rieder angegangene Referenten-Professor ist Mitglied im örtlichen Rotary-Club. Beide Professoren sind Privatpersonen, keiner ist mehr im Dienste der Hochschule, also Staatsbediensteter, keiner ist also Amtsperson. Würde sich der Referenten-Professor durch diesen Brief Prof. Rieders beleidigt fühlen, müßte die Staatsanwaltschaft Aachen, setzt man gleiche Maßstäbe an, das Verfahren einstellen und auf den Privatklageweg verweisen. Nicht so bei Prof. Rieder. Oberstaatsanwalt Dr. Günther fühlt sich „angemacht" und zieht sich dieses Bagatellverfahren, obwohl im Geschäftsverteilungsplan unzuständig (er ist ja der zuständige Sonderdezernent für Ärztesachen), auf den Tisch. Irgendwie klingelt mir in den Ohren, daß sich die Staatsanwaltschaften über eine zu große Arbeitsbelastung beklagen. Günther erstellt einen Strafbefehl, Prof. Rieder legt Widerspruch ein, es kommt zum Verhandlungstermin vor dem Amtsgericht, Prof. Rieder wird zu 30 Tagessätzen à DM 200,-- verurteilt, am Gerichtsstandort Aachen, wo eine ganze „Kunstfehler"-Gang, nämlich die Verantwortlichen des Contergan-Skandals, straflos (wegen geringer Schuld nach § 153 StPO, der Anfang vom Ende dieses Rechtsmittelstaates) davonkamen, gefördert von Dr. Günther. Im Berufungstermin vor dem Landgericht Aachen versucht der Vorsitzende Richter, „von Mann zu Mann" den Rotarier-Professor zum Einlenken zu bewegen, immerhin kam es damals wegen des Todes von Frau Rieder zu einem zivilgerichtlichen Vergleich in Höhe von DM 10000,--. Es war wohl doch eben nicht alles astrein, so daß sich ein solcher Rotarier-Professor, noch dazu beim Auftreten in der Öffentlichkeit, auch polemische Kritik gefallen lassen muß. Es bringt nichts, auch kein Angebot der Staatsanwaltschaft (§ 153 StPO, geringe Schuld bitte, Herr Oberstaatsanwalt Dr. Günther, da sind Sie doch Fachmann...), dennoch spricht der Richter kein Urteil, der Prozeß ist bis auf weiteres vertagt. Und das Landgericht versucht noch einen Anlauf: „In pp. regt die Kammer ungeachtet der bislang vergeblichen, mehrfachen Versuche, eine Verfahrensbeendigung ohne Urteil und ohne „Gesichtsverlust" für den Nebenkläger und den Anklagten herbeizuführen, eine

Einstellung des Verfahrens gem. § 153 II: i.V.m. I StPO an, wobei die notwendigen Auslagen des Nebenklägers sowie diejenigen des Angeklagten dem Angeklagten auferlegt werden sollen" (Verfügung v. 8.6.94).

Ein scheinbar beleidigter Oberstaatsanwalt, der sich ebenfalls gefälligst Kritik anzuhören hat insbesondere im Hinblick auf die Rolle im Contergan-Verfahren, setzt die sonstige Verfahrensweise außer Kraft und klagt an, beugt also hier auch Recht und stellt sich damit in die Reihe der Detmolder, Hamburger und Schweriner Unrechtsjustiz.

Doch scheinen auch bei der Staatsanwaltschaft Aachen ideologisierende Mächte zu herrschen, wie die Vorgänge um den Personalrat des Studentenwerks, Manfred Engelhardt, zeigen. Auch diesen engagierten Arbeitnehmervertreter, angestellt im öffentlichen Dienst, versucht die Aachener Strafjustiz seit Jahr und Tag zu drangsalieren, das „Solidaritätskomitee Stop Justizwillkür gegen Arbeitnehmervertreter" vom 4.7.94 hierzu: „Was gegen Kollegen Engelhardt in 34 Fällen ergebnislos versucht wurde, soll nunmehr im 35. Fall gelingen, ihn nämlich zum „VORBESTRAFTEN" zu machen. Dann könnte sich die Landesregierung aus NRW (SPD) freuen; denn Kollege Engelhardt würde dann als VORBESTRAFTER aus dem öffentlichen Dienst „IM NAMEN DES VOLKES" entlassen. Das will das Volk allerdings nicht, wie viele hundert Unterschriften bis dato zeigen, die innerhalb von 14 Tagen gesammelt worden sind. (...) Dem Bundesjustizminister werden wir dann diese Unterschriften im Rahmen einer medienwirksamen Aktion (voraussichtlicher ULTRALAUF über 110 Kilometer Aachen/Bonn) gegen die „unabhängigen" Richter und die weisungsgebundene Staatsanwaltschaft überreichen. Herrn Krumsiek (Landesjustizminister) kontaktieren wir bewußt nicht. WIR WISSEN WARUM..." Genau, Krumsiek deckt den Justizfilz in NRW (siehe Kapitel: „Die Detmolder Strafjustiz schlägt zu – Beleidigung"; „Der lippische Justizfilz schweigt – falsche Eidesstattliche Versicherungen" und die Bücher „Beleidigungen – Abenteuer im deutschen Filz" und „Glücklicher Rechtsstaat" von Dr. Fehn, Prometheus-Verlag).

Auch ein anderer Scharfzüngler wurde von der Strafjustiz geschont, Dominikaner-Pater und Kanzler-Kohl-Berater Heinrich Basilius Streithofen, ein Mann mit kernigen Sprüchen gegen Tierschützer, selber ein Verteidiger der Massentierhaltung, so auch der intensiven KZ-Pelztierhaltung, und Steigbügelhalter des mehrfach vorbestraften Hühnerkönigs Anton Pohlmann (zwischenzeitlich mit einem Tierhaltungsverbot der Niedersächsischen Landesregierung belegt) bei seiner im Frühjahr 1994 stattgefundenen Neueröffnung eines weiteren Massenverarbeitungsbetriebes für Hühner. Er posaunte auf einer öffentlichen Veranstaltung: „Juden und Polen sind die größten Ausbeuter des deutschen Steuerzahlers", absolut passend in einer Zeit der aufflackernden braunen Gesinnung. Zwar erhob die Staatsanwaltschaft Anklage wegen Beleidigung, doch wurde das Verfahren flugs vom Amtsgericht Meppen eingestellt, wegen geringer Schuld, gegen Zahlung einer Geldbuße von DM 4000,-- an eine Kinderklinik. Eine öffentliche Gerichtsverhandlung fand nicht statt, man „einigte" sich im Vorfelde.

Und wie war das mit dem „emotionslosen Ochsenfrosch"? Ralph Giordano stand vor einem Frankfurter Strafgericht, weil er in einer Buchrezension zu Recht den Dortmunder Oberstaatsanwalt Schacht so betitelte, da er ein Ermittlungsverfahren gegen einen noch lebenden Nazi, der mindestens einen Menschen ermordet haben soll, eingestellt hat, obwohl die Beweislage zur öffentlichen Anklage ausgereicht haben dürfte. Gegen diesen Nazi, einem augenscheinlichen Mörder, unternahm Schacht nichts mehr, sondern schlug um sich wie ein wildgewordener Stier (wollen Sie diese Umschreibung auch strafrechtlich ahnden lassen, Herr Oberstaatsanwalt?), erstattete Strafanzeige gegen Giordano, und die Frankfurter Staatsanwaltschaft bejahte, weil ja Amtsperson, das öffentliche Interesse und klagte an. Schacht war als Nebenkläger gemeldet. Als es dann am 15.4.94 zum Prozeß im Amtsgericht Frankfurt kommt, waren viele da, vor allem Unterstützer von Ralph Giordano, nur einer nicht: der Wüterich (auch eine Strafandrohung von DM 50000,-- schickte Schacht über seine Anwälte Giordano ins Haus). Schacht war nicht erschienen, nur sein Anwalt

Dr. Dörr gab eine Erklärung ab, die dann zur Einstellung des Verfahrens unter voller Kostenauflegung gegenüber Schacht führte. Im übrigen scheinen Schacht und Dr. Dörr gut zueinander zu passen, mit Einstellungen hat Dr. Dörr auch so seine Erfahrung: Er war einer der Verteidiger der Contergan-Verantwortlichen...

Giordano hat im übrigen ohnehin seine Erfahrungen mit Repräsentanten dieses Unrechtsstaates. Aus Anlaß des Todes-Tages des Hitler-Stellvertreters Rudolf Hess betitelte er, begründet, Amigo Franz-Josef Strauß mit dem Begriff „Zwangsdemokrat", ähnlich wiederholt in einem seiner Bücher. Natürlich klagte FJS auf Unterlassung, später seine Erben, und natürlich bekamen sie auch vor dem Oberlandesgericht München Recht. Wie im Kapitel „BAYER-die Vernichtung der Coordination gegen BAYER-Gefahren auf justitiellem Weg gescheitert" gezeigt, funktionieren wenigstens noch die Karlsruher Obergerichte der Nation, allerdings auch nur leidlich. Das Bundesverfassungsgericht hob die Entscheidung des (unfreien) Münchener Oberlandesgerichts auf, da diese Titulierung unter das Grundrecht der freien Meinungsäußerung fällt und keine Schmähkritik ist (wie immer mehr im Amigo-Sumpf Bayern herauskommt, die Titulierung sich vielmehr zur wahren Meinungsäußerung entwickelt), wichtigste Grundfeste einer funktionierenden Demokratie (Az. 1 BvR 1165/89 v. 26.7.89). Das Thema Beleidigungen, ein probates Mittel der Strafjustiz, neben zivilrechtlichen Unterlassungsurteilen Kritiker in ihre Schranken zu verweisen und mundtot zu machen, könnte Bände füllen.

Erwähnt sein sollen noch zwei weitere Vorgänge, die mit Macht von seiten der Staatsanwaltschaften mit Hilfe der Untergerichte zur Verurteilung kommen sollten.

Amtsgericht und Landgericht Würzburg verurteilten vier Angeklagte wegen Beleidigung, sie hatten sich kritisch über unkorrekte Reiseaktivitäten eines bayerischen Universitäts-Kanzlers geäußert. Auf die Revision der Angeklagten wurde das Urteil des Landgerichts Würzburg aufgehoben, die Sache, besonderer Affront, an eine andere Kammer zurückverwiesen. Der Revisionsbeschluß beweist, daß das Landgericht jegliche

rechtlichen Spielregeln außer acht ließ und es ihm nur auf die Verurteilung der unangenehmen Angeklagten ankam; immerhin wurde der Kanzler wegen seiner wohl unkorrekten Reiseaktivitäten von der Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Ansbach mit einer Geldbuße belegt, also auch wieder einer, der seine Stellung für seinen ganz persönlichen Vorteil ausnutzte, ein Amigo. „Es (das Landgericht Würzburg, Anm. des Verf.) hat ferner wesentliche Gesichtspunkte außer Betracht gelassen und sich damit von vornherein den Blick für eine rechtlich zutreffende Wertung des Verhaltens der Angeklagten verstellt.(...) Das Landgericht hat ferner übersehen, daß es sich bei dem fraglichen Artikel um einen Meinungsbeitrag in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage handeln kann, so daß auch Kritik, die in überspitzter und polemischer Form geäußert wird, hingenommen werden muß, weil andernfalls die Gefahr einer Lähmung oder Verengung des Meinungsbildungsprozesses drohte (...) Damit hat das Landgericht nicht zuletzt auch gegen Verfassungsrecht verstoßen. (...) Schlechthin unverständlich ist die Argumentation des Landgerichts, durch die Verwendung dieses Begriffes („Hausdrachen" für die Ehefrau des Kanzlers, Anm. des Verf.) sei auch „der personelle Wert" des Kanzlers selbst „in Abrede gestellt" worden. Es kann deshalb dahinstehen, ob insoweit überhaupt der Strafantrag des Dienstvorgesetzten zur Strafverfolgung ausreicht." (Beschluß vom 27.11.1992, Az. 2 St RR 239/92) Aber Staatsanwaltschaft und Untergerichte mußten erst einmal in einem offensichtlich unzutreffenden Fall „zulangen", während Kriminelle unbehelligt bleiben.

Aber eben nicht nur in Bayern soll mundtot gemacht oder ein Maulkorb verpaßt werden, auch in Hessen hat das Tradition. So verurteilte das Amtsgericht Wiesbaden, bestätigt durch das Oberlandesgericht Frankfurt, selbstverständlich nach Vorbringen durch die Staatsanwaltschaft, einen Abgeordneten des „Arbeitskreises Umwelt und Frieden/AUF" im Ortsbeirat eines Stadtteils von Wiesbaden zu einer Geldstrafe von 75 Tagessätzen à DM 80,-- wegen übler Nachrede. Grund: Der Betroffene hatte als Abgeordneter 14 konkrete kritische Fragen, teils rhetorisch, zu einem Pflegeheim gestellt. Die Unter-

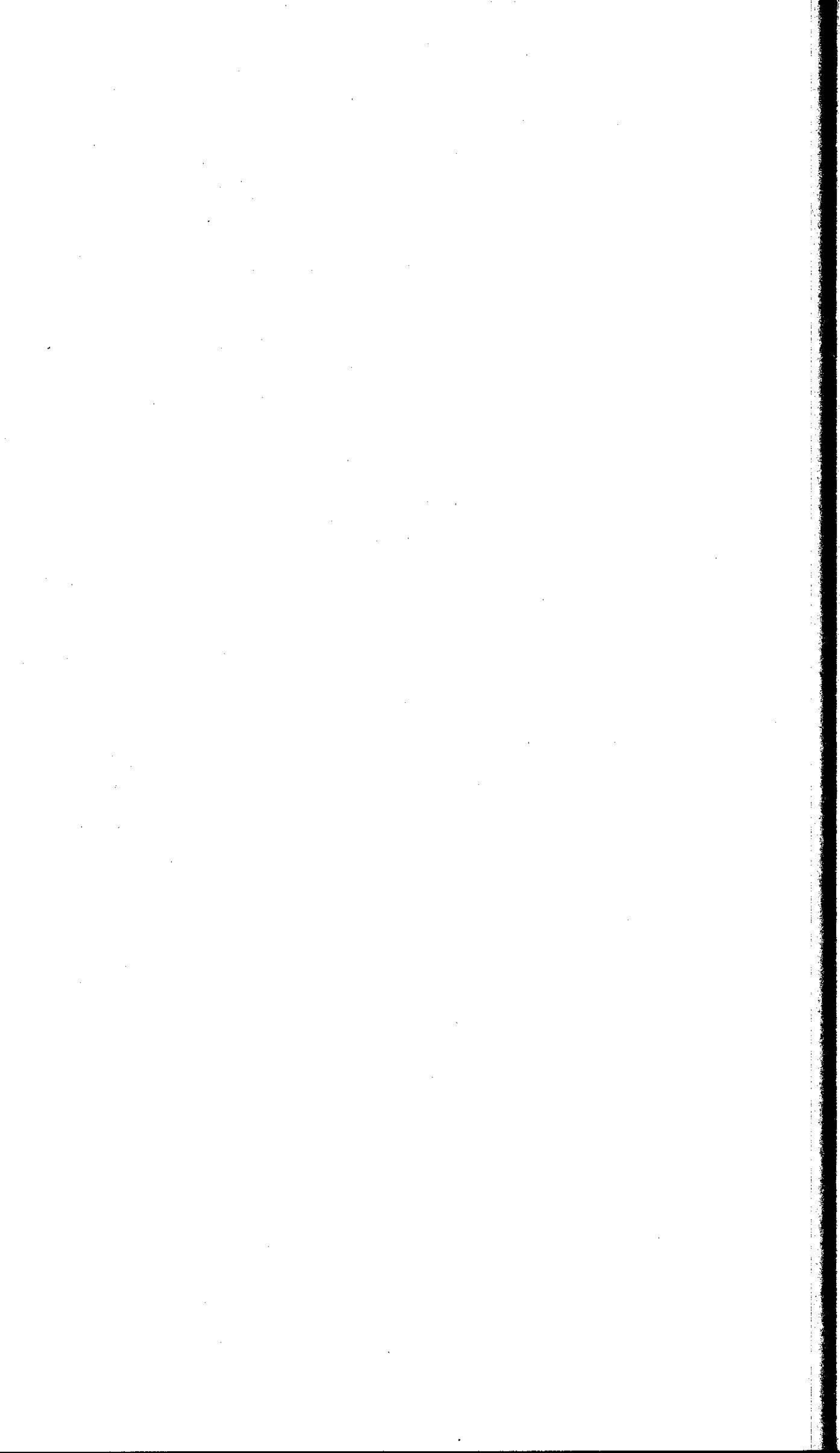
gerichte und die Staatsanwaltschaft wollten ihm doch tatsächlich das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung nehmen und damit ihn und andere einschüchtern, obwohl die Fragen einen wahren Tatsachenkern enthielten. Das Bundesverfassungsgericht (Vorsitz: Roman Herzog) hob die Urteile mit Beschluß vom 9.10.1991, Az. 1 BvR 221/90 auf unter Kostenauferlegung dem Land Hessen mit dem Credo: „Potentielle Mißstände ließen sich nur aufklären, wenn überspitzte und kritische Fragen gestellt würden".

Ein brisantes Verfahren soll hier nur kurz gestreift werden, das „Soldaten-Urteil". Carl von Ossietzky hatte den Ausspruch Kurt Tucholskys: „Mord? Natürlich Mord. Soldaten sind Mörder" in der „Weltbühne" veröffentlicht. Am 1.7.1932 wurde Carl von Ossietzky vom Vorwurf der Beleidigung gegenüber der Reichswehr freigesprochen, 1932! Deshalb ist es legitim, auch in der Gegenwart in öffentlichen Diskussionen, insbesondere in der Hitze der Auseinandersetzung, solche im übrigen gut begründbaren Aussprüche vorzunehmen. Zwei Bundeswehroffiziere, die in einer Presseerklärung des „Darmstädter Signals" die Bezeichnung von Soldaten als „potentielle Mörder" billigten und somit den vom Landgericht Frankfurt ergangenen Freispruch des diesen Ausspruch tätigenden Pazifisten unterstützten, wurden mit drakonischen Methoden degradiert bzw. von einer Beförderung ausgeschlossen. So die Urteile des verknöcherten Wehrdienstsenats des Bundesverwaltungsgerichts. Auch diese Urteile, immerhin von einem deutschen Obergericht 1991 gefällt, wurden vom Bundesverfassungsgericht (Az. 2 BvR 1802/91, 2 BvR 1857/91) als gegen die Verfassung verstoßend aufgehoben. Dabei kritisiert es die fehlende Sachlichkeit des Urteils des Wehrdienstsenats: „Nicht zuletzt diese ihrerseits von emotional gefärbter Begrifflichkeit nicht freie Interpretation zeigt, daß der Senat der Presseerklärung des DARMSTÄDTER SIGNALS einen sie verschärfenden, sachlich überzogenen Inhalt gibt, der dann zur Grundlage der disziplinarrechtlichen Würdigung und Ahndung wird. Dies ist mit Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG nicht vereinbar." Die beiden Offiziere begingen ein Sakrileg, nämlich entgegen den Verlautbarungen des Bundesverteidigungsministeriums, geschult im Verschie-

ben von Kriegswaffen in Krisengebiete, insbesondere unter dem früheren Verteidigungsminister Stoltenberg, CDU-Partner von Lügner Uwe Barschel und somit tatsächlich der Wertung „Soldaten sind potentielle Mörder" einen wahren Tatsachenkern verleihend, dazu aufzufordern, sich mit dem „Soldaten-Urteil" des Landgerichts Frankfurt auseinanderzusetzen. Betrachtet man die Harmlosigkeit der inkriminierten Presseerklärung, dann weiß jeder, wohin wir nach über zehn Jahren schwarz-gelber Regierungsmafia gekommen sind:

„Wir Soldaten des Arbeitskreises DARMSTÄDTER SIGNAL begrüßen das sogenannte „Soldatenurteil" der 29. Großen Strafkammer des Landgerichts Frankfurt vom 20.10.1989. Zum einen ist der Kampf der Meinungen das Lebenselement unserer Gesellschaft, zum anderen halten wir die Aussage „alle Soldaten sind potentielle Mörder" inhaltlich für richtig. Gerade die immer noch gültige Strategie der Atomaren Abschreckung bringt uns in Gewissensnot, weil sie bei ihrem Versagen zum massenhaften unterschiedslosen Töten zwingt. Im Gegensatz zum Bundesminister der Verteidigung halten wir eine differenzierte Auseinandersetzung mit dem Urteil **und seiner Begründung** sowohl außerhalb als auch innerhalb der Bundeswehr für notwendig. Wir Staatsbürger in Uniform brauchen keinen **besonderen** Ehrenschutz." Nach dem Willen mehrerer hoher Richter und Regierungsbeamter, allen voran der schwarze Minister Stoltenberg, konnte diese harmlose Erklärung nicht akzeptiert werden, und man schlug mit einer der schärfsten disziplinarischen Waffen, der Degradierung, zurück. Totalitarismus pur, Rechtsbeugung inbegriffen.

Was bleibt am Ende eines Streifzuges durch die Bagatell-Strafjustiz, mit der gezielt Politik gemacht wird und wo sich Ideologen entgegen der Verpflichtung der Staatsanwaltschaft zur Objektivität breit gemacht haben, sachfremde, rein persönliche Motive zur Maxime ihres Handelns machen, nach Gutdünken handeln? Es steckt System dahinter, unliebsame Kritiker anzugehen und ihresgleichen, aber auch die „Starken", die Rücksichtslosen, die Profiteure, die Rechtsbrecher zu schonen, ihre Kritiker zu disziplinieren, am liebsten noch zu drangsalieren.



Das Versagen der Strafjustiz – sehenden Auges Unrecht produziert

Während die Strafverfolgungsbehörden gegen ideell wirkende, eigentlich natürlich Verbündete, noch dazu fachkompetente BürgerInnen mit Brachialgewalt vorgehen, läßt man sich bei der Verfolgung von Wirtschaftskriminellen Zeit. Warum diese Hasardeure auch verfolgen, sie vermehren doch das Bruttosozialprodukt und lassen vielfach Fünfe gerade sein, wovon dann wieder Bürokraten profitieren, Bestechlichkeit und Vorteilsannahme gehören zum guten Ton in dieser Republik. Oder sollte das Credo eines Richters an einem bayerischen Landgericht die justitielle Richtung vorgeben, der am Rande eines Betrugsprozesses die Meinung vertreten hat, daß die durch den Betrug erreichte Wertschöpfung doch wiederum der Gesellschaft zugute komme? Unabhängig davon, daß der Mann sich nicht auskennt in der Wirtschaftskriminalität, wo massenhaft betrügerisch erwirkte Gelder ins Ausland geschafft werden, kennt er womöglich auch nicht die hier entscheidenden Gesetzlichkeiten: § 263 StGB Betrug: „(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (2) Der Versuch ist strafbar."

§ 138 BGB Sittenwidriges Rechtsgeschäft, Wucher: „(1) Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig. (2) Nichtig ist insbesondere ein Rechtsgeschäft, durch das jemand unter Ausbeutung der Zwangslage, der Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögen oder der erheblichen Willensschwäche eines anderen sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, die in einem auffälligen Mißverhältnis zu der Leistung stehen."

Eine besonders perfide Branche der Wirtschaftskriminalität ist die Chinchillahandelsbranche. Chinchillas sind kleine Pelztiere, haben ein ganz besonderes Fell, allerdings nicht strapazierfähig, sondern äußerst empfindlich. Da sie Vegetarier sind, wurden sie seit den 50er Jahren BürgerInnen als Zuchttiere feilgeboten mit jeweils falschen Versprechungen (leichte Zucht, wie Kaninchen in Drahtkäfigen einfach zu halten und zu ernähren), von vornherein betrügerisch aufgezogen von einigen großen „Handelsfarmen". Seit den 50er Jahren grassiert dieser schwunghafte Lebendtierhandel mit Chinchillas, aber eben auch nur, weil vielfach die Justiz versagt hat. Ein besonderer Aspekt besteht zum einen in der zutiefst zu verurteilenden Ausnutzung der Unerfahrenheit von Mitmenschen und ihrer Notsituationen, in der der Einstieg in die „hochprofitable" Chinchillazucht oftmals der letzte Strohhalm war, an den sich viele klammerten, insbesondere seit 1990 in den neuen Bundesländern, und zum anderen in der Rücksichtslosigkeit und Brutalität gegenüber hochsensiblen Mitgeschöpfen, nämlich den Chinchillas, die in den peruanischen Anden in Erdhöhlen leben und hierzulande in kleinste Drahtkäfige gesperrt werden, wobei ein Großteil dieser sensiblen Tiere elendig verreckt. Ständige Nebenaspekte sind darüberhinaus der Verstoß gegen das Arzneimittelgesetz, da illegalerweise Medikamente gehandelt und verkauft werden, und Steuerhinterziehungen in Größenordnungen.

Auch wenn mit dem Begriff „Wirtschaftskriminalität" immer Komplexität und erhebliche Schwierigkeiten bei der Verarbeitung des Stoffes verbunden werden, trifft dies bei Durchdringung der Materie nur in differenzierter Form zu. Wirtschaftskriminelle Straftaten, die im Gegensatz zum co op-Verfahren eine größere Anzahl von Einzelgeschädigten aufweisen, scheinen diese Komplexität in jedem Fall aufzuweisen – auf den ersten Blick; beschäftigt man sich mit der Materie, ist dem gar nicht mehr so. Bestes Beispiel hierfür ist der betrügerische Chinchilla-Lebendtierhandel, der völlig identisch seit den 50er Jahren nach dem gleichen Strickmuster abläuft, egal, welche Handelsfirma hier aktiv ist. Da es sich immer um das gleiche Prinzip handelt, wäre es für die Strafverfolgungsbehörden

ein leichtes gewesen, hier schnell einen Riegel vorzuschieben und insbesondere den Schaden in den neuen Bundesländern zu begrenzen – aber einige der westdeutschen Strafverfolgungsbehörden versagten in eklatanter Weise und sind, wie bereits das Umweltdezernat der Stadt Schwerin an die Staatsanwaltschaft Augsburg schrieb, unmittelbar verantwortlich für den wirtschaftlichen Schaden, verbunden mit erheblichem Leid für die Menschen und für die Tiere, den diese Betrüger in den neuen Bundesländern anrichten konnten. Gleichwohl mußten die Chinchillabetrüger ihre Geschäftspraktiken fast ausschließlich erst durch die ehrenamtlichen Aufklärungsaktivitäten und Hilfsaktionen Dr. Haferbecks, seines Zeichens langjähriger Mitarbeiter der Opferhilfsorganisation WEISSER RING, Sachverständiger in der Pelztierzuchtbranche und ideell arbeitender Redakteur der von Volker Wöhl herausgegebenen Fachzeitschrift „der fellbeißer", dann relativ schnell einschränken.

„Fazit: Die Behandlungsweise des sachgerechten Vortrags einer Behörde durch die StA Augsburg ist nicht nur nicht nachvollziehbar, sie stellt einen krassen rechtswidrigen Willkürakt dar. Seit acht Monaten wird dieses Verfahren sach- und rechtswidrig verschleppt, es werden keinerlei Ermittlungen, die sich im Rahmen halten und die von meiner Behörde schon vorgenommen wurden, geführt, dann jedoch ein „Bescheid" erteilt, der Zeile für Zeile für die Gesamtproblematik Falschbehauptungen enthält, die strafrechtlich relevant sind.(...)

Die Sachbehandlung in diesem Fall und der inkriminierte „Bescheid" vom 29.11.91 zwingen meine Behörde zur Erstattung einer Strafanzeige gegen die Sachbearbeiterin Bitzl wegen aller in Frage kommender Straftaten, insbesondere der Strafvereitelung im Amt, der Rechtsbeugung, der möglichen Begünstigung. Es wird schon jetzt darauf verwiesen, daß meine Behörde die hier agierenden Justizbehörden öffentlich für die Auswirkungen der betrügerischen Machenschaften u.a. des Herrn Stephan in den FNL (fünf neue Länder, Anm. d. Verf.) verantwortlich machen wird" (Schreiben des Umweltdezernates der Stadt Schwerin vom 27.12.91).

Wie gesagt, bei Beschäftigung mit dieser Branche, die von „Fach"zeitschriften wie dem mittlerweile eingestellten „Deut-

sche(n) Pelztierzüchter" (Schriftleitung: Ex-Landwirtschaftsdirektor Dr. Scheelje, Lions-Mitglied und bis zur Pensionierung beschäftigt bei der Landwirtschaftskammer Hannover) und die „Chinchilla-Post" neben anderen bunten Blättchen der Pelzbranche hoch gehalten wurde, insbesondere als Gegenleistung „gesponsert" durch Anzeigen der zahlungskräftigen betrügerischen Handelsfirmen, reduziert sich die kriminelle Komplexität auf überschaubare Parameter:
„- Sämtliche Darstellungen und Versprechungen in den einschlägigen Werbebroschüren und/oder Zeitungsannoncen von seiten der Chinchilla-Lebendtierhändler sind falsch bzw. verzerrend geschönt.
- Es handelt sich vielfach nicht um Zuchttiere, die zu wucherischen Preisen an Laien verkauft werden, sondern um zurückgekaufte Jungtiere, die eigentlich der Pelzung zugeführt werden sollten (für DM 50,-- bis 100,-- als Jungtier zur Verfellung zurückgenommen und für Preise von DM 500,-- und mehr als Zuchttiere weiterverkauft).
- Es gibt kein anerkanntes Bewertungssystem für Chinchillas.
- Der durchschnittlich zu erzielende Fellpreis liegt bei weniger als DM 50,--.
- Die durchschnittliche Fortpflanzungsrate bei **eingeführten** Zuchten liegt bei ca. 2 Jungtieren/Weibchen/Jahr.
- Chinchillas sind außerordentlich empfindliche Tiere.
- Die Zucht kann nur durch Fachleute durchgeführt werden, nicht von Laien.
- Die Aufzuchtverluste sind hoch, sie können bis zu 50% betragen.
- Die versprochene Betreuung der Handelsfarmen findet in aller Regel, wenn überhaupt, nicht sach- und fachgerecht statt.
- Den Händlern geht es ausschließlich um den schnellen und unkomplizierten Verkauf von wucherisch überteuerten Zuchttieren, nicht um die Produktion von Pelzen für den Fellmarkt, der in der angepriesenen Form **nicht** existiert.
- Es existiert **keine** ständig wachsende Nachfrage nach Chinchilla-Pelzen, ob hochwertig oder nicht.
- Das Reklamieren einer 30%-Abstandssumme bei Nichtzustandekommen des Vertrages ist rechtswidrig.

Das Chinchilla-Handelsgeschäft ist gem. §§ 123, 138 BGB, § 263 StGB Wucher, sittenwidrig, eine arglistige Täuschung und Betrug" (Rundschreiben des Umweltdezernates der Stadt Schwerin vom 20.1.92 unter Beifügung etlicher repräsentativer Urteile, Gutachten und unter Nennung der auf dem Markt tätigen betrügerischen Chinchilla-Handelsunternehmen).

Keine Medien, keine Behörden klärten die Bürger in den neuen Bundesländern über die Gefahren insbesondere dieser Branche auf, obwohl es zumindest die Pflicht der Pelztierzuchtverbände und der von ihnen herausgegebenen Publikationen gewesen wäre, hier flächendeckend zu informieren.

Fakt war ebenso, daß bereits seit Anfang der 80er Jahre entsprechende rechtskräftige Urteile, zunächst von (höchstrichterlichen) Zivilgerichten, ab Mitte der 80er Jahre dann auch von Strafgerichten vorlagen, die in aller Ausführlichkeit und Deutlichkeit die strafrechtliche/sittenwidrige Relevanz beleuchteten. Hervorzuheben sind hier die rechtskräftigen Strafurteile der Landgerichte Göttingen (Az. 401 Js 4699-33/85) und Fulda (Az. 24 Js 6648/81) aus den Jahren 1986 und 1987. Hier wurde über die Geschäftspraktiken insgesamt geurteilt und nicht auf den verhandelten Individualfall bezogen, so daß diese Urteile (mit anderen zusammen) Allgemeingültigkeit besitzen.

Um einen Überblick zu erhalten, verfaßte „der fellbeißer", Redaktion: Dr. Haferbeck, eine Zusammenfassung „Kriminalität in der Chinchillahandelsbranche", die seit September 1990 jeweils in aktueller Form gedruckt und verteilt wird, insbesondere an Institutionen und Justizbehörden.

„Kriminalität in der Chinchillahandelsbranche

Da die Vorgänge in diesem Bereich der Wirtschaftskriminalität, gekoppelt mit einer schier unglaublichen Tierquälerei, sehr stark dem Wandel unterworfen sind, da ein ganzer Teil von Verfahren noch läuft und sich der aktuelle Stand sehr schnell ändert, sind die Hauptverfahren gegen betrügerisch arbeitende Chinchilla-Lebendtierhändler im folgenden mit Notizen aufgeführt. Soweit keine weiteren Zusätze angegeben sind, handelt es sich um Verurteilungen bzw. Niederlagen der Chinchilla-Lebendtierhändler. Neben der Tierquälerei hat diese besonders verwerfliche Form der Wirtschaftskriminalität einen volkswirtschaftlichen Gesamtverlust von mehr als 200 Millionen DM verursacht (vage geschätzt), vom damit verbundenen Tier- und Menschenleid (sogar Selbstmordversuche fanden

statt) ganz zu schweigen. Als Warnung für die Bevölkerung, zur Information der Verbraucherschutzverbände und der Behörden ist es geboten, den vollen Namen der betroffenen Handelsfarmen zu nennen, damit dieser Geschäftemacherei mit teilweise hilflosen Menschen und leidensfähigen Mitgeschöpfen, wie den sehr sensiblen und empfindlichen Chinchillas, endlich ein Riegel vorgeschoben wird – fast 40 Jahre Betrug an Mensch und Tier hier in der Bundesrepublik auf dem Gebiet des Chinchillahandels sind genug, allerdings boomt der Chinchillahandelsmarkt in den neuen Bundesländern mit teils gravierenden Schicksalsschlägen für die Geschädigten. Urteile, Anklageschriften, Gutachten, Informationen über den jeweiligen Ermittlungsstand, Akteninhalte in dreistelligen Quantitäten liegen dem Verfasser vor:

● Chinchillafarm Wolfgang Boethe, Schloßgartenstraße 14, 6419 Haunetal-Holzheim
Az. 24 Js 6648/81, verurteilt am 23.09.87 vom LG Fulda zu 30 Monaten Gefängnis wegen Betruges und fünf Jahren Berufsverbot. Seine (zeitweiligen) Vertreter: H. Marx (auch tätig für EURO Chinchilla, Princess Furs), F. Biebl (Princess Furs), Krebs. Gab mindestens eine falsche Versicherung an Eides Statt (Offenbarungseid) ab.

● Chinchillahändler Krebs / Seelhorst / Ahrendt, die unter immer wechselnden Firmennamen ihre Kunden betrogen: mit Sitz in Hann. Münden, Uslar, Göttingen, Az. 401 Js 4699-33/85. Krebs weist eine Vorstrafenpalette von acht strafrechtlich relevanten Tatbeständen von fahrlässiger und vorsätzlicher Körperverletzung bis zum Betrug auf. Verurteilt 1986 zu mehrmonatigen Haftstrafen wegen Betruges, u.a. auch im Fall Krebs wegen falscher Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung (Offenbarungseid) und Steuerhinterziehung.

● CHB/CFN, Eheleute Nickel, Haus Nr. 24, 7945 Langeneslingen-Billafingen
Az. 1 S 49/88 Landgericht Oldenburg
Az. 145 Js 87502/87, laufendes Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Stuttgart, Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Wirtschaftskriminalität, seit Mai 1989 auf der Flucht, internationaler Haftbefehl, Konkurs des Betriebes, Geschädigte: ca. 1500. R. Nickel gab eine falsche Versicherung an Eides Statt (Offenbarungseid) ab, war Stammgast der Frankfurter Pelzmesse, wurde von Boethe und M & B als Entlastungszeuge benannt, Lieferant von Tieren an Ahrendt/Krebs.

● M & B / CFF, Müller und Busch, Ederweg 9, 3501 Fuldabrück
Az. 1 0 378/83 LG Limburg (2 U 1/86 OLG Frankfurt)
Az. 9 0 762/89 LG Kassel
Az. 7 0 419/89 LG Bielefeld
Az. 2 0 100/90 LG Heidelberg
Az. 9 0 931/89 LG Kassel
(ungefähr dreistellige Zivilverfahren gelaufen bzw. noch anhängig, großteils alle gegen M & B / CFF ausgefallen!)
Az. 504 Js 166392/87, rechtskräftig zu 4 bzw. 4 1/2 Jahren Haft und 5 Jahren Berufsverbot verurteilt.
Weiteres Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft Dresden, Az. 207 Js 1232 7/93 anhängig.
Gewerbeaufhebungsverfahren des Regierungspräsidenten Kassel mit Beschluß des VG Kassel vom 22.06.90 bestätigt. In den neuen Bundesländern unter der Firmenbezeichnung „Majestic Royal" / Lomnitz tätig, Beschlagnahme und Durchsu-

chungsaktion ist 1991 erfolgt! M & B ist von Amts wegen im Mai 1990 mangels Masse gelöscht worden. Waren Stammgast der Frankfurter Pelzmesse, wurden von Boethe als Entlastungszeugen benannt.

- LANIGERA / H.-J. Krück, Kölner Straße 180, 5020 Frechen
Az. 1 U 88/82 OLG Köln, Az. 5 0 373/82 LG Köln, Az. 15 0 595/82 LG Köln; Firma ist liquidiert, der ehem. Gesellschafter Brügger ist nach wie vor im Chinchillageschäft tätig, BRÜGGER CHINCHILLA-FARM, Frankstraße 25, 5000 Köln 50 – Rodenkirchen, arbeitete eng mit Princess Furs / V. Stiny zusammen. Princess Furs / Volker Stiny (s.u.) fühlte sich durch einen Tierkauf bei LANIGERA (s.o.) betrogen.
- Chinchillafarm Lauer, Deikerweg 7, 6719 Bockenheim
Az. 2 U 57/84 OLG Zweibrücken (3 0 757/83 LG Frankenthal)
Az. 3 0 132/88 LG Frankenthal
Az. 106 Js 1787/89 Ls AG Frankenthal, nach § 153a StPO gegen 2000,– DM Geldbuße eingestellt gegen Friedrich Lauer wg. Betruges mit Chinchillas.
Beide Lauers mußten die Eidesstattliche Versicherung (Offenbarungseid) ablegen. Wurden von Boethe und M & B als Entlastungszeugen benannt.
- Hehner Chinchillafarm / Leuchtenberg, Wolfsittrad 15, 4050 Mönchengladbach 5; Az. 1 0 176/84
- HWS Chinchillafarm / Stephan, Reichegasse 8, 8886 Wittislingen
Az. 314 Js 60074/87, Anklageschrift wegen Betruges mit Chinchillas war am 31.01.1989 erstellt, nicht zur Hauptverhandlung angenommen, da Stephan den Schaden teilweise wiedergutmachte.
Az. 314 Js 58058/89, verurteilt zu 90 Tagessätzen à DM 30,– wegen Abgabe einer falschen Eidesstattlichen Versicherung. Wurde von Boethe und M & B als Entlastungszeuge benannt.
Az. 23 0 1575/91, 3 0 1571/91 LG Ausgsburg
Ermittlungsverfahren wg. Verdachts des Betruges und anderen Straftaten in den neuen Bundesländern bei der St A Augsburg, Az. 313 Js 59010/91 anhängig, in U-Haft genommen Mitte 1993, Gewerbeuntersagung durch das Landratsamt Dillingen Mitte 1993.
- MSZ Chinchilla Center GmbH, Schmall/Walter, Dieselstraße 19, 6453 Seligenstadt - Klein Welzheim
Az. 38 Js 76504. 8/89 StA Darmstadt, Ermittlungsverfahren wegen Betrugs mit Chinchillas nach § 153 wg. geringer Schuld eingestellt.
Weitere Ermittlungsverfahren u.a. wg. Verdachts des Betruges anhängig, u.a. unter Az. 38 Js 736 76.0/93a
1 C 179/91 Kreisgericht Schwerin.
Wurde von Boethe und M & B als Entlastungszeuge benannt, langjähriger Stammgast der Frankfurter Pelzmesse.
- EURO Chinchilla / Helmut Goldschmidt, Dahlmannstr. 50, 6000 Frankfurt 60
Az. 6 S. 577/89 LG Oldenburg (2 a C 440/88 VI AG Westerstede)
Az. 6 U 138/83 OLG Frankfurt
Az. 24 Js 7144/88 StA Mosbach erstinstanzlich zu DM 6300,– vom Strafgericht Wertheim Anfang 1993 verurteilt, i.d. Berufung vor dem Landgericht Mosbach Einstellung gegen Zahlung einer Geldbuße von DM 3000,– u. einer Wiedergutmachung von DM 3000,– an einen Betrogenen (§ 153a StPO).
Weiteres Ermittlungsverfahren unter Az. 72 Js 29242.5/93 b. d. StA Frankfurt anhängig.

● Princess Furs / Volker Stiny, Ampertalstraße 2, 8051 Allershausen
Az. 414 KO 760/84, LG München II, für Princess Furs haben gearbeitet die Vertreter H. Marx und F. Biebl.
Wird als Entlastungszeuge von M & B benannt.
Az. 46 Js 10751/91, Az. 46 Js 32511/91 StA München II laufen, Haftbefehl Mitte '93 erlassen, gegen hohe Kaution derzeit auf freiem Fuß.
● Herbert Marx (Arbeitsgemeinschaft Europäischer Klein- und Pelztierzüchter)
Az. 24 Js 7144/88 Staatsanwaltschaft Mosbach, gegen Zahlung einer Geldbuße von DM 900,– wegen Verhandlungsunfähigkeit eingestellt (§ 153a StPO).
Vertreter von Boethe, EURO Chinchilla, Princess Furs. Wird als Entlastungszeuge von M & B benannt.
Neues Ermittlungsverfahren Az. 46 Js 22211/92 StA München II,
neues, weiteres Ermittlungsverfahren Az. 804 Js 20024/93 StA Braunschweig eingestellt nach § 153a wegen geringer Schuld gegen Zahlung von DM 1000,– wieder aufgenommen, da Marx Geldbuße nicht zahlen will.
● Franz Biebl, Krokusweg 7, 8937 Langenneufnach
Az. 1 LS 1 Js 7565/84, verurteilt zu zwei Jahren Gefängnis auf Bewährung wegen Betruges mit Chinchillas; Ex-Vertr. v. Boethe, Vertreter v. Princess Furs / V. Stiny.
Neues Ermittlungsverfahren Az. 46 Js 19801/92 StA München II.
● Chinchilla- und Edelpelztierfarm Henrici, Zur Schönen Aussicht 10, 6393 Wehrheim 2
Az. 73 Js 733138/87, verurteilt vom Strafgericht Frankfurt zu 50 Tagessätzen à DM 80,00 wegen Vortäuschung einer Straftat,
vom LG Frankfurt rechtskräftig wg. geringer Schuld u. mangelnden öffentlichen Interesses nach § 153 StPO eingestellt.

In geschäftlicher Verbindung mit Teilen der o.g. mutmaßlichen Wirtschaftskriminellen stehen oder haben gestanden, teils auch nur über gemeinsame Vertreter, Tierlieferungen und/oder Tierbewertung und/oder Futter- bzw. Warenlieferungen:
● Chinchillafarm M. Müller, Am Pfropfbusch 13, 5000 Köln-Höhenhaus
Lieferant von Tieren an Ahrendt / Krebs
● Kemp-Chinchillafarm, Estern 4, 4423 Gescher
Bewerter von Chinchillas für Princess Furs / V. Stiny
● JGE Chinchilla Zucht- und Handelsfarm / Johannes Eisele, Im Grund 21, 7482 Krauchenwies 6 (Bittelschieß), ehemalige Außenstelle von MSZ u. CHB
● Wittenbreder (Pedack & Partner), heute: Heidrich & Partner, Industriestr. 45, 4620 Castrop-Rauxel
Lieferant von Tieren an Ahrendt / Krebs laut ihrer Zeugenaussage.
● Chinchilla Standard & Mutationsfarm Wilhelm Blum, Gansmannshof 23, 4600 Dortmund 30 (Berghofen)
M & B als Verteilerstelle für Blums Produkte.
● BRÜGGER Chinchillafarm, Frankstraße 25, 5000 Köln 50 – Rodenkirchen
Ex-Gesellschafter von LANIGERA, Lieferant von Princess Furs
● Karl J. Eckert (verstorben), Kommissionär, Niddastraße 57, 6000 Frankfurt 1; Inhaber des Bewertungssystems CBS/CGS („Zuchttiermacher"), genutzt von Boethe, M & B, EURO Chinchilla, Herbert Marx
Geschäftspartner u.a. von Boethe, M & B / CFF.
● F & K, Delbrück, arbeiteten mit identischen Falschwerbungen wie M & B / CFF,

M & B / CFF-Vertreter J. Bade war für F & K als Vertreter tätig.
Firma nach Ablehnung des Konkursantrages aufgelöst.
Ermittlungsverfahren Az. 26(10) Js 337/91 StA Paderborn anhängig, Anklageschrift ist erstellt, am 12.4.94 zu Freiheitsstrafen verurteilt.

● Majestic Royal, Birkenhof 1, O-8101 Lomnitz
Nachfolgerfirma der Betrugsfirma M & B / CFF, Beschlagnahme- und Durchsuchungsaktion durch die Kasseler Justizbehörde 1991, Ermittlungsverfahren anhängig unter Az. 207 Js 72327/93 StA Dresden.

● Gerhard Schreiber, verstorben im Dezember 1989, Gründer und Chefredakteur der Chinchilla-Post, mehrere Funktionärsposten in der Chinchillabranche, Direktor des WGS-Bewertungssystems („Zuchttiermacher"), genutzt von Boethe, Ahrendt, Müller und Busch u.a.

● Noblesse Chinchilla / Siegfried Boschert, Am Eckenberg 27, 7602 Oberkirch
CHB/CFN-Vertreter Otto arbeitete für Boschert.

● Bavaria Blue Chinchilla, Hirschbergstraße 4, 8061 Sulzemoos
Vertreter und zeitweiliger Gesellschafter war Eisele, der sich mit der IGE selbständig gemacht hat; Eisele war ehemals Außenstelle für MSZ und CHB/CFN. BBC ist integriert in das Familienunternehmen Hofreither, welches Ende 1989 einen Skandalkonkurs als Agrarfabrik „hingelegt" hat. Der Seniorchef wurde 1989 in Frankreich rechtskräftig wegen Ausbeutung von Fremdarbeitskräften verurteilt, zeitweilig sogar in Haft genommen.

Mindestens die Firmen Schmall Pelz (Inhaber von MSZ Chinchilla Center), Karl J. Eckert, CFN (Nickel) und CFF (Partnergesellschaft von M & B [Müller und Busch]) sind regelmäßig auf der Frankfurter Pelzmesse vertreten (gewesen), und diese Firmen waren mindestens bis 1986 Mitglieder des Verbandes der Deutschen Rauchwaren- und Pelzwirtschaft e.V.

Stand: Juni 1994"

Von einer schwierigen Ermittlungslage und Komplexität konnte also keine Rede mehr sein, die Geschäftspraktiken waren rechtskräftig mehrfach sowohl zivil- als auch strafrechtlich als betrügerisch und sittenwidrig verurteilt worden, dies hätte neben der ständigen Unterrichtung und Information durch die Schweriner Umweltbehörde allen Strafverfolgungsbehörden bekannt sein müssen, dies ist ihre Aufgabe.

Was sich einige Staatsanwaltschaften nach der Wende dann jedoch erlaubten, erfüllt augenscheinlich den Straftatbestand der Strafvereitelung im Amt und der Rechtsbeugung.

1. Beispiel: Staatsanwaltschaft Augsburg
(u.a. Az. 313 Js 59010/91):

Mit Datum vom 14.7.91 erstattete die Landeshauptstadt Schwerin, Umweltdezernat, Strafanzeige gegen Hans-W. Stephan, Ge-

schäftsführer der HWS Chinchillahandelsfarm in Wittislingen, Landkreis Dillingen. Es wurden alle Hintergrundfakten genannt, alle anderen Urteile und Staatsanwaltschaften mitgeteilt. Auch wurde die StA darüber informiert, daß über 100 konkrete Geschädigtenfälle der Umweltbehörde vorliegen aufgrund der Informationskampagne vom Januar 1991. Die StA Augsburg vertat dann ihre Zeit damit zu versuchen, die Akten an die Staatsanwaltschaft Schwerin abzugeben, da, rechtlich völlig unhaltbar, der Standpunkt vertreten wurde, am Ort der Geschädigten zu ermitteln, ein vollkommen irriges Unterfangen, da bei einem größeren Geschädigtenkreis grundsätzlich ein Sammelermittlungsverfahren bei der am Wohn- bzw. Geschäftsort zuständigen Staatsanwaltschaft einzuleiten ist. Erst nachdem der Leitende Oberstaatsanwalt der StA Schwerin auf Festlegungen der Generalstaatsanwälte der Alt-Bundesländer hinwies, wonach die Strafverfolgungsbehörden in den neuen Bundesländer durch jene der Alt-Bundesländer aufgrund der „gegenwärtig nur schwer sicherzustellende(n) Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben im hiesigen Bereich“ Unterstützung erhalten sollten, übernahm die StA Augsburg das Verfahren, was sie von vornherein hätte tun müssen. Ermittlungen fanden dann jedoch nicht statt, sondern Oberstaatsanwalt Winter, scheinbar ein versierter Kenner der Materie, legte fest, daß die Anzeige der Umweltbehörde Schwerins für einen Anfangsverdacht nicht ausreiche, und ließ ohne Ermittlungen Staatsanwältin Bitzl einen Einstellungsbescheid verfassen, der auch an einen Rechtsanwalt ging, der unabhängig von der Stadt Schwerin für einen geschädigten Mandanten Anzeige gegen Stephan erstattet hatte. Staatsanwältin Bitzl lobte das „übersichtlich gehaltene Kaufvertragsexemplar“, führte aus, daß die Chinchillazucht sehr wohl entgegen den Behauptungen des Leiters der Schweriner Umweltbehörde, Dr. Haferbeck, gewinnträchtige Zuchterfolge bringen könne, kritisierte, daß Dr. Haferbeck die Käufer von HWS-Chinchillas „durch negative Äußerungen (...) von vornherein enttäuscht und verunsichert“ hatte, und äußerte in selten offener Obrigkeitshörigkeit gegenüber einem Gericht, daß bereits in früheren Jahren eine Anklageschrift der StA Augsburg

gegen Stephan, ebenfalls wegen Verdachts des Betruges mit Chinchillas, vom AG Dillingen nicht zur Hauptverhandlung zugelassen worden war, aus in tatsächlicher wie rechtlicher Hinsicht vollkommen falschen Gründen. Wenn eine Staatsanwaltschaft sich erst einmal entschlossen hat, nichts zu unternehmen, bleibt sie auch dabei, komme was da wolle.





Geschäftsnummer: 314 Js 59414/90
(Bitte stets angeben)

Augsburg, den 2.11.1992
st.

Herrn
Dr. Haferbeck
Stadtverwaltung Schwerin
Postfach 27 51

O-2750 Schwerin

Ermittlungsverfahren gegen Stephan Hans-Wilhelm, geb. 15.04.43
wegen Betrugs
Zu Ihrem Schreiben vom 5.10.1992 - Dr.Ha-Kg -

Sehr geehrter Herr Dr. Haferbeck,

Ihr Schreiben vom 05.10.92 veranlaßt nicht, das Verfahren 314 Js 59414/90 wiederaufzunehmen, da bezüglich des Verfahrensgegenstandes keine neuen Tatsachen oder Beweismittel vorgetragen sind, die eine andere Beurteilung als die im Bescheid vom 27.09.90 rechtfertigen könnten.

Dieser Bescheid ergeht an Sie persönlich, da Sie bisher weder eine Bevollmächtigung durch die Stadt Schwerin noch durch den Oberbürgermeister der Stadt Schwerin nachgewiesen haben. Sie sind ersichtlich nicht ermächtigt, namens der Stadt Schwerin oder namens des Oberbürgermeisters dieser Stadt strafverfahrensrelevante Anträge zu stellen oder Erklärungen abzugeben. Das Ihnen übertragene Dezernat "Umwelt und Naturschutz" verleiht Ihnen keine Befugnisse auf dem Gebiet der Bewirtschaftung der Kleintierzucht. Außerdem haben Sie zu einem anderen Verfahren selbst mitgeteilt, daß die Firma HWS im Gebiet der Stadt Schwerin bisher nicht tätig geworden ist.

Mit freundlichen Grüßen

Winter
Oberstaatsanwalt

Auch die Beschwerde der Stadt Schwerin vom Dezember 1991 fruchtete nichts, im Gegenteil: Oberstaatsanwalt Winter überzog in einer Stellungnahme vom 10.2.92 aus unerfindlichem Haß den Leiter der Schweriner Umweltbehörde mit erheblichen Beleidigungen, die im übrigen den Haßtiraden des Stephan-Anwaltes Fritsche gegen Dr. Haferbeck (siehe Kapitel: „Beleidigungen sind nicht gleich Beleidigungen – Wer verdient Nachsicht mit der Strafjustiz und wer nicht?") direkt entnommen waren. Oberstaatsanwalt Winter, mit den Schriftsätzen des Stephan-Anwaltes Fritsche instruiert, schwang eine überzeugende Verteidigungsrede für den ach so armen Chinchillahändler Stephan, der durch „die geschäftsschädlichen öffentlichen Angriffe" Dr. Haferbecks leiden muß – ein mutmaßlicher Straftäter als Staatsanwalt. Außerdem mokierte er sich einige Monate später über die angeblich nicht bestehende Zuständigkeit der Umweltbehörde der Stadt Schwerin in dieser Sache.

Winter ignorierte hier, daß in einem bereits Mitte 1991 stattgefundenen Zivilprozeß (23 0 1575/91, 3 0 1571/91 LG Augsburg) an seinem eigenen Gerichtsstandort, dem Landgericht Augsburg, diese Fragen längst rechtskräftig zugunsten der Stadt Schwerin geklärt worden waren, Gutachten Dr. Haferbecks sowie des Herausgebers des „fellbeißers", ehemals Vorsitzender des Bundesverbandes Deutscher Chinchillazüchter und Vizepräsident des Zentralverbandes Deutscher Pelztierzüchter, Volker Wöhl, vorlagen, die die HWS-Geschäfte als betrügerisch beurteilten, Gutachten von vielen neben etlichen vorliegenden rechtskräftigen Urteilen. Außerdem schien Oberstaatsanwalt Winter auch nicht darüber zu fallen, daß Stephan schon einmal wegen Abgabe einer falschen Eidesstattlichen Versicherung rechtskräftig verurteilt war (Az. 314 Js 58058/89), angeklagt im übrigen von seiner eigenen Behörde. Bei der StA Augsburg war eindeutig festzustellen, von Stephan-Anwalt Fritsche fein eingefädelt, daß sie aus reinen Aversionen gegen Dr. Haferbeck handelte, keine Unterscheidung zwischen Amts- und Privatperson vornahm und die erheblichen Straftatbestände Stephans zunächst nicht aufklärte und damit für den Schaden in den neuen Bundesländern mitver-

antwortlich ist. Die Tiraden eines Rechtsbrechers sind eben glaubwürdiger als Urteile, Gutachten, Geschädigten-Schilderungen, von der Umweltbehörde Schwerins gesammelt.

Nach massivem Druck über das Bayerische Justizministerium wurden die Ermittlungen wieder aufgenommen, ein anderer Staatsanwalt leitete nun die Ermittlungen und war im Mai 1994 so weit, die Anklageschrift zu fertigen, allein 448 (!) betrogene BürgerInnen in den neuen Bundesländern waren zu beklagen, die Gesamtzahl liegt weit höher, da nur solche durch einen Fragenkatalog ermittelt wurden, die Chinchillas für über 9000,-- DM gekauft hatten. Diese Geschädigtenzahl ist die bislang höchste, wegen der im Chinchillahandel eine Anklage erhoben wird. Wegen Verdachts der Steuerhinterziehung sitzt Stephan seit Mitte 1993 in Untersuchungshaft – wie war das noch, Sie vor Haß verblendeter Oberstaatsanwalt Winter? „Der Beschwerdeführer Dr. Haferbeck führt seit Jahren einen erbitterten Kampf gegen die Chinchilla-Zucht und geriert sich diesbezüglich als „Sachverständiger". Den Bedenken gegen seine Sachkunde, die sich schon aus der Oberflächlichkeit seiner Argumente und aus seinem unsachlichen Stil ergeben, wurde bisher nicht nachgegangen." (Vermerk Dr. Winter vom 10.2.92)

Trotz erdrückender Beweislage lehnte die StA Augsburg aus niederen Beweggründen eine ordnungsgemäße Sachbearbeitung ab und konzentrierte sich auf die Denunziation eines engagierten Kommunalpolitikers. Die Einstellung gemäß § 152, 170 StPO und die weitere Behandlungsweise durch Oberstaatsanwalt Winter, getragen von der Generalstaatsanwaltschaft München, die ohnehin nur routinemäßig „abhakt", zugunsten der eigenen Kollegen, zuungunsten der Interessen der Kriminalitätsopfer (meist zuständig: Oberstaatsanwälte Mayerhöfer, Frost, Dr. Walter), stellt augenscheinlich ein Vergehen gegen §§ 258a, 336 StGB dar, Strafvereitelung im Amt und Rechtsbeugung, da vorsätzlich und bewußt aus rein sachfremden Erwägungen heraus gehandelt wurde.

Wer sich nicht wehrt, wird überrollt

Dubiose Firmen ziehen Chinchilla-Züchter über den Tisch / Schweriner Umweltamt rät, Verträge sofort zu kündigen / Täglich bis zu 25 Hilfeersuchen

Monika D. aus Werder bei Potsdam, der zum 30. Juli gekündigt wurde, hatte sich das so schön gedacht: Mit einer Chinchilla-Zucht wollte sich die gelernte Gärtnerin „eine zweite gesicherte Existenz aufbauen, ohne Risiko", ganz wie es ihr die Anzeige der Firma HWS in der Zeitung verhieß. 20 000 Mark, die ihr die Bank mit einer Hypothek auf das Haus ihres Vaters zur Verfügung stellte, hat Monika D. in den Aufbau der kleinen Pelztierzucht investiert. Doch dann erkrankte ein Jungtier und die Frau brachte es zum Tierarzt. Der deutete ihr an, daß der Chinchilla-Handel eine windige Sache sei. Eine Warnung, die für Monika D. zu spät kam. Sie wird die investierten 20 000 Mark wohl in den Wind schreiben können, wenn sie nicht einen langwierigen und teuren Gerichtsprozeß anstrengt. Den will der selbständige Auto-Zubehör-Händler Klaus K. aus Waren-Müritz nicht scheuen, der sich bei der Firma Bavaria Blue Chinchilla in die Nesseln gesetzt hat. „Ich werde jeden, den ich kenne, warnen. Und ich werde dafür sorgen, daß diese Betrüger vor Gericht kommen, daß ihnen das Handwerk gelegt wird", sagt Klaus K.

Schon seit Ende der 70er Jahre warnen Tier- und Verbraucherschutzorganisationen im Westen davor, mit der Chinchillazucht zu beginnen. Nicht nur, weil die Zucht dieser hochsensiblen Pelztiere in engen Drahtkäfigen eine Tierquälerei ohnegleichen ist, sondern auch, weil wissenschaftlich belegt ist, daß man als Existenzgründer mit der Käfigbatteriehaltung von Chinchillas wegen der hohen Tierverluste auf keinen grünen Zweig kommt.

„Wenn sich die Leute nicht wehren, dann werden solche Firmen sie überrollen", meint der Göttinger Agrarwissenschaftler Edmund Haferbeck, der jetzt im Schweriner Umweltamt



arbeitet. Er war als Sachverständiger in einem Chinchilla-Prozeß vor dem Kasseler Landgericht tätig und hat dazu ein 180 Seiten umfassendes Gutachten erstellt. Haferbecks Fazit: „Chinchilla-Handel ist eine Branche der Wirtschaftskriminalität, so gut wie alle Marktführer sind aktenkundig, sechs von ihnen bereits rechtskräftig verurteilt."

Die „Aufreißerslogans", mit denen Chinchilla-Händler jetzt auch in den Tageszeitungen der fünf neuen Bundesländer auf Kundenfang gehen, sollen Ostdeutschen, die zum Teil händeringend nach einer neuen Existenz suchen, für dubiose Geschäfte ködern. Deren Praktiken fallen nachgewiesenermaßen in die Kategorie „arglistige Täuschung" bzw. „wucherische Kaufpreiserhöhung". „Und es geht auch um Leib und Leben von Menschen. Mir sind tragische Fälle bekannt, beispielsweise der Selbstmord eines verzweifelten Chinchilla-Züchters. Oft haben Leute ihre gesamte Ersparnis in die angeblich so sichere neue Existenz gesteckt", berichtet Edmund Haferbeck. Sein Rat lautet: Wer noch nicht, wie Monika D., mit der Zucht begonnen hat, für den bestehen noch gute Chancen aus dem Chinchilla-Geschäft einigermaßen glimpflich herauszukommen. Wenn man bisher nur Informationsunterlagen erhalten hat, sollte man jeden Vertreterbesuch ablehnen und sofort aussteigen. Wer bereits einen Kaufvertrag abgeschlossen hat, die Tiere aber noch nicht geliefert bekam, sollte den Vertrag sofort per Einschreiben-Rückschein kündigen und die Annahme der Tiere auf jeden Fall strikt verweigern. Die daraufhin zu erwartenden Drohschreiben von Rechtsanwälten, sollte man mit einiger Gelassenheit zur Kenntnis nehmen, meint Edmund Haferbeck. Solche Abmahnungen, die juristische Laien skrupellos unter Druck setzen, kann man z.B. durch eine Beschwerde bei der Rechtsanwaltskammer des Ortes unterbinden, an dem der Anwalt seinen Sitz hat. Rat bekommt man auch bei Verbraucherschützern und dem Schweriner Umweltamt.

Michaela Baßler

Schweriner Volkszeitung vom 6.3.1991

2. Beispiel: Staatsanwaltschaft München II (u.a. Az. 46 Js 10751/91, 46 Js 34341/89):

Bleiben wir im schönen Bayernland: Auch die Staatsanwaltschaft München II protegierte jahrelang einen Wirtschaftskriminellen (wie ihn der „fellbeißer" unwiderrufen seit Jahren bezeichnet), den Chinchillahändler Volker Stiny, Geschäftsführer von PRINCESS FURS. Selbst von einem Frechener Chinchillahändler (Fa. LANIGERA, Krück, gegen die die ersten, die Geschäftsgebaren des Chinchillahandels allgemein disqualifizierenden Urteile ergingen) 1982 betrogen, zog Stiny nach gleichem Muster seinen Chinchillahandel auf. Er bediente sich hierzu u.a. des Vertreters Biebl, der bereits vom Strafgericht Augsburg zu zwei Jahren Haft auf Bewährung wegen seiner betrügerischen Handelsaktivitäten für den vom Landgericht Fulda mit 30 Monaten Freiheitsentzug bestraften

Chinchilla-Händler Boethe verurteilt wurde, später dann im Zuge des Booms in den neuen Ländern des Vertreters Marx, dem bereits vom Amtsgericht Westerstede (Az. 2a C 440/88 VI), rechtskräftig bestätigt vom LG Oldenburg (Az. 16 S 577/ 89), gehörig die Leviten wegen des Abschlusses sittenwidriger Kaufverträge (§ 138 BGB) im Chinchillahandel gelesen wurden. Stiny forderte wie andere betrügerisch agierende Chinchillahändler auch die BürgerInnen auf: „Züchten Sie königliche Pelztiere“, lockte mit kostenloser Betreuung, Fellabnahmevertag und Lebendgarantie für fünf Jahre.

Am 5.5.88 empfahl die Staatsanwaltschaft Stuttgart, Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Wirtschaftskriminalität, der Staatsanwaltschaft München II, Ermittlungen wegen Betrugsverdachts gegen Stiny einzuleiten, als Sachverständigen empfahl Stuttgart Herrn Haferbeck. In seiner Zeugenvernehmung vom 24.6.88 führte dieser alle wesentlichen Fakten auf. Auf eine von Haferbeck für einen Geschädigten formulierte Strafanzeige wurde ein Sachverständigengutachten eingeholt und tatsächlich Anklage erhoben, allerdings nur in zwei Geschädigtenfällen, obwohl der Staatsanwaltschaft München II bekannt war, daß PRINCESS FURS in großem Stil wie andere teilweise verurteilte Chinchillahändler agierte und trotzdem eine Beschlagnahme der Kundenkartei unterlassen wurde. Von dieser Anklage an wütete Stiny wie ein Berserker, er ging mit seinem Anwalt Dr. Greeske gegen alle „Gegner“ vor, insbesondere gegen den „fellbeißer“ und Dr. Haferbeck. Während sich Staatsanwaltschaften, wie z.B. die StA Augsburg, mimosenhaft beleidigt fühlen, wenn Dr. Haferbeck völlig zu Recht scharf kritisiert, schrecken sie vor Ausfällen von Kriminellen zurück und nehmen gerne die verleumderischen und diffamierenden Angriffe dieser Hasardeure auf, um gegen Dr. Haferbeck vorzugehen und die Ursprungsdelikte, nämlich schweren fortgesetzten Betrug durch Stiny, „sausen“ zu lassen. So auch die StA München II: Nachdem das Strafverfahren gegen Stiny wegen zwei Geschädigter vor dem Amtsgericht Freising mit Freispruch endete, stellte die StA München am 20.5.92 das Ermittlungsverfahren gegen Stiny wegen nicht vorhandenen Tatverdachts nach § 170 StPO ein (Az. 46 Js 10751/91). Staatsanwältin

Kugelmann, die in anderen Verfahren jeweils die gegenseitigen Angriffe Stinys und Haferbecks unzulässigerweise gegeneinander aufhob und immer auf die Tierschutzmotive Haferbecks hinwies, obwohl diese bei den Enthüllungen gegen Stiny nie eine Rolle spielten (hier folgte sie kritiklos wie die Staatsanwaltschaft Augsburg den Angriffen des Stiny-Anwalts Dr. Greeske gegen Dr. Haferbeck), muß man zugute halten, daß sie nach Einblick in den Gesamtzusammenhang der betrügerischen Chinchillahandelsbranche OStA Dr. Hödl in einer Verfügung vom 3.7.91 dringlichst empfahl, das Verfahren der Wirtschaftsabteilung zu übergeben. „Derzeit ist nicht überschaubar, wieviele Käufer und daher potentiell Geschädigte – vor allem in den neuen Bundesländern – hinzukommen. Es ist daher ein Großverfahren wegen Betruges mit wirtschaftlichem Einschlag zu erwarten." Hödl verifiziert die Dimensionen nicht, und eine Übernahme in Ref. 71 (Wirtschaftsabteilung) wird von Staatsanwalt Dr. Brokamp abgelehnt.

Erst nach massivem Protest gegenüber der Generalstaatsanwaltschaft München und dem bayerischen Justizministerium durch die Umweltbehörde der Stadt Schwerin und Dr. Haferbeck persönlich wird das Verfahren wieder aufgenommen. Die Umweltbehörde Schwerin teilt dann im November 1992 dem bayerischen Justizministerium mit, daß sich Stiny mit seinem Tierbestand ins Ausland absetzen wolle, eine Durchsuchungs- und Beschlagnahmeaktion in seinem Betrieb in Allershausen kommt zu spät. Stiny strengt um die Jahreswende zwei Zivilverfahren gegen die Landeshauptstadt Schwerin und den WEISSEN RING, Außenstelle Schwerin, die Dr. Haferbeck ehrenamtlich leitet, an, um den Informationsfluß über Stinys „Abgang" zu stoppen, er scheitert in beiden Fällen rechtskräftig.

Erst im Juni '93 wird gegen Stiny ein Haftbefehl erwirkt, der aber kurze Zeit später gegen Kaution außer Vollzug gesetzt ist. Derweil bohrt Stiny weiter, versucht, über die Erzwingung einer Geheimhaltung eines Vergleichs mit einem Geschädigten aus den neuen Bundesländern (Az. 1 O 1156/93 LG München) Zeit zu gewinnen, geht weiter gegen Dr. Haferbeck vor. Er haust laut „Durchsuchungsbericht" der Münchener K 422 vom

10.3.94 in einem 27 qm großen Appartement in einem Blockhochhaus in München. Die Ermittlungen dauern nach wie vor an.

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht München II

Aktenzeichen: 46 Js 10751/91
(bitte bei allen Zuschriften angeben!)

29. JUNI 1993
8000 MÜNCHEN 35, den
Justizgebäude an der Arnulfstr. 16-18
Fernruf-Vermittlung: 5 59 71
Durchwahl: 55 97
Telex 5 22 604
Telefax: 55 97 33 27
Nachtbriefkästen für fristgebundene Anträge:
Justizpalast, Haupteingang Prielmayerstraße 7
und Strafjustizzentrum, Eingang Sandstraße

Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München II
Postfach, 8000 München 35

Landeshauptstadt Schwerin
Zum BAhnhof 5 - 7
z. Hd. Herrn Dr. Haferbeck

0-2750 Schwerin

EINGEGANGEN
02. JULI 1993
Dezernat VIII
PE-Nr.:

Ermittlungsverfahren gegen Volker Stiny u. a.
wegen Betrugs

Sehr geehrte r Herr Dr. Haferbeck!

Die oben genannte Person ist zur Zeit unbekannten Aufenthalts.
Das Verfahren wurde daher vorläufig eingestellt und die Fahndung eingeleitet.

Falls Ihnen neue Anhaltspunkte über ihren Aufenthalt bekannt werden, bitte ich Sie, diese der Staatsanwaltschaft oder einer Polizeidienststelle mitzuteilen.
Der Beschuldigte wurde aufgrund Haftbefehls des AG Erding vom 16.06.1993 zur Festnahme ausgeschrieben.
Hochachtungsvoll

i. A.
Hofmann
Justizangestellte

(§ 205 StPO 10.88)
StA II Nr. 3278
Ei 2302

Chinchillas für den Staatsanwalt

Umweltreferent von Schwerin beschuldigt bayerische Justizbeamte der Strafvereitelung

Von Dietrich Mittler

MÜNCHEN – Mit schweren Vorwürfen sieht sich die Staatsanwaltschaft des Landgerichts München II konfrontiert. Der Umweltreferent der mecklenburgischen Landeshauptstadt Schwerin, Edmund Haferbeck, beschuldigt gleich mehrere Staatsanwälte der „Rechts- und Strafvereitelung im Amt".

Haferbeck, der nach eigenen Angaben bereits seit 1987 Auseinandersetzungen mit bayerischen Justizbehörden führt, ist es ein Dorn im Auge, daß in Bayern seiner Ansicht nach betrügerische Chinchillazüchter nahezu ungestraft davonkommen. Erst im vergangenen Jahr hatte er deshalb die Staatsanwaltschaft in Augsburg heftigst attackiert. „Da ist nie etwas gemacht worden, obwohl alles bewiesen war", erklärt der Schweriner Amtsleiter jetzt gegenüber der SZ.

Die Staatsanwaltschaft versage gegenüber Wirtschaftskriminellen total. Sie sei sowohl für die vielen betrogenen Bürger in den neuen Bundesländern mitverantwortlich als auch für die Dreistigkeit der Wirtschaftskriminellen schlechthin. „Ich habe daher auch schon Strafanzeige gegen die Staatsanwaltschaft gestellt, aber das wird ja alles eingestellt", erklärt Haferbeck.

Zum Hintergrund: Seit dem Fall der Mauer entdeckten professionelle Chinchillazüchter, die infolge der Anti-Pelzkampagnen der Tierschützer in den vergangenen Jahren drastische Umsatzrückgänge hinzunehmen hatten, in der ehemaligen DDR einen neuen Absatzmarkt. Mit immensen Gewinnversprechungen lockten die Geschäftsleute aus dem Westen per Anzeige Hobbyzüchter zum Kauf von Zuchttieren. Ihre Opfer investierten daraufhin Beträge bis zu 30 000 Mark für die Erstausstattung der Chinchillafarmen. Mangels Abnehmern – oder schlicht durch den unerwarteten Exitus der erworbenen Pelztierchen – ging die Rechnung für die frischgebakkenen Ost-Unternehmer dann jedoch nicht auf. Die Geschädigten erstatteten Strafanzeige.

Neuestes Beispiel für die Vorgehensweise der bayerischen Justiz ist für Haferbeck das Ermittlungsverfahren gegen einen Chinchillazüchter in Allershausen im Landkreis Freising. Haferbeck, der bereits mehrere Betrüger in dieser Branche hinter Gitter gebracht haben will, verfolgt die Ermittlungen äußerst aufmerksam. So wurde ihm im Januar dieses Jahres von der Staatsanwaltschaft München II auf Anfrage mitgeteilt, der Aufenthaltsort des Beschuldigten sei nicht bekannt und eine am Geschäftssitz erfolgte Durchsuchung sei ergebnislos verlaufen.

Vergleich sollte geheim bleiben

Aus der Chinchillabranche erhielt Haferbeck jedoch den Hinweis, der betroffene Züchter sei in einer Verhandlung vor dem Landgericht München II am 23. September persönlich erschienen, ohne sodann verhaftet worden zu sein. Dieses Verfahren habe mit einem Vergleichsbeschluß geendet, der dem Geschädigten eine Rückzahlung von 5700 Mark zubilligt. Dabei sollte, so wurde Haferbeck zugetragen, dieser Vergleich geheim bleiben. Insbesondere seine Behörde, so schreibt er an die Staatsanwaltschaft München II, habe hierüber keine Kenntnis erhalten sollen.

Wie die SZ beim Amtsgericht Erding herausfand, war der Haftbefehl gegen den Allershausener Züchter gegen Zahlung einer „hohen Kaution" am 8. Juni, also mehr als drei Monate vor der besagten Verhandlung, außer Kraft gesetzt worden. Für Haferbeck ist dies angesichts der Flucht- und Verdunklungsgefahr, die er sieht, ein Unding. Immerhin habe der Angeklagte in zahlreichen Einzelfällen einen Schaden in Millionenhöhe verursacht, und nun habe er ausreichend Gelegenheit, belastende Unterlage zu vernichten.

Rüdiger Hödl, stellvertretender Behördenleiter des Landgerichts München II, hält Haferbecks Beschuldigungen jedoch für schlichtweg „lächerlich". Der Fall des Chinchillazüchters sei einer von über 34 000 Fällen, mit denen seine Behörde konfrontiert sei. „Und wer hier", so fragt er, „sollte ein Interesse daran haben, diesem Mann, einem Unbekannten, zu helfen und dafür bis zu fünf Jahre Haft wegen Rechtsbeugung zu riskieren?" Die Staatsanwaltschaft des Landgerichts München II handle streng nach dem Wortlaut des Gesetzes. Im Falle des Chinchilliazüchters würden im Augenblick die Zeugen vernommen. Was indes die Aufhebung des Haftbefehls gegen Kaution belange, so sei der zuständige Richter vom Grundsatz ausgegangen, daß, sobald weniger einschneidende Maßnahmen als die Untersuchungshaft wirksam erscheinen, diese vorzuziehen sind. Jedenfalls habe Hödl die Erfahrung gemacht, daß eine hohe Kaution die Fluchtgefahr erheblich vermindere. Türme der Tatverdächtigte, so falle die hinterlegte Summe nämlich der Staatskasse zu. „Und den Gesuchten", so Hödl, „haben wir in der Regel schnell wieder."

Süddeutsche Zeitung vom 19.10.1993

Auch der Staatsanwaltschaft München II ist vorzuwerfen, gegen Stiny trotz erdrückender Faktendichte nicht pflichtgemäß vorgegangen zu sein und sich von den Ausfällen Stinys über seinen Berserker-Anwalt Dr. Greeske beeindruckt lassen zu haben. Darüber hinaus haben die StA's München II und Landshut Stiny geradezu ermutigt, seine Verteidigungsstrategie unter Einbindung der aversionsgeladenen Staatsanwaltschaften gegen Dr. Haferbeck aufrechtzuerhalten, da mehrere Verfahren gegen Stiny wegen Beleidigung, übler Nachrede, falscher Verdächtigung, Verbreitung gerichtsinterner Unterlagen etc. trotz eindeutiger Beweislage in rechtswidriger Weise abgewürgt worden sind, Benachteiligter dieser Praktiken: Dr. Haferbeck.

„Unmittelbar mitverantwortlich für diese betrügerischen Machenschaften, auch wenn sich dieser Fall in peripheren Größenordnungen bewegt, sind die Justizbehörden in Bayern, die

den gefährlichen Wirtschaftskriminellen Stiny jahrelang gewähren lassen haben, so daß er in Ruhe nach der Wende auch noch die Bürger in den neuen Bundesländern über den Tisch ziehen konnte mit ebenfalls betrügerischen und teilweise abgeurteilten Vertretern. Im Gegenteil: Anzeigenerstatter und Sachverständige wie den Unterzeichner beleidigten die bayerischen Justizbehörden noch und sahen diesen als ideologisch verbrämten Tierschützer an, der den „armen" Stiny traktierte. Normalerweise müßten die Verantwortlichen dieser in strafrechtlich relevanter Weise agierenden Behörden ebenfalls angezeigt werden, was hier nochmals unterbleiben soll" (Strafantrag Dr. Haferbeck vom 2.4.94 u.a. gegen Stiny wegen Betrugsverdachts, Az. 46 Js 11123/94 StA München II, zwischenzeitlich eingestellt.).

Strafverfolgungsbehörden lassen Wirtschaftskriminelle mit hämischem Seitenblick auf den barsch angegriffenen Dr. Haferbeck gewähren, während sie gegen diesen mit aller Härte vorgehen – Kriminelle, weiter so.

3. Beispiel: Staatsanwaltschaft Braunschweig,
Az. 203 Js 20190/93:

„Daneben bestehen auch weitere sittenwidrige Umstände im Sinne von § 138 Abs. 1 BGB, die zur Nichtigkeit des Geschäfts führen. Solche können nach der Rechtssprechung insbesondere darin liegen, daß der wirtschaftlich und intellektuell Überlegene die schwächere Lage des anderen Teils bewußt zu seinem Vorteil ausnutzt (Palandt-Heinrich aaO m.w.N.). Die Klägerin bezeichnet sich selbst als Zucht- und Handelsfarm. Der den Vertrag für die Klägerin abschließende Vertreter Herr Marx bezeichnet sich als Zuchtinspektor und Fachjournalist. Er selbst spricht davon, daß er seit ca. 30 Jahren in der Chinchilla-Branche tätig und mit gutem Ruf bekannt sei. Deshalb ist das Gericht davon überzeugt, daß der Vertreter, auf dessen Wissen es entsprechend § 166 BGB ankommt, wußte, daß und inwieweit die Preise, die er für die Klägerin aushandelte, überhöht waren. Er hat dabei auch bewußt die schwächere Lage des Beklagten ausgenutzt. Dieser war in Fragen der Pelztier-

zucht noch völlig unerfahren." (Urteil des AG Westerstede vom 16.3.89, rechtskräftig bestätigt durch Urteil des LG Oldenburg vom 17.5.90, Az. 16 S 577/89)

Ein eindeutiges Urteil in Sachen Geschäftspraktiken betrügerisch agierender Chinchillahandelsfirmen, eines von vielen, hier gefällt gegen EURO Chinchilla, H. Goldschmidt und Vertreter Marx. Kein Jurist, kein Gericht, auch nicht die Landwirtschaftskammer Weser-Ems, die als Gutachter tätig war, schaltete die Staatsanwaltschaft Braunschweig als für den Wohnsitz Marx' zuständige Strafverfolgungsbehörde ein, denn 30 Jahre Handel mit Chinchillas auf identische, hier abgeurteilte Weise bargen schon ein überdurchschnittliches Schadenspotential. Marx blieb unbehelligt. Erst auf eine von Dr. Haferbeck für einen Marx-Goldschmidt-Geschädigten formulierte Strafanzeige erhob nach Einholung einer umfänglichen Stellungnahme beim Herausgeber des „fellbeißers", Volker Wöhl, die Staatsanwaltschaft Mosbach öffentlich Anklage. Marx schaffte es, sich nach schon gewohnten verleumderischen Ausfällen gegen Dr. Haferbeck in der Verteidigungsschrift seiner Anwälte aus der Anklage rauszuziehen. „Er ist 90% erwerbsunfähig und bedarf wegen seiner Schwindelerscheinungen einer ständigen Begleitung" (Amtsärztliche Bescheinigung des Gesundheitsamtes des Landkreises Helmstedt vom 2.10.92). „Schwindelerscheinungen" – als Schwindler war er nach seiner eigenen Aussage vom 19.8.93 beim Kriminalkommissariat Helmstedt noch bis zum 31.12.1992 tätig, nämlich als „Zuchtberater" für Stinys PRINCESS FURS. Dem Verfasser ist bislang nicht bekannt geworden, und dies ergibt sich auch nicht aus den ihm vorliegenden Geschädigten-Aussagen, daß er seine Handelsgeschäfte „in ständiger Begleitung" vorgenommen hat...

Nun denn, Marx kam wg. Verhandlungsunfähigkeit mit einer Geldstrafe von DM 900,-- nach § 153a StPO davon, zahlbar an die „Aktionsgemeinschaft Natur- und Umweltschutz Baden-Württemberg". Das sollte es sein nach einer Handelsvertretertätigkeit seit 1962 in der Chinchillabranche? Nach seinen eigenen Angaben, im übrigen beständig von seiten des „fellbeißers" und Dr. Haferbecks bei den Justizbehörden vorgetragen,

seit 1962 im Geschäft, seit 1970 für die EURO Chinchilla, seit 1988 für PRINCESS FURS, betrügerisch hunderte, wenn nicht tausende BürgerInnen geschädigt, und keine Justizbehörde ging gegen ihn effektiv vor, obwohl es sich hierbei um ein Offizialdelikt handelt.

Am 28.3.93 erstattete dann angesichts des Mosbacher Verfahrens der WEISSE RING, Außenstelle Schwerin, Strafanzeige und Strafantrag gegen Marx und forderte nunmehr ultimativ, nun endlich in rechtsstaatlich einwandfreier Form gegen Marx vorzugehen:

„Bei Marx handelt es sich um den größten aller kriminellen Chinchillaverkäufer, denn er ist weit über 30 Jahre in diesem wirtschaftskriminellen Geschäft tätig. (...) Die Verwerflichkeit seines Tuns besteht u.a. darin, mit der 'Arbeitsgemeinschaft Europäischer Klein- und Pelztierzüchter' den Anstrich der Seriosität zu vermitteln, die tatsächlich jedoch nicht existiert (schon in einer Diplomarbeit an der Uni Göttingen 1982 nachgewiesen). (...) Es wird deshalb beantragt, ein Sammelverfahren gegen Marx einzuleiten und die Beschlagnahme seiner Kundenkartei vorzunehmen."

Nachdem die zuständige Staatsanwaltschaft Braunschweig Marx vernommen hatte, wo er auch seine Chinchilla-Handelsfirmen nannte, mit Zeitangaben, erwirkte die StA Braunschweig auch einen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluß des AG Freising vom 28.9.93 für die Geschäftsräume von PRINCESS FURS. Völliger Unsinn, denn hier war bereits Monate vorher erfolglos in den Ermittlungen gegen Stiny von der StA München II vorgegangen worden. „Der jetzige Firmensitz ist nicht bekannt, befindet sich aber nach Meinung des H. Eder in Polen oder in der Tschechei, da am Jahresanfang das gesamte Firmeninventar von ausländischen LKWs abgeholt wurde" (Schreiben der Polizeiinspektion Freising an die StA Braunschweig vom 14.10.93). Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüsse für die Geschäftsräume der EURO Chinchilla Frankfurt wurden nicht erwirkt, unverständlicherweise und eine schwere Unterlassung der StA Braunschweig.

Nach erfolgter Akteneinsicht kritisierte der WEISSE RING Schwerin die StA Braunschweig in einem Schreiben vom 4.5.94

und teilte weitere neueste Entwicklungen aus diesem Bereich der Wirtschaftskriminalität mit. Aus heiterem Himmel verfügte dann die StA Braunschweig mit Schreiben vom 5.5.94, als Reaktion auf das per Fax am 4.5.94 übersandte kritische Schreiben Dr. Haferbecks als Außenstellenleiter des WEISSEN RINGs, daß das Ermittlungsverfahren gegen Marx nach § 153a StPO gegen Zahlung einer Geldbuße von DM 1000,-- eingestellt würde. „Diese Art der Ahndung des Vorfalls erscheint geboten, weil das Verschulden gering und die Erfüllung der Auflage geeignet ist, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen." (Schreiben der Staatsanwältin Rusch-Bilstein vom 5.5.94 an Dr. Haferbeck)

Weitere wesentliche Ermittlungen werden unterlassen, einem seit Jahrzehnten aktiven Kriminellen, der einen Millionenschaden angerichtet hat, wird „geringe Schuld" attestiert, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung ist mit DM 1000,-- abgekauft. Engagierte BürgerInnen werden wegen Nichtigkeiten drangsaliert, wegen angeblichen Beleidigungen verfolgt, erkennungsdienstlich behandelt, öffentlich angeklagt, um sie beruflich fertigzumachen, aber ein Krimineller geht wegen geringer Schuld durch. Dies ist als Rechtsbeugung und Strafvereitelung im Amt zu werten, bewußt und vorsätzlich begangen, mit dem Hintergrund, daß Dr. Haferbeck ja wieder diese ganze Angelegenheit angezettelt hat...

4. Beispiel: Staatsanwaltschaft Frankfurt,
Az. 72 Js 29342.5/93:

Marx war vor PRINCESS FURS für EURO Chinchilla, H. Goldschmidt/ Frankfurt tätig. Beide waren Angeklagte in dem Verfahren der Staatsanwaltschaft Mosbach (Az. 24 Js 7144/88), EURO Chinchilla Klägerin in dem Verfahren vor dem AG Westerstede/LG Oldenburg. Die Geschäftspraktiken waren eindeutig als sittenwidrig und betrügerisch klassifiziert, EURO Chinchilla-Anwalt Dr. Knoche fiel mit seinen unzumutbaren Schriftsätzen auf, kein Wunder: Knoche gilt nach Ansicht der Staatsanwaltschaft Frankfurt als „Rädelsführer" der Frankfurter „Führerscheinmafia", und, dies zeigt die Erfahrung, Mandanten und Rechtsbeistände passen immer gut zusammen unter dem Motto: Pack sucht sich, Pack findet sich.

„Führerschein-Mafia“: Prozeß gerät ins Stocken

Verteidigung lehnt ganzes Gericht als befangen ab

Von unserem redaktionsmitglied Norbert leppert

Mit seiner Broschüre, in der er die gegen ihn erhobene Anklage als das Hirngespinst eines karrieresüchtigen Staatsanwalts hinstellt, hat der im Prozeß um die „Führerschein-Mafia“ angeklagte Rechtsanwalt Burghard Knoche dieser tage in Frankfurt die Beweisaufnahme vor dem Landgericht ins Stocken gebracht. Die Zeugen, die erschienen waren, konnten nicht gehört werden. Dafür stellten die Verteidiger einen Befangenheitsantrag und lehnten das ganze Gericht ab.

Angeklagt als Rädelsfüher einer kriminellen Vereinrng aus Anwälten, Strafverfolgern, Medizinern und Verwaltungsbeamten, hatte der 50 Jahre alte Knoche letzte Woche — die *FR* berichtete darüber — eine 60 Seiten lange Broschüre vorgelegt, auf die die angegriffene Staatsanwaltschaft kurz und knapp reagiert hatte. Wie von ihrem Pressesprecher Hubert Harth gegenüber Journalisten erklärt worden war, komme es wohl auch nicht von ungefähr, daß mittlerweile ein psychiatrischer Gutachter gebeten worden sei, sich von Knoches Persönlichkeit ein Bild zu machen.

Nach Ansicht der Verteidigung mit den Rechtsanwälten Michael Junker und Rolf Hermann war Harths Äußerung „ein infamer Versuch, den Angeklagten in die Ecke der Unzurechnungsfähigkeit zu stellen“. Schon deshalb hätte das Gericht Knoche sofort Gelegenheit geben müssen, seine außerhalb der Verhandlung präsentierte Broschüre durch Verlesen in den Prozeß einzuführen, um dann im Anschluß daran zu der Äußerung Harths Stellung nehmen zu können. Da Richter und Schöffen dies nicht taten, hätten sie gegen das Gebot des fairen Verfahrens verstoßen. Aus der Sicht des Angeklagten seien sie voreingenommen und könnten den Prozeß nicht länger führen.

Um ihren Befangenheitsantrag zu begründen, las die Verteidigung zwei Stunden lang Knoches Broschüre vor, was das Gericht gerade hatte vermeiden wollen. Wie Richter Opitz hierzu erklärt hatte, sollten zunächst die für diesen Tag geladenen Zeugen vernommen und erst dann über die Verlesung von Knoches Broschüre entschieden werden.

Nach Ansicht der Staatsanwaltschaft war dies auch ein der Sache dienlicher Beschluß, der keinen Grund zur Annahme von Voreingenommenheit rechtfertige. Über den Befangenheitsantrag wird nun von einem anderen Gericht, der 30. Strafkammer, entschieden. Wird der Antrag zurückgewiesen, kann der Prozeß am kommenden Donnerstag fortgesetzt werden.

Frankfurter Rundschau vom 30.8.1993

Goldschmidt wurde erstinstanzlich wegen Betruges mit Chinchillas zu 70 Tagessätzen à DM 90,-- verurteilt (AG Wertheim, Az. Ds 37/90, Urteil vom 17.2.1993), nach Berufung änderte das LG Mosbach die Verurteilung in eine §153a StPO-Einstellung um, wegen geringer Schuld und mangelnden öffentlichen Interesses. DM 3000,-- sollte Goldschmidt an die Staatskasse zahlen, DM 3000,-- an den Geschädigten, was dann auch geschah. Hauptgrund für die Verniedlichung einer Betrugsstraftat eines Mannes, der seit den 70er Jahren betrügerisch mit Chinchillas handelt: „Angesichts der Tatsache, daß die Tat nunmehr sechs Jahre zurückliegt und Ihnen auf diesem

Weg ein Teil Ihres Schadens wieder gutgemacht werden kann, hat die Kammer beschlossen, das Verfahren nach entsprechender Zahlung gemäß § 153a StPO einzustellen" (Schreiben des LG Mosbach vom 13.12.93 an den Goldschmidt-Marx-Geschädigten, repräsentativ für viele hundert anderer, Az. 2 Ns 31/93). Soweit wäre es überhaupt nicht gekommen, wenn nicht der Geschädigte von Dr. Haferbeck dazu gebracht worden wäre, unter die von ihm fach- und rechtskundig formulierten Schriftsätze seine Unterschrift als Betroffener zu setzen.

Nach Ansicht der Außenstelle des WEISSEN RINGs Schwerin konnte es das nicht gewesen sein. Schon mit Schreiben vom 28.3.93 stellte Dr. Haferbeck Strafantrag bei der für EURO Chinchilla zuständigen Frankfurter Staatsanwaltschaft und verlangte, ein Sammelermittlungsverfahren einzuleiten. „Goldschmidt ist kürzlich vor dem Strafgericht Wertheim wegen betrügerischen Handels mit Chinchillas, Az. Ds 37/90, Az. der StA Mosbach: 24 Js 7144/88 zu einer Geldstrafe von 70 Tagessätzen à DM 90,-- verurteilt worden. An einem Einzelfall sind hier repräsentativ die Geschäftspraktiken Goldschmidts durch zwei umfängliche Gutachten und weiteres mehr beurteilt worden. Da die Geschäftspraktiken völlig identisch sind, ist die Einleitung eines Sammelermittlungsverfahrens gegen Goldschmidt angezeigt, da er Hunderte von Geschädigten „produziert" hat, denn zur strafrechtlichen Relevanz braucht hier nichts weiter ausgeführt zu werden, zumal erst kürzlich identisch arbeitende Mitbewerber rechtskräftig vom LG Kassel zu hohen Freiheitsstrafen verurteilt wurden (Az. 6 KLs 504 Js 166392/87)." Was machte die StA Frankfurt? Nichts, die mitgeteilten Tatsachen würden noch nicht einmal die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens rechtfertigen, teilt sie mit.

Während die Staatsanwaltschaft Braunschweig, ebenfalls nur mit einem solch pauschalen, zusammenfassenden Schreiben des WEISSEN RING, selbstverständlich unter Hinzufügung des Faltblattes „Kriminalität in der Chinchillahandelsbranche" beschickt, sofort eine Beschuldigten-Vernehmung veranlaßte und danach einen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluß erwirkte, schaltete die Frankfurter Staatsanwaltschaft auf stur und stellte das Verfahren nach Nichtstun

doch tatsächlich mit Datum vom 7.12.93 ein mit der Begründung, die hunderte Geschädigten hätten nicht namentlich genannt werden können, ihre ladungsfähigen Anschriften fehlten, ebenfalls genaue Tatzeiten und -orte. Ein schier unglaublicher Affront von Staatsanwalt Müller gegen Dr. Haferbeck, was bereits zu diesem Zeitpunkt als Straftat wegen vorsätzlicher Beugung des Rechts und Strafvereitelung zu werten war, zumal keine verjährungsunterbrechenden Maßnahmen erfolgten.

Obwohl die Sach- und Rechtslage so klar war, daß auch der hinterletzte Staatsanwalt (bekanntlich werden nicht gerade die besten Absolventen der juristischen Hochschulen Staatsanwälte...) dies hätte begreifen müssen, zumal andere Staatsanwaltschaften bei weitaus ungünstigeren Ausgangssituationen hervorragend ermittelt hatten, trug Dr. Haferbeck nochmals umfänglich mit Schreiben vom 23.12.93 vor und warnte deutlich vor einer weiteren rechtswidrigen Behandlungsweise dieses Verfahrens der Wirtschaftskriminalität. „Sollte die Staatsanwaltschaft Frankfurt weiterhin auf Angaben darüber bestehen, welche Hunderte von Geschädigten vorliegen, muß der Unterzeichner davon ausgehen, daß die Staatsanwaltschaft Frankfurt trotz Vorliegens des erdrückenden Beweismaterials gegen Helmut Goldschmidt den Unterzeichner zur Begehung von Straftaten indirekt auffordert, da die Staatsanwaltschaft Frankfurt scheinbar erwartet, daß der Unterzeichner in die Geschäfts- und Privaträume Helmut Goldschmidts eindringt, um die Kunden- und Geschäftskartei zu beschlagnahmen bzw. zu besorgen."

Staatsanwalt Müller besteht nach wie vor darauf, daß keine hinreichenden Anhaltspunkte zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bestehen, reagiert mimosenhaft auf den vom WEISSEN RING aufgebrachten Vorwurf, rechtsbeugerisch und strafvereitelnd tätig zu sein. Seine Ermittlungsansätze dann: Er läßt über die Polizei nachschauen, ob an der in der Anzeige angegebenen Adresse die Geschäftsräume von EURO Chinchilla zu finden sind. Als dies verneint wird, jedoch Goldschmidts Privatwohnung immerhin „ermittelt" werden kann, will Müller wiederum das Ermittlungsverfahren, dessen Auf-

nahme er über Monate verweigert hat und deshalb womöglich etliche Betrugsstraftaten verjähren ließ, nach § 170 StPO einstellen. Er sah es bis dahin auch nicht für nötig an, die Gerichtsakten des Mosbacher Verfahrens gegen Goldschmidt und Marx anzufordern, auch Verlegungen von Firmensitzen scheinen nicht vorzukommen im Denkschema Müllers, obwohl ein eventueller Umzug oder eine Auflösung überhaupt nicht strafrechtlich zur Debatte stünde, da es um Betrugsstraftaten in der Vergangenheit ging, die auch nach einer eventuellen Firmenverlegung bzw. -auflösung zu ermitteln wären. Auch ist diese Frage deshalb irrelevant, da zur gleichen Zeit, Ende 1993, das LG Mosbach das Strafverfahren gegen Goldschmidt beendete, oder verhandelte das Landgericht gegen ein Phantom??? Die mit Verve versuchte Verhinderung von Ermittlungen in klar belegten und juristisch längst bestätigten Straftatbeständen unter Beschimpfung und Verhöhnung von fachkundigen, ideell arbeitenden Anzeigenerstattern (bereits der Vorwurf, keine konkreten Tatdaten genannt zu haben, ist eine Anmaßung und Frechheit sondergleichen) stellen bewußte und vorsätzliche Straftatbestände gemäß §§ 258a, 336 StGB dar, die sich Staatsanwalt Müller somit als mutmaßlicher Straftäter anrechnen lassen muß.

5. Beispiel: Hessisches Ministerium für Justiz,
Az. 4121/1 E-III/5-484/91:

Das rot-grün geführte Bundesland steht Machenschaften rechter Bürokraten in nichts nach, was die Denunziation engagierter Verwaltungsangehöriger angeht. Mit Datum vom 8.9.1993 erreicht das rechtslastige Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern ein bemerkenswertes Schreiben des hessischen Justizminsteriums, welches fast die gleiche Qualität besitzt wie die Verbalakrobatik der Augsburger Staatsanwaltschaft: „Obwohl weder die Stadt Schwerin noch Herr Dr. Haferbeck als Verletzte in den Ermittlungsverfahren anzusehen waren, trat letzterer als Anzeigeerstatter bzw. Beschwerdeführer unter Bezugnahme auf seine Diensteigenschaft auf, um die hessische Justiz durch Übersendung von Unterlagen und

Kopien von Aktenstücken aus anderen einschlägigen Ermittlungs- und Gerichtsverfahren zur Strafverfolgung von Chinchilla-Händlern anzuhalten. Dabei läßt das Herrn Dr. Haferbeck offenbar leitende Tierschutzinteresse ihn ausweislich der hier entstandenen Vorgänge nicht zwischen privaten und dienstlichen Angelegenheiten unterscheiden. (...) Die letztgenannte Eingabe Herrn Dr. Haferbecks möchte ich zum Anlaß nehmen, mein Erstaunen darüber zum Ausdruck zu bringen, in welcher Art und Weise der Dezernent für Umwelt und Naturschutz der Landeshauptstadt Schwerin sein vornehmlich privates Engagement gegen den Chinchilla-Handel verwirklicht."

Es ist wirklich ein schlimmes Dienstvergehen, Bürger in den neuen Bundesländern vor den Auswüchsen der Wirtschaftskriminalität zu warnen, noch dazu, wenn diese Vorgehensweise einer Behörde in zwei voneinander unabhängigen Gerichtsverfahren als rechtens bestätigt worden ist, zumal vom Tierschutz nichts in den Anzeigen steht, sondern ausschließlich Ausführungen zum Betrugsvorgang selbst existieren.

Einer der Verlierer, der gegen die Stadt Schwerin ein Unterlassungsverfahren 1991 angestrengt hatte, war eine hessische Chinchillahandelsfarm, für die sich das Hessische Justizministerium, vertreten durch Dr. Groß, in perfider Weise einsetzte. Dr. Haferbeck kritisierte eine von der Staatsanwaltschaft Darmstadt, Zweigstelle Offenbach, vorgenommene Einstellung eines Betrugsverfahrens gegen diese Chinchillahandelsfarm, MSZ, gemäß § 153 StPO wegen geringer Schuld und mangelnden öffentlichen Interesses (Beschluß vom 29.1.91, Az. 38 Js 76504.8/89).

Auf eine erneute Anzeige der Umweltbehörde der Stadt Schwerin hin gegen die Geschäftsführer der Fa. MSZ vom April '91 wegen ihrer Verkaufspraktiken von teuren Chinchillas an Laien in den neuen Bundesländern wurde das Verfahren wiederum eingestellt mit der Hauptbegründung, es sei wissenschaftlich nicht erwiesen, daß nicht doch eine Rentabilität der Chinchillazucht möglich wäre, bestätigt natürlich durch die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt (Az. 38 Js 71580.0/91 StA Darmstadt, Zs 1030/91 GenStA Frankfurt). Somit verbreiteten hessische Strafverfolgungsbehörden noch 1991 trotz ausgeur-

teilter Rechtslage, u.a. auch von einem hessischen Gericht auf Initiative einer hessischen Staatsanwaltschaft (Verurteilung des Chinchillahändlers Boethe 1987 zu einer mehrjährigen Haftstrafe und Berufsverbots) diesen Schwachsinn gegenüber einer überaus sach- und fachkundigen Umweltbehörde in den neuen Bundesländern. Darüber hinaus befand sich in den Akten ein Schreiben der Stuttgarter Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Wirtschaftskriminalität vom 28.9.89, welche einen der größten Chinchillahändler Deutschlands per Internationalem Haftbefehl suchen läßt, wo folgendes als überzeugende Wertung ausgeführt wird: „Fecht (Vertreter, Anm. d. Verf.) hat sich, sollten sich die Vorwürfe als richtig herausstellen, dann nach den mit den Eheleuten Nickel (sind geflüchtet, werden mit Internationalem Haftbefehl gesucht, Anm. des Verf.) begangenen Taten entschlossen, nunmehr zusammen mit Schmall und Walter (Geschäftsführer von MSZ, Anm. des Verf.) ähnliche Straftaten zu begehen." Für kundige engagierte Staatsanwaltschaften bestanden keinerlei Unklarheiten über die Geschäftspraktiken von MSZ. Es entspann sich dann ein umfänglicher Schriftverkehr zwischen den beiden Behörden, dem Umweltdezernat der Stadt Schwerin auf der einen, dem hessischen Justizministerium auf der anderen Seite. Er endete letztlich nach etlichen übersandten Beweisunterlagen, darunter sogar ein aktuell gefälltes Urteil des Landgerichts Kassel (ebenfalls ein hessisches Gericht) gegen Geschäftsführer eines MSZ-Konkurrenzunternehmens, in einer mit Bedauern ausgedrückten Entscheidung, die Veranlassungen der Staatsanwaltschaft Darmstadt zur Einstellung der Ermittlungen gegen MSZ nicht korrigieren zu können. Das Schreiben vom 13.7.93 beschließt dann das hessische Justizministerium mit folgender Aufforderung: „Sollten Sie wegen anderer, zwischenzeitlich gewonnener Erkenntnisse erneut Strafanzeige gegen die Firma MSZ erstatten wollen, stelle ich Ihnen anheim, dies bei den nach § 158 StPO zuständigen Stellen, der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizeidienstes bzw. dem Amtsgericht zu tun."

Das hessische Justizministerium ist genau dem anmaßenden Verhalten anheim gefallen, welches sich Behörden und

deren Vertreter seit langem gegenüber Bürgern, die immerhin diese bezahlen, an den Tag legen: Den eigenen Handlungszwang auf Dritte zu verlagern, um sich selbst damit zu entlasten. Das hessische Justizministerium hätte bei der Vorlage der erdrückenden Beweislage der Generalstaatsanwaltschaft Weisung erteilen müssen, im Wege der Verfolgung eines Offizialdelikts, nämlich des mutmaßlich gemeinschaftlich begangenen, fortgesetzten schweren Betruges durch die Geschäftsführung von MSZ, ein Sammelermittlungsverfahren einleiten zu lassen mit der Folge, die Kundenkartei der Firma durch einen jederzeit nach diesem Stand der Angelegenheit vom zuständigen Amtsgericht erhaltenen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluß zu konfiszieren. Hier gibt es mehrere Vorbilder bei weitaus ungünstigeren Ausgangsbedingungen. Solche Weisungen werden von ministerialer Seite dann jederzeit erlassen, wenn es darum geht, Enthüllungs-Journalisten mit der Keule der Strafjustiz anzugehen und, mal eben, Durchsuchungsaktionen vorzunehmen, gekoppelt mit Beschlagnahmungen, um herauszubekommen, welche aufrechten und noch mit Gewissen ausgestatteten Vertreter von Behörden skandalöseste Vorgänge dieses Unrechtsstaates in die Öffentlichkeit lancieren. Nicht der Skandal selbst wird strafrechtlich angegangen, sondern die Öffentlichkeitswerdung – klassische Grundpfeiler totalitärer Systeme.

Die rechtslastige Kommunalaufsicht des Innenministeriums, welche ihren eigenen originären Aufgaben nicht nachkommt, insbesondere im „Schweriner Müllkrieg" (siehe Buchveröffentlichung: „ENTTARNT – die letzten fressen die Müllmänner", Göttingen 1994), läßt beim Oberbürgermeister der Stadt Schwerin eine dienstrechtliche Prüfung einleiten, in dessen Vollzug Dr. Haferbeck in einer internen Hausmitteilung an das mit der Prüfung beauftragte Rechtsamt als Fazit ausführt: „Ich halte das hessische Justizministerium der beständigen Amtspflichtverletzung für überführt, da von seiten dieses Ministeriums die Einleitung eines Sammelermittlungsverfahrens gemäß § 263 StGB gegen die Fa. MSZ wider besseren Wissens verweigert wird." Dem ist nichts hinzuzufügen als der Hinweis darauf, daß sich sowohl die mit diesem Vorgang

befaßten Bürokraten des Justizministeriums als auch die Staatsanwaltschaft Darmstadt der Strafvereitelung im Amt und der Rechtsbeugung augenscheinlich schuldig gemacht haben, wenn da nicht noch eine perfide Kleinigkeit wäre: Seit Ende 1992 greift Dr. Haferbeck die SPD-Staatskanzlei massiv dafür an, nicht bereit zu sein, ein Ordensenthebungsverfahren gegen einen Rechtsbrecher und Ex-NSDAP-Mann beim Bundespräsidialamt einleiten zu lassen. Auf Veranlassung des Ex-Frankfurter SPD-Dezernenten Hoffmann, jetziger Präsident der Goethe-Institute, wurde Walter Langenberger (siehe Kapitel „Das Hamburger Amtsgericht – Schonung für einen Bundesverdienstkreuzpreisträger") über die CDU/Wallmann-Regierung für das Bundesverdienstkreuz vorgeschlagen, was er auch erhielt. Langenberger war Jahrzehnte erster Mann der Deutschen Rauchwaren- und Pelzwirtschaft, langjähriger Direktor der internationalen Frankfurter Pelzmesse, Nahestehender des Deutschen Pelz Instituts, aufgrund seiner verzerrenden und aggressiven Informationspolitik von Insidern hämisch als das „Baron-von-Münchhausen-Institut" betitelt, und somit führender Repräsentant einer nach Tier-, Arten- und Umweltschützer-Meinung artenausrottenden und Tierquälerei Vorschub leistenden Branche.

Das Unverständnis über diese Preisverleihung rief Proteste hervor, insbesondere bei der 'Aktionsgemeinschaft Artenschutz', die ganz erhebliche Auseinandersetzungen mit der Pelzbranche und auch speziell mit Langenberger hatte, der es mit der Wahrheit wahrlich nicht genau nahm.

Ein diesbezügliches Aufforderungsschreiben Haferbecks an die Hessische Staatskanzlei wurde mit einer Gegendrohung beantwortet, man werde den Verband der Deutschen Rauchwarenwirtschaft über die Vorwürfe gegen Langenberger unterrichten, um somit eine strafrechtliche Wertung vornehmen lassen zu können. Die Korrespondenz entwickelte sich in derart drastischer Weise, zumal noch bekannt wurde, daß Langenberger NSDAP-Mitglied war, daß die Hessische Staatskanzlei in Kumpanei mit einer der schlimmsten Branchen die Korrespondenz verweigerte. Auch DIE GRÜNEN im Wiesbadener Landtag hielten es noch nicht einmal für nötig, sich hier in die-

sem Skandalvorgang einer rot-grünen Landesregierung zu engagieren, geschweige denn entsprechende Aufforderungsschreiben überhaupt zu beantworten – das Establishment läßt grüßen. (Siehe zu diesem Komplex auch: Buchveröffentlichung J. Streich: „Dem Gesetz zuwider – Wie bundesdeutsche Behörden Umweltverbrechen zulassen", Zebulon Verlag Düsseldorf 1993.)

Es liegt dem durchblickenden Leser klar auf der Hand, daß diese Auseinandersetzung in dem Versuch mündete, dem unbequemen Kritiker beruflich an den Wagen zu fahren, von Bürokraten inszeniert, die weitab jeglicher Realität sitzen und denen jedes altruistische Gedankengut abhanden gekommen zu sein scheint. Da muß man ja fast annehmen, daß die Amigos in Bayern konsequenter sind: Als ein Pforzheimer CDU-Mitglied den Auschwitz-Leugner Irving zu einer Veranstaltung eingeladen hatte, schlußfolgerte die Staatskanzlei München, er sei nicht „würdig", das auf Vorschlag des damaligen bayerischen Wirtschaftsministers Lang (CSU) verliehene Bundesverdienstkreuz weiter zu tragen, ein entsprechendes Verfahren zur Ordensentziehung soll eingeleitet worden sein (FRANKFURTER RUNDSCHAU vom 3./4.April 1994). Irving-Veranstaltung dort in Bayern, ein NSDAP-Mitglied und abgestrafter Gerichtslügner hier in Hessen – wo sind da die qualitativen Unterschiede in Fragen der Würdigkeit, das Bundesverdienstkreuz zu tragen?

6. Beispiel: Die Staatsanwaltschaft Kassel,
Az. 504 Js 166392/87:

Im Zuständigkeitsbereich der StA Kassel wirkten über einen Zeitraum von fast zehn Jahren die Chinchillahändler Müller und Busch, die, ursprünglich in geschäftlichen Verbindungen mit der Fa. LANIGERA stehend, von der sich auch Stiny/PRINCES FURS betrogen sah, das Unwesen in der Chinchilla-Handelsbranche in neue Dimensionen schraubten. Das Firmenpaar M&B/CFF, rechtlich betreut von Berserker-Anwalt Erich Later, von MSZ alibihalber als schwarze Schafe des Chinchillahandels apostrophiert, scheffelte Millionen mit dem Verkauf über-

teuerter Chinchilla-Zuchttiere. Sie bedienten sich dabei Vertreter, die ausgesprochene „Seelenverkäufer“ sein mußten, denn ihre Erfolgsrate war enorm. Sie waren sich ebenfalls über den Betrug des Geschäfts im klaren.

Einer dieser Vertreter war Josef Bade, der in erheblicher Form zum Betrugsschaden durch den M&B-Chinchilla-Handel beitrug. Seit Mitte der 80er Jahre häuften sich die Zivilverfahren von Geschädigten gegen M&B/CFF; Müller und Busch selbst wurden durch ein Gewerbeuntersagungsverfahren des Regierungspräsidiums Kassel unter Druck gesetzt, welches tatsächlich 1990 zur rechtskräftigen Gewerbeuntersagung führte. Dennoch schlugen Müller und Busch noch einmal kräftig im „DDR-Geschäft“ zu und zogen über 800 BürgerInnen der neuen Bundesländer über den Tisch.

Das u.a. aufgrund von Anzeigen Dr. Haferbecks für M&B-Geschädigte eingeleitete Sammelermittlungsverfahren der StA Kassel endete im April ’90 mit der Erstellung der Anklageschrift, die rechtskräftige Verurteilung von Busch und Müller zu vier bzw. viereinhalb Jahren Freiheitsstrafe erfolgte Ende 1992. Größtes Manko der Vorgehensweise der StA Kassel: Die M&B-Vertreter selbst wurden nicht strafrechtlich verfolgt, ein Unding, was sich auch gleich rächen sollte. Vertreter Bade verließ nämlich M&B schon lange vor dem Niedergangsdesaster und stieg 1987 bei der Chinchillahandelsfirme F&K/Delbrück ein. Bade nahm praktischerweise die betrügerischen M&B/CFF-Werbematerialien mit, die dann F&K so übernahm. Nach der Wende schlug Bade für F&K in den neuen Bundesländern zu. Innerhalb von nur gut einem Jahr „produzierte“ er über 130 Geschädigte, verschaffte der Volkswirtschaft einen Gesamtbetrugsschaden von knapp DM 1,3 Millionen. Skrupel? Warum? Die Kasseler Strafverfolgungsbehörden ließen ihn unbehelligt, sozusagen eine Aufforderung zum Weitermachen und eine Einstiegsberechtigung in den boomenden Markt der Wirtschaftskriminalität in den neuen Bundesländern.

Wie eindeutig die Aktivitäten des Vertreters Bade strafrechtlich zu werten sind, dokumentierten dann die Justizbehörden in Paderborn, die aufgrund einer Strafanzeige der Umweltbehörde der Stadt Schwerin tätig wurden. Sie störte in keinster

Weise, daß die Stadt Schwerin die Anzeige erstattete, ergoß sich nicht in Zuständigkeitsfragen, sondern ging von der Verpflichtung aus, daß wie jede(r) Bürger(in) auch jede Behörde, die von Straftaten Kenntnis erhält, diese auch anzuzeigen hat, noch dazu, wenn es sich um eine fachlich zuständige Behörde handelt.

Groß angelegte Täuschung mit kleinen Nagern

Chinchilla-Betrüger vom Landgericht verurteilt

Paderborn (gär). Der ursprünglich bis Mitte Mai terminierte Paderborner „Chinchilla-Prozeß" ist gestern nach nur einem Verhandlungstag überraschend bereits zu Ende gegangen. Wegen fortgesetzten gemeinschaftlichen Betruges verurteilte die 1. Große Strafkammer den Frührentner Josef B. (62) aus Paderborn zu zweieinhalb Jahren Haft. Der Kaufmann Martin K. (45) aus Harsewinkel sowie das Delbrücker Ehepaar Hans-Otto (44) und Gabriele F. (40) kamen mit Bewährungsstrafen zwischen zehn Monaten und zwei Jahren davon.

Die vier Angeklagten, die ihre Straftaten letztlich einräumten und damit das Erscheinen von 130 bereits geladenen Zeugen nicht mehr notwendig machten, hatten im Zusammenhang mit der Züchtung von Chinchillas völlig utopische Gewinne versprochen und damit hunderte von ahnungslosen Bürgern, vorwiegend aus der ehemaligen DDR, hereingelegt.

Initiator der großangelegten Täuschung mit den possierlichen kleinen Nagern war Josef B. Bereits zuvor in dunkle Chinchilla-Machenschaften verwickelt, nahm er im Jahre 1987 Kontakt zu in den beiden heimischen Hobbyzüchtern Hans-Otto F. und Martin K. auf und fand in ihnen willfährige Komplizen. In Delbrück gründete man einen Chinchilla-Handel und bot in Zeitungsannoncen das angeblich „perfekte, hochprofitable Zuchtsystem" an. „Wir sind Vorreiter in puncto Service, Kapitalverlust ist praktisch unmöglich" – so köderte die Delbrücker Firma. Mit dem Versprechen rasanter Vermehrungsraten, zehnjähriger Fellabnahmegarantie und sagenhaften Gewinnaussichten, die bald sogar ein „sorgenfreies Leben" ermöglichten, wurden Hobby-Züchter geworben. Der auf Provisonsbasis tätige Josef B. schloß mit ihnen entsprechende Verträge. Zum Preis von 700 Mark pro Nager (Einkaufspreis: 120 Mark) drehte die Delbrücker „Chinchilla-Handels-GmbH" ihren Kunden ganze „Zuchtgruppen" an. Doch das den Kunden gegebene Versprechen, schon im zweiten Jahr werde man zum Beispiel mit 16 Weibchen und fünf Böcken Gewinne erzielen, entpuppte sich als Luftblase. Statt der versprochenen fünf warfen die Weibchen durchschnittlich nur zwei Junge pro Jahr.

Am Ende ging auch die Rechnung der Betrüger nicht auf: Im Februar 1992 mußte die Delbrücker „Chinchilla-Handels-GmbH" Konkurs anmelden. „80 Mark pro Lebendtier" hatten sie ihren Kunden garantiert. Doch diese Fellpreise ließen sich am Markt nicht realisieren.

Neue Westfälische vom 13.4.1994

Zwei Jahre nach Anzeigenerstattung lag die Anklageschrift auf dem Tisch, am 12.4.94 wurden die Urteile von der 1. Großen Strafkammer des Landgerichts Paderborn (Az. 1 KLs 32/93) gesprochen, in erstaunlich schneller Zeit. Aufgrund der erheblichen kriminellen Energie erhielt Bade die Höchststrafe von zwei Jahren und sechs Monaten ohne Bewährung, während seine „Chefs", Förster und Klein, mit Freiheitsstrafen von zwei Jahren auf Bewährung davonkamen.

Allein die vollkommen falschen Werbeaussagen und vorgelegten getürkten Rentabilitätsberechnungen genügten den Richtern, die Strafbarkeit der geschäftlichen Aktivitäten eindrücklich zu konstatieren. Das schwere Versäumnis, das sich die StA Kassel mit der Nichtverfolgung des Starvertreters Bade zurechnen lassen muß, mußten BürgerInnen in den neuen Bundesländern schwer büßen, ihre in die teuren Chinchillas investierten Gelder werden sie wohl kaum mehr zurückerhalten können.

Es ist zu hoffen, daß der StA Kassel nicht ein weiterer schwerer Fehler unterläuft, nämlich die Nichtverfolgung des M&B/CFF-Anwaltes Later, der durch seine Aktivitäten gegenüber juristischen Laien, den betrogenen Käufern von Chinchillas, den Betrugsschaden erheblich vergrößert hat. Mit einem ersten Bescheid an den Anzeigenerstatter Dr. Haferbeck vom 6.1.94 (Az. 504 Js 33433.7/92) sah die StA Kassel eine Strafbarkeit im Verhalten Laters nicht gegeben, zwischenzeitlich von der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt bestätigt.

Wie sagte die Bürgerrechtlicherin Bärbel Bohley auf der Mitgliederversammlung der „Neuen Richtervereinigung" unter dem zusammenfassenden Motto „Die Opfer verzweifeln am real existierenden Rechtsstaat" im März '94? „Die Täter lieben den Rechtsstaat". Genau, weil die Täter in den Kontrollorganen sitzen, die diesen Rechtsstaat garantieren sollen, ein Anspruch, der längst passé ist.

Die Liste von strafrechtlich relevanten Verfehlungen von Justizbehörden, auch speziell von Strafverfolgungsbehörden, ließe sich fortsetzen. Es ist bewiesen, daß ein Teil der Strafverfolgungsbehörden gar nicht verurteilt sehen will, sie schont die Täter, insbesondere wenn sie der „White-Collar-"Krimina

Staatsanwaltschaft
bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main
Der Generalstaatsanwalt
Zeil 42 (Gebäude D)
Telefon: (0 69) 13 67 - 01
Telex: 416 679 gstaf d
Telefax: (0 69) 13 67 - 8468
Postanschrift: Staatsanwaltschaft b. d. OLG · Postfach 10 01 01 · 6000 Frankfurt 1

Neue Postleitzahl: 60256

Geschäftsnummer (Bitte stets angeben!) | Nebenstelle | Datum

Zs 1248/94 | 8334 | 22.7.1994

Herrn
Dr. Edmund Haferbeck
Grüne Strasse 12

19o55 Schwerin

In dem Ermittlungsverfahren

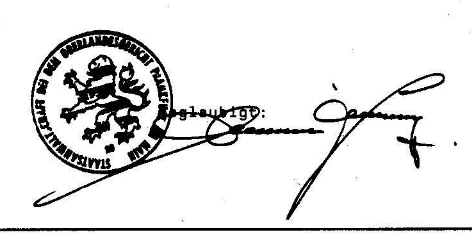
g e g e n Josef BADE
w e g e n Verdachts des Betruges

wird die Beschwerde von Dr. Edmund Haferbeck vom 4.4.1994
gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kassel
vom 21.5.199o (Az.: 5o4 Js 143o5.o/9o) v e r w o r f e n .

G r ü n d e :

Das Ermittlungsverfahren muß schon deswegen nach § 17o II StPO
eingestellt werden, weil hinsichtlich der dem Beschuldigten zur
Last gelegten Taten Strafverfolgungsverjährung eingetreten ist.
Bei Betrugsdelikten beträgt die Verjährungsfrist 5 Jahre.
Die letzte Unterbrechung dieser Frist erfolgte am 18.4.1989,
so daß mit Ablauf des 17.4.1994 die in Rede stehenden Taten nicht
mehr verfolgt werden dürfen.

Im Auftrag:
C l a u d e
Oberstaatsanwalt



lität zuzuordnen sind. Justizbehörden reagieren erbost, wenn sie von fachkundigen engagierten BürgerInnen auf Straftaten aufmerksam gemacht werden, und sind äußerst empfänglich für die Angriffe der Kriminellen gegen Anzeigenerstatter, Journalisten oder unabhängige Sachverständige, die sie selbst

dann „pflegen", übernehmen und verinnerlichen. Schlimme Folge für ein freiheitlich demokratisches Gesellschaftssystem ist die Quasi-Unterstützung für Verbrecher, die auf Kosten anderer ausschließlich ihre egoistischen Interessen verfolgen, und die Ächtung und Denunzierung von ideell handelnden Menschen. Gewollter Effekt: Ein Teil dieser engagierten Menschen resigniert und zieht sich ins Privatleben zurück, der andere Teil wird durch vermehrt in aggressiver Weise vorgebrachter Angriffe gegen das Establishment von diesem ausgegrenzt, psychiatrisiert. Die wenigen, die dann mit Mitteln des zivilen Ungehorsams arbeiten, letztlich zum Wohle der gesellschaftlichen Allgemeinheit, werden mit Brachialgewalt, mit Mitteln des Polizeistaats verfolgt.

Verdummung der Öffentlichkeit ist auch das ständige Stöhnen über die Arbeitsüberlastung und der nicht ausreichenden Personal- und Sachmitteldecke. Unabhängig davon , daß auch diese unzweifelhaft bestehenden Defizite mindestens im Bereich der Sachausstattungen gewollt sind, da sie zu einer Schwächung der Verfolgungsorgane führen, bekämpfen die Strafverfolgungsbehörden ja ihre natürlichen Verbündeten, kompetente BürgerInnen, die möglicherweise auch erfolgreicher Recherchen vornehmen können. Und Kriminelle werden auch deshalb geschont, weil diese den Bürokraten Annehmlichkeiten bieten und man sich eben damit herausredet, daß alles im Wirtschaftskreislauf bleibt. Wer das nicht akzeptiert, insbesondere die nur noch in der Minderzahl vorhandenen charakterstarken und gewissenhaften Behördenvertreter, wird intern fertiggemacht (keine Beförderung, Ausgrenzung, Versetzungen, kleine Schikanen hier und da u.a.). Wenn BKA-Präsident Zachert bereits öffentlich eingesteht, daß bei ca. 20% der Straftaten aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität, also auch der Wirtschaftskriminalität, Vertreter von Behörden in strafrechtlich relevanter Weise mitmischen, dann sind es in Wirklichkeit schon über 50% – wann wird's umkippen?

Engagement und Ignoranz der Strafjustiz – Gleiche Sachverhalte, verschiedene Ergebnisse

Die Pelzbranche Deutschlands befand sich auf dem Höchststand, die Geschäfte boomten, als 1982 ein Fernsehbericht über skandinavische Pelztierfarmen die Öffentlichkeit entsetzte. Die Pelzbranche beeilte sich, vorzubeugen, und dementierte die gezeigten Mißstände für bundesdeutsche Farmen, obwohl die Mißstände zum System der Käfigbatteriehaltung von Nerzen weltweit nun einmal gehörten und für bundesdeutsche Nerz-, Iltis- und Fuchsfarmen noch gar keine Erhebungen angestellt wurden.

Etwa zur gleichen Zeit der Ausstrahlung dieses Beitrages lag intern eine Bestandsaufnahme über die Produktionsbedingungen in der deutschen Chinchillazucht bereit, vorgelegt als Diplomarbeit von Edmund Haferbeck an der Landwirtschaftlichen Fakultät der Uni Göttingen. Aufgrund fehlenden Datenmaterials entschloß man sich, zwei Doktorarbeiten unter der Federführung der FAL Bundesanstalt für Kleintierzucht Celle an den Universitäten Bonn und Göttingen erarbeiten zu lassen, um die fehlenden Daten zu erhalten. Mittels umfänglicher Fragebögen, mit Hilfe der Landesverbände der Pelztierzüchter wurden die Betriebe besucht, die Fragebögen ausgefüllt und teilweise auch Betriebsbesichtigungen durchgeführt. Für die fleischfressenden Pelztiere Nerz, Fuchs, Iltis zuständig: Edmund Haferbeck, für die Sumpfbiber: Doktorand Aatz. Die erhobenen Daten und Fakten waren teilweise erschütternd. Es hätte keines Tierschutzengagements bedurft, um heftigste Kritik an den Zuständen in der bundesdeutschen Pelztierzucht zu üben. Als Anfang 1986 ein Zwischenbericht beider Doktoranden über die vorgefundenen Mißstände vorgelegt wurde, beeilten sich die der Massentierhaltung nahestehenden „Wissenschaftler“ und Pelzfunktionäre, im Auftrag des Bundes-

landwirtschaftsministeriums ein Gutachten zu verfassen, welches, im Sept. 1986 erschienen, die Haltungsbedingungen in der gegenwärtigen Form als „tier- und verhaltensgerecht“ klassifizierte und die Tötungsmethoden tierartspezifisch auflistete, der Persilschein für bundesdeutsche Pelztierzuchten.

Als die Tier- und Umweltschutzaktivitäten Haferbecks, u.a. die Tierbefreiungsaktion an der Uni Heidelberg, in der Pelzbranche durchsickerten, versuchte man, die Veröffentlichung der Ergebnisse der Dissertation zu verzögern bzw. ganz zu verhindern. Gelungen war es, von den schlimmsten Nerz- und Fuchsfarmen Fotografien und Videoaufzeichnungen zu erstellen und diese über das Fernsehmagazin 'Panorama' und die Zeitschrift 'natur' zu veröffentlichen, gut plaziert zur Verkaufssaison Winter 1987.

Verband Bad.-Württ. Pelztierzüchter e.V.

Verband Bad.-Württ.Pelztierzüchter e.V.
Heinrich Baumann Str. 1-3
7 Stuttgart 1, Tel.0711-284942

Vorsitzender: Walter Neumaier
Fichtenstraße 5
7141 Steinheim 2
Telefon Wohnung 07144/23505
Farm 23512

An
Frau Prof. Rosemarie Wegner
Institut für Kleintierzucht der
Bundesforschungsanstalt für
Landwirtschaft.
Dörnbergstr. 25 -27

3100 Celle

Stuttgart, den 12.11.1987

Betreff: Resolution der Mitgliederversammlung des Verbandes Baden-Württembergischer Pelztierzüchter vom 31.10.1987
Hier: Tätigkeiten von Herrn Haferbeck.

Sehr geehrte Frau Prof. Wegner,

Die Mitgliederversammlung des Verbandes Baden-Württembergischer Pelztierzüchter e.V. hat 31.10.1987 in Nellingen folgende Resolution in Sachen Haferbeck, Tierschutz und Pressetätigkeiten des oben genannten Herrn veranlaßt, mit der Bitte die Doktorarbeit von Herrn Haferbeck in dieser Form nicht zuzulassen bzw. darauf einzuwirken.

Für Rückfragen in dieser Angelegenheit stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wetschky

Anlage
Resolution der Mitgliederversammlung

Wird Doktorarbeit unter Verschluß gehalten?

Schwere Vorwürfe gegen Pelztierzüchter

Professorin: Einzelheiten müssen überprüft werden

Göttingen (pid). Schwere Vorwürfe gegen bundesdeutsche Pelztierzüchter enthält eine bisher unveröffentlichte Doktorarbeit über die Zustände in Nerz-, Iltis- und Fuchszuchtbetrieben. Der Verfasser der Arbeit, der Göttinger Agrardiplomingenieur und Tierschützer Edmund Haferbeck (30), äußerte am Mittwoch im Gespräch mit dieser Zeitung den Verdacht, daß seine wissenschaftliche Betreuerin („Doktormutter") die Veröffentlichung der Arbeit mit Rücksicht auf die Pelztierzüchter bewußt hinauszögere, weil die Ergebnisse zu brisant seien. Haferbeck hat jetzt deshalb selbst die wichtigsten Ergebnisse der Arbeit veröffentlicht.

Laut Haferbeck werden jährlich in der Bundesrepublik über 240 000 Pelztiere, vor allem Nerze, für die Pelzherstellung gezüchtet und getötet. Drei Viertel der in einem Verband organisierten 136 Nerzzüchter, 24 Fuchszüchter und neun Iltiszüchter beteiligten sich an einer Fragebogenaktion des Wissenschaftlers. Nach Darstellung von Haferbeck kam dabei heraus, daß es zwar eine Reihe gut geführter Farmen gebe, daß aber bei vielen Züchtern – vor allem in Süddeutschland – schlechte Hygiene-, Fütterungs- und Haltungsbedingungen herrschen.

Viele nicht ausgebildet

Nur ein Fünftel der Züchter seien ausgebildete Pelztierzuchtmeister, kritisiert Haferbeck. Viele Nerze müßten unter chronischem Platzmangel leiden. Das Futter sei oft einseitig, nicht artgerecht oder verunreinigt. Krankheiten und bakterielle Vergiftungen seien die Folge. In vielen Käfigen lägen hohe Kothaufen, bei 28 Prozent der befragten Nerzbetriebe würden die Käfige weniger als dreimal im Jahr entmistet.

Die tierärztliche Betreuung sei oft unzureichend. Bei 56 Prozent der Nerzfarmen sei die oft tödliche Aleutenkrankheit verbreitet, bei 13 Prozent gebe es Kannibalismus. Auch die angewandten Tötungsmethoden werden von Haferbeck kritisiert. 88 Prozent der befragten Nerzzüchter vergasen ihre Tiere, was zum Teil mit minutenlangen Todeskämpfen verbunden sei. Am Ende der Arbeit listet Haferbeck über 100 Verbesserungsvorschläge auf.

Der Wissenschaftler hatte seine Doktorarbeit bereits im letzten Dezember bei der Universität Göttingen und bei seiner „Doktormutter" Prof. Rosemarie Wegner (Celle) eingereicht. Im Februar folgte seine mündliche Prüfung mit anschließendem vorläufigem Zeugnis. Durch Professorin Wegner – Leiterin des Celler „Instituts für Kleintierzucht", das zur Braunschweiger „Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft" gehört – hat die Arbeit bisher nicht zur Veröffentlichung freigegeben.

Die Professorin gehört zu einem Kreis von Fachleuten – darunter auch Vertreter der Pelztierzüchter –, die für das Bundeslandwirtschaftsministerium ein Gutachten über die tierschutzgerechte Haltung und Tötung von Pelztieren vorgelegt haben. Laut Haferbeck dient dieses Gutachten auch als Grundlage für eine zum Jahresende geplante Rechtsverordnung des Bundes über die Pelztierhaltung.

Nach den Ergebnissen seiner Doktorarbeit müßte diese Gutachten in wichtige Passagen verschärft werden, meint Haferbeck. Er hat jetzt den Verdacht, daß die „Doktormutter" seine Arbeit bewußt zurückhalte, damit die kritischen Befunde nicht mehr in die Diskussion um die neue Rechtsverordnung einfließen könnten.

Professorin Wegner wies die Vorwüfe am Mittwoch entschieden zurück. Sie habe die Arbeit nur deshalb noch nicht zum Druck freigegeben, weil noch sehr viele Einzelheiten überprüft und korrigiert werden müßten. Wegen des großen Zeitaufwandes habe sie das bisher nicht geschafft, sagte sie auf Anfrage.

Vorwürfe zurückgewiesen

Wie sie bestätigte, hat sie inzwischen auch mit dem Geschäftsführer des „Zentralverbandes Deutscher Pelztierzüchter", Reinhard Scheelje, und anderen Fachleuten über einige Einzelheiten der Doktorarbeit gesprochen, weil manche darin aufgeführten technischen Details ihr „etwas seltsam vorkamen". Ein solcher Gedankenaustausch unter Fachleuten sei nichts Ungewöhnliches. Der Züchterverband habe aber keinerlei Einfluß auf die Korrektur oder Bewertung der Arbeit gehabt, versicherte die Professorin.

Verbandssprecher Scheelje war am Mittwoch für eine Stellungnahme nicht zu erreichen. Gegenüber dem Fernsehmagazin „Panorama" hatte er bereits die inhaltlichen Vorwürfe des Göttinger Doktoranden zurückgewiesen. Hier werde „anscheinend der Versuch unternommen, einen ganzen Berufszweig in Mißkredit zu bringen", sagte Scheelje. „Diese Unterstellung muß ich aufs schärfste zurückweisen."

Cuxhavener Nachrichten vom 22.10.1987

Es entstand ein Hexenkessel einzig und allein mit dem Ziel, die wahren Fakten und Tatsachen zu verleugnen, den Doktoranden Haferbeck zu verleumden und fertigzumachen und eine Reglementierung der Pelztierzucht, von Tierschutzverbänden und einer kritischen Öffentlichkeit aufgrund der Ergebnisse der wissenschaftlichen Bestandsaufnahmen gefordert, zu verhindern. Parallel hierzu liefen bereits umfängliche Sammelermittlungsverfahren bei Staatsanwaltschaften gegen betrügerisch agierende Chinchilla-Handelsfarmen. Der Druck der Pelzbranche auf die Veröffentlichung der Haferbeckschen Dissertation, die immerhin mit Geldern des Verbandes der Deutschen Rauchwaren- und Pelzwirtschaft entstand, konnte nicht verhindern, daß sie als Buch im Herbst 1988 erschien.

Hierbei konnte es allerdings nicht bleiben, denn die von Dr. Haferbeck direkt nach jeder Farmbesichtigung und Datenerhebung festgehaltenen Erkenntnisse (ein 250-Seiten-Werk) offenbarten erhebliche Verstöße gegen das Tierschutzgesetz, gegen Umweltschutzgesetze, hier insbesondere gegen die §§ 324, 326 StGB (Gewässerverschmutzung, umweltgefährdende Abfallbeseitigung) und gegen Steuergesetze. So wurden bei einigen Farmen nochmals aktuelle Fotografien angefertigt (die Mißstände hatten sich über Jahre hinweg nicht verändert) und einzelne Farmen angezeigt, im Mai 1989 folgte dann eine konzertierte Anzeigenaktion durch den 'Bundesverband der Tierversuchsgegner', dem Dr. Haferbeck nicht nur die Fakten und Bildmaterialien zur Verfügung stellte, sondern auch die wissenschaftlichen Grundlagen aufarbeitete. Gegen insgesamt 42 Pelztierfarmen bei 21 verschiedenen Staatsanwaltschaften wurden diese umfänglichen Strafanzeigen eingereicht, u.a. bei den StA's Stuttgart, Kleve, Passau, Kiel, Stade, Bielefeld, Itzehoe, Dortmund, Hannover, Gießen, Oldenburg, Fulda, Frankfurt, Flensburg. Einigen Strafanzeigen, die sich ausschließlich auf die Erhebungen und Erkenntnisse des Sachverständigen Dr. Haferbeck bezogen, waren Fotomaterialien beigefügt, anderen nicht. Weiterhin wurde auf Vergleichsfälle verwiesen und auf bereits vorliegende Gutachten von Verhaltensforschern und auf das eindeutige, die Pelztierzucht unter den vorherrschenden Bedingungen verurteilende Votum der offiziel-

len Tierschutzkommission beim Bundeslandwirtschaftsminister vom 1.9.88. Eine runde Sache also. Wie die verschiedenen Staatsanwaltschaften dann in diesen vollkommen identischen Fällen vorgingen, soll nun ausschnittweise dokumentiert werden, auch unter Einbeziehung der bereits vor der Anzeigenaktion des Bundesverbandes der Tierversuchsgegner erfolgten Einzelanzeigen bzw. Ermittlungsverfahren.

Pelztierfarmen angezeigt

Tierversuchsgegner beklagen krasse Vesrtöße gegen Tierschutz

Frankfurt (AP). Der Bundesverband der Tierversuchsgegner hat Strafanzeigen gegen 42 Betreiber sogenannter Pelztierfarmen erstattet. Die Verfahren wegen Verstößen gegen Bestimmungen des Tier- und Umweltschutzes seien bei 21 Staatsanwaltschaften eingeleitet worden, berichtete Verbandsvorsitzender, Rechtsanwalt Eisenhart von Loeper, gestern in Frankfurt. Seine Organisation wolle damit zur Abschaffung der Pelzwirtschaft beitragen, sagte er.

Bundesweit gebe es 115 Anlagen zur Zucht, Haltung und Tötung von jährlich mehr als 300000 Pelztieren, teilte der Jurist mit. Nach seiner Darstellung richtet sich das bisher einmalige Vorgehen der Tierschützer gegen ausgewählte Nerz- und Fuchsfarmen in allen Flächenstaaten mit Ausnahme des Saarlandes.

„Diese Betriebe verstoßen besonders kraß gegen Anforderungen des Tier- und Umweltschutzes", sagte der Anwalt. Zur Beweissicherung seien mehrere der angezeigten Anlagen inzwischen von Behörden durchsucht worden. „Wer jemals gesehen hat, wie qualvoll Nerze, Füchse, Chinchillas oder Sumpfbiber in Käfigen gehalten und wie grausam sie vergast, vergiftet oder durch Stromstöße und Genickbruch getötet werden, für den wird der Traum vom Pelz zum Alptraum", meinte der Verbandsvorsitzende.

Loeper kritisierte die Absicht der Bundesregierung, die lebenslange Haltung von Pelztieren in Käfigen mit einer Verordnung zu legalisieren. Das Bonner Vorhaben widerspreche der im Tierschutzgesetz vorgeschriebenen art- und verhaltensgerechten Unterbringung aller Tiere in der Obhut des Menschen. Zudem hätten außer Tierschutzorganisationen auch die Kirchen sowie die Standesvertretung der Tierärzte die Tötung von Tieren zur Befriedigung modischer Bedürfnisse für unzulässig erklärt. Der Verband stützt sich bei seinen Anzeigen auf Erkenntnisse des Zoologen Dr. Edmund Haferbeck, der im Auftrag des Bundeslandwirtschaftsministeriums eine Bestandsaufnahme über die Pelztierzucht erstellt hat.

Fuldaer Zeitung vom 4.7.1989

U.a. die Staatsanwaltschaften Kleve (Az. 17 Js 8/90, 13 Js 569/90, 17 Js 183/89, 17 Js 182/89, 13 Js 568/89), Kiel (Az. 592 Js 20179/89), Bielefeld (Az. 16 Js 344/89), Braunschweig (Az. 804 Js 22168/89), Ellwangen (Az. 13 Js 6392/89, 25 Js 6395/89), Münster (Az. 48 Js 277/89), Stuttgart (Az. 40 Js 39951/89a), Koblenz (Az. 101 Js 19176/89) und Oldenburg (Az. 1613-6 102 Js 20659/89) stellten die Verfahren ohne größere Ermittlungen nach § 170 StPO ein. Es wurden keine Durchsuchungsbeschlüsse erwirkt, überwiegend wurden nur die zuständigen Veterinärbehörden eingeschaltet, die die Pelztierzuchten als

tiergerecht und nicht beanstandbar bezeichneten. Die Äußerungen der Veterinäre hätten bereits deshalb von den Strafverfolgungsbehörden mit Fragezeichen versehen werden müssen, da nach einem vom Bundesgerichtshof bestätigten rechtskräftigen Urteil des Landgerichts Coburg über einen Katzenzüchter die Fachkompetenz von Veterinären in Fragen der Verhaltensforschung nicht ausreicht, um die Leiden von Tieren in Käfighaltung schlüssig würdigen zu können. „c) Die Bekundungen der sachverständigen Zeugen ... und ..., denen zufolge die Tiere sich unauffällig verhalten und keine Symptome für Unwohlsein aufgewiesen hätten, sind zur Überzeugung der Kammer nur bei oberflächlicher Betrachungsweise zutreffend. Bei der Katze sind psychische und physiologische Störungen nach außen hin nur bei genauer Beobachtung festzustellen. Beide Zeugen sind Veterinärmediziner. Ihr Fachbereich ist körperliche Diagnose und Therapie. Die hier im wesentlichen berührte Tierpsychologie fällt ausschließlich in den Bereich des Verhaltensforschers." (Urteil des LG Coburg vom 12.8.1982, rechtskräftig seit 9.2.1983, Az. KLs 2 Js 4811/79) Dieses höchstrichterlich überprüfte Urteil hätte den mit den fast 50 Ermittlungsverfahren gegen Pelztierzuchten befaßten Staatsanwaltschaften bekannt sein und hätte berücksichtigt werden müssen, zumal es sich um einen Tierhalter handelte, der Katzen in Drahtkäfigen hielt, die sogar größer waren als die durchschnittlichen Käfige für den Beutegreifer Nerz. Die Ausgangsposition des Coburger „Katzen"-Verfahrens von 1979 (Einzelfall, noch nicht ganz so ausgeprägte Bewußtseinsbildung etc.) war also gegenüber 1989 noch ungünstiger, allerdings in der Sache selbst identisch. Der Züchter wurde dann aufgrund eines eingeholten Gutachtens eines Verhaltensforschers entgegen den verharmlosenden Bekundungen der Veterinärüberwachungsbehörden, also gerade auch in eigener Sache, zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten wegen „eines Vergehens der quälerischen Tiermißhandlung" verurteilt. Verurteilt wurden eigentlich indirekt eben auch die Veterinäre, die für diesen Betrieb als Überwachungsbehörde zuständig waren und die Mißstände geduldet haben, Behördenschlampereien, die bis heute andauern.

Aber dieses vorbildliche Coburger Strafverfahren gegen einen Einzeltäter wurde eben nicht auf die Ermittlungsverfahren gegen die KZ-Halter der Beutegreifer Nerz, Fuchs, Iltis übertragen. Die § 170-Einstellungen wurden teilweise auch mit Betriebsaufgaben begründet, aber auch damit, daß „in subjektiver Hinsicht" den Nerzzüchtern kein strafrechtlicher Vorwurf gemacht werden könne – sie wußten es ja nicht besser... „Ergänzend bemerke ich hierzu folgendes: Selbst für den Fall, daß der Anfangsverdacht eines Vergehens gegen das Tierschutzgesetz begründet wäre und durch weitere Ermittlungen eine Bestätigung finden könnte, müßte dem Beschuldigten die langjährige, unregelmäßige und beanstandungsfreie Überprüfung seines Betriebes durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Wesel in der Weise zugute gehalten werden, daß ihm in subjektiver Hinsicht ein Schuldvorwurf nicht gemacht werden könnte." (Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf vom 13.3.90, Az. 4 Zs 330/90) Ein Totschlag-Argument, das für jeden Betriebsleiter geltend gemacht werden kann, wenn fachlich inkompetente Bürokraten als Entschuldigung herhalten können.

Die Staatsanwaltschaften Flensburg (Az. 106 Js 8458/89), Itzehoe (Az. 304 Js 9393/89), Hannover (Az. 29 Js 30220/89), Arnsberg (Az. 10 Js 574/89), Gießen (6 Js 96506/89), Memmingen (Az. 12 Js 4955/89), Stade (Az. 11 Js 8397/89) und Dortmund (Az. 2 Js 582/89) erwirkten bei identischer Ausgangslage einen Durchsuchungsbeschluß, stellten teilweise nach Begehungen der Farmen mit Veterinären und Polizei aber fest, daß „eine Straftat nach § 17 Tierschutzgesetz nicht mit der für eine Anklageerhebung erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden (kann)" (Bescheid der StA Hannover vom 20.9.89). Die StA Dortmund meinte immerhin, im Bescheid vom 31.10.89 einräumen zu müssen: „Die Käfigtierhaltung verlangt den Tieren sicherlich erhebliche ‚Entbehrungen' ab." Bemerkenswert hier, daß der als Zeuge vernommene Leitende Kreisveterinärdirektor Schmoll-Klute, mit der Dienstaufsicht über die Pelztierfarm beauftragt, unter Hinweis auf seine jährliche Kontrolle quasi einen Angriff auf seinen Verantwortungsbereich sah und am 11.10.89 schrieb: „Die in der Akte aufge-

führten Mängel hinsichtlich der Pelztierfarm H. in Hamm-Sandbochum weise ich entschieden zurück." Im Itzehoer Verfahren war die Einlassung des Pelztierzüchters, sein Betrieb würde genauso geführt wie alle anderen Pelztierzuchten im In- und Ausland auch, nach Ansicht der Generalstaatsanwaltschaft Schleswig „letztlich nicht zu widerlegen" (Bescheid vom 18.12.89, Zs 849/89). Wie von anderen Staatsanwaltschaften auch, wurde auf das Pelztier-Gefälligkeitsgutachten vom September 1986 für das Bundeslandwirtschaftsministerium (BML) verwiesen, obwohl dieses durch mehrere andere Fachgutachten und das Votum der Tierschutzkommission beim BML längst widerlegt war und gar keinen offiziellen Status hatte. Es war jedoch bequem, sich der Verpflichtung zur Erhebung einer öffentlichen Anklage mit Hinweis auf ein solches „Gutachten" zu entziehen, auch wenn die dort beschriebenen (und für eine tier- und verhaltensgerechte Haltung nicht bewiesenen!) Standards wie im Fall Itzehoe sogar noch unterschritten wurden („Die Ausmaße der von dem Beschuldigten benutzten Käfige erfüllen die in dem Gutachten vom 22.09.1986 festgelegten Mindestmaße nicht ganz. Allerdings bewegen sie sich auch nicht so weit unter dem praxisüblichen Mindeststandard, daß sein Handeln bereits deswegen schon als kriminell einzustufen wäre"). Nun, Tausende von Mitgeschöpfen zu quälen, hat eben eine andere Qualität, als einen Staatsanwalt angeblich zu beleidigen...

Die Staatsanwaltschaft Arnsberg versuchte mit gleichen Ausgangspositionen wie die anderen Staatsanwaltschaften, beim AG Soest einen Durchsuchungsbeschluß zu erwirken, vergeblich, Amtsrichter Simons von Bockum gnt. Dolffs begründete seine Ablehnung in seinem Beschluß vom 6.6.89 so wie andere Staatsanwaltschaften erst nach Durchführung von (teilweise von anderen Amtsgerichten gestatteten) Ermittlungen: „Es handelt sich bei der Nerzfarm offenbar um einen Gewerbebetrieb, der mit Wissen und Billigung der zuständigen staatlichen Stellen betrieben wird." (Az. 8 Gs 272/89). Nachdem dann eine freiwillige Begehung der Nerzfarm mit einem Gutachter von den Anwälten des Züchters verhindert wurde, blieb der diese Entwicklung ausdrücklich bedauern-

den StA Arnsberg nur die Einstellung gemäß § 170 StPO.
Überaus eifrig war die Staatsanwaltschaft Stade. Nachdem nach Durchsuchungsbeschluß des AG Langen vom 12.6.89 (Az. 2 Gs 205/89) eine Begehung der Pelztierfarm L. in Loxstedt durch Polizeibeamte und den Amtsveterinären vorgenommen worden war und Stellungnahmen des Pelzfunktionärs Dr. Scheelje sowie des der Pelzbranche nahestehenden Veterinärs Dr. Röder vorlagen, stellte die Staatsanwaltschaft Stade mit Datum vom 3.11.89 das Ermittlungsverfahren nach § 170 StPO ein, natürlich unter Hinweis auf die Stellungnahmen der Amtsveterinäre, der Herren Röder und Scheelje und des BML-Gefälligkeitsgutachtens von September 1986, dessen Mitautoren Röder und Scheelje sind. Ein Verhaltensforscher war selbstverständlich nicht einbezogen worden. So nebenbei wurde festgestellt, daß die riesige Nerzfarm „allerdings bisher ohne Baugenehmigung betrieben (wird)", was ganz besonders auf die Sorgfalt der Kontrollbehörden vor Ort schließen läßt...(die Farm bestand seit 1963!)
Die unfaßbare Verblendetheit eben von Amtsveterinären gegenüber Massentierhaltungsbetrieben spiegelt sich in der Stellungnahme des Dr. Hahn vom Veterinäramt Cuxhaven vom 23.6.89 wieder, der, weil seine Behörde ja selbst mit am Pranger steht, ein Loblied auf den umsichtigen, zuverlässigen, gewissenhaften und mit großem Sachverstand arbeitenden Pelztierzüchter singt und dann schlußfolgert: „Die von militanten Tierschützern vor verschiedenen Nerzfarmen in dieser Region angezettelten Demonstrationen und Provokationen lassen darauf schließen, daß es sich hier um eine gesteuerte Aktion gegen die Pelztierzucht in Deutschland handelt." In diese Pogromstimmung der dort in dieser Gegend agierenden Behörden paßte es, daß gegen den Anzeigenerstatter am 22.5.90 ohne entlastende Ermittlungen (Pflicht zur Objektivität nach StPO!) ein drastischer Strafbefehl wegen falscher Anschuldigung erging, Strafe: DM 5000,-- (Az. 1465-6-2 Js 5122/90). Als Zeugen wurden angeführt: Röder und Scheelje, Anzeigenerstatter im Auftrag von Pelztierzüchter L. war Berserker-Anwalt Dr. Volkmann-Schluck/Hamburg. „Es bestehen auch keine Zweifel daran, daß Haferbeck aufgrund seiner

eifernden Tierschutzaktivitäten diese Daten einem ebenfalls ideologisch geprägten Verfechter des Tierschutzgedankens, nämlich Dr. Eisenhart von Loeper, zur Verfügung gestellt hat."
Obwohl selbst vom Anzeigenerstatter verlangt, unterließ es die ideologisch verbrämte Staatsanwaltschaft Stade vorsätzlich und bewußt, den hier mehrfach als eindeutigen Informanten genannten Dr. Haferbeck zu vernehmen. Man wollte draufhauen, einschüchtern, erreichen, daß engagierte BürgerInnen in Zukunft eher zurückschrecken, als Gewerbetreibende anzuzeigen. Dr. Haferbeck legte dann den hier maßgeblichen Ausschnitt aus seinen Protokollen mit den Pelztierzüchtern vor. Die Eindeutigkeit veranlaßte dann die Staatsanwaltschaft Stade, ihren Strafbefehl zurückzuziehen, die Kosten wurden der Staatskasse, also dem Steuerzahler auferlegt. Nicht nur Rechtsbeugung, sondern auch Verschleuderung von Steuergeldern durch verbohrte Staatsanwälte.

Ein besonders beredtes Beispiel von Strafvereitelung im Amt und Rechtsbeugung gab die Staatsanwaltschaft Gießen (Staatsanwalt Uhl), bestätigt durch die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt (Staatsanwalt Bürgin), ab. Der Strafantrag gegen die Nerz- und Fuchsfarm Ambrosius/Wöllstadt ist einer der am besten belegten. Hier liegen nicht nur die Wahrnehmungen des sachverständigen Zeugen Dr. Haferbeck vor, sondern auch Fotos, die auf der Farm gemacht worden sind, und zwar in unverjährter Zeit. Ambrosius wird wie andere Massentierhalter allgemein, insbesondere andere ebenfalls angezeigte Pelztierzüchter auch von Berserker-Anwalt Dr. Volkmann-Schluck/Hamburg vertreten. Die Verteidigungsstrategie: Mit harschen Ausführungen, die nicht den Tatsachen entsprechen, den Anzeigenerstatter madig zu machen und Zeugen zu diffamieren. Solche Verteidigungsstrategien hatten insbesondere bei Staatsanwalt Uhl Erfolg. Er übernahm die Ausfälle der Verteidigung und folgte diesen unter wiederholten Angriffen gegen den sachverständigen Zeugen Dr. Haferbeck. Er ordnete eine gerichtliche Zeugenbefragung an und stellte sogar eine Vereidigung gegenüber dem vernehmenden Richter in Aussicht, „falls dies zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage angezeigt erscheint" (Verfügung vom

30.1.1990). In der zeitaufwendigen Zeugeneinvernahme vor einem Göttinger Richter in Anwesenheit des Verteidigers Dr. Volkmann-Schluck wurden detailliert alle Beweisfragen konkret behandelt und beantwortet unter Vorlage weiterer eindeutiger Fotos zur Dokumentation der Mißstände auf der Farm Ambrosius. Aber Uhl reichte der Verdacht, daß diese Fotos, möglicherweise von Dr. Haferbeck selbst, im Wege des Hausfriedensbruchs angefertigt worden waren und daß Dr. Haferbeck mit dem Anzeigenerstatter, einer der großen deutschen Tierschutzorganisationen, unter einer Decke stecken könne. Uhl unterstellte weiterhin „Verwechslungen" mit anderen Farmen, obwohl diese in der gerichtlichen Zeugenaussage deutlich ausgeräumt worden waren. Darüber hinaus wurden die selbstverständlichen Verleugnungen der fotografisch dokumentierten Mißstände durch den Züchter als Beschuldigten selbst der gerichtlich vorgenommenen Zeugenaussage (eine solche ist keinesfalls üblich) gleichgestellt unter Verkennung der klaren Rechtslage, daß Beschuldigte das Blaue vom Himmel lügen können, Zeugen jedoch detailliert unter Strafandrohung zur Wahrheit verpflichtet sind. Daß infolge der durchgeführten Durchsuchung der Farm eine nicht genehmigte Einleitung der Abwässer ohne Vorklärung in einen Graben erfolgte unter Verstoß gegen das Wasserhaushaltsgesetz, was von anderen Strafverfolgungsbehörden streng nach § 324 StGB verfolgt wird, ficht Uhl nicht an, nach zig Jahren dieser illegalen Einleitung verteidigt Uhl den Umweltfrevler Ambrosius unter Bestätigung der Richtigkeit der Vorwürfe der Anzeige: „Dies stellt zwar eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 3 I Nr. 4 WHG dar und bedarf daher gem. §§ 2,7 WHG in Verbindung mit § 17 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis, an der es vorliegend fehlte. Jedoch haben die Ermittlungen keinerlei Hinweise für eine Verunreinigung oder sonstige nachteilige Veränderung des Gewässers nach Maßgabe des § 324 StGB ergeben." (Verfügung vom 3.8.90) Unabhängig davon, daß diese Behauptung einfach in die Welt gesetzt wurde, ohne Analysen vorliegen zu haben (eine ungenehmigte Einleitung von Abwässern über Jahre hinweg ist grundsätzlich eine Straftat gemäß § 324 StGB, wobei sogar die duldenden

Behörden strafrechtlich belangt werden können laut einem Urteil des Bundesgerichtshofes), und es sich weiterhin möglicherweise um eine umweltgefährdende Abfallbeseitigung gemäß § 326 StGB handeln könnte, formulierte die zur Überprüfung eingesetzte untere Wasserbehörde des Landkreises unter dem Az. I/2.4-142-095/25 in einem Einschreiben vom 28.7.89 an Ambrosius: „Wiederholt wurde bei der Gewässerüberprüfung des Breitwiesengrabens eine Einleitung von Abwasser aus einem Gebäude Ihrer Pelztierfarm in Nieder-Wöllstadt festgestellt. Da die derzeit illegale Einleitung, die möglicherweise einen Straftatbestand nach § 324 Strafgesetzbuch darstellt, nicht länger hingenommen werden kann und um schädliche Umwelteinwirkungen weitestgehend zu verhindern, ist beabsichtigt, eine weitere Einleitung gemäß § 74 HWG zu untersagen."

Diese Mißstände hätten von der Staatsanwaltschaft vor Gericht gebracht, mindestens aber mit einem Strafbefehl geahndet werden müssen. In Anbetracht dessen, daß solche Delikte gegen die Umwelt bei vielen Staatsanwaltschaften als „Kavaliersdelikte" abgebucht werden, hätte zumindest eine (geringe) Schuld attestiert und eine Geldbuße gemäß § 153a StPO verhängt werden müssen. Aber nein, haßbeseelt gegenüber den Tierschützern, verneint Uhl jeglichen Tatverdacht nach § 170 StPO und stützt dies u.a. auf abstruse Ausführungen, daß der Name der Farm Ambrosius beim Abdruck von Abbildungen in der Zeitschrift 'natur' nicht erwähnt worden sei im Gegensatz zu anderen Farmen, und: „Bei dieser Sachlage erscheinen die seitens des Anzeigenerstatters im einzelnen erhobenen (und vor einem Richter in einer Zeugenaussage bestätigten, Anm. des Verf.!) Vorwürfe gegen den Beschuldigten nicht nachvollziehbar. Dies gilt umso mehr, als nach Aussage des Zeugen Dr. Haferbeck zwischen diesem und dem Anzeigenerstatter eine Zusammenarbeit dergestalt bestand, daß er dem Anzeigenerstatter die entsprechenden Informationen zur Verfügung gestellt und dafür eine Durchschrift der Anzeige erhalten hat. Dies bestärkt Zweifel an der sicheren Erinnerungsfähigkeit des Zeugen Dr. Haferbeck.") Diese Verbohrtheit ist unfaßbar. Diese Vorgehensweise Uhls wird im

Beschwerdeverfahren und in einem Verfahren gegen Uhl wegen Verdachts der Rechtsbeugung und Strafvereitelung im Amt ausdrücklich vom Leitenden Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Gießen und der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt bestätigt – ein Beispiel deutscher Rechtsstaatlichkeit. Und daß ja engagierte BürgerInnen, noch dazu in Bürgerinitiativen organisiert, nicht auf den Gedanken kommen, sich in Zukunft anzumaßen, Strafanzeigen zu erstatten, führt die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt unter Verleugnung des Vorliegens von Fotodokumenten im Gesamtverfahren aus: „Das bereits in der Bezeichnung des anzeigeerstattenden Vereins ersichtliche Anliegen mag zwar lobenswert sein. Der Weg der Strafanzeige ist der dafür jedoch denkbar ungeeignetste; er entspricht der in zunehmendem Maße zu beobachtenden Tendenz, das aus Sicht der Betroffenen angebliche Versagen des Gesetzgebers und der Verwaltung durch die Strafjustiz korrigieren zu wollen. Dieser Versuch kann auch im vorliegenden Fall nicht gelingen.“ Dann sind andere Staatsanwaltschaften, die strafrechtlich in diesen Angelegenheiten vorangegangen sind, rechtswidrig handelnde Behörden – Danke, Ideologe und Rechtsbeuger Staatsanwalt Bürgin, für diese deutlichen Worte...

Es folgen dann die Einstellungen der Verfahren gemäß § 153 oder § 153a StPO wegen geringer Schuld und mangelnden öffentlichen Interesses.

Die Staatsanwaltschaft Koblenz stellt das Verfahren gegen einen Pelztierfarmer ohne weitere Ermittlungen ein, da die konkreten Ausführungen in der Strafanzeige bereits den Anfangsverdacht strafbarer Vergehen aufwarfen und die Farm einige Monate nach Anzeigenerstattung geschlossen wurde (Bescheid vom 12.2.90, Az. 101 Js 19183/89).

Nach anfänglicher Einstellung des Verfahrens gemäß § 170 StPO und deren Bestätigung durch die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt, in der allerdings eine Mißbilligung der Käfigbatteriehaltung von Pelztieren ausgesprochen wurde („Da die Tierhaltung des Beschuldigten nach Auskunft des zuständigen Veterinäramtes der Stadt Bad Hersfeld branchenüblich und ordnungspolizeilich nicht zu beanstanden ist, fehlt es in

jedem Falle an einem schuldhaften Verhalten des Beschuldigten; ihm kann deshalb ein strafbarer Vorwurf nicht gemacht werden, selbst wenn – wie in der angefochtenen Entscheidung zutreffend angedeutet – die von ihm betriebene Käfig- und Batteriehaltung der Tiere objektiv zu mißbilligen wäre"), wird dennoch eine Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet und eine Begehung der Farm mit dem Gutachter Dr. Haferbeck vorgenommen. Am Ende steht eine Einstellung nach § 153 StPO und die Warnung an den Pelztierzüchter: „Bei der Einstellung ist davon ausgegangen worden, daß es sich um einen einmaligen Fall handelt. Im Wiederholungsfall kann der Beschuldigte nicht mit weiterer Nachsicht rechnen." (Bescheid vom 13.3.91, Az. 104 Js 5673/7/89) Für diese Pelzfarm gab es keinerlei Fotos, es war die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt, die hier so entschied – wie können sich solche Diskrepanzen zum Fall der Staatsanwaltschaft Gießen ergeben, wo etliche Fotos vorlagen, behördliche Feststellungen über illegale Ableitungen und doch nur zu einer § 170 StPO-Einstellung führte?

In der Verfügung vom 3.7.90 (Az. 6 Js 5634/89) kritisiert die Staatsanwaltschaft Passau die zuständigen Überwachungsbehörden einer Pelztierfarm, da der Besitzer, hoher Funktionär im Bayerischen Pelztierzüchterverband, die Abwässer von immerhin 1000 Nerzen ohne behördliche Erlaubnis versickern ließ, dies um so verschärfter wirkte, als an den gesamten Schuppen keine Regenrinnen angebracht waren. Die Farm wurde in dieser Form seit 30 Jahren betrieben.

Wiederum bezeichnend ist die Klage des Städtischen Veterinäramtes, die zeigt, wie realitätsfern diese Behörden und wie feindselig sie Tierschutzorganisationen gegenüber eingestellt sind: „Die in der Strafanzeige aufgeführten Mängel wurden bereits im Januar 1985 in der Nerzfarm des Herrn Bauer vorgefunden. Wenn es dem Klageführenden wirklich um den Schutz der Tiere geht, ist es unverständlich, daß das zuständige Veterinäramt erst nach 4 1/2 Jahren von den angeblichen Mißständen in Kenntnis gesetzt worden ist." (Amtstierärztliches Gutachten vom 17.7.89) Ja, bitt' schö, wer ist denn verantwortlich für die Betriebe in seinem Zuständigkeitsbezirk? Tierschützer, die solche Farmen erst ausfindig machen müssen, damit die

hierfür zuständigen Kontrollbehörden „Wind“ von Mißständen bekommen? Und dann wird man als Anzeigenerstatter noch bedroht, wie der Fall Stade zeigt, diffamiert, wie in Gießen und Nürnberg-Fürth (s.u). Und last not least werden ideell wirkende BürgerInnen aufgrund der Ignoranz und amtspflichtverletzenden Verhaltensweisen von Veterinärbehörden dazu gezwungen, in illegaler Weise Mißstände von Betrieben zu dokumentieren, ständig Gefahr laufend, erwischt und hart verurteilt zu werden, siehe im Fall Aschaffenburg. Und dann werden die Fotografien noch nicht einmal anerkannt, siehe im Fall Gießen. Daß das alles Kosten verursacht, soll hier nur am Rande erwähnt werden, und dann wird noch den Tierschändern und Umweltfrevlern geglaubt und die Tier- und Umweltschützer als Lügner dargestellt, obwohl diese keinerlei materielle oder persönliche Interessen verfolgen.

Das bei der Staatsanwaltschaft Duisburg anhängige Verfahren gegen die Pelztierfarm Meyer/Schwermbeck hat eine besonders pikante Note aufzuweisen. Die Pelztierfarm Meyer wird zwar offiziell von Frau Meyer betrieben, insbesondere steuerrechtlich, doch Meyer in seiner polizeilichen Vernehmung: „Ich stehe meiner Frau mit meinem Fachwissen zur Verfügung.“ (Beschuldigtenvernehmung vom 17.8.89).

Zunächst ist wichtig hervorzuheben, daß der Hinweis auf die steuerrechtliche Seite seine Bedeutung hat, obwohl das Amtsschreiben des Kreises Wesel vom 11.8.89 an Herrn Meyer gerichtet wurde und die Hervorhebung seines „Fachwissens“ ebenfalls Hintergründe hat: Herr Meyer ist nämlich Staatsbediensteter, Beamter, Forstamtsrat, seine Dienststelle: die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung Nordrhein-Westfalen (LÖLF). Die Ermittlungsakte sagt aber etwas ganz anderes aus, das „Fachwissen“ des Forstamtsrates scheint doch recht dünn zu sein, denn er bzw. seine Frau betrieben die Nerztierfarm seit fast zehn Jahren ohne wasserrechtliche Erlaubnis, und die Begehung der Farm aufgrund der Anzeige des Tierschutzverbandes war auch nicht gerade ein Highlight für einen Experten der Pelztierzucht: fehlende Dachrinnen, fehlende Bodenabdichtung, fehlende Vorrichtungen zur Verhinderung des Jauche-Abflusses von der

Kreis Wesel
Der Oberkreisdirektor



Reeser Landstraße 31
4230 Wesel

Postanschrift: Der Oberkreisdirektor · Postfach 11 60 · 4230 Wesel

Herrn
Josef Meyer
Jägerheideweg

4235 Schermbeck-Damm

Dienststelle	
Amt für Wasser-, Abfallwirtschaft und Straßenbau	
Auskunft erteilt	**Zimmer**
Frau Bergfeld	353
Herr Overbeck	345
Telefon	**Durchwahl**
(02 81) 207-0	2353 207- 2345

Datum und Zeichen Ihres Schreibens — Mein Zeichen: 66.30.29-3/Ber — Datum: 11. August 1989

Betr.: Ortsbesichtigung auf Ihrem Grundstück in Schermbeck-Damm, Jägerheideweg

Sehr geehrter Herr Meyer,

bei einer Ortsbesichtigung auf Ihrem oben genannten Grundstück, auf welchem Sie eine Nerztierfarm betreiben, wurden folgende Mißstände festgestellt:

1. Das Erdreich unter den Tierkäfigen ist nicht befestigt. Bedingt durch fehlende Dachrinnen an den einzelnen Schuppen kommt es durch Abtropfen des Niederschlagswassers zu Kotauswaschungen.
   Diese Auswaschungen werden zusammen mit dem Harn über in Glasasche verlegte Drainagestränge einem Gewässer im westlichen Grundstücksbereich zugeführt bzw. versickern vor Ort im Untergrund.

2. Die auf Ihrem Grundstück befindliche Dunglagerstätte wurde so errichtet, daß die anfallende Jauche von der Platte ablaufen kann und über eine von Ihnen angelegte Bodenrinne gleichfalls dem schon unter Ziffer 1. erwähnten Gewässer zugeführt wird.

3. Für die derzeit auf Ihrem Grundstück befindliche Abwasserbeseitigungsanlage wurde Ihnen bisher keine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt; die Ihnen mit Datum vom 26.11.1970, Az.: 657-20, Nr. 32 erteilte wasserrechtliche Erlaubnis wurde nicht für die in heutiger Form bestehende Anlage erteilt und ist zudem mit Datum vom 01.11.80 abgelaufen.

Gemäß den §§ 2, 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bedarf das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser bzw. in ein oberirdisches Gewässer der wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Ihnen mit Datum vom 26.11.1970 erteilte Erlaubnis gilt jedoch nur für das Einleiten gereinigter häuslicher Abwässer in den Untergrund und ist außerdem, wie schon erwähnt, mit Datum vom 01.11.1980 abgelaufen.

Dunglagerstätte usw. wurden attestiert. Flugs erteilte das Amt für Wasser-, Abfallwirtschaft und Straßenbau des Kreises Wesel mit Schreiben vom 11.8.89 Auflagen und wies deutlich darauf hin, daß eben die wasserrechtliche Erlaubnis seit dem 1.11.80 fehlt.

Auf Nachfragen der Staatsanwaltschaft Duisburg meldete die gleiche Behörde dann mit Datum vom 30.8.90, daß Meyer die Nerzfarm aufgegeben und das Grundstück verkauft habe.

Für das Einleiten von unbehandelten Abwässern (Dungwässer, Abwässer aus Kotauswaschungen und Harn) in den Untergrund und damit in das Grundwasser bzw. in ein oberirdisches Gewässer wäre Ihnen eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß den §§ 6, 7 a WHG zu versagen, da ein Einleiten solcher unbehandelter Abwässer zu einer schädlichen Verunreinigung des Grundwassers bzw. des oberirdischen Gewässers führen kann.

Für das Einleiten des von den Dachflächen anfallenden Niederschlagswassers wurde Ihnen bisher noch keine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.

Aus den oben genannten Gründen gebe ich Ihnen Gelegenheit, folgende Maßnahmen zu ergreifen:

a) An sämtlichen auf Ihrem Grundstück befindlichen Schuppen sind zur Fassung des Niederschlagswassers Dachrinnen anzubringen. Das gesammelte Niederschlagswasser ist entweder mittels Sickerbrunnen auf dem Grundstück zu versickern oder in das oben angeführte oberirdische Gewässer einzuleiten.

b) Die Dunglagerstätte ist an der südlichen Stirnseite mit einer Bodenschwelle bzw. Aufkantung so einzufassen, daß keine Jauche mehr in den Untergrund gelangen kann.
Zur Sammlung der Jauche ist ein wasserdichter Auffangbehälter zu erstellen. Der Behälter muß so dimensioniert sein, daß die gesamte, während der vegetationslosen Zeit anfallende Jauche aufgrund des in dieser Zeit geltenden Aufbringungsverbotes problemlos gespeichert werden kann.

c) Die Jauche ist nach Ablauf der zeitlichen Aufbringungsbeschränkung zum Zwecke der Düngung großflächig landbaulich zu verwerten.

d) Die bestehenden Kotrinnen sind zu beseitigen.
Zum Auffangen des Kots bzw. des Harns sind Halbschalen aus Beton oder Ton an gleicher Stelle anzuordnen. Die Schalen sind zur Ableitung des Harns mit ausreichendem Gefälle zu verlegen und an die abflußlose Grube der Dunglagerstätte anzuschließen.

e) Für die Beseitigung des häuslichen Schmutzwassers sowie des Niederschlagswassers der Dachflächen ist ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis in 3-facher Ausfertigung über die Gemeinde Schermbeck bei der unteren Wasserbehörde zu stellen (Antragsformular zur Einleitung gereinigter häuslicher Abwässer liegt bei).

Für die oben genannten Maßnahmen setze ich Ihnen eine Frist bis zum

29.09.1989

Sollten Sie die Gelegenheit nicht wahrnehmen, bis zu der genannten Frist die von mir unter Ziffern a) bis e) genannten Maßnahmen zu ergreifen, werde ich auf die mir zur Verfügung stehenden ordnungsbehördlichen Mittel zurückgreifen (Ordnungsverfügung mit Androhung eines Zwangsgeldes bzw. Androhung der Ersatzvornahme). In diesem Fall gilt dieses Schreiben als Anhörung im Sinne des § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz NW.

Ich mache darauf aufmerksam, daß ein Verstoß gegen § 2 WHG eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die mit einer Geldbuße bis zu 100.000,— DM geahndet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

„Erleichtert“ stellte die Staatsanwaltschaft Duisburg dann mit Datum vom 7.12.90 das Verfahren gemäß § 153 StPO wegen geringer Schuld und mangelnden öffentlichen Interesses ein (Az. 16 Js 365/89).

Der Fall hatte jedoch noch ein Nachspiel: Eigentlich hätte LÖLF-Forstamtsrat Meyer froh sein können, so glimpflich mit seinen zweifelhaften Aktivitäten davon gekommen zu sein, doch dann entpuppte sich die LÖLF, seine frühere Dienststelle,

„Eine mehrere Wochen dauernde Lagerung von mehreren Tonnen Kot von Pelztieren auf dem bloßen Erdreich ist stets geeignet, nachhaltig das Grundwasser und den Boden zu verunreinigen, da bei einem nur geringen Niederschlag schädliche Kotbestandteile in den Bochen und anschließend ins Grundwasser gelangen können."

(Urteilsauszug AG Vechta v. 11.4.1989, Az. 9 Ls 129 Js 50120/88 (K 6/89), DM 7.000,-- Geldstrafe gegen einen Nerz- und Fuchszüchter wegen Verstoßes gegen §§ 324, 326 StGB)

als Scharfmacher. Auf die Aktivitäten des Forstamtsrates angesprochen, reagiert die LÖLF mit Schreiben vom 11.3.92 äußerst pikiert. Herr Meyer sei ja zum 31.1.90 ausgeschieden, dienstaufsichtliche Maßnahmen kommen daher nicht in Betracht. Aber: „Ich habe Ihr Schreiben und die von Ihnen übersandten Unterlagen im Hinblick auf Belange des Datenschutzes in Kopie an die Staatsanwaltschaft Duisburg weitergeleitet mit der Bitte um Prüfung, wie die internen Strafverfolgungsakten der Staatsanwaltschaft an an dem Verfahren nicht beteiligte Dritte gelangen konnten." Die Staatsanwaltschaft Duisburg leitete dann tatsächlich ein Ermittlungsverfahren ein, welches fast zu einer Anklage gegen die engagierte Hausanwältin Dr. Haferbecks führte, allerdings aus formalen Gründen scheiterte. Abgeschlossene Ermittlungsverfahren sind selbstverständlich verwertbar, insbesondere, wenn es sich um solche handelt, die das Geschäftsgebaren von Landesbediensteten sichtbar machen. Vertreter ausbeuterischer Branchen, die etliche gerichtsinterne Dokumente gegen Dr. Haferbeck überall verteilten, gingen auch bisher straffrei aus. Und damit ist noch nicht einmal eine moralische Kritik daran verbunden worden, wie es von der Überzeugung her angehen kann, daß es ein Amtsrat einer ökologischen Landesanstalt wagt, über Jahrzehnte einen Massentierhaltungsbetrieb mit derart abträglichen Folgen für die Mitgeschöpfe und die Umwelt zu „betreiben", was wieder einmal ein Beweis dafür ist, daß Behörden

und die meisten ihrer Vertreter eben die Umwelt nur verwalten, mehr nicht.

Während im Gießener Verfahren gegen die Pelztierfarm Ambrosius Fotos und Zeugenaussagen vorhanden waren, fehlten diese den Staatsanwaltschaften Duisburg und Mosbach in den Ermittlungsverfahren gegen Pelztierfarmen. Auf Durchsuchungsbeschluß des AG Oberhausen vom 16.6.89 (Az. 27 Gs 981/891 wurde auf einer Mülheimer Nerzfarm das Einleiten ungeklärter Abwässer in einen Graben festgestellt und somit bereits am 1.3.90 öffentlich Anklage erhoben (Az. 16 c Js 345/89). Das AG Duisburg stellte das Verfahren am 6.8.90 allerdings gegen Zahlung einer Geldbuße von DM 500,-- gemäß § 153a StPO ein (18 V Ls 16 c Js 345/89), zu einem Zeitpunkt, als die Gießener Staatsanwaltschaft in einem gleichgelagerten Fall meinte, Tierschützer und den sachverständigen Zeugen diffamieren zu müssen.

In gleicher Weise konsequent ging die Staatsanwaltschaft Mosbach gegen einen Pelztierfarmer vor, über dessen Betrieb ebenfalls keine Fotos vorlagen, sondern nur die Angaben des Zeugen Dr. Haferbeck. Wegen der Lagerung von Kot und Urin in nicht ordnungsgemäßer Weise und drohender Gewässerverunreinigung stellt die Staatsanwaltschaft Mosbach einen Strafbefehl über DM 7500,-- aus (Az. 21 Js 3663/89 vom 26.10.90). Der sich daraufhin äußernde Prozeßbevollmächtigte des Nerzfarmers diffamiert auch wieder den Anzeigenerstatter als „offensichtlich (...) militanten Tierschützerverband, der ausschließlich politische Interessen verfolgt". Die Staatsanwaltschaft Mosbach sei diesem „aufgesessen", der Straftatbestand der falschen Anschuldigung sei erfüllt. Im Gegensatz zur Staatsanwaltschaft Stade reagiert die Staatsanwaltschaft Mosbach, die auch erstmals öffentlich Anklage gegen die bis dahin von der Justiz geschonten Chinchillahändler Goldschmidt und Marx erhob (siehe Kapitel „Das Versagen der Strafjustiz – sehenden Auges Unrecht potenziert"), auf diese Anmache nicht und hält den Strafbefehl aufrecht. Das Amtsgericht Buchen stellt dann letztlich das Verfahren gegen die Zahlung einer Geldbuße von DM 1000,-- nach § 153a StPO ein (Az. Cs 311/90 vom 23.7.91).

Daß entgegen der Vorgehensweise anderer Staatsanwaltschaften auch noch Sanktionen verhängt werden können, obwohl die Nerzfarm aufgegeben wurde, beweist die Staatsanwaltschaft Bielefeld. Zwar wurde hier das Verfahren wegen Verstößen gegen das Tierschutzgesetz nach § 153 StPO eingestellt, aber eben nicht nach § 170 StPO wegen fehlenden Tatverdachts. Wegen umweltgefährdender Abfallbeseitigung, die ohne weiteres auch nach Aufgabe der Farm festzustellen war, wurde die Betreiberin zu einer Geldbuße von DM 900,-- an die Welthungerhilfe zur Kasse gebeten, eine Verfahrensweise gemäß § 153a StPO (Az. 16 Js 232/89, Bescheid vom 14.3.90).

Eine schwierigere Geburt war die Aburteilung eines Paderborner Großzüchters von Nerzen und Füchsen. Nach Anzeigenerstattung vom 2.7.88 durch die Tierversuchsgegner Lippe e.V. unter Übersendung etlicher Beweisfotos konzentrierte sich der zunächst mit dem Verfahren befaßte Staatsanwalt Rürup (siehe Kapitel: „Das Hamburger Amtsgericht – Schonung für einen Bundesverdienstkreuzpreisträger") darauf, den Verband auszuleuchten. Dann teilte er der Vertreterin des Verbandes mit, daß wohl kein Vorsatz nachzuweisen und der Pelztierzüchter durch eine Tierbefreiungsaktion schwer geschädigt worden sei. Er wollte zunächst gar keinen schriftlichen Bescheid verfassen, die Vertreterin der lippischen Tierversuchsgegner, Marianne Rautenberg, bestand jedoch darauf.

Die Einstellung gemäß § 170 StPO trotz überwältigenden Beweismaterials wurde nach Beschwerde nicht aufrechterhalten, sondern an die Umweltschutzabteilung der Staatsanwaltschaft Paderborn weitergegeben, an die von vornherein Rürup hätte abgeben müssen. Nach Erwirkung eines Durchsuchungsbeschlusses über das Landgericht Paderborn (Az. 2 Qs 110/89) vom 24.11.89 (das Amtsgericht hatte zuvor den Erlaß eines Durchsuchungsbeschlusses abgelehnt) erließ die Staatsanwaltschaft Paderborn am 27.11.90 einen Strafbefehl über lächerliche DM 500,-- für ein identisches Vergehen wie in den obigen Verfahren der Staatsanwaltschaften Mosbach, Duisburg, Bielefeld, rechtskräftig geworden am 18.12.90. Es ist immer wieder frappierend, wie in vollkommen gleichgelager-

ten Fällen ungleich vorgegangen wird, gerade wie ein Staatsanwalt eingestellt ist.

Auch mit der Anzeige gegen einen in Wertheim bei Frankfurt ansässigen populären Pelztierzüchter, gleichzeitig Funktionär im Fachverband Hessischer Pelztierzüchter, wurden keine Fotografien eingereicht. Diese Farm liegt nur wenige Kilometer von der Ambrosius-Farm entfernt, zuständig war hier für die Wertheimer Pelztierfarm - Gott sei Dank - die Frankfurter Staatsanwaltschaft. Mit wesentlich weniger in der Hand als die Gießener Staatsanwaltschaft wurde die Staatsanwaltschaft Frankfurt aktiv. Nachdem sich herausstellte, daß der „Klüngel" vor Ort, die Verwaltungsbehörden, nicht zu Potte kamen, „drohte" der engagierte und kompetente Staatsanwalt Dr. Schöndorf, bekannt durch seine Holzschutzmittel-Anklage, in seiner Verfügung vom 1.9.90 an den Landrat des Hochtaunuskreises: „Ich bitte vom Akteninhalt Kenntnis zu nehmen.(...) Der fragliche Mißstand ist jedenfalls nicht weiter hinzunehmen. Eine Anklage möchte ich ungern erheben, aber wenn es dazu kommt, werden sich auch die Behörden zu rechtfertigen haben. Unter diesen Umständen erscheint es sinnvoll, den Beschuldigten auf behördlichem Wege zum Abstellen des Mißstandes zu veranlassen, um dann das Strafverfahren einzustellen." Diese Verfügung erging über 1/2 Jahr nach der überdeutlichen Frage an die untere Wasserbehörde, ob die eindeutig festgestellte Versickerung der Jauche tatsächlich nicht aus Sicht der Unteren Wasserbehörde zu beanstanden sei. Die untere Wasserbehörde war aber untätig geblieben.

Schöndorf reichte es dann, er erhob, weil sich nichts tat, am 23.11.90 öffentlich Anklage wegen umweltgefährdender Abfallbeseitigung. „Der Angeschuldigte hatte durch die wiederholten Abmahnungen seitens der Behörden bereits frühzeitig Kenntnis von den baulichen Mängeln. Gleichwohl nimmt er die Boden- und Grundwasserbelastungen bis heute zugunsten seiner eigenen wirtschaftlichen Situation hin und zeigt derzeit keinerlei Neigung Abhilfe zu schaffen." (Az. 65 Js 23722.2/89). Mit Beschluß vom 23.1.91 des Amtsgerichts Usingen wird das Verfahren gegen Züchter Seng gegen Zahlung einer Geldbuße von DM 1000,-- und Auflagen für seine Nerz-

farm gemäß § 153a StPO (Az. 5 Ds 65 Js 23722/89) eingestellt. Seng weigert sich zunächst, das Bußgeld an die Vereinigung „Tierschützer Hochtaunus e.V." zu zahlen, wird jedoch vom Amtsgericht hierzu gezwungen. Beständig gegen Bau- und Umweltgesetze verstoßend, öffentlich angeklagt wegen erheblicher Umweltverstöße auf seiner Pelztierfarm, selbst Funktionär im Hessischen Pelztierzüchterverband gewesen, auf Tierbefreier schießend, widerwillig zur Zahlung einer Geldbuße von 1000,-- DM an einen Tierschutzverein gezwungen, wechselt Seng als Hauptamtlicher ins Rathaus Wertheim und gibt in der 'Taunuszeit' bekannt, daß er zum Ende des Jahres 1992 aus der Pelztierzucht aussteigen wird – ein neuer Behördenvertreter par excellence.

Ein weiteres Verfahren gegen einen Pelztierzüchter bietet ein repräsentatives Bild von Staatsanwaltschaften, wo nach Gusto vorgegangen wird. Mit Datum vom 4.7.88 erstatten die 'Bürger gegen Tierversuche e.V.' Strafanzeige gegen einen Pelztierzüchter aus Langenzenn. Die mit der Anzeige eingereichten Fotos zeigen schreckliche Zustände auf der Farm auf. Die Veterinäre als eigentlich ebenfalls Schuldige stellen der Farm wieder einen Persilschein aus, die Staatsanwaltschaft konzentriert sich unterdessen darauf, die Vertreterin der Tierschützer unter Druck zu setzen, um denjenigen zu ermitteln, der die Fotografien gemacht hat. Um die Mißstände selbst geht es gar nicht, und daß die Veterinäre bzw. die Überwachungsbehörden, wie fast überall, sträflichst versagt haben und deshalb engagierte Bürger zur Selbsthilfe zu greifen gezwungen waren, interessiert die ermittelnde Staatsanwältin Bayerlein nicht. Sie schafft es nicht, den „Kriminellen" zu ermitteln, der, ohne Beschädigungen vorzunehmen, eine ganz schlimme Straftat begangen hat, nämlich seit Jahren begangene Straftaten zu fotografieren, auf eigene Kosten, auf eigenes Risiko, ohne jegliche Interessen. Voller Wut über die Garanten einer freiheitlichen Demokratie, für das Allgemeinwohl eintretende Menschen, die auch im Sinne einer wichtigeren Angelegenheit geringfügige Gesetzesüberschreitungen vornehmen, stellt Staatsanwältin Bayerlein am 1.2.89 das Verfahren gegen den Pelztierzüchter nach § 170 StPO ein und betätigt sich als mut-

maßliche Straftäterin (Rechtsbeugung, Strafvereitelung im Amt), indem sie u.a. ausführt: „Da der Zeuge, der diese Dias anfertigte, namentlich nicht bekannt ist und nicht vernommen werden kann, ist dem Beschuldigten nicht nachzuweisen, daß die Dias, die zwar im Juni 1988 entwickelt wurden, die jedoch nicht ausschließbar bereits Jahre alt sein können, den Zustand der Nerzfarm, wie in der Anzeige behauptet, im Juni 1988 wiedergeben. Ferner läßt sich nicht ausschließen, daß durch den Fotografen, der bei der Anfertigung der Dias vor strafbaren Handlungen nicht zurückschreckte, oder eventuelle Begleitpersonen in dem Bemühen, die Pelztierzucht generell in Frage zu stellen und dem Betrieb zu schaden, vor Anfertigung der Dias Manipulationen an den fotografierten Objekten vorgenommen wurden." Diese nicht zu kommentierenden Rechtsausführungen einer bayerischen Staatsanwältin reichen aus, um mit anderen zusammen den Unrechtsstaat zu klassifizieren, wären nicht noch wenige Behördenvertreter da, die tatsächlich Charakter besäßen und nicht nach sachfremden Kriterien vorgehen. Nach massivsten Protesten ergeht am 4.7.90 ein abschließender Bescheid an den Pelztierzüchter, obwohl keine weiteren Beweiserhebungen getätigt worden sind, die den Ermittlungsstand bis zur augenscheinlichen Straftat einer Staatsanwältin, nämlich den Einstellungsbescheid vom 1.2.89, ändern würden: „Die Staatsanwaltschaft legt Ihnen zur Last, sich eines Vergehens nach dem Tierschutzgesetz u.a. schuldig gemacht zu haben". Das Verfahren wird gegen Zahlung einer Geldbuße von DM 500,-- gem. § 153a StPO wegen geringer Schuld eingestellt. Dabei ist zu monieren, daß die Umweltschutzvergehen wegen umweltgefährdender Abfallbeseitigung und Gewässerverunreinigung nicht geahndet worden sind, eine erhebliche Unterlassung der Staatsanwaltschaft.

Die Bayern nehmen sich nicht viel in der Protektion von Massentierhaltern, denn auch die Staatsanwaltschaft Aschaffenburg meinte, einen Pelztierzüchter schonend behandeln und ihn vor den schlimmen Tierschützern beschützen zu müssen. Die Titelstory der Zeitschrift 'natur' in Heft 11/87 brachte eine sehr plastische Beschreibung einer Nerzfarm in Hösbach bei Aschaffenburg:

„Beißender Gestank hängt in dichten Schwaden über der Nerzfarm; ein widerlicher Duft-Verschnitt aus Jauchegrube, Raubtierzwinger und Hausmüllkippe, der sich auf die Lungen legt und den Magen umzudrehen droht. Es ist der Geruch der Tierquälerei, das macht schon der erste Blick in einen der langgestreckten Käfigschuppen deutlich: Die beiden Reihen von Drahtgehegen, die etwa einen halben Meter über dem Boden aufgehängt sind, bieten ein Bild unglaublicher Verwahrlosung. Die Drahtmaschen sind total verfilzt, mit Exkrementen und Futterbreiresten verkrustet. Fingerlange Zöpfe aus haarigem Unrat baumeln wie Bartflechten unter den Käfigen, hängen bis in die Spitzkegel der Kothaufen unten am Boden, deren höchsten Stalagmiten die Drahtböden der Gehege berühren. In den herzförmigen Aluminium-Trinknäpfen schwimmen grüne Algenfladen oder schwärzliches Modergelee, und auf dem Gummiförderband, das den Urinmorast im Mittelgang überdeckt, werfen Exkrementpfützen Blasen. In den Käfigen der fünf Schuppen vegetieren zwischen Kot und Unrat etwa eintausend Nerze dahin, sauberkeitsliebende Marder-Verwandte mit überaus empfindlichem Geruchssinn. Betriebsleiter der Farm, die am Rand von Hösbach (einem Ort bei Aschaffenburg) liegt, ist Georg Sauer. Er wohnt in Hösbach.
Ein hellbrauner Nerz hat die Nacht in Sauers Augiasstall nicht überlebt. Er liegt wie hingegossen auf dem kotverkrusteten Gitter. Aus seinem Mund lugt ein spitzes Zähnchen. Direkt nebenan turnt ein anderes Tier über eine zweite Leiche hinweg, rotiert wie ein überdrehtes Spielzeug in ewig gleicher neurotischer Sprungfolge durch den Käfig. Ein paar Schritte weiter schläft ein Nerz auf dem Gitterboden seiner Zelle. Seinen „Nistkasten" kann er nicht benutzen: Das rund 30 Zentimeter hohe und 20 Zentimeter breite Holzviereck ist bis zum Rand mit Exkrementen gefüllt. Gegenüber jagen und beißen sich sieben praktisch ausgewachsene Tiere in einem Drahtgatter, das kaum breiter ist als ein Papiertaschentuch. An der Stirnseite des Schuppens, wo unter dem Farmzaun ein großer Fäkaliensee gärt und gelbgrüne Rinnsale in den vorbeifließenden Bach schickt, steht ein Käfig, der einem Kanarienvogel gerade ausreichend Platz böte. Darin schlägt ein ausgewachsener weißer Nerzrüde psychotische Kapriolen. Sein Fell hat Kahlstellen, die wie mit dem Rasierapparat geschoren aussehen, und sein Schwanz ist ein nackter roter Stummel."

Das daraufhin auf der Grundlage einer Strafanzeige des örtlichen Umweltschutzverbandes eingeleitete Ermittlungsverfahren endete erwartungsgemäß mit einer Einstellung gemäß § 170 StPO (Az. 112 Js 12390/87). Dem Pelztierfarmer wurde ein unvermeidbarer Verbotsirrtum zugebilligt, auch wenn die dokumentierten Mißstände auf der Farm selbst der Staatsanwaltschaft aufstießen: „Die fotografische Dokumentation des Zeugen Haferbeck zeigt unzweifelhaft auch für den Laien erkennbar erhebliche Mißstände in der Hygiene der Tierhaltung bei dem Beschuldigten auf." Immerhin wurden die zuständigen Verwaltungsbehörden auf den Weg geschickt, um sich wenigstens, wie z.B. das Veterinäramt, ein Bild zu machen.

Auflagen wurden ebenfalls erteilt. Es fand infolge dieser Einstellung auch eine Demonstration von Tier- und Umweltschützern statt. Im Laufe der Ermittlungen kam auch heraus, daß die Ansiedlung der Farm ursprünglich von der unteren Natur-/Wasserschutzbehörde des Landkreises Aschaffenburg abgelehnt worden war, dennoch erging die Baugenehmigung. Trotz staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens, dem etliche Fotografien zugrundelagen, wurde dem Farmer noch 1989 eine weitere Baugenehmigung erteilt. So nebenbei teilte im Laufe der Ermittlungen das Landratsamt Aschaffenburg mit, daß die Bauunterlagen nicht mehr aufgefunden werden könnten...

Die Unfaßbarkeit keiner strafrechtlichen Ahndung von Mißständen, die zum Himmel schrien und die der Pelztierzuchtexperte Edmund Haferbeck als die schlimmsten auf bundesdeutschen Betrieben bezeichnete, führte dazu, daß 1990 erneut, wiederum mit etlichen fotografischen Beweisdokumenten untersetzt, Strafantrag gegen den Pelztierzüchter erhoben wurde (Az.: 112 Js 4754/90). In diesem erneuten Ermittlungsverfahren wurde u.a. festgestellt, daß der Pelztierzüchter auch nicht alle ohnehin „billigen“ Auflagen seitens der bis 1987 „schlafenden“ Verwaltungsbehörden erfüllt hatte; das Mitleid der Staatsanwaltschaft Aschaffenburg ging aber soweit, daß man dieses Verfahren nach § 153 StPO einstellte, wegen geringer Schuld und mangelnden öffentlichen Interesses. Der Betrieb wurde ja nur in einer Titelreportage der Zeitschrift 'natur' vorgestellt, wiederholte Tierschützerproteste beschäftigten die Gazetten, der Pelzfunktionär Dr. Scheelje meinte, dem bedrängten Farmer zur Hilfe eilen zu müssen, in erster Linie allerdings, um das beim 'Zentralverband Deutscher Pelztierzüchter' bereits vorliegende Dossier über den „Verräter“ Dr. Haferbeck zu vervollständigen – aber das öffentliche Interesse war eben nicht vorhanden. Drohend hob man den Zeigefinger: Der Pelztierfarmer müsse im Wiederholungsfall mit einer Bestrafung rechnen, wie selbstverständlich übersehend, daß es sich schon um einen Wiederholungsfall, insbesondere einen bereits jahrelang andauernden Straftatbestand handelte.

Anzeigenerstatter Dr. Haferbeck gab jedoch nicht nach und erstattete erneut 1991 Strafanzeige und Strafantrag (Az. 112 Js

5834/91). Nunmehr konnte nach wiederholtem Dulden sogar die diesen Straftäter schonende Staatsanwaltschaft Aschaffenburg nicht anders, doch wollte sie tatsächlich sogar im dritten Gang den Züchter, im übrigen kein gelernter Tierwirt, schonen und erwirkte einen Strafbefehl wegen Verstoßes gegen Umweltschutzgesetze, erhob also nicht öffentlich Anklage. Der Pelztierzüchter akzeptierte den Strafbefehl nicht, es kam zur öffentlichen Verhandlung vor dem Amtsgericht Aschaffenburg, Richter Throll; natürlich ging seine Rechnung im Vertrauen auf die so gerechte Justiz auf – Throll, selbst von diesem „Schlamperl-Laden" überzeugt, stellte das Verfahren 1993 nach § 153a StPO gegen Zahlung einer lächerlichen Geldbuße von DM 500,-- ein. Entgegen dem dezenten Hinweis der Staatsanwaltschaft auf eine Bestrafung sah Amtsrichter Throll mit dieser Geldbuße, die ausdrücklich keine Strafe ist, sondern eine Art Wiedergutmachung, „das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung" als beseitigt an. Dem „erleichterten" Gericht

Sauer gab Nerzfarm auf: Staatsanwalt schließt Akten »wegen geringer Schuld«

Möglicher Verstoß gegen Tierschutzgesetz wird nicht bestraft - Wurde Bach verunreinigt?

Hösbach-Wenighösbach. So einfach ist das: Weil der Hösbacher Georg Sauer seine Nerzzucht in Wenighösbach aufgegeben hat, ermittelt auch die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Aschaffenburg nicht mehr, ob er in seiner Farm gegen das Tierschutzgesetz verstoßen hat. Erbost ist darüber Kläger Dr. Edmund Haferbeck aus Göttingen: Er verlangt vehement, daß Sauer wenigstens eine Geldbuße bezahlen muß.

Vor dem Amtsgericht muß sich der Nerzzüchter am Montag ab 9 Uhr nur gegen den Vorwurf verteidigen, ein Gewässer verschmutzt zu haben. 700 Mark mußte er 1989 bezahlen, weil er damals im Strafverfahren gegen den Göttinger Agraringenieur amtliche Schriftstücke in einem Rundfunk-Interview weitergegeben hatte, die zu diesem Zeitpunkt in der Gerichtsverhandlung noch gar nicht erörtert waren.

Auflagen erfüllt?

Wegen seiner von Tierschützern als »Horrorbetrieb« gegeißelten Nerzzucht muß sich Sauer nicht mehr verantworten. Bis zu dem von Professor Dr. Sambraus erstellten Gutachten konnte der Hösbacher nach Ansicht von Staatsanwalt Engel schließlich nicht davon ausgehen, daß er dabei etwas Verbotenes tat - habe er doch die von der Verwaltungsbehörde erlassenen Auflagen erfüllt.

Interessiert beobachtete Dr. Haferbeck, wie sich die beteiligten Behörden den Ball zugespielt haben: Die Verwaltungsbehörden sind nach seiner Darstellung deshalb gegen die Tierfarm nicht eingeschritten, weil die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen gegen den Nerzzüchter ja eingestellt hat.

Die Staatsanwaltschaft habe nicht mehr weiter ermittelt, weil das Landratsamt noch 1989 erlaubt habe, daß die Anlage erweitert wurde. Dabei, schreibt der Göttinger in seinem Beschwerdebrief an die Bamberger Generalstaatsanwaltschaft, wäre die Nerzzucht auf diesem Gelände überhaupt nicht zulässig gewesen.

Wenigstens Bußgeld

Dieses Abwiegeln der Ämter hat freilich Tradition: Als »natur«-Redakteur Gerd Schuster im Novemberheft 1987 von einem »widerlichen Duftverschnitt aus Jauchegrube, Raubtierzwinger und Hausmüllkippe« berichtete und »ein Bild unglaublicher Verwahrlosung« beschrieb, mühten sich die zuständigen Stellen vor allem, diese Nerzzucht zu verharmlosen.

Thomas Kranig vom Landratsamt wollte damals nicht einmal von dem Vorwurf etwas wissen, über den am Montag verhandelt werden soll: Ein Baukontrolleur der Kreisverwaltung habe festgestellt, daß die Abwässer in eine funktionierende Auffanggrube fließen. Es sei also nicht nachzuweisen, daß - wie von Eduard Bernhard einst angezeigt - tatsächlich Fäkalien in einen Bach geleitet wurden.

Direktorin Dr. Sigrid Brunner vom Veterinäramt wußte wenigstens, daß Richard Steiner, der Präsident des Schweizer Tierschutzverbands, einmal erklärt hat, daß es keine anständigen Pelztierfarmen geben kann, »weil man Wildtiere nicht artgerecht und zugleich wirtschaftlich züchten kann«. In Wenighösbach, lobte sie damals Sauer, seien die Nerze immerhin gesund und würden »befriedigend gepflegt und ernährt«.

Ein Urteil, das entschieden der Darstellung in der Zeitschrift »natur« widersprach: Dort hatte Gerd Schuster geschildert, daß die Drahtmaschen der Käfige total verfilzt und außerdem mit Exkrementen sowie Resten von Futterbrei verkrustet waren. Die Kothaufen hätten fast den Drahtboden der Gehege erreicht, in den Trinknäpfen machte Schuster »grüne Algenfladen und schwärzliches Modergelee« aus.

Heute läuft Dr. Haferbeck Sturm gegen den Einstellungs-Bescheid der Staatsanwaltschaft Aschaffenburg: Er fühle sich davon brüskiert, weil anderswo zwar auch Verfahren eingestellt, die Züchter aber wenigstens ein angemessenes Bußgeld zahlen mußten.

Strafanzeige gegen Eller

Weil sich die Staatsanwaltschaft heute darauf beruft, daß die Nerzfarm vom Landratsamt genehmigt war, stellte Dr. Haferbeck inzwischen Strafanzeige gegen Landrat Roland Eller und den zuständigen Sachbearbeiter Dietmar Amrein.

Vor allem Amrein nimmt es Dr. Haferbeck übel, daß er im November 1988 »dem Betrieb einen Persilschein ausgestellt hat«: Die Tiere hätten einen gesunden Eindruck gemacht, die Käfige seien nicht verdreckt, Abwässer nicht eingeleitet worden.

Den Landrat zeigte Dr. Haferbeck an, weil er sich trotz detaillierter Beschwerden geweigert habe, dienstaufsichtlich tätig zu werden.

Wolfgang Dreikorn

Main-Echo vom 16.5.1992

Ein schöner Schlampladen

Verfahren wegen Gewässer-Verunreinigung eingestellt

Hösbach. »Das scheint ja ein schöner Schlampladen gewesen zu sein!« Seit einem halben Jahr ist Georg Sauers Nerzfarm bei Wenighösbach zwar geschlossen, doch mit beinahe ungläubigem Staunen ließ sich Richter Peter Throll am Montag die Zustände schildern, die sich in den vergangenen sechs Monaten offenbar kaum verändert haben: Obwohl die letzten Tiere bereits im November 1991 geschlachtet wurden, sind die Kothaufen unter den Käfigen immer noch nicht beseitigt.

»Sie liegen ja trocken unter dem Dach«, versuchte sich der Angeklagte zu entschuldigen. Ganz sicher vor Umwelteinflüssen waren sie in der Vergangenheit dort aber wohl nicht, warf zumindest der etwas lustlos wirkende Anklage-Vertreter Markus Ruppel dem 59jährigen arbeitslosen Schreiner vor: Reste von Nerz-Fäkalien seien über Gummimatten in eine Regenrinne und von dort aus in den Hösbach geflossen.

Eindeutig das Urteil des als Zeugen geladenen Polizisten. Obwohl er nicht sehr gut vorbereitet in die Verhandlung gegangen war, wußte er noch von einem früheren Ortstermin: »Was dort gemacht wurde, war nicht richtig!« Bis zu 30 Zentimeter hoch seien die Kothaufen unter den Käfigen gewesen, »sichtbar einige Wochen alt!« Obwohl Nerze »eine ganze Menge ausscheiden«, seien die Fäkalien nicht regelmäßig abtransportiert worden.

Doch allzu tief wollten Staatsanwalt und Polizei ihre Nase nicht in die unappetitliche Materie stecken. Was aus dem Rohr von dem abschüssigen Gelände in den Hösbach tropfte, wurde nur untersucht, als es draußen halbwegs trocken war. Trotzdem fing der Polizist auch da in fünf bis zehn Minuten einen halben Liter Flüssigkeit auf.

Als es stark regnete, hatte der Beamte allerdings kein großes Verlangen, durch den Matsch der Pelztierfarm zu waten. Ob da der Abwasserstrahl heftiger sprudelte, konnte er so nicht sicher sagen.

Unbeantwortet blieb vor Gericht auch die Frage, wo das in den Bach hineinragende Rohr letztlich beginnt (»Dazu hätten wir es ausgraben müssen!«). Immerhin analysierte das Wasserwirtschaftsamt in den Abwässern Stickstoff und Phosphor. Vor und in Höhe der Ställe sei der Bach aber weitgehend unbelastet.

»Bauern düngen ihre Felder auch mit Gülle«, versuchte Rechtsanwalt Alexander Meister die Schuld seines Mandanten herunterzuspielen. Das sei völlig legal - und nichts anderes sei auf Sauers Grundstück passiert. Nicht hundertprozentig erwiesen sei zudem, ob die in dem Rohr festgestellten Fäkalien tatsächlich ausschließlich von Sauers Nerzfarm stammen.

Vielleicht, spekulierte Meister, fließe die Gülle ja von weiter oben unterirdisch am Rohr entlang dem Bach zu. Das allerdings wollte der Polizist ausschließen: Die Nerzfarm sei der einzige landwirtschaftliche Betrieb in diesem Bereich.

Sauer habe doch alle Auflagen der Behörden erfüllt, argumentierte Meister. Daher solle das Verfahren »wegen geringer Schuld« eingestellt werden. Falls Richter und Staatsanwalt damit nicht einverstanden seien, müsse ein Sachverständiger klären, ob die Gülle zweifelsfrei von den Nerzen stammt.

Von solch einer Verschleppung des Verfahrens versprach sich Amtsrichter Throll allerdings nicht mehr viel. Deshalb stellte er das Verfahren unter der Bedingung ein, daß Sauer 500 Mark an die Radolfzeller Umwelthilfe bezahlt.

Wolfgang Dreikorn

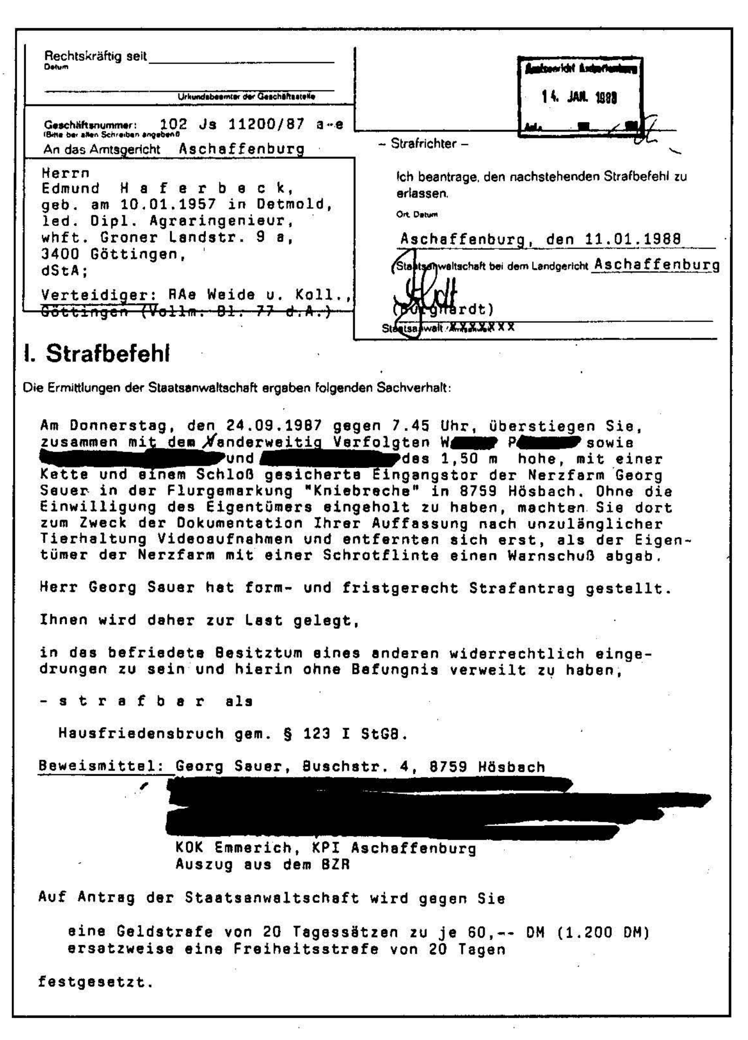
Main-Echo vom 19.5.1992

kam die Tatsache gelegen, daß die Farm zwischenzeitlich aufgegeben worden war.

Sieben Jahre (bereits 1984 nahm der Doktorand Haferbeck während der Datensammlung zu seiner Dissertation anläßlich

einer Betriebsbegehung diese Mißstände auf) dokumentierte strafrechtlich relevante Mißstände, eine permanent unterlassene Aufsichtspflicht der zuständigen Verwaltungsbehörden, eine Verteidigung der Farm von dieser Seite in Kollaboration mit dem Gesetze brechenden Pelztierfarmer aufgrund eigener Amtspflichtverletzungen gegenüber Tier- und Umweltschutzexperten, Ignorierung von Auflagen, Verlustiggehung von Bauunterlagen, Genehmigung der Farm trotz begründeten Widerstands der Natur-/Wasserschutzbehörde, eine Dickfälligkeit des Betreibers sondergleichen unter kühler Berechnung der strafvereitelnd wirkenden Behörden, auch der Staatsanwaltschaft Aschaffenburg – und dann eine lächerliche Geldbuße von DM 500,--, keine Bestrafung. Da ging man gegen verantwortungsbewußt handelnde Bürger, die die Mißstände dieser Farm filmisch und fotografisch dokumentierten aufgrund der Untätigkeit der Behörden, dabei sich jedoch eine Stunde lang ohne Erlaubnis auf dem Farmgelände befanden und dabei erwischt wurden, harscher vor, obwohl gerade auch die so erstellten Dokumentationen Grundlage für die „Bestrafung" des Pelztierzüchters waren. Nach Polizeifahndung ergriff man sie und stellte nach kürzester Zeit einen Strafbefehl (Az. 102 Js 11200/87) aus. Nach harter Verhandlung vor Amtsrichter Throll erreichten die beiden Umweltschützer eine Einstellung nach § 153a StPO, Geldbuße: Je DM 1000,--. Die Wertigkeit der Vergehen (Hausfriedensbruch zur Beweissicherung wegen eklatanten Versagens der Überwachungsbehörden – mehrjähriger Verstoß gegen Umweltgesetze) ist frappierend.

Das letzte im Anzeigenkomplex gegen Pelztierfarmen laufende Ermittlungsverfahren ist bei der Staatsanwaltschaft Köln anhängig, Az. 41 Js 287/89. Dieses läuft nach wie vor und ist bis zum Manuskriptschluß dieses Buches im Juli '94 noch nicht abgeschlossen, obwohl keinerlei Bildmaterial wie in anderen Verfahren vorgelegt wurde. So wie der Großteil der fast 50 Verfahren gemäß § 170 bzw. gemäß § 153(a) StPO seine Erledigung fand, sollte auch dieses Verfahren enden. Der Strafantrag des 'Bundesverbandes der Tierversuchsgegner' wurde aufgeteilt in Vergehen gegen Umweltgesetze (Az. 116 Js 1006/



Rechtskräftig seit
Datum

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Geschäftsnummer: 102 Js 11200/87 a-e
(Bitte bei allen Schreiben angeben!)

An das Amtsgericht Aschaffenburg

– Strafrichter –

Amtsgericht Aschaffenburg
14. JAN. 1988

Herrn
Edmund H a f e r b e c k,
geb. am 10.01.1957 in Detmold,
led. Dipl. Agraringenieur,
whft. Groner Landstr. 9 a,
3400 Göttingen,
dStA;

Verteidiger: RAe Weide u. Koll.,
Göttingen (Vollm. Bl. 77 d.A.)

Ich beantrage, den nachstehenden Strafbefehl zu erlassen.

Ort, Datum
Aschaffenburg, den 11.01.1988

Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Aschaffenburg

(Burghardt)
Staatsanwalt

I. Strafbefehl

Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft ergaben folgenden Sachverhalt:

Am Donnerstag, den 24.09.1987 gegen 7.45 Uhr, überstiegen Sie, zusammen mit dem anderweitig Verfolgten W[geschwärzt] P[geschwärzt] sowie [geschwärzt] und [geschwärzt] das 1,50 m hohe, mit einer Kette und einem Schloß gesicherte Eingangstor der Nerzfarm Georg Sauer in der Flurgemarkung "Kniebreche" in 8759 Hösbach. Ohne die Einwilligung des Eigentümers eingeholt zu haben, machten Sie dort zum Zweck der Dokumentation Ihrer Auffassung nach unzulänglicher Tierhaltung Videoaufnahmen und entfernten sich erst, als der Eigentümer der Nerzfarm mit einer Schrotflinte einen Warnschuß abgab.

Herr Georg Sauer hat form- und fristgerecht Strafantrag gestellt.

Ihnen wird daher zur Last gelegt,

in das befriedete Besitztum eines anderen widerrechtlich eingedrungen zu sein und hierin ohne Befugnis verweilt zu haben,

\- s t r a f b a r als

Hausfriedensbruch gem. § 123 I StGB.

Beweismittel: Georg Sauer, Buschstr. 4, 8759 Hösbach
[geschwärzt]
KOK Emmerich, KPI Aschaffenburg
Auszug aus dem BZR

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wird gegen Sie

eine Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je 60,-- DM (1.200 DM)
ersatzweise eine Freiheitsstrafe von 20 Tagen

festgesetzt.

89) und Vergehen gegen das Tierschutzgesetz. Nach festgestellten Verstößen gegen Umweltgesetze wurde das Ermittlungsverfahren dennoch wegen geringer Schuld und mangelnden öffentlichen Interesses routinemäßig nach § 153 StPO eingestellt. Auch das Verfahren wegen Vergehen gegen das Tierschutzgesetz wurde nach § 170 StPO eingestellt. Nach Beschwerdeeinlegung beim Generalstaatsanwalt Köln wurde das Verfahren wieder aufgenommen, die Abfassung eines

Sachverständigengutachtens wurde verfügt. Dies, obwohl Berserker-Anwalt Dr. Volkmann-Schluck/Hamburg, der auch den hier beschuldigten Pelztierzüchter aus Wesseling vertrat, mit unerträglichen Diffamierungen und Falschbehauptungen gegenüber der Staatsanwaltschaft vorgetragen hatte und der Bonner Veterinär Dr. Körner, bekannt für seine Lehrvorführungen zur Tötung von Chinchillas, eine Gefälligkeitsexpertise ausstellte.

Das Gutachten der unabhängigen Verhaltensforscherin Prof. Buchholtz von der Universität Marburg lag am 5.5.93 vor und kam nach eingehenden Verhaltens- und Videostudien auf der betreffenden Pelztierfarm zu dem eindeutigen Schluß, daß die Haltung der Nerze und Iltisse „mit lang anhaltenden oder sich wiederholenden erheblichen Leiden infolge von Schäden sowie mit beträchtlichen Schmerzen einhergehen. Die Haltungsbedingungen sind weder verhaltensgerecht noch artgerecht.“ Daß es zu so erheblichen Verzögerungen kam, lag selbstverständlich am Züchter selbst und an seinem Rechtsvertreter. Über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr kam kein Termin zustande...

Obwohl von der Generalstaatsanwaltschaft angekündigt, daß Anklage erhoben würde, falls das in Auftrag gegebene Offizialgutachten zu dem Ergebnis komme, daß die Pelztierhaltung gegen das Tierschutzgesetz verstoße, räumte die Staatsanwaltschaft Köln dem beschuldigten Pelztierzüchter ein, ein Parteigutachten als Gegengutachten einzureichen. Dieses wurde mit erheblicher Verzögerung im Dezember 1993 bei der StA Köln eingereicht, und siehe da: drei Monate später nach Anmahnung durch den Anzeigenerstatter erfolgte eine Einstellung des Verfahrens gemäß § 170 StPO, Hauptargument der Staatsanwältin: Da es sich um einen Wissenschaftlerstreit handelt, kann dem beschuldigten Züchter nicht zugemutet werden, die strafrechtliche Relevanz seiner Massentierhaltung zu erkennen. Zu diesem Zeitpunkt lagen allerdings längst auch andere Offizialgutachten im Auftrag u.a. der Staatsanwaltschaften Aschaffenburg und Detmold vor, u.a. von der Technischen Universität Weihenstephan, verfaßt durch den auch der Tierschutzkommission beim Bundeslandwirtschaftsministe-

rium angehörenden Sachverständigen Prof. Dr. Dr. Sambraus, die ebenfalls eindeutig den Straftatbestand des Tierschutzgesetzes als erfüllt ansahen. Dazu kam, daß es sich um ein Parteigutachten eines dänischen Wissenschaftlers handelte, der bekannterweise seine Forschungen im Auftrag der Pelzindustrie betrieb.

Die Staatsanwaltschaft schien nur auf dieses Gutachten gewartet zu haben, um aus der immer wieder bemühten „subjektiven Sicht" des Beschuldigten eine Einstellung zu „doktern." Jede Strafjustiz würde scheitern, wenn voneinander abweichende Gutachten ausreichen würden, um eine öffentliche Anklage zu verhindern. Um so schwerer müßten ja unterschiedliche Urteile, zum einen gleicher, zum anderen unterschiedlicher Gerichtsinstanzen, die ja i.d.R. alle vorgelegten Beweismaterialien und Gutachten abschließend bewertet haben, wiegen. Jedem Angeklagten müßte ja aus „subjektiver Sicht" ein Verbotsirrtum zugestanden werden, wenn unterschiedliche Gerichtsinstanzen verschiedene Urteile sprechen oder wenn eine Anklageschrift, wie im Holzschutzmittelskandal (wo es zur Verurteilung der Täter kam), von einer unteren Gerichtsinstanz nicht zur Hauptverhandlung zugelassen wird. Bereits auf der Gutachter-Ebene einen Verbotsirrtum zu konstatieren, noch dazu, wenn es sich eben nicht um zwei gleichwertige bzw. gleichrangige Gutachten handelt, kommt einer Rechtsbeugung und Strafvereitelung im Amt gleich, die Strafjustiz kann „einpacken", da so gut wie jeder Angeklagte ein Gefälligkeits-/Parteigutachten zu seinen Gunsten vorlegen kann. Wo nehmen Rechtsbrecher schonende Staatsanwaltschaften das Recht her, Richter zu spielen und nur aufgrund eines Parteigutachtens, dem mehrere Offizialgutachten und auch die Anklageschrift der Detmolder Staatsanwaltschaft aus dem Jahr 1989 (s.u.) entgegenstand, einen hinreichenden Tatverdacht gemäß § 170 StPO zu leugnen? Verbrecher und deren Anwälte lachen sich ins Fäustchen, genügen doch ein paar „Scheinchen", ein solches bestelltes „Gutachten" vorzulegen, um damit um eine Anklage herumzukommen, während ungeliebte Tier-, Arten- und Umweltschützer ohne viel Federlesens von der Strafjustiz rangenommen werden.

Wiederum nach vehementem Protest wird im August 1994 mitgeteilt, daß das Ermittlungsverfahren wieder aufgenommen wird ....

Von allen bislang in Auszügen dargestellten Vorgehensweisen der Staatsanwaltschaften weichen die Aktivitäten der Detmolder Staatsanwaltschaft, allerdings nur auf die Person des hier zuständigen Staatsanwalts Pekoch bezogen, in vorbildlicher Weise ab. Nach den Berichterstattungen in 'natur', dem Fernsehmagazin 'Panorama' und dem WDR-Mittagsmagazin vom 12.12.87 erstattet Frau Prof. Bingener vom 'AK wissenschaftlicher Tierschutz', Autorin des Taschenbuchs „Das Tier im Recht" und u.a. engagiert im „Kälberskandal" (siehe Kapitel „Die Kampfansage an die deutsche Justiz"), mit Datum vom 14.12.87 Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Detmold gegen eine Pelztierfarm in Wöbbel bei Detmold. Der zuständige Staatsanwalt Pekoch ermittelt in engagierter Weise, holt vorliegendes Dokumentationsmaterial beim Pelztierzuchtexperten Edmund Haferbeck ein und trifft natürlich wieder auf Anwalt Volkmann-Schluck/Hamburg, der wiederum Strafanzeige gegen Haferbeck unter unflätigsten Vorträgen wegen Verdachts des Hausfriedensbruchs stellt. Dies immer auch aus taktischen Erwägungen, um zu verhindern, daß die Zeugenaussagen Haferbecks so konkret ausfallen, daß der Straftatbestand der Verstöße gegen Tier- und Umweltschutzgesetze bewiesen werden könnte. Auch hier wie auch im skandalträchtigen Gießener Ermittlungsverfahren (s.o.) gelingt ihm dies nicht, nach eingehenden Ermittlungen erhebt Staatsanwalt Pekoch mit Datum vom 7.7.89 öffentlich Anklage (Az. 4 Ls 3 Js 1150/87) wegen mutmaßlichen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz, wobei auch ein umfassendes Sachverständigen-Gutachten Prof. Sambraus' vorliegt. Für alle anderen Verfahren, die ebenfalls in dieser Form hätten behandelt werden müssen, wird diese Anklageschrift, die an Klarheit nichts zu wünschen übrig läßt, im folgenden im Original abgedruckt, wie gesagt, eine Anklageschrift in einem den anderen Ermittlungsverfahren völlig gleichgelagerten Fall:

Staatsanwaltschaft Detmold — Detmold, 07.07.1989
3 Js 1150/87

An das
Amtsgericht
- Schöffengericht -
4930 Detmold

Anklageschrift

Der Arbeiter und Einzelhandelskaufmann G P S

verheiratet, Deutscher

wird angeklagt,

in der Zeit ab Januar 1985
in Schieder-Schwalenberg
fortgesetzt handelnd
Wirbeltieren länger anhaltende und sich wiederholende Schmerzen und Leiden zugefügt zu haben.

Dem Angeschuldigten wird folgendes zur Last gelegt:

Seit zumindest Januar 1985 hielt und betreute der Angeschuldigte auf seiner Nerzfarm in Schieder-Schwalenberg, Ortsteil Wöbbel, ca. 1000 Nerze nicht ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend; die Tiere wurden nicht angemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht, die Möglichkeit der Tiere zur artgemäßen Bewegung war darüber hinaus so eingeschränkt, daß den Tieren ständige vermeidbare Schmerzen und Leiden zugefügt wurden.
So wurden die Tiere in 92 cm x 35 cm x 45 cm (Höhe) großen, überwiegend verrosteten Drahtkäfigen mit einem angrenzenden, mit Stroh ausgelegtem Schlafkasten gehalten. Die Käfige standen direkt nebeneinander, so daß sich die Tiere in benachbarten Käfigen beißen konnten.
Die dauernde Belegung von zwei und mehr Nerzen in den Käfigen führte dazu, daß die Tiere sich nicht artgemäß bewegen konnten.
Des weiteren führte der verrostete, teilweise aufgerissene und mit Kot verschmutzte Käfigboden aus Draht zu einer hohen Punktbelastung an den Laufflächen der Pfoten und, da die Tiere nicht behandelt wurden, zu erheblichen vermeidbaren Schmerzen. Die Gitterroste waren weder mit Platten noch mit Einstreu versehen.
Die zuvor genannten Versäumnisse in Verbindung mit fehlender Beschäftigungsmöglichkeit (wie z.B. Rauhfuttergaben, Röhren o.ä. für mindestens eine Stunde täglich) führten zu Verhaltensstörungen wie Apathie und Stereotopie.
Die Tiere wurden nicht artgerecht ernährt, da sie täglich nur einen sog. Futterbrei bekamen, der auf den Drahtkäfig „geklatscht" wurde. Futterreste wurden nicht entfernt. Neben der hierdurch ausgehenden Gesundheitsschädigung durch Bakterien wurden die stark geruchsempfindlichen Tiere ständig gequält.
Qualen entstanden auch durch die hohen Kotanhäufungen unter den Käfigen,

die nur selten entfernt wurden. Darüber hinaus wurden die größeren Kotmengen in der Nähe der Stelle gelagert, wodurch die Geruchsstörungen bestehen blieben. Da die Stallgebäude zwar überdacht, jedoch zu den Seiten offen waren, entstanden aufgrund der Witterungsbedingungen im Sommer starke Überhitzungen; im Winter waren die Tiere schutzlos der Kälte ausgeliefert.
Der Angeschuldigte entfernte teilweise tote Tiere nicht, verwundete Tiere (z.B. abgebissener Schwanz) wurden nicht behandelt.
Die Nerze wurden in einer aus Brettern gefertigten Kiste getötet, wobei mit einer Schlauchverbindung Auspuffgase eines Ottomotores durch einen mit Wasser gefüllten Plastikkanister ein und nach Durchlauf durch das Wasser mittels eines anderen Schlauches in den fahrbaren Tötungskasten geleitet wurden. Die Ecken des Kastens ebenso wie der Deckel waren nicht abgedichtet, so daß die eingeleiteten Auspuffgase entweichen konnten. Durch die damit verringerte Konzentration entstand ein qualvoll leidender Tod der Tiere.
Der Angeschuldigte hat sich durch dieses Verhalten zum Halten, Handeln und sonstigen berufsmäßigen Umgang mit Tieren als ungeeignet erwiesen.

Vergehen gem. §§ 2, 17 Ziffer 2b, 20 Tierschutzgesetz

Beweismittel:

I. Zeugen

Bl. 72 1. Herr Dörmeier, zu laden über den Kreis Lippe – Umweltamt –,
Bl. 5 2. Dr. Thomas, zu laden über den Kreis Lippe – Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt,
Bl. 13 3. Dr. Edmund Haferbeck, Groner Landstr. 9a, 3400 Göttingen
Bl. 7 4. Hermann Krause, zu laden über den WDR Köln, Redaktion Mittagsmagazin, 5000 Köln 1,
5. KHK Plesker, zu laden über die Kreispolizeibehörde Detmold

II. Sachverständiger:

Prof. Dr. Dr. H.H. Sambraus, Lehrstuhl für Tierzucht der Technischen Universität München, 8050 Freising-Weihenstephan

III. Augenscheinobjekte:

Bl. 66 1. Fotos der Nerzfarm, des Geländes, sowie einzelner Tiere,
Bl. 12-27 2. 1 Videofilm

Wesentliche Ergebnisse der Ermittlungen:

Der Angeschuldigte betreibt eine Nerzfarm in Schieder-Schwalenberg, Ortsteil Wöbbel, in der Nerze gezüchtet, aufgezogen und geschlachtet (geerntet) werden, um die Nerzfelle sodann zu verkaufen. Teilweise befinden sich auf der Farm bis zu 1000 Tiere. Aufgrund einer Sendung des WDR-Mittagsmagazins über die Haltung von Pelztieren, insbesondere von Nerzen in der Bundesrepublik wurde die Besichtigung einer Nerzfarm wie folgt geschildert:
»Über dem gesamten Gelände liegt ein bestialischer Geruch. Es stinkt nach Kot und verfaultem Fleisch. Die Farm ist umgeben von einem dünnen Maschendraht. Kernstück der Farm sind drei langgezogene luftige Ställe, Käfigreihen, 30 Meter

lang, in denen die Nerze eingesperrt sind. Käfig ist an Käfig gereiht, darüber befindet sich ein Wellblechdach. Im Winter kommt es bei den Tieren zu Erfrierungen, im Sommer zu Hitzschlägen, wenn sich die Luft dort staut. Zur Zeit sind viele der Käfige leer. Es ist „Pelzernte", wie der Züchter sagt, d.h. die Nerze werden getötet und dann enthäutet. Dennoch liegt unter allen Käfigen der Kot, der durch den Rost gefallen ist. Er wird nur zweimal im Jahr beseitigt. Für die Nerze, die eine überaus empfindliche Nase haben, ist dies eine entsetzliche Qual. Zwei der mit Wellblech überdachten Käfigreihen stehen leer. In der dritten Reihe befinden sich die Rüden, die aus Zuchtgründen nicht getötet werden, jedenfalls nicht in dieser Saison. Die männlichen Nerze sind wesentlich größer, deshalb dürfen auch nicht zwei in einem Käfig untergebracht werden, doch hin und wieder sind es sogar drei. Die Käfige sind ca. 45 cm lang, 25 cm breit und 30 cm hoch. Für die wieseligen Tiere ist dies ein ewiges Gefängnis. In einigen Käfigen ist es zu Beißereien gekommen. Einer der Rüden hat noch eine offene Bißwunde am buschigen Schweif. Oben auf den Käfig klatscht der Züchter einen gemahlenen Brei aus Vielem bestehend, auch aus Abfällen der Schlachthöfe. Die zähe Masse hängt dort oben, die Tiere müssen sich auf die Hinterbeine stellen, um heranzukommen. Natürlich bleibt immer etwas hängen, verkrustet und stinkt. Mit einem Zaun getrennt, dann ein Lagerschuppen, ein Autowrack, der Motor ist noch funktionsfähig, auf der Erde liegt der Schlauch. Durch ihn wurden Gase in einen Holzkasten geleitet. In diese Gaskammer hat der Züchter die Tiere geworfen, zu Dutzenden, bis der Motor lief und die Gase hineinströmten. Eine gängige Methode. Nach einer Untersuchung sind die Tiere bei dieser Tötungsart nicht immer sofort tot, wenn sie gehäutet werden, sondern oft nur betäubt. Ein paar Meter neben dem Wagen stehen drei große Bottiche. Die enthäuteten Kadaver liegen übereinander geschichtet dort, blutig rot, von der Kälte mit Rauhreif bedeckt.«
Es konnte festgestellt werden, daß es sich bei dem in dieser Reportage geschilderten Betrieb um die Nerzfarm des Angeschuldigten handelt.
Bei einer Begehung der Anlage wurden drei Reihen angeordneter Käfigbatterien – wie geschildert – vorgefunden. Die Ausmessung der Käfige ergab, daß die Grundfläche für den Auslaufkäfig 90 x 30 cm beträgt; die Käfige sind im übrigen 45 cm hoch. An jedem Käfig ist ein sog. Schlaf- bzw. Ruheschlupfkasten mit einer Flächengröße von 20 x 30 cm. Sie sind mit Stroh abgedeckt; eine notwendige Holzabdeckung fehlt. Zur Begehungszeit befand sich auf den Drahtkäfigen frisches Futter. In jedem Käfig konnte nur ein Tier festgestellt werden. Unterhalb der mit den Tieren besetzten Käfigen lagen jeweils nicht unerhebliche Mengen Kothaufen, die bereits seit längerer Zeit vorhanden waren. Sie wurden durch das vom Dach ablaufende Regenwasser immer wieder aufgeweicht und waren teilweise aufgeschwemmt. Die ablaufenden verschmutzten Regenwasser gelangen in zwischen den Hallen verlaufende Gräben. Das Wasser versickert teilweise bzw. gelangt bei stärkerem Regen über entsprechende weiterführende Ableitungen in einen nahen Bach. An einem Ende des Betriebsgeländes zu einem nahen Sumpfgebiet gelegen, befindet sich Abfallstreugut aus den Nerzkäfigen, Kot sowie insbesondere Kadaverreste von Nerzen. Die Abfälle lagerten offenkundig schon dort seit längerer Zeit. Eine 4 x 8 m große gemauerte Grube dient als Streugutlagerplatz. Durch Verrottung bedingt und durch Niederschlagsmengen erhöht, tritt an der Basis und aus Mauerresten gülleartige Flüssigkeit aus dem Behältnis aus und gelangt in das anliegende Sumpfgebiet. Links am Eingang des Betriebsgelän-

des befinden sich zwei Hallen, die als Werks-, Arbeits- bzw. Lagerhallen eingerichtet sind. Davor ist eine Badewanne abgestellt, die zur Herrichtung des Tierfutters und zum Spülen der Futter- und Transportbehälter benutzt wird. Der Ablauf dieser Wanne führt zu einem Abfluß, der direkt in einen Graben fließt, der zum nahen Bach führt. Der Hallenboden war durch Öl und Treibstoffreste verunreinigt. In einer der Hallen wurde die im Anklagetenor beschriebene „Tötungskiste" gefunden.
Die geschilderten Beobachtungen werden durch Fotografien und einen Videofilm teilweise bestätigt.
Soweit Verdachtsgründe für Verstöße gegen Umweltschutzbestimmungen bestehen, ist ein gesondertes Verfahren eingeleitet worden.
Der Sachverständige, Prof. Dr. Dr. H.H. Sambraus, hat sich in einer gutachterlichen Stellungnahme zum Ermittlungsergebnis insbesondere den gefertigten Fotos und den Aufnahmen des Videofilmes u.a. wie folgt geäußert:
Die in Gefangenschaft gehaltenen, andomestizierten Nerze sind Nachkommen des Amerikanischen Nerzes oder Mink. Der Nerz lebt als Wildform in der Nähe von Gewässern. Er geht oft und gern ins Wasser, wo er sehr gewandt schwimmt und taucht. Der Nerz ist ein Raubtier. Er zählt zoologisch-systematisch zur Familie der Marder. In freier Natur ernährt er sich hauptsächlich von Nagetieren, Fischen und Krebsen. Seit dem Anfang des 20. Jahrhundert werden Nerze in Farmen gehalten. Ein Zeitraum von ca. 80 Jahren ist im Sinne einer Domestizierung und damit auch Veränderung der Bedürfnisse der Tiere vergleichsweise wenig. Unsere „klassischen" Haustiere (Rind, Schaf, Schwein, Pferd, Ziege) wurden vor 6.000-10.000 Jahren domestiziert. Eine verhaltensgerechte Unterbringung gemäß den Mindestanforderungen des § 2 des Tierschutzgesetzes ist nur dann gegeben, wenn ein Tier in allen Funktionskreisen (Freßverhalten, Ausruhverhalten, Sozialverhalten usw.) die essentiellen Verhaltensmuster durchführen und seine Bedürfnisse befriedigen kann. Die Möglichkeit zu artgemäßer Bewegung ist dann gewährleistet, wenn das Tier sein Lokomotivbedürfnis, d.h., seinen Drang, Wegstrecken zurückzulegen, befriedigen kann. Ethologische Zeichen für eine nicht verhaltensgerechte Unterbringung und für ein unbefriedigtes Bewegungsbedürfnis sind Verhaltensstörungen.
Die Käfiggröße entspricht nach den Ausführungen des Gutachters den vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kürzlich vorgelegten Entwurf einer „Verordnung zum Schutz von Pelztieren bei Gehegehaltung". Der Gutachter weist jedoch darauf hin, daß dieser Entwurf von der vom BML einberufenen Tierschutzkommission pauschal abgelehnt wurde. Die Haltung von zwei oder mehr Nerzen in Käfigen der von dem Angeschuldigten verwandten Größe ist nach Ansicht des Gutachters für die Haltung von zwei oder mehr Nerzen in einem Käfig weder verhaltensgerecht noch artgemäß. Verrostete Käfigteile, angerauhte Gitterstäbe führen zu Verletzungen der Tiere. Der ständige Aufenthalt der Tiere auf Gitterrosten führt im Hinblick auf die hüpfende Bewegungsart und den Drang der Tiere, sich über große Strecken fortzubewegen, zu einer hohen Punktbelastung an den Laufflächen und damit erheblichen Schmerzen, die schließlich zu der Verhaltensstörung der Apathie und Stereotopie führten. Die beobachtete Fütterung stellt eine erhebliche Gesundheitsgefahr für die Tiere dar. Die tägliche Entfernung der Futterreste wird auch von dem Entwurf der Pelztierhaltungsverordnung des BML gefordert.

Die Anhäufung von Kot der Nerze unter den Käfigen führt nach Ansicht des Gutachters durch den Gestank zu erheblichen Leiden, da Raubtiere – wie auch der Nerz – artgemäß ihren Kot weiter von ihren Ruheplätzen absetzen.
Schmerzen und Leiden sind auch dadurch entstanden, daß eines der beobachteten erkrankten Tiere mit einem Artgenossen gemeinsam in einem Käfig gehalten wurde. Eine mangelhafte Betreuung bestehe darin, daß verendete Tiere nicht unverzüglich aus den Käfigen entfernt werden.
Bei seiner abschließenden Gesamtbetrachtung kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, daß die Nerzhaltung des Angeschuldigten in mehreren Funktionsbereichen (Freßverhalten, Ausscheidungsverhalten, Lokomotion) nicht den Bedürfnissen der Tiere entspricht.
Die Möglichkeit der Nerze zu artgemäßer Bewegung sei so eingeschränkt, daß den Tieren länger anhaltende sich wiederholende Schmerzen und Leiden zugefügt wurden bzw. werden.
Dies war für den Angeklagten, der sich zur Sache nicht eingelassen hat, erkennbar.

Es wird beantragt, das Hauptverfahren zu eröffnen.

Pekoch, Staatsanwalt

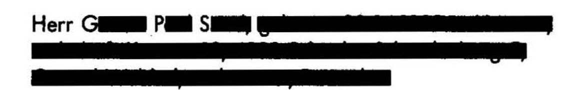
Volkmann-Schluck reagiert wie andere Anwälte von Rechtsbrechern und Profiteuren der „freien" Marktwirtschaft: Er schlägt um sich und bezichtigt die Staatsanwaltschaft Detmold der Rechtsbeugung gemäß § 336 StGB. Damit nicht genug: Mit Datum vom 15.12.89 erhebt eine andere Abteilung der Staatsanwaltschaft Detmold öffentlich Anklage wegen Gewässerverunreinigung und umweltgefährdender Abfallbeseitigung. Straftatbestände, die ebenfalls auf fast allen angezeigten Pelztierfarmen anzutreffen waren. Auch hier wurde herausgestellt, daß Auflagen der Verwaltungsbehörden nicht nachgekommen worden ist. Hervorzuheben im Vergleich z.B. zur Staatsanwaltschaft Aschaffenburg (aber auch gegenüber anderen Staatsanwaltschaften), daß öffentlich Anklage erhoben und man sich nicht mit einem Strafbefehl – im Stillen – begnügte. Auch diese Anklage ist repräsentativ für alle anderen Verfahren und wird hier im Original abgedruckt:

Staatsanwaltschaft Detmold Detmold, 15.12.1989
4 Js 570/89

Amtsgericht
- Herrn Vorsitzenden des
Umweltschöffengerichts -
4930 Detmold

Anklageschrift

Herr G P S



wird angeklagt,

in Schieder-Schwalenberg
im September 1989 und zuvor in nicht rechtsverjährter Zeit fortlaufend und tateinheitlich

a. unbefugt ein Gewässer verunreinigt zu haben,
b. unbefugt Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit und Menge geeignet waren, nachhaltig ein Gewässer und den Boden zu verunreinigen oder sonst nachteilig zu verändern, außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage gelagert, abgelagert, abgelassen oder sonst beseitigt zu haben.

Dem Angeschuldigten wird folgendes zur Last gelegt:

Die beim Betrieb seiner Nerzfarm anfallenden tierischen Abgänge (Kot und Urin) sowie Abfallstreugut aus den Nerzkäfigen, Kadaverreste und anderen Abfälle ließ der Angeschuldigte über längere Zeit auf dem Boden bzw. in einer unzureichend abgedichteten Dungstätte liegen, so daß der Erdboden verunreinigt wurde und Schadstoffe mit anfallendem Oberflächenwasser vermengt in das umliegende Gelände gelangten, im Boden versickerten und in einen Wassergraben und schließlich in die Napte gelangten. Gülleartige Flüssigkeit aus einem mit Niederschlagswasser überschwemmten Streugutplatz versickerte im umliegenden Sumpfgebiet im Boden. Ferner floß Schmutzwasser aus der Futterküche und dem Waschplatz der Nerzfarm in die Napte.

Vergehen strafbar gemäß §§ 324, 326, 52 StGB.

Beweismittel:

I. Zeuge und sachverständige Zeugen:
   a. KHK Plesker, Kripo Detmold
   b. Herr Dörmeier vom Umweltamt des Kreises Lippe
   c. Dr. Hollensteiner vom Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Lippe
II. Augenscheinsobjekt:
   Lichtbildmappe der Akte 3 Js 1150/87.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen:

Der Angeschuldigte betreibt eine Nerzfarm mit (im September 1989) ca. 1.300 Tieren. Diese werden unter Umständen in Käfigen gehalten, die in dem Ermittlungsverfahren 3 Js 1150/87 bereits zur Anklageerhebung wegen Verstoßes gegen des Tierschutzgesetz führten. Auf das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen der Anklageschrift in jener Sache wird hingewiesen.
Im Zuge der Ermittlungen im vorgenannten Verfahren ergab sich der Verdacht der umweltgefährdenden Abfallbeseitigung und Gewässerverunreinigung. Dieser erhärtete sich anläßlich der durch die Kriminalpolizei und die Fachbehörden vorgenommenen Ortsbesichtigung. Dabei wurde festgestellt, daß offenbar seit Jahren fortlaufend die Abfälle, die beim Betrieb der Nerzfarm anfallen, weder ordnungsgemäß aufgefangen, noch beseitigt werden. Die tierischen Abgänge wie Kot und Urin, Kadaverreste der getöteten Nerze und Futtermittelrückstände lagen ohne ausreichende Absicherung oder Abdichtung auf einer Dungstätte, von der aus Schadstoffe in den Boden des Farmgeländes gelangen konnten. Insbesondere aber fiel der Kot und Urin der Nerze aus den Käfigen auf den Boden und blieb dort über lange Zeit liegen, so daß Urin- und Kotverunreinigungen in den Boden drangen. Schon im Dezember 1987 war dem Zeugen Dr. Hollensteiner aufgefallen, daß die Fäkalien der Tiere unter den Käfigen lagen.
Ferner wurden durch anfallendes Oberflächenwasser Abfallreste und Ausspülungen aus den Abfallhaufen weggeschwemmt und gelangten in ein durch das Gelände unterhalb der Käfige verlaufenden Graben, der wegen der Hanglage der Farm und des hohen Grundwasserstandes stets Wasser führt. Von hier aus sowie durch direkte Einschwemmungen gelangten die Schadstoffe in die unterhalb des Farmgeländes fließende Napte. Auch aus der Futterküche und dem Waschplatz der Farm anfallendes Schmutzwasser floß ungereinigt der Napte zu. Bereits anläßlich der Ortsbesichtigung machte der Vertreter des Umweltamtes des Kreises Lippe, der Sachverständige Zeuge Dörmeier, dem Angeschuldigten umfassende Auflagen zur Beseitigung der bestehenden Zustände. Gleichwohl mußte das Umweltamt bei einer Nachprüfung im September 1989 feststellen, daß die Auflagen weitgehend nicht erfüllt waren.
Der Angeschuldigte hat sich zur Sache nicht eingelassen. Er wird durch die angeführten Beweismittel überführt werden.

Es wird beantragt, gegen ihn das Hauptverfahren vor dem Umweltschöffengericht zu eröffnen.

Brüns, Staatsanwalt

Nach einem Hin und Her insbesondere wegen der Anklageschrift bzgl. Verstößen gegen das Tierschutzgesetz zwischen Strafgericht, Staatsanwaltschaft und Verteidiger Volkmann-Schluck, der wie die von ihm vertretene Pelztierzüchterbranche eine eventuelle präjudizielle Verurteilung wegen Tierschutzvergehen fürchtet wie der Teufel das Weihwasser (Ver-

stöße gegen Umweltschutzgesetze, solange sie nur nach § 153(a) StPO geahndet sind, werden als Kavaliersdelikte und harmlose Zugeständnisse an die Umweltschutzbewegung „weggesteckt"), wird die Anklage am 23.5.91 vom Detmolder Amtsgericht zur Hauptverhandlung zugelassen. Die weniger umstrittene Anklage wegen der Umweltdelikte wurde dann am 7.5.1991 verhandelt, der Pelztierzüchter wurde rechtskräftig zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen à DM 50,-- (DM 2000,--) verurteilt.

Der rührige Staatsanwalt Pekoch teilt dann in einem höflichen Schreiben an die Anzeigenerstatterin Prof. Bingener am 14.8.91 mit, daß angesichts der rechtskräftigen Verurteilung im Umweltstrafverfahren die Anklage wegen des Verdachts von Tierschutzvergehen gemäß § 154 StPO am 2.7.91 eingestellt wurde, zumal der Betrieb „seit längerem" aufgegeben wurde („Das Zwischenverfahren vor dem Schöffengericht hat sich insbesondere wegen der Schwierigkeit der zugrundeliegenden Problematik im Hinblick auf die grundsätzlich einzuhaltenden Erfordernisse bei der Haltung von Pelztieren verzögert"). Eine tatsächlich rechtlich einwandfreie, gangbare Lösung in diesem einzigen Fall der knapp 50 angezeigten Pelztierzüchter, von deren Farmen nicht nur fast durchgehend erhebliche Umweltgefährdungen ausgingen, sondern auf denen auch beständige Verstöße gegen das Tierschutzgesetz stattgefunden haben, wie wohl jede KZ-Haltung von Tieren ein schwerer Verstoß gegen das Tierschutzgesetz ist, bestellte Gutachter hin oder her.

Justizbehörden würden es sich zu einfach machen, wenn sie geltend machen wollen, daß es von Vorteil ist, wenn verschiedene Strafverfolgungsbehörden Straftatbestände unterschiedlich handhaben, so wie dies von Gerichten ebenfalls für sich reklamiert wird. Der Rechtsfriede ist allerdings dann erheblich gestört, wenn so eklatante Unterschiede in den Vorgehensweisen von Strafverfolgungsbehörden zutage treten wie nicht nur in diesem Kapitel verdeutlicht, sondern auch im Bereich der Wirtschaftskriminalität zu sehen (siehe Kapitel „Das Versagen der Strafjustiz – sehenden Auges Unrecht potenziert"). Die vollkommen unverständliche Schonung von Umweltkriminel-

len, Tierquälern und Profiteuren auf Kosten von Schwächeren durch Strafverfolgungsbehörden auf der einen, die schonungslose Verfolgung von an der Aufdeckung dieser den Rechtsstaat im Endeffekt gefährdenden Straftaten beteiligten BürgerInnen wegen hierzu notwendigerweise begangener Bagatellstraftatbestände wie Hausfriedensbruch, Beleidigung, Nötigung etc. auf der anderen Seite hat den Rechtsfrieden insoweit bereits zerstört, als diese Strafverfolgungsbehörden eben nur der beständigen Rechtsbeugung und Strafvereitelung im Amt geziehen werden können.

Der Karlsruher Elfenbeinskandal und seine Begleitumstände – die AGA „schäumt"

Im Frühjahr 1993 informiert die 'Aktionsgemeinschaft Artenschutz' (AGA) Karlsruher Polizeibehörden über Hinweise, die sie, den Telefonbuchverleger E. Till betreffend, bekommen hat. Dieser soll geschmuggelte Elfenbeinstücke in einem Gesamtwert von mehreren Millionen DM gehortet haben, dazu Waffen und Nazimaterial. Weiterhin soll er Steuerhinterziehungen begangen haben.

Wie zu erwarten, wird erst einmal abgeblockt. Der Schmuggel von Elfenbein sei keine Straftat, sondern nur eine Ordnungswidrigkeit und könne deshalb keine Beschlagnahme- und Durchsuchungsaktion bedingen. Die AGA protestiert scharf, muß den Strafverfolgungsbehörden nachweisen, daß der Straftatbestand des § 21 in Verbindung mit §§ 30, 30a des Bundesnaturschutzgesetzes bindend und nicht wegzudiskutieren sei. Die Behörden sehen das ein, ein Insider des Betriebes sagt im Juli '93 vor der Kripo aus und bestätigt die Elfenbeinsammlung, den Waffenbesitz und legt Wert auf die Feststellung, daß Till auch Nazimaterial besitzen würde. Am 4.8.93 wird dann endlich eine Durchsuchungsaktion durchgeführt, allerdings nur auf die Elfenbeingegenstände und die Waffen beschränkt, und auch nur in den Privaträumen Tills, nicht in den Geschäftsräumen, obwohl der Durchsuchungsbeschluß eindeutig auch die Geschäftsräume mit beinhaltete. Den Beamten fallen auch die erheblichen Nazimaterialien auf. Die Staatsanwaltschaft redet sich später auf die Kritik, nicht auch einen Beschlagnahmebeschluß für das massenweise vorhandene Nazi-Material erwirkt zu haben, damit heraus, daß der Insider-Zeuge nur von „besitzen" und nicht „verbreiten" gesprochen habe – eine unglaubliche Frechheit, Zeugenaussagen derart sophistisch-spitzfindig auszulegen. Am 5.8.93 veranstaltet

die Staatsanwaltschaft Karlsruhe eine Pressekonferenz, in der die Elfenbein- und Waffensammlung verharmlost wird. Till, Inhaber des Telekom-Telefonverlages Schmitt und Co., sei eben ein leidenschaftlicher Sammler, man ignoriert, daß hier von einem Schwerverbrecher gesprochen werden muß. Auf dieser Pressekonferenz erhalten die AGA-Vertreter einen Hausverweis, sie sollen nicht teilnehmen, obwohl sie Anzeigenerstatter sind und das Verfahren gegen den Widerstand der Behörden initiiert haben. Erst nach massiven Protesten darf der Vorsitzende, Günther Peter, teilnehmen, wird aber zu Stillschweigen vergattert. Auf Fragen von Pressevertretern, warum die Beschlagnahmeaktion erst so spät erfolgt sei, entgegnet die Staatsanwaltschaft, die Anzeige wäre aus einer Ecke gekommen, bei der man vorsichtig sein müsse! Klar doch, die AGA ist verschrien bei den amtspflichtverletzenden Justizbehörden. Konsequenz und Kompetenz ist eine Kombination, die bei Kritikern von Mißständen, die auch immer gleichzeitig Mißstände des Behörden-(Nicht-)Handelns sind, gar nicht gern gesehen wird; die dann beliebte Methode: Denunzieren, Kriminalisieren, Ausgrenzen.

Währenddessen ist die Steuerfahndung gehindert, ebenfalls im Hause Till wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung in einer vermutlich siebenstelligen Größenordnung „nachzuschauen". Haftbefehl wird nicht erlassen, obwohl eindeutig Fluchtgefahr besteht, denn Till besitzt einen ungarischen Paß und Liegenschaften in Ungarn. Natürlich rächt sich die dilettantische Hausdurchsuchung, eine zweite, freiwillige wird nachgeschoben, selbstverständlich werden keine großartigen Nazimaterialien mehr gefunden, „nur" ein paar Abzeichen, „der Führer" liegt noch in einer Schublade, noch nicht einmal diese Sorgfalt braucht Till und seine Firmen-Gang an den Tag zu legen, diese zeugenschaftlich geschilderten Nazimaterialien verschwinden zu lassen. Insider-Zeugenaussagen, unter persönlichem Risiko abgegeben, scheinen nichts zu gelten, vielmehr setzen dann Ermittlungen an, die federführend von Kriminalkommissar Bernius, wohl vom Staatsschutz, geführt werden. Er konzentriert sich, wie aus den fast 1000 Blatt starken Akten hervorgeht zum Ende des Jahres 1993 hin,

Artenschützer kritisiert Staatsanwaltschaft

Zögerliches Vorgehen gegen Elfenbeinsammler? – Nazimaterial nicht beschlagnahmt

do. KARLSRUHE. Der Vorsitzende der Aktionsgemeinschaft Artenschutz in Münchingen, Günther Peter, darf weiterhin öffentlich behaupten, der Karlsruher Telefonbuchverleger Ernst T. habe Elfenbein geschmuggelt und sei im Besitz nationalsozialistischen Propagandamaterials. Er kann sich dabei auf eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Karlsruhe stützen, das nun schon als zweite Instanz den Antrag des Verlegers auf eine einstweilige Verfügung gegen die Behauptungen des Artenschützers zurückwies.

Peter hatte im August – nach längerem Zögern der Staatsanwaltschaft – erreicht, daß die Karlsruher Wohnung des Verlegers durchsucht wurde. Dabei waren neben 82 nur zum Teil angemeldeten Schußwaffen Elfenbeinschnitzereien und Trophäen anderer artengeschützter exotischer Tierarten im Wert von mehreren Millionen Mark gefunden worden. Allein der Wert des Rohelfenbeins, für das etwa 50 Elefanten ihr Leben lassen mußten, wird von Experten auf eine Million Mark geschätzt. Außerdem stießen die Beamten auf Orden, Büsten und andere Gegenstände aus der Zeit des Nationalsozialismus und auf Schriften mit nationalsozialistischem Gedankengut. Elfenbein und Waffen – soweit sie nicht angemeldet waren – wurden sichergestellt, Nazi-Gegenstände und Schriften blieben unberücksichtigt.

Die Zivilrichter haben dem Artenschützer bestätigt, daß seine von dem Verleger beanstandeten Behauptungen zutreffend seien. Der Verleger und seine Ehefrau hätten zwar eidesstattlich versichert, kein Elfenbein in gesetzwidriger Weise eingeführt oder wissentlich von Personen erworben zu haben, die es gesetzwidrig eingeführt hätten. Tatsache sei jedoch, daß Nachweise über genehmigte Einfuhren nicht vorhanden seien und der Sammler auch keine Einkaufbelege vorlege. Dies mache jedoch die eidesstattliche Versicherung eines nahen Verwandten des 65jährigen Verlegers glaubhaft, wonach dieser selbst erklärt habe, Elfenbein illegal in die Bundesrepublik eingeführt zu haben.

Zu dem Vorwurf, der Verleger besitze nationalsozialistisches Propagandamaterial, verweisen die Zivilrichter darauf, daß bei der Wohnungsdurchsuchung auch nationalsozialistische Literatur, Abzeichen und sonstige Gegenstände „in größerem Umfang“ gefunden worden seien. Die eidesstattliche Versicherung des Wohnungsinhabers und seiner Frau, nie im Besitz nationalsozialistischen Propagandamaterials gewesen zu sein, sei also falsch. Unter dem Begriff solchen Propagandamaterials seien „ohne jeden Zweifel“ neben Schriften auch Büsten mit entsprechenden Abbildungen, wie sie bei dem Verleger gefunden wurden, zu verstehen. Er habe solche Schriften auch anderen Personen, beispielsweise seinen Angestellten, zugänglich gemacht, wie dies die eidesstattliche Versicherung des Schwiegersohns des Verlegers glaubhaft mache.

Dies bestreitet allerdings die Karlsruher Staatsanwaltschaft. Behördensprecher Peter Zimmermann erklärte auf Anfrage, Zeugenvernehmungen hätten diesen Verdacht nicht bestätigt. Da sich der erste Durchsuchungsbefehl nicht auf mögliche Straftaten im Zusammenhang mit nationalsozialistischem Propagandamaterial bezogen habe, sei inzwischen eine zweite Durchsuchung der Wohnung erfolgt. Dabei sei jedoch „nichts Großartiges“ gefunden worden, vielmehr nur Einzelstücke, deren Besitz nicht strafbar sei. Das Verfahren sei noch nicht abgeschlossen, mit einer Entscheidung sei Anfang des nächsten Jahres zu rechnen.

Artenschützer Peter hat inzwischen Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Karlsruher Staatsanwaltschaft erhoben und Anzeige wegen Begünstigung im Amt erstattet. Er sieht in dem Verhalten der Karlsruher Behörde ein Beispiel für das zögerliche Vorgehen der Strafverfolgungsbehörden gegen rechtsradikale und neonazistische Aktivitäten.

Stuttgarter Nachrichten vom 17.12.93

auf die Motivsuche des Insider-Zeugen, den er mit einer bewußt suggestiven Fragestellung an die Till-Mitarbeiter, die zum Teil mit ihm verwandt bzw. auch anderweitig über sexuelle Beziehungen mit ihm liiert sind, unglaubwürdig zu machen sucht. Zwischenzeitlich ergeht ergeht dann Haftbefehl gegen Till, da ja nun die zu erwartenden Strafen erheblich sind, allein für den Elfenbeinschmuggel sind drei bis fünf Jahre Freiheitsentzug zu erwarten, immerhin mußten für die Elfenbeinstücke (darunter laut Beschlagnahmeprotokoll Oralverkehr, Geschlechtsakte in verschiedenen Stellungen) ca. 50 Elefanten sterben. Der Haftbefehl wird aufgehoben gegen Zahlung einer hohen Kaution (DM 50000,--). Wutentbrannt zettelt Prozeßhansel Till, dem im Laufe der Zeit dann sogar Verbindungen zum in den 50er und 60er Jahren mal starken rechtsextremen „Deutschen Block“ nachgewiesen werden können, eine Keimzelle auch in Karlsruhe, ein Einstweiliges Verfügungsverfahren gegen die AGA aufgrund der kritischen Medienberichte an. Dies verliert er rechtskräftig in zwei Instanzen. Um überhaupt mit Untersagungsansprüchen durchkommen zu wollen, gaben Till und seine Ehefrau Eidesstattliche Versicherungen ab, die sich als falsch herausstellten („Die eidesstattliche Versicherung des Antragstellers und seiner Ehefrau, wonach er nie im Besitz nationalsozialistischen Propagandamaterials gewesen sei, ist danach falsch“, rechtskräftiger Beschluß des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 18.11.1993, Az. 12 W 58/93). Akteneinsichtsgesuche der AGA und Dr. Haferbecks wurden abgelehnt, erst im Hinblick auf dieses Einstweilige Verfügungsverfahren gewährte der federführende Oberstaatsanwalt Spitz diese Einsicht. Da der AGA mittlerweile, auch durch die Akteneinsicht bedingt, der Geduldsfaden riß, erstattete sie Strafantrag gegen die Staatsanwaltschaft, später sogar gegen die Generalstaatsanwaltschaft wegen Verschleppung des Verfahrens, Rechtsbeugung und Strafvereitelung im Amt. Es stellte sich nämlich auch des weiteren heraus, daß entgegen der Weigerung der Staatsanwaltschaft auf Akteneinsicht Till und sein zweifelhafter Rechtsanwalt Hartmann Einblick gehabt haben müssen, denn sie zitieren in einem Zivilprozeß gegen die Insider-Zeugen, im übrigen Verwandte Tills und

teils über Jahre im Verlag beschäftigt, aus Vermerken und Aktenteilen, die sie nicht kennen konnten, ohne Einsicht gehabt zu haben. Der Verdacht der möglicherweise illegalen Aktenweitergabe bzw. Einsichtgabe fällt auf Bernius, der in hanebüchener Weise die Zeugenvernehmungen durchführt und Till-entlastend, Zeugen-belastend agiert. Gegen ihn wird u.a. auch auf die Strafanzeige Dr. Haferbecks hin ein Vorermittlungsverfahren eingeleitet.

Wie wirr die Staatsanwaltschaft auch vorgeht, ist an einem weiteren Detail festzumachen. In einer Entschließung vom 2.11.93 unter dem Az. 23 Js 26550/93 spricht die Staatsanwaltschaft von „insgesamt 287" sichergestellten Waffen und Elfenbeinteilen, während im von ihr selbst geführten Ermittlungsverfahren gegen Till laut Beschlagnahmeprotokoll 631 Elfenbeinteile und Lang- und Kurzwaffen ermittelt wurden. Dabei stellte sich dann auch heraus, daß Till nur für einen Teil dieser Waffen Besitzberechtigungspapiere hatte, für 29 keine. Bei den Waffen befindet sich auch eine Kriegswaffe, die möglicherweise mit einfachen Handgriffen wieder scharf gemacht werden könnte, nämlich eine Maschinenpistole „nach Sachlage aus russischen Armeebeständen" (Vermerk der Kripo Karlsruhe, Dezernat I vom 4.8.93).

In der unrühmlichen und dunklen Vergangenheit Tills wird von Bernius kaum ermittelt, er versucht mit Verve, das ganze trotz der auf dem Tisch liegenden Fakten als Rachefeldzug der Insider-Zeugen zu werten. Daß die über ihre Verhältnisse entlohnten Mitarbeiter Tills möglicherweise Mittäter bei seinen nationalsozialistischen Umtrieben sind und Till schützen wollen, auf diese Idee scheint Kriminalist Bernius nicht zu kommen, auch nicht darauf, daß sie möglicherweise darüber informiert wurden, daß sie auch als Zeugen vor der Polizei die Unwahrheit sagen können, ohne rechtliche Folgen erwarten zu müssen. Für Bernius sind sie glaubwürdig: „Bei den befragten Mitarbeitern des Herrn Till handelt es sich durchweg um solche, die schon sehr lange (zwischen 8 und 21 Jahre) bei der Firma sind und anläßlich ihrer Vernehmung einen seriösen Eindruck hinterließen." (Vermerk vom 23.8.93)

Die Strafverfahren gegen die Staatsanwälte werden natürlich eingestellt. Im Einstellungsbescheid gegen Generalstaatsanwalt Prof. Huber-Stentrup vom 3.5.94 wird dann nur noch Bezug genommen auf „Originaleinzelstücke“ von „nationalsozialistischen Abzeichen, Orden und Anstecknadeln – zum Teil mit Hakenkreuz -“. Rechtsradikales oder Nationalsozialistisches Schriftgut sei nicht gefunden worden. Ach, da können Insider-Zeugen dieses bezeugt haben, Polizeibeamte und Staatsanwaltschaft haben erkleckliche Mengen, keinesfalls nur Einzelstücke selbst anläßlich der oberflächlichen Durchsuchung allein der Privaträume selbst gesehen, „Mein Kampf“ und „Der Führer“ sind teilweise in mehreren Exemplaren vorhanden, etliche nationalsozialistische Zeitschriften sind bestätigt, der Hang zum Rechtsnationalen, zum Deutschen Block, ist von Till selbst bei seiner Zeugenvernehmung eingestanden worden (seine Treffen mit alten Block-Kameraden auch), aber es ist ja alles in Ordnung. Und dann wird mitgeteilt, daß das ballistische Gutachten, welches die Untersuchung der Kriegswaffe zum Inhalt haben soll, nach acht Monaten(!), immer noch nicht vorliegt (mittlerweile ist dieses eingetroffen). Auch ist noch keine Anklage wegen nachweislicher Abgabe einer falschen Eidesstattlichen Versicherung vor Gericht erhoben worden.

Parallel dazu hat Dr. Haferbeck die Deutsche Telekom Medien GmbH angeschrieben mit der Aufforderung, entsprechend tätig zu werden. Eher entrüstet weist man Handlungsbedarf zurück, obwohl die Fakten nicht nur über den ergangenen Haftbefehl als auch über die Beschlagnahmeprotokolle bewiesen sind. Ein rechtsradikaler, schmuggelnder und illegal Waffen besitzender, vor Gericht lügender Telefonbuch-Verleger, noch dazu als Monopolist, und die Telekom sieht keinen Handlungsbedarf – Deutschland im Spiegel der rechten Zeit...

De·Te·Medien·
GESCHÄFTSFÜHRUNG

Telekomverzeichnisse
Wirtschaftswerbung
Mehrwertdienste
Direktmarketing

Herrn
Dr. Edmund Haferbeck
Grüne Straße 12

19055 Schwerin

Frankfurt, den 1. März 1994
B-bk

Sehr geehrter Herr Dr. Haferbeck,

in einem Schreiben vom 05.02.94 an das Bundesministerium für Post und Telekommunikation, das uns zuständigkeitshalber übergeben wurde, haben Sie massive Vorwürfe gegen den geschäftsführenden Gesellschafter des Telefonbuchverlags Schmitt & Co., Karlsruhe, Herrn Ernst Till, erhoben.

Wie Sie selbst feststellen, handelt es sich um ein schwebendes Verfahren, und nach einem alten Rechtsgrundsatz hat jeder Beschuldigte Anspruch darauf, bis zu einer eventuellen Verurteilung als unschuldig zu gelten.

Im übrigen haben wir zur Zeit keinen Anlaß, an der Vertragstreue und der geschäftlichen Zuverlässigkeit unseres Vertragspartners Schmitt und Co. zu zweifeln.

Da Sie Ihr Schreiben als "Offenen Brief" deklariert haben, werden wir Herrn Till Kenntnis von dem Schriftwechsel geben.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Telekom Medien GmbH

Buchwald

DeTeMedien, Deutsche Telekom Medien GmbH
Wiesenhüttenstraße 18, 60329 Frankfurt
Postfach 16 02 11, 60065 Frankfurt
Telefon (0 69) 26 82-0, Telefax (0 69) 26 82-2 18, Telex 4 16 272 detem d
Postbank Frankfurt (BLZ 500 100 60) Kto.-Nr. 667 57-604
Deutsche Bank Frankfurt (BLZ 500 700 10) Kto.-Nr. 92 15 10
Commerzbank Frankfurt (BLZ 500 400 00) Kto.-Nr. 58 999 50
Deutsche Bundespost Telekom
Direktor Arnold Dohmen (Vorsitzender)
Dipl.-Ing. Werner Buchwald, Dipl.-Kfm. Wolfjürgen Wenzel
Amtsgericht Frankfurt 72 HRB 3959, USt-IdNr. DE 811143589

Hervorgegangen aus der **POSTREKLAME**

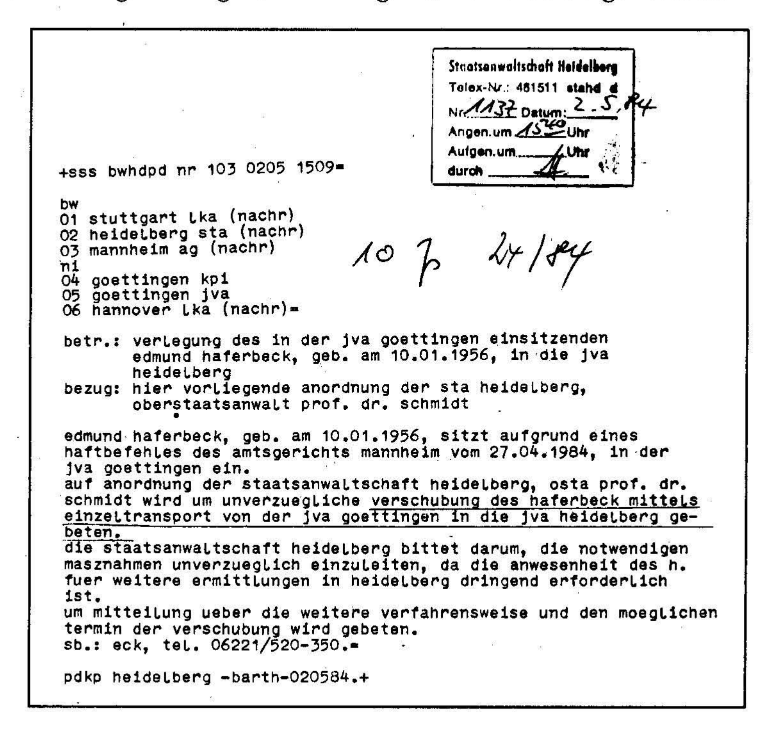
Über 160 Wissenschaftler angezeigt – das Tierschutzgesetz einseitig ausgelegt

Tierversuche werden millionenfach durchgeführt, für jeden Mist werden Tiere geopfert, um die angebliche Unschädlichkeit von Produkten nachzuweisen, wozu auch Arzneimittel gehören. Die Gegenbeweise für die wissenschaftliche Unsinnigkeit liegen zuhauf vor, seit Jahrzehnten wird auf diesem Gebiet gestritten, mit dem Unterschied, daß die Tierversuchsgegner immer mit neuen Argumenten und Nachweisen sogar für die Schädlichkeit von Tierversuchen aufwarten können, während die Befürworter, Ewiggestrige im experimentellen Wissenschafts-Establishment, immer wieder die alten, längst widerlegten, hohlen Phrasen dreschen. Das Tierschutzgesetz schreibt vor, Versuche mit Tieren auf das „unerläßliche Maß zu beschränken" (§9 TSchG) und grundsätzlich eine Überprüfung des Versuchsvorhabens nach dem „vernünftigen Grund" vorzunehmen (§1 TSchG).

Die Verpflichtungen des Tierschutzgesetzes, ohnehin eine Hülle ohne Inhalt, wurden in keiner Weise eingehalten. Es wurde drauflosversucht, koste was es wolle. Die Tierschutzbeauftragten, ebenfalls in der Regel Tierexperimentatoren, sollten für eine objektive Überprüfung der Versuche sorgen, aber auch die Haltungsbedingungen der Versuchstiere überwachen. Tierschützern war bekannt, daß diese einfachsten Regelungen in den Versuchslaboratorien in Heidelberg nicht eingehalten wurden. Die Tiere waren schlecht untergebracht, quälten sich, und eine ganze Reihe von Versuchen mit ihnen spotteten jeder auch wissenschaftlichen Beschreibung. Somit mußte gehandelt werden, und im April '84 wurde eine Tierbefreiungsaktion in Heidelberg durchgeführt, in deren Verlauf nicht nur wichtige Fotodokumente gefertigt werden konnten (der STERN widmete eine Titelgeschichte dieser Befreiungsak-

tion), sondern auch ca. 40 Tiere den Fängen der wissenschaftlichen Tierquäler entrissen wurden. Insbesondere die Fotodokumente sorgten bei Veröffentlichung u.a. auch in Büchern für Betroffenheit.

Ein wirksamer Schlag gegen das Experimentatoren-Establishment gelang dadurch jedoch noch nicht, zu fest verschweißt waren die Strukturen, zu abgebrüht die Verantwortlichen. Einige der Tierbefreier wurden ermittelt, einer von ihnen, Edmund Haferbeck, der zu dieser Zeit mit Hochdruck an der Datenerfassung für seine Doktorarbeit über eine weitere Tierquälerbranche, nämlich die bundesdeutsche Pelztierzucht, arbeitete, wurde sogar in Untersuchungshaft genommen. Die Haftprüfung durch die Göttinger Richterin Turk, eine Zumutung im übrigen aufgrund einer völlig unfähigen Schreibkraft und der schieren Unmöglichkeit, an einem Samstag ein Ferngespräch nach Heidelberg komplikationslos auf den Weg zu bringen, verlief negativ, die Heidelberger Staatsan-



Staatsanwaltschaft Heidelberg
Telex-Nr.: 461511 stahd d
Nr. 1132 Datum: 2.5.84
Angen.um 15.40 Uhr
Aufgen.um ___ Uhr
durch ___

+sss bwhdpd nr 103 0205 1509=

10 Js 24/84

bw
01 stuttgart lka (nachr)
02 heidelberg sta (nachr)
03 mannheim ag (nachr)
ni
04 goettingen kpi
05 goettingen jva
06 hannover lka (nachr)=

betr.: verlegung des in der jva goettingen einsitzenden edmund haferbeck, geb. am 10.01.1956, in die jva heidelberg
bezug: hier vorliegende anordnung der sta heidelberg, oberstaatsanwalt prof. dr. schmidt

edmund haferbeck, geb. am 10.01.1956, sitzt aufgrund eines haftbefehles des amtsgerichts mannheim vom 27.04.1984, in der jva goettingen ein.
auf anordnung der staatsanwaltschaft heidelberg, osta prof. dr. schmidt wird um unverzuegliche verschubung des haferbeck mittels einzeltransport von der jva goettingen in die jva heidelberg gebeten.
die staatsanwaltschaft heidelberg bittet darum, die notwendigen masznahmen unverzueglich einzuleiten, da die anwesenheit des h. fuer weitere ermittlungen in heidelberg dringend erforderlich ist.
um mitteilung ueber die weitere verfahrensweise und den moeglichen termin der verschubung wird gebeten.
sb.: eck, tel. 06221/520-350.=

pdkp heidelberg -barth-020584.+

waltschaft bestand auf der Aufrechterhaltung der Haft – eben wegen Diebstahls von 41 Tieren und Hausfriedensbruchs. Auch verlangte sie die Verschubung, also den grundsätzlich geheim gehaltenen Transport von Häftlingen zu anderen Justizstandorten, der wochenlang dauern kann. Hungerstreik und öffentlicher Druck verkürzten dann den Verschubungsweg mittels Einzeltransport. Mit der U-Haft wollte man vor allem die Mittäter erfahren, was allerdings nicht gelang, Haferbeck hielt dicht.

Es wurde dann öffentlich Anklage erhoben, das Urteil endete entgegen heftigsten Protesten des Scharfmachers, Oberstaatsanwalt Prof. Schmidt, mit einer Verwarnung. Als Prozeßverteidigung und Beweisführung für die Machenschaften der Experimentatoren der Universität Heidelberg und des Deutschen Krebsforschungszentrums (DKFZ) wurde am Gerichtstag selbst, am 21.10.85, eine „Dokumentation über die Tierversuchspraxis am DKFZ und an der Universität Heidelberg" vorgelegt, geschrieben von Edmund Haferbeck unter dem Pseudonym „Egmont Farbig". Auf der Grundlage dieser Analyse der durch die Heidelberger Wissenschaftler selbst verfaßten Publikationen wurde Strafantrag gegen 165 dieser Wissenschaftler gestellt.

Wichtigste Zielrichtung der Strafanzeige: Analyse besonders grausamer Tierversuche und Mehrfachversuche zuhauf, die ebenfalls gegen den „vernünftigen Grund" und das „unerläßliche Maß" verstießen, warum? Weil die Wissenschaftler keine Wissenschaftler waren, denn sie verstießen schon gegen die grundlegendsten Parameter wissenschaftlicher Forschung, nämlich der Dokumentation von wissenschaftlichen Erkenntnissen weltweit, beispielsweise über Datenbanken. So wurden Mehrfachversuche getätigt, die in jedem Fall strafrechtliche Relevanz hatten. Ein sehr plastisches Beispiel aus der Dokumentation:

„1934 starb ein junger Chemiker bei der Herstellung von Nitrosamin, einer krebserzeugenden Substanz, 1937 wurden mehrere solcher Vergiftungsfälle bei Menschen beschrieben. In den 70er Jahren begannen dann die Tierxperimentatoren, in stupidesten, teilweise völlig gleichen Applikations- und

165 Strafanzeigen gegen Heidelberger Wissenschaftler

„Wann werden die wirklichen Täter auf der Anklagebank sitzen?“

Heidelberg. In einer Prozeßpause platzte die Bombe: Aus Anlaß des Verfahrens gegen den Leiter des Tierhilfswerks Heidelberg, Jean-Pierre Moine, der als angeblicher Anstifter der spektakulären Tierbefreiung im April 1984, jetzt vor Gericht steht (siehe nebenstehenden Bericht), erstatteten Tierschützer aus dem In- und Ausland insgesamt 165 Strafanzeigen, insbesondere gegen Wissenschaftler der Universität Heidelberg und des Deutschen Krebsforschungszentrums (DKFZ). Angeschuldigt sind durchweg Wissenschaftler, die bei Forschungsarbeiten gegen das Tierschutzgesetz verstoßen haben sollen.

Barbara Rütting, Schauspielerin und engagierte Tierversuchsgegnerin, stellte in einer Pressekonferenz eine 112seitige Dokumentation als Beweismaterial für die Strafanzeigen vor und fragte: „Wann werden die wirklichen Täter auf der Anklagebank sitzen?“ Gleichzeitig dankte sie den Tierbefreiern, daß sie ans Licht gebracht hätten, was hinter den Türen der Versuchstieranstalt der Universität Heidelberg geschehe.

Die Dokumentation, die sich als Anklageschrift versteht, wurde von dem Göttinger Tierschützer Edmont Farbig unter Mitarbeit der Internationalen Tierschutzorganisation „Mobilization for animals e. V.“, dem Tierhilfswerk sowie einer anonymen Heidelberger Wissenschaftlerin herausgegeben.

„Die Experimentatoren-Hochburg Heidelberg steht im vorliegenden Buch stellvertretend für die Tierversuchspraxis weltweit“, stellten die Verfasser vor der Presse fest und betonten, daß sie nur einen sehr kleinen, aber repräsentativen Ausschnitt aus der Forschungsarbeit der Universität und des DKFZ beleuchtet hätten. Die Auswertung der Arbeiten habe ergeben, daß oft tierexperimentelle Forschung „nur aus Neugier und Profilierungssucht“ betrieben würde, „ohne jeden praktischen Nutzen für die Allgemeinheit“. Auch hätten sich die Experimentatoren eine Apparate-Technik geschaffen, „um der Versuche willen“ durchzuführen – ohne übertragbaren Nutzen für den Menschen.

Der Arbeitsgruppe des DKFZ um Professor Dr. Dietrich Schmähl wird vorgeworfen, krebserzeugende Stoffe an 22 Tierarten, „von der Schlange bis zum Affen“ durchgeführt zu haben. Die Wissenschaftler würden anhand ihrer eigenen Publikationen überführt, betonte Barbara Rütting.

Christian Deutsch (pbh)

Mannheimer Morgen vom 22.10.1985

Dosierungsformen, N-Nitrosodiethylamin (DENA) an Tiere zu verfüttern, eine von zigtausend Substanzen, die ebenfalls, so der Anspruch von Tierexperimentatoren, getestet werden müssen. 21 Tierarten, darunter mehrere wiederholt, mußten herhalten, Ratten, Mäuse, Affen, Schweine, Fische, Meerschweinchen, Hamster, Kaninchen, Hunde, Vögel, u.a.. 1983, eben ein Jahr vor der Tierbefreiungsaktion, wurde der Reigen um eine 22. Tierart erweitert, nämlich um Schlangen („Reptilien jedoch haben bisher gefehlt im Spektrum der untersuchten Spezies“). Ergebnis wie bei allen anderen: Die Tiere, die mit den höchsten Dosierungen traktiert wurden, starben als erste, die krebserzeugende Wirkung konnte festgestellt werden; und der Nutzen für den Menschen? Die gleichen Wissenschaftler warnen vor der Übertragbarkeit auf die menschliche

Spezies. Haferbeck hierzu: „Die tierexperimentelle Forschung am DKFZ – das größte bundesdeutsche Arbeitsbeschaffungsprogramm". Während Tierexperimentatoren mit ihren Primitivstforschungen hohes Ansehen genossen, wurden die Wissenschaftler, die sich ohne Tierquälereien den Problemen der Krankheitsforschung verschrieben, belächelt und „untergebuttert". Johanna Eberhardt hierzu in der Stuttgarter Zeitung vom 18.11.85 („Tierversuche für die Krebsforschung wertlos? Dokumentation nährt Zweifel an der Kreativität Heidelberger Wissenschaftler"): „In einigen Instituten des Hauses, so ist zu hören, sei das schmale Bändchen mit „Häme" zur Kenntnis genommen worden. Es sind die Abteilungen, in denen man schon lange nicht mehr allzuviel von den „Mäusepinslern" gehalten hat, die ihre Hauptaufgabe darin sehen, Umweltgifte reihenweise im Tierexperiment zu testen." "Die Frage, die man hier aufwerfen muß", meint ein Heidelberger Professor, der allerdings nicht genannt werden möchte, „ist, ob hier Steuergelder verschleudert und Forschungskapazitäten vergeudet wurden." Und ob zigtausendfach unnütze Tierquälereien stattgefunden haben, Herr Professor, eine strafrechtlich relevante Frage! Tierschützer liefen auf allen erdenklichen Wegen gegen die Behörden, Institutionen und Wissenschaftler Sturm, allen voran gerade in Heidelberg das „Tierhilfswerk Heidelberg e.V." unter seinem engagierten Vorsitzenden Jean-Pierre Moine, der letztlich seine Arbeit wegen seiner angeblichen Beteiligung an der Heidelberger Tierbefreiungsaktion verloren hat – nichts half, obwohl selbst wissenschaftliche Expertenkommissionen deutliche Kritik übten. Johanna Eberhardt: „Als vor zwei Jahren eine internationale Expertenkommission nach einer Überprüfung des DKFZ feststellte, die Qualität der dortigen Forschung zeichne sich – mit Ausnahme der Zellbiologie und der Immunologie sowie der Arbeiten einzelner Wissenschaftler – „in keiner Weise aus", ging ein Aufschrei durch die Einrichtung. Über die Frage, was im argen liegen könnte, wurde der Mantel des Schweigens gedeckt. Das Buch der Tierschützer gibt Hinweise darauf, was die internationalen Experten damals mit ihrem Hinweis auf „mangelnde Kreativität" gemeint haben könnten."

Und die strafrechtliche Verfolgung dieser „Wissenschaftler“, entlarvt von ehrenamtlich tätigen Tierschützern, die berufliche und persönliche Nachteile auf sich nahmen, um diese Skandale ans Licht der Öffentlichkeit zu bringen? Der Leser dieses Buches kann sich die Antwort bereits selbst geben, das eingeschworene Establishment hielt zusammen. Alle gegen die 165 Wissenschaftler in Gang gesetzten Verfahren, zum großen Teil noch vom Scharfmacher Prof. Schmidt bis zu seinem Weggang zum Oberlandesgericht Karlsruhe „betreut“, wurden eingestellt, Tierschützer aber eben mit aller Härte verfolgt, bis eben Amtsrichter Bayer die Verhältnisse wieder gerade rückte und die ehrenwerten Motive für seine Verwarnung hervorhob. Schmidt scheiterte dann mit seiner Revision gegen dieses Urteil.

In seinem Einstellungseifer vertat sich Schmidt dann mit den Verjährungsfristen für Vergehen gegen das Tierschutzgesetz, statt fünf Jahre setzt er nur drei Jahre an, nach Wiederaufnahme der Ermittlungen stellte er dennoch wieder ein. Auch Wünsche aus den Reihen der angezeigten Experimentatoren wurden an ihn herangetragen, daß eben die Ermittlungsverfahren so schnell als möglich zuende geführt werden sollten, da berufliche Nachteile bestehen würden, und es reiche auch nicht, nur wegen Verjährung einzustellen, denn das würde ja keine Rehabilitierung bedeuten. Prof. Schmidt in einem seiner Einstellungsbescheide: „Es geht auch nicht an, jedem wissenschaftlichen Tierversuchsvorhaben den Stempel des Strafbaren aufzudrücken, um dann ohne zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten das verwaltungsrechtliche Genehmigungsverfahren überprüfen zu lassen“ (Einstellungsbescheid vom 29.7.1986, 10 AR 356/85). „Ohne zureichende tatsächliche Anhaltspunkte“, Herr Staatsanwalt? „Jedem wissenschaftlichen Tierversuchsvorhaben“? Wieder einmal ein beredtes Beispiel dafür, daß Staatsanwaltschaften nur das lesen wollen, was paßt (wenn sie überhaupt lesen), wichtigstes ignorieren. Es ging nur um eine kleine Auswahl der tatsächlich stattgefundenen Tierversuche, die so überflüssig und unsinnig, teilweise grausam waren, daß sie in jedem Fall einen Verstoß gegen das Tierschutzgesetz darstellten. Auch

die Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe bestätigte nach einem 37-seitigen detaillierten Beschwerdeschriftsatz des Tierhilfswerk Heidelberg, verfaßt von Edmund Haferbeck, die Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaft Heidelberg, insbesondere auch im krassen Fall der DENA-Forschungen.

Wissenschaftler erneut unter Beschuß

Tierhilfswerk erstattete nochmals Strafanzeige gegen DKFZ-Mediziner

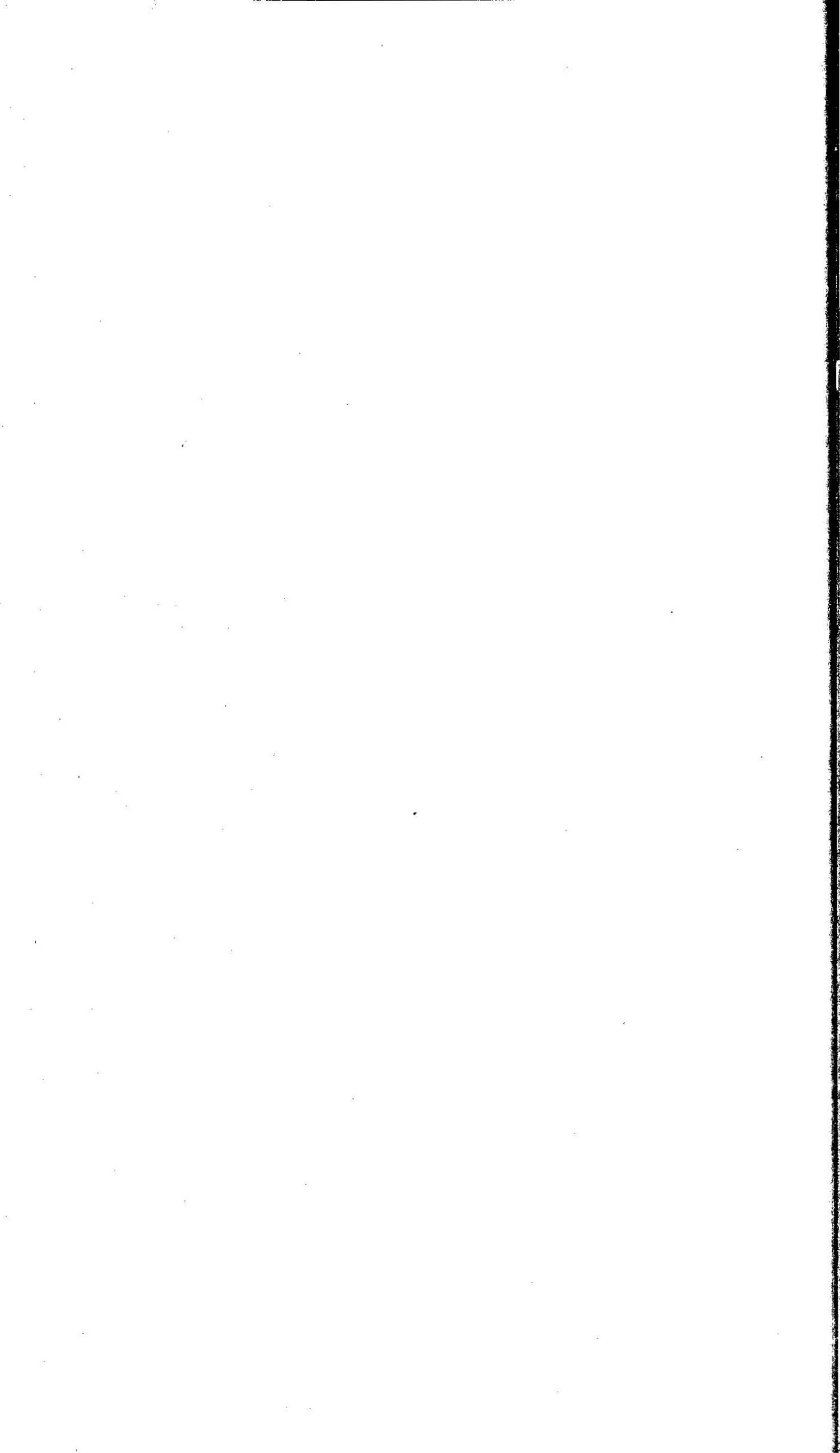
Heidelberg. Der Vorsitzende des Tierhilfswerks Heidelberg, Jean Pierre Moine, gibt nicht auf: er hat jetzt erneut bei der Staatsanwaltschaft Heidelberg gegen Wissenschaftler des Deutschen Krebsforschungszentrums Strafanzeige gestellt, nachdem die am 29. Oktober 1985 erstatteten 160 Strafanzeigen mit dem Vorwurf des Verstoßes gegen § 17 des Tierschutzgesetzes eingestellt worden waren. Auch bei der höheren Instanz bei der Generalstaatsanwaltschaft blieb das Tierhilfswerk am 19. August 1987 erfolglos.

Mit „neuen Beweisen", so Moine auf Anfrage, soll die Staatsanwaltschaft nun gezwungen werden, förmliche Ermittlungsverfahren einzuleiten, nachdem in Teilen der Anzeigenpunkte noch in diesem Monat die Verjährung drohe. Wegen „quälerischer und unnötiger Tierversuche" erstattete der Tierhilfswerk-Vorsitzende gegen Professor Schmähl und Dr. Scherff – stellvertretend für andere – noch einmal Anzeige. Experimente mit Pythonschlangen, die mit krebserregenden Mitteln vollgepumpt würden, und mit Ratten, denen hochdosiert Nikotin intravenös verabreicht werde, prangert er unter anderem an. Moine: „Da werden Versuche seit Jahren immer wiederholt für Sachen, die längst bekannt sind."

Am 11. April will Moine vor dem Landgericht Heidelberg erscheinen, wenn es um Schadenersatzforderungen der Universität Heidelberg für die 37 Katzen und 41 Hunde geht, die 1984 bei einer spektakulären Aktion in der Tierversuchsanlage der Uni und des Krebsforschungszentrums befreit worden waren. Laut Moine liegen die Forderungen bei 9631 Mark. sis

Mannheimer Morgen vom 10.3.1988

Dennoch wurde 1988 nochmals umfänglich gegen die schlimmsten unter den Tierexperimentatoren, einer hiervon zwischenzeitlich verstorben, Strafanzeige erstattet, diesmal sogar über eine Anwaltskanzlei. Auch dieses Verfahren wurde eingestellt, die Karawane zieht weiter. Dokumentation, Tierbefreiung, Anzeigen und andere altruistische Aktivitäten Dr. Haferbecks lenkten allerdings die Aufmerksamkeit des Establishment auf ihn als gefährlichen Gegner, der dem Zusammenspiel von Behörden und Profiteuren Fakten entgegensetzte.



Wenn rücksichtslose Profiteure schreien, die Strafjustiz handelt sofort – gegen engagierte Bürger

Die Haferbecksche „Dokumentation über die Tierversuchspraxis am DKFZ und an der Universität Heidelberg" befaßte sich auch mit der Beschaffung der Tiere für die Tierversuche. Mannigfach konnte nachgewiesen werden, daß die Quellen „dunkel" waren, Tiere aus Diebstählen stammten und von allerlei Händlern angelandet wurden. Solche Tierhändler sind in den Augen von Tier- und Umweltschützern allesamt unseriös, zumal sie Tiere, teilweise gestohlen, Tierquälern in den Labors ausliefern. Straftatbestand u.a. hier: Diebstahl.

Ein Händler aus Detmold, der auch mit Gerätschaften für Tierversuchslabors gehandelt hat, Dieter Wenzel, lieferte in den 70er Jahren Tiere an die Uni Heidelberg. Er war in der Dokumentation erwähnt, zumal in der Tagespresse Ende der 70er Jahre hierüber in teilweise großer Aufmachung berichtet wurde, auch über das Ende der „Handelsbeziehungen" zwischen Wenzel und der Uni Heidelberg.

In der Dokumentation wurde ausgeführt, daß es sich bei solchen „Gewerbetreibenden" „allesamt um unseriöse Versuchstierhändler" handeln würde und daß, auf Wenzel bezogen, das 'Tierhilfswerk Heidelberg e.V.' Strafanzeige erstattete und die Uni Heidelberg verkündete: „Wir wollen nicht als Hehler dastehen". Wenzel, mit der Dokumentation konfrontiert, wütete daraufhin wie ein Besessener. Er strengte Einstweilige Verfügungsverfahren und Hauptsacheverfahren gegen Haferbeck und den von Haferbeck mitgeführten ECHO Verlag an, einen rein ideell geführten Kleinverlag. Diese prozessualen Auseinandersetzungen, die sogar so weit gingen, daß er Haferbeck die Berichterstattung über den Ausgang der Verfahren untersagen lassen wollte, dauerten mehrere Jahre und sind ein beredtes Beispiel dafür, wie interessenorientierte Profiteure,

die insbesondere mit lebenden Tieren zu niederen Zwecken handeln, die Justiz gegen ideell handelnde Kritiker in unzumutbarer Weise einspannen. Aber dabei blieb es nicht. Nach den Heidelberger Vorkommnissen stand Haferbeck auf der schwarzen Liste der Justiz, insbesondere der Staatsanwaltschaften. Da genügte parallel zu den laufenden Zivilverfahren nur ein Strafantrag Wenzels gegen Haferbeck wegen „übler Nachrede" (§ 186 StGB), und die Göttinger Staatsschutz-Staatsanwältin Tollmien nahm dankbar die „Ermittlungen" auf.

Während gegenüber Haferbeck die Strafverfolgungsbehörden, insbesondere in Detmold, auf die „Befriedung" der Angelegenheit im Zivilverfahren verwiesen, obwohl die Verweise rechtlich unhaltbar waren, oder auch andere kritische Bürger, die gegen das Establishment aufgrund begangener Straftaten angingen, auf den Abschluß parallel laufender Zivilverfahren verwiesen werden, um Doppelermittlungen zu vermeiden, hatte Staatsanwältin Tollmien ihre „Ermittlungen" gegen Haferbeck abgeschlossen und erhob öffentlich Anklage wegen übler Nachrede beim Strafgericht Göttingen. Höflich bedankte sich Tollmien beim Rechtsvertreter Wenzels, den Detmolder Anwalt Lüke, für die Zurverfügungstellung der Tierversuchsdokumentation, in ihren Augen sicher ein abgrundtiefes Machwerk. Nicht, daß sie von den nach wie vor laufenden Zivilverfahren nichts wußte, nein, sie berief sich sogar auf das zunächst im Eilverfahren ergangene Urteil des OLG Celle mit einer erstaunlichen strafrechtlichen Wertung, obwohl das Hauptsacheverfahren noch anhängig war: „Die aus dem Urteil des Oberlandesgerichts Celle vom 29. August 1986 in dem Zivilrechtsstreit 13 U 151/86 OLG Celle (2 0 271/86 Landgericht Celle – was nicht stimmt, denn es gibt nur ein Urteil des LG **Göttingen**, Frau Tollmien, Sie oberflächliche Strafverfolgerin) ersichtliche rechtliche Würdigung zu der Frage, welche der inkriminierten Äußerungen des Beschuldigten über den Anzeigenerstatter Wenzel in der fraglichen Dokumentation nicht mehr vom Recht auf freie Äußerung der Meinung gedeckt sind, gilt gleichermaßen für die strafrechtliche Beurteilung." Einmalig, das Zivilverfahren war erst im Eilverfahren nach nur globaler Würdigung abgeschlossen, die Begründung

des Zivilgerichts wird einfach ohne weitere obligatorische Ermittlungen übernommen, aber das Tollste: Tollmien beruft sich auf das Urteil des LG Göttingen, wonach genau dieses Urteil des OLG Celle in allen Punkten aufgehoben wurde! Macht nichts, diese juristischen Details dürfen bei der Vernichtung Haferbecks keine Rolle spielen, denn scheiterte eine Verurteilung in Heidelberg, mußte hier schnellstens eine neue her, da man bei der Uni Göttingen, wo gerade die entscheidende Phase der Promotion Haferbecks lief, Stimmung hätte machen können nach dem Motto: Ein strafrechtlich Abgeurteilter kann und darf doch keinen Doktortitel erhalten...

Jeder Laie würde nun sagen: Was sagt denn der Vorsitzende des Tierhilfswerks Heidelberg dazu? Hat er denn nun Anzeige im Zusammenhang mit Wenzel erstattet oder nicht? Stimmen denn die in der Haferbeckschen Dokumentation angegebenen Presseveröffentlichungen zu diesen Vorgängen? Für die (furchtbare) Juristin Tollmien durften sich diese Fragen gar nicht stellen, da solche kritischen Leute, die sich sogar anmaßen, Geschäftspraktiken von Versuchstierhändlern als unseriös zu bezeichnen, in jedem Fall vor den Kadi müssen. Da gibt es nicht den Weg über einen Strafbefehl oder über eine Einstellung nach §153(a) StPO, nein, das macht die Justiz nur bei Rechtsbrechern, nicht bei rechtschaffenen Leuten.

Obwohl von Haferbecks Anwalt moniert wurde, daß die Anklage vollkommen ins Leere geht, da die entscheidenden Zeugen überhaupt nicht gehört wurden (Jean-Pierre Moine, 1. Vorsitzender des Tierhilfswerk Heidelberg, und Prof. Schmidt, Oberstaatsanwalt in Heidelberg), ließ das Amtsgericht die Anklage zu. Tollmien bot als einzigen Zeugen nur den Anzeigenerstatter, den ehrenwerten Versuchstierhändler Wenzel, an, keinen anderen.

Es kam dann, wie es kommen mußte: „Der Angeklagte wird auf Kosten der Landeskasse freigesprochen, die auch seine notwendigen Auslagen zu ersetzen hat.(...) Dieser Vorwurf konnte aufgrund der Angaben des Angeklagten sowie der Aussagen der Zeugen Wenzel, Prof. Schmidt und Moine aus tatsächlichen Gründen nicht aufrechterhalten bleiben. Der Angeklagte hat erklärt, daß seine in der Dokumentation aufgestellte

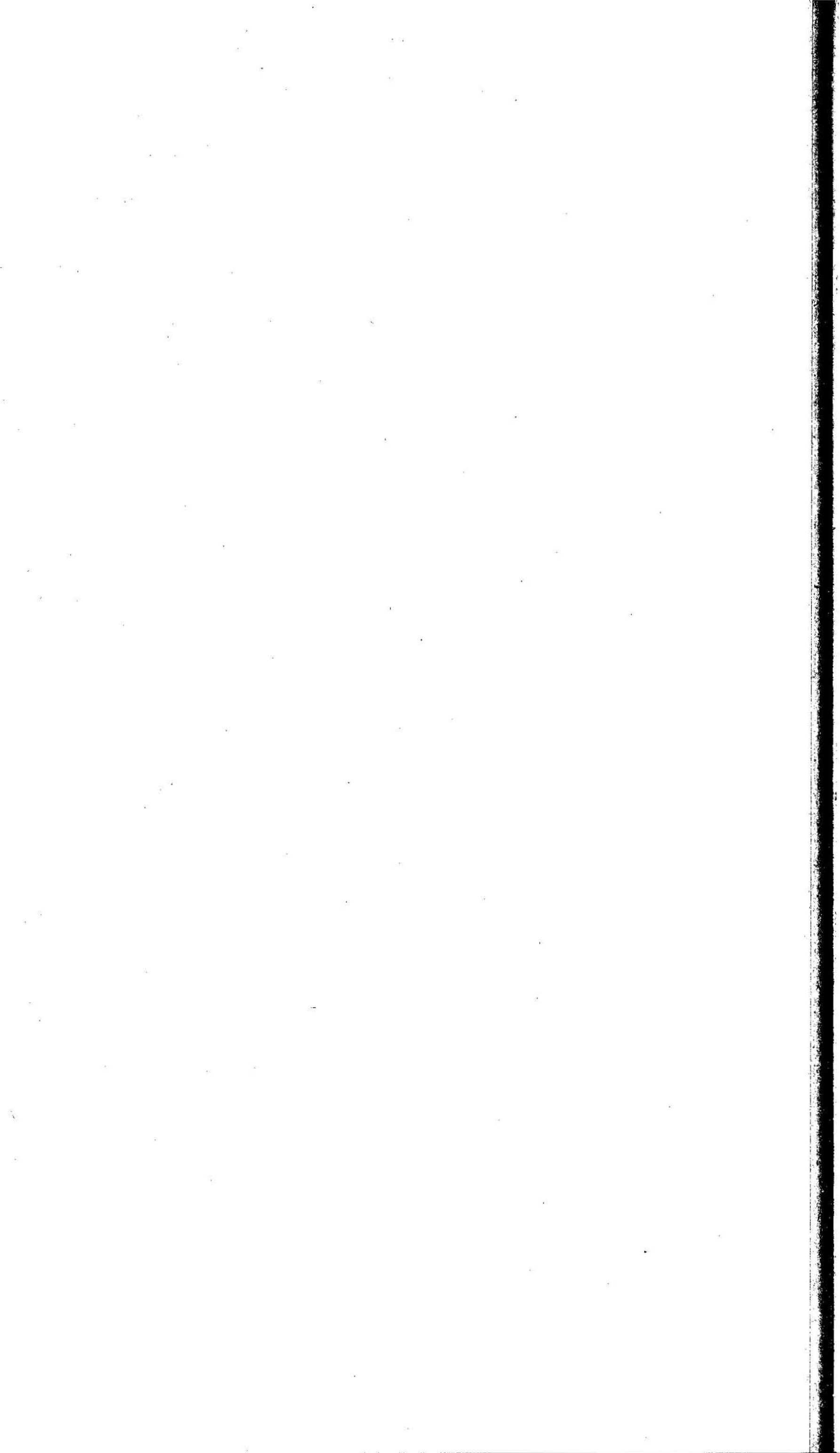
Behauptung aufgrund von Informationen des Zeugen Moine erfolgt ist. Moine habe ihm damals erklärt, daß dieser bei der Staatsanwaltschaft in Heidelberg mit dem Zeugen Prof. Dr. Schmidt in einer etwa einstündigen Anhörung bzw. Unterredung ausdrücklich erklärt habe, daß die Lieferanten der Katzen Herr Wenzel und Herr Möhler seien. Diese Angaben des Angeklagten sind von dem Zeugen Moine in vollem Umfange bestätigt worden. Moine hat darüberhinaus erklärt, daß er ausdrücklich um Ermittlungen gegen die Firma Wenzel und Möhler gebeten habe.(...) Die Strafanzeige ist die Mitteilung eines Sachverhalts, der nach Meinung des Anzeigenden Anlaß für eine Strafverfolgung bietet; sie ist eine bloße Anregung, es möge geprüft werden, ob Anlaß zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens besteht (so Kleinknecht/Meyer, Komm. z. StPO, § 158 RdNr. 2). Dies bedeutet zugleich, daß die von dem Angeklagten in seiner Veröffentlichung aufgestellte Behauptung wahr ist."(Urteil vom 17.12.87, rechtskräftig seit 27.1.88)

Trotz der klaren Beweisaufnahme forderte Tollmien dennoch trotzig eine Geldstrafe und lehnte eine Verhandlung (zum Nachteil Haferbecks) bezüglich einer § 153-Einstellung ab. Tierhändler Wenzel ging sofort nach dem Freispruch zu ihr hin und erfuhr dann wohl, daß sie Einspruch erheben wolle, denn dieses teilte einige Monate später die Fa. Altromin, mit der Wenzel ebenfalls zusammengearbeitet hat, dem Dekan der Landwirtschaftlichen Fakultät der Uni Göttingen mit, um noch im letzten Moment die Promotion zu verhindern („Wir hoffen, Ihnen bei der Entscheidungsfindung behilflich gewesen sein zu können").

Es bleibt nachzutragen, daß – natürlich – im Hauptsacheverfahren rechtskräftig das OLG Celle die Ausführungen in der Dokumentation, Wenzel betreffend, als statthaft befand, denn auch die Tatsachenbehauptung der Strafanzeigenstellung und der Kündigung des Vertrages mit Wenzel durch die Uni Heidelberg waren beweisbar geworden, zumal mehrere Medien hierüber Ende der 70er Jahre berichtet hatten. Wenzel verwandt diese Niederlagen nicht, er versuchte mit Straftaten gegen Dr. Haferbeck vorzugehen, um ihn beruflich und gesellschaftlich zu vernichten, was ihm über die Justiz nicht gelin-

gen wollte, obwohl Teile hiervon sich gerne willfährig zur Verfügung stellten. Er wurde ... wegen Urkundenfälschung abgestraft, aber - natürlich - im Stillen, mittels Strafbefehl, ohne Öffentlichkeit, denn: Urkundenfälschung ist wesentlich harmloser als Beleidigung oder üble Nachrede...

Staatsanwältin Tollmien indessen ist als Straftäterin anzusehen, denn sie hat vorsätzlich und bewußt gegen jegliche rechtliche Regelungen verstoßen, hat sich von sachfremden Erwägungen leiten lassen, war nicht objektiv, hat gegen § 160 StPO verstoßen, auch entlastende Umstände zu ermitteln, und hat das Recht gebeugt, gemäß § 336 StGB.



Der Fall Sensen – rechtsbeugerische Rücksichten für einen Rechtsbrecher

Als am 9.2.1990 über den Ticker der Deutschen Presseagentur (dpa) Nürnberg die Mitteilung an die Medien herausging, daß gegen den wohl rücksichtslosesten, brutalsten und gefährlichsten Tierhändler Deutschlands - endlich - Haftbefehl ergangen war, wähnten sich viele der ideell gegen die Ausrottung von Tieren und für den Schutz der Mitgeschöpfe eintretenden BürgerInnen am Ziel ihres jahrelangen Kampfes.

„Bei den umfangreichen Ermittlungen gegen den ehemaligen Tierhändler Walter Sensen aus Hohenstadt bei Nürnberg hat jetzt die Staatsanwaltschaft die vierte Anklage fertiggestellt. Die drei bisherigen Anklagen sind vom zuständigen Schöffengericht in Hersbruck bereits zugelassen worden. Mit der Hauptverhandlung ist nach Angaben der Nürnberger Justizpressestelle vom Mittwoch im Frühjahr zu rechnen. Der Beschuldigte kam Anfang der Woche in Untersuchungshaft. Nach Auffassung der Staatsanwaltschaft besteht der Verdacht, daß Sensen in den vergangenen Jahren wiederholt in den verbotenen Handel mit besonders geschützten und vom Aussterben bedrohten Tierarten verstrickt war. (...) Zudem soll der Beschuldigte trotz einer Gewerbeuntersagung wiederholt im Tierhandel tätig geworden sein. (...) Die Ermittlungen der Justiz gehen auf Anzeigen der 'Aktionsgemeinschaft Artenschutz' zurück" (dpa v. 9.2.90).

U-Haft für Sensen – überfälliger denn je; die „Karriere" Sensens, am 20.7.1936 in Ingolstadt geboren, von Beruf sinnfälligerweise Metzger, ist bezeichnend:

Sensens rechtsbrecherische Karriere

– Auszug –

● 1966: Die Stadt Ingolstadt untersagt Sensen das Betreiben eines Tierhandels wegen Unzuverlässigkeit (Gewerbeuntersagung nach § 35 der Gewerbeordnung).

● 1966/67: Das Landratsamt Aschaffenburg schließt die von Sensen im Spessart betriebene Papageien-Quarantänestation wegen völlig unsachgemäßer Führung und wegen Gefährdung der Gesundheit von Mitarbeitern und Anwohnern. Der Handel mit Papageienvögeln (Psittaciden) und das Halten „wilder" Tiere werden Sensen verboten.

● 17.5.1967: Urteil des Schöffengerichts Ingolstadt (Az. 61 Ms 6/67); Vergehen gegen die §§ 1, 9 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Papageienkrankheit und anderer übertragbarer Krankheiten; Geldstrafe in Höhe von DM 1.500,--, ersatzweise 30 Tage Freiheitsstrafe.

● 16.5.1968: Urteil des Amtsgerichts Langen (Az. 13 Cs 313/68); Verstoß gegen die §§ 1, 9 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes; Geldstrafe in Höhe von DM 120,--, ersatzweise sechs Tage Freiheitsstrafe.
Sensen hatte 20 Erdhörnchen in einer verschlossenen Holzkiste (19 x 35 x 26 cm) ohne Luftlöcher versandt. Infolge der beengten Raumverhältnisse litten die Tiere unter starkem Luftmangel. Außerdem wurde hierdurch der Ausbruch einer bakteriellen Infektion begünstigt, an der 19 Tiere zugrunde gingen.

● 7.1.1971: Urteil des Amtsgerichts Ingolstadt (Az. Cs 250/67); Verstoß gegen die §§ 1, 9 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes, sachlich zusammentreffend mit einem fortgesetzten Vergehen nach § 16 Abs. 1 S. 1 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1, 10 Abs. 1 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes; Geldstrafe in Höhe von DM 700,--, ersatzweise 35 Tage Freiheitsstrafe.

● 1972: Der Regierungspräsident in Darmstadt untersagt Sensen die weitere Ausübung des Tierhandels; der Bescheid wurde vom Hessischen Verwaltungsgericht in Kassel im Februar 1977 bestätigt und – nach Berufung in letzter Instanz vor dem Bundesverwaltungsgericht – im April 1977 unanfechtbar.

● 5.12.1972: Urteil des Schöffengerichts Darmstadt (Az. unbekannt); Verstoß gegen die §§ 1, 9 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes; Freiheitsstrafe von vier Monaten, gemäß § 23 Abs. 1 StGB zur Bewährung ausgesetzt; Berufung am 17.7.1973 vom Landgericht Darmstadt verworfen.
Im Januar 1971 bestellte Sensen in Griechenland „ein paar tausend" griechische Landschildkröten. Am 8.5.1971 wurden 15.000 Schildkröten von Larissa in Griechenland aus in einem Schweinetransportgüterwagen der griechischen Staatsbahnen versandt. Die Tiere lagen in dem Eisenbahnwaggon in zwei Stockwerken je ca. 40-60 cm hoch übereinander gestapelt. Am 15.5.1971 traf der Waggon in Darmstadt am Güterbahnhof ein. Ein Teil der Tiere war verletzt und verendet. Einige Tiere hatten sich an dem Maschendraht der einzelnen Verschläge verletzt und bluteten. Bei anderen war der Panzer infolge des Druckes der dicht aufeinandergeschichteten Tiere gebrochen.
Am Ankunftstag wurden ca. 3.500 Tiere ausgeladen und abtransportiert. Die restlichen Schildkröten blieben bei Temperaturen bis 29 Grad Celsius ohne Futter und Wasser mehr als drei Tage auf dem Güterbahnhof stehen und waren tagsüber dauernder Sonnenbestrahlung ausgesetzt. Aus der Urteilsbegründung: Sensen

„hat das Fortdauern des Leidens der Tiere billigend in Kauf genommen und seinen sonstigen Geschäften den Vorrang eingeräumt. Bei dem Einsatz aller möglichen Mittel hätte er Abhilfe schaffen können. (...) Durch dieses Unterlassen hat sich der Angeklagte der Tierquälerei schuldig gemacht. (...) Strafschärfend (muß sich) auswirken, daß er seine rein geschäftlichen Interessen rücksichtslos über das Wohl der leidenden Kreaturen stellte. Angesichts der großen Anzahl von Schildkröten hat sich der Angeklagte in besonders hohem Maße pflichtwidrig verhalten. Erschwerend muß außerdem ins Gewicht fallen, daß er bereits mehrfach einschlägig in Erscheinung getreten ist. Da die in seinen früheren Verurteilungen verhängten Geldstrafen offensichtlich ihren Zweck nicht erreicht haben, erscheint nunmehr eine Freiheitsstrafe unerläßlich."

● 11.10.1979: Urteil des Amtsgerichts Nürnberg (Az. unbekannt); Verstoß gegen das Gesetz zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen; Geldbuße in unbekannter Höhe; Beschwerde am 12.3.1980 durch Beschluß des Bayerischen Obersten Landesgerichts (Az. 3 Ob OWi 15/80) verworfen.

Sensen hatte sechs Mönchsgeier aus Pakistan in die Bundesrepublik eingeführt, ohne die hierfür erforderliche Ausfuhrgenehmigung einer pakistanischen Vollzugsbehörde zu besitzen. Die Tiere wurden vom Zollfahndungsamt Nürnberg beschlagnahmt.

● 30.6.1983: Das Landratsamt Nürnberger Land (8560 Lauf an der Pegnitz) erläßt gegen Sensen einen Gewerbeuntersagungsbescheid.

Daraufhin inserierte Sensen seine „lebende Ware" vorübergehend unter dem Aufmacher „Räumungsverkauf".

● 9.8.1988, 15.6.1989, 5.9.89, 11.1.90 Anklageerhebung in vier Teilschritten durch die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, Az. 223 Js 17534/87, 223 Js 17158/88, 223 Js 15932/88, 223 Js 12656/89 wegen „strafbarer unerlaubter Beförderung von Tieren einer besonders geschützten Art in Tateinheit mit Urkundenfälschung", wegen „beharrlicher Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 35 Abs. 1 Gewerbeordnung in Tateinheit mit vorsätzlicher gewerbsmäßiger unerlaubter Einfuhr von vom Aussterben bedrohter Tierarten" und „in Tateinheit mit vorsätzlichem gewerbsmäßigen unerlaubtem Anbieten, Verkaufen und Befördern von vom Aussterben bedrohten Tierarten".

● 14.3.1990 Verurteilung des aus der U-Haft vorgeführten Straftäters Sensen zu zwei Jahren Haft ohne Bewährung unter, wie immer, vorläufiger Einstellung einiger Anklagepunkte.

● 15.5.1990 Landgericht Nürnberg-Fürth: Beibehaltung der Freiheitsstrafe, allerdings gegen Bewährung unter sofortiger Beendung der Haft, Geldstrafe von DM 50000,--, zahlbar an Naturschutzverbände, Sensen wieder auf freiem Fuß.

● 15.10.1990 Verenden von 73 Lämmern in einem Tiertransporter eines Sensen-Sprößlings.

● 28.2.1992 Amtsgericht Hersbruck: Einstellung des Strafverfahrens gegen den Sensen-Sprößling als Handlanger der Geschäfte seines Vaters nach § 153a StPO wegen geringer Schuld und mangelnden öffentlichen Interesses gegen Zahlung einer Geldbuße von DM 10000,-- mit der Begründung, man wolle ihm seine berufliche Zukunft nicht verbauen.

● Januar/Februar '94: Sensen verprügelt eine Journalistin eines Fernsehteams des SZ-Fernsehmagazins.

Wie erinnert doch diese kriminelle Karriere an die des Hühnerbarons Pohlmann in der Lüneburger Heide, der auch weitermachen darf, als wäre nichts gewesen, und der kürzlich sogar noch unter Protesten von Tier- und Umweltschützern, selbstverständlich auch in Anwesenheit des Rechtsauslegers und Kanzler-Beraters Pater Basilius von Streithofen (gerüffelt von der Staatsanwaltschaft Osnabrück bzw. des Amtsgerichts Meppen wegen ausländerfeindlicher Parolen) ein weiteres Werk in seinem weltweit gespannten Massentierhaltungskomplex einweihen konnte.

Die Vorstrafenpalette des Anton Bernhard Pohlmann,
einer der größten Eierproduzenten und tierquälerischsten Massentierhalter

● 10.4.1970: AG Hammelburg, CS 738/70; Überlassen der Führung eines Kraftfahrzeuges ohne entsprechende Fahrerlaubnis; DM 150,-- Geldstrafe oder zehn Tage Freiheitsstrafe.
● 30.6.1981: AG Damme, CS 37/71; Eierprodukte ohne ausreichende Vorbehandlung als Lebensmittel gewerbsmäßig in Verkehr gebracht; DM 800,-- Geldstrafe oder 20 Tage Freiheitsstrafe.
● 7.10.1971: AG Vechta, 9 LS 63/71; Vergehen gegen das Lebensmittelgesetz; DM 10.000,-- Geldstrafe oder 100 Tage Freiheitsstrafe.
● 3.1.1972: AG Vechta, CS 1/72; Vergehen gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz; DM 800,-- Geldstrafe oder 32 Tage Freiheitsstrafe.
● 27.2.1973: AG Bersenbrück, 7 LS 5/73, rechtskräftig seit 7.3.1973; Vergehen gegen das Wasserhaushaltsgesetz; DM 2.000,-- Geldstrafe oder 40 Tage Freiheitsstrafe.
● 30.6.1977: AG Oldenburg, 23 CS 484/77, rechtskräftig seit 16.7.1977; Vergehen gegen die Abgabeordnung; 120 Tagessätze zu je DM 100,-- Geldstrafe.
● 17.10.1979: AG Cloppenburg, 8 CS 7 JS 1475/79, rechtskräftig seit 15.11.1979, Vergehen gegen die Eiprodukte-Verordnung; 10 Tagessätze zu je DM 80,-- Geldstrafe.
● 1.10.1980: AG Osnabrück, 3 LS 7 JS 563/79, rechtskr. seit 9.10.1980; Fahrlässige Verunreinigung eines Gewässers; 30 Tagessätze zu je DM 200,-- Geldstrafe.
● 25.1.1982: AG Vechta, CS 182 JS 2041/82, rechtskräftig seit 4.2.1982; Vergehen gegen das LMBG und Vergehen gegen die Eiprodukte-VO; 310 Tagessätze zu je DM 1.500,-- Geldstrafe.
● 24.3.1987: Ls 113 Js 13484/86 und 9 Ls 108 Js 25619/84; vorsätzlich unerlaubtes Betreiben einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes; 100 Tagessätze zu je DM 3.000,--.
● Vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 2 Abs. 2 Tierschutzgesetz in Verbindung mit § 18 Abs. 2 Nr. 3 TierSchG; Geldbuße DM 5.000,--.
● Laut „Du und das Tier" 1/93: Vordatieren von Eiern, Verurteilung vom Schöffengericht Vechta zu einer Geldstrafe von DM 300.000,--.

- September 94: Tierhaltungsverbot durch Niedersächsische Landesregierung, nachdem er zehntausende Hühner qualvoll wegen Salmonellenbefalls verenden lassen hat.

Das einmalige Aufflammen einer „mutigen“ Justiz, einen notorischen Straftäter hinter Gitter zu bringen, wurde vom Landgericht Nürnberg-Fürth zunichte gemacht, Sensen wurde wieder auf freien Fuß gesetzt, weil ja wohl die 100 Tage Untersuchungshaft „läuternd auf ihn eingewirkt“ haben. Der Vorsitzende Richter wird sogar mit der Aussage zitiert, als Tierhändler sei Sensen die Freiheit gewöhnt, und er sei ja auch nicht mehr so jung. Hanebüchen, was (nicht nur in Bayern) möglich ist. Obwohl vor Gericht beteuert, er werde keinen Handel mehr treiben, führt der Sensen-Clan seine Geschäfte in Hohenstadt unaufhörlich und beharrlich weiter. Das Fatale am Bürokratenstaat ist, daß Untätigkeit und Gleichgültigkeit Einzug hält gegenüber einem notorischen Rechtsbrecher, wenn er sich nach solch einem juristischen Aufwand wieder herauswinden kann, zumal ja ohnehin die Verwalter des Tier-, Arten- und Umweltschutzes gar nichts so Schlimmes an kleineren Sauereien von Frevlern finden, denn engagierte Schützer des Lebens, die tatsächlich auch mit Leib und Seele bei der Sache sind, findet man in Verwaltungen nur äußerst selten, sie sind auch gar nicht erwünscht, und wenn es mal geschafft wird, solche „kernigen“ BürgerInnen in die für das Wohl der Allgemeinheit eingerichteten Behörden zu bekommen, werden sie auf unterschiedlichste Weise kaltgestellt oder rausgeekelt. Zur Untätigkeit und Gleichgültigkeit gesellt sich auch teilweise offene Protektion.

Angesichts des Wissens um die Machenschaften auf dem Anwesen der Sensen-Mafia ist es als Rechtsbeugung und Strafvereitelung im Amt zu werten, wenn das zuständige Landratsamt Nürnberg-Land, hier insbesondere das Veterinäramt, sich hilflos zurücklehnt und vorschützt, keine Fakten an der Hand zu haben. Wie Fakten für Tierquälereien oder auch Umweltverstöße von Verwaltungsbehörden gewertet werden, ist mannigfach bekannt und teilweise im Kapitel „Engagement und Ignoranz der Strafjustiz – Gleiche Sachverhalte, verschiedene Ergebnisse“ auszugsweise dargestellt. Und wieder wird der

Schwarze Peter von den allein für diese Recherchen und Untersuchungen zuständigen Behörden an die Bürger abgegeben, indem man verlangt: „Es ist dem Amt unverständlich, daß sich Zeugen, die Mißstände anprangern, nicht zur Verfügung stellen“ (Stellungnahme des Landratsamtes Nürnberg-Land in der Hersfelder Zeitung vom 18.2.94). Man nimmt hier tatsächlich in Kauf, daß Bürger, die als Zeugen immer bekannt werden und eine Tortur in unserem Unrechtsstaat zu durchlaufen haben, wenn es zur öffentlichen Gerichtsverhandlung kommt, sich der Gefahr aussetzen, angesichts des den Behörden vollständig bekannten Gewaltpotentials, gerichtsverwertbar dokumentiert seit 25 Jahren, der „Scheiß-egal-Haltung“ Sensens gegenüber Recht und Gesetz und einem fehlenden Mindestmaß geregelten gesellschaftlichen Miteinanders, um Leib und Leben fürchten zu müssen, nur um ohnehin ständig vorgenommene Verstöße gegen Gesetzlichkeiten zu bezeugen. Und mit welchem Ergebnis? Daß zukünftig eventuell noch einmal eingeleitete Verfahren wie das Hornberger Schießen ausgehen, denn man hat sich längst mit der kriminellen Vereinigung des Sensen-Clans arrangiert, wenn sogar ehemalige Staatsdiener, so ein Obergerichtsvollzieher, sich als Strohmänner für die Sensen-Geschäfte verdingt haben...

„Ja, und wenn dann mal jemand mutig ist und Anzeige erstattet, läuft das so ab, wie das einer Frau aus Erlangen geschehen ist. Empört über das, was sie gesehen hatte (zehn Esel mit entzündeten Hufen, etwa 30 Zentimeter tief in ihren Exkrementen stehend, mindestens drei Wochen nicht ausgemistet, die Tiere ohne Futter und Wasser mit verkrusteten, zum Teil eitrigen Augen, mit Wunden im verkrusteten Fell) ging sie zur Polizei. Die Frau erstattete Anzeige und bat die Polizei mitzukommen, um sich gleich vor Ort ein Bild über die Zustände zu machen. Nein, wurde ihr gesagt, die Polizei gehe nicht hin. Der Beamte würde lediglich ein Protokoll aufnehmen und dies zur Bearbeitung zum Veterinäramt nach Lauf schicken. Der Frau dauerte das viel zu lange, sie wollte gleich mit dem Veterinär sprechen. Der Polizist gab der Frau auch auf Verlangen die Telefonnummer des Veterinärs nicht und weigerte sich auch, die Adresse des Amtes zu nennen. Schließlich versprach der

Polizist, „noch heute“ den Amtstierarzt zu informieren. Es dauerte aber dann doch zwei Tage, bis Dr. Stauß am „Tatort“ eintraf. Da waren die Esel dann draußen und Sensen gerade dabei, den Stall auszumisten. Ergebnis: Keine Beanstandungen.“ ...nachdem Sensen womöglich einen Tip bekommen hat, „mal schnell“ den Mißstand zu bereinigen, damit eben nichts zu beanstanden ist und die mäkeligen Querulanten von aufmerksamen und verantwortungsbewußten Menschen wieder mal einen vor den Bug bekommen – das Establishment hat sich vereint, der glaubwürdige Leserbrief der 1. Vorsitzenden des Tierschutzvereins Lauf vom 25.2.94 in der Hersbrucker Zeitung gibt die Aushebelung des Rechtsstaats ganz anschaulich wieder.

Der Biologe Conrad faßt diesen unfaßbaren protektionistischen Zustand unter berechtigten Angriffen auf die Unrechts-Verwaltung in einem Schreiben an das Landratsamt Nürnberger Land (Landrat Hartmann) nach einer Unterschriftenaktion gegen Sensen und seine Firma 'Tierimpex' Anfang 1994 wie folgt zusammen: „Sehr geehrter Herr Hartmann, vierunddreißig Jahre Tierquälerei dürften ja wohl eine genug große Zeitspanne für eine dies beobachtende Behörde sein, um zu der Erkenntnis zu gelangen, daß im Fall Sensen u. Co wohl keine allzugroßen Änderungen mehr zu erwarten sind, und man deshalb so langsam mal daran denken könnte, den Laden endlich dicht zu machen. (...) Gastfreundschaft hin, Gastfreundschaft her, irgendwie will es uns aber nicht einleuchten, was an diesem ungebetenen Besucher so bemerkenswert sein soll, daß er, je öfter und drastischer er gegen geltendes Recht, jedwede Moral sowie gesunden Menschenverstand verstößt, stets von Justiz und Landratsamt lediglich mit einem Klaps bedacht wird, während das beim kleinen Laden- oder Taschendieb doch gerade umgekehrt funktioniert, der nämlich wandert, im Falle chronischer Wiederholungen, schlicht und ergreifend in den Knast. Es gibt nicht die geringste Veranlassung, die Fa. Sensen (oder Tierimpex, wie sie sich gerade mal wieder nennt) nachsichtig oder großzügig zu behandeln. Jeder Spaziergänger kann im Vorübergehen bereits pure Tierquälerei diagnostizieren. Schafe mit Huffäule, die unbehandelt

auf den Knien über die Erde kriechen. Auf engstem Raum zusammengepferchte Hunde, die niemals aus den Zwingern dürfen. Überladene Viehtransporte. Blessuren schlimmster Art an Maultieren und Pferden. Und daß dort geschächtet wird, kann jeder halbwegs aufmerksame Passant aus dem spezifischen Treiben auf dem Parkplatz und um das Schlachthaus herum erkennen. Dort drängen sich die einschlägigen Abnehmer geschächteter Tiere und machen überhaupt keinen Hehl daraus, weshalb sie gerade hier ihr „Fleisch" kaufen. Es ist müßig, auf weitere Widerlichkeiten einzugehen, wie z.B. Verstöße gegen das Wasserrecht, lichtlose Bunker, die vor Kot starren, kein Futter, kein Wasser für die Tiere usw. Das Argument, es sollten alle Leute, die etwas beobachten, Anzeige erstatten, kann so nicht stehen gelassen werden. Jedermann weiß, daß die Sensens im höchsten Maße gewalttätig gegen Mensch und Tier sind, was sie jedesmal auf's neue beweisen, und daß sie die Region mit Angst überzogen haben. Niemand wagt, aus Furcht vor Rache, seine Entdeckungen zu Protokoll zu geben. Es kann nicht Sinn der Sache sein, daß diese Untaten, die jeden Tag in der 'Tierimpex' stattfinden, von angreifbaren „Zivilisten" unter Gefahr für Leib und Leben aufgedeckt und bezeugt werden. Dafür gibt es Beamte, die sogar für Leute wie die Sensens unantastbar und die mit jeder Menge Rechten ausgestattet sind."

Und alles deckt sich mit einem dem Autor vorliegenden detaillierten Augenzeugenbericht eines Mannes, der über einen Zeitraum von mehr als 1 1/2 Jahren Einblick in die Vorgänge in Sensens Tierhaltung hatte und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit massakriert würde, wenn dieses Material den Sensen-Brutalos bekannt würde. Ein Auszug aus dem über 16-seitigen computergeschriebenen Bericht: „Heute, den 19.12.1992 gegen 10.45 Uhr mit Zeugen M.W. in Hohenstadt gewesen. Wir kamen hinzu, als W. Sensen und mind. sieben Ausländer (u.a. Arif) einen großen, kräftigen Bullen, der eine Augenmaske trug und einen Nasenring hatte, vom Stall zum „Schlachthaus" schlugen und zerrten ... Mit dicken Holzstöcken und Peitschen schlug Sensen unaufhörlich auf das Tier ein, trat immer wieder mit brutaler Wucht in die Hoden. Der

Bulle schrie entsetzlich, sprang zur Seite, versuchte sich in seiner Todesangst loszureißen, doch Arif und drei weitere Ausländer rissen den Kopf herum und schlugen auf den Schädel des hilflosen Tieres ein. Ein anderer Ausländer (Käufer?) faßte den Schwanz des Bullen, knickte und brach ihn deutlich hörbar mehrmals. Als ich eingriff und bat aufzuhören, schlug Sensen wütend auch mich mit der Peitsche und drohte, ich solle sofort verschwinden sonst passiere etwas. Nach ca. 15 Minuten holte Sensen einen Kleintransporter, band den Bullen mit dem Seil am Nasenring ans Auto und gab Gas. Mit einer Wucht wurde dem Tier der Kopf nach vorne gerissen, stolperte, fiel zu Boden und wurde mit aller Gewalt mitgeschleift. Sensen beschleunigte das Tempo immer mehr – das Tier hatte keine Möglichkeit, sich wieder aufzurichten. Am Rücken liegend, mit den Beinen wild um sich schlagend, wurde das schwere Tier am Nasenring (!!!) vom Auto mitgezerrt. Die anderen Ausländer (Käufer) liefen hinterher und prügelten wie besessen mit Holzstöcken auf das erbärmlich schreiende Tier ein. Der Bulle bäumte sich mit dem Hinterteil auf, der Kopf schleifte am Boden, die Schnauze und der Kopf bluteten in Strömen. Der Nasenring muß bei diesem grauenvollen Gewaltakt herausgerissen worden sein!"

Keine Feststellungen möglich in Sensens Tier-Konzentrationslager? Reicht dies als ein Beispiel von vielen nicht aus, Sensen zu stoppen? Verwaltungsbehörden und Justiz, ausgewiesene Gegner engagierter BürgerInnen werden versuchen, den Augenzeugenbericht zu verharmlosen und in die Nähe spinnerter Tierrechtler zu rücken. Man hat sich ja arrangiert mit dem guten alten Sensen im Amigo-Staat, der erst im Dezember 1993 für seine 15-jährige Mitgliedschaft in der verfilzten und korrupten CSU geehrt wurde...

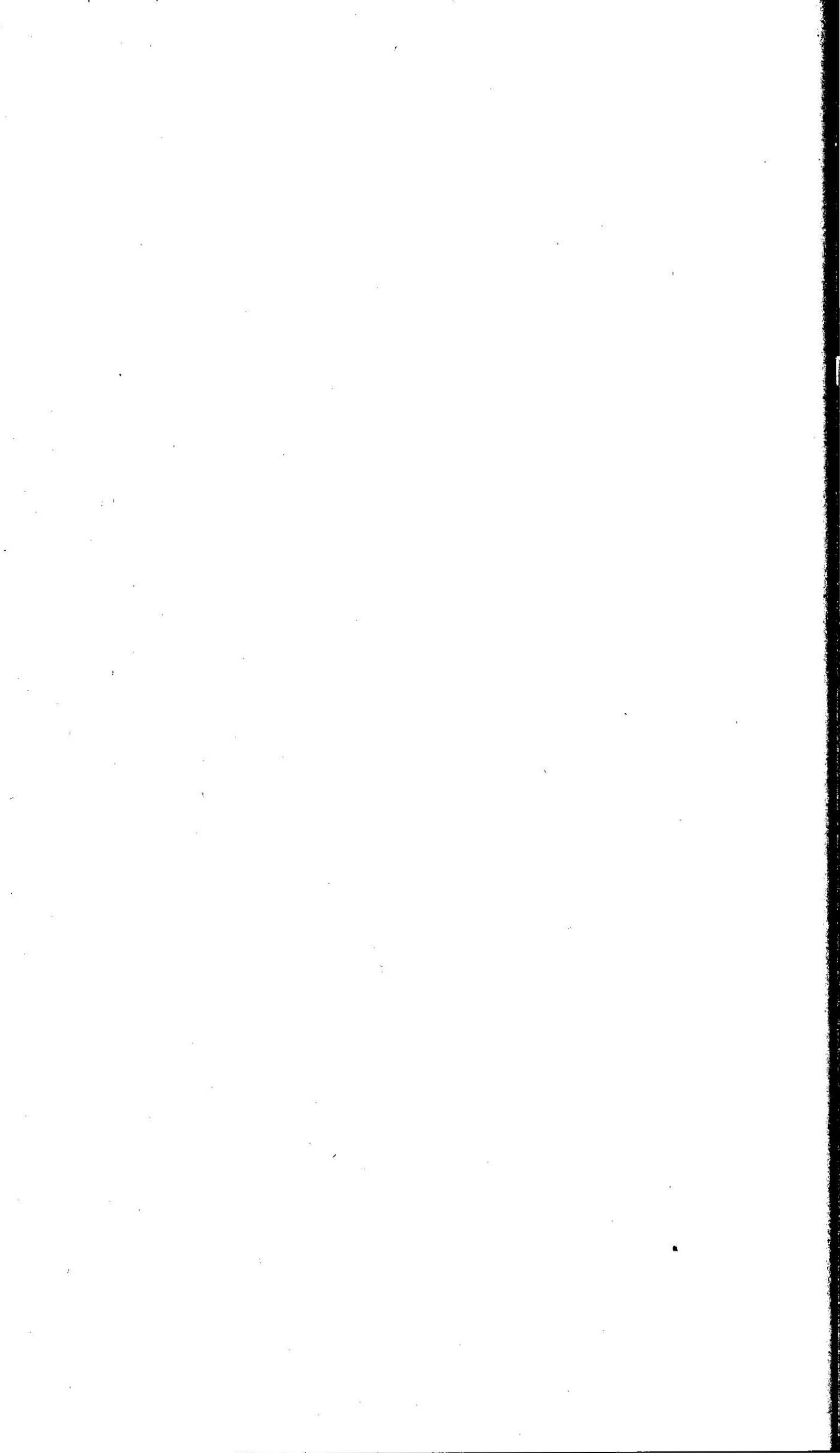
Doch auch Sensen ist eben kein Einzelfall, wenige Kilometer entfernt, im Landkreis Erlangen-Höchstadt, treibt ebenfalls ein skrupelloser Entenmäster sein Unwesen, auch seit den 60er Jahren. Wichmann, ebenfalls CSU-unterstützend tätig, verstößt gegen Umweltgesetze, wie es ihm paßt. Auch wenn sich ihm die Behörden ein wenig beherzter in den Weg stellen, darf er nach wie vor seine Entenmastanlage mit Tötungsvor-

richtungen, die er sogar erweitern will, weiterbetreiben, ohne daß von den zuständigen Verwaltungsbehörden ein Gewerbeuntersagungsverfahren bislang eingeleitet worden wäre. Da wird 1984 unter Verstoß gegen das Waldgesetz einfach auf 5000 Quadratmetern Wald gerodet, ohne Genehmigung, die Forstbehörde hat sich dagegen ausgesprochen. Stolz verkündet Prolet Wichmann, er hätte absichtlich Recht gebeugt, da ihm seit langem die Genehmigung zur Erweiterung seiner Massentierqualanlage auf diesem Areal vorenthalten werde. Die Behörde reagiert und schickt einen Beamten, der das Areal sichert, so daß nicht weiter gebaut werden kann. Dieser wird 12 Stunden lang von Wichmann am Verlassen des Geländes gehindert, bockbeinig, plump sieht er Rechtsbrüche nicht ein in einem Land von Law and Order, wo die Regierenden ohnehin vormachen, daß man Recht und Gesetz zu seinem Vorteil brechen kann. Natürlich sollte das nur DM 1000,-- Geldstrafe kosten, ein Unding, doch die Richter am Landgericht Nürnberg, vergnatzt über die gegen diese bereits rechtsbeugerische und strafvereitelnde „Strafe" eingelegte Berufung, wo sogar von Wichmann-Anwälten der Vorwurf der Rechtsbeugung vorgetragen wurde, verpaßten ihm dann eine Freiheitsstrafe von drei Monaten auf Bewährung und eine Geldstrafe von DM 10000,--. Wenn es denn man nur das einzige gewesen wäre, doch Wichmann hatte hier den gleichen Ruf wie Sensen im Landkreis nebenan, schon zum Zeitpunkt des Urteils war bekannt, daß 60 Gerichtsverfahren allein wegen der Baugenehmigung abgehalten worden waren, ein Ende noch nicht in Sicht. Nur so nebenbei: Trotz dieses eindeutigen Falles dauerte diese Verurteilung fast drei Jahre. Im März 1994 folgte wieder eine läppische Geldstrafe wegen illegaler Einleitung von Abwässern in einen Bach: DM 7200,--.

Nachgewiesen wurden Wichmann auch schon Verstöße gegen das Lebensmittelgesetz, das Einleiten ungeklärter Abwässer aus seiner defekten Kläranlage, das Attackieren von Beschwerdeführern gegen die für ihn günstigen Bebauungspläne im Wege der Normenkontrollklage, das tätliche Attackieren von Journalisten. Der Bund Naturschutz verbreitete in einer Presseerklärung 1989, daß bei Wichmann „seit 1968 in

fast ununterbrochener Kette Umweltverstöße und Rechtsverletzungen auftraten", Beispiele: Abwasser wurde in Fischteiche eingeleitet; Weiher zugeschüttet, um eine Fabrikzufahrt mit Parkplätzen anzulegen; die Anzahl der gehaltenen Enten lag um fast das Vierfache über den genehmigten Mengen; auf oberfränkischem Gebiet wurde am Waldrand eine bis zu 20 Meter tiefe Grube von der Größe eines Fußballfeldes ohne Genehmigung ausgebaggert.

Die Behörden lassen gewähren, und für skrupellose Rechtsbrecher gilt die Faustregel: Schlag mit einer Fülle von illegalen und gesetzbrecherischen Aktivitäten richtig auf die Behörden ein, dann paralysierst Du sie und sie arrangieren sich mit Dir, in der Öffentlichkeit treten sie dann sogar als Deine Verteidiger auf („kein Anhaltspunkt zum Einschreiten" laut einem Regierungsrat 1985), kein Beamter wird sich konsequent mit Dir anlegen, denn solche „Mutige" gibt es nicht in den Behörden, und wenn ein solch aufmüpfiges Lichtchen doch mal auftaucht, wird es bald zertreten – von den eigenen Behördenkollegen und Vorgesetzten. Wichmanns Entendorf Warmersdorf ist fest in seiner Hand, in rechter Hand, Behörden rucken und zucken nicht und als es dann noch die SPD wagte, 1992 einen Ortsverband Warmersdorf-Buchfeld zu gründen, sah dies die CSU-getreue Wichmann-Tochter, ihres Zeichens Geschäftsführerin, als „eine ganz böse Sache" an. Wie lange muß der rechtschaffene Bürger auf das Gewerbeverbot noch warten?



Tierschützer als Terroristen – ein Gericht korrigiert

Der § 129a StGB, Bildung einer terroristischen Vereinigung – extra geschaffen zur Bekämpfung von Terroristen, etwa denen der RAF, deren sogenannte dritte Generation mehr von Staatsterroristen, Geheimdiensten, Weltbünden und mächtigen Konzern- und Bankenkonsortien gebildet wird als von den Phantomen der früheren linken Gewaltszene. Doch paßt es ins Bild der neuen Richtung seit 1982, als die schwarz-gelbe Politmafia das Ruder übernahm, wo Klüngel, Filz und Korruption zum gepflegten Miteinander gehört, daß ab Mitte der 80er Jahre verstärkt auch andere „Gewalttäter" als terroristische Vereinigung verfolgt werden. Erhebliche Einschränkungen wie U-Haft ohne Haftgrund, Überwachung der Anwaltspost, Isolationshaft, Kontaktsperre zu Angehörigen etc. sind hiermit

Bundesanwaltschaft ermittelt

Militante Tierschützer

Kiel (dpa). Bei dem Versuch, in Borstel bei Bad Segeberg (Schleswig-Holstein) das noch im Bau befindliche Institut für Immunologie in Brand zu setzen, hat die Polizei in der Nacht zum Sonntag 13 überwiegend junge Männer und Frauen aus mehreren norddeutschen Bundesländern festgenommen. Der Generalbundesanwalt in Karlsruhe hat wegen des Verdachts der Gründung einer terroristischen Vereinigung das Ermittlungsverfahren übernommen.

In Göttingen und anderen Orten hatten Kriminalbeamte nach den Festnahmen bei Hausdurchsuchungen Sprengstoffe gesucht, jedoch nichts gefunden. Nach Angaben der Polizei ist bei den Festgenommenen ebenfalls kein Sprengstoff gefunden worden. „Wir tippen auf einen Brandanschlag", sagte der Sprecher. In dem Institut waren noch keine Versuchstiere.

Auch in Göttingen hatten militante Tierschützer vor zwei Jahren versucht, das damals im Bau befindliche „Deutsche Primatenzentrum" anzuzünden. Dabei war jedoch nur geringer Sachschaden entstanden.

Hessisch Niedersächsische Allgemeine (HNA) vom 2.7.1985

verbunden. „Schutz vor besonders gefährlichen terroristischen Vereinigungen", so der Strafrechtskommentar Schönke/Schröder zum § 129a StGB.

„Aber was hat es", so ein hoher westdeutscher Fahnder, „mit Terrorismus zu tun, wenn ein paar wild gewordene Tierschützer eine Brandstiftung versuchen?" „(DER SPIEGEL 30/85). Viel, denn kritische, ideell aktive BürgerInnen, die sich für die hilflose Kreatur einsetzen gegen eine unüberwindliche Macht von Profiteuren, Ewiggestrigen, sind nach Auffassung von Teilen der Justizbehörden, insbesondere von Staatsanwaltschaften, eine Gefahr für ein Gesellschaftssystem, wo die Besitzenden und Mächtigen immer noch mehr bekommen sollen, an denen Behörden und Institutionen, die aufgrund ihres Beamtenstatus unabhängig und objektiv sein sollen, direkt beteiligt sind und dieses Ausbeutungsprinzip erst ermöglichen.

Dem Faß den Boden schlug 1985 dann die Bundesanwaltschaft aus, als sie Tierschützer, die einen moralisch unterstützenswerten Brandanschlag auf den Rohbau eines neuen Tierversuchslabors in Schleswig-Holstein verüben wollten, als Terroristen verfolgte. Während Wirtschaftskriminelle sich tummeln konnten, ohne effektiv angegangen zu werden, da sie eben mit zum von Behörden geförderten

Rebmann:

Tierschützer bilden „terroristische Vereinigung"

Kiel (taz) - Haftbefehle wegen des „dringenden Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung beziehungsweise deren Unterstützung" nach § 129a hat Generalbundesanwalt Rebmann gegen 10 vermeintlich militante Tierschützer erlassen. Ihnen wird vorgeworfen, am 29. Juni einen Brandanschlag auf den Neubau eines Tierversuchsinstitutes für Immunologie im schleswig-holsteinischen Borstel vorbereitet zu haben. Auch an zwei anderen „Tierbefreiungsaktionen" sollen sie im November '84 in Münster und im April '85 in Kiel beteiligt gewesen sein. Weitere „Anschläge" hätten sie geplant.
Ein 400-Liter Benzinkanister und eine Autobatterie, die die Gruppe dabei hatte, als sie in Borstel unterwegs war, sind die Indizien, die zur Festnahme und jetzt zum bundesanwaltlichen Terrorismus-Vorwurf führten. Hausdurchsuchungen bei bekannten Tierversuchsgegnern in Hamburg und Ahrensburg brachten keine weiteren Hinweise.
Die 10 sitzen in Untersuchungshaft. Das Landeskriminalamt Schleswig-Holstein führt die weiteren Ermittlungen.

tageszeitung (taz) vom 9.7.1985

Establishment gehören, wurde gegen zu Recht empörte TierschützerInnen die schärfste nur mögliche Strafverfolgungswaffe eingesetzt, damals vom heutigen Generalstaatsanwalt Mecklenburg-Vorpommerns, Prechtel, als Sprecher der Bundesanwaltschaft in der Öffentlichkeit vertreten.

„Grundsätzlich aber war immer klar: Schuld an der zunehmenden Radikalisierung einiger Tierschützer sind die Politiker, die Wissenschaft und Industrie einen nahezu unkontrollierten Umgang mit Tieren für Versuchszwecke gestatten. Zu Einbrechern wurden Tierschützer erst, als die üblichen Wege demokratischer Meinungsbildung an der Lobby des an uneingeschränkten Tierexperimenten interessierten Klüngels zu scheitern drohten. (...) Unglaublich also, daß Generalbundesanwalt Kurt Rebmann inzwischen dreizehn von ihnen als „terroristische Vereinigung" verfolgen läßt, so als sei der Staat in Gefahr. Er kann dadurch allerdings in Gefahr geraten: Im Bewußtsein vieler Menschen, die zusehen müssen, wie Tierschützer mit der Keule des Generalbundesanwalts verfolgt werden, Tierquälern und ihren kriminellen Komplizen aber allenfalls mal ein Amtsrichter einen kleinen Denkzettel erteilt." So das gemäßigte Tier-Magazin „Ein Herz für Tiere" im August 1985. Ausführungen, die zu unterstreichen sind, denn alle anderen legalen Mittel, die zu einer Korrektur der Verhältnisse führen sollten, fruchteten nicht – wie denn auch, wenn die für die Korrektur Verantwortlichen selbst fest systemgebunden sind?

Auch wenn schon im Vorfeld die Strafverfolgungsbehörden einlenkten und nicht mehr voll nach §129a StGB durchstarteten, war bereits die Übernahme der Ermittlungen durch die Bundesanwaltschaft ein völlig überzogener Akt der Staatsgewalt. Liest man dann das am 14.5.1987 gefällte rechtskräftige Urteil des Landgerichts Flensburg, wird die ganze Fragwürdigkeit des Vorgehens der Strafverfolgungsbehörden sichtbar, zumal keiner der Angeklagten zu Freiheitsstrafen ohne Bewährung verurteilt wurde:

„Keiner und keine der Angeklagten haben mit den hier abzuurteilenden Taten eigennützige Ziele verfolgt. In keinem der Fälle hat irgendeiner oder irgendeine der Angeklagten mit

Bereicherungsabsicht gehandelt, noch haben sich Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der oder die eine oder andere Angeklagte etwa aus anderen eigennützigen Motiven, etwa aus Geltungssucht, sich an den Taten beteiligt haben könnte.(...) Für die Angeklagten sprach weiterhin, daß sie sämtlich in glaubhafter Weise Einsicht gezeigt haben und durchweg glaubwürdig versichert haben, daß sie in Zukunft ihre ernst zu nehmenden und anerkennenswerten Ziele, zu denen sie sich nach wie vor alle bekennen, nur noch auf legalem Wege anstreben werden." (Az. I KLs 36/85-102 Js 08792/85) Der legale Weg kann jedoch nur beschritten werden, wenn die Strukturen der Gerechtigkeit unterliegen, hiervon entfernt sich dieser Rechtsmittelstaat immer mehr...

In Tierschutzsachen absolut einwandfrei und engagiert – ein Staatsanwalt und der vernünftige Grund

Die Aufarbeitung von umfänglichen Straftaten der Wirtschaftskriminalität scheint schier unmöglich (siehe Kapitel „Die Kampfansage an die deutsche Justiz"), doch gelingt es den Strafverfolgungsbehörden dann, wenn sie sich auf kompetente, engagierte Bürger stützen können, die den Behörden die entsprechenden Zuarbeiten und Informationen zukommen lassen. Doch die Durchführung solcher Strafverfahren obliegt einzig und allein den Behörden, ehrenamtlich tätige Bürger können nicht noch dafür Sorge tragen, daß Grundregeln juristischer Gepflogenheiten eingehalten werden.

So geschehen im umfänglichen Strafprozeß gegen zwei Chinchillahändler (Müller und Busch), die hunderte von BürgerInnen mit dem Verkauf wucherisch überhöhter Zuchttiere betrogen und damit einer immensen Tierquälerei Vorschub geleistet haben (die Käufer der Chinchillas sind fast ausschließlich Laien) und dafür zu hohen Freiheitsstrafen verurteilt worden sind, der eine zu vier, der andere zu viereinhalb Jahren mit fünfjährigem Berufsverbot (Az. 6 KLs 504 Js 166392/87, Urteil vom 23.11.1992, rechtskräftig seit 5.1.1993).

Ermöglicht und gefördert wurde dieses Verfahren durch den Einsatz des ehrenamtlich tätigen Mitarbeiters der Opferhilfsorganisation WEISSER RING, Sachverständigen in Pelztierzuchtfragen und ehrenamtlichen Redakteurs der Fachzeitschrift „der fellbeißer", Dr. Edmund Haferbeck. Er formulierte die umfassenden Strafanträge für Geschädigte und stand der ermittelnden Kripo beratend zur Verfügung, so daß sich die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Kassel vom 23.4.90 auch auf Veröffentlichungen der Fachzeitschrift „der fellbeißer" berufen konnte.

CHINCHILLA-PROZESS

Haftstrafen für Geschäftsführer

Freiheitsstrafen von vier und viereinhalb Jahren verhängte das Landgericht gegen die Geschäftsführer zweier Chinchilla-Firmen aus Fuldabrück. Den beiden 41jährigen wird fortgesetzter Betrug zur Last gelegt.

FULDABRÜCK / KASSEL ■ Als „besonders schweren Fall" wertete die 6. Strafkammer des Landgerichts den fortgesetzen Betrug, den die beiden 41jährigen Geschäftsführer der Chinchilla-Firmen aus Fuldabrück in den 80er Jahren begangen hatten. Das Gericht verurteilte sie gestern zu Freiheitsstrafen von vier und viereinhalb Jahren. Darüber hinaus sprachen die Richter für beide Angeklagten ein Berufsverbot von fünf Jahren für die Pelzbranche aus. Daß die beiden Angeklagten keine höhere Freiheitsstrafe bekamen, verdankten sie ihrem Geständnis: Das trug dazu bei, den Prozeß erheblich zu verkürzen (die HNA berichtete).

Fest stand für das Gericht, daß die beiden Männer die Chinchilla-Geschäfte nur deshalb betrieben, um „den Leuten das Geld aus der Tasche zu ziehen". Dafür hätten sie mit vermeintlich „hochwertigen Tieren" geworben.

Die Preise für die Zuchtgruppen seien weit überhöht gewesen. Außerdem hätten sie den Heimzüchtern Verdienstmöglichkeiten suggeriert, die letztlich keiner erreicht habe.

78 Fälle mit einem Gesamtschaden von rund einer Million Mark wurden den Geschäftsmännern im Prozeß zur Last gelegt. Das Gericht indes ging von einer erheblich höheren Schadenssumme aus, hatten die Geschäftsmänner ihren Kundenkreis doch mit rund 500 angegeben. Dabei kreidete das Gericht ihnen besonders an, daß sie ihre betrügerischen Geschäfte „genau auf den kleinen Mann" abgestellt hatten.

Wie etwa einen 55jährigen Arbeitslosen, der glaubte, keine Anstellung mehr zu bekommen. „In seiner Not", so der Richter, kaufte er gleich mehrere Zuchtgruppen. Er nahm sogar einen Kredit dafür auf. Am Ende blieben ihm, wie den meisten anderen, nur Schulden.

Aber auch „die Beharrlichkeit", mit der die Angeklagten über Jahre andere betrogen, schlug sich im Urteil nieder. So waren schon die ersten Strafanzeigen eingetroffen und ein Gewerbeverbot ausgesprochen, als die beiden ein „Stoßgeschäft" mit einem Geschäftsvolumen von rund zwei Millionen Mark auf dem Gebiet der DDR ankurbelten. Mit Sonderangeboten lockten sie mehrere hundert DDR-Bürger und versprachen ihnen noch vor der Währungsunion das große Geld.

Hier laufen noch die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft. Wenn sie abgeschlossen sind, wird auf die Geschäftsmänner wohl ein weiterer Prozeß zukommen.

(rvk)

HNA vom 24.11.1992

Für 79 Geschädigte wurden Fallhefte angelegt, ein Teil der Geschädigten wurde als Zeugen geladen. So auch der Landwirt Vossmann aus Garrel, der u.a. dem Gericht mitteilte, daß er seine 100 Chinchillas getötet habe, Grund: Er wurde sie nicht

los und wollte nicht, daß sie sich weiter vermehrten – Begleiterscheinungen eines Großverfahrens.

„Der fellbeißer" war an jedem Verhandlungstermin mit einer Berichterstatterin vertreten, die angesichts dieser Zeugenaussage, die wahr ist und nichts an Fakten zu wünschen übrig ließ, am 10.11.1992 Strafantrag gegen Vossmann stellte wegen Tötens einer dreistelligen Anzahl von Wirbeltieren ohne vernünftigen Grund unter Verstoß gegen das Tierschutzgesetz. Zuständig war die Staatsanwaltschaft Oldenburg.

Mit Datum vom 3.7.93 stellte der für Tierschutzangelegenheiten zuständige Staatsanwalt Piepgras das Verfahren gemäß § 170 StPO ein, „da ich für eine Straftat keinen hinreichenden Tatverdacht erkennen kann" (Az. 1613-6-102 Js 59189/92). Ist für das Volk der Sachverhalt klar, zumal es sich um eine völlig normale Zeugenaussage in einem großen Wirtschaftsstrafprozeß handelte und die Wahrheit feststeht, nämlich die Tötung von 100 gesunden Tieren, verbiegt sich nunmehr die Staatsanwaltschaft. „Von den seinerzeit in dem Strafverfahren in Kassel tätigen Justizpersonen, insbesondere dem Vorsitzenden Richter und dem Berichterstatter der Strafkammer sowie dem Staatsanwalt als Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft sind indes keine näheren Auskünfte mehr über die damaligen Angaben des Beschuldigten (als Zeugen) zu erhalten, weil die betreffenden Personen insoweit keine oder nur noch sehr vage Erinnerung haben." Schaut man in die Akten, glaubt man's nicht: Es liegt eine kaum lesbare, geschmierte handschriftliche „Dienstliche Stellungnahme" des Vorsitzenden Richters vor, wo der wichtigste Satz lautet: „Auch ich als damaliger Vorsitzender habe keine konkrete Erinnerung". Der Staatsanwalt hatte ebenfalls die Segel gestrichen („Ich vermag mich nicht mehr an die Aussage des Zeugen Voßmann zu erinnern; auch handschriftliche Aufzeichnungen stehen mir nicht mehr zur Verfügung"). Aber „Eindrücke" gibt der Richter wieder, nämlich die, daß dem Zeugen „nichts anderes übrig geblieben sei, als sie zu töten, damit nicht noch mehr Tiere geboren würden". Außerdem wäre die Weggabe der Tiere mit sehr großen Anstrengungen verbunden gewesen, da ja kein Markt vorhanden sei, auch nicht als Geschenk.

Das offizielle Gerichtsprotokoll gibt nur Selbstverständlichkeiten vom Verfahrensablauf her, die völlig belanglos sind, eine inhaltliche Mitschrift der Zeugenaussage (im übrigen für alle anderen ebenfalls nicht) liegt nicht vor. Das dem Strafprozeß zugrundeliegende Fallheft „Vossmann", Nr. 3, wird erst gar nicht hinzugezogen, wo bereits von Verlusten im Tierbestand von ca. 70% die Rede sein soll, ebenfalls ein Straftatsdelikt, denn auch die Zufügung anhaltender Leiden und Schmerzen aus Rohheit ist strafbar. Man faßt es nicht: In einem großen Wirtschaftsstrafprozeß werden keine Wortprotokolle geführt, obwohl immer noch am Rande mit Straftaten zu rechnen sein muß. Dies ist Usus in bundesdeutschen Gerichtssälen. Es sind auch nicht die zuhauf anwesenden Juristen, die sich bequemen würden, Strafanzeige zu erstatten wegen Verdachts einer Straftat nach dem Tierschutzgesetz – nein, da hört man sich das an und vergißt es schnell wieder, es sind ja nur 100 Tiere, die um die Ecke gebracht worden sind, hier geht's um Höheres, nämlich um fortgesetzten schweren Betrug... mit Lebewesen, meine Herren Juristen, mit leidensfähigen, empfindsamen Lebewesen!

Ein Wortprotokoll scheint nur eine Person zu führen, nämlich die „fellbeißer"-Prozeßberichterstatterin: sie ist die einzige, die den Tatbestand, der von den Juristen ebenfalls angezeigt hätte werden müssen, zur Anzeige bringt – klare Unterlassungshandlungen seitens der anwesenden Juristen, Strafvereitelung im Amt, klarer Fall.

Aber Staatsanwalt Piepgras setzt seine Ausführungen fort, die ein Strafverteidiger für seinen Mandanten gar nicht hätte besser aufsetzen können: „Es soll damals (gemeint ist: bei der Zeugenaussage im Kasseler Landgericht, Anm. d. Verf.) auch zum Ausdruck gekommen sein, daß die Chinchillas nur mit größten Anstrengungen, und dann als Einzeltiere – verschenkt werden konnten. Unter diesen Umständen erscheint die Tötung der etwa 100 Chinchillas durch den Beschuldigten nicht rechtswidrig.(...) In vorliegender Sache wird man sagen können, daß dem Beschuldigten bei Aufgabe seiner Chinchilla-Zucht keine andere vernünftige Alternative als die der Tötung der Tiere zur Verfügung stand, zumal es nicht um

wenige Einzeltiere, sondern immerhin um etwa 100 Tiere ging, deren Abgabe an tierliebe Privatpersonen kaum realisierbar gewesen wäre." Diese rechtliche Prüfung nimmt unter Durchbrechung des Legalitätsprinzips ein Staatsanwalt vor, er verneint sogar jeden Tatverdacht, sieht noch nicht einmal eine – geringe – Schuld des Landwirts Vossmann, der um die Regelungen des Tierschutzgesetzes Bescheid wissen müßte: „Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer 1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet" (§17). Außerdem: Je mehr Tiere zur „Beseitigung" anstehen, desto größer ist die strafrechtliche Verantwortung, und nicht etwa geringer, wie Piepgras' seltsame Ausführungen suggerieren.

Von Vossmann selbst? Vom Tierarzt? Wieviele Zuchttiere waren darunter? Wurde schon nicht auf das schriftlich vorliegende Fallheft zurückgegriffen, so unterließ Piepgras diese Ermittlungen, denn auch derjenige macht sich strafbar, der gesunde Tiere tötet, ohne die entsprechende fachliche Grundlage dafür zu haben. Weiterhin gibt es genügend Beispiele dafür, daß Käufer von Chinchillas diese weggeben konnten, z.B. an Zoogeschäfte, oder an Tierschutzvereine, die – dokumentiert – Hunderte von Chinchillas übernommen und vermittelt haben. Aber das alles ist dem Tierschutz-Staatsanwalt Piepgras unbekannt, um nicht zu sagen piepegal. Denn zu dieser Frage stellt er tatsächlich erst Ermittlungen an, nachdem sowohl von der „fellbeißer"-Berichterstatterin als auch vom Deutschen Tierschutzbund, vom Bundesverband der Tierversuchsgegner und von Dr. Haferbeck Beschwerde eingelegt wurde. Zitat aus der Beschwerdeschrift des Deutschen Tierschutzbundes vom 22.10.93: „Die Einstellungsverfügung ist fehlerhaft und gibt ein unrühmliches Beispiel dafür ab, mit welchem Desinteresse manche Tierschutzfälle in der Justiz bearbeitet werden. (...) Bei der unrechtmäßigen „Entsorgung" eines ganzen Tierbestandes durch Massentötung kann von fahrlässiger Unkenntnis des Rechtsverstoßes nicht mehr die Rede sein. Es muß auch dem einfach gebildeten Menschen einsichtig sein, daß eine Vielzahl gesunder Tiere nicht einfach umgebracht werden darf, nur weil die Haltung zu teuer ist."

Dr. Haferbeck fackelte nicht lange und zeigte Piepgras gleich an: „1. Die Begründung der Einstellung ist so erschrekkend, daß gegen den zuständigen Staatsanwalt Strafanzeige und Strafantrag wegen Rechtsbeugung und Strafvereitelung im Amt zu stellen ist, eine Erweiterung wg. mutmaßlicher Bildung einer kriminellen Vereinigung mit anderen Staatsanwaltschaften, die in der letzten Zeit verstärkt Rechtsbeugung und Strafvereitelung im Amt insbesondere auf dem Gebiet des Tier- und Umweltschutzes begehen, behalte ich mir vor." (Schreiben vom 5.9.93) Der Unverstand wird umso nachvollziehbarer, da Piepgras noch weiteres als Entschuldigung für Vossmann ausführte: „Schließlich wird die Frage der Rechtswidrigkeit der Tötung auch daran zu messen sein, daß die Chinchillas als Pelztiere ohnehin nur gehalten werden, damit sie zu gegebener Zeit wegen ihres Pelzes getötet werden können. Es handelt sich also um Tiere, die im Normalfall ohnehin nicht so lange leben, bis sie eines natürlichen Todes sterben." Soviel Unsinn im Jahre 1993! „Hier handelt es sich um vorsätzliche Tiertötung und es ist umso ungeheuerlicher, wenn diese Untat durch die Aussage des Staatsanwaltes, die Pelztiere würden ohnehin nicht so lange leben, weil sie zur Pelzgewinnung sterben, nicht nur entschuldigt, sondern sogar gerechtfertigt wird", ist die Antwort der Rechtsabteilung des Deutschen Tierschutzbundes hierauf. Am 1.11.93 wird das Verfahren wieder aufgenommen, und wer führt weiter die Schwachsinnsermittlungen (Finden von Beispielen, wo Chinchillas abgegeben worden sind), obwohl gegen ihn ein Ermittlungsverfahren wegen Rechtsbeugung und Strafvereitelung im Amt läuft? Natürlich, Staatsanwalt Piepgras. Der bringt es doch glatt fertig, in einem Schreiben vom 4.2.94 Dr. Haferbeck zu bedrohen: „In diesem Zusammenhang möchte ich aber zum Ausdruck bringen, daß ich für den völlig unangemessenen aggressiven Stil Ihrer Eingaben kein Verständnis habe und mir Formulierungen wie „Schwachsinnsermittlungen" oder „mutmaßliche Bildung einer kriminellen Vereinigung" mit Nachdruck verbitte. Im Falle weiterer Entgleisungen dieser Art würde ich mich gezwungen sehen, Ihr Verhalten strafrechtlich prüfen zu lassen und Ihrem Dienstvorgesetzten hiervon Kenntnis zu

geben." Jawoll, Straftäter unbehelligt lassen und engagierte, fachkundige Bürger bedrohen, die Antwort: „Sowohl die Ausführungen im Schriftsatz vom 5.9.93 als auch die vom 4.1.94 bleiben aufrechterhalten und werden hiermit ausdrücklich bestätigt. P. gehört zu der Sorte Staatsanwälten, die mit ihren Straftaten im Amt (Rechtsbeugung, Strafvereitelung im Amt) der Justiz schwerste Schäden zugefügt hat." (Schreiben vom 23.3.94) Im übrigen droht ein Beamter mit den gleichen Mitteln, wie sie Kriminelle gegenüber Dr. Haferbeck beständig anwenden, die Denunziation und den Versuch, ihn ruhigzustellen, aus einem einzigen Grund: Damit die Geschäfte und damit Straftaten weiterlaufen können.

Eine Ablösung Piepgras' lehnt der Dienstvorgesetzte, Oberstaatsanwalt Reinelt, mit Schreiben vom 2.5.94 ab, da keine Befangenheit vorliege, Begründung: Piepgras selbst hat sich für nicht befangen erklärt. Und dann kommt's: „Herr Piepgras bearbeitet seit Jahren in absolut einwandfreier und engagierter Weise die Tierschutzsachen der Behörde." Genau, dies zeigt eindrücklich der Einstellungsbescheid gegen Voßmann wegen Tötung von 100 Tieren. Und auch die Einstellungsverfügung gegen Paul Schockemöhle wegen des Barrens von Pferden (Schlagen mit einer dicken Stange gegen die Vorderläufe der Pferde, damit sie höher springen) vom 22.6.92, Az. 1613-6 102 Js 27486/90 spricht Bände, wo bedauerlicherweise Verjährungen eingetreten sind...

Bis zur Fertigstellung dieses Buches ist im Fall Vossmann noch immer keine Entscheidung gefällt, und dies in einem so klaren, überschaubaren Fall.

Und um Befangenheit, Herr Oberstaatsanwalt Reinelt, geht es hier auch nicht. Mit der Einstellungsverfügung vom 3.7.93 hat Piepgras augenscheinlich eine Straftat begangen, da die Einstellungsgründe neben unterlassenen, offensichtlich durchzuführenden Ermittlungen rechtlich so neben der Sache liegen, daß nur von Vorsatz auszugehen ist. Damit scheint der Straftatbestand der Rechtsbeugung und der Strafvereitelung im Amt erfüllt zu sein.

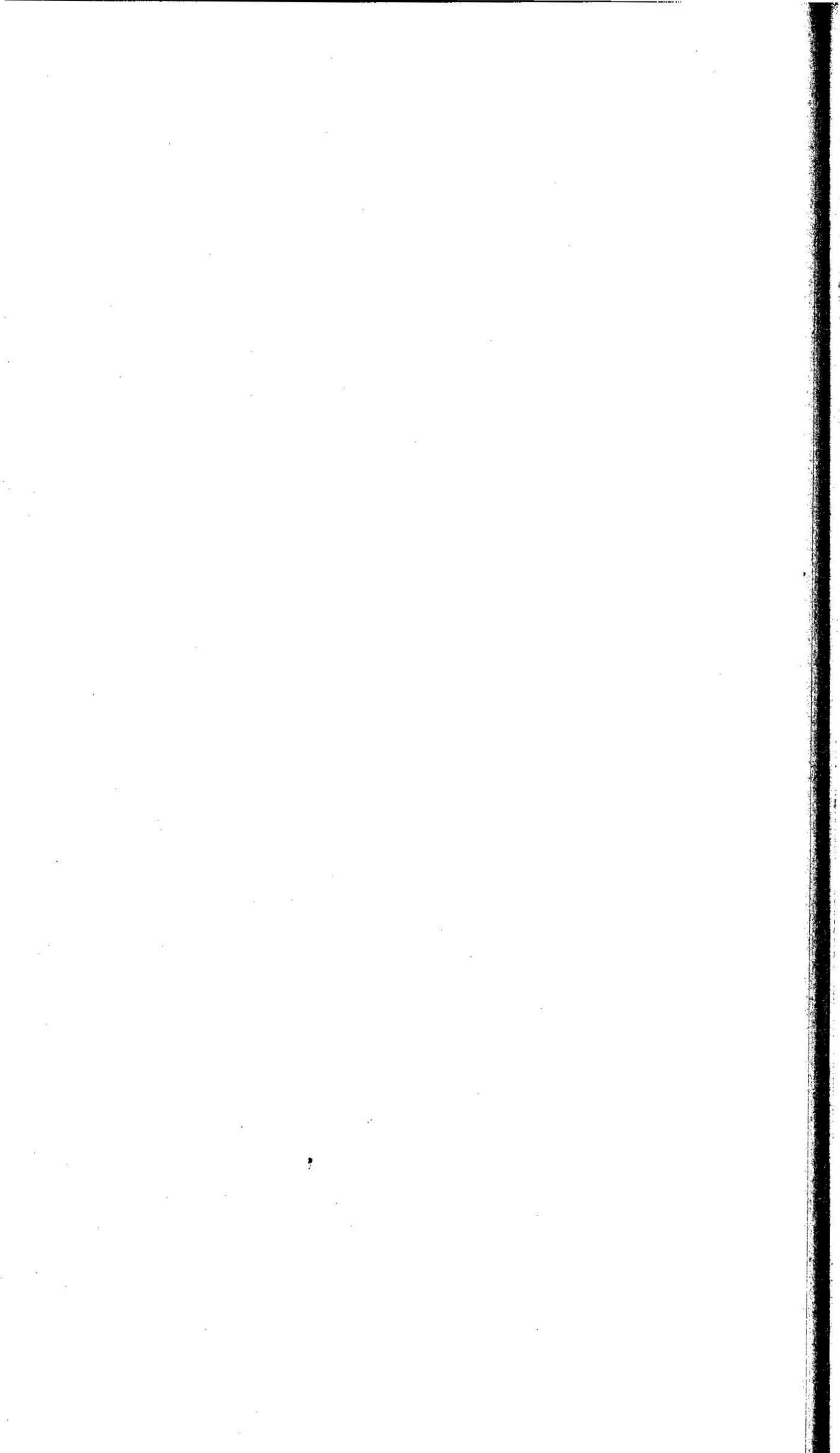
Auch in einem anderen Fall muß von Rechtsbeugung ausgegangen werden. In einer umfänglichen Strafanzeige des Tier-

schutzvereins Friesoythe u.U. e.V. gegen den Besitzer des Tierparks Thüle, A. Grothaus, wird eine ganze Reihe von schlimmsten Verstößen gegen das Tierschutz- und Bundesjagdgesetz aufgelistet, die, weil von einer ehemaligen Tierpflegerin des Tierparkes bezeugt, als wahr unterstellt werden können:
- Ein schwerkrankes Wasserschwein mit zwei zertrümmerten Beinen wurde erst nach 14 Tagen auf Drängen der Tierpfleger zur tierärztlichen Behandlung gegeben und eingeschläfert (12/92).
- Ein Nyala-Bock verletzte sich am Zaun erheblich, erst über eine Woche später wurde ein Tierarzt gegen den Willen Grothaus' gerufen. Das Tier verendete, da es aufgrund der Verletzungen im Lippenbereich und den Zähnen nicht mehr fressen konnte (2/93).
- Ein kleines Nyala-Kalb wurde durch den Bock verletzt und wurde erst nach zehn Tagen einem Tierarzt vorgestellt, es verendete nach vier Tagen.
- Ein am 5.9.93 geborenes Alpaka-Fohlen lag am 8.9.93 den ganzen Tag draußen im Regen, war dann am nächsten Morgen sehr schwach und sollte dann laut Anweisung Grothaus' „den Tigern in den Stall geworfen" werden.
- Eine Tigerin kränkelte bereits ein halbes Jahr; 14 Tage nahm sie bereits kein Futter mehr zu sich; in Abwesenheit von Grothaus wurde von einer Tierärztin festgestellt, daß die Tigerin an einer eitrigen Gebärmutterentzündung litt, und die Tierärztin forderte die Ehefrau Grothaus' auf, das Tier operieren oder töten zu lassen. Sie wolle erst die Entscheidung des Chefs abwarten, der in zwei bis drei Tagen wiederkäme. Grothaus erschoß die Tigerin dann mit seinem Jagdgewehr.
- Eine Löwin fraß zum wiederholten Male ihre Welpen auf, kein Wunder im KZ-Zoo. Da das gesunde Tier deshalb für den Zoo wertlos wurde, erschoß Grothaus dieses im Frühjahr 1993.
- 1992 wurde überzähliger Ziegennachwuchs auf Anordnung Grothaus' von Helfern erschlagen und den Großkatzen als Futter vorgeworfen.
- 1990 benachrichtigten Besucher das Veterinäramt Cloppenburg und den örtlichen Tierschutzverein, weil ein Zwergfluß-

pferd tiefe Wunden am ganzen Körper hatte und wohl nicht behandelt wurde.
- Schon Jahre zuvor wurde dem Veterinäramt gemeldet, daß mehrere tote Schildkröten im Wasser schwammen, daß die Klauen der Großtiere übermäßig lang gewachsen waren und daß die Nasenbären große Ekzeme im Rückenbereich hatten und nackt waren.

Für den als so engagiert gelobten Staatsanwalt Piepgras waren diese Vorfälle scheinbar Peanuts, er ging mal wieder den Weg des geringsten Widerstandes und stellte das Verfahren gemäß § 153a StPO ein, wenn Grothaus einen Betrag von DM 5000,-- an einen Tierschutzverein überweist. Angesichts der Grobschlächtigkeit, Brutalität und Verantwortungslosigkeit hätte in jedem Fall öffentlich Anklage erhoben werden müssen, um Grothaus wenigstens über den Druck der Öffentlichkeit zu disziplinieren. Aber nein, im Vorfeld kann sich Grothaus freikaufen und, wie der Tierschutzverein Friesoythe am 11.5.94 schreibt, mutmaßlich in ähnlicher Form weitermachen. Auch wenn möglicherweise auch vor Gericht eine § 153a-Regelung gefunden worden wäre (auch hier hätte die Staatsanwaltschaft Oldenburg zustimmen müssen, so daß auch auf einer Verurteilung bestanden hätte werden können), meint Piepgras im Schreiben vom 7.5.94 (Az. 1613-6-102 Js 50568/93) an den Anzeigenerstatter, den Tierschutzverein Friesoythe: „Diese Art der Ahndung des Vorfalls erscheint geboten, weil das Verschulden gering und die Erfüllung der Auflage geeignet ist, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen." Von der Einleitung eines Gewerbeuntersagungsverfahrens gem. § 35 GewO in Verbindung mit § 11 Tierschutzgesetz seitens der zuständigen Kreisverwaltung ist dem Verfasser bislang nichts bekanntgeworden...

Solche Straftaten verführen Straftäter außerhalb von Behörden dazu, einfach weiterzumachen, da keine Sanktionen zu befürchten sind. Und sie führen nicht nur zur Justizverdrossenheit aufrechter, ideell arbeitender BürgerInnen, sondern führen zu Aktionen des zivilen Ungehorsams, um weiteres Unrecht zu verhindern, die dann jedoch von seiten der Justiz mit aller Härte verfolgt werden.



Altruisten zum Abschuß freigegeben – Hatz auf die 'Aktion Fischotterschutz' e. V.

„Die etwas andere Art des Naturschutzes"- ein in vorbildlicher Weise umgesetztes Prinzip der Aktion Fischotterschutz, betrieben von seinem engagierten Geschäftsführer Claus Reuther. Das von dem Verein im niedersächsischen Hankensbüttel über Jahre hinweg mit viel Mühen und viel Liebe aufgebaute Otter-Zentrum erwarb sich sehr schnell einen weit über die Landgrenzen hinausreichenden Ruf als beispielhafte Naturschutzbildungseinrichtung. Zugleich entwickelte es sich zu einem wesentlichen Publikumsmagneten und zu einem für die ansonsten „tote Gegend" der Südostheide wichtigen Wirtschaftsfaktor. Die Übernachtungszahlen stiegen deutlich, der Besucherstrom zum Otter-Zentrum pendelte sich bei rd. 110.000 pro Jahr ein, über 50 Arbeitsplätze wurden geschaffen, und Millionen flossen allein für Naturschutz-Flächenankäufe in die Region. Das hier arbeitende Team, dessen Kernmannschaft aus Altruisten besteht, die für „ihr" Otter-Zentrum nicht nur ideell, sondern materiell eintreten, schaffte mit seiner wichtigen Arbeit eine Oase in der EGO-Gesellschaft Deutschland.

Doch wo Erfolg ist, sind bekanntlich auch Neider. Und so wurde unterschwellig immer wieder Kritik am Otter-Zentrum, vor allem an seinem erfolgreichen Geschäftsführer Claus Reuther, laut. Ein gemeinnütziger Verein, noch dazu erfolgreich in der Akquirierung von Fördermillionen aus den verschiedensten Quellen für eine Vielzahl beispielhafter Naturschutzprojekte, das ist der Nährboden, aus dem Neid erwächst. Stehen dann noch Menschen hinter all dieser Arbeit – die als solche natürlich nur von den wenigsten gesehen wird -, die bereit sind, persönliche Vorteile hintan zu stellen, um die wichtige Arbeit für den Naturschutz nicht zu gefährden, also z.B. freiwillig auf Weihnachtsgelder oder ähnliche „Selbstverständlichkeiten" unserer Wohlstandsgesellschaft zu verzichten, dann

macht sich das Team wie das um Claus Reuther in einer solchen „ländlichen", eher rechtslastig geprägten Gegend suspekt. Dazu kommt, daß Claus Reuther seine Lebenszeitanstellung als Beamter in der Forstwirtschaft aufgegeben hatte, um, europaweit als ausgewiesener Otterexperte anerkannt, diese wichtige Einrichtung zu schaffen. In einer Gegend, wo man bereits als „Linker" verschrien ist, wenn man einen Bart trägt und durch eine ausgewiesene Sach- und Fachkompetenz dominiert, gibt es immer Feinde. So wurden denn auch das Otter-Zentrum und insbesondere dessen „Motor" Claus Reuther seit seiner Gründung beständig durch anonyme Verleumdungsbriefe, Drohanrufe und -briefe bis hin zu ganz konkreten Morddrohungen begleitet.

Giftdrohungen gegen Otter-Zentrum

Hankensbüttel. Ein völlig unerwartetes Echo hatte die Ankündigung der Aktion Fischotterschutz, sich am Sonntag, 11. Februar, im Otter-Zentrum Hankensbüttel mit dem Thema Pelztierhaltung auseinanderzusetzen.

Mit anonymen Anrufen wurde Direktor Claus Reuther angedroht, man werde die in diesem Naturschutzzentrum gehaltenen Tiere vergiften, wenn er nicht aufhöre, „gegen die Pelzproduktion herzuziehen".

Für den 11. Februar hat man im Otter-Zentrum Ausstellungen, Filme, Informationsstände und Spiele sowie einen Vortrag (16 Uhr) mit anschließender Diskussion vorgesehen und will dabei darauf hinweisen, daß weltweit jährlich rund 50 Mio. Pelztiere ausschließlich für modische Zwecke in Massentierhaltungen gehalten und getötet werden.

Von diesem Vorhaben will sich Claus Reuther auch durch die Drohungen nicht abhalten lassen. „Wir haben extra einen ausgewiesenen Fachmann für Fragen der Pelztierhaltung zu einem Vortrag eingeladen und ausdrücklich zu einer Diskussion aufgefordert, so daß alle Positionen zu diesem Thema zu Wort kommen können", so erläuterte Reuther seinen Standpunkt.

Wenn allein die Ankündigung einer Diskussion zu diesem Thema Menschen veranlasse, Giftdrohungen gegen unbeteiligte Tiere auszusprechen, die zudem in den vergangenen Monaten Zehntausenden von Besuchern ans Herz gewachsen seien, so werfe dies ein bezeichnendes Licht auf das Tierschutz- aber auch das Demokratieverständnis einiger Menschen in diesem Lande.

Reuther hofft nun, daß möglichst viele Tierfreunde durch ihre Teilnahme an dieser Veranstaltung die Möglichkeit wahrnehmen, in der Pelztierfrage Position zu beziehen. Er nimmt die gegen die Tiere im Otter-Zentrum ausgesprochenen Drohungen aber auch ernst und wird deren Überwachung vorsichtshalber verstärken.

Auch der Referent, Pelztierzuchtexperte Dr. Haferbeck, wird seit Jahren teils massivst bedroht. *Isenhagener Kreisblatt vom 9.2.1990*

Auch kritische Informationsveranstaltungen im OTTER-ZENTRUM, wie z. B. diejenige 1990 mit dem Pelztierzuchtexperten Dr. Haferbeck zur KZ-Haltung von Pelztieren, wurden mit Drohanrufen und Erpressungsversuchen begleitet. Reuther, unerschrocken, trotzte jeglichen Angriffen aus dieser Richtung. Das vorhandene Protestpotential im kriminellen Umfeld, möglicherweise von rechtsradikalen bzw. irregeleiteten Jugendlichen, jedoch auch der angegriffenen Branchen,

die auf Kosten der Allgemeinheit ihre tierquälerischen und umweltgefährdenden Geschäfte rücksichtslos betreiben, wuchs jedoch so stark, daß am 02.12.1993 ein verheerender Brandanschlag auf das Otter-Zentrum in Hankensbüttel verübt wurde.

An vermutlich mehr als einem halben Dutzend Stellen wurde das Hauptgebäude gleichzeitig mit Benzin in Brand gesetzt. Drei Brandstellen schlossen regelrecht die Privatwohnung Reuthers ein, die sich im Erdgeschoß befindet und in der sich zu dieser Zeit, in den Abendstunden des 02.12.1993, sein Sohn allein aufhielt. Reuther selbst, ein sieben Tage die Woche für den Verein arbeitender Geschäftsführer, für den ein 12-14-stündiger Arbeitstag Normalität ist, saß wie immer um diese Zeit in seinem Büro. In diesem separaten Bürogebäude arbeiteten – allerdings in einem anderen Raum – zwei weitere Mitarbeiter des Vereins an einem Tagungsband, den sie gemeinsam mit ihm herausgeben wollten. Als der Brand von einem Passanten und etwas später auch von einigen Zivildienstleistenden des Vereins und letztlich auch von Claus Reuther unabhängig voneinander entdeckt wurde, war es bereits zu spät: Das Hauptgebäude, eine der wichtigsten Einnahmequellen mit gastronomischen Einrichtungen, Ausstellungsräumen etc. wurde nahezu vollständig ein Opfer der Flammen.

Die Mitarbeiter der Aktion Fischotterschutz hatten diesen Schock noch nicht verdaut, da folgten schon die nächsten Nackenschläge. In Drohbriefen wurde u.a. angekündigt, es würde bald wieder „knallen", oder angedroht, „wenn Herr Reuther mit seinem Team Hankensbüttel nicht verläßt", würde das Otter-Zentrum erneut brennen. Selbst vor den in vorbildlich gestalteten Gehegen gehaltenen Tieren wurde nicht Halt gemacht, denn nur drei Wochen nach dem Brandanschlag wird eine große Menge Heizöl in den Bach gekippt, der die Gewässer speist, in denen die Otter leben.

Die im Auftrag der Staatsanwaltschaft Hildesheim tätige Kripo Gifhorn sah allerdings schon früh nur einen Täter in Frage kommen, nämlich Reuther selbst, der angeblich, so die abstruse Motivforschung der Ermittler, den Brand selbst gelegt haben soll, um die Versicherungssumme zu kassieren

und damit den Verein zu sanieren, der, so behauptete die Staatsanwaltschaft öffentlich, zum Zeitpunkt des Brandes „wirtschaftlich am Ende" gewesen sei. Eine aberwitzige Konstruktion, die letztlich durch die Nachweisführung zweier unabhängiger Wirtschaftsprüfer öffentlich widerlegt werden konnte. Und so mußte die Staatsanwaltschaft Hildesheim dieses angebliche Hauptmotiv schon sehr bald und sehr widerwillig widerrufen. Einfach ignoriert wurde seitens der Staatsanwaltschaft auch die Tatsache, daß Claus Reuther bekannt war, daß der Verein im Bereich der Inventarversicherung um mindestens eine halbe Million DM unterversichert war und die Erhöhung des Versicherungswertes erst zum Jahresende erfolgen würde. „Mit Ihren durch Wirtschaftsprüfer widerlegten ersten Behauptungen der Staatsanwaltschaft ist leichtfertig der Arbeitsplatz von rund 70 Menschen, ein Wirtschaftsfaktor für die ganze Region und nicht zuletzt die Arbeit eines anerkannten Naturschutzverbandes gefährdet worden", so der stellvertretende Vorsitzende der Aktion Fischotterschutz, Dr. Mank, in einer Pressekonferenz im Januar '94.

Die gesamte Ermittlungsarbeit der eingesetzten Sonderkommission der Kripo Gifhorn war einseitig, grundsätzlich auf die Belastung Reuthers ausgelegt, spekulativ, wichtige objektive Fakten ignorierend. Die Ermittlungsbehörden verstießen, dies ergibt sich eindeutig aus den Ermittlungsakten, die streckenweise mehr an Märchen erinnern, gegen die Verpflichtung unter anderem des § 160 der Strafprozeßordnung, nämlich objektiv zu ermitteln und sowohl be- als auch entlastende Umstände festzustellen. So war die Sonderkommission zwei Monate lang nicht in der Lage, wichtige Alibizeugen zu ermitteln,

Zerbröckeln die Indizien?

rg. Hankensbüttel. Rechtzeitig zur Eröffnung der neuen Saison im Otter-Zentrum scheint die Indizienkette der Staatsanwaltschaft Hildesheim gegen Claus Reuther löchrig zu werden. In der vergangenen Woche lag Informationen des IK zufolge ein vorläufiges Untersuchungsergebnis vor, von dem sich die Ankläger wohl versprochen hatten, endlich hieb- und stichfeste Beweise gegen Claus Reuther in die Hand zu bekommen. Doch damit lagen die Ermittler scheinbar daneben: Dieses von der Staatsanwaltschaft erhoffte Ergebnis kam nicht zustande, sondern ist eher als entlastendes Beweismaterial für den Geschäftsführer des Otter-Zentrums zu werten.

Isenhagener Kreisblatt vom 25.1.1994

die zu finden der Vater und der Anwalt von Claus Reuther dann letztlich nur zwei Tage benötigten, und das, ohne daß ihnen dazu ein ausgefeilter Polizeiapparat zur Verfügung gestanden hätte. Doch was nützen schon Alibizeugen, wenn der Staatsanwalt selbst in der Anklageschrift nicht in der Lage ist, die eigentliche Tatzeit festzulegen? Die Absicht der Ermittler, sowohl den Tatzeitpunkt als auch den Tathergang möglichst im Dunkeln zu lassen, war unübersehbar. Die Sonderkommission lieferte weder eine Tatrekonstruktion noch nahm sie das Angebot des amtlichen Brandschutzprüfers an, den genauen Brandausbruchszeitpunkt zu ermitteln. Befürchtete man, daß die Ergebnisse aufzeigen würden, daß Reuther zu diesem Zeitpunkt ein Alibi hatte und daß die Tat unmöglich von einer einzelnen Person ausgeführt werden konnte? In mühseliger Kleinarbeit rekonstruierten Claus Reuther und sein Team den Ablauf des für ihn bis zum Ausbruch des Brandes „völlig normal" verlaufenen Bürotages. Und jeder, der sich selbst einmal fragt, ob er auf die Minute genau angeben kann, was er vor einigen Tagen getan hat, wird zugeben müssen, wie schwer so etwas ist. Stück für Stück schloß sich Reuthers Alibi durch Zeugenaussagen, Computerzeiten, Faxbelege etc., so daß am Ende deutlich wurde: Claus Reuther hätte gar keine Zeit dazu gehabt, einen so umfangreichen Brand zu legen. Kein Wunder also, daß die Staatsanwaltschaft auch mehr als acht Monate nach der Brandstiftung nicht in der Lage war, dazu Stellung zu nehmen, wann der Brand gelegt wurde und wie eine einzelne Person ihn gelegt haben sollte.

Kurioserweise wurde zusätzlich die Tatsache als belastend gewertet, daß die Kripo auch nach tagelangen Ermittlungen nicht selbst festgestellt hatte, daß im Gebäude kartonweise Stoffotter, die normalerweise im sogenannten „Otter-Shop" verkauft wurden, verteilt und mit Benzin übergossen sowie die Wände mit Hakenkreuzen und der Aufforderung „Kommunisten raus" besprüht worden waren, sondern dies von Reuther und seinen Mitarbeitern entdeckt wurde. Um hieraus ein belastendes Indiz machen zu können, wurde durch eine willkürliche, und letztlich ebenfalls durch Reuthers Vater und seinen Anwalt im praktischen Versuch widerlegte, Größenermittlung

seitens der Kripo behauptet, der „Sprayer“ müsse die gleiche Körpergröße wie Claus Reuther gehabt haben.

Das Hauptverdachtsmoment gegen Claus Reuther aber resultierte aus der Annahme der Kripo, bei den an zwei aufgebrochenen Türen vorgefundenen Beschädigungen handele es sich um „Trugspuren“, und er habe einen Einbruch in das Gebäude nur vorgetäuscht. Somit käme nur ein „Schlüsselträger“ in Frage, und da Kripo und Staatsanwaltschaft den übrigen Schlüsselträgern, insbesondere denen, die nicht über ein Alibi verfügten, unterstellte, daß sie kein Motiv hätten, begründete man so den Verdacht gegen Reuther. Obwohl somit den Türen eine zentrale Bedeutung zukam, stellte die Sonderkommission von der Haupteingangstür nur einen kleinen Ausschnitt sicher und ließ den Rest auf der Mülldeponie verschwinden. Dennoch gelang es einem Gerichtssachverständigen, deren Zustand vor dem Brand so weit zu rekonstruieren, daß er zu dem Schluß kam, daß die Tür sehr wohl aufgebrochen worden sein konnte. Und obwohl die Aussagen von nahezu einem halben Dutzend Feuerwehrleuten und des amtlichen Brandschutzprüfers belegen, daß die zweite – selbst nach Ansicht des Landeskriminalamtes „durch das Einwirken körperlicher Gewalt“ beschädigte – Tür während des Brandes offengestanden hat, behauptet der Staatsanwalt nach wie vor, sie sei verschlossen gewesen und ein Feuerwehrmann habe, möglicherweise nach Ablöschen des Brandes, das massive Türblatt zerbrochen, ohne es zu bemerken.

Selbst die im Otter-Zentrum und bei verschiedenen anderen Personen in der Umgebung eingehenden Droh- und Bekennerbriefe wurden Claus Reuther angelastet. Und das, obwohl ein genetischer Fingerabdruck des unter einer Briefmarke gefundenen Speichels beweist, daß dieser nicht von ihm stammt. Daraufhin wurde sogar das Bundeskriminalamt eingeschaltet und mit einem linguistischen Gutachten beaufragt, mit dem festgestellt werden soll, ob die in den Briefen verwendeten Formulierungen mit seinem Sprachschatz und -stil übereinstimmen und ob er sich gar die einige Jahre zuvor gegen ihn gerichteten Morddrohungen selbst geschrieben hat.

Kripo und Staatsanwaltschaft beeindruckte es auch wenig, als sich Zeugen meldeten, die belegten, daß ein ehemaliger Mitarbeiter die Drohung ausgesprochen hatte, er wolle „den Scheißladen anstecken", und sich bei der Überprüfung seines Alibis herausstellte, daß dieses offenkundig falsch war. Man sprach ihm einfach ein Motiv ab und versah die Akte mit dem Vermerk „kommt als Täter nicht in Frage".

Neuer Anschlag auf Otter

Brandbombe sichergestellt

(le). Glück für die Tiere: Knapp einem zweiten Brandanschlag ist das Otterzentrum in Hankensbüttel jetzt entgangen. Am Dienstag fanden Mitarbeiter des Zentrums am Steinmarder-Haus Reste einer Flasche sowie eines angebrannten Lappens. Da der Fund außerdem nach Benzin roch, schalteten die Mitarbeiter sofort die Kriminalpolizei ein.

Wie die Kripo mitteilt, schleuderten unbekannte Täter möglicherweise von außerhalb des Geländes, aus etwa sieben Meter Entfernung, eine Art Molotow-Cocktail gegen die Mauer des Hauses.

Der als Lunte fungierende Stofflappen sei allerdings gleich wieder erloschen und konnte dementsprechend keine größeren Schäden am Gebäude anrichten.

Einen Zusammenhang mit dem Brand im Otterzentrum im Dezember vergangenen Jahres konnten die Beamten nicht bestätigen. Allerdings dauern die Ermittlungen weiterhin an.

Allerzeitung vom 14.4.1994

Die Taktik der Ermittlungsbehörden war unübersehbar: Man wollte Reuther psychisch fertig machen, indem insbesondere auch die Mitarbeiter des Otter-Zentrums beständig von der Kripo verhört wurden und teilweise dort der gesamte Tagesablauf lahmgelegt wurde. Die Krönung war dann schließlich die Ausstellung eines Haftbefehls am 29.12.93 wegen angeblicher Fluchtgefahr, der erst sieben Tage später vollstreckt wurde, obwohl man Claus Reuther wegen seiner weitreichenden Auslandskontakte unterstellte, er könnte sich mit seiner ganzen Familie absetzen. Eine zögerliche Haftrichterin sah sich nicht in der Lage, den Haftbefehl ohne den Staatsanwalt außer Vollzug zu setzen, der jedoch gerade seinen freien Nachmittag genoß. Und so erfolgte am 5.1.94 die Einweisung in die U-Haftanstalt Braunschweig. Bei dem am 11. Januar stattfindenden Haftprüfungstermin mußte sich Claus Reuther gefallen lassen, vom Staatsanwalt als gemeingefährlicher Schwerstverbrecher bezeichnet zu werden. Und obwohl die Haftrichterin nunmehr den Haftbefehl außer Vollzug setzte, ging das entwürdigende Schauspiel weiter. Nicht nur, daß Reuther der Paß abgenommen wurde, er mußte sich auch, zunächst täglich, dann auf Antrag seines Anwaltes „nur noch" wöchentlich, bei der Polizei melden. Doch

damit nicht genug der psychologischen Attacken, denn schon am nächsten Tag erschien die Kripo im Otter-Zentrum und händigte Claus Reuther seinen Revolver aus, den sie bei der mit großem Aufwand durchgeführten Beschlagnahmeaktion sichergestellt hatte und zu dessen Besitz er als ehemaliger Förster berechtigt war. Hoffte man, daß der unübersehbar psychisch und physisch Angeschlagene (Reuther hatte seit dem Brand und durch die U-Haft über 20 Pfund an Gewicht verloren), dem die Kripo schon bei der Einlieferung ins Gefängnis Suizidgefahr unterstellt hatte, den Fall nun selbst beenden würde? Als dann jedoch in ihm der alte Kampfgeist zurückkehrte, griff die Kripo zu einem anderen psychologischen Mittel und versuchte bei mehreren Besuchen, ihn zu einem Geständnis zu bewegen, indem man ihm dann „vielleicht nur vier der ansonsten zu erwartenden acht Jahre Haft" in Aussicht stellte. Wie menschenverachtend und hemdsärmelig die Kripo in diesem Falle vorging, zeigte sich auch bei deren Reaktion, als Claus Reuther sie darauf hinwies, daß dem Brand auch viele in einem Lagerraum untergebrachte private Erbstücke, fast sein komplettes privates Diaarchiv und seine gesamte Sammlung von Otterskulpturen, -grafiken und Originalstichen zum Opfer gefallen sei, die er in 20 Jahren zusammengetragen habe. Lapidarer Kommentar der Kripo: „Ein bißchen weh tun muß es ja auch, sonst fällt's auf".

Diese systematische Vorgehensweise der Ermittlungsbehörden sollte wohl auch dazu dienen, die Gemeinschaft von verantwortungsbewußten und für das Wohl der Allgemeinheit und des Naturschutzes bedingungslos eintretenden Menschen zu zerschlagen, denn jedem Beteiligten war klar, daß die Folgen dieser Vorkommnisse so evident wurden, daß vor allem auch aufgrund der Zerstörung der Haupteinnahmequelle des Otter-Zentrums ein wirtschaftliches Überleben kaum mehr möglich sein würde. Auch waren sich die Ermittlungsbehörden darüber klar, daß durch die so einseitig geführten Ermittlungen die Versicherung keine Schadenersatzzahlungen leisten würde. Als dann der Verein ein halbes Jahr nach der Brandkatastrophe wirklich in ernsthafte wirtschaftliche Schwierigkeiten geriet, zeigte sich, daß es auch genügend Zeit-

genossen gab, die nun die Chance sahen, mit dem erfolgreichen Verein und seinem unbequemen Geschäftsführer „alte Rechnungen" zu begleichen. Die örtliche „Aller-Zeitung" machte in einem vorverurteilenden Kommentar aus Claus Reuther plötzlich einen „suspekten Otterexperten" und rückte den Verein insgesamt in die Nähe einer kriminellen Vereinigung. Die Frau des niedersächsischen Ministerpräsidenten Schröder nutzte einen Besuch im Otter-Zentrum zwar für den Wahlkampf ihres Mannes, doch ließ sie im Vorfeld mitteilen, daß sie nicht bereit sei, sich öffentlich mit Claus Reuther zu zeigen. Von Niedersachsens oberster Naturschützerin, der ehemaligen Greenpeace-Aktivistin Monika Griefahn, hatte der Verein auch Monate nach dem Brandanschlag nicht ein Wort der Solidarität gehört, und das, obwohl die Aktion Fischotterschutz zu den 12 in Niedersachsen nach § 29 anerkannten Naturschutzverbänden gehört. Durch ein solches „Im-Stich-Lassen" wertvollster Streiter für eine lebenswichtige Sache in Krisenzeiten entlarven sich die Heuchler und erkennt man die wahren Freunde.

Daß die Aktion Fischotterschutz und auch Claus Reuther sich durch ihre Arbeit und ihren engagierten Einsatz davon sehr, sehr viele erworben haben, das zeigte sich gerade in den schwierigen Krisenzeiten. In Hunderten von Briefen und Anrufen bezeugten ihm zum Teil völlig fremde Menschen ihre Solidarität und ihren Respekt. Vorstand und Mitarbeiter des Vereins zögerten nicht eine Minute, sich hinter ihn zu stellen und auch öffentlich die Absurdität der gegen ihn erhobenen Vorwürfe zu bezeugen. Sein Rücktrittsangebot an die Mitgliederversammlung wurde von dieser einstimmig abgelehnt, und sie forderte ihn vielmehr auf, seine Arbeit für den Verein und den Naturschutz fortzusetzen. Um dies zu ermöglichen, brachten die Förderer der Aktion Fischotterschutz innerhalb weniger Wochen fast 350.000,- DM an Spenden auf. Das beeindruckte offenbar auch einige kommunale Politiker, Landesbehörden und Stiftungen, die sich daraufhin bereit erklärten, an einem Sanierungskonzept mitzuwirken, das dem Verein das wirtschaftliche Überleben auch ohne die Versicherungsentschädigung ermöglicht.

Beeindruckt dürfte diese Entwicklung auch die Staatsanwaltschaft Hildesheim haben, deren verantwortlicher Staatsanwalt erklärte, einen möglichen Ruin des Vereins durch sein Ermittlungsverfahren zwar zu bedauern, doch darin auch die Möglichkeit zu sehen, Arbeit mit der Anklageschrift zu sparen, da dann ja belegt wäre, daß der Verein wirtschaftlich am Ende sei. Und so dürfte diese unübersehbare Solidaritätswelle zusammen mit dem gewaltigen Ermittlungsaufwand durch eine Sonderkommission und der Tatsache, daß die Staatsanwaltschaft sich mit ihren öffentlichen Erklärungen unverantwortlich weit aus dem Fenster gelehnt hatte und dann einen Teil ihrer Behauptungen zurücknehmen mußte, geradezu zu einem Zwang zur Anklageerhebung geführt haben. Die erfolgte bezeichnenderweise auch wiederum auf nicht rechtmäßigem Wege, denn § 23 Abs. 2 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren schreibt vor, daß die Öffentlichkeit erst dann zu informieren ist, wenn dem Beschuldigten die Anklage zugestellt ist. Claus Reuther erfuhr jedoch von der Existenz der bereits Ende Juli 94 verfaßten Anklageschrift erst Anfang August über die Medien.

Bei Würdigung aller Umstände ist das Vorgehen der Kripo Gifhorn und der Staatsanwaltschaft Hildesheim kaum mehr als rechtsstaatlich zu bezeichnen, zumindest verstößt es gegen die Grundprinzipien einer fairen Verfahrensführung. Es stellt sich die Frage, ob hier nicht eine honorige und bisher völlig unbescholtene Persönlichkeit zerstört und ein achtbarer Verein zerschlagen werden sollen. Diese perfide Vorgehensweise der Staatsmacht gegenüber altruistisch und verantwortungsbewußt denkenden Menschen, die als beständiges schlechtes Gewissen der ihrer Verantwortung gegenüber Umwelt und Natur völlig unzureichend nachkommenden Behörden stehen, paßt in das seit Jahren nachgewiesene und offensichtliche Bild einer Staatsmacht, der jedes Mittel recht ist, jedwede altruistische Entwicklung zu unterbinden und zu verhindern.

Ein adäquater Vergleich zu Brandstiftern der Staatsmacht: Die für den entscheidenden Teil der Auswüchse der Rostocker Krawalle 1992 verantwortlichen Polizeiführer Kordus und Deckert werden gedeckt. Kordus, neben anderen (wohlhaben-

Anklage gegen Rostocker Polizeiführer

Staatsanwalt wirft Kordus und Deckert Brandstiftung vor

Rostock (vo) – Im Zusammenhang mit den Krawallen von Rostock-Lichtenhagen im August 1992 hat die Staatsanwaltschaft am Freitag Anklage gegen den damaligen Polizeichef der Hansestadt Siegfried Kordus und dessen Stellvertreter Jürgen Deckert erhoben. Das bestätigte erst gestern die Rostocker Staatsanwaltschaft. Beiden Polizeiführern wird fahrlässige Brandstiftung zur Last gelegt. Ihnen wird vorgeworfen, ihre Dienstpflichten verletzt und die von Randalierern während der Krawalle gelegten Brände in einem Vietnamesenwohnheim nicht verhindert zu haben. Kordus' Anwalt, Urs Kindhäuser, bezeichnete gegenüber unserer Zeitung die Anklagepunkte der Staatsanwaltschaft als „nicht haltbar". Es sei wohl nicht nachweisbar, daß sein Mandant aktiv zur Brandstiftung beigetragen habe, so Kindhäuser. Das Innenministerium erwäge zur Zeit keine Disziplinarverfahren gegen Kordus und Deckert, sagte der Ministeriumssprecher Michael Heinrichs. Man wolle einer gerichtlichen Bewertung nicht vorgreifen. Siegfried Kordus ist seit Juni 1992 Leiter des Landeskriminalamtes.

Weiter teilte die Staatsanwaltschaft mit, daß ein gleichzeitig laufendes Ermittlungsverfahren gegen Ex-Innenminister Lothar Kupfer (CDU) eingestellt wurde. Kupfer sei als damaligem Dienstherrn der Polizei keine fehlerhafte Einflußnahme auf den Polizeieinsatz während der Ausschreitungen nachzuweisen, hieß es.

Manche sind gleicher als andere – Routine im von Skandalen zerfressenen schwarz-gelben Regierungsbündnis Mecklenburg-Vorpommerns. *Schweriner Volkszeitung vom 22.3.1994*

den) Prominenten Nutznießer der vom Landesrechnungshof scharf kritisierten Billig-Verscherbelung von Bauplätzen durch die Stadt Rostock, ist mittlerweile Leiter des Landeskriminalamtes (LKA) geworden. Die Staatsanwaltschaft Rostock klagte die beiden im Frühjahr 1994 wegen des schweren Verdachts der fahrlässigen Brandstiftung an, immerhin ging es um das Leben von fast 100 Vietnamesen in dem betroffenen Block, das durch die Amts-Unterlassungen bzw. -Fehler der Beiden am seidenen Faden hing.

Öffentliche Anklage – keine Dienstsuspendierung durch den Innenminister, der so viel Druck auf die Stadt Schwerin ausübte, den Umweltdezernenten Dr. Haferbeck wegen Nichtigkeiten suspendieren zu lassen; natürlich auch keine Inhaftierung von Kordus, im Gegenteil, „Beförderung" vom Polizeichef von Rostock zum LKA-Leiter. Ein mutmaßlicher Staatskrimineller auf der einen, ein Altruist auf der anderen Seite, Beförderung und keine Dienstsuspendierung für die Ingefahrbringung von fast 100 Menschenleben – existentielle Gefährdung einer vorbildlichen Naturschutzeinrichtung, seit Jahren beständig bedroht, und U-Haft mit monatelangem Haftbefehl für dessen Geschäftsführer, einen ausgewiesenen, sich aufopfernden Altruisten – Spiegelbild einer verkommenden Justiz...

BAYER – die Vernichtung der Coordination gegen BAYER-Gefahren e.V. (CBG) auf justitiellem Weg gescheitert

Während diejenigen Behörden und Politiker, die eigentlich für die Überwachung und Kontrolle der Industrie auf ihren Stühlen sitzen und hierfür bezahlt werden, tagtäglich versagen, wegschauen, sich keinen Ärger bereiten wollen und sich sogar verwöhnen und somit bestechen lassen (Leute, die gut situiert sind und keine finanziellen Nöte haben), sind es mehrere kleine und wenige große Umweltorganisationen, die fast allein gegen die Allmacht von Konzernen, insbesondere im Bereich der Energieversorgung und der Chemie vorgehen. Täglich müssen sie um Spenden „betteln", um die wohl wichtigste Arbeit in einer Demokratie, nämlich Kritik und Meinungskampf zu führen und durch Enthüllungen von Skandalen, die mühsam unter der Decke des Schweigens von den betroffenen Konzernen gehalten werden sollen, zu Änderungen hin zum Positiven zu kommen. Diese viel zu wenigen, wichtigen Leute hätten alle Unterstützung verdient, die ein Rechtsstaat zu geben in der Lage wäre, insbesondere die Justiz. Doch genau das Gegenteil ist der Fall: In willfähriger Buckelei vor einem skandalerschütterten Konzern, nach den Gesamtumständen vorsätzlich und bewußt, holte der 15. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln zum fast ruinösen Rundumschlag gegen die außerordentlich rührigen ständigen Warner und Mahner gegen den BAYER-Konzern aus. Nicht die grundsätzlichsten,-selbstverständlichsten juristischen Gepflogenheiten wurden eingehalten, es wurde nur draufgehauen.

Was war geschehen? In einem der vielen Flugblätter, die die CBG teilweise weltweit verbreitet, wurden unter der Überschrift „Gefahren für die Demokratie" folgende getrennt von-

einander zu wertende Ausführungen getätigt, die selbstverständlich richtig sind: „In seiner grenzenlosen Sucht nach Gewinnen und Profiten verletzt BAYER demokratische Prinzipien, Menschenrechte und politische Fairness. Mißliebige Kritiker werden bespitzelt und unter Druck gesetzt, rechte und willfährige Politiker werden unterstützt und finanziert." Mit diesen zwei Sätzen, die Wertungen darstellen, werden Selbstverständlichkeiten ausgedrückt, die jedem Bürger mittlerweile bekannt sind. Dies gehört zum Repertoire von Firmen und Konzernen, nämlich sich Behörden und Politiker zu Willen zu machen, um ihre zutiefst egoistischen und damit fast automatisch dem Wohl der Allgemeinheit zuwiderlaufenden Interessen durchzusetzen, also meist Unrecht oder Ungesetzlichkeiten zu begehen. Wertung oder nicht: Engagierte Bürger, die ehrenamtlich sich für die Sache der Allgemeinheit, der Um- und Mitwelt einsetzen, sind an Sorgfalt kaum zu übertreffen. Sie wägen zigmal ab, ob bestimmte Informationen oder Wertungen tatsächlich so gedruckt werden können, es wird heftigst teilweise um Worte gestritten, da man sich eben nicht auf die Ebene von interessengebundenen Firmen/Konzernen begeben will, die in ihren Veröffentlichungen, direkt für sich selbst enorme Vorteile erheischend, ohnehin verzerren und vielfach die Unwahrheit sagen bzw. entscheidende Hintergründe verschweigen. Welche Interessen sollten sich aufopfernde BürgerInnen und Umweltgruppen haben, gezielt und bewußt Unwahrheiten und Falschinformationen zu streuen???

So auch nicht die CBG, die unendlich viele unbeanstandete Veröffentlichungen mit glasharten Fakten herausgegeben hat. Für den oben genannten zweiten Satz legten die BAYER-Kritiker Beweise vor, 16 Vorfälle, unbeanstandet in anderen Veröffentlichungen, u.a. im SPIEGEL, veröffentlicht. Das OLG legte jedoch Maßstäbe an die Darlegungspflicht der Umweltschützer, ins Urteil quasi von BAYER geschrieben, die kraß gegen das Grundgesetz verstießen. So ignorierten sie den Grundsatz der Wahrnehmung berechtigter Interessen gemäß § 193 StGB, die im politischen Meinungskampf unabdingbar sind, denn es ging um die Entlarvung der Firmenpolitik eines weltweit operierenden Konzerns. Weiterhin mußte den Umweltschützern,

wie von vielen höchstrichterlichen Urteilen verlangt, das „Recht zum Gegenschlag“ zugestanden werden. Außerdem kann sich jeder Bürger in diesem Land auf andere Presseveröffentlichungen berufen, noch dazu auf seriöse wie den SPIEGEL, um am demokratischen Meinungskampf teilnehmen zu können. Daß dies Hasardeuren und Profiteuren, denen sowohl das demokratische Gesellschaftssystem als auch das Wohl der Allgemeinheit scheißegal ist, nicht paßt, ist selbstverständlich. Willkürlich setzte das OLG „übersteigerte Anforderungen an die Substantiierungspflicht“ der Umweltschützer, die in keinem Gesetz und keinem rechtskräftigen, höchstrichterlichen Urteil ihre Rechtfertigungen fanden. Allen Ernstes verlangte das OLG über die vorgelegten Fälle hinaus die Beweisführung für die Vorkommnisse selbst, und dies in einem kurzen Flugblatt, obwohl diese Beweisfälle sich auf unwidersprochene Veröffentlichungen aus der Vergangenheit bzw. auf einen Bundestagsabgeordneten bezogen. Auch verneinte das OLG das Recht, 1987 in diesem Flugblatt über die Verwicklungen des Konzerns in die Parteispendenaffäre 1984 Wertungen zu bringen (Unterstützung rechter und willfähriger Politiker). In seinem grenzenlosen Bestreben, dem Konzern alles Recht zu machen, um ein für alle Mal der CBG einen Maulkorb zu verpassen, was ihr – so nebenbei – aufgrund der horrenden Kosten auch den Garaus gemacht hätte, verwies der 15. Zivilsenat auf das Strafgesetzbuch, den § 186 der üblen Nachrede, wo die Beweislast im Gegensatz zum § 185 (Beleidigung) umgedreht ist, d.h. nicht der Anzeigenerstattende muß beweisen, daß es sich bei den Äußerungen des Angezeigten um üble Nachreden etc., also in der Regel falsche Tatsachenbehauptungen handelt, sondern der Angezeigte selbst muß die Richtigkeit seiner Behauptungen beweisen – eine überaus perfide Handlungsweise des OLG, zumal der Konzern sich auf das Urteil berufen konnte (gegen das keine Berufung zugelassen wurde), die inkriminierten Formulierungen im Flugblatt seien unwahr. Nur so konnte die CBG auch zu einem Widerruf gegenüber dem Konzern verurteilt werden, was – im Gegensatz zum Unterlassungsurteil – voraussetzt, daß es sich a) im wesentlichen um Tatsachenbehauptungen handelt und zusätz-

lich b) diese nachweislich unwahr sind. Dies wurde aber gerade nicht festgestellt, die Unwahrheit stand nach Ansicht des OLG automatisch („ohne weiteres") fest, weil die CBG über die vorgelegten unwidersprochenen Veröffentlichungen hinaus die einzelnen Fälle in einer grundgesetzwidrig verlangten „erweiterten Darlegungslast" nicht beweisen konnte – eine Unverschämtheit. Dies heißt nämlich nichts anderes, als daß kein Journalist oder engagierter Bürger, der Wertungen oder auch Fakten aus Büchern, Artikeln oder Fernseh- und Radiosendungen (sofern sie nicht widerrufen worden sind) übernimmt und weiterverbreitet, dieses ungestraft tun kann, ohne diese selbst nachzurecherchieren und die Ursprungsbeweise vorzulegen – das ist die von Kriminellen und Rechtsbrechern schon immer erhoffte Aufhebung der Meinungs- und Pressefreiheit. Reichte dieses Unrecht eigentlich schon aus, um die im Titel dieses Buches aufgeworfene Frage mit „Ja" zu beantworten, ging das OLG noch weiter: Es verurteilte die BAYER-Kritiker nämlich zur Unterlassung eines Satzes, den diese so nie geschrieben haben, ebenfalls ein klarer Verstoß gegen das Grundgesetz (Art. 103): „Die Beklagten werden verurteilt:

1. Es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 500000,00 DM, ersatzweise Ordnungshaft, oder der Ordnungshaft bis zu sechs Monaten zu unterlassen, die nachfolgenden Erklärungen abzugeben und/oder zu verbreiten und/oder abgeben und/oder verbreiten zu lassen: Die Klägerin gefährdet die Demokratie, **weil** sie in ihrer grenzenlosen Sucht nach Gewinnen und Profiten demokratische Prinzipien, Menschenrechte und die politische Fairness verletzt, **indem** sie mißliebige Kritiker bespitzelt und unter Druck setzt sowie rechte und willfährige Politiker unterstützt und finanziert..."

„Meiner Meinung nach sind die Unternehmen nicht dazu geschaffen, zum Wohl der Menschheit beizutragen. Sie sind unseligerweise da, um Profit zu machen."

(Stanley Adams, Weltmanager des Schweizer Hoffmann-LaRoche-Konzerns bis 1973)

Diese Machenschaften sind schon einmalig, für rechtskundige Bürger eine überdeutliche Bestätigung dafür, daß insbesondere die unteren Gerichtschargen (und es gibt viele weitere Beispiele wie dieses des OLG) immer mehr verkommen, juristische Grundsätze außer acht lassen, aber immer nur ausschließlich gegen Kritiker, die eben ohne eigene Interessen „streiten", für die Mitwelt und die Mitgeschöpfe, die sich eben nicht artikulieren können, oder ganz einfach für die schwächeren Mitglieder dieses Gesellschaftssystems, die mittlerweile immer mehr untergebuttert werden. Innerhalb von Organisationen wird hierüber heftigst gestritten, ob es sich „lohnt", weitere Zeit und weiteres, i.d.R. nicht vorhandenes Geld zu investieren, um sich mit dieser Unrechtsjustiz, die ohnehin auf seiten der Mächtigen steht, auseinanderzusetzen. Man muß, sage ich, denn es kann uns dann niemand vorwerfen, nicht alle rechtlich möglichen Wege auch unter schwierigsten Bedingungen ausgeschöpft zu haben, bevor wir – und dazu verleitet nicht nur dieses OLG-Urteil – die Wege des zivilen Ungehorsams unter Brechung von Strafgesetzen, die ohnehin vielfach nur die Ausbeuter dieses Systems schützen, zu gehen. Auch gewinnt man wieder Hoffnung, denn noch kann man schlußfolgern, daß der Bundesgerichtshof und das Bundesverfassungsgericht noch funktionieren, wie in diesem Fall: „Das Urteil des Oberlandesgerichts wird in vollem Umfang, das Urteil des Landgerichtes insoweit aufgehoben, als zum Nachteil der Beschwerdeführer (CBG, Anm. d. Verf.) erkannt worden ist. Die Sache wird an das Landgericht zurückverwiesen." (Urteil des BVerfG unter seinem Präsidenten Herzog vom 9.10.1991, Az. 1 BvR 1555/88). Eigentlich hätte die Sache an eine andere Kammer des Landgerichts zurückverwiesen werden müssen, denn auch das Landgericht ist dem Konzern willkürlich zumindest zum Teil gefolgt, aber wir wollen nicht undankbar sein, es hat sich immerhin mehr Mühe gegeben als der Unrechtssenat des OLG Köln. Überdeutliche Kernsätze des Bundesverfassungsgerichts sollten zitiert werden, um auch anderen unter der Unrechtsjustiz leidenden engagierten BürgerInnen und Initiativlern Mut zu machen, durchzuhalten:

„Der Einfluß des Grundrechts wird verkannt, wenn Gerichte

der Verurteilung eine Äußerung zugrunde legen, die so nicht gefallen ist, wenn sie ihr einen Sinn geben, die sie nach dem festgestellten Wortlaut objektiv nicht hat, oder wenn sie sich unter mehreren objektiv möglichen Deutungen für die zur Verurteilung führende entscheiden, ohne die anderen unter Angabe überzeugender Gründe auszuschließen.(...) Bedeutung und Tragweite der Meinungsfreiheit sind ferner verkannt, wenn die Gerichte eine Äußerung unzutreffend als Tatsachenbehauptung, Formalbeleidigung oder Schmähkritik einstufen mit der Folge, daß sie dann nicht im selben Maß am Schutz des Grundrechts teilnimmt wie Äußerungen, die als Werturteil ohne beleidigenden oder schmähenden Charakter anzusehen sind." Also Manipulationen von Gerichten, die einfach Verfälschungen an den Klagegrundlagen vornehmen, wie dies nicht anders in von Deutschland immer hochnäsig kritisierten „Drittweltstaaten", rechtsunsicheren Diktaturen ist, haben nicht stattzufinden. Und weiter im Urteils-Tenor: „Auch in diesem Fall ist freilich zu beachten, daß an die Wahrheitspflicht im Interesse der Meinungsfreiheit keine Anforderungen gestellt werden dürfen, die die Bereitschaft zum Gebrauch des Grundrechts herabsetzen und so auf die Meinungsfreiheit insgesamt einschürend wirken können. (...)

4. Die angegriffenen Entscheidungen (gemeint sind die Urteile des LG und OLG Köln, Anm. d. Verf.) haben diese Grundsätze nicht ausreichend beachtet." Damit ist gesichert, daß BürgerInnen Informationen aus früheren Veröffentlichungen, die unwiderrufen geblieben sind, als wahr unterstellen können, ohne sich die Beweisdokumente besorgen zu müssen, wenn sie aus diesen Informationen Wertungen ableiten wollen. „Allerdings dürfen auch im Rahmen der Abwägung keine Anforderungen an die Darlegungspflicht gestellt werden, die sich auf den generellen Gebrauch des Grundrechts der Meinungsfreiheit abschreckend auswirken können.(...) Vielmehr werden die Anforderungen an die Darlegungspflicht überspannt, wenn jemand, der eine herabsetzende Behauptung über Dritte aufstellt, die nicht seinem eigenen Erfahrungsbereich entstammt und seine eigenen Überprüfungsmöglichkeiten übersteigt, sich zur Begründung seiner Behauptung nicht

auf unwidersprochene Pressemeldungen beziehen darf. (...) Würde man dem Einzelnen gleichwohl auch insoweit nachprüfbare Angaben abverlangen, so hätte das zur Folge, daß er herabsetzende Tatsachen, die er der Presse entnommen hat, überhaupt nicht mehr aufgreifen und zur Stützung seiner Meinung anführen dürfte. Damit träte aber nicht nur eine Lähmung der individuellen Meinungsfreiheit ein. Vielmehr würde auch der gesellschaftliche Kommunikationsprozeß verengt, wenn Presseberichte, die ihre meinungsbildende Funktion erfüllen, vom Einzelnen, der sich aufgrund solcher Berichte eine Meinung gebildet hat, nicht mehr verwertet werden dürften, weil er den Beweis für ihre Wahrheit nicht antreten kann. Beides ließe sich mit dem Sinn von Art. 5 Abs. 1 GG nicht vereinbaren."

Da diese Grundsätze nicht neu sind, sondern in abgewandelter Form vielen Gerichtsurteilen, insbesondere der Obergerichte, zugrunde gelegt worden sind, haben die Richter am OLG Köln vorsätzlich gehandelt. Sie haben das Recht gebeugt, haben sogar Unschuldige (und jede Staatsdemokratie kann dankbar sein, solche Streiter wie die CBG für die „gute" Sache zu haben) der Strafverfolgung ausgesetzt, haben einem nicht genug zu kritisierenden Konzern zu „ Oberwasser" verholfen, das möglicherweise dazu genutzt wurde, andere Kritiker mundtot zu machen, haben verfassungstreuen Menschen den Glauben an Recht und Gesetz genommen (gerade auch außerhalb der CBG nach Verbreitung des OLG-Urteils), haben Resignation und Aufgabe bei einigen engagierten BürgerInnnen hervorgerufen und haben den eindrücklichsten Beweis des CBG-Flugblattes selbst geliefert, das allerdings nunmehr so lauten müßte:

– „Gefahren für die Demokratie – In seiner grenzenlosen Sucht nach Gewinnen und Profiten verletzen Konzerne mit Unterstützung der Justiz demokratische Prinzipien, Menschenrechte und politische Fairness. Mißliebige Kritiker, eigentlich natürliche Verbündete eines verfassungskonformen freiheitlichen Gesellschaftssystems, werden bespitzelt, unter Druck gesetzt und rechtswidrig verurteilt, rechte und willfährige Politiker werden damit unterstützt und finanziert, um wei-

terhin gegen das Wohl der Allgemeinheit zum Nachteil der Umwelt und der Mitgeschöpfe wirken zu können." Die für dieses Unrechtsurteil verantwortlichen Richter am OLG, Ohlenhard, Gerards und Koall sind als augenscheinliche Straftäter einzustufen.

Politische Justiz – wo gehobelt wird, da fallen auch Späne

Die WAA, die atomare Wiederaufbereitungsanlage in Wackersdorf, war ein beredtes Beispiel dafür, wie Bürgerrechte ausgehebelt und Bürger kriminalisiert werden von einem Polizeistaat Bayern, der sogar teilweise seine Grenzen nach Österreich dicht machte, um österreichische BürgerInnen, die ebenfalls von einer solchen Anlage negativ betroffen gewesen wären, nicht zur Demonstration nach Wackersdorf zu lassen. Im Amigo-Staat wird alles gleichgeschaltet, auch die ach so unabhängige Justiz, wenn es gilt, staatsgetragene Projekte, die jeder Vernunft widersprechen, durchzusetzen, so auch die WAA, ein Großprojekt der deutschen Energiewirtschaft. Auch in der Auseinandersetzung um die Anlage, für die ganze Wälder gerodet wurden, zeigte sich, daß der Widerstand von seiten des „Volkes" immer radikaler wurde, je mehr Ignoranz auf der Seite des Freistaates Bayern sichtbar wurde. Bayern rüstete auf, mit Sicherheit eine dreistellige Millionensumme mußte aufgebracht werden, um eine Anlage gegen den erklärten Widerstand breitester Teile der Bevölkerung durchsetzen zu wollen. Kritische BürgerInnen wurden bespitzelt, vom Verfassungsschutz überprüft, der zuständige, die WAA ablehnende Landrat diszipliniert, tausende Verfahren gegen Demonstranten vor Strafgerichten eingeleitet, u.a. wegen schweren Landfriedensbruchs, Scharfmacher der Strafverfolgungsbehörden hatten Saison. Auch hier traten regelmäßig Polizeibeamte als Zeugen auf, deren Aussagen bei näheren Recherchen sich als „nicht den Tatsachen entsprechend" herausstellten, Beamte, die zur unbedingten Wahrheit verpflichtet sind, die aber lügen, was im Dienste übergeordneter politischer Ziele ja Usus ist in diesem Unrechtstaat. Die öffentliche Anhörung zur WAA war getürkt, es wurde gelogen und manipuliert, was das Zeug hält, der TÜV Bayern als willfähriges Objekt bayerischer Genehmi-

gungsbehörden entlarvt, alles von einem Staatsgebilde, was sich Rechtsstaat schimpft. Nicht zuletzt wegen der Auseinandersetzungen um Wackersdorf wurde 1989 sogar das Polizeiaufgabengesetz Bayerns verschärft. Obwohl die BürgerInnen mit ihren unabhängigen Sachverständigen und ihren sonstigen bescheidenen Möglichkeiten letztendlich Recht behielten und 1989 die VEBA, ein Energie- und Abfallmulti, die WAA aufgab, ist der Vorgang wiederum ein beredtes Beispiel dafür, daß Regierungen und Behörden, die das Projekt unter Brechung von Recht und Gesetz durchpauken wollten, nicht in erster Linie dazu da sind, für das Wohl der Allgemeinheit zu agieren, sondern das Recht der Stärkeren, der Profiteure und Ausbeuter dieser Gesellschaft durchzusetzen und damit automatisch Unrecht Recht werden zu lassen. Wie weit vom Volk bezahlte Regierungsvertreter vom Rechtsstaat entfernt sind, beweisen gerade die folgsamen Vertreter der bayerischen Landesregierung, wenn es um die Aufrechterhaltung von Filz und Korruption geht. Diejenigen, die diese Machenschaften aufdecken, werden mit Haßtiraden überhäuft, die Justiz wird willfährig für Filz und Korruption und gegen den von der Verfassung garantierten Rechtsstaat eingesetzt. Es mag anmaßend klingen, aber mit rückgratlosen Regierungsvertretern, die wie gehorsame Hunde Herrchen auf dem Fuß folgen, demokratische Regeln mit Füßen treten, ist die Bildung eines totalitären Regimes ohne Probleme in kürzester Zeit möglich.

Wackersdorf hatte auch eine Premiere anderer Art zu bieten, nämlich den erstmaligen, kombinierten Einsatz von Kampfgas gegen Demonstranten am Ostermontag 1986. Die Polizeikräfte, die sich hinter einem Monstrum eines millionenschweren, unüberwindlichen Schutzzaunes befanden, schossen massiv CS- und CN-Gas-Granaten auf die Demonstranten ab, ob gewalttätig (gegen eine uneinnehmbare Festung) oder nicht (Demonstrationsketten bildende Demonstranten). Anerkanntermaßen gehören diese beiden Giftgase gemäß dem „Protokoll über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie bakteriologischen Mitteln im Krieg“ vom 17. Juni 1925 (Gesetz über das Genfer Protokoll wegen Verbots des Gaskriegs vom 5.4.1929, Bundesgesetzblatt

II, S. 174) zu Kriegswaffen, die „eindeutig nicht für die innerstaatliche Gefahrenabwehr“ (Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.8.88, Az. 1 B 108.88) einzusetzen sind. Aber Bayern führte ja Krieg, und somit wurden diese beiden Kampfgase in kombinierter Form, ein Novum, eingesetzt. Einige wenige Betroffene klagten dann gegen den Freistaat Bayern wegen Feststellung der Rechtswidrigkeit dieses Kriegsgas-Einsatzes. Ein Jahr nach dem Giftgas-Einsatz wurde über vier Wochen lang vor dem Verwaltungsgericht Regensburg gestritten, eine umfängliche Beweisaufnahme fand statt, Widersprüche auf seiten des Polizeistaates wurden sichtbar. So konnte das Verwaltungsgericht der Feststellungsklage zumindest bezüglich des Giftgas-Einsatzes nur stattgeben und urteilte im Verwaltungsgerichtsverfahren 'Haferbeck gegen Freistaat Bayern', Az. RO T K 86 625, RO 7 K 87 1236 u.a.: „Es war rechtswidrig, am 31.3.1986 gegen 15.00 Uhr im Wald in Höhe des Pfostens 1185 bis Türe West Reizstoffwurfkörper einzusetzen. Der Einsatz verstieß gegen Art. 38 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. mit dem nach Ansicht der Kammer hier entsprechend anwendbaren Art. 43 Abs. 3 PAG (Polizeiaufgabengesetz Bayern, Anm. des Verf.). Dem Kläger wurde der Reizstoffeinsatz für diesen Bereich nicht ausreichend und bestimmt genug angedroht. (...) Jedenfalls ist die Kammer der Ansicht, daß die unbestritten gefährlichen Reizstoffe CS und CN am 31.3.1986 gegen Personen in der vorhandenen Menschenmenge nur dann eingesetzt werden durften, wenn ihre Anwendung für die Unbeteiligten eindeutig vorhersehbar war.“ Aber es war ja Krieg, so daß sogar in wilder Form das Gelände so „eingenebelt“ wurde, daß der Aufforderung der Entfernung vom Ort unversehrt gar nicht nachzukommen war. „Gerade bei der Aufforderung, den Zaun zu verlassen, scheint es nicht sinnvoll, die möglichen Abmarschwege in die Vollstreckung einzubeziehen.“ (VG Regensburg).

Ein Aufschrei der bayerischen Demokratur, die sich dann aber wieder beruhigte, denn die Berufungsinstanz, der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in München, fest in unabhängiger Richterhand, würde das schon korrigieren, Aktivisten der Umweltschutzorganisation ROBIN WOOD, zu der Haferbeck

gehörte, werden den bayerischen Rechtsstaat nicht „anmachen“ können. Da wird darüber hinweggesehen, daß auch eine „ganz normale Bürgerin“, die erheblich unter diesen Gasen zu leiden hatte, auch Rechtsschutz verlangte, aber Bürgerkrieg ist nun einmal Bürgerkrieg: „Denn der Verlauf der Ereignisse am 31. März 1986 zeigt, daß aufgrund der vorsichtig dosierten Menge der eingesetzten Reizstoffe CN und CS die gesundheitlichen Kurzfolgen beider Stoffe nicht derart schwerwiegend waren, daß ihr Einsatz unverhältnismäßig gewesen wäre.(...) Von gesundheitlichen Dauerschäden bei Personen, die von beiden Stoffen am 31. März 1986 getroffen wurden, ist bisher auch nichts bekannt geworden, wenn man von der bei der Klägerin W. (Nr. 21 B 87.02890) seitdem vorliegenden Anstrengungsallergie absieht. Dieser verhältnismäßig geringfügige Dauerschaden, der möglicherweise auf eine besondere Disposition zurückzuführen ist, führt nicht zu einer Unverhältnismäßigkeit des letztlich auf die Abwehr eines bürgerkriegsähnlichen Gesamtgeschehens gerichteten Mittels.(...)

Dem Kläger (Edmund Haferbeck, Anm. d. Verf.) ist zwar nicht abzusprechen, daß er wie viele andere friedliche Personen, die sich am Bauzaun am Ostermontag 1986 in durchaus achtenswerter kritischer Gesinnung gegenüber der in der Bevölkerung heftig umstrittenen atomaren Wiederaufbereitungsanlage einfanden, zunächst versucht hat, durch Einreihen in eine Menschenkette – wie von ihm angegeben – Gewalttäter vom Zaun abzuhalten. Das hat aber dem Beklagten (Freistaat Bayern, Anm. d. Verf.) nicht seine Befugnis genommen, zur Abwehr massiver tätlicher Angriffe militanter Atomkraftgegner und Chaoten, die aus den Reihen der Friedlichen heraus handelten, nach vorangegangenen erfolglosen Platzverweisen und mehrmaligen Hinweisen auf einen Reizstoffeinsatz Reizstoffe als adäquates Hilfsmittel der Anwendung unmittelbaren Zwanges im Sinne der Art. 4 und 40 Abs. 3 PAG einzusetzen.“ ...Auszüge aus einem Urteil „im Namen des Volkes“ eines deutschen Gerichts, des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 16.5.88, Az. 21 B 87.02889.

Nach Demonstration in Wackersdorf

Gas-Einsatz bleibt ein Reizthema

Berufsverhandlung ohne Vergleich / „Bedauern“ der Polizei reicht Klägern nicht aus

MÜNCHEN (SZ) - Den Ostermontag 1986 wird Karin W. nicht so schnell vergessen. An diesem Tag stand sie in einer Menschenkette am Bauzaun der geplanten Wiederaufarbeitungsanlage in Wakkersdorf, als eine von vielen tausend Demonstranten, die, zum größten Teil friedlich, ihrem Protest gegen die Atomindustrie Ausdruck verleihen wollten. Friedlich war es jedenfalls im unmittelbaren Umfeld der Stelle, an der Karin W. stand. Ein junger Mann, erinnert sie sich, ratterte mit einem Stock am Metallzaun entlang, und überall war ein Heidenlärm. Karin W. hörte deshalb auch nichts von den Lautsprecherdurchsagen, mit denen die Polizei, jedenfalls ausweislich eines später verfertigten Protokolls, vor dem Einsatz von Wasserwerfern und Reizgas warnte. Sie spürte nur das Brennen in den Augen, als sie vom Strahl eines Wasserwerfers erfaßt wurde. Dann flüchtete sie in den nahgelegenen Wald, und dort ging es erst richtig los: Mehrere Gasgranaten schlugen unmittelbar neben ihr auf den Waldboden. „Ich mußte mich sofort übergeben, ich habe in die Hose gemacht, ich geriet völlig in Panik“, erinnert sie sich. Später, im Bus nach Regensburg kam Atemnot dazu, die über eine Woche andauerte. Ein Arzt attestierte ihr eine Lungenfunktionsstörung. Nach zwei Wochen klangen die Beschwerden ab, aber seitdem leidet Karin W. unter einer Anstrengungsallergie. Wann immer sie sich körperlich auch nur leicht verausgabt, bekommt sie am ganzen Körper einen Hautausschlag.

Kein Wunder also, daß die 44jährige technische Assistentin des Gefühl hat, ihr sei Unrecht geschehen. Als eine von sieben Klägerinnen und Klägern wollte sie den Freistaat Bayern durch einen Gerichtsbeschluß zwingen, die Unrechtmäßigkeit dieses Gaseinsatzes einzugestehen. Fünf Verfahren wurden eingestellt - den Klägern gingen das Geld und die Urlaubstage für das langwierige Verfahren aus. Karin W. und ihr Mitstreiter, der 31jährige Agraringenieur Eduard H., bekamen vom Verwaltungsgericht in Regensburg Recht. Die „unbestritten gefährlichen Reizstoffe CS und CN“ hätten, so das Gericht, „gegen Personen in einer Menschenmenge nur eingesetzt werden dürfen, wenn ihre Anwendung für die Unbeteiligten eindeutig vorhersehbar war.“ Einen vom Gericht schon formulierten Vergleich hatte der Freistaat Bayern zuvor abgelehnt. Das bayerische Innenministerium wollte es nicht auf sich nehmen, sein Bedauern darüber auszudrücken, daß Unbeteiligte durch den Gaseinsatz in Mitleidenschaft gezogen wurden.

„Unvermeidliche Entscheidung“.

Das Innenministerium legte sofort Berufung gegen das Regensburger Urteil ein. Darüber wurde jetzt vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof verhandelt. Zu einem Vergleich kam es auch hier nicht. Die vom Polizeirechtsreferenten im Innenministerium, Heinz Honnacker, angebotene Erklärung reichte der Klägerin Karin W. nicht aus. Sie hatte folgenden Wortlaut: „Der Freistaat Bayern bedauert, daß es zu Gewalttätigkeiten kam, daß Polizeibeamte verletzt wurden, und daß friedliche Demonstranten als Unbeteiligte unvermeidlicherweise einem Reizstoffeinsatz ausgesetzt waren.“ „Ich bin sehr für friedliche Einigung“, sagte Karin W., um ihre Ablehnung zu begründen. „Aber das ist kein Bedauern in dem Sinn, daß die Polizei künftig vorsichtiger mit dem Gas umgeht.“

Eine diesbezügliche Erklärung hatten der Vertreter des Innenministeriums und Oberlandesanwalt Klaus Müllensiefen auch nicht im Sinn gehabt. Sie halten nämlich, das wurde in der Verhandlung vor dem 21. Senat unter dem Vorsitzenden Richter Edgar Nowak sehr deutlich, die Art und Weise des Polizeieinsatzes am Ostermontag 1986 nach wie vor für rechtmäßig und, wie gesagt, „unvermeidlich“. Sie können sich dabei auf Aussagen des damaligen Regensburger Polizeipräsidenten Hermann Friker und eines der Einsatzleiter stützen. Etwa 500 gewalttätige Demon-

stranten hätten danach schon Bäume gefällt, um damit den Bauzaun zu überwinden, Einsatzfahrzeuge der Polizei hätten „unter starkem Beschuß" durch Steine und Metallstücke gestanden. Der Einsatz von Wasserwerfern ohne Gasbeimischung sei ohne Erfolg geblieben.

In dieser Situation, so der Oberlandesanwalt, „mußte die Polizei den gesamten Raum abdecken, aus dem heraus Straftaten begangen wurden." Einer eigenen Ankündigung des Reizgaseinsatzes habe es nicht bedurft, weil das Gas nach der Definition des bayerischen Polizeiaufgabengesetzes keine Waffe, sondern lediglich ein „Hilfsmittel bei der Anwendung unmittelbaren Zwangs" darstellt. Nichtsdestotrotz sei mehrfach über Lautsprecher vor dem Gaseinsatz gewarnt worden - die meisten Demonstranten konnten davon aber, wie beobachtende Journalisten bestätigten, wegen des allgemeinen Lärmpegels nichts hören.

Daß Karin W. eine friedliche Demonstrantin war und sich, als die Gasgranaten neben ihr niedergingen, nicht einmal in der Nähe irgendwelcher Gewalttäter befand, wird auch vom Innenministerium nicht bestritten. Deshalb, folgerte andererseits Oberlandesanwalt Müllensiefen, sei sogar ihre Klage unzulässig - die Polizei habe nämlich gegen sie gezielt gar nichts unternommen, es habe sich um Zufallstreffer gehandelt. Mithin liege aber auch kein Verwaltungsakt vor, gegen den Karin W. auf dem Verwaltungsgerichtsweg klagen könne. Schadensersatz oder Schmerzensgeld aber müsse sie vor einem Zivilgericht einklagen. Der Agraringenieur Eduard H. sei dagegen sozusagen mit Absicht „in Anspruch genommen worden". Eduard H., Mitglied einer Gruppe der Umweltorganisation Robin Wood, hatte sich auf Bitten vieler friedlicher Demonstranten mit einer Menschenkette zwischen den Bauzaun und die militanten Störer postiert, um diese von Angriffen auf den Zaun abzuhalten. Die gute Absicht wurde ihm schlecht gelohnt. Zuerst traf ihn ein mit CS-Gas versetzter Wasserstrahl im Rücken, nach seiner Flucht in den nur wenige Meter entfernten Wald bekam er die volle Ladung mehrerer Gasgranaten ab. Dagegen sei aus rechtlicher Sicht auch nichts einzuwenden, befand Oberlandesanwalt Müllensiefen: „Wer sich in Gefahr begibt, hat die daraus erwachsenden Folgen selbst zu tragen."

Zusätzliche Beweisanträge

Rechtsanwalt Franz Schindler, der die beiden Kläger vor dem Verwaltungsgerichtshof vertritt, will durch zusätzliche Beweisanträge unter anderem die Gefährlichkeit der Reizstoffe CS und CN klären lassen. Beide Substanzen seien in internationalen Verträgen - gemeint ist ein Zusatzabkommen der Genfer Konvention - geächtet. „Es kann doch der Freistaat nicht sagen, gegen einen Gegner von außen darf es nicht angewendet werden, aber gegen die eigenen Bürger schon", argumentierte Schindler. Rund 50 Zuhörer, überwiegend aus der Oberpfalz angereist, spendeten lautstark Beifall. Richter Edgar Nowak, der die Verhandlung mit großem Langmut führte, ließ es ungerügt.

Hans Holzhaider

Süddeutsche Zeitung vom 11./12.5.1988

Zum Chaoten wird man in Bayern leicht, man muß nur auf Mißstände aufmerksam machen, oder sogar noch dagegen demonstrieren, schon ist man „Chaot" und wird kriminalisiert, eingekeilt in den „Münchener Kessel" (rechtswidrige Polizeiaktion während einer Demo gegen den Weltwirtschaftsgipfel). Nur die Hasardeure und Profiteure, die Amigos, laufen nie Gefahr, „Chaoten" zu werden, sie gehören zum verfilzten und korrupten Establishment, genau wie politisch gleichgeschaltete Justizbehörden.

Andere Länder - andere Sitten: Der Schleswig-Holsteinische Innenminister Dr. Hans Peter Bull hebt nach einer Presseerklärung der Landesregierung Schleswig-Holstein vom 27.2.1989 einen Erlaß des legendären Politlügners Barschel aus dem Jahre 1982 zum Einsatz von CS-Gas auf: „Nach Auffassung von Bull verletzt der Einsatz von CS-Gas die Menschenwürde." Und wohl nicht ohne auf die Ereignisse um die WAA und deren dem Freistaat Bayern eigene juristische Aufarbeitung des Kampfgas-Einsatzes einen Blick zu werfen, urteilt er: „Nach Auffassung von Bull würde der Einsatz von CS-Gas nicht zur Befriedung beitragen; die Erfahrungen aus der Vergangenheit hätten vielmehr gezeigt, daß dadurch Emotionen zusätzlich angeheizt worden seien." Da war jemand anderes, für den das Jahr 1994 eine besondere Wende genommen hat, ganz anderer Meinung: Noch zu Zeiten als Innenminister von Baden-Württemberg meinte der neue Bundespräsident und Ex-Verfassungsrichter Herzog der Friedensbewegung mit CS-Gas beikommen zu müssen. Aber immerhin: Die Umweltbewegung hat Herzog ca. zehn Jahre später ein fortschrittliches Urteil gegen den wie alle Großkonzerne die Demokratie gefährdenden BAYER-Konzern zu verdanken (siehe Kapitel: „BAYER - die Vernichtung der Coordination gegen BAYER-Gefahren auf justitiellem Weg scheitert"). Bayerns Motto zur Verteidigung eines nachgewiesenen schädlichen und überflüssigen Kernkraftprojekts mittels Giftgas: Wo gehobelt wird, da fallen Späne...

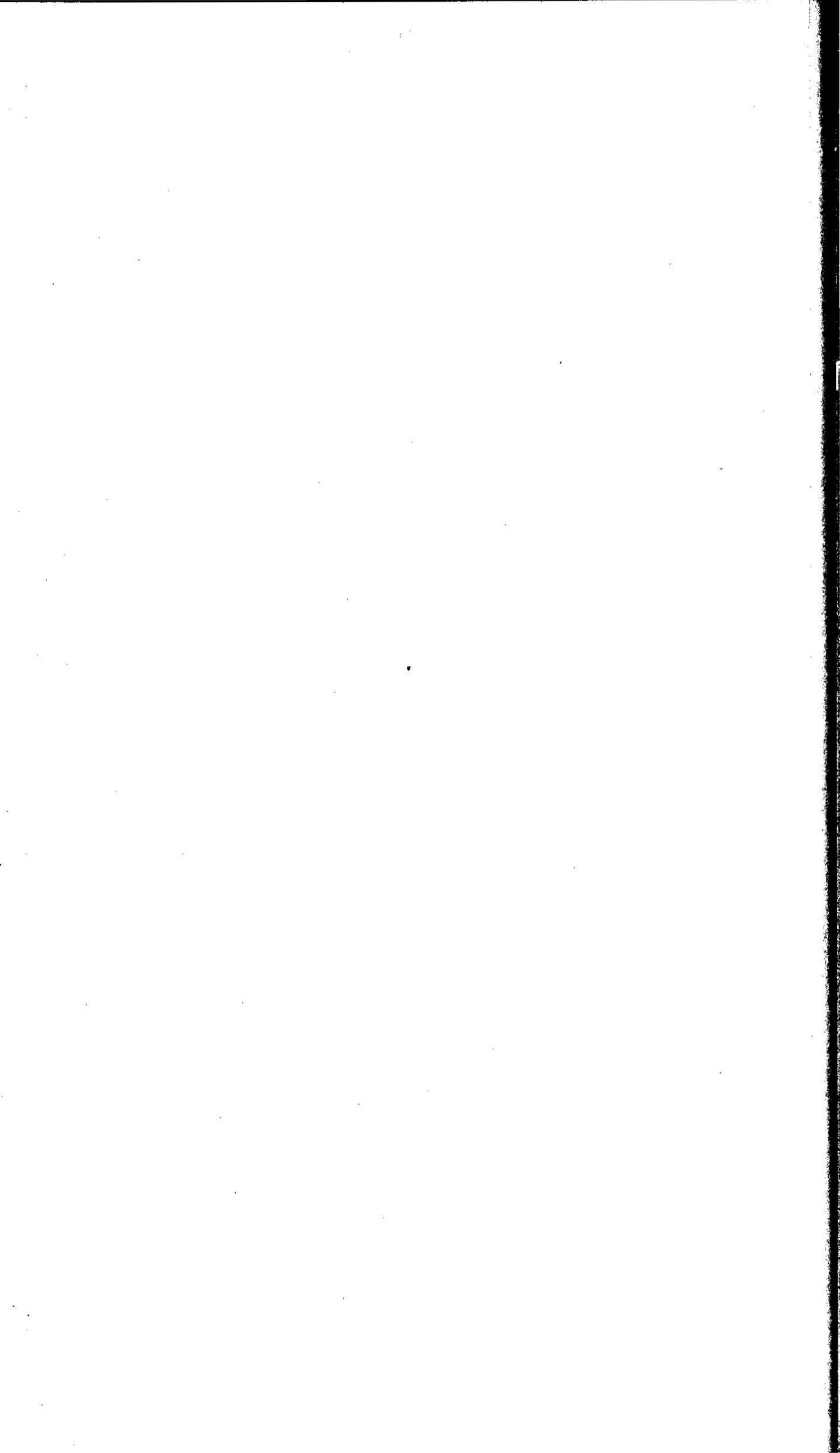
Ungeheuerlich

Zum Bericht vom 11./12. Mai über den „CS-Gas-Prozeß" vor dem VGH in München („Klägerin vermißt...").

Nach dem Bericht der MZ über den erneuten Prozeß wegen des Einsatzes von CN- und CS-Gas Ostern 1986 behauptete der Landesanwalt, die Menschenketten, die zwischen Bauzaun und militanten WAA-Gegnern gebildet worden waren, „hätten die Gewalttäter begünstigt". Wir waren damals dabei, als die Kette gebildet wurde, und wissen deshalb über die Umstände und die Absicht der Teilnehmer genau Bescheid. Auch die anderen Oberpfälzer, die in der Kette standen, werden sich an das Geschehen genau erinnern. Es ist ihnen klar, daß die Behauptung des Landesanwalts die Wahrheit auf den Kopf stellt. Dies aber ist ein ungeheuerlicher, ja skandalöser Vorgang. Drängt sich da nicht der Verdacht auf, es sei jenen Leuten, die sich vom Landesanwalt im Prozeß vertreten lassen, gar nicht recht, daß der Widerstand der Oberpfälzer so friedlich war? Wie sonst ließe sich erklären, daß die Menschenkette von einer Aktion zum Schutz des DWK-Zauns vor Angriffen wahrheitswidrig umgedeutet wird in eine Aktion, die Gewalttäter begünstigte? Welche Auswirkungen muß dieses unerhörte Verhalten des juristischen Vertreters der Staatsregierung auf das Staatsbewußtsein vor allem junger Bürger haben?

Freya und Peter Zobel
Rathausstraße 33, 8457 Kümmersbruck

Mittelbayerische Zeitung vom 3.6.1988



Kriminalitätsopfer – das Unrecht schreit zum Himmel

Die Mehrheit der Bundesbürger sieht in Deutschland vieles als perfekt gelöst an; die Behinderten, umhegt beispielsweise von der 'Aktion Sorgenkind' als Hauptakteur; Unfallopfer, Isolation der älteren Mitbürger und anderes, diesen widmet sich das DRK; Jugendprobleme, Lösungsversuche hierzu von Behörden, privaten Initiativen; allgemein das überragende Netz der sozialen Sicherheit mit Leistungen in Krankheitsfällen, Erwerbsunfähigkeit, überhaupt das Abfangen sozialer Minderheiten vor dem Abrutschen in den vorwiegend materiellen Ruin. Einer der vielen noch zu lösenden gesellschaftlichen Mißstände ist das des Schicksals der Kriminalitätsopfer.

Sie repräsentieren eine Gruppe, um die sich der sogenannte Rechtsstaat zunächst überhaupt keine Gedanken machte. Er ließ sie mit ihrem Schicksal allein. Erst ab 1976 erinnerte man sich dieser mehr mit einem Seitenblick in Form der Inkraftsetzung des Opferentschädigungsgesetzes (OEG), mit Absicht mit derlei viel Lücken ausgestattet, daß von einem rechtsstaatlichen Konsens keinesfalls die Rede sein konnte. Es wurde wieder einmal bürokratisch etwas geregelt, mit Schlupflöchern für Verwaltungsbürokraten, die vielfach nicht den gepeinigten Menschen, sondern nur den Antrag sehen. So gingen alle Verbrechensopfer vor dem Inkrafttreten des Gesetzes im Mai 1976 leer aus, sie fielen der Fürsorge und Sozialhilfe anheim, erhalten kein Schmerzensgeld, entstandene Sach- und Vermögensschäden wurden nicht ersetzt, ausländische Mitbürger erhielten nur Leistungen, wenn mit deren Ländern ein Gegenseitigkeitsabkommen geschlossen worden ist, wobei solche mit den Ländern, aus denen die meisten Gastarbeiter kommen, nicht existieren. Auch Straftaten gegen Bundesdeutsche im Ausland fallen nicht unter das Gesetz. Mit Blick auf die leeren Kassen, wo lieber Geld für Rüstung und Schnickschnack herausgewor-

fen wird und allein durch die gewollt fehlende effektive Bekämpfung der Wirtschafts- und Steuerkriminalität dreistellige Milliardenverluste jährlich für die Gesellschaft anzusetzen sind, von den Kosten des vollkommen verfehlten Gesundheitssystems, wo es nur noch ums Abzocken geht und allein die umweltbedingten Zivilisationskranheiten über 40 Milliarden DM jährlich ausmachen, ganz abgesehen, wurde es ein Schrumpfgesetz, eingepaßt in das Recht des Stärkeren, gerade auch des Täters, für den Milliarden für (notwendige) Resozialisierung und Strafvollzug bereitgestellt werden. Wer Verbrechensopfer wird, immerhin bei über sechs Millionen Straftaten pro Jahr mittlerweile eine hohe Wahrscheinlichkeit, hat Pech gehabt, das paßt zum Unrechtsstaat.

Auch nach der Novellierung des OEG 1987, welche einige der oben genannten Lücken geschlossen hat, stellt das Gesetz nur eine der vielen Alibifunktionen unserer Gesellschaft dar, die vordergründig für den Schwachen, den Benachteiligten, der Mitkreatur und der Mitwelt in Flora und Fauna geschaffen sind, eine Alibifunktion, die gerade auch hinsichtlich der Kriminalitätsopfer einen noch immer permanent vorhandenen schrecklichen und unbegreiflichen Zustand eines Rechtsstaates verdecken soll. Auch im Einigungsvertrag wurde hier benachteiligt, da Opfer der neuen Bundesländer nur Anspruch auf OEG-Leistungen bei einer 50%-igen Erwerbsunfähigkeit haben (alte Bundesländer 25%), festzustellen über aufwendige Gutachten. Auch das Recht auf einen Opferanwalt wird verweigert, neuerdings den Opfern zugebilligt, die unter das Armenrecht fallen, während der Straftäter von der Rechtspflege umsorgt wird. Und das Adhäsionsverfahren, welches nach der Novellierung der Strafprozeßordnung die Möglichkeit eröffnet, die zivilrechtlichen Ansprüche des Verbrechensopfers im Strafverfahren gleich mit zu entscheiden, wird in der Gerichtspraxis kaum angewandt, man mutet dem Opfer zu, diese auf dem getrennten Weg des Zivilverfahrens zu verfolgen, mit vollem Kostenrisiko, denn beim Täter ist meist nichts zu holen. Fast jedes sechste Verbrechensopfer verliert zusätzlich zum Schaden an der Gesundheit und zu seinen Vermögensverlusten den Arbeitsplatz, ein gravierender sozialer

Abstieg, Not, Elend und ein Leben als Sozialhilfeempfänger folgt. Die Opfer werden traktiert durch jahrelange bürokratische rechtsbeugerische Bearbeitungsvorgänge, wenn sie zu den Wenigen gehören, die überhaupt nach dem ohnehin fast unbekannten Opferentschädigungsgesetz anspruchsberechtigt sind. Die überwältigende Angst wird zum ständigen Begleiter, psychisch ist das Opfer so angeschlagen, daß vieles für immer nicht mehr verkraftet werden kann.

Können diese Mitmenschen, Stellvertreter für alle, die oft nur zufällig Opfer einer Gewalttat geworden sind, nicht offen empört darüber sein, daß ihnen als unschuldige Opfer zugemutet wird, ohne Beistand den aussichtslosen Weg durch das Labyrinth deutscher Unrechtsbehörden zu gehen mit der Absicht, zumindest einen Teil ihres Schadens wieder auszugleichen? Wenn sie auf schikanöse Versorgungsämter und Gerichte stoßen, die mit immer neuen Tricks sich vor Leistungen drücken wollen, sich die Bälle auf dem Rücken der Opfer mit anderen Leistungsämtern zuspielen, die unverschämte Beweislastansprüche den Opfern aufbürden und einfach keine Vorableistungen, zu denen sie verpflichtet sind, leisten und sophistisch den Anspruch erheben, erst auf ein rechtskräftig gewordenes Strafurteil warten zu müssen, um tatsächlich die „vorsätzlich begangene Straftat" als bewiesen werten zu können, wobei öffentliche Anklageschriften und deren Zulassung zur Hauptverhandlung nicht zählen? Wo dann auf einmal penibel auf gegen die Opfer auslegbaren Paragraphen bestanden wird, die ohne weiteres auch opferfreundlich ausgelegt werden könnten, im Vergleich zu den vielen Fällen, wo Recht und Gesetz allein durch politische und sachfremde Beweggründe gebeugt werden?

Ist die Empörung dieser Menschen über die anderswo verschleuderten Milliarden nicht berechtigt, während sie mit einem Butterbrot abgespeist werden? Kann man überhaupt das, was diese Menschen durchgemacht haben, mit Geld aufwiegen? Werden die Opfer nicht verhöhnt, wenn vielfach, gerade auch über die Medien, die Parole ausgegeben wird, nicht der Mörder, sondern der Ermordete als Teil der entarteten Gesellschaft habe selbst Schuld an seinem Schicksal? Sind

die Gefühle eines Mädchens, das seit über einem Jahrzehnt im Rollstuhl sitzt, überhaupt verstandesmäßig nachzuvollziehen, wenn der Mann, der es zum Krüppel gemacht hat, nach sechs Jahren aus dem Gefängnis kommt und zur Aufbesserung seiner Finanzlage als erstes **seine** Geschichte an eine Illustrierte verkauft? Wie kann man einer Frau gegenübertreten, die Tochter, Schwieger- und Enkelsohn durch einen unverschuldeten Autounfall verloren hat und die zwei übrig gebliebenen Enkeltöchter einige Jahre später durch einen Sexualmord verliert? Ist die Reaktion eines Vaters so unverständlich, der unter Polizeibeobachtung gestellt werden muß, um zu verhindern, daß er Rockern bzw. Skinheads mit einem Messer auflauert, um seinen Sohn zu rächen, der von diesen vollkommen grundlos halb totgeschlagen wurde und nur noch in einer Spezialklinik dahinvegetiert, und der darüber hinaus seine Frau verlor, weil diese aufgrund der nicht mehr zu verkraftenden psychischen Belastung in eine Nervenheilanstalt eingeliefert werden mußte? Und was ist mit der Frau mit zwei Kindern, deren Mann, ein Taxifahrer, ermordet wurde, die sich nicht zurechtfindet im Wust bürokratischer Notwendigkeiten und der man dann von Amts wegen noch die Rechnung des Leichentransportes für ihren Mann ins Haus schickt? Und auch das Leben der Frau ist zerstört, deren Vergewaltigungsschicksal durch die öffentliche Gerichtsverhandlung publik gemacht wurde, die von den spießbürgerlichen Nachbarn erkannt wird und sich nicht mehr auf die Straße traut, und wenn, dann nur bis zur Unkenntlichkeit vermummt.

Versagt die Solidargemeinschaft schon bei diesen grundsätzlichen Nächstenpflichten, ist das, was sich die Justiz dann noch mit den Opfern erlaubt, schon fast harmlos. Das Opfer muß die Verhandlung ohne Anwalt durchstehen oder es muß selbst einen bezahlen, sofern nicht das Armenrecht greift. Das Verbrechensopfer gilt im Verfahren bestenfalls als Beweisperson. Wird das Opfer als Zeuge in der Beweisaufnahme nicht benötigt, dann erfährt es noch nicht einmal etwas vom Ausgang des Verfahrens automatisch von der Justiz aus, es sei denn, die Presse berichtet oder es bestellt einen kostenpflichtigen Rechtsanwalt, der allein berechtigt ist, die Verfahrensakten

einzusehen. Wird das Opfer jedoch als Zeuge benötigt, dann ist es um seine Rolle im Hauptverfahren, die sich nicht selten in Berufungsverhandlungen wiederholt, alles andere als zu beneiden. Anzusprechen sind hier nur exemplarisch die Sexualdelikte, bei der die Opferzeuginnen in die Mangel genommen werden, und dies nicht immer unter dem auch erst seit einigen Jahren besser geregelten Ausschluß der Öffentlichkeit. Dazu eine 38jährige Opferzeugin, die vergewaltigt wurde und auf eigenes Kostenrisiko Neben- und Schadensersatzklage bestritt: „Man wird vor Gericht zerpflückt und kommt sich vor, als sei man selbst angeklagt. Die Vorwürfe, die man sich anhören muß, warum man nichts getan habe, den Tathergang, den man genau schildern muß, wiederholt, und die Adresse, die man angeben muß, sind entmutigend und zermürbend. Das Ganze läuft darauf hinaus, daß man noch einmal seelisch vergewaltigt wird. Der Schock kommt dann noch mal etwas später. Einen Anwalt zu nehmen, kann man keiner Frau raten. Wenn man gerade dabei ist, die Geschehnisse und die Gerichtsverhandlung zu vergessen, bekommt man einen Kostenfestsetzungsbeschluß über DM 1700,- für eine Tat, deren Opfer man selbst war."

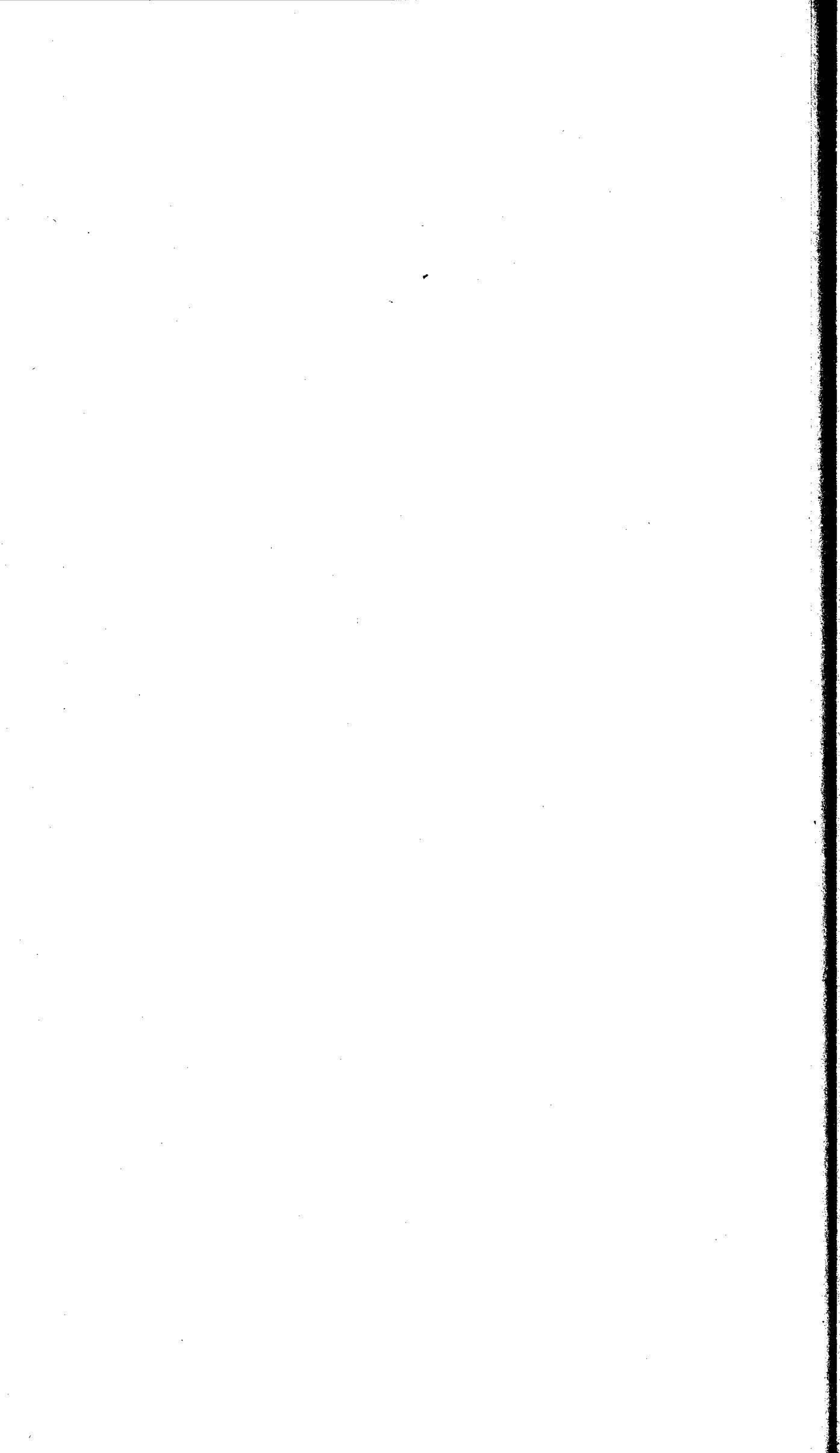
Wenn man Einblick in die Fälle des WEISSEN RINGs, des gemeinnützigen Vereins zur Unterstützung von Kriminalitätsopfern und zur Verhütung von Straftaten e.V. mit 300 ehrenamtlich tätigen Außenstellen, nimmt, bekommt man auch auf dieser Ebene zigfach die Bestätigung, daß beständig von Behörden vorsätzlich und bewußt Recht gebeugt und damit Straftaten begangen werden. Es wird auch danach vorgegangen, welcher Antragsteller gefällig ist und welcher nicht. Wenn ein Opfer kritisch, nachfragend auftritt, ist es schnell als „Querulant" abgestempelt. Und wie die Justiz bis auf wenige Ausnahmen (Einrichtung von Zeugenhilfsstellen in den Gerichten) mit (Opfer-)Zeugen umgeht, die ohne Betreuung allein und teilweise angepöbelt und bedroht von den Tätern, deren Angehörigen und dem „Täter-Fan-Club", in den grausligen Gerichtsfluren da stehen müssen, die sich sogar von Staatsanwaltschaften in die Mangel genommen sehen müssen, weil sie etwas bezeugen können, was nicht sein darf, z.B. Verbrechen

des Staatsterrorismus (so in Bad Kleinen), bedingt immer mehr das „nichts sehen-, nichts wissen-, nichts hören-Wollen" der BürgerInnen, die ohnehin immer mehr allein auf ihr eigenes Wohl in dieser so ungerechten Überflußgesellschaft fixiert sind, „die Deutschen – ein Volk von Empörern. Ein Volk von verbiesterten Eigennutzsuchern und Eigennutzwahrern. Ein sozial derangiertes Volk – am Ende nur mehr ein Volk dem Namen nach. Besitzstände werden verteidigt, als stünde irgendwo geschrieben, daß es allen Menschen immer noch ein bißchen besser ergehen muß. Von Gemeinsinn ist nirgendwo mehr die Rede, und über allem regiert ein Bundeskanzler, nämlich der mit dem Kaviar, und ruft zur Anerkennung von gemeinsamen Werten auf, als wären die nicht gerade in seiner Ägide zerfallen. Nein, so eisig egozentrisch hat diese Republik nicht werden sollen. Nicht so bodenlos gleichgültig, was das Interesse des andern angeht." (Rolf Winter: „Nein, so hat die Republik nicht werden sollen", Verlag Rasch und Röhring Hamburg 1994).

Wie in Prozessen gegen Umwelt- und Wirtschaftskriminelle oder Nazi-Verbrecher auch, treten gerade auch für Vergewaltiger Berserker-Anwälte auf, die jenseits jeglichen moralischen Anstandes (vom (quasi nicht existierenden) Standesrecht gar nicht zu reden) die Frau als Opfer fertig machen. Die Liberalisierung des Strafprozeßrechts ist zu begrüßen, allerdings nur insoweit, als Opferinteressen und Opferrechte mindestens gleich, wenn nicht stärker berücksichtigt werden als die der Täter, was nicht der Fall ist. Das liberale Strafprozeßrecht, teilweise als Reaktion auf wenige Justizirrtümer vorgenommen, hat sich allerdings als durchgreifendes Hindernis gerade für großkalibrige Verfahren aus dem Bereich der Wirtschaftskriminalität erwiesen, die nicht mehr beherrschbar sind. Die Liberalisierung hat bislang in erster Linie den Tätern genützt und nicht den Opfern oder der Umwelt.

Dennoch: Ist es nicht klar, daß immer mehr Menschen das Vertrauen angesichts dieser Zustände in unseren Rechtsstaat verlieren, ein kaum zu kontrollierendes Gewaltpotential entsteht und ein gefährlicher Verlust von Werten das auf dem Gemeinsinn, auf altruistischem Verhalten basierende Gemein-

wesen gefährden? Bringen wir es auf den Punkt: Es ist ein Riesenskandal, daß es Tierversuchsgegner und Tierschutzorganisationen geben muß, es ist ein genau so großer Skandal, daß es Umweltschutzorganisationen geben muß, wofür muß es amnesty international geben, verstärkt eben auch für den – es ist lachhaft – „Rechtsstaat Bundesrepublik"? Wozu terre des hommes, wozu den Kinderschutzbund? Genauso skandalös ist es, daß es eine Organisation wie den WEISSEN RING geben muß. „Glaubt ja nicht, daß sich vom Zuschauen die Welt verändern läßt oder Notleidenden geholfen werden kann", rief Albert Schweizer den Massen, die seinen Kampf zunächst auch ignorierten, ins Gesicht im Namen derjenigen, die der Unterstützung dringendst bedurften. Fangen wir eben an, die Verantwortlichen und feisten Ignoranten aus ihren Ledersesseln zu zerren und sie an die Basis zu karren, an die Basis, wo Leid und Elend bei Mensch und Tier herrscht, wo tagtäglich der apokalyptische Untergang von Flora und Fauna, darunter auch der des homo sapiens, stattfindet, von den Bürokraten und Profiteuren verursacht. Der Kampf hat zunächst der Unrechtsjustiz, der kriminellen Vereinigung von „Staatsdienern" und „Volksvertretern" zu gelten, die eben Teile der Organisierten Kriminalität sind und damit Opfer produziert, sie muß „beseitigt" werden, um dann einen Neubeginn zu wagen.



Epilog

„Eigentlich ist es schlimm genug, was am DKFZ und den Instituten der Universität Heidelberg geschieht, und es müßte eigentlich auch genügen, daß sich Menschen für die Abschaffung der in Ausschnitten geschilderten Mißstände einsetzen. Doch für diejenigen, die sich dies zur Aufgabe gemacht haben, ist es nur ein kleiner Ausschnitt dessen, was ihr Engagement hervorruft. Sie denken auch an andere Probleme, an die unzumutbaren Zustände der Massentierhaltung, ein Bereich, in dem von Staats wegen gegen bestehende Gerichtsurteile seit Jahren verstoßen wird und wo die milliardenfache Tierquälerei weiterhin positiv sanktioniert wird; sie denken an die Tier- und Pflanzenarten, von denen täglich zwei unwiederbringlich verloren gehen; sie sehen tagtäglich, wie man den Wald ungehemmt sterben läßt und in seinem Gefolge die schwächeren Mitglieder unserer Gesellschaft, Kinder und ältere Menschen mit ins Verderben reißt, weil alles zur Routine geworden ist; sie verzweifeln, wenn sie sehen, daß der Planet von wenigen aus privilegierten Motiven heraus geplündert und verseucht, bedenkenlos Boden und Trinkwasser vergiftet werden; sie sind sich unter wenigen darüber bewußt, daß die maßlose Lebensweise, die in den Industrieländern geführt wird, die Menschen krank macht und durch Kostenexplosionen das soziale Netz gefährden und gleichzeitig hunderttausende Mitmenschen in der Dritten Welt dafür mit dem Leben zahlen, weil sie ihr Land für die Veredelungswirtschaft der Reichen opfern müssen; es braucht gar nicht mehr geleugnet werden, daß Menschen in Uniform und Staatsdiener über Jahre hinweg Gesetze brechen dürfen (auch in Heidelberg) und andere, die sich wesentlich geringere Gesetzesdelikte zuschulden kommen lassen haben, gnadenlos verfolgen; bringen wir doch den Mut auf, zuzugeben, daß durch ihr Schicksal benachteiligte Minderheiten von unserem sozialen Rechtsstaat im Stich gelassen und zusätzlich belastet werden (siehe die Kriminalitätsop-

fer) und wir es zulassen, daß andere Menschen aus niederen Beweggründen heraus in anderen Ländern gefoltert werden. Es sind alles Zeichen dafür, daß diejenigen, die für die Durchführung der Prinzipien unseres voll unterstützenswerten demokratischen Systems verantwortlich sind und dafür von allen bezahlt werden, mehr und mehr im Sinne des Volkswohles versagen, sich parallel aber immer mehr Rechte und Privilegien zueignen, die ihnen nicht zustehen. Unser unsensibel und egoistisch gewordenes Gesellschaftssystem ist nahe dran, dem 'Nero-Effekt' anheimzufallen. Es sind die unkontrollierten Auswüchse, die sich gerade auch in der Arbeit des DKFZ widerspiegeln, zum großen Nachteil wehrloser Mitgeschöpfe und zu unser aller Nachteil."

Vor nunmehr fast zehn Jahren ist dieser Text als Epilog in der „Dokumentation über die Tierversuchspraxis am DKFZ und an der Universität Heidelberg" gedruckt worden. Zu dieser Zeit war die schwarz-gelbe Mafia drei Jahre an der Macht und schürte bereits den latent im deutschen Geblüt, konzentriert in den Verwaltungs- und Justizbehörden, vorhandenen Obrigkeitsglauben, und sie war kräftig dabei, entgegen den ständigen öffentlichen Verlautbarungen Wertevorstellungen von einen am Gemeinwohl orientierten freiheitlich demokratischen Gesellschaftssystem langsam zu demontieren und damit zu beginnen, unter Auslegung von Recht und Gesetz die Republik an wenige Mächtige, die ohnehin genug haben, zu verscherbeln, um unmittelbar davon zu profitieren. Die Erpreßbarkeit von Gesellschaftsformen durch Großkonzerne wurde dadurch ausgeweitet, zum Vorteil der durch Lobbyisten „betreuten" Staatsdiener und Volksvertreter, zum Nachteil von Altruisten, Umwelt- und Tierschützern, Flora und Fauna. Der behördliche und gesellschaftliche Zeitgeist des EGO-Volkes sieht von vornherein Altruisten als verdächtig an, es kann gar nicht angehen, daß sich Menschen in diesem Schlaraffenland, gegründet auf der gnadenlosen Ausbeutung schwächerer Länder und der Ermordung ganzer Bevölkerungsteile, dort noch für Benachteiligte, für die Stummen einsetzen, sogar persönliche Nachteile hierfür in Kauf nehmend. Diese stellen die

latente kritische Front gegen die Staatsmacht dar, die zu disziplinieren ist, am einfachsten über den Weg des Strafrechts. Solange Altruisten nicht in die Phalanx der rechtsbrecherisch zum Vorteil der Starken agierenden Behörden eindringen, ist das Problem der kritischen Minderheit, vor dem jegliche totalitäre Regime stehen, im Griff zu halten. Sind sie eingedrungen, müssen sie mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln aus dem Establishment wieder herausgedrängt werden, dem Establishment von Besitzstandsdenken, Vorteilserheischung und Korruption, dem politisch-kriminellen Komplex.

„Trotz erkannter Gefahren für Mensch und Natur werden weiterhin gefährliche Verbrauchsgüter, Grundstoffe und Abfälle produziert und weltweit verkauft. Das Wirtschaftswachstum wird durch Sozialisierung der Verluste und Privatisierung der Gewinne noch forciert. Extremem Luxus stehen Not und Elend gegenüber. Die Armutskriminalität nimmt zu. Es wachsen soziale Unruhen, Hungerrevolten und Organisationen, die entschieden für mehr Demokratie, soziale Gleichheit und Umweltschutz kämpfen. Sie werden vom Kapitalstaat, auch wenn dieser sich Sozialstaat nennt, isoliert, diskriminiert und kriminalisiert" (Prof. See: „Kapital-Verbrechen", Frankfurt 1992). Altruisten werden vom totalitären schwarz-gelben Machtsystem, auch wenn es sich Rechtsstaat nennt, isoliert, diskriminiert und kriminalisiert. Man trägt sich damit sogar mit der Hoffnung, diese dann so provoziert zu haben, daß sie in den kriminellen Untergrund abwandern, zur RAF der vierten Generation werden, nachdem es eine solche der dritten Generation ab 1985 gar nicht mehr gegeben hat. Genauso wie der Kapitalismus ein Heer von Arbeitslosen braucht, um eben ausbeuterisch tätig zu sein, zum Vorteil eben nur von einer kleinen Schicht von Abzockern, braucht ein Unrechtssystem den Rechtsradikalismus, der eben nicht bekämpft wird, und eine Terrorgruppe wie die RAF oder die Revolutionären Zellen, Linksextreme, die die Existenz polizeistaatlicher Formen als Schutzschild der parasitären Ausblutungsformen des wirtschaftlichen Gesamtkomplexes Deutschlands durch wenige Großkonzern-Konglomerate berechtigt erscheinen lassen. Und weil es eine RAF so nicht mehr gibt, wird sie im Wege des

Staatsterrorismus „ersetzt", wie das Celler Loch oder Bad Kleinen eindrücklich beweisen und die Attentate auf Herrhausen (der u.a. einen Altschulden-Verzicht für die Entwicklungsländer forderte) und Rohwedder, die wohl kaum von der RAF ermordet wurden, sondern von Kräften, die durch die Politik dieser beiden im Grunde sozial und reformatorisch eingestellten Repräsentanten weltwirtschaftlicher Konglomerate ihre Pfründe in Gefahr wähnten. Deshalb wird auch bewußt eine Steigerung der Kriminalität trotz tränentriefender Bedauerungsschwüre der Behörden in Kauf genommen, indem das Establishment effektiv arbeitende Leute gegen diese Entwicklungen systematisch eliminiert. Unlust, Frustration bei den wenigen engagierten Beamten wird geschürt, um die „wirtschaftliche Dynamik" des Klüngels nicht zu stören.

Schwache und korrumpierbare Behörden sind deshalb unbedingter Bestandteil des Systems – „dem Gesetz zuwider", ein klarer Auftrag, Auftraggeber: Die Drahtzieher des Organisierten Verbrechens, Sitz: In weiten Teilen der Regierungs-, Verwaltungs- und Justizbehörden.

Literaturzusammenstellung

Nachweisführung und Lesenswertes

In den nachfolgend angegebenen Verfahren, die zum Teil vollständige Aktengrundlage dieses Buches sind, war Dr. Haferbeck involviert, zum Teil als Beschuldigter (Strafverfahren) oder Beklagter (Zivilverfahren) oder hat diese selbst in Gang gesetzt als Anzeigenerstatter (Strafverfahren) oder Kläger (Zivilverfahren). Für das Buch sind aber auch weitere ca. 50 Verfahrensakten verwertet worden. Die Auflistung kann nicht vollständig sein, da auch etliche Querhinweise zu anderen Verfahren aufgelistet sein müssen, die in ihren Vernetzungen nicht vollständig erfaßbar waren. Die nach den Verfahren aufgelistete Literatur, wobei der Autor sich auf Buchveröffentlichungen konzentriert hat, haben zu dem Gesamturteil über bundesdeutsche (Justiz-) Behörden in erheblicher Form beigetragen, diese Bücher, allesamt durchgearbeitet, enthalten teilweise weitere Skandale und Rechtsbrüche, die der Allgemeinheit, der Mit- und Umwelt unmittelbar zum Schaden gereichen. In ihrer Gesamtheit gefährden sie nicht nur den 'blauen Planeten', sie haben ihn bereits irreversibel der Zerstörung preisgegeben.

- Az. 4 Js 41/82 StA Detmold
- Az. 4 Js 45/82 StA Detmold
- Az. 4 Js 296/83 StA Detmold
- Az. VI ZR 320/87 BGH
- Az. 1 O 30/86 LG Detmold
- Az. 4 Js 1211 - 1215/86 StA Detmold
- Az. 4 Js 320/86 StA Detmold
- Az. 4 Js 220/89 StA Detmold
- Az. 112 Js 4754/90 StA Aschaffenburg
- Az. 112 Js 5834/91 StA Aschaffenburg
- Az. 46 Js 919/92 StA München II
- Az. 11 Js 57/92 StA München II
- Az. 11 Js 79/92 StA München II
- Az. 314 Js 59414/90 StA Augsburg
- Az. 101 Js 111/92 StA Augsburg
- Az. 46 Js 10751/91 StA München II
- Az. 141 b - 383/92 AG Hamburg
- Az. 38 Js 5931/92 StA Landshut
- Az. Ds 37/90 AG Wertheim
- Az. 3 Js 1150/87 StA Detmold

- Az. 3 Js 5931/92 StA Landshut
- Az. 55 Js 418/90 StA Hamburg
- Az. 3 Js 673/92 StA Schweinfurt
- Az. 62 Js 1853/92 StA München II
- Az. 54 Js 499/92 StA Hamburg
- Az. 236 Js 56214/92 StA München II
- Az. 236 Js 50859/92 StA München I
- Az. 33 Js 281/90 StA Hamburg
- Az. 111 Js 368/89 StA Köln
- Az. 74 Js 269/90 StA Köln
- Az. 46 Js 34341/89 StA München II
- Az. 46 Js 32511/91 StA München II
- Az. VI ZS 363/93 GenStA München
- Az. 2 Ws 974/93 OLG München
- Az. XI ZS 1571/92 GenStA OLG München
- Az. 11 Js 12151/92 StA Ingolstadt
- Az. 124 Js 3350/93 StA München I
- Az. Bs 1/89 AG Bad Kissingen, Zweigstelle Hammelburg
- Az. 2 Ns 31/73 LG Moosbach
- Az. 6 Js 10719/92 StA Schweinfurt
- Az. 72 Js 27114/92 StA Hamburg
- Az. 38 Js 76504.8/89 StA Offenbach
- Az. 268 Js 32125/93 StA München I
- Az. 241 Js 32126/93 StA München I
- Az. 840 Js 2023/93 StA Düsseldorf
- Az. 2 Js 2414/92 GenStA Hamm
- Az. 2 Js 2413/92 GenStA Hamm
- Az. 3 Js 12435/91 StA Schweinfurt
- Az. 22 Js 198/89 StA Münster
- Az. 2 Js 700/92 StA Detmold
- Az. 2 Js 695/92 StA Detmold
- Az. 2 Zs 3/93 GenStA OLG Hamburg
- Az. 101 Js 2641/93 StA Augsburg
- Az. IV ZS 2036/93 GenStA München
- Az. 3 Ws 324/93 OLG München
- Az. 2 Ws 1384/93 OLG München
- Az. 72 Js 42415.3/93 StA Frankfurt
- Az. 72 Js 40421/88 StA Frankfurt
- Az. 504 Js 33433.7/92 StA Kassel
- Az. 72 Js 29342.5/93 StA Frankfurt
- Az. V ZS 907/93 GenStA München
- Az. 2 Ws 1172/93 OLG München
- Az. 2 Js 155/89 StA Detmold
- Az. 12 Js 17370/89 StA Hannover
- Az. II AR 117/89 StA Garmisch-Partenkirchen
- Az. 3 Js 13832/90 StA Schweinfurt
- Az. Ws 571/91 OLG Bamberg
- Az. 132 Js 51/93 StA Schwerin
- Az. 132 Js 57/93 StA Schwerin
- Az. 132 Js 157/93 StA Schwerin
- Az. 132 Js 188/93 StA Schwerin
- Az. 132 Js 207/93 StA Schwerin
- Az. 132 Js 208/93 StA Schwerin
- Az. 41 Js 287/89 StA Köln
- Az. 33 Js 2 JS 5122/90 AG Stade
- Az. 1465-6-11 JS 8397/89 StA Stade
- Az. 232 Js 20708/90 StA Nürnberg
- Az. 232 Js 11323/88 StA Nürnberg

- Az. 13 Js 6395/89 StA Ellwangen
- Az. 25 Js 6392/89 StA Ellwangen
- Az. 101 Js 19.176/89 StA Koblenz
- Az. 10 Js 574/89 StA Arndsberg
- Az. 304 Js 93/89 StA Itzehoe
- Az. 3 Js 1150/87 StA Detmold
- Az. 14 Js 590/88 StA Paderborn
- Az. 2 Js 582/89 StA Dortmund
- Az. 29 Js 30220/89 StA Hannover
- Az. 106 Js 8458/89 StA Flensburg
- Az. 592 AR 49/90 StA Kiel
- Az. 592 Js 20179/89 StA Kiel
- Az. 12 Js 4955/91 StA Memmingen
- Az. 112 Js 667/89 StA Aschaffenburg
- Az. 112 Js 7140/88 Aschaffenburg
- Az. 1613-6102 Js 20659/89 StA Oldenburg
- Az. 804 Js 22168/89 StA Braunschweig
- Az. 13 Js 569/89 StA Klewe
- Az. 17 Js 8/90 StA Klewe
- Az. 17 Js 182/89 StA Klewe
- Az. 13 Js 568/89 Klewe
- Az. 16 Js 344/89 StA Bielefeld
- Az. 17 Js 183/89 StA Klewe
- Az. 102 Js 11200/87 StA Aschaffenburg
- Az. 20 CS 11 JS 510/90 AG Paderborn
- Az. 48 Js 277/89 StA Münster (Sammelverfahren gegen 7 Beschuldigte)
- Az. 40 Js 39951/89 StA Stuttgart
- Az. 65 Js 23727/89 StA Frankfurt
- Az. 18 VLs 16c JS 345/89 StA Duisburg
- Az. 16 Js 232/89 StA Bielefeld
- Az. CS 311/90 AG Buchen
- Az. 6 Js 96506/89 StA Gießen
- Az. 71 Js 24019.5/91 StA Frankfurt
- Az. 16 BJs 365/89 StA Duisburg
- Az. 6 Js 6534/89 StA Passau
- Az. 104 Js 5673.7/89 StA Fulda
- Az. 101 Js 19183/89 StA Koblenz
- Az. 20 UJs 64/87 StA Bonn
- Az. 2 Js 581/89 StA Dortmund
- Az. 4 KMS 1/86 StA Aachen
- Az. 2 CS / 4 JS 702/90 AG Detmold
- Az. 24 Js 6648/81 StA Fulda
- Az. 401 Js 4699-33/85 StA Braunschweig
- Az. 145 Js 87502/87 StA Stuttgart
- Az. 504 Js 166392/87 Kassel
- Az. 207 Js 12327/93 StA Dresden
- Az. 30132/88 LG Frankental
- Az. 314 Js 60074/87 StA Augsburg
- Az. 314 S 58058/89 StA Augsburg
- Az. 2301575/91 LG Augsburg
- Az. 301571/91 LG Augsburg
- Az. 313 Js 59010/91 StA Augsburg
- Az. 38 Js 76504.8/89 StA Darmstadt
- Az. 38 Js 73676.0/93 StA Darmstadt
- Az. 24 Js 7144/88 StA Moßbach
- Az. 72 Js 342.5/93 StA Frankfurt
- Az. 46 Js 10741/91 StA München I
- Az. 46 Js 32511/91 StA München II
- Az. 804 Js 20024/92 StA Braunschweig
- Az. 46 Js 19801/92 StA München II

- Az. 26 (10) Js 337/91 StA Paderborn
- Az. 303696/91 LG Augsburg
- Az. 303772/91 LG Augsburg
- Az. 738 BS 170/90 AG München
- Az. 200 Js 15134/93 StA Augsburg
- Az. 131 Js 128/92 StA Schwerin
- Az. 3 Js 24/93 StA Schwerin
- Az. 1129 BS 29/93 AG München
- Az. 2 LS 46 JS 28952/88 AG Freising
- Az. 2 BS 4/90 AG Freising
- Az. 46 BJs 29115/90 StA München II
- Az. 314 Js 59414/90 StA Augsburg
- Az. 101 Js 111/92 StA Augsburg
- Az. 46 AJs 34341/89 StA München
- Az. 2 BS 5/90 AG Detmold
- Az. 32 Ds 41 JS 8652/86 - 763/87 AG Göttingen
- Az. 11 Js 990/92 StA Paderborn
- Az. 308571/89 LG Nürnberg/Fürth
- Az. 16 Cg 395/93 LG Gra z
- Az. 40 JS 6203/86 StA Celle
- Az. 3 BS 8/89 AG Garmisch-Partenkirchen
- Az. 1613-6102 JS 27486/90 StA Oldenburg
- Az. 4 Js 733/86 StA Detmold
- Az. 6 EV 399/89 Gen StA Hamm
- Az. 9 X 174/90 AG Blomberg
- Az. VIII 394/90 AG Hamburg
- Az. 94 Js 15612/86 StA Frankfurt
- Az. 740611/88 LG Göttingen
- Az. 74076/89 LG Göttingen
- Az. 3240299/90 LG Göttingen
- Az. 20271/86 LG Göttingen
- Az. 20272/86 LG Göttingen
- Az. 20273/89 LG Göttingen
- Az. 21 B 87.02889 VGH München
- Az. 159 Js 13597/93 StA Schwerin
- Az. 159 Js 10569/94 StA Schwerin
- Az. 159 Js 15658/94 StA Schwerin
- Az. 159 Js 15652/94 StA Schwerin
- Az. 159 Js 15653/94 StA Schwerin
- Az. 159 Js 15659/94 StA Schwerin
- Az. 159 Js 15664/94 StA Schwerin
- Az. 159 Js 15725/94 StA Schwerin
- Az. 159 Js 15728/94 StA Schwerin
- Az. 159 Js 10569/94 StA Schwerin
- Az. 159 Js 15727/94 StA Schwerin
- Az. 159 Js 3016/94 StA Schwerin

Literatur

Dr. Fehn, K.-H.: Beleidigungen - Abenteuer im deutschen Filz, Gütersloh 1987

Dr. Fehn, K.-H.: Glücklicher Rechtsstaat, Göttingen 1991

Dr. Fehn, K.-H.: Unter der Folter, Gütersloh 1994

Pretterebner, Hans: Der Fall Lukona, München 1989

Clages/ Haferbeck/ Rambeck: Tierversuche - aktuelle Fragen, sachliche Antworten, Göttingen 1990

Christiansen, Walter: Die Jagd ist nicht mehr zeitgemäß - aktuelle Fragen, sachliche Antworten, Göttingen 1990

Bingener, Ingeborg: Das Tier im Recht - aktuelle Fragen, sachliche Antworten, Göttingen 1990

Enzensberger, Hans-Magnus (Hrsg.): Omgus - Ermittlungen gegen die IG-Farben, Nördlingen 1986

Delarue, F. S.: Impfungen - der unglaubliche Irrtum, München 1990

Dr. Brucker, M. O.: Vorsicht Fluor!, Hopferau 1984

Alt, Franz: Schilfgras statt Atom, München 1992

Kortenkampf/ Grahl/ Grimme: Die Grenzenlosigkeit der Grenzwerte, Karlsruhe 1989

Koch/ Sehberger/ Petrik: Ökologische Müllverwertung, Karlsruhe 1992

Katalyse, Bund, Öko-Institut, Ulf (Hrsg.): Chemie am Arbeitsplatz, Reinbek 1987

Hatsfeldt (Hrsg.): Stirbt der Wald?, Karlsruhe 1982

Kleinschmidt/ Eimler: Der Fleischreport, Hamburg 1990

Club of Rome: Die Herausforderung des Wachstums, Bern, München, Wien, 1990

Wollny, V.: Abschied vom Müll, Göttingen 1992

Institut für ökologische Wirtschaftsforschung: Umweltreport DDR, Frankfurt 1990

Haury, H.-J./ Ulmann, C.: Leben nach Tschernobyl, München 1986

Hutter, K./ Hutter, M./ Peter, G.: Pelz macht kalt, Göttingen 1989

Dost, Bernd: Die Erben des Übels, kranke Umwelt, kranke Kinder, München 1983

Dost, Bernd: Ein Land erstickt - kranke Umwelt, kranke Menschen, München 1985

Runau/ Altenburger/ Bödecker (Hrsg.): Pestizidreport, Göttingen 1991

Beleites, Michael: Altlast Wismut, Frankfurt 1992

Lahl/ Zeschmar: Chronische Toxizität am Beispiel Krebs, Kiel 1984

Götschel, A. F. (Hrsg.): Recht und Tierschutz, Bern, Stuttgart, Wien, 1993

Schwarzberg, Günter: Die Mörderwaschmaschine, Göttingen 1990

Dittmann, Klaus: Alles in Butter - oder was?, Bad Wörishofen 1992

Lamuv: Zum Beispiel Gesundheit, Süd-Nord Reihe 13, Bornheim, Merten, 1988

Lamuv: Zum Beispiel Soja, Süd-Nord Reihe 5, Bornheim 1987

Lamuv: Zum Beispiel Blut, Süd-Nord Reihe 11, Bornheim, Merten, 1988

Lamuv: Zum Beispiel Umweltzerstörung, Süd-Nord Reihe 2, Bornheim 1987

Grieshammer/ Vahrenholdt/ Claus: Formaldehyd - eine Nation wird geleimt, Reinbek 1984

Sauerhammer, Ralph: Sackgasse Ökostaat - kein Platz für Menschen, Wiesbaden 1990

Johansson, Ivar: Fortpflanzung, Vererbung und Züchtung des Nerzes, Burgdorf 1982

Deutsche veterinärmedizinische Gesellschaft e. V. (Hrsg.): 6. Arbeitstagung über Pelztier-, Kaninchen- und Heimtierproduktion und -krankheiten, Gießen 1984, 1988

Singer, Peter: Befreiung der Tiere, München 1982

Spiegel-Spezial: Europa ohne Grenzen - Alarm für die Umwelt, Hamburg 1992

Aktionskonferenz Nordsee e. V. (Hrsg.): Wattenmeer und Nordsee, Unterrichtsmaterialien, Göttingen 1989

Genetisches Netzwerk e. V.: Gentechnologie, Unterrichtsmaterialien, Göttingen 1992

Kues/ Mazner/ Murach: Saurer Regen und Waldsterben, Unterrichtsmaterialien, Göttingen 1984

Institut für Ökologie und Aktions-Ethnologie e. V. (Hrsg.): Tropischer Regenwald, Unterrichtsmaterialien, Göttingen 1992

IFTF: Was Sie über Pelze wissen sollten, Holte/Dänemark 1989

Stern, Horst: Tierversuche, Reinbek 1979

Wolff, Andreas: Kommando Tierbefreiung, Nürnberg 1986

von Loeper, E.: Die Überwindung der tierquälerischen Intensivtierhaltung - rechtlich gesehen, Basel 1985

Carson, Rachel: Der stumme Frühling, München 1983

Kerner/ Meissen: Die kalkulierte Verantwortungslosigkeit - der Baseler PCB-Skandal, Reinbek 1980

Allgemeiner Patientenverband (Hrsg.): Ärztefehler - Pfuschen und vertuschen, Frankfurt 1986

Illig, Ivan: Die Nemesis der Medizin, Reinbek 1981

Krauth/ Lünzer: Öko-Landbau und Welthunger, Reinbek 1982

Lambertz, Henk: Das Zuchthaus der Tiere, Stern-Buch, Hamburg 1983

Kurt, Fred: Naturschutz - Illusion und Wirklichkeit, Hamburg und Berlin 1982

Schönwiese/ Dieckmann: Der Treibhauseffekt, Stuttgart 1987

Imfeld, Al: Zucker, Zürich 1983

Broad/ Wade: Betrug und Täuschung in der Wissenschaft, Basel, Bosten, Stuttgart, 1984

Lorscheid/ Müller: Deckname: Schiller, Reinbek 1986

Traube, Klaus: Nach dem Supergau, Reinbek 1986

Müller, Leo, A.: Republikaner, NPD, DVU, Liste D ..., Göttingen 1989

Erklärung von Bern: Giftiges Marketing - Pestizidabsatz schweizerischer Firmen in Süd-Ost-Asien, Zürich 1983

Erklärung von Bern: Gift - Zum Beispiel Galecon: Die Verseuchung der dritten Welt mit Pestiziden, Zürich 1983

Stiller, Herbert: Die herzlose Wissenschaft, München 1986

Tsuru/ Weidner: Ein Modell für uns: Erfolge der japanischen Umweltpolitik, Köln 1985

Walraff, Günter: Enthüllungen, Frankfurt 1985

Entwicklungspolitische Korrespondenz (Hrsg.): Gift und Geld - Pestizide dritte Welt, Hamburg 1986

Fätkenheuer, Gerd (Hrsg.): Bluternte - Das Blut der Armen für die Wohlfahrt der Reichen, Reinbek 1984

Ruesch, Hans: Nackte Herrscherin - Entkleidung der medizinischen Wissenschaft, München 1978

Splieth, Benno: Plutonium - der giftigste Stoff der Welt, Reinbek 1987

Kuby, Frank: Über die Verhaltensontogenese von Farmnerzen in Großgehegen, Hannover 1982

Drawer, Klaus: Tierschutz in Deutschland, Lübeck 1986

Schär-Manzoli, Milly: J' accuse!, Lugano 1982

Krummbiegel, Ingo: Die Tierquälerei - ein Weg in den Abgrund, Hannover 1981

Stiller, H./ Stiller, M./ Weiß, I.: Tödliche Tests - Experimente mit Tieren und Menschen, München 1979

Binder/Wahler: Zucker - nein Danke, München 1987

Köhnlechner, Manfred: Medizin ohne Maß - Plädoye für gewaltlose Therapien/ So sinnlos sind Tierversuche, München 1983

Kraft, Helmut: Krankheiten der Chinchillas, München 1974

Kaffka/ König/ Limma: Tschernobyl, die Informationslüge - Anleitung zum Volkszorn, München 1986

Scheffler, Christiane: Die Novellierung des Tierschutzgesetzes von 1962 - Dokumentation der Änderungsvorschläge im Vergleich zum novellierten Gesetzestext von 1986 mit kritischer Bewertung aus tierärztlicher Sicht, Dissertation, Berlin 1986

Kobler, Susanne: Das Tier als Sache - Tiere als Lebewesen, die rechtliche Behandlung des Tieres, Dissertation, München 1975

Köhler-Schnura, Axel (Hrsg.): Alternativer Geschäftsbericht zum Bayer-Konzern, Dortmund 1985

Felten, Ludwig: Veränderung am Schädel in Farmen gezüchteter Eisfüchse, wissenschaftliche Arbeit, Bonn 1980

AOK-Bundesverband: Dokumentation, Pharmamarketing I-III, Bonn 1984, 1985, 1986

Aatz, Günter: Die Produktionsbedingungen der Deutschen Sumpfbiberzucht unter Berücksichtigung tierschutzrelevanter Aspekte, Dissertation, Bonn 1988

Jahresberichte des Verbandes der Deutschen Rauchwaren- und Pelzwirtschaft von 1970 an

Erlebach, Siegrid: Untersuchung über die lokomotorischen Aktivitäten von Farmnerzen unter verschiedenen Haltensbedingungen, Diplomarbeit, Kiel 1989

Haferbeck, Edmund: Die gegenwärtigen Produktionsbedingungen in der deutschen Nerz-, Iltis- und Fuchszucht unter besonderer Berücksichtigung der Tierschutzproblematik, Göttingen 1988

De Jonge/ Carlstead/ Wiepkema: Das Wohlbefinden von Farmnerzen - eine Studie zur Verhaltensforschung zur intensiven Batteriehaltung von Nerzen, Göttingen 1988

Sojka, Klaus: Ökoethik, Göttingen 1988

Vegetarier-Bund Deutschland e. V.: Studien mit Vegetariern, Göttingen 1988

Stolzenberg, Günter: Tolstoi, Ghandi, Shaw, Schweitzer - Harmonie und Frieden in der Natur, Göttingen 1993

Spöttl, Manfred: Tatort Alpen, Karl Partsch - der sanfte Rebell, Göttingen 1988

Bingener, Ingeborg: Aphorismen und Gedichte - Aus Liebe zum leidenden Tier, Göttingen 1988

Haferbeck, Edmund: Pelztierzucht - Das sinnlose Sterben, Göttingen 1990

Schäfer, Herbert: Tatort Milchstraße: Verstrahlt und verschoben, Bergisch-Gladbach 1987

Baukal, Ulricke: Zuwiderhandlungen - Ordnungswidrigkeiten und Straftaten gegen das Tierschutzgesetz vom 24. Juli 1972 in der staatsanwaltlichen und gerichtlichen Praxis im Zeitraum vom 01. Juli 1977 bis 31. Dezember 1983, Dissertation, Hannover 1984

Meyer-Peters, Henning (Hrsg.): Schutz für den Regenwald - Ursachen der Zerstörung und Konzepte zur Rettung, Göttingen 1990

Bölsche, Jochen (Hrsg.): Natur ohne Schutz - Neue Öko-Strategien gegen die Umweltzerstörung, Spiegel-Buch, Hamburg 1982

Meister/Schütze/ Sperber: Die Lage des Waldes - Ein Atlas der Bundesrepublik mit Datenanalysen und Konsequenzen, Geo-Buch, Hamburg 1984

Schäfer, Herbert: Flußabwärts - die Verseuchung unserer Gewässer, Bergisch-Gladbach 1987

Kleinhans, Bernd: Seenot - Nordsee in Gefahr, Köln 1988

Adams, Stanley: Hoffmann La Roche gegen Adams, Zürich 1984

Klee, Ernst: Was sie taten - was sie wurden, Ärzte, Juristen und andere Beteiligte am Kranken- oder Judenmord, Frankfurt 1986

Berger, Frank: Thyssen gegen Walraff - Chronik einer politischen Affäre, Göttingen 1988

Hansson, Olle: Ciba Geigy intern, Zürich 1987

Knop, Daniel: Der Vetter-Ofen, ein Erfinder, ein neues umweltschonendes Zeitsystem und ein jahrelanger Kampf gegen Bürokraten, Göttingen 1987

Michelsen, Gerd/ Öko-Institut (Hrsg.): Der Fischer Ökoalmanach, Frankfurt 1984

Wähaus, Edelhard: Transportverluste und Fleischqualitätsmängel beim Schwein in Abhängigkeit vom Wetter, Transportmittel und Fütterungszeitpunkt vor dem Transport, Dissertation, Berlin 1982

von Dittfurth, Hoimar: So laßt uns denn ein Apfelbäumchen pflanzen - es ist soweit, Hamburg 1985

Robin Wood: So'n bißchen Gift bringt doch die Welt nicht um, Göttingen 1990

Sacher, Bernhard: Iltisse - Zucht und Haltung, Burgdorf 1983

Droeven, Annemarie (Hrsg.): Irrweg Tierversuch, Basel 1985

Braeuner, Jürgen. H.: In Dubiu pro contra reum - eine monströse schwäbische Justizposse, Essen 1987

Kroll/ Franke: Jury Fränkels Rauchwarenhandbuch, Murrhardt, 1982/83 und weitere Ausgaben

Böltsche, Jochen (Hrsg.): Das gelbe Gift - Todesursache: Saurer Regen, Spiegel-Buch 1984

Pries, Hans-Dieter: Analyse der Wettbewerbsfähigkeit verschiedener Produktionsformen der Schweinehaltung in Niedersachsen und in den Niederlanden, Dissertation, Göttingen 1984

Schäfer, Herbert: Unser kläglich Brot, München 1987

Lange, Wingert (Hrsg.): Robin Wood - und vor uns sterben die Wälder, Reinbek 1984

Koch/ Vahrenholdt: Die Lage der Nation, Geo-Buch, Hamburg 1983 und nachfolgende Ausgaben

Kaiser, Dieter (Hrsg.): Wir töten, was wir lieben: Das Geschäft mit geschützten Tieren und Pflanzen, Hamburg 1989

Lambertz/ Rissi/ Peter: Alptraum Traumpelz, München 1990

Zierer, Dietmar: Radioaktiver Zerfall der Freiheit - WAA Wackersdorf, Burg-Lengefeld 1988

Schmidt/ Zink: Umweltschutzabenteuer - Aktion von Greenpeace und Robin Wood, München 1985

Baumann, W. (Hrsg.): Rechtsschutz für den Wald, Heidelberg 1986

Degler/ Uentzelmann (Hrsg.): Supergift Dioxin - Der unheimliche Killer, Spiegel-Buch, Reinbek 1984

Haller, Michael: Recherchieren - ein Handbuch für Journalisten, München 1987

Zimmermann, Monika: Machtfaktor chemische Industrie - Analyse einer Branche, Karlsruhe 1982

Schneider, Eberhard/ Komitee gegen den Vogelmord (Hrsg.): Die Illusion der Arche Noah - Gefahren für die Arterhaltung durch Gefangenschaftszucht, Göttingen 1989

Nicol, John: Tierschmuggel, Zürich 1989

2001: Konzentrationslager Dokument F 321, Frankfurt 1988

Buselmeier/ Harth/ Jannsen (Hrsg.): Auch eine Geschichte der Universität Heidelberg, Mannheim 1985

Hehn/ Lang/ Hannsen: Mögliche Nebenwirkungen Tod - Zeugnis aus dem inneren der Pharmaindustrie, Reinbek 1980

Müller, Erwin R.: Unser Boden - der letzte Dreck?, Gümmlingen/ Schweiz 1985

Zehendbauer/ Steck: Chemie für die Seele - Gefahren und Alternativen, Königstein 1986

Eisbein, Christian: Watt in Not, München 1987

Scheer/ Hirsch/ Heidmann/ Pelzter/ Wallerschoß: Atomkraft am Ende?, Göttingen 1986

Farbig, Egmond (Haferbeck, Edmund): Dokumentation über die Tierversuchspraxis am Deutschen Krebsforschungszentrum an der Universität Heidelberg, Göttingen 1985

Barthel/ Jaenecke/ Thommsen: Der unsichtbare Tod - die Angst des Bürgers vor dem Atom, München 1979

Metzner/ Thamm: Drogen, Stern-Report, Hamburg 1989

Bachmann, Christian: Die Krebsmafia - Intrigen und Millionengeschäfte mit einer Krankheit, Frankfurt 1983

Kluge/ Loeben-Furtwägner/ Reichel/ Steinhilber-Stab: Vergiftete Umwelt, gefährdete Kinder, Reinbek 1984

Rauprich, Nina: Erst wenn der letzte Baum gestorben ist - alternative Organisation im Umweltschutz, Frankfurt 1985

Heimbrecht/ Molck: Rheinalarm - die genehmigte Vergiftung, Köln 1987

Hänsel, Gerd: „Strahlende" Opfer - Amerikas Uranindustrie, Indianer und weltweiter Überlebenskampf, Gießen 1987

Bölsche, Jochen (Hrsg.): Waterkantgate - die Kieler Affäre oder: wieviele Skandale verträgt Demokratie?, Göttingen 1987

Osnowski, Rainer (Hrsg.): Menschenversuche: Wahnsinn und Wirklichkeit, Köln 1988

AG Atomindustrie/ Arbeitskreis chemische Industrie (Hrsg.): RWG - ein Riese mit Ausstrahlung, Köln 1985

AG Chemie (Hrsg.): Angeklagt! RWG - Dokumentation der dreitägigen RWE-Anklage vom 22.-24.02.1985 in Essen, Köln 1985

Haferbeck, Edmund: Die gegenwärtigen Produktionsbedingungen in der deutschen Chinchillazucht, Diplomarbeit, Göttingen 1982

Ortner, Helmut: Gnadenlos deutsch - aktuelle Reportagen aus dem dritten Reich, Göttingen 1994

Ludwig, Johannes: Wirtschaftskriminalität - Schleichwege zum großen Geld, Frankfurt 1992

Reinders, Paul: Auf Rollschuhen unter den Teppich - die Führungsaufsichtssache Peter Grosch, Düsseldorf 1994

Bönisch/Leyendecker: Das Geschäft mit der Sterbehilfe, Göttingen 1993

Klapheck, Marianne: „... kämpfen Götter selbst vergebens“, Heide 1992

Borthfeldt, Wolfram: Deckname „Kette“ - der Verfassungsschutz und der Mord an Ulrich Schmükker, Hamburg, Zürich 1992

Koch, E. R.: Grenzenlose Geschäfte - organisierte Wirtschaftskriminalität in Europa, München 1992

Hartwig, Renate: Scientologie - ich klage an!, Augsburg 1994

Möntmann, Hans-Georg: Raubritter in Glaspalästen - obskure Praktiken in der Kreditwirtschaft, Wien 1993

Ogger, Günter: Nieten in Nadelstreifen, München 1993

Ogger, Günter: Das Kartell der Kassierer - die Finanzbranche macht Jagd auf unser Geld, München 1994

Scheelje, Reinhard: Sumpfbiber, Zucht und Haltung, Burgdorf 1980

Animal Welfare Institute: Facts about furs, Washington D. C. 1980

Wenzel, U. D.: Pelztiergesundheitsdienst; Jena 1982

Schär-Manzoli, Milly: Das goldene Kalb - die Epoche der pharmazeutischen Verwirrung, Arbedo/ Schweiz 1990

Grießhammer/ Hey/ Hennicke/ Kalberlah: Ozonloch und Treibhauseffekt, Reinbek 1989

Sichrovsky, Peter: Krankheit auf Rezept - die Praktiken der Praxisärzte, Köln 1984

Stürmer, Hans-Dieter (Hrsg.): Chemikalien in der Umwelt, Freiburg 1981

Wenzel, U. D.: Edelpelztiere, Melsungen 1984 und aktuelle Ausgabe Peters, Butz: RAF-Terrorismus in Deutschland, München 1993

Jarmin, Peter H.: Opfer! - Das Leben nach dem Überleben: Verbrechen - Unglück - Katastrophe, Bergisch-Gladbach 1994

Mauz, Gerhard: Die Justiz vor Gericht - Macht und Ohnmacht der Richter, München 1990

Schwarberg, Günter: Der SS-Arzt und die Kinder vom Bullenhuser Damm, Göttingen 1994

Weißer Ring: Schuldlos im Abseits - Bericht zur Lage der Kriminalität in der BRD aus der Sicht des Weißen Ringes, Mainz 1986

Enzensberger, H. M. (Hrsg.): Omgus - Ermittlungen gegen die Dresdner Bank, Nördlingen 1986

Liedtke, Rüdiger: Die neue Skandalchronik - 40 Jahre Affären und Skandale in der Bundesrepublik, Frankfurt 1988

Winter, Rolf: Nein, so hat diese Republik nicht werden sollen - die politische Kultur der Bundesrepublik, Hamburg 1994

See, Hans: Kapitalverbrechen - die Verwirtschaftung der Moral, Frankfurt 1992

Kriminologisches Seminar der Universität Bonn: Die Behördliche Praxis bei der Entdeckung und Definition von Umweltstrafsachen, Bonn 1991

Streich, Jürgen: Dem Gesetz zuwider - wie bundesdeutsche Behörden Umweltverbrechen zulassen, Düsseldorf 1993

Fischer/ Weltalmanach: Der Fischer Weltalmanach 1991, Frankfurt 1990

World Watch Institute Report: Zur Lage der Welt 1987/88 - Daten für das Überleben unseres Planeten, Frankfurt 1987

Monser, Catia: Contergan/Thalidomid: Ein Unglück kommt selten allein, Düsseldorf 1993

Wisnewski/ Landgraeber/ Sieker: Das RAF-Phantom - wozu Politik und Wirtschaft Terroristen brauchen, München 1993

Wisnewski/ Landgraeber/ Sieker: Die RAF-Operation - was wirklich in Bad Kleinen geschah, München 1994

Leyendecker/ Rickelmann/ Bönisch: Mafia im Staat, Göttingen 1992

Gemballa, Gero: Der dreifache Skandal - 30 Jahre nach Contergan, Hamburg 1993

Handlögten/ Venske: Klüngel, Filz und Korruption, Düsseldorf 1993

Schär-Manzoli, Milly: Die Gesundheitsmafia - Die ganze Wahrheit über Krebs, Arbedo/Schweiz 1991

Ruhe, Martin: Milliardengeschäft Müll - vom Grünen Punkt bis zur Müllschieberei, München 1994

Mann/ Bokatt: Mitleid - das Milliardengeschäft Spendenmarkt Deutschland, München 1985

Eimler/ Kleinschmidt: Tierische Geschäfte - barbarische Methoden im Fleisch- und Eierland, München 1989

Müller, Ingo: Furchtbare Juristen - die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz, München 1987

Wente, J. K.: Das Recht der journalistischen Recherche, Dissertation, Baden Baden 1987

Köhler, Rolf E.: Schwarze Schafe auf Staatswiesen, Ettlingen 1990

Leffler, Norbert: Zur polizeilichen Praxis der Entdeckung und Definition von Umweltstrafsachen, Bonn 1993

Enzensberger, H. M.: Omgus - Ermittlungen gegen die Deutsche Bank, Nördlingen 1985

Schnurbus, Winfried: Deutscher Müll für alle Welt - die dunklen Geschäfte der Müllschieber, München 1993

Bruns, Werner: Sozialkriminalität in Deutschland, Gütersloh 1993

Strohm, Holger: Friedlich in die Katastrophe - eine Dokumentation über Atomkraftwerke, Frankfurt 1981

Kaiser, Reinhard (Hrsg.): Global 2000 - der Bericht an den Präsidenten, Frankfurt 1981

Bräuninger/ Hasenbeck: Die Abzocker - Selbstbedienung in Politik und Wirtschaft, Düsseldorf 1994

Brand, Enno: Staatsgewalt, Göttingen 1989

Arnau, Frank: Die Straf- Unrechtspflege in der Bundesrepublik, München 1967

Köhler, Otto: Die große Enteignung - Wie die Treuhand eine Volkswirtschaft liquidierte, München 1994

Billerbeck/ Nordhausen: Der Sekten-Konzern - Scientology auf dem Vormarsch, Berlin 1994

Sterling, Claire: Verbrecher kennen keine Grenzen - Die internationale Mafia übernimmt die Macht, München 1994

Wickert, Ulrich: Der Ehrliche ist der Dumme - über den Verlust der Werte, Hamburg 1994

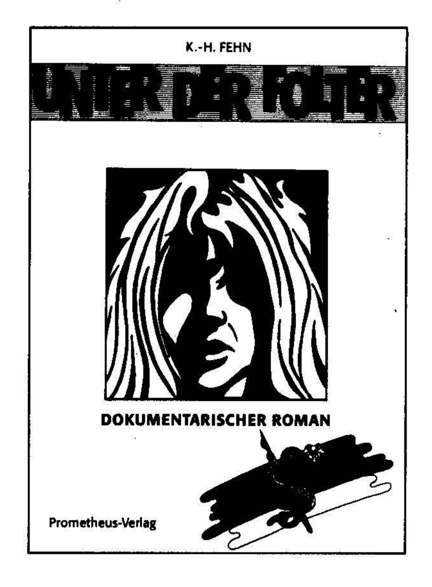
Klingholz, Reiner: Wahnsinn Wachstum - Wieviel Mensch erträgt die Erde?, Geo-Buch, Hamburg 1994

DR. K.-H. FEHN:

UNTER DER FOLTER

Dokumentarischer Roman

Prometheus-Verlag
Nieheim, Sep. 1994
ISBN 3-926613-02-5
292 Seiten, DM 32,–



Der BGH verurteilt 1988 nach mehrjährigem Kampf einen Funktionär der NRW Ärztekammer wegen „Aufklärungspflichtverletzung", den Chefarzt eines Krankenhauses wegen „groben Behandlungsfehlers", den Kreis Lippe, gesamtschuldnerisch den Unterhalt für das Opfer dieser Machenschaften, ein behindertes Kind, zu tragen.
Auch sechs Jahre nach diesem Urteil hat keiner dieser Verurteilten auch nur einen Pfennig bezahlt, die Kosten in Höhe von DM 5.000 pro Monat trägt die Sozialhilfe, also der Topf für alleinerziehende, arbeitslose bzw. arbeitsunfähige Mütter (wie die des behinderten Kindes), Langzeitarbeitslose und Obdachlose, der ständig in Kürzungsvorschlägen der Regierung für die Besserverdienenden auftaucht. Der Vorgang spielt in Lippe, einem für seine verfilzten Gesellschaftsstrukturen bekannten Landstrich. Das Ganze riecht nach Wirtschaftskriminalität.
Die Abzocker und deren verbeamtete Beschützer leben im Schlaraffenland; die Bürger, vor allem die Ärmsten der Armen, müssen ständig neue Opfer bringen, um das öffentlich geförderte Schmarotzertum zu bezahlen.

Deutschland ist von Skandalen auf politischer und behördlicher Ebene erschüttert. Das Vorteilsdenken einer egoistischen Gesellschaft, ausgetragen auf dem Rücken der Schwächeren, der Umwelt und der Mitgeschöpfe, hat diese Amigo-Republik längst verfestigt. Willfähriges Werkzeug dieser Machtstrukturen scheint die Justiz zu sein, die oft genug 'Prominente', hochrangige Politiker, Unternehmer mit Samthandschuhen anfaßt, kritische BürgerInnen jedoch mit der ganzen Schärfe des Gesetzes angeht.
Ein zorniges Enthüllungsbuch mit autobiographischen Zügen.

Selbstverlag